BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Prechtl, Conrad Aloys,

Übungen der Gerichtsgeschäfte oder Handbuch der Beamten

Straubing 1761

J.pract. 236 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554551-5
VD18 14522233-001

<366329360900 11

S

<366329360900 11

Bayer. Staatsbibliothek

I. Rect. 236 a

Uebungen

Der

Gerichts-

Geschäfften,

Oder

Handbuch der Beamten.

Enthaltend

Die Praxin Criminalem, Judiciariam & Administratoriam,

durch alle Gattungen der Processen, der Amtierung, und des Rechnungs-Wesens, samt einem Anhang von den Eydschwüren.

Verfasser

Von

CONRAD ALOYSI PRECHTL,
Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayren
Regierungs-Secretarien, und Ober-Registratoren zu Straubing.

Mit Churfürstl. Bayerischen gnädigsten Verwilligung und *Approbation*.

Straubing, gedruckt bey Cassian Betz. 1761.

Innhalt des Wercks.

LIB. I. Von dem Criminal-Processs.

LIB. II. Von dem Concurs der Glaubiger, und Gant-Processs.

LIB. III. Von dem Civil-Processs, durch alle Gattungen und Instanzien.

LIB. IV. Von denen Amts-Protocollen, Brieffs-Errichtungen, und anderen Gerichts-Geschäfften juxta ordinem institutionem Imperialium, & Codicis civilis Maximilianei Bavarici.

LIB. V. Von denen übrigen Amts-Verrichtungen eines Beamten, insonderheit von dessen Amts-Antritt, Einrichtung, und Rechnungs-Wesen.

Anhang. Von denen Eydschwüren.

Bayerische Staatsbibliothek München

Dem
Durchleuchtigsten
Fürsten
Und
Herren Herren
CLEMENS
In Ober- und Nidern
Bayren/ auch der Oberen
Pfalz Herzogen/ Pfalz-Grafen
bey Rhein / Land-Grafen
zu Leuchtenberg ꝛc.

Meinem
Gnädigsten Herren Herren.

Durchleuchtigster Herzog,

Gnädigster Herr Herr!

Euer Hochfürstl. Durchleucht haben auf mein unterthänigstes Suppliciren, aus angestammter Clemenz Gnädigst erlaubet, daß ich gegenwärtiges Buch von den Uebungen der Gerichts-Geschäfften, Dero höchsten Nahmen zuschreiben, welches wenige Werck sich Dero höchsten Gnad und Schutzes getröstten därffe. Ich erkühne mich dann diese höchste Gnad mit dem schuldigsten unterthänigsten Danck (wie hiemit geschiehet) in tieffister Ehrforcht zu ergreiffen, und Euer Hochfürstl. Durchleucht diese meine wenige Arbeit unterthänigst zu Füssen zu legen.

Es

Es ist zwar kein Werk, welches viele prächtige, und ausserordentliche Dinge in sich enthaltet, oder mit seinem Durchleuchtigsten Mæcenas, einem Fürsten des allerältist, und nobelsten Geblüts der Teutschen, ein Verhältnus hätte, sonderen alles was vielleicht gutes darinnen gefunden werden mag, ist die Justiz-Pflege, und der darvon unabsönderliche Nutzen des gemeinen Wesens, ein Gegenwurff, so Euer Hochfürstl. Durchleucht würdig, da Höchst-Denenselbigen ohnehin ganz eigen, und angestammet ist, die allgemeine Landes-Wohlfahrt zu lieben, und an dieser den allerzärtlichsten Antheil zu nehmen. Wie zumahlen auch Se. Churfürstliche Durchleucht mein Gnädigster Herr Herr gnädigst geruhet haben, mein erstes Werk unter dem Titul: Manuale Juridicum, seu Epitome omnium Actionum & Exceptionum, so ich Höchst-Denenselbigen unterthänigst dedicirt habe, Dero glor- und huldreichisten Schutzes zu würdigen. So führten mich die Gesetze der tieffisten Ehrforcht, und

Dankbarkeit graden Wegs zu Euer Hochfürstl. Durchleucht als der zweyten Stützen des Durchleuchtigsten Chur-Hauß Bayren / um meine wenige Arbeiten sowohl der Haupt-Quell, als dem nächsten Bronnen aller Gnaden, Milde, und Güte zu opfferen, wohin ich alles schuldig bin, was ich habe, vermag, und besitze.

Euer Hochfürstl. Durchleucht geruhen dahero gnädigst, diese meine wenige pro bono publico unternommene Bemühungen, als ein Opffer der tieffisten Ehrforcht, nach Völle Dero angestammten Clemenz mit gnädigsten Augen anzusehen, zu Hochfürstl. Hulden und Gnaden auf- und anmit in Dero Huldreichiste Protection zu nehmen, als wohin nemlichen zu Hochfürstl. Höchsten Hulden und Gnaden mich und die Meinige unterthänigst gehorsamst empfehle.

Euer Hochfürstlichen Durchleucht

unterthänigst gehorsamster
Conrad Aloysi Prechtl mppria.
Regierungs-Secretarius, und
Ober-Registrator zu Straubing.

Vorrede.

Der Verstand und die Fähigkeit seynd die zwey Grund-Saulen unseres Ruhms, und unserer Erhebung. Der Verstand ist dem Menschen, was die Sonn der Welt, ein klares Liecht, und Bewunderenswürdige Zierde. Er ist der eigentliche Grund, wordurch wir mehrer oder weniger Menschen seynd. Seine Stärke hilfft uns, das Innere der Dingen einzusehen, deren Ursachen zu ergründen, zu prüffen, und das Wahre zu bestimmen. Ich verstehe also unter dem Verstand, den Begriff einer ganzen Wissenschaft in ihrem Umfang, und ihren Haupt-Theilen. Die Fähigkeit ist die Art, Weis und Manier, wordurch sich dieses Liecht mittheilet, und verbreitet, dem menschlichen Handlungen geeignet, und angemessen, folglichen ein Alles in Allem wird, so wir die Uebung oder Praxin nennen. Man muß aber den Verstand mit der Vernunft nicht vermischen, weilen wir keinem Menschen die Vernunft= wohl aber vielen das Verständig seyn, absprechen können. Noch die Fähigkeit mit dem Mechanismo vor eines halten, da hier nicht von einer blos thätigen= sondern von einer verständigen Fähigkeit die Frage ist.

Ich weiß nicht was in dem Herz der Menschen stecke, daß sich alle in der grossen Welt mit Ruhm und Erhebung hervorthun, und eine

gewisse Glückseeligkeit erreichen wollen, so man den Vorzug nennet. All ihr Bemühen eilet dahin, worvon die gröste Gefahr und Beschwerlichkeit niemand zuruck haltet. Dieses Verlangen ist allgemein, man bemerket solches in allen Ständen und Geschlechtern, von dem Holzhacker, bis zu dem Weltweisen. Ein jeder will in seiner Art übertreffen. Und dannoch lehret die Erfahrung, daß nur wenige diesen Zweck erreichen, der grösre Hauffen gleich bey dem Anfang- und viele in einer merklichen Entfernung zuruck bleiben. Mich gedunket die Ursach dieser Verderbnis bestehe in deme, daß die wenigste den Verstand und die Fähigkeit zu vereinbahren, oder genau zu verbinden wissen, ohne welches man nicht weit vorrucken, noch minder es zu einer Vollkommenheit von einem glanzenden Rang oder unsterblichen Nahmen bringen kan.

Die Natur hat zwey Menschen hervorgebracht, deren der eine Stock-blind, und der andere mit keinen Füssen versehen gewesen. Das Unglück versetzte diese beede in verzweifelte Umstände, dann der Lahme konte zwar dasjenige, was ihme zu seinem Fortkommen taugte, wohl einsehen, aber wie wolte er solches erlangen? und der Blinde wußte nicht, ob er seine Schritte zur Wohlfahrt, oder zu dem Verderben richtete. Die Sorgfalt durch das Geschrey der Nothwendigkeit ermunteret, eilte herbey, um diesen Elenden Hilf und Rath zu ver-

verschaffen. Sie sagte: „ ihr beede müsset „ einander beystehen, wann ihr nicht mit ein„ ander zu Grund gehen wollet, du, der du „ Augen hast, leihe sie dem Blinden, und du, „ leihe deine Füsse dem Krippel. „ Diese zwey Schüler der Sorgfalt folgten solchem Rath. Der Blinde truge den Krippel auf seinem Rucken, und der Krippel leitete die Schritte des Blinden. Der ohne Füsse nennte den Blinden seinen Atlas, und dieser den Krippel seine Sonn. Also muß Verstand und Fähigkeit zusammen helffen, wann man in der Welt was grosses thun, und sich dem kostbaren Perl des Vorzugs näheren will. Eines ohne das andere kan sich keinen oder wenigen Fortgang versprechen, und das äusserste Bemühen nur in einer Art dienet zu nichts anderes, als der Nachwelt unnutzliches, oder ungegründetes Gezeug zu hinterlassen. Wir wollen dieses in dem Beyspihl sehen.

Ein Rechts-Gelehrter, welcher blos studiret, um zu studiren, und seinen ganzen Lebens-Lauf nur dahin verwendet, um die Apices juris zu entdecken, die strittige Meynungen zu wissen und zu vergleichen, auch die gemeiniste Dinge mit Gesetzen und juridischen Waydsprüchen beweisen zu können ꝛc. ist ein Leguliſt, ein Pedant und sonst nichts weiters. Wann ein solcher Mensch in dem Rath oder im Gericht zu Nutzen des gemeinen Wesens, oder des Neben-Menschens, was brauchbares vorbringen solle, ist ih-

gewisse Glückseeligkeit erreichen wollen, so man den Vorzug nennet. All ihr Bemühen eilet dahin, worvon die grösste Gefahr und Beschwörlichkeit niemand zuruck haltet. Dieses Verlangen ist allgemein, man bemerket solches in allen Ständen und Geschlechtern, von dem Holzhacker, bis zu dem Weltweisen. Ein jeder will in seiner Art übertreffen. Und dannoch lehret die Erfahrung, daß nur wenige diesen Zweck erreichen, der grösre Hauffen gleich bey dem Anfang- und viele in einer merklichen Entfernung zuruck bleiben. Mich gedunket die Ursach dieser Verderbnis bestehe in deme, daß die wenigste den Verstand und die Fähigkeit zu vereinbahren, oder genau zu verbinden wissen, ohne welches man nicht weit vorrucken, noch minder es zu einer Vollkommenheit von einem glanzenden Rang oder unsterblichen Nahmen bringen kan.

Die Natur hat zwey Menschen hervorgebracht, deren der eine Stock-blind, und der andere mit keinen Füssen versehen gewesen. Das Unglück versetzte diese beede in verzweifelte Umstände, dann der Lahme konte zwar dasjenige, was ihme zu seinem Fortkommen taugte, wohl einsehen, aber wie wolte er solches erlangen? und der Blinde wußte nicht, ob er seine Schritte zur Wohlfahrt, oder zu dem Verderben richtete. Die Sorgfalt durch das Geschrey der Nothwendigkeit ermunteret, eilte herbey, um diesen Elenden Hilf und Rath zu ver-

verschaffen. Sie sagte: „ ihr beede müsset „ einander beystehen, wann ihr nicht mit ein„ ander zu Grund gehen wollet, du, der du „ Augen hast, leihe sie dem Blinden, und du, „ leihe deine Füsse dem Krippel. „ Diese zwey Schüler der Sorgfalt folgten solchem Rath. Der Blinde truge den Krippel auf seinem Rucken, und der Krippel leitete die Schritte des Blinden. Der ohne Füsse nennte den Blinden seinen Atlas, und dieser den Krippel seine Sonn. Also muß Verstand und Fähigkeit zusammen helffen, wann man in der Welt was grosses thun, und sich dem kostbaren Perl des Vorzugs näheren will. Eines ohne das andere kan sich keinen oder wenigen Fortgang versprechen, und das äusserste Bemühen nur in einer Art dienet zu nichts anderes, als der Nachwelt unnutzliches, oder ungegründetes Gezeug zu hinterlassen. Wir wollen dieses in dem Beyspihl sehen.

Ein Rechts-Gelehrter, welcher blos studiret, um zu studiren, und seinen ganzen Lebens-Lauf nur dahin verwendet, um die Apices juris zu entdecken, die strittige Meynungen zu wissen und zu vergleichen, auch die gemeiniste Dinge mit Gesetzen und juridischen Waydsprüchen beweisen zu können ꝛc. ist ein Leguliſt, ein Pedant und sonst nichts weiters. Wann ein solcher Mensch in dem Rath oder im Gericht zu Nutzen des gemeinen Wesens, oder des Neben-Menschens, was brauchbares vorbringen solle, ist ih-

me als wann er in eine neue Welt käme, seine unendliche Distinctiones, Ampliationes, und Limitationes machen ihne und das Geschäffte verwirret, er verfallet auf Abweege, und irret herum ausser der gemeinen Rechts-Strassen. Ja wann er einen Processs geschickt ausführen, oder ein verwirrtes Theilungs-Geschäfft in Ordnung bringen sollte ꝛc. wird er ohngeachtet seiner tieffisten Einsicht, und des besten Verstands allzeit ein elendes und unbrauchbares Gezeug zur Welt bringen, sich denen Geübten lächerlich machen, auch am Ende selbsten gestehen müssen, daß alle seine Weisheit zu dem täglichen Gebrauch nicht tauge, campana sine pistilo seye.

Ein *Practicus*, der blos dasjenige nachschreibet, was er in der Jugend gelehrnet hat, ohne zu wissen was, und warum er schreibet, ist eigentlich ein bloser Mechanicus, und ebenfalls nichts weiters. Seine Arbeiten mögen zwar wohl gerathen, wann das Geschäfft in dem graden Weeg oder alten Schlendrian fortgehet, aber so bald sich die Umstände ein wenig abänderen, oder sich was hervorthuet, so aus tiefferen Einsichten, und mittels Verbindung mehrerer Grundsätzen mit einander gearbeitet werden solte, da hebt es an allen Enden, oder es wird in einem Tag mehrer verdorben, als man in einem Jahr wiederum gut machen kan, und dienet alsdann die gröste Fähigkeit zu nichts anderes, als daß sie zu ihrer eigenen Schande zeige, wie un-

umgänglich der Verstand, den sie nicht hat, vonnöthen seye.

Wollen diese beede der blose Gelehrte wie der blose *Practicus* meinem Rath folgen, und in der grossen Welt mit Ehre und Ruhm fortkommen, so ist nothwendig, daß der *Practicus* seinen Verstand verbessere, und bereichere, worzu er alle erwünschte Gelegenheit = immassen man dermahlen die beste juridische Bücher in der Mutterspracheverfasset oder übersetzet hat. Und daß der *Theoreticus* die juridische Grillen vergesse, die Apices Juris verbanne, und sich mehrers auf die Uebungen der Geschäfften als auf die unnutzliche Stritt = Fragen der Rechts-Lehrern verwende. Zu bedauren ist zwar, daß diesem letzteren eben kein so grosser Vorrath von practischen Büchern zur Hand stehen, worüber sich die alte Gelehrte gar keine = und die neuere nur in so weit eine Mühe gegeben haben, daß man wisse, was in diesem oder jenen Gericht practiciret = nicht, wie die Sache angegriffen, ausgearbeitet, und etwas schickliches in dem Rath oder bey Gericht vorgebracht wird.

* * *

Man mag mir nun zu einen kecken oder unzeitigen Unternehmen ausdeuten, so habe es jedannoch gewagt, diesen *Theoreticis* zu Lieb, absonderlich, welche ganz frisch von der Universitæt herkommen, um ihre künftig = oder würkliche Amtierung zu erleichteren, meine wenige Erfahrung in denen Gerichts = Händlen, durch

zwey

zwey Practische Werk aufrichtig mitzutheilen. Ob sich die Herren *Practici* dieser meiner Arbeit auch bedienen wollen, stehet zu Belieben. Dann wann schon in denen Uebungen nichts anderes vorkommet, als was sie schon hundert mahl practicirt haben. So werden sie gleichwohlen alles kurz beysammen, und so bequem eingerichtet finden, daß dieses Buch zu sich in Sack gestecket, und wenigstens der Gedächtnus aller Orten geholfen werden kan.

Der Titul dieses ersten Werks Uebungen der Gerichts-Geschäfften zeiget schon von selbsten an, daß hier blos um die *Formalien* der Processen, und anderer Amts-Verrichtungen zu thun seye. Die Zusammenfassung so vieler Gegenwürffen, woraus die Praxis bestehet, hat mich genöthiget kurz zu seyn, und nur jenes vorzutragen, was man unentbehrlich wissen muß. Das mehrere wird sich allzeit an den allegirten Stellen leicht vorfinden lassen. Ich wollte lieber die minder wichtige Stucke hinweglassen, als das Buch zu groß und unbequem machen.

Damit auch ausländische Beamte sich meiner Arbeit bedienen können, habe ich die Römische Gesetze, die Reichs Abschiede, den Reichs-Hof-Rath- und Cammer-Gerichts-Praxin aller Orten beygefüget, das mehriste zwar mit denen neuen Bayerischen Codicibus und deren unvergleichlichen Anmerkungen unterstützet, so sie mir nicht übel deuten werden, weilen gewiß ist, daß man das National-Vorurtheil ableget,

und

und nur darauf siehet, was in Uebung der Geschäfften tauglich und gut ist, denen Bayerischen neueren Gesetz-Bücheren so wohl quo ad Theoriam quam Praxin, nichts, was man in ganzen Bibliothecken und in der Schaar aller alten Rechts-Lehreren suchet, in eine Vergleichung kommen könne.

Das zweyte practische Werk hat die Uberschrift: Manuale Juridicum seu Epitome omnium Actionum & Exceptionum. Welches mehrer Bequemlichkeit halber in 2. Theil- und des leichteren Aufsuchens willen ordine Alphabetico verfasset worden. Dieses gehet in die Materiaiia causarum ein, jedoch nicht also, daß mich circa apices juris & lites de nomine &c. verbreitet, sonderen nur daß ich alles kurz zusammen gefasset, hauptsächlichen abgehandelt habe, was in jeder Action oder Exception der Actor und Reus zu thun, ein oder der andere Theil zu beweisen, und wie der Richter sein Officium zu verrichten habe. Wer zu grösseren Begriffen der Rechts-Wissenschaft die Zeit- und an eitlen Subtilitæten einen Geschmack hat, mag sich meinetwegen in den unzahlbaren Dissertationen die Augen aus dem Kopf lesen, an dem Ende wird er allzeit finden, daß ihme vieles nicht nothwendig, und nur das wenige was in meinem Werk vorkommet, zu Uebung der Geschäfften tauglich gewesen.

Der

Vorrede.

Der Lateinischen Sprach mußte mich in diesem Werk von darumen bedienen / weilen circa materialia causarum unzahlbare Termini Technici vorkommen / die sich ohne abgeschmacken Zwang oder Undeutlichkeit nicht wohl teutsch sagen lassen. Ich gestehe / daß mich diese Schreibart hart genug ankame / weilen meines Thuns niemahlen ware / einen Grammaticum zu machen. Man beliebe dahero dasjenige zu gut zu halten / was nicht fein und zierlich genug geschrieben worden. Die Juristen pflegen es ohnehin nicht so genau zu nehmen / und ihre Bücher haben nichts minder als die Absicht / jemand in der Grammatic zu unterrichten.

Es ist also nur noch übrig / meinen geneigten Leser zu bitten / diese wenige Bemühungen von der guten Seiten zu betrachten / und seines Beyfalls zu würdigen. An demjenigen / wordurch ich seine Wohlmeynung zu verdienen hoffete / habe nichts ermanglen lassen. Die allegirte Stellen wurden genau eingesehen / und nur jene Gesetze angebracht / welche der Materie eigenthumlich- und von denen gröstren Rechts-Gelehrten allda allegirt worden seynd. Eine Churfürstl. Hochlöbl. Regierung zu Straubing hat beede Werk von zwey vortreflichen / in allen Gattungen der Wissenschaften Excellirenden Herren Regierungs-Räthen (deren Nahmen ihrer Demuth / und Bescheidenheit halber hier umgehen muß /) revidiren / sich umständlich hierüber proponiren / und nach aufgeraumten meinen Fehleren / alles auf den Fuß herstellen lassen / wie dermahlen die wahre Uebung der Geschäfften beschaffen ist.

Zumahlen aber alles dieses auf vorläuffige Gnädigste Anbefehlung Sr. Churfürstl. Durchleucht in Bayren meines Gnädigsten Herren geschehen / zu Dessen höchsten Stelle von allhiesig Churfürstl. Regierung umständlich unterthänigst referirt worden ist. So haben Höchst-Dieselbige huldreichist geruhet / Dero höchste Approbation und Beangenehmigung zu meiner Lebenslänglichen unterthänigsten Dankerstattung Gnädigst / und Churmildist ertheilen zu lassen / wie aus dem beygefügten erhellet. Was verlanget man nun weiters ?

Von dem Authore.

Copia

Copia Decreti clementissimi impressorii Serenissimi Domini Ducis, Electoris Bavariæ de dato Monachii 10. Aprilis 1761.

Von GOttes Gnaden Maximilian Joseph in Ob- und Nidern Bayren / auch der Oberen Pfalz Herzog / Pfalz-Graf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erß-Truchseß / und Churfürst / Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor. Wohlgebohrner, liebe Getreue.

Dem Wohlgebohrnen, auch Hochgelehrten unserem würklich Geheimen Rath, Cammeren und Viztum, Johann Franz Adam Grafen von Hörwarth, dann anderen unseren Regierungs-Räthen, und lieben Getreuen samt und sonders.

Uns ist aus eurem unterm 31. Merzen erstatteten gehorsamsten Bericht, wohl lieb zu vernehmen gewesen, daß nach vorgenommener genauister Examinir- und Prüffung, deren von unserem Regierungs Secretario, und Ober Regi-

Registratore **Conrad Aloysi Prechtl verfaß-ten- und uns der Gnädigsten** Ratifications **willen überreichten zwey Büchern (deren erste-res die Aufschrifft Uebungen der Gerichts-Geschäfften führet, das zweyte hingegen** Epitome omnium Actionum & Exceptionum **betitelt ist) besagte beede Bücher dem gemei-nen Wesen wohl nutzlich, und zu vieler Erleich-terung unserer Churfürstl. Gerichts-Beam-ten von Euch erfunden worden seyen, wie uns dann sein Verfassers so rühmlich, als mühesame** Extra-**Beschäfftigung, auch hiedurch an Tag gelegte Belesen- und Gelehrtigkeit zu sonders gnädigsten Wohlgefallen kommet.**

Es hat demnach bey eurem abgegebenen unmaßgebigen Gutachten sein durchgehendes Verbleiben, und wollen Wir mithin nicht nur allein solche beede Bücher Gnädigst ratificirt, **sonderen auch anbey huldreichist verwilliget haben, daß diese ganz ohnbedenklichen zu dem offenen Druck beförderet werden mögen. Wornach ihr Euch dann fernerweit zu achten wißt, und Wir seynd Euch anbey mit Gnaden**

München den 10. April. 1761.

Ex Commissione Serenissimi
Domini Ducis Electoris
Speciali

Ignati Prüeschenckh mppria.

Das

Das erste Buch

Von dem

CRIMINAL-PROCESS.

Einleitung

Zu dem Criminal-Processs, und zu den in disem 1. Buch vorkommenden Uebungen.

§. 1.

Unter allen Verrichtungen eines Beamten hat der *Criminal-Processs*, oder das peynliche Hals-Gericht den Vorzug, in Ansehung des Gerichts selbsten, weilen einem Lands-Fürsten kein grösserer Gewalt zugeeignet werden kan, als über die Zernichtung der Glieder seiner Republic, worüber er das Haupt ist, zu richten; und in Betrachtung der Personen, welche mit Gefahr Leib, und Lebens vor disem erschröcklichen Gericht Recht nehmen müssen. Wann also einem Beamten die Aufmercksamkeit, und Behutsamkeit in disem Processs unzahlbar mahlen eingebunden wird, geduncket mich gantz und gar kein Ueberfluß zu seyn.

§. 2.

Vile Beamte machen gleich zu Eingang dises Processs die gröste Fähler, entweder weilen sie von dem Processs selbsten gantz unvermuthet überfallen werden, und sich in kei-

ne hinlängliche Gegenverfassung setzen können, oder weilen es ihnen an einem genugsamen Unterscheid manglet, die öffters sehr ähnliche Begebenheiten auseinander zu setzen, sodann jede nach seiner Art abzuhandlen. Beden disen Fehlern nicht ausgesetzet zu werden, kan gegenwärtige Einleitung dienen, welche ich diß Orths beyzubringen vor nothwendig erachtet habe, damit das Systema des gantzen Processus in einer Ordnung eingesehen werden könne.

§. 3.

Wann gantz unversehens, gählings unter einen allgemeinen Lermen, ohne vorläuffig ordentliche Anzeige der Criminal-Process entstehet, ist gewißlich keine Zeit mehr, sich in Bücheren, oder anderwerts Raths zu erhohlen. Dann der Richter muß hier nicht speculativ-sondern würckend seyn, mithin alsogleich, und vor allem seine Gerichts-Bediente herbeyruffen, und auf die Beyfangung derjenigen den Bedacht nehmen, welche durch den gemeinen Ruff eines Verbrechens beschuldiget worden. Hier fanget der Process von der Beyfangung an, es seynd auch alle Anzeigen gut genug, um die Verdächtige in Verwahr zu bringen, damit das Gericht durch ihre Flucht nit vereitlet werde. E. g. in einem Würthshauß entstehet eine Raufferey mit Tods-gefährlichen Gewehr, man schiesset, stosset,

stosset, bauet, oder schlaget gegen einander, daß es Wunden, und Blut kostet ꝛc. Hier umstellet der Richter mit seiner Wacht das Hauß, nehmet alles gefangen, was unter der Raufferey verwicklet, oder in dem Zimmer gewesen. Item es entstehet ein Lermen, daß eine Diebs-Bande mit Gewalt einen Einbruch unternommen, und die Beraubte grausam mißhandlet habe ꝛc.. Hier muß sowohl auf den Ort des Einbruchs zugeeilet, als auch dergleichen Diebs-Gesindel ausserhalb des Orths, verfolget, aufgesucht, folglich alles beygefangen werden, was sich auf denen Strassen, Felderen, und Wälderen mit einigen Verdacht antreffen lasset. Auf gleiche Weiß, wann angezeiget wird, daß in dem Territorio zwey Officiers duelliren, hat man ohne Ansehen ihres Stands, und ohne einen Augenblick zu verabsaumen, den Kampf-Platz zu umringen, die Duellanten so wohl als ihre Secundanten in Arrest, jedoch in eine ehrlichere Verwahr zu bringen ꝛc. ꝛc. Und also wird in anderen dergleichen gähling vorfallenden Verbrechen verfahren, forderſamst auf die Beyfangung der Delinquenten getrungen, alsdann wann diſes geſchehen, und alles ruhig ist, zu Hauß das Protocoll, wie sich alles zugetragen hat verfasset, und gleich die Special-Inquisition mit Vernehmung der Zeugen angefangen.

§. 4.

Wann aber das Verbrechen ohne einen offentlichen Lermen, gantz in geheim, ohne zu wissen, wer es gethan hat, vorgefallen, oder wider disen, und jenen ein Verdacht vorhanden ist, hat der Beamte vor ein General-Regul zu halten: daß er sich desjenigen nicht bediene, was er vor seine Person insonderheit, hievon weist, sonderen durch andere nemlich seine Gerichts-Diener, und die Zeugen, so das Verbrechen gesehen, oder welche etwas hievon wissen, und gehört haben, die Anzeige machen lasse. Wie nun dise Anzeige geübet werden müsse? enthaltet das C. I. §. I., und wie der Richter durch einen verpflichteten Actuarium die Protocolla (a) rerum exhibitarum (b) des Processûs selbsten, und (c) der besonderen Umständen bey dem Inquisiten, und denen Zeugen zu halten habe? ist C. I. §. 2. angezeiget. Mit der Anmerckung, daß, wann kein eigener Actuarius bey Gericht vorhanden, und zu Haltung des Protocolls ein Schreiber beyzuziehen ist, diser vorlauffig beeidiget werden müsse. Und das die Namen der Gerichts-Beysitzern jederzeit in dem Eingang des Protocolls fleissig beygemerckt werden sollen.

§. 5.

So lang nun das Verbrechen auf keine gewise Person angezeiget, oder so beschaffen ist, das man durch die Special-Inquisition leicht-

lich

lich jemand zu vil und unrecht thun, auch sich nach der Hand, wann die Umstände der verübten bösen That auf die beargwohnte Person nicht herausfallen, eine Injurie-Klag wider den Richter selbsten erheben könte, erforderet die Klugheit, den Processs von weiten in allgemeinen, und niemand eingriffigen Dingen, anzufangen, anmit sehr behutsam zu Werck zu gehen, und die *General-Inquisition*, worvon das c. 2. §. 1. handelt, vor handen zu nehmen. Hierunter ist sich eines vollkommenen Stillschweigens zu befleissen, auch bey denen Zeugen-Verhören alle Suggestiones, vorlaute Fingerzeige, und dergleichen, wordurch des Nächstens Leumut immer Schaden leyden könte, mit höchstem Fleiß zu vermeyden.

§. 6.

Unter allen Dingen der General-Inquisition ist das *Corpus Delicti* ein Hauptstuck, welches wie es gestalret seyn, das ist, zuverlässig, sicher, und richtig gestellet werden müsse. c. 2. §. 2. & 3. tam ad delicta permanentia, quam transeuntia vorkommet. Beynebens ist allzeit vonnöthen, daß ein Beamter die Natur, und Eigenschafft aller Criminal-Verbrechen genugsam ausstudiret habe, damit nicht jede Kleinigkeit vor ein Delictum Criminale angesehen, und der Processs gar zu ängstig über etwas geführt werde, welches kein ausführliches Corpus Delicti erforderet,

wann nemlich das Verbrechen kein Lebens- oder Leibs-Straff nach Maßgaab der Rechten haben will. Je grösser, ärgerlicher, und schädlicher nun die verübte böse That ist, desto gewiser, und sicherer muß man circa Corpus delicti seyn, und desto genauer muß in der General-Inquisition verfahren werden, dann so lang und vil das Verbrechen selbsten nicht richtig gestellet werden kan, ist der weitere Processs vergebens, ausser in solchen Verbrechen, wo das Corpus Delicti boshaffter Weis zernichtet worden.

§. 7.

Ist entgegen die Person, so das Verbrechen begangen hat, durch genugsame Anzeigen, oder starcken Verdacht bekannt worden, fanget alsobalden die *Special-Inquisition* an, welche zwey Haupt-Weeg hat, nemlichen die Anklage, und die gerichtliche Anzeige. Von der Anklage ist c. 3. §. 1. das nothwendige zu finden, annebens sehr wohl zu mercken, daß der Beamte allzeit klug, und sicher handle, wann er den Processs zur Anklage bringen kan; dann hiedurch lauffet er wegen einer darunter habenden Rach-Begierde nicht Gefahr, und er weist auch, an wen er sich in Fall das Laster nicht bewisen wurde, halten müsse, wo nebenbey der Kläger, indessen die Gerichts- und andere Kösten vorschiessen muß. Jedoch ist alles dises dahin zu verstehen, faus

der

der beleydigte Theil freywillig Ankläger seyn wolte, darzu man ihne (wann er sich geholffen wissen will) in gewisen Fällen obligiren kan, wann e. g. das Verbrechen zweiffelhafftig wäre, ob es sich ad pœnam Civilem, vel Criminalem qualificire, der Ankläger allein Nutzen, oder Schaden hievon, und das Publicum nichts darbey zu leyden hätte, die Persona delinquens privilegiret, ansehnlich, eines unverwerfflichen Leumuts oder Fremd- und in Durchreisen begriffen ꝛc. welche dann niemahlen anderster, dann auf Gefahr des Anzeigenden anzuhalten ist. Anderen falls, und da der Denunciant kein Ankläger seyn wolte, auch gleichwohlen das Corpus Delicti genugsam erhebet worden, mithin dem gemeinen Wesen an Bestraffung des Lasters gelegen wäre, wurde der Beamte seine Amts-Schuldigkeit nicht recht erfüllen, wann er unter dem Vorwand: daß niemand anklagen wolte: das Laster ohnbestrafft vorübergehen, oder die Gelegenheit aus denen Handen liesse, sich des Thäters habhafft zu machen.

§. 8.

Der andere Wege nemlich die Anzeige c. 3. §. 2. wird angetretten entweder (a) durch einen Befehl von höheren Instanzien, oder (b) durch Schreiben, und Unterricht von der Nachbarschafft (c) oder durch gemeinen Ruff, und Anzeige der Damnificirten. Oder (d)

durch die bestellte Gerichts = Diener, und Schörgen unter ihrem Eyd, wovon c. 1. §. 1. das mehrere zugleich das Formular zu finden ist, wie dergleichen Anzeigen in Bayren schrifftlich verfasset werden. Was von höheren Orthen anbefohlen wird, leydet keinen Anstand, sonderen der Beamte kan mit der Beyfangung sicher zufahren. Was aber von anderen Orthen, von denen Damnificirten, oder Gerichts = Dieneren herkommet, muß vorlauffig genau untersuchet, hauptsächlich wohl geprüffet werden: Ob das Verbrechen gegen die gravirte Person nur in entfernten, und weitschichtigen Anzeigen? c. 3. §. 3. oder in allgemeinen Anzeigen von dem Laster. c. 3. §. 4. oder in sonderheitlichen auf das würcklich geschehene Laster abschliessenden Anzeigen, c. 3. §. 5. beruhe? und welche Adminicula, oder Nebenbehelffe sich zugegen befinden, krafft deren man das Verbrechen um so leichter glauben kan. c. 3. §. 6.: Ist nun die Natur, und Eigenschafft der Anzeige wichtig genug befunden, und wohl überleget worden (massen ein Indicium Proximum nach Beschaffenheit der Umständen ein Indicium Remotum, und das Remotum Indicium, ein Proximum werden kan) So kommet es hauptsächlichen auf den Beweiß diser Anzeigen an, worüber die Zeugen durch General- und Special-Fragstucke c. 3. §. 7. umständlich, und eydlich verhöret werden müssen. Und wann dise Zeugen auserhalb

ferhalb des Gerichts wohnhafft seynd, schreibet man dem alldasigen Beamten, wann diser das peynliche Gericht zu üben hat, communicirt ihme das Indicium, worauf es ankommet, und lasset solche Gezeugs-Personen ebenfalls unter einem Cörperlichen Eyd abhören.

§. 9.

Dise eydliche Erfahrungen müssen nun zeigen, wie weit das Verbrechen gegen dise oder jene Person indicirt, allenfalls bewisen worden. Dann so bald ein auf das Verbrechen selbsten abschliessendes General- oder Special-Indicium durch 2. Zeugen, oder ein entferntes Indicium, samt einigen behelffen bewisen ist, oder der Thäter nach der Flucht umsehen solte ꝛc. muß der Beamte mit der Beysangung nicht verweilen, wovon C. 4. §. 1. nachzusehen. Von denen zur Beysangung Commendirten hat man so dann nach vollbrachter Captur eine schrifftliche Anzeige ad Acta zu nehmen, wo, und wie der Delinquent beygefangen? auch was bey ihme an Mobilien erfunden worden? und damit man von des beschuldigten Thäters vorgängigen Lebens-Lauff sattsam unterrichtet werde, ist nicht zu vergessen, daß zwey besondere Zeugen, welche in des Thäters Nachbarschafft wohnen, oder vilen Umgang mit ihme gepflogen, præmissis interrogatoriis generalibus, wie bey anderen

Zeugen

Zeugen supra c. 3. §. 7. über die Frage, was sie von des Verhafften Lebens-Lauff wissen? eydlich ad Protocollum vernommen werden. Diſe Leumuts-Erfahrung, weilen solche dem Thäter zu fruhezeitig bekannt werden, und ihne zur Flucht verleiten möchte, wird mit mehrerer Behutsamkeit erst alsdann angestellet, nachdem der Inquisit schon zur Verhafft gebracht worden, und um seinen Lebens-Wandel zu fragen, keine Geheimnuß mehr ist.

§. 10.

Kein geringer Verdruß muß dem Beamten zugehen, wann der Delinquent sich vor der Gefängnuß bewahret, entweder (a) flüchtigen Fuß auſſer Lands setzet, (b) oder in die Kirchen-Freyheit springet, (c) oder ein sicheres Geleit von- und zum Recht auswürcket. In dem ersten Fall seynd an die Nachbarschafft ohnverweilt die so genannte Steckbrieff auszufertigen c. 4. §. 2. wovon ein Formular kurtz angeführet worden. Man kan auch durch eine offenes Proclama den Flüchtigen citiren, und da er nicht erscheinet, in Contumaciam gegen ihme verfahren, welches einen besonderen Processs erforderet, dessen Requisita loco citato beygebracht worden. Der zweyte Fall ist öffters der Anlaß zu grossen Strittigkeiten, daß also behutsam Verfahren, und nichts Gewaltthätiges wider die Kirchen-Freyheit unternommen werden muß,

wie

wie c. 4. §. 3. angeführet ist. Und der dritte Casus hanget niemahlen von dem unteren Gericht, sonderen lediglich ab Indultu Principis ab, dessen Ertheilung eines sicheren Geleits pro Norma zu halten, und sich auf das genauiste an die Wort zu binden ist, also, daß über den klaren Buchstaben des Salvi Conductus dem begleiteten nichts eingeraumt, wohl aber, wann er den Inhalt überschreiten solte, also bald mit der Beyfangung gegen ihme verfahren werden kan.

§. 11.

Wir wollen aber setzen, daß der Inquisit zur Verhafft gebracht worden, mithin der weitere Process gegen ihme verfolget werden kan. So ist dann nothwendig, erstlichen die Leumurs-Personen, wovon wir oben sub §. 9. etwas gemeldet haben, eydlich abzuhören, und andertens alle Umstände des Verbrechens durch eydliche Erfahrungen vollständig zu erheben, auch so vil möglich, das Corpus Delicti, und den Thäter gewiß, und sicher zustellen. Wann man nun also gefast, und ausgerüstet, auch dasjenige, so den Inquisiten gravirt, in einer Ordnung, der Gedächtnuß willen auf ein besonderes Blat vorgemercket ist, schreitet man zu dem ersten gütlichen *Examine*, begibet sich an das gewöhnliche Orth, wo die Maleficanten verhöret zu werden pflegen, beruffet die Beysitzer

nach

nach des Orths Gewohnheit, erinneret sie des Stillschweigens, und eines fleissigen Aufmerckens, alsdann lasset man den Inquisiten vorführen, an den Händen von seinen Banden losschliessen, und auf ein Stuhl niedersitzen.

§. 12.

Mit denen *General*-Fragstücken wird der Anfang gemachet, wie c. 5. §. 1. zu ersehen, die man zwar nicht alle unumgänglich anbringen, sonderen nach gestaltsame des Verbrechens, und der Person, eine vernünfftige Wahl hierinnen treffen muß, auch man zu Zeiten mehrere Fragstücke in genere nach Erheischung der Umstände gebrauchen kan. Jedoch die Fragen, wegen des Alters (weilen öffters hiedurch das gantze Verbrechen entschuldiget, oder gemilderet wird) wegen der Leibs-Gesundheit (wann es villeicht zur Tortur kommen könte) und ob Inquisit schon öffters zu Verhafft gesessen? seynd niemahlen auszulassen.

§. 13.

Die *Special*-Fragstücke c. 5. §. 2. werden gemeiniglich damit angefangen. Wie und und warumen Inquisit zur Verhafft gebracht worden? Mich geduncket aber besser zu seyn, wann dise zwey Umstände durch besondere Fragen auseinander gesetzet, und fordersamst die Umstände der Beyfangung, an welchen öffters

ters sehr viles gelegen ist, aus dem Inquisiten erhohlet werden, ob solche mit der Gerichts-Diener Anzeige zusammen treffen. Gleich darauf kan man auch die zur Gefänanuß mitgebrachte Mobilien von dem Inquisiten recognosciren, und ihne bey jedem verdächtig scheinenden Stuck seinen Ankunffts-Titul hersagen lassen ex supposito, daß dise Dinge an sich unverdächtig scheinen, sonsten, da solche zu Uberzeugung des Verbrechens taugen, muß man auf das weitere damit zuruck halten. Alsdann erst folget das Interrogatorium, ob ihme die Ursach seines Verhaffts bekannt seye? Wann nun Inquisit unschuldig seyn, und die Ursach seines Verhaffts nicht selbsten an Tag geben will, verfahret man mit denen Fragstücken weiters, und gehet auf das Verbrechen selbsten loß, entweder aus Gelegenheit des Orths, wo das Verbrechen geschehen, oder der Person, welche hierdurch beleydiget worden, wie c. 5. §. 2. vorgekommen. Will Inquisit nun von gar nichts wissen, fraget man mit Klug- und Behutsamkeit von einem Indicio zu dem anderen, durch den bekannten Vers: Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando? so weit sich solche Fragen schicklich anbringen lassen 1. mit fleissiger Vermeydung aller unnothwendigen, weitlauffigen, untauglichen, ungereimten, und Suggestiv-Fragen, von welchen c. 5. §. 4. das nothwendige erinneret worden. 2. Mit einer

grossen

grossen Gedult, und Sanfftmuth, ohne den Inquisiten zu bedrohen, zu überfahren, zu erschröcken, oder ihme allerhand Schimpffworte in den Busen zu werffen. Und 3. mit einer vollkommenen Ordnung, also, daß man die Fragstucke der Anzeigen nicht untereinander mischen, sonderen ein Indicium nach dem anderen gäntzlich ausfragen, ad Marginem aber beymercken solle, wo, in welchem Exhibito der Acten, der Inquisit solcher gestalten zur Frage indicirt, oder von der Aussage seiner Complicum gravirt worden ist.

§. 14.

Dises erste gütliche Constitutum endiget sich, wann alle Umstände ausgefragt seynd, oder der Inquisit nichts mehr bekennen will. Dann so lang er bekennet, muß man das Examen fortsetzen, wann schon das Mittag-Essen vor dermahlen nicht zur gewöhnlichen Zeit genossen werden kan. Damit nun kein wesentlicher Umstand eines Verbrechens übersehen, oder vergessen werde, dienen die Fragstücke c. 5. §. 3. zu einiger Anleitung, welche man zu gebrauchen, so bald der Delinquent das Verbrechen eingestanden, und die Umstände desselbigen nicht genugsam ad Protocollum gegeben hat. Es ist dahero nicht nothwendig alle dise Fragen zu machen, sondern man fragt nur, was noch nicht klar genug ist, vilweniger hat man sich an dise Fragen zu

binden, sondern wo es nothwendig ist, sollen mehrere beygefüget, und alles auf den Grund ausgefraget werden. Nachdem dises alles vollendet, und man von der Verhöre zuruck gekommen ist, muß der Beamte alle Aussagen des Inquisiten wohl durchgehen, und mit denen eydlichen Erfahrungen zusammen halten, (a) was Conform, und einstimmig ist, lasset man indessen beruhen (b) was einen Widerspruch, oder Variation anzeiget, oder besser erläureret werden solte, wird auf einem besonderen Papier zur künftigen Verhöre vorgemerckt (c) und was ganz neue, fremde, nochzumahlen unbezeugte Sachen seynd, müssen durch weitere eydliche Erfahrungen erhebet auser Land von der Nachbarschafft durch Requisitions-Schreiben abgeforderet, auch jeden falls die Acta, so sich anderwärts mit disem Inquisiten ventiliret haben, und auf welche es ankommet, ad Inspiciendum begehret werden. Wie c. 5. §. 5. gemeldet worden.

§. 15.

Wann der Inquisit in der ersten gütlichen Verhöre nichts bekennt hat (wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget, weilen die Verhaffte, welche den kräfftigsten Vorsatz, alles abzulaugnen, gemacht haben, erst alsdann eines besseren sich besinnen, nachdem ihnen jene Umstände vorgehalten worden, wordurch sie des Lasters überzeuget werden können, und

wovon sie sehen, daß sie das Verbrechen nimmer laugnen können) oder wann er sich öffters contradiciret, und in Reden varirt hat, auch wann die neue Erfahrungen ganz ein anderes, als er ausgesagt, an handen geben, schreitet man zu der zweyten, auch bedörffenden falls, dritten gütlichen Verhöre c. 5. §. 6. worbey widerum, wie zuvor, verfahren nur das endlichen erlaubet wird, mit den Umständen kecker herauszugeben, und den Inquisiten nähere Fragstücke von dem Verbrechen zu machen, welches auch zu dem Ende gut, und nothwendig ist, damit, wann Inquisit unschuldig wäre, er seine Entschuldigung hierüber desto zuverlässiger abgeben könte. Ich rathe aber, gleichwohlen sehr behutsam, und von aller Suggestion entfernet zu seyn, mithin die Haupt-Umstände allzeit in verborgenen zu halten, vilweniger dem Beyspiel einiger schlechten Criminalisten zu folgen, welche sich sträfflich ermächtigen, dem Inquisiten die Indicia, wie sie da ligen, vor- und abzulesen, wordurch der Haubt-Grund des Criminal-Processs, nemlich die freye, und unveranleitete Einbekäntnuß der Umständen, welche ein Unschuldiger nicht wissen kan, verscherzet, und verlohren wird.

§. 16.

So bald nun keine weitere gütliche Bekanntuß von dem Inquisiten mehr zu hoffen, auch

auch über alle Umstände die eydliche Erfahrung in- und auſſer Gerichte erholet worden ist, wird die gütliche Verhör vor geschlossen gehalten, und ist denen Beamten in Bayren obgelegen, die vollkommene Acta, mit einem kurtzen Bericht (welcher blos in sich haltet, gegen wem, und über welches Verbrechen die Inquisition vorgenommen, auch wie weit der Proceſs vermög der Acten von No. 1. bis N. geführet worden) zu dem höheren Justiz-Dicasterio unterthänigst einzuschicken; in Schwaben, und wo der Beamte den Proceſs ohne Anfrag gäntzlichen zu Ende bringen darff, thuet er wohl, wann er über dise Verhören mit einem erfahrnen Rechtsgelehrten Raths pfleget. In dem Haupt-Wercke kommet es darauf an, ob der Inquisit durch die Zeugen des Lasters genugsam überzeuget seye? oder ob er eine vollständige Bekanntnuß abgeleget habe? worvon c. 6. §. 1. gehandlet worden. In ein oder anderen Fall kan der Delinquent ohnbedencklich condemniert worden. Obwohlen ich darvorhalte, daß, wann es auf die bloſe Uberzeugung ankommet, vorläuffig die Confrontation mit den Zeugen, und dem Inquisiten geschehen solle.

§. 17.

Die eigene Bekanntnuß des Delinquenten erforderet vor allem ein grosses Aufmer-

cken, weilen man sehr leicht zu vill, oder zu wenig glauben, und also neben dem Zihl hinschiessen kan. Es ist solchem nach zu unterscheiden, wie dise Bekanntnuß beschaffen seye, (a) ist sie vollkommen mit denen eydlichen Erfahrungen einstimmig, und mit solchen Umständen abgegeben, welche ein Unschuldiger nicht wissen kan, so hat das Verbrechen seine Richtigkeit. (b) Hat aber der Delinquent eine Bedingnuß, oder Weiß, conditionem, vel modum beygesetzet, welche das Verbrechen milderen könte, muß man in der Inquisition fortfahren, und ihne solche Umstände beweisen lassen (das ist,) durch weitere eydliche Verhören der vor den Delinquenten stehenden Zeugen, oder in andere von ihme vorgeschlagene Weege, den Beweis seiner Unschuld ex officio zu vollführen beflissen seyn. (c) Erhellet durch solche Umstände, daß die Anzeigen zum Theil entkräfftet worden, und beynebens der Inquisit das angeschuldete Verbrechen fortlaugnet, auch das Laster, oder die processirte Person so beschaffen ist, daß die Tortur nicht Statt hat. So kan man per Juramentum purgatorium den übrigen Verdacht vollends reinigen lassen, und den Inquisiten gäntzlichen absolviren, (d) wo aber auch diser Eyd seinen Bedencklichkeiten unterworffen wäre, das Verbrechen gelaugnet, die Indicia zum Theil abgeleint, oder schlecht probirt wären, wird Inquisit der

Ge-

Gefängnuß entlassen, und ab observatione judicii absolvirt. Entgegen (e) da der Inquisit blos aus Hartnäckigkeit alles hinweglaugnete, und dannoch nichts erhebliches vorzubringen wußte, wodurch die gegen ihme stehende Anzeigen entkräffret wurden, muß es in passibus habilibus auf die Confrontation und peynliche Frag ankommen.

§. 18.

Die *Confrontation* kan niemahlen anderster Statt haben, als wo Zeugen, oder Complices vorhanden seynd, die den Inquisiten seines Verbrechens überführen können, oder welche das Verbrechen selbsten mit ihme verübt haben. Was vor und in der Confrontation zu beobachten, ist c. 7. §. 1. 2. zu sehen, und wann die Confrontation gar nicht, oder nur in den wichtigsten Umständen gebraucht werden solle, ist c. 7. §. 3. vorgebracht. Hiebey überhaupts zu mercken, daß man die Frage, wie das Verbrechen geschehen? den Inquisiten (id est Confrontaten) wann er bekennen solte, allzeit zu ersten versagen, alsdann erst durch den Confrontanten solche Aussage bekräfftigen lasse.

§. 19.

Die *Tortur* wird nur gebraucht, wann (a) ein nahes, und durch 2. Zeugen bewisenes Anzeigen, von dem Verbrechen vorhanden,

(b) das Corpus delicti gewiß, und (c) das Verbrechen so beschaffen ist, daß die Lebens-Straff darauf folget. Mehrere entfernte Anzeigen, wann solche bewisen seynd, können auch zur peynlichen Frage erklecken, ein Indicium remotum aber ist niemahlen hinlänglich. Wie vor- in- und nach der Tortur zu verfahren, auch wann dise gar nicht zu gebrauchen seye, haben wir c. 7. §. 4. 5. 6. & 7. zu sehen. Weilen dann dises das äusserste Mittel ist, die Wahrheit heraus zu bringen, liget einem Beamten ob, sehr genau und ordentlich hierinnen zu verfahren. Und weilen solches Mittel ohne grosse Schande, und empfindlichste Leibs-Schmertzen nicht gebraucht werden kan. So ist die Schande, und den Vorwurff zu vermeyden bey angesehenen, und Handwercks-Personen, gegen welche die blosse Territion erkannt worden, dise solcher massen zu veranstalten, daß sie von dem Scharpfrichter nicht berühret werden. Wegen der Schmertzen in der Tortur erforderet die Menschen-Liebe, daß man alles Grausame gegen würcklich Torquirende beyseiths lasse, dem Scharpfrichter, und seinen Handlangern gemessene Befehl, wie weit und scharpf sie zu verfahren haben, ertheile, auch durchgehends besorgt seye, damit der Torquirte an seiner Gesundheit keinen Schaden leyde. Den grösten Anstand kan einem Beamten in der peynlichen Frage machen, wann

der

der Torquirte zwar bekennet, aber nicht klar genug, wie oben zur vollkommenen Bekanntnuß c. 6. §. 2. erforderlich ist. Oder wann er nur einige Verbrechen bekennet, worüber man noch zweifflen kan, ob solche zur Todts-Straff ertlecklich seynd ꝛc. In dem ersten Fall ist sich mittels eines Berichts höchster Orthen anzufragen, oder wo der Beamte ohne Anfrag den Processs fortführen darf, bey einem Rechts-Gelehrten Raths zu erholen, indessen mit der Tortur inzuhalten, dann die weitere, unnöthige Peynigung (wann die Deposition zur Bekanntnuß genug wäre) müßte in pœnam gerechnet, mithin von der pœna ordinaria abgegangen werden. In dem zweyten Fall aber, wann der Zweiffel sattsam erheblich ist, kan man die Tortur fortsetzen, biß ein Haupt-Verbrechen vollkommen bekannt worden, weilen durch eine unvollkommene Bekanntnuß der Wahrheit kein Genügen geschihet. So bald aber ein Haupt-Verbrechen, welches sicher an das Leben gehet, eingestanden worden, ist wegen dem übrigen mehreren Verbrechen, wegen der Mithelffer, Unterschleiffgeber ꝛc. die Tortur nimmer zu widerholen, höchstens die Territion biß zum aufbinden zu gebrauchen. Es fragt sich auch, ob, und wie die Zeugen torquirt werden können? Hierauf dienet zur Antwort: Wann ein tauglicher Zeug hartnäckiger Weis nicht deponiren

wollte, deme doch das Verbrechen bekannt seyn muß, auch wann ein untüchtiger Zeug zwar gern deponirte, dessen Aussag aber wegen der entgegen stehenden Exception zur Uberzeugung nicht gebraucht werden kan, ist die Tortur in so weit erlaubt, das solche höchstens mit der Territion bis zum aufbinden, oder durch den Daumenstock ꝛc. in Gegenwart des Inquisiten gescheben kan, nachdeme eine genaue Confrontation vorangegangen. Jedoch soll sich der Beamte diser Tortur so vil möglich, und in Bayrn ohne ausdruckliche Anschaffung gäntzlichen enthalten.

Endlichen hat die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Art. 56. deutlich vorgeschrieben, das über den 3. Tage nach der Tortur die Aussagen *ratificirt* (das ist) von dem Delinquenten nochmahlen bestättiget werden sollen. An einigen Orthen in Bayren wird diese Bestättigung nicht sonderheitlich, sondern in dem generali Banco Juris vorgenommen, worauf auch die Erläuterungen des Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 20. d. zu deuten scheinen. Allein weilen unter diser Ratification, und dem Banco Juris ein mercklicher Unterscheid in deme ist, daß der Bancus Juris eine Bestättigung aller von dem Delinquenten begangener Verbrechen, und seiner Aussagen, die Ratification aber nur jenes enthaltet, worüber der Maleficant torquiret worden, auch da er in der Ratification widerrufen

fen

fen solte, die weitere Tortur gegen ihme auf der Stelle fortgesetzt werden muß, indem durch dise Ratification, die erkannte Tortur nicht vor vollendet, sondern nur in Ansehen der Bekanntnuß vor suspendirt zu halten ist. So glaube je, und allzeit, sicherer, und Processs formlicher zu seyn, wann nach jedem Actu der peynlichen Frag, wo auch nur eine Territion vorgegangen, die Ratification diser Aussag absonderlich erhebet, und alsdann erst factâ ratificatione die peynliche Frage vor geschlossen gehalten werde.

§. 20.

Weilen dann mit der peynlichen Frage der gantze Criminal-Processs erschöpffet, mithin nichts anderes mehr, als um die Loßlassung, oder Verurtheilung des *Maleficanten* zu thun ist. So habe sub c. 8. §. un. eine kurtze Anleitung gegeben, wie allenfalls ein rechtliches Gutachten in causâ Criminali abgefasset werden solle. In Bayren lieget dises Gutachten dem Churfürstlichen Paan-Richter ob, deme die Acta von denen höchsten Justiz-Dicasterien hinaus geschlossen werden, so bald aus der vorläuffigen *Relation* erscheinet, daß das Verbrechen Leib, und Leben betreffe, und der Processs circa formalia keinen sichtbaren Mangel hat. Anderwerts pflegen die Beamte sich von einer hohen Schul, oder von einem unpartheyischen Rechts-Gelehrten hierüber

über schrifftlichen consuliren zu lassen. Bey welchen Gutachten meines Erachtens zwey Haupt-Reglen zu beobachten seynd. Erstlichen, daß der Consulent, quoad formalia Processus seine Meynung sehr genau und mit aller Strenge abgebe, jeden Fehler verbessern, oder den Process gar reassumiren lasse. Dann der Process ist eigentlich die Beschützung des Delinquentens, mithin wann unerlaubte Frag-Stucke gemacht, unrichtige Zeugen Aussagen zugelassen, oder sonsten etwas rechts-widriges gethan worden, leydet der Maleficant hierunter, und kan leichtlich der Unschuld zu vil geschehen. Zweytens, daß in Materialibus delictorum auf den Buchstaben der peynlichen Gesetzen gesehen, solche niemahlen zu Nachtheil des Delinquenten nec ob paritatem rationis extendirt, vilmehr zu dessen Favor, wo es sich immer thun lasset, restringirt werden müssen. In Exemplo. In Bayren ist der dritte Diebstahl Capital, wann auch keine Correction vorgegangen, und die Summa ganz gering ist. Jedoch da der Dieb von allen 3. Diebstählen nicht 30. Kr. participirt haben solte, hat dise pœna Ordinaria nicht Statt. Item, die Einbrüche werden allda schärffer gestrafft, und siehet man weder auf eine Correction, noch Summam, wann aber die Schlösser nicht zersprenget, oder verletzet worden, siehet man es vor keinen wahren

Ein-

Einbruch an. Deßgleichen obschon die Todts-Straff auf die heimlich gebährende Weibs-Bilder, wann das Kind todt ist, gesetzet worden, und die Entschuldigung, daß das Kind schon todt auf die Welt gekommen, nicht angehöret wird, so seynd aber dessentwillen andere Entschuldigungen nicht aufgehebet, sondern allein die vorige Entschuldigung ist unerheblich ꝛc. Auf solche Weis ist zu Bestraffung des Verbrechens alle Menschmögliche Milde, und Vorsicht zu gebrauchen. Dann es ist allzeit leichter zu entschuldigen, wann auch ein Delinquent mit gelinder Straff durchkommet, als wann ein Unschuldiger zu vil leyden solte.

§. 21.

Nach gefälltem Urtheil liget dem Richter ob, solches, so förderlich es seyn kan, zum Vollzug zu bringen. Das Erste so man bey einer mit Urtheil ausgesprochenen Lebens-Straff thun muß, ist der *Baucus Juris* c. 9. §. 1. wormit zugleich das Leben (ohne die Art des Todts zu benennen) abgesprochen wird. Alsdann folget über den dritten Tag hernach die würckliche *Execution*. c. 9. §. 2. Gehet aber das Verbrechen nicht an das Leben, sondern auf eine Leibs-Straff, als Ruthen auspeitschen, Aufbrennen eines Zeichen ꝛc. hat man so viler Umständ nicht nothwendig, sonderen das Urtheil wird dem Maleficanten publi-

publicirt, und auf der Stelle exequirt. c. 9. §. 3. Kommet es auf eine *Confiscation* des gantzen Vermögens, oder eines Theils desselbigen an, muß hierunter procedirt werden, wie c. 9. §. 4. beygebracht worden. In allen disen Straff-Fällen ist zugleich auf des Missethäters Vermögen, und die Gerichts-Kosten das Augenmerck zu haben, worvon c. 9. §. 5. das mehrere zu sehen, überhaupts pro regula zu halten ist, das so lang der Delinquent die Unköstten bezahlen kan, man solche bey seinem Vermögen erholen müsse, sonsten fallen die Unkosten der Lands-Herrschafft, als Fructus Jurisdictionis zur Last, ohne daß man die Res damnificatorum beyzieher, und solche den Unschuldigen vorenthaltet.

§. 22.

Endlichen ist noch übrig, von demjenigen Processs zu handlen, welcher in der Selbst-Entleibung zu führen ist, dann weilen man ratione sepulturæ mit der Geistlichkeit, und wegen Confiscation des Vermögens mit dem Fisco zu thun bekommet, müssen alle Umstände wohl, und mittels eydlicher Erfahrungen, auch ex Judicio Medicorum erhebet werden, wovon das zu wissen nothwendige c. 10. §. un. nachgesehen werden kan.

§. 23.

§. 23.

Damit nun ein Beamter ohne Mühe, und fast durch einen Anblick sehen möge, welche Verbrechen Malefiziſch zu tractiren, wie solche allenfalls zu bestraffen, und welche Umstände zur Milderung, oder Schärffung eines Lasters zu attendiren seyen; habe ich hier kürzlichen einige Tabellen nachgetragen, deren die Tab. I. Alle Gattungen der Diebstähle. Tab. II. Die Todtschläge. Tab. III. Die Fleischlaster. Tab. IV. Die Laster gegen GOtt. Tab. V. Die Laster gegen dem gemeinen Wesen, Und Tab. VI. die Verbrechen gegen dem Nächsten enthalten. Disen ist beygefügt Tab. VII. ein Auszug aller milderend- und gravirenden Umständen. Dann Tab. VIII. ein Auszug, wie bey Diebstählen oder in mehreren zusammen treffenden Verbrechen, das einbekannte Laster, dessen Verification, der erlittene Schaden, und die besondere Umstände zur schleunigen Einsicht zu excerpiren seyen.

Tabella

Tabella I.

Von denen Diebstählen.

Laster.	Gesetze.
1. Erster Diebstahl von 30. Kr. biß 20. fl.	1. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 2.
2. Gravis Summa à 20 fl. auf ein- oder zweymahl gestohlen.	2. Carol. pœn. Art. 160. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 3.
3. Ausgeübter Diebstahl. Durch eine Diebs-Bande. Mit Einsteigen / oder Einbrechen.	3. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 5.
4. Dreyfacher Diebstahl.	4. Carol. pœn. Art. 162. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 6.
5. Diebstähle der Fischen in Behaltnussen.	5. Cod. Crim Bav. l. cit. §. 7. l. 3. §. 14. ff. de aquir. possess.
6. - - in Klüssen und Seen seynd nidergerichtlich und nicht malefizisch. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 7. gehören nicht hiehero.	
7. - - zwischen Eheleuthen / Kindern.	7. Carol. pœn. Art. 165. Cod. Crim. §. 9.
8. - - aus den Erbschafften / oder von hinterlegten oder vertrauten Gelderen.	8. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 10. l. 1. ff. expil. Hæred.
9. - - Holtz / Geflügel / Obst / Getrayd in dem Feld.	9. Carol. pœn. Art. 167. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 11.
10. Mithelffer oder Unterschlauffgeber wann sie Wacht stehen / Laitern tragen ꝛc. oder das Gestohlne vertuschen / und verkauffen helffen.	10. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 14. Leyser Spec. 535. 537.

Von denen Diebstählen.

Straffen.	Zur Schärffe, oder Milde.
1. Malefiziſch/ ohne Lebens-Straff.	1. Heimliche Compenſation absque liquido entſchuldiget nicht. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 2. §. 12.
2. Mit dem Strang zu beſtraffen.	
3. Deßgleichen.	3. Wann die Schlöſſer nicht zerbrochen ſeynd/ iſt der Einbruch gemilderet. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 5. Carpzov. qu. 79. n. 43.
	3. 4. Wird auf keine Summam, Reſtitution, oder Correction geſehen. Cod. Crim. Bav. l. cit.
4. Mit dem Strang.	4. Von 3. Diebſtählen muß wenigſtens 30. Kr. participirt worden ſeyn. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 6. Lautterbach. ad ff. l. 47. tit. 2. §. 55.
5. Wie andere Diebſtähle.	
6. 7. Nidergerichtlich.	
8. Malefiziſch/ aber arbitrarie.	
9. Wie andere Diebe/ aber milder.	
10. Wie die Diebe ſelbſten.	10. Hilff ohne Participation oder Partipation ohne Hilff arbitrarie zu beſtraffen. Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. §. 15. Es iſt auch auf den Ort des Unterſchlauffs zu ſehen/ weilen ſich die auf Einöden wohnende von Beherbergung der Vaganten ohne ihre groſſe Gefahr kaum entziehen können.

Von denen Diebstählen.

Laster.	Gesetze.
11. Diebstahl der Menschen / worunter auch die falsche Werber begriffen.	11. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 2. §. 16. Leyser Spec. 624.
12. Kirchen-Raub an Monstranzen/ Ciborien.	12. Carol. pœn. Art. 172. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 17.
13. - - an anderen geweyhten Gefässen so über 20. fl. werth seynd.	13. Carol. pœn. Art. 171.
14. - - aus den Opffer-Stöcken.	14. Carol. pœn. Art. 174. Cod. Crim. Bav. l. c.
15. - - Mithelffer / wann sie die heilige Hostien verunehret haben.	15. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 2. §. 18.
16. Raubereyen auf offentlicher Strassen ohne Ansehen ob vil oder wenig geraubt worden.	16. Carol. pœn. Art. 126. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 19.
17. - - mit Grausamkeit / Bind- Schlag: oder Peynigung / wann der Tod erfolget.	17. Mand. Elect. de Anno 1749. §. 3. 4.
18. - - ohne erfolgten Todschlag.	18. Mandat. cit. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 19.
19. - - Beyhelffer / welche bey dem Raub auf der Wacht gestanden ꝛc. wann sie nicht mit rauben geholffen.	19. Mandat. cit. 1749. §. 5. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 2. §. 20.

Von denen Diebstählen.

Straffen.	Zur Schärffe, oder Milde.
11. Maleficisch arbitrarie.	11. Die falsche Werber werden in Bayren vermög Mandats de Anno 1732. aufgehänget.
12. Mit dem Feur zu bestraffen.	
13. Mit dem Strang.	
14. Wie andere Diebe.	14. Wann es vor ein Kirchen-Raub gehalten werden/ und gleich an das Leben gehen solle/müssen die Schlösser zerbrochen worden seyn. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 2. §. 17.
15. Auch mit dem Feur zu bestraffen.	15. Ohne Unsehen/welcher Religion der Verunehrer der H. Hostien seye. Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 2. §. 18. a.
16. Mit dem Strang. Oder mit dem Schwerd und den Kopf auf das Rad.	16. Wann das Geraubte wider abgejaget worden/ ist es nur ein Attentatum, und extraordinarie zu bestraffen. Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 19. b. Carpzov. qu. 91. n. 32.
17. Lebendig zu räderen.	
18. Von unten auf zu räderen.	
19. Mit dem Strang.	

Tabella II.

Von Todtschlägen.

Laster.	Gesetze.
1. Todtschlag mit bösen gefährlichen Vorsatz.	1. Carol. pœn. Art. 137. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 3. §. 1.
2. In dem *Duelliren* / wann einer entleibet wird.	2. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 9.
3. - - ohne erfolgten Todtschlag.	3. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 9. Carpzov. qu. 29. n. 76.
4. Todtschlag in einem Rauff-Händel von vilen aus Vorsatz oder Abred verübet.	4. Carol. pœn. Art. 148. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 10.
5. - - ohne dergleichen Abred.	5. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 10. Carpzov. qu. 25. n. 32.
6. Todtschlag ohne Vorsatz / aus einer ungebührlichen Handlung.	6. Carol. pœn. Art. 134. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 3.
7. Mord / durch Verrätherey / unter verstellter Freundschafft.	7. Carol. pœn. Art. 137. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 11.
8. Durch bestellte Meuchelmörder.	8. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 3. §. 16.
9. Auf offentlicher Landstrassen des Raubens willen.	9. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 15. Kress. ad Carol. Art. 137.

Von Todtschlägen.

Straffen.	Zur Schärffe, oder Milde.
1. Wird mit dem Schwerdt bestrafft.	1. Die Nothwehr entschuldiget. Carol. pœn. Art. 139. 140. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 3. §. 4. seqq.
2. Mit dem Schwerdt/ auch an den Secundanten.	2. Wan habe nur eine Verwundung vorgehabt/ entschuldiget nicht. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 2. Leyser Spec. 603. med. 5.
3. Arbitrarie zu bestraffen.	3. Was in der Hitze des ersten Zorns vorfallet/ ist kein Duell, sondern ein Rencontre, die ad injurias reales gehöret. Coment. ad Cod Crim. Bav. loc. cit. §. 2. b. Carpzov. qu. 31. n. 10.
4. Alle mit dem Schwerdt hinzurichten.	
5. Der Thäter mit dem Schwerdt/ die übrige arbitrarie.	5. Wann sich mehrere tödtliche Wunden zeigen / haben alle/ so diese erweißlich gemacht/ das Leben verwürckt. Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 10. H.
6. Ist arbitrarie zu bestraffen.	6. Ein bloser Zufall casus fortuitus entschuldiget vollkommen. Die Entleibung oder Verwundung eines flüchtigen Diebs entschuldiget ebenfalls. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 2. §. 13. l. 5. pr. ff. ad l. Aqu. l. 9. ff. ad l. Cornel. de Sicar. Item entschuldiget den Todtschlag der Ehebrecherin und ihres Anhangs/ wann solche durch den Mann oder Vatter in flagranti ertappet werden. Carol. pœn. Art. 142. 150. nach Bayerischen Recht wird zwar solcher Todtschlag von der Lebens-Straff entschuldiget/ jedoch arbitrarie bestrafft. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 5. §. 9.
7. Mit dem Schwerdt/ der Cörper auf das Rad.	
8. Lebendig zu räderen.	
9. Lebendig zu räderen.	

Von Todtschlägen.

Laster.	Gesetze.
10. Vergifftung/ ob der Todt erfolget / oder nicht.	10. Carol. pœn. Art. 130. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 3. §. 12.
11. - - der Bronnen / Weidenschaffen oder des Viehs ꝛc.	11. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 13.
12. *Parricidium*, Vatter- Mutter- oder Ehegatten-Mord.	12. Carol. pœn. Art. 131. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 18.
13. Kinder-Mord vor der Gebuhrt / durch abtreibende Mittel und dergleichen.	13. Carol. pœn. Art. 133. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 20.
14. Mißhandlung- Schlag- oder Stossung der schwangeren Frauen/ daß sie mißgebähren.	14. Carol. pœn. Art. 133. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 22.
15. Kinder-Mord unter der Gebuhrt/ auch nur durch Unterlassung des zur Lebens Erhaltung nothwendigen / oder nach der Gebuhrt durch gewaltsame Hände.	15. Carol. pœn. Art. 133. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 20.
16. Hinlegung der Kinder an gefährliche oder abgelegene Ort/ oder zu Nachts / wann solche todt gefunden werden.	16. Carol. pœn. Art. 132. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 3. §. 23.
17. Selbst-Entleibung.	17. Cod. Crim. Bav. loc. cit. § 25. l. 3. §. 1, ff. & l. 1. Cod. de bon. eorum, qui ante Sent.
18. Unfruchtbarmachung boßhaffter Weiß.	18. Carol. pœn. Art. 133. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 3. §. 26.

Von Todtschlägen.

Straffen.	Zur Schärffe oder Milde.
10. Mit dem Schwerdt.	
11. Nach Beschaffenheit der Umstände auch mit dem Schwerdt.	
12. Mit dem Rad/ oder mit dem Schwerdt/ samt vorgängigen Zangen-Rissen.	12. Jeder Todtschlag/ an einem Befreundten. §. 6. Instit. de Jud. publ. oder an seinem Vorgesetzten/ oder sonsten einer noblen/ und ansehnlichen Person wird schärffer bestraffet. Carol. pœn, Art. 137. Cod. Crim. Bav. p. I. c. 3. §. 24.
13. Arbitrarie. Wañ das Kind gewiß gelebt hat/ mit dem Schwerdt.	
14. Deßgleichen.	
15. Mit dem Schwerdt auch vorgängigen Zangen-Rissen/ wo Gewalt gebraucht worden.	15. Wann die Gebuhrt heimlich remotis aliis geschehen/ und das Kind todt ist/ entschuldiget die Ausred nicht: daß das Kind unter der Gebuhrt gestorben. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 21. Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 2. Coment. ibi f.
16. Mit dem Schwerdt.	
17. Unter dem Galgen zu begraben/ und ein Drittel des Vermögens zu confisciren.	
18. Nach Beschaffenheit der Umstände.	

Tabella III.

Von denen Fleischlasteren.

Laster.	Gesetze.
1. *Fornicationes*, unehelicher Beyschlaff/ das erste und zweyte mahl niderge richtlich/ das dritte und vierdte mahl aber	1. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 4. §. 2. 3. 4. 5. Stryck. ad us. mod. ff. l. 48. tit. 5. §. 18.
2. Offentliche Hurerey / und Concubinatus, absonderlich an der Weibs-Person.	2. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 9.
3. Fornication mit Closterfrauen. Item mit Judin / oder Türckin.	3. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 10. 11.
4. Mit Priestern und Mönchen.	4. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 16.
5. Verkupplung seines eigenen Weibs oder Tochter / oder anderer Weibs-Personen wider ihren Willen.	5. Carol. pœn. Art. 122. 123. Novell. 14. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 19.
6. Brieffträgere / Stillschweigende / und Gelegenheit Machere ꝛc.	6. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 19. Leyser Spec. 558. §. 9.
7. Nothzucht (wann die Person keine offentliche Hure wäre.)	7. Carol. pœn. Art. 119. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 6. §. 7. l. 29. §. fin. ff. ad l. Jul. de adult.
8. Entführung gewaltsame / einer unverleumbden Person.	8. Carol. pœn. Art. 118. l. un. Cod. de Rapt. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 6. §. 8.
9. Sodomiterey mit dem Viehe.	9. Carol. pœn. Art. 116. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 10.
10. - - Männer mit Männern/ oder unzeitigen Weibsbilderen.	10. Leges citatæ.
11. - - Pollutiones, freywillige.	11. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 11.

Von denen Fleischlasteren.

Straffen.	Zur Schärffe, oder Milde.
1. Dem Mann das Rent-Amt / und dem Weib das Gericht zu verweisen.	1. Die nachgefolgte Ehe milderet die Leibs-Straff / und Lands-Verweisung. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 6. Carpzov. qu. 109. n. 49.
2. Lands-Verweisung.	
3. Mit Ruthen ausstreichen.	*Notandum.* Wo auf den Widerfall ad reiterationem delicti eine schärffere Straff gesetzet ist / muß bey der ersten Straff die Certioratio geschehen / was auf den weiteren Fall erfolge / und dise dem Protocoll ausdrucklich einverleibet werden.
4. Bey dem Weib wie ein einfacher Ehebruch.	
5. Mit dem Schwerdt / oder Vorstellung und Relegation zu bestraffen.	
6. Arbitrarie.	
7. Mit dem Schwerdt zu bestraffen.	7. Die unvollbrachte That in gewissen Umständen / die Heyrathung der Geschwächten. Leyser Spec. 584. oder da die Anzeige nicht gleich nach der That geschiehet. Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 6. f. auch da sie nach der Hand mehreren Beyschlaf zulassen sollte / mitigiren.
8. Mit dem Schwerdt.	
9. Mit dem Schwerdt / den Cörper des Viehes zu verbrennen.	
10. Mit dem Schwerdt.	
11. Mit der Relegation, oder Staub-Besen.	

Von denen Fleischlasteren.

Laster.	Gesetze.
12. Der Erste Ehebruch mit einer Ledigen oder Verheyratheten/ nach Unterschied der Personen.	12. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 5. §. 1.
13. Der zweyte Ehebruch mit einer Verheyratheten / wann die Certioratio mortis in dem ersten Fall geschehen.	13. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 2. 5.
14. Der dritte Ehebruch / auch nur mit einer Ledigen.	14. Cod Crim. Bav. l. c. §. 3.
15. Verdacht starcker des Ehebruchs.	15. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 7. Leyser Spec. 577.
16. Doppelte Verehlichung zugleich.	16. Carol. pœn. Art. 121. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 6. §. 9.
17. Blut-Schand in auf- und absteigender Linie.	17. Carol. pœn. Art. 117. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 6. §. 1.
18. - - in der Seiten-Linie unter denen Geschwistrigten.	18. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 1.
19. - - in der Schwagerschafft auf- und absteigender Linie.	19. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 2.
20. - - in der Seiten-Linie.	20. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 2.

Von denen Fleischlasteren.

Straffen.	Zur Schärffe, oder Milde.
12. Malefiziſch/ gehet nicht an das Leben.	Mitigantes circumſtantiæ ſeynd. Die Verzeyhung und continuirte Beywohnung des anderen Ehe-Theils. Hohes Alter. Lange Abweſenheit. Kranckheit. Impotentia. Scheidung zu Tiſch und Bett. Verſagung der Ehelichen Pflicht ꝛc. Cod. Crim. Bav. p. I. c. 5. §. 4. Coment. ibi. Leyſer Spec. 580. Carpzov. qu 61. Das unvollkommene Verbrechen aber nur arbitrarie als ein Attentat zu beſtraffen. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 12. §. 4.
13. Mit dem Schwerdt zu beſtraffen.	
14. Mit dem Schwerdt.	
15. Arbitrarie zu beſtraffen.	
16. Mit dem Schwerdt.	16. Clandeſtinum & non conſumatum matrimonium mitigiret. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 6. §. 9. Coment. litt. d. Item wann man zweiffelt ob der andere Ehegatt noch lebet. l. 11. §. 12. ff. ad l. Jul. de adult.
17. Zu verbrennen.	
18. Mit dem Schwerdt.	18. Diſpenſation in einer Blut-ſchänderiſchen Ehe mitiget die Straff. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 6. §. 6. Entgegen nutzet die Entſchuldigung mit der Unwiſſenheit des Grads der Freundſchafft nichts. Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 6. §. 5. d. e. Die Jugend / und allzugroſſe Ehe-forcht kan in Blut-Schanden auch ein milderender Umſtand ſeyn. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 5. Carpzov. qu. 72. n. 47.
19. Mit dem Schwerdt.	
20. Mit der Relegation, oder mit dem Staub-Beſen zu beſtraffen.	

Tabella IV.

Von denen Lastern wider GOtt.

Laster.	Gesetze.
1. Gotteslästerung / in Worten / welche das Wesen oder die Eigenschafften GOttes angreiffen.	1. Carol. pœn. Art. 106. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 7. §. 1.
2. - - in Wercken / mit Entunehrung des Heiligthums / der Bilder GOttes und seiner Heiligen.	2. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 2. l. un. Cod. nem. lic.
3. Abgefallene von dem Glauben zu den Türcken / Juden oder Heyden.	3. Cod. Crim. Bav. l. cit. Leyser Spec. 566.
4. Ausgesprungene Mönche.	4. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 4.
5. Ketzerey / ohne Verführung anderer.	5. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 5.
6. - - mit Verführung anderer.	6. Cod. Crim. l. cit. Carpzov. qu. 44. n. 45.
7. Hexerey / Zauberey / Pact mit dem Teuffel.	7. Carol. pœn. Art. 109. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 7. §. 7. Carpzov. qu. 49. n. 13.
8. Falsche Eydschwüre.	8. Carol. pœn. Art. 107. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 9. §. 2. Coment. ibi lit. K.
9. Urphed-Brechung.	9. Carol. pœn. Art. 108.

Von denen Lasteren wider GOtt.

Straffen.	Zur Schärffe, oder Milde.
1. Mit Geld. 2. Mit der Relegation. 3. Mit dem Schwerdt.	1. Ist auf den Ernst / Vorbedacht / und Boßheit sonderheitlich zu sehen.
2. Mit dem Schwerdt / auch mit dem Feur.	
3. Mit dem Schwerdt / und Confiscation der Güter.	
4. In ihr Closter zu lifferen.	
5. Zu relegiren oder in Gefängnuß zu behalten.	
6. Mit dem Schwerdt / und der Cörper zu verbrennen.	6. Ob der Satz Ketzerisch seye? gehöret ad Forum Ecclesiasticum. Bulla Gregorii XIV, de dato 9. Junii 1591. §. 6.
7. Zu verbrennen.	7. Ist sehr behutsam zu verfahren / nicht leichtglaubig zu seyn. Coment. ad Cod. Crim. l. cit. §. 7. m. o. auch auf die mit einschlagende Laster zu inquiriren. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 8.
8. Arbitrarie zu bestraffen.	
9. Das erste mahl mit dem Staub-Besen. 2. Aufbrennung eines Buchstabens. Das dritte mahl mit dem Schwerd.	*Notandum.* Bey der Straff muß allzeit die Certioratio der weiteren Straff gemacht werden.

Tabella V.

Von dem Verbrechen wider den Landsfürsten, und das gemeine Wesen.

Laster.	Gesetze.
1. *Crimen Læsæ Majestatis*, Hochverrath.	1. Aur. Bulla. p. 2. tit. 24. §. 2. Carol. pœn. Art. 127. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 8. §. 1. l 1. 3. 4. 10. ff. ad l. Jul Majest.
2. *Crimen Perduellionis*, Landsverrath.	2. Carol. pœn. Art. 127. Cod. Crim. Bav. l. cit.
3. Lands Friedens-Bruch / verwegene Widersetzlichkeit.	3. Carol. pœn. Art. 128. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 5.
4. Schwähre Vergewaltigung / vis publica, Zusammen-Rottirung / mit bewöhrter Hand.	4. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 6. l. 11. ff. ad l. Jul. de vi publ.
5. Falsches Geld-Münzen.	5. Carol. pœn. Art. 111. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 9. §. 1.
6. Untreu / und Amts-Hinterstelligkeit der Beamten / wann der Schaden 100. fl. ist.	6. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 9. §. 54 Leyser Spec. 621.
7. *Crimen Repetundarum*, der Amts-Verrichtung halber Geschencke annehmen.	7. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 6. l. 1. ff. ad l. Jul. Repet.
8. Wildbrett-Schützen / welche den Jägeren nach dem Leben stehen.	8. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 10. §. 1. 2.
9. - - so aus dem Gewild Schiessen eine Gewohnheit machen.	9. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 3.

Von den Verbrechen in Rempublicam.

Straffen.	Zur Schärffe, oder Milde.
1. Auf die Richtstatt zu schleiffen zu viertheilen / und die Güter zu confiſciren.	1. Gegen Fürſtlichen Miniſtren und Räthen iſt die Straff arbitrariſch. Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 4. b. Deßgleichen wann nur ſchimpfliche Reden ausgeſtoſſen worden.
2. Nach Beſchaffenheit des Verbrechens wie oben / oder etwas gelinder.	1. 2. Das Attentatum in diſem Laſter wird mit dem Schwerdt / und der Confiſcation geſtrafft. l. 5. Cod. ad l. Jul. Majeſt. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 2.
3. An den Rädelsführern mit dem Schwerdt.	
4. Malefiziſch / oder arbitrarie zu beſtraffen.	4. Bedrohung ohne Erfolg iſt mit Arreſt ſo lang zu beſtraffen / biß Cautio de non offendendo geleiſtet wird. Carol. pœn. Art. 176.
5. Mit dem Schwerdt und Confiſcation.	5. Diſe Straff hat auch gegen den Mithelffern ſtatt. Das Hauß / wo falſch gemünzet worden / wird confiſcirt.
6. Mit Strang oder Schwerdt. 50. fl. aber mit der Amotion.	6. Auf den Betrug zu ſehen. Die Entſchuldigung: man habe es erſetzen wollen / nicht anzunehmen. Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. K.
7. Confiſcation des Geſchencks / und Amotion.	7. Der gebende Theil iſt auch zu ſtraffen / auſſer er habe es ſelbſten angezeiget. Nov. 124. c. 1.
8. Mit dem Strang oder Schwerdt.	
9. Das erſte mahl ad opus publicum, das zweyte mahl am Leben zu beſtraffen.	9. Die Certioratio muß vorhergegangen ſeyn / und ſiehet man hauptſächlich ad Contemptum legis Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 14. a.

Tabella VI.

Von den Verbrechen wider den Mit-Burger oder Privat-Personen.

Laster.	Gesetze.
1. Brand/ aus Boßheit angesteckt.	1. Carol. pœn. Art. 125. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 8. §. 8.
2. - - aus Verwahrlosung und Verschulden.	2. Cod. Crim. l. cit. Carpzov. qu. 39. n. 63.
3. Unbilden/ so sehr grob und schwähr seynd.	3. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 9. §. 10. instit. de injur.
4. - - Pasquill in welchen Capital-Verbrechen vorgeworffen werden.	4. Carol. pœn. Art. 110. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 11.
5. - - in geringen Diffamationen.	5. Cod. Crim. Bav. l. c. 1 un. Cod. de Famos. lib.
6. *Crimen falsi.* Betrügliche Handlungen/ Vorgeben/ Auffführen.	6. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 9. §. 2.
7. Bettel- und Vaganten-Leben/ besonders mit falschen Brieffen/ und Verstellung.	7. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 11. §. 1.
8. Übelthäter verruffene zu beschützen/ und zu beherbergen.	8. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 12. §. 9.
9. Disen aus der Gefängnuß oder der Obrigkeit Handen zu helffen.	9. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 12. §. 10. Leyser Spec. 564.

Von Privat Delictis.

Straffen.	Zur Schärffe, oder Milde.
1. Zu verbrennen / und den Schaden zu ersetzen.	1. Ist der Schaden nicht groß / hat die Schwerdt-Straff Statt. Solte der Brenner aus Reu das Feur noch löschen / ist die Straff arbitrarisch. Carpzov. qu. 39. n. 36.
2. Nebst dem Ersatz mit der Relegation oder Staub-Besen zu bestraffen.	2. Wider den Haußherrn stehet præsumptio culpæ levis. wider den man inquiriren muß / auch ad juramentum purgatorium schreitten kan. Coment. ad Cod. Crim. l. cit. K.
3. Arbitrarie zu bestraffen.	
4. Mit dem Schwerdt.	
5. Arbitrarie.	5. Ob das Laster wahr ist oder nicht / mildert die Straff nicht. Cit. l. un. Cod. de Fam. lib.
6. Arbitrarie.	6. Nach Schwähre der Sache / und Grösse des Schadens kan solches an das Leben gehen.
7. Das erste mahl die Relegation mit Aufbrennung eines Buchstabens. Das zweytemahl an das Leben.	*Notandum.* Der Conatus delictorum oder der Vorsatz / das Bemühen ꝛc. ein Laster zu begehen / ist allzeit gelinder / als das würckliche Verbrechen zu bestraffen. Carol. pœn. Art. 178. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 12. §. 3. aus blossen Muthmassungen aber / wann solche noch so starck seynd / kan niemand an dem Leben gestrafft werden. Carol. pœn. Art. 22. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 12. n. 11.
8. Arbitrarie.	
9. Arbitrarie zu bestraffen.	

Von denen Umständen der Verbrechen welche die verbottene Handlung milderen, entschuldigen oder gar verzeihen machen.

1. **Wann der** Delinquent **jünger ist als** 14. **Jahre.** Carol. pœn. Art. 164. c. 1. de delict. puer. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 1. §. 14.
2. **Minderjährig unter** 18. **Jahr.** l. 16. §. 3. ff. de pœnis. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 15.
3. **Hohes Alter mit Schwäche oder Einfalt.** eod. l. 7. Cod. de pœn. Cod. Crim Bav. l. cit. § 16.
4. **Unsinnigkeit/** Melancholie **ohne Verstellung.** Carol. pœn. Art. 179. Cod. Crim. l. c. §. 17.
5. **Trunckenheit vollkommene.** Carpz. q. 146. n. 55. Cod. Crim. Bav. l. cit. c. 19.
6. **Die erste Hitze ohne Verschulden.** l. 11. §. 2. ff. de pœn. Cod. Crim. l. cit. §. 20.
7. **Freywillige Anzeige.** l. 13. §. 6. ff. de re milit. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 22.
8. Defectus in processu, **oder** circa Corpus delicti. Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 24.
9. **Adeliche Geburth.** §. 25. Coment. ibi.
10. **Langwührige Gefängnuß. Fröhlich.** p. 1. l. 4. tit. 11. n. 22. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 27.
11. **Menge der** Delinquenten. §. 28. eod.
12. **Langer Anstand / und Besserung des Lebens.** l. 25. ff. de pœn. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 29.
13. **Irrthum.** Carol: pœn. Art. 145. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 30.
14. **Unwissenheit.** Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 31.
15. **Befehl der Oberen.** Leyser. Spec. 534. med. 6. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 32.
16. **Noth und Forcht.** §. 33. 34. Cod. Crim. Bav. loc. cit.

Pro Motivo aggratiandi **können gelten / Ehrfurcht / Verführung / besondere Kunst / Vorbitt / vile Kinder / Convertirung zur** Religion, **Brechung des Stricks** ꝛc. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 1. §. 34.

Von denen Umständen der Verbrechen welche das Laster grösser und schwährer machen.

1. Wann die That frequent begangen worden. l. 16. §. 10. ff. de pœnis.
2. Der Thäter sich derselbigen gerühmet hat.
3. Da schon eine Correction vorangegangen.
4. Wann mehrere Uebelthaten zusammen kommen.
5. Hinterlist/ und Ausgesonnenheit.
6. Lange Zeit zur Ausführung.
7. Grosser Schaden.
8. Offentliche Aergernuß.
9. Verführung anderer oder der Unschuldigen.
10. In geweyhten oder befreyten Orthen. l. 16. §. 4. ff. de pœn.;
11. Zu Nachts.
12. Zu Pest-Zeiten/ in der Brunst/ oder Wasser-Gefahr. arg. l, 1. §. 1. ff. de incend. ruin. naufrag.
13. Böses/ ärgerliches/ verschraytes Leben.
14. Gegen einen Armen/ Krancken/ Witib/ oder Wayfen.
15. An einem Adelichen/ oder gar an der Obrigkeit/ und Vorgesetzten.
16. In vertrauten/ oder unter Eyd zu verantworten habenden Sachen. Cod. Crim. Bav. p. 1. §. 35. per totum. Lautterbach. ad ff. l. 48. tit. 19. §. 13. Fröhlich p. 1. l. 4. tit. 3.

Extract, wie bey Diebstählen, oder in andern Verbrechen, das einbekannte Laster, dessen Verification, der erlittene Schaden, und die besondere Umstände zu excerpiren seyen.

Verbrechen.	Wo selbige einbekannt.	Wie solche *verificirt* worden.	Wie groß der Schadē gewesen. fl.	kr.	Wie vil der *Delinquent participirt:* fl.	kr.	Milderende, oder beschwährende Umstände.
Diebstahl zu Aitterhofen.	Ad Interrogat. 36 bis 46.	No. 5.	20.	30.	7.	20.	Die Thür erbrochen.
Diebstahl zu Oberhausen.	Ad Interrogat. 50. bis 56.	No. 7.	10.	---	2.	30.	Den Bauren zu Boden geschlagen.
Raub in dem Memminger Wald.	Ad Interrogat. 100. bis 110.	No. 4.	15.	---	7.	30.	Die Bestohlene gebunden.
Diebstahl zu Braittenbach.	Interrogat. 150 bis 160.	No. 2.	40.	---	10.	---	Wiederum zuruck gegeben.
Einbruch in der Weittenau.	Interrogat. 200. bis 220.	No. 8.	20.	---	10.	---	Nach dem Bauren geschossen.
Attentatum zu Wessenbronn.	Interrogat. 360. bis 380.	No. 1.	---	---	---	---	Verjagt worden.

Des ersten Buchs Uebungen Des CRIMINAL-PROCESS.

I. Capitel.

Processûs Præambula, Uebungen vor dem Process.

§. 1.

Des Criminal-Process Anfang.

Der *Criminal-Process* hat hauptsächlich drey Wege zu seinem Anfang.

(1) Wann dem Beamten von einer höheren Stelle befohlen, oder er von der Nachbarschafft requiriret wird, gegen einen Uebelthäter fleißige Amtsspehe zu halten, solchen auf betretten Hand-vest zu machen, und mit ihme Criminalisch zu verfahren. In solchem Fall werden gemeiniglich die Indicia mit communicirt, auch eine Beschreibung der Person beygefüget, welche man dem Amts-Knecht mit dem Befehl zustellet, daß

er dise Person so bald möglich beyzufangen trachten solle. (a)

(2) Wann dem Richter durch gemeinen Ruff von glaubwürdigen Personen zu Ohren kommet, daß dises oder jenes Laster geschehen seye, oder der Thäter sich selbsten angegeben hätte. (b) Hat nun solches Laster einige Merckmahle hinter sich gelassen, so ist vor allem das Corpus delicti zu untersuchen, und richtig zu stellen. Wo aber das delictum naturâ suâ keine dergleichen Merckmahl hinter sich lasset, beruffet man in der Stille jene Personen, von welchen sich der gemeine Ruff verbreitet hat, höret diese umständlich ab, (c) und wann etwas erhebliches, zu dem Verbrechen taugliches vor- und angebracht wird, lasset man diese Aussagen Mittels des Zeugen-Eyds ad Protocollum gelangen. Indessen ist derjenige, welcher sich selbsten angegeben hat, zu sicheren, gleichwohlen noch ehrlichen Verwahr zu bringen, bis man des angezeigten Verbrechens halber, das solches würcklichen geschehen seye, versicheret ist, wornach in dem Processs des weiteren verfahren wird.

(3)

(a) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 1. §. 10. b. c. Diese Beyfangung / und der darauf folgende Processs gründet sich in foro deprehensionis. l. 1. Cod ubi de Crimin. weilen die Zuruckssendung der Delinquenten nicht nothwendig / wohl aber gewohnlich ist. Leyser Spec. 74. med. 6. (b) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 10. & 23. (c) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 12.

(3) Wann ein Verbrechen durch die bestellt, und verpflichtete Gerichts-Diener, oder von dem Malefiz-Schörgen angegeben wird. (d) Es muß aber ſolche Anzeige geſchehen zum Protocoll (1) ſchrifftlich, (2) gründlich, ſowohl circa Corpus delicti, als in deſſen Haupt-Umſtänden, (3) mit ausdrücklicher Benennung der Gezeugen, ſo von der Sache etwas wiſſen, und (4) mit Specificirung aller Waaren, oder anderer Sachen, die dem Delinquenten zugehören, und bey ihme gefunden worden, und wann der Angezeigte würcklich beygefangen wäre, auch mit Bemerckung, wo, und wie die Beyfangung geſchehen? (e) Die Formul dieſer Anzeige iſt in Bayren folgende. E. g.

Anzeige,

Welche der zu Gericht verpflichtete Amtmann N. N. von N. wegen eines zu N. in allhieſigem Gericht, in der Nachts zwiſchen dem 9. & 10. *Octobr. Anno* diß geſchehenen Diebſtahls zur Amt gethan hat. *Actum &c.*

Vorbemerckter Amtmann N. N. gibt unter ſeinen aufhabenden Eyd und Pflichten ad Protocollum, was maſſen ꝛc.

(d) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 10. Carpzov. prax. Crim. qu. 108. n. 54. (e) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 6. §. 6.

§. 2.

Protocolla Criminalia, oder wie das Protocoll zu halten, und die Criminal-Acta einzurichten seyen?

Das *Protocollum rerum exhibitarum* sollte zwar allzeit gehalten werden, in welchem alles, was durante Processu vor- und eingekommen, mit dem Tag des Præsentati, und denen Haupt-Umständen, auch was man hierauf resolvirt hat, vorzumercken wäre. (f) Allein die mehriste Beamte geben sich die Mühe nicht, sondern man numerirt lediglich die Acta, wie sie præsentirt worden aufeinander, und schreibet die abgefaßte Resolutiones auf den Rucken des Products, mithin wann ein oder der andere Umstand v. g. wegen Verzögerung des Processûs &c. welcher in dem Protocollo rerum exhibitarum füglich angemercket werden könte, vorfallet, wird solcher entweder in dem cum remissione actorum erstatteten Bericht erläutert, oder dem Herrn Referenten zum Nachsuchen überlassen.

Proto-

(f) Arg. Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 14. In dieser Stelle wird zwar angemerckt / wo solches üblich ist / wie gut und löblich wäre es aber / wann solches Protocoll aller Orthen üblich wurde.

Protocolla der Erfahrungen, Verhören, Confrontationen, Tortur &c. und was zum Haupt-Proceſs gehöret, (g) werden auf beſonderen Bögen Papiers gehalten, und zu Acten gemacht. In Schwaben, und anderwärts pflegen viele Beamte die Zahl der Frag-Stücke von einer Verhöre auf die andere zu numeriren, und in den Ziffern fortzufahren, in Bayren entgegen fanget man jedesmahlen von neuen mit Numero 1. an. Uberhaupt iſt in ſolchen Protocollen niemahlen zu vergeſſen, daß die Præſentes in dem Eingang â latere fleißig vorgemerckt werden, damit wegen richtig beſetzt geweſenen Gericht nicht gezweifflet werden darff.

Das *Protocollum rerum Notabilium* wird, wo es nothwendig iſt, von dem Richter ſelbſten, bey jeder Verhöre des Inquiſitens, oder der Zeugen auf einem beſonderen Blat gehalten, und hierinnen vorgemerckt (1) wann und bey welchem Interrogatorio der Inquiſit, oder der Gezeug ſich alterirt, verfärbet, und erſchrocken bezeiget, auch (2) wie er mit der Red angeſtanden, zuruck gehalten, ein- und das andere verändert, und revocirt habe ꝛc. (h)

(g) Carol. pœn. Art. 15. 181. ſeqq. 189. 202. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 1. §. 4. Item c. 5. §. 16. c. 7. §. 11. c. 8. §. 19. (h) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 13. Carol. Pœn. Art. 71. Brunem. Proc. Crim. c. 8. membr. 1. n. 86.

Der Kopf diſes Protocolls kan alſo gemacht werden.

Protocoll

So bey der erſten gütlichen Verhör des *Inquſiten* N. N. von N. wegen vorgefallenen bedencklichen Umſtänden *à parte* gehalten worden. *Actum* &c.

II. Ca-

II. Capitel.

Vorläuffige Untersuchung des Verbrechens.

§. 1.

Inquisitio Generalis, oder allgemeine Untersuchung und Nachfrage eines Verbrechens.

Die *General-Inquisition* ist wider keine Person in specie zu richten, wann man auch schon von weiten einen Argwohn, oder Verdacht an Handen hätte. (i) Die Zeugen werden dahero nur in genere befragt, (1) was ihnen von dem vorgefallenen Verbrechen bekannt seye? (2) wer solches begangen habe? (3) wider wen man einen Argwohn, und warum schöpffen könne? ꝛc. Man beeydiget solche nicht gleich; ausgenommen, es seyen Anzeigen vorhanden, das dieser oder jener von dem Delicto mehrere Kundschafft haben müsse, oder diese Zeugen geben von selbsten etwas erhebliches an Handen. Wo dieses nicht ist, auch ihr Geschwätz zu

(i) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 13. Brunem. Proces. Crim. c. 7. n. 31.

der Haupt-Sache nichts vortraget, werden sie nur überhaupts angehöret, und nach auferlegten Stillschweigen gleich wider entlassen. (k) Diese General-Inquisition ist bey denen Innwohnern, Nachbaren, oder Cameraden desjenigen, wider welchen man einen Verdacht hat, jedoch allzeit sehr behutsam vorzunehmen.

Protocoll

So wegen des in allhiesiger Stadt den 20. *hujus* geschehenen nächtlichen Todtschlags an N. N. durch die *General-Inquisition* gehalten worden. *Actum* &c.

Da man den ersagten N. N. in der abgewichenen Nacht ermordet, und auf der Gassen in seinem Blut todt gefunden hat, ohne zu wissen, wann, wie, und von wem diese Mordthat verübet worden? hat man nachstehende Personen einsweilen vor Gericht beruffen, und von ihnen über diese Uebelthat folgendes ad Protocollum vernommen.

N. N. Burger allhier, gibet auf die an ihne gestellte generale Nachfrage an Handen, daß 2c.

N. N. des entleibten Camerad saget aus, daß 2c.

§. 2.

(k) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 12. Leyser Specim. 560. de Inquisitione. §. 2.

§. 2.

Corpus delicti, so sichtbare Merckmahlen hinter sich gelassen.

Dieses wird folgender massen richtig gestellet.

In Todrschlägen durch die Anatomie des todten Cörpers. Solche recht vorzunehmen wird

1. Der Medicus seiner Pflicht erinneret.
2. Die Chirurgi und 2. Zeugen beeydiget.
3. Alsdann schreitet man ad Sectionem Cadaveris.
4. Wann dieses alles geschehen, werden die Aussagen der Bader ad Protocollum genommen, auch dieses Protocoll von ihnen unterschrieben.
5. Der Medicus aber leget sein Consilium de lethalitate Vulneris schrifftlich bey. (l)

In der Vergiffrung werden (1) nebst der Section, und (2) dem Medicinischen Gutachten de qualitate, & quantitate veneni (3) die Haus-Inwohner, oder andere, so dem Sterbenden beygestanden, um die Art und Vorfälle des Todts, auch worüber sich

(l) Carol. pœn. Art. 149. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 2. Coment. ibi litt. b. g. h. Carpzov. prax. Crim. qu. 26. n. 52.

sich der Krancke am mehristen beklaget habe ꝛc. eydlich vernommen. (m)

In dem Kinds-Mord seynd die Wundmahlen so nothwendig nicht. Wann nur per visum repertum gefunden wird, daß das Kind glaublich gelebet habe. (n) Laugnet die Mutter gar die Schwangerschafft, ist solche von beeydigten Hebammen visitiren zu lassen. (o)

In procurato Abortu haben die Medici zu begutachten, ob die gebrauchte Mittel hiezu tauglich, und starck genug gewesen? (p)

In Rauberey- und Diebstählen muß (1) der Beraubte oder Bestohlene von denen Umständen der Gewalt oder des Einbruchs eydlich deponiren, (q) auch unter diesem Eyd den Schaden schätzen. (r) (2) Wann der Diebe in loco delicti von dem Seinigen etwas zurück gelassen hat, ist dieses Mittels Eyd zu verificiren, und bis zu seiner Zeit in gerichtliche Verwahr zu nehmen. (s) (3) Kan

(m) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 3. Carol. Pœn. Art. 37. Kreſſ. ad cit. Art. 37. §. 1. (n) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 4. Comment. ibi. Fröhlich p. 1. l. 1. tit. 4. (o) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 3. §. 21. b. (p) Carol. Pœn. Art. 35. Cod. Crim. p. 2. c. 3. §. 5. Comment. ibi. (q) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 6. Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 5. n. (r) l. 9. Cod. unde Vi. Carol. Pœn. Art. 208. Cod. Crim. Bav. l. cit. (s) Comment. ad cit. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 6. b.

Kan man von der Gewalt des Einbruchs einige Vestigia sehen, seynd solche, wann der Locus nicht weit entfernet ist, zu beaugenscheinigen.

In Mordbrennen nehmet man den Locum ebenfalls in Augenschein, und lasset von Handwercks- und Bau-Verständigen den Schaden eydlich schätzen. (t)

In falsch Geld-Müntzen werden die Werckzeuge, und verfälschte Sorten in Gegenwart beeydigter Zeugen zum Amt genommen, auch diese Müntzen per artis peritos probirt, und unter ihrem Eyd geschätzet. (u)

In Genere, wann der Delinquent zur Ausübung des Verbrechens, von anderen Personen Gewöhr, Laitteren, Hebzeug, oder anderes gebraucht hat, ist alles Mittels cörperlichen Eyds zu verificiren. (w)

(t) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 8. Carol. Pœn. Art. 208. & 41. (u) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 8. (vv) Carol. Pœn. Art. 38. & 43. Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 5. b.

§. 3.

Corpus delicti, wo keine Merckmahl hinterlassen seynd.

In denen Fleischlasteren wird das Corpus delicti durch die Einbekanntnuß beeder Theilen, oder durch Zeugen richtig gestellet, wann solche von dem Verbrechen genugsame Zeugnuß geben können. (x)

In der Nothzucht (1) da die geschwächte Person sich nach frischer That zu Gericht begibt, und die Anzeige machet, auch (2) durch Visitation von beeydigten Hebammen die Defloration gefunden wird. (y)

In der Gotteslästerung, und Ketzerey durch Gezeugen, so die gottlose Reden angehöret haben, oder durch die verdammte Sätze, welche hartnäckig behauptet werden. (z)

In der Zauberey (1) durch Zauberische Zeichen, und Mahlen (2) von dergleichen Bücheren, (3) durch Gezeugen, welche die Beschwöhrungen böser Geister gehöret, oder ungewohnliche Circul, und Gebärden gesehen haben, auch (4) durch eydliche Aussagen der Beschädigten, wann sie solche mit glaubwürdigen Umständen besteiffen. (a)

III. Ca-

(x) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 7. Carpzov. prax. Crim. qu. 60. n. 18. (y) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 6. f. (z) Carol. Pœn. Art. 106. Claſſen. Coment. ad cit. Art. (a) Coment. ad Cod. Crim Bav. p. 2. c. 4. §. 6. a. Item ad p. 1. c. 7. §. 7. Litt. D. E. I. Carpzov. prax. Crim. qu. 49. n. 56. seqq.

III. Capitel.

Inquisitio Specialis, eigentliche Untersuchung des Verbrechens.

§. 1.

Anklags-Process. Accusatio delicti.

Des Anklägers halber ist zu beobachten (1) ob die Klag-Schrifft de ipso Corpore delicti verfasset, der Thäter oder Angeklagte ausdrucklich benahmset, und der Kläger eigenhändig unterschrieben seye? (b) (2) Ob dieser Kläger durch keine Exception ab accusando ausgeschlossen werde? (c) (3) Ob keine Rache oder eine andere Boßheit darunter stecke? (d) und (4) ob Actor genugsame Caution leisten, auch die Process, und Gefängnuß-Kosten vorschiessen könne? (e)

An Seiten des Angeklagten ist sich (1) dessen Leumuths halber vorzüglich zu erkundigen

(b) l. 3. ff. de accus. Carol. pœn. Art. 89. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 4. (c) l. 1. Cod. qui legit. person. standi &c. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 2. (d) Coment. ad Cod. Crim. p. 2. c. 6. §. 5. h. (e) Carol. pœn. Art. 12. seqq. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 5. 7.

digen, auch Stand und Würde des angeblichen Thäters wohl zu betrachten, (2) wann Gefahr der Flucht- oder das Delictum an sich selbsten halsbrechend ist, muß man mit der Beyfangung nicht verweilen. (f) (3) Ist aber hierunter keine Gefahr, und das Verbrechen nicht so gräßlich, annebens der Beklagte mit Gütern angesessen, kan von ihme Rechts genügliche Caution de Judicio sisti abgefoderet, (g) (4) hâc præstitâ der Libellus ad respondendum communicirt werden. (h) (5) Nach Beschaffenheit dieser Antwort wird von dem Accusatore der Beweis, oder die habende Indicia abgefoderet, auch (6) diese dem Accusato pro responsionibus (jedoch ohne die Nahmen der Zeugen zu verrathen) hinausgeschlossen. Endlichen (7) das widersprochene Factum, wie in anderen Probatorial-Processen untersuchet, und bewiesen. Dieser Proceß sodann mit einem gelinderen Termino E. g. Information, rubricirt. (i)

(f) Carol. pœn. Art. 14. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 5.
(g) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 6. Coment. ibi Lit. D.
(h) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. § 19. Carol. pœn. Art. 74. (i) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 22. a. Leyser Spec. 560. med. 25.

§. 2.

Inquisitio Specialis per Denunciationem. Anzeigungs-Process.

Was die Gerichts-Diener unter ihren Pflichten, oder andere, ob scandalum delictorum **bey Gericht anzeigen** ꝛc. **ist nicht** ad Processum Accusatorium **zu ziehen,** (k) **sonderen es wird das** Officium Judicis **hiedurch nur erwecket, als welches die Laster durch alle Weege verfolgen solle. Nichts destoweniger ist der Richter zur Ausübung seines Amts in Ermanglung Rechts genüglicher** Indicien **nicht verbunden; welche er dann vorläuffig wohl untersuchen, und unterscheiden muß, ob dergleichen Anzeigen** ad remota **oder** proxima Indicia **gehören.**

§. 3.

Indicia Remota, entfernte weitschichtige Anzeigen.

1. **Schlechter Lebens-Wandel.** (l)
2. **Berüchtiget von dergleichen Gattung des Verbrechens.** (m)

(k) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 10. Carpzov. prax. Crim. q. 108. n. 54. Kreſſ. ad Carol. Art. 17. §. 2. (l) Carol. pœn. Art. 18. Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 4. h. (m) Carol. pœn. Art. 25. §. 1.

3. Gemeinschafft mit verdächtigen Leuthen. (n)
4. Grosser Haß und Feindschafft gegen dem Beschädigten. (o)
5. Wünschen oder bedrohen der bald darauf erfolgten Missethat. (p)
6. Gleichheit mit dem describirten Thäter. (q)
7. Betretten an dem Ort des Verbrechens, oder nicht weit davon ohne erhebliche Ursach. (r)
8. Sich vor- oder unter der General-Inquisition zur Flucht anschicken. (s)
9. Auf zu Red stellen, erschröcken, variren, und Unwahrheiten vorgeben. (t)

§. 4.

Indicia Proxima generalia, allgemeine Anzeigen.

1. Wann die Sache, wormit das Delictum geschehen, ohne Ankunffts-Titul bey jemand erfunden wird. (u)

2. Wann

(n) Carol. pœn. Art. 25. §. 4. (o) Carol. pœn. Art. 26. (p) Carol. pœn. Art. 32. (q) Carol. pœn. Art. 25. §. 3. (r) Carol. pœn. Art. 25. §. 2. (s) Carol. pœn. Art. 25. §. 7. (t) Carol. pœn. Art. 55. Carpzov. prax. Crim. qu. 120. n. 73. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 4. Coment. ibi per totum. (u) l. 5. Cod. de furt. Carol. pœn. Art. 38. 41. 43. 44. und Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 5. n. 1. Coment. ibi. b.

2. Wann der Delinquent von seinen eigenen Sachen etwas in loco delicti zuruck. gelassen. (w)

3. Sich der That extra judicialiter berühmet, solche ausser Gerichts auf zu Red stellen einbekannt. (x) Oder nicht geläugnet hat.

4. Wann Delinquens ausser Gerichts um Verzeyhung gebetten, oder super damno dato sich verglichen. (y)

5. Da vor dem Verbrechen ein Gehülff bestellet worden, und das Laster bald darauf geschehen ist. (z)

6. Wann sich der Verdächtige in die Freyung salvirt, oder flüchtig machet. (a)

7. Wer an dem Verbrechen selbsten einen Theil gehabt, oder in hoc genere verdächtigen Unterschlauff gestattet. (b)

8. Wann man des Lasters durch die Complices unter einem Eyd beschuldiget wird. (c)

9. Da ein Zeug von dem Verbrechen selbsten,

(vv) Carol. pœn. Art. 29. (x) Carol. pœn. Art 32. (y) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 5. n 4. Coment. ibi E. Kress. ad Carol. Art. 40. n. 14. (z) Cod. Crim Bav. l. c. §. 5. n. 5. (a) Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. §. 4. R. Cocceius diss. de fuga. c. 3. §. 13. (b) Carol. pœn. Art. 40. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 5. n. 6. (c) Carol pœn. Art. 31. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 5. n. 9. Coment. ibi. Lit. n. ●.

oder dessen näheren Anzeigen wider jemand eydlich aussaget. (d)

10. Wann der Verhaffte den Arrest violirt, aus der Gefängnuß bricht. (e)

11. Wann der Inquisit in denen Verhören unrichtige Antworten ertheilet, oder die Bekanntnuß freventlich widerruffet, auch solche Umstände vorgibt, welche sich nicht verificiren. (f)

§. 5.

Indicia Proxima Specialia, nahe Anzeigen.

In den Todtschlag (1) blutige Waffen, oder Kleidung, (2) Begrab- oder Verbergung des Cörpers. (g)

In der Zauberey (1) Unterweisung anderer in der Zauberey, (2) Zauberische Bücher, und Instrumenta. (h)

In dem Kinds-Mord (1) Milch in denen Brüsten, und gählinger Verlurst des grossen

(d) Carol. pœn. Art. 23. 30. Cod. Crim. Bav. l. c. n. 8. Coment. ibi. m. (e) l. 13. ff. de Custod. reor. Coment. ad Cod. Crim. l. c. §. 5. k. (f) Carol. pœn. Art. 57. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 5. n. 7. (g) Carol. pœn. Art. 33. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 6. n. 2. (h) Carol. pœn. Art. 44. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 6. n. 1. Coment. ibi. Lit. a.

grossen Leibs, (2) Zeugnuß de defloratione von denen Hebammen. (i)

In Vergiftung (1) Kauffung des Giffts, oder damit umgehen ohne erhebliche Ursach eines zulässigen Gebrauchs, (2) vorgängiger grosser Haß, oder andere wichtige Neben-Absichten, (3) Erfindung des würcklichen Giffts in Cadavere. (k)

In Diebstählen (1) Besitzung der gestohlner Sachen ohne redliche Ursach, (2) Diebs-Instrumenten, (3) ungewohnliche Geld-Ausgaben. (l)

In denen Fleischlasteren Aufenthalt in versperrten Orten Nachtszeit, (2) ärgerliche Bubl-Brieffe, (3) ungebührlich unerlaubte Betastungen. (m)

Diese Indicia sollen regulariter durch 2. Zeugen bewisen seyn, die Ausnahm davon ist in Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 9. enthalten, und ist wohl zu unterscheiden, ob man diese Indicia zur Tortur oder gar zu der Bestraffung gebrauchen will, oder nur um die Beyfangung zu thun ist. In dem letzteren Fall kan auch 1. Zeug indessen genug seyn.

(i) Carol. pœn. Art. 35. 36. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 6. n. 3. (k) Carol. pœn. Art. 37. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 6. n. 4. Coment. ibi Lit. d. (l) Carol. pœn. Art. 38. 43. Coment. ad Cod. Crim. p. 2. c. 4. §. 5 b. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 6. n. 8. (m) Cod. Crim Bav. p. 2. c. 4. §. 6. n. 5.

§. 6.

Adminicula delictorum, Behelffe zu denen Verbrechen.

1. Eine üble Physiognomie. (n)
2. Gebuhrt von liederlichen, berüchtigen Leuthen, oder dergleichen Anverwandschafft. (o)
3. Schlechte, oder gar keine Profession, sich mit Ehren des Lebens-Unterhalt zu verschaffen. (p)
4. Zeichen an dem Leib von der Justiz, oder bey denen Hexen aberglaubische Mahlen. (q)
5. Niederträchtiges Gemüth, Spötter der Religion, und schlechte unchristliche Lebens-Art. (r)
6. Veränderung der Farb, Stammlen der Red, Zitteren, und Beben auf die Anfrag, in wichtigen Umständen, Verwirrung der Augen. (s)
7. Trotzige, und verwegene Art. (t)

8. Ge-

(n) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 7. a. (o) Coment, l. c. Lit. b. (p) Arg. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 11. §. 1. 2. Coment. ad Cod Crim. p. 2. c. 5. §. 9. I. L. N. (q) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 7. E. (r) Claſſen. ad Carol. pœn. Art. 25. §. 1. (s) l. 10. §. 5. ff. de quæſt. Leyſer Spec. 634. med. 1. (t) Carol. pœn. Art. 25. §. 1.

8. Geringschätzung seiner Ehr, und guten Nahmens. (u)

9. Verschwenderische Haußwirthschafft. (w)

10. Uberzeugte f. v. Lügen in dem Gericht. (x)

Notandum. Weilen diese Behelffe vielmahlen zu betrügen pflegen, muß der Richter sehr aufmercksam, und niemahlen gar zu leichtglaubig seyn. Es dienen auch diese Adminicula nicht weiter, dann die Anzeigen zu bestärcken, oder zu entkräfften. (y)

§. 7.

Testium Examen, Zeugen Verhöre in Criminalibus.

Nachdem man die Gezeugs-Personen durch den Gerichts-Diener ordentlich vorruffen lassen, auch circa eorum habilitatem vel Exceptionem eine General-Erkundigung gemacht hat, werden die unverwerffliche Zeugen cörperlich beeydiget, sodann einer nach dem anderen ins besondere gefraget. (z)

(u) l. 43. ff. de ritu nupt. (vv) Carpzov. prax. Crim. qu. 118. n. 27. (x) Arg. l. 3. §. 5. ff. de Test. (y) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 7. (z) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 10.

Quoad Interrogatoria Generalia.

1. Wie Zeug mit Tauff- und Zunahmen heisse?
2. Wie alt, und wo gebürtig? auch welcher Religion er seye?
3. Wer seine Eltern gewesen, und welche Befreundte er dieses Orts habe?
4. Ob er jemand, und wem mit Dienst oder anderen Pflichten zugethan seye?
5. Gegen wem er eine Feindschafft trage?
6. Wessen Stands, ob er ledig oder verheyrathet seye?
7. Wie er sich ernähre, und in was sein Vermögen bestehe?
8. Wie er zu dieser Zeugnuß gekommen?
9. Ob er unterrichtet, oder ihme etwas gegeben, oder versprochen worden?
10. Ob er mit dem N. N. einen Umgang pflege, und welchen?
11. Ob ihme sein Neben-Zeug bekannt, was er unehrliches von ihme wisse?

Notandum. Adelichen, und in öffentlichen Aemtern stehenden Zeugen, werden keine General-Fragstücke gemacht, weilen ihr Stand und Wesen vorhin bekannt ist, (a) ausgenommen, es möchte eine Stelle ihres Lebens-Lauff in diesen Criminal-Process einschlagen, worüber in allwege zu fragen wäre.

(a) Coment. ad Cod Jud. Bav. c. 10. §. 15. b.

rc. Auſſer dieſen wird das Protocoll **gleich alſo angefangen.** „ **N. N. Churfürſtl. Rath** „ **ꝛc. gibt nach abgeſchwohrnen Eyd auf die** „ **geſtellte Fragen** ad Protocollum, **wie her-** „ **nach folget,** ad Interrog. Spec. 1. &c.

Interrogatoria Specialia der Zeugen.

(12) **Ob Zeug wiſſe, warum man ihne vorruffen laſſen? ſagt Zeug Nein, fragt man weiters** (b)

Fragen auf das Verbrechen ſelbſten.

(13) **Ob er nicht gehört, daß dieſer Tagen ein Verbrechen geſchehen?** (14) **Von wem er ſolches vernommen?** (15) **Was dann geſchehen ſeye?** (16) **Wo?** (17) **Wann?** (18) **Wie das verübt worden?** (19) **Durch wen?** (20) **Wer darzu geholffen?** (21) **Wider wen man einen Verdacht habe? und warum? ꝛc.**

Fragen auf die Perſon des Ubelthäters.

(12) **Ob Zeug den N. N. kenne?** (13) **Wie lang ſchon?** (14) **Welchen Umgang ſie mit einander gepflogen?** (15) **Ob ſie um dieſe- oder jene Zeit, und wo beyſammen geweſen?** (16) **Was damahls vorgefallen?** (17) **Wo der N. N. hergekommen?** (18) **Was er an ihme bemercket?** (19 **Was er darüber gedacht habe? und warum? ꝛc.**

(b) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 7. b.

Fragen auf die Umstände des Verbrechens.

(12) Ob er bey dem Wirth N. N. öffters einzukehren pflege? (13) Ob er um diese Zeit alda gewesen? (14) Wer sich alda ebenfalls eingefunden? (15) Was disen Tag geschehen, oder geredt worden? ꝛc.

Notandum. (1) Der Richter soll auf Bekanntnuß des Zeugens fleißig und öffters fragen, woher Zeug dieses wisse? solle sich seines Eyds erinneren? (c)

Notandum. (2) Die untaugliche Zeugen werden gar nicht verhöret. Die Personen unter 20. Jahren nicht beeydiget, und wann dem Zeugen eine Exception v. g. der Freundschafft, Domesticitæt &c. entgegen stehet, wird er zwar beeydiget, wann absonderlich ex natura delicti die Wahrheit nicht leicht zu haben, und der Zeug E. g. nicht allzu nahe verwandt ist. Wie viel er aber beweise, dem Richter überlassen. (d)

(c) Carol. pœn. Art. 65. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 13.
(d) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 9. Carol. Pœn. Art. 66.

IV. Capitel.

Von der Beyfangung des Ubelthäters.

§. 1.

De Captura. Von der Beyfangung.

Das Laster muß also beschaffen seyn, daß es eine Leibs- oder Lebens-Straff nach sich ziehen kan, wann man mit der Captur verfahren will. (e) Das *Corpus delicti* soll verificirt, oder von dem Thäter selbsten angegeben worden seyn, (f) und muß anbey wider den Captivandum ein *Indicium proximum*, oder wenigstens ein *Indicium remotum* samt ein- und den anderen *Adminiculo* stehen. (g)

Die Gefahr der Flucht, oder der Vertuschung des Lasters, mögen die Beyfangung wohl veranlassen, oder beschleunigen. (h)

Es soll aber die Beyfangung so viel möglich ohne Thätlichkeit geschehen, und (auffer der

(e) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 6. §. 2. Carpzov. prax. Crim. qu. 111. n. 5. & 12. (f) Cod. Crim. l. c. §. 3. Frœlich. p. 1. l. 1. tit. 19. n. 8. Leyser Spec. 580. med. 47. (g) Carol. pœn. Art. 6. 11. 218. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 6. §. 4. (h) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 3. l. 10. §. 16. ff. quæ in Fraud. Cred.

der Nothwehr) niemahlen auf Leben, und Todt angeschafft werden. (i) So bald solche würcklich geschehen ist, muß von denen Gerichts-Dieneren eine ausführliche Anzeige ad Protocollum, oder schrifftlich übergeben werden, in welcher sie bey ihren Pflichten über folgende Puncten deponiren. (1) Wo und an welchen Ort der Delinquent beygefangen worden? (2) Was dieser hiebey gethan, gesagt, oder wie er sich angelassen habe? (3) Welche Waaren und Sachen bey ihme gefunden worden, die ordentlich, zu Ende der Anzeige zu specificiren seynd (k)

Endlichen ist der Captivus zwar sehr genau, aber ohne Gefahr seiner Gesundheit zu verwahren, auch ihme das nothwendige Essen zu verreichen, und von dem Richter hierüber öffters nachzusehen, jedoch ihme kein Gewöhr, Messer, Liecht, noch einige Schreib-Materialien zuzulassen. (l)

(i) Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 7. Carol. pœn. Art. 142. & 150. (k) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 6. §. 6. Item p. 2. c. 2. §. 5. Coment. ibi Lit. b. (l) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 6. §. 9. Carol. Pœn. Art. 11. l. 1. ¡Cod. de Custod. reor.

§. 2.

§. 2.

Processus contra Fugitivos, oder wie gegen flüchtige Delinquenten zu verfahren?

Das erste so der Richter (nachdem ihme von der Fluchr des Ubelthäters sichere Nachricht zugekommen) thun solle, ist, an die Nachbarschafft, oder jene Ort, wohin man dessen Flucht vermuthen kan, Steck- oder Beyfangungs-Brieff auszuschreiben, (m) deren Innhalt ungefährlich folgender ist.

„ Das N. N. sich des Verbrechens eines N.
„ schuldig (oder schwährlich verdächtig) ge-
„ macht, und aus Antrieb seines bösen Ge-
„ wissens die Flucht ergriffen habe ꝛc. bit-
„ tend ihme aller Orten nachfragen, auf
„ Betretten Hand-vest machen, und sodann
„ gegen richtiger Bezahlung der Beyfan-
„ gungs- und anderer Kosten, auch Ausstel-
„ lung eines Revers de non præjudicando,
„ unter Versicherung des Nachbarlichen Re-
„ ciproci zu allhiesigen Gerichts-Handen si-
„ cher auszuliefferen zu lassen ꝛc. Diesem Schreiben wird auf einem besonderen Blatt die Beschreibung des Thäters beygeleget. E. g. die Grösse seiner Person, die Farb seines Angesichts, dessen Haar, Augen, Bart ꝛc. oder wann

(m) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 21. Coment. ibi Lit. C.

wann er sonsten ein kentbares Zeichen an sich hat, auch seine Kleider, und anderes ꝛc.

Alsdann begibet sich der Richter in die Wohnung des flüchtigen Delinquenten, inventirt, und beschreibet sein gantzes hinterlassenes Vermögen, (n) *obsignirt* solches, und beruffet all diejenige, an welche der Flüchtige eine Forderung zu machen hat, denen er Obrigkeitlich auftraget: daß sie dem Flüchtigen unter Verlurst der Loßzählung nichts bezahlen, sondern ihre Schulden bey Amt abführen, und hinterlegen sollen. (o)

In Bayren wird in dem *Processs* wider Flüchtige zwischen denen Adelichen, und gemeinen Leuten ein Unterschied gemacht. Bey den Adelichen pfleget man nicht zu obsigniren, sondern vielmehr das Vermögen der Frau und den Kinderen nutznießlich in Handen zu lassen, auch die Töchtere davon auszusteuren ꝛc. (p)

Bey gemeinen Leuten entgegen wird die Obsignation und Inventur allzeit vorgenommen, auch dem Weib, und den Kinderen auf 1. Jahr die Alimenta hievon verreichet.

Wann

(n) Cod. Crim. Bav. l. cit. l. 5. pr. ff. de requir. & absent. damnand. (o) Cod. Crim. Bav. l. cit. Carol. Pœn. Art. 206. l. 5. §. 2 3. ff. de requir. & absent. damnand. (p) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 21. Coment. ibi Lit. L. Dieses Privilegium geniessen alle / welche denen von Adel gleich geschätzet werden. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 5.

Wann aber in Jahrs-Frist der Ubelthäter nicht zuruck kommet, und sich von dem Laster nicht reiniget; werden dessen Schulden aus dem Vermögens-Stand vorzüglichen bezahlt, das übrige aber alles, nebst Vorbehaltung der Leibs-Straff ad Fiscum eingezogen. (q)

Es verstehet sich aber dieses, wann die Ubelthat so groß ist, daß sie an das Leben gehet. Dann in kleineren Verbrechen hat der Richter den Flüchtigen durch *Compas*-Schreiben, oder mittels eines öffentlichen *Proclama* auf gewisse Fristen vor Gericht zu citiren. Erscheinet er nun nicht, verfahret man in Contumaciam, wie Lib. III. C. IV. §. 1. vorkommet, setzet ihme eine ergibige Geld-Straff an, und ziehet solche von seinem Vermögen ab. Wo aber kein Geld vorhanden ist, sprichet man auf die Lands-Verweisung. (r)

§. 3.

Asylanten, oder in die Freyheit gesprungene Ubelthäter.

Hat sich der berüchtigte Delinquent in die geistliche Freyheit salvirt, so ist das erste,

(q) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 21. Carol. pœn. Art. 206. Stirbt er unter dem Jahr / hat die Confiscation nicht Platz. l. 1. §. 4. l. 5. pr. ff. de requir. vel absent. dam. (r) l. 1. §. 1. ff. de requir. vel absent. l. 6. Cod. de Accus. Cod. Crim. Bav. loc. cit. Coment. ibi Litt. F. G. H.

ste, daß man den Ort mit einer Wacht umstellet. So dann, wann das Delictum keiner Immunitæt fähig wäre, den Vorsteher des geistlichen Orts schrifftlich requiriret, den Delinquenten indessen nicht auszulassen, sondern (wann genugsame Indicia ad Capturam vorhanden,) ihne ad carcerem Episcopalem (s) zu nehmen: seynd aber die Indicia gar ad Torturam hinlänglich, verlanget man den Delinquenten zur weltlichen Gefängnuß, gegen Caution de restituendo ad locum, wann er die Indicia genugsam ableinen solte. (t) Diesen Carcerem Epifcopalem zeigt die weltliche Obrigkeit aus, die Wachten aber werden dem Episcopo eingepflichtet, auch dessen Commissario die Schlüssel ad Carcerem übergeben. (u) In dubio ob die geistliche Freyheit statt habe? verfahret man auf gleiche Weis. (w) Nach diesem allem wird dem General-Vicario Diœceseos der gantze Hergang der Sachen umständlich zugeschrieben, auch die Indicia contra Asylanten, wie solche endlich erhebt worden, beygelegt, zu gleicher Zeit all- und jedes cum Remissione Actorum nacher Hoff berichtet.

V. Ca-

(s) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 6. §. 14. Coment. ibi. Litt. Q.
(t) Bulla Gregorii XIV. & Benedicti XIII. Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. O. (u) Coment ad Cod. Crim. Bav. cit. lit. Q. (w) Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. Lit. N. Reiffenstuehl Thl. Moral. tr. 12. dist. 2. qu. 1. n. 54.

V. Capitel.

Von der ersten gütlichen Verhöre des Ubelthäters.

§. 1.

Interrogatoria Generalia. Allgemeine Fragstücke. (x)

1. Wie Inquisit heisse? und ob er einen sonderheitlichen Beynahmen habe? wird bey Land-Vaganten mit gefragt.
2. Woher gebürtig? und welcher Religion?
3. Wie alt?
4. Wer seine Elteren gewesen, ob sie annoch bey Leben, und welche Geschwistrigte oder Befreundte Inquisit habe?
5. Ob er ledig, oder verheyrathet, und wie viel er in dem letzteren Fall Kinder habe?
6. Wo er seine Wohnung, oder sich bishero aufgehalten habe?
7. Ob er einer Profession kündig seye, oder wie er sich ernähre?
8. In was sein Vermögen bestehe? auch was er seiner Zeit noch zu hoffen?

(x) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 2. Brunem. proc. Inquis. c. 8. membr. 1. n. 66.

9. Ob Inquisit schon jemahlen zur Verhafft gesessen? wo? warum? und wie er entlassen worden?

10. Ob er sich gesund und wohl befinde?

In Bayren schreibet der Richter die Fragstucke, und der Gerichtschreiber die Antworten, jeder auf einen besonderen Bogen Papiers. In theils Orthen werden diese gleich neben einander, wie bey denen Zeugen-Verhören, und in Schwaben gewöhnlich ist, von dem Actuârio niedergeschrieben, (y) die erste Praxis geduncket mich besser zu seyn, weilen man sich hierdurch sehr beförderet, auch der Richrer die Interrogatoria (sie mögen alsdann suggestiv, oder sonsten inept seyn,) vor die seinige per propriam manum erkennen muß.

§. 2.

Interrogatoria Specialia. (z)

11. Wann und wie Inquisit zur Verhafft gebracht worden?

12. Ob

(y) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 11. Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 15. lit. d. & p. 2. c. 9. §. 5. a. Carpz. pract. Crim. q. 114. n. 8. Frölich. p. 1. lib. 2. tit. 1. n. 10. (z) Carol. pœn. Art. 48. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 3. Coment. ad Cod. Bav. Crim. l. cit. §. 7. lit. b. allwo ein vortreffliches Exemplum beygebracht ist.

12. Ob dem Inquisiten schon bekannt, warum man ihne beygefangen habe?

Wann er diese Frag mit Ja beantwortet, lasset man ihne das gantze Delictum her erzählen, und da ein- und anderer Umstand ausgelassen, oder nicht klar genug vorgebracht wurde, muß man das Abgängige aus denen nachstehenden Fragstücken ersetzen. Laugnet er aber, und sagt: er wisse es nicht ꝛc. fahret man fort zu fragen, und zwar vorzüglichen auf das Verbrechen selbsten.

Fragen auf die Person des Beschädigten.

(13) Ob er den N. N. nicht kenne? (14) Woher und wie lang schon? (15) Ob er öffters bey ihme gewesen? (16) Wann das letztemahl, um diese, oder jene Zeit? (17) Was er allda zu verrichten gehabt? (18) Ob er nicht gehört, daß diesem N. N. ein Unglück geschehen? wann er es bejahet. (19) Von wem er dieses gehöret? (20) Was dann geschehen seye? ꝛc. lauganet er etwas gehört zu haben, wird weiters gefragt.

Fragen auf das Orth des Verbrechens.

(21) Wo Inquisit sich den Tag N. dieses Monaths befunden habe? (22) Wer bey ihme gewesen? (23) Wie lang er sich an dem Orth aufgehalten? (24) Wohin er sich begeben? Wann er sich über diese Fragen wie-

derum ausredet, greifft man das Delictum selbsten an, folgender gestalten.

Fragen auf das Verbrechen selbsten.

(25) Ob ihme nicht bekannt, daß der N. N. bestohlen worden? (26) Wer solches gethan habe? (27) Der Thäter werde ihme bekannt seyn, solle diesen offenbahren? (28) Ob er nicht selbsten derjenige seye, welcher solches Verbrechen begangen hat?

Fragen aus denen *Indiciis*, oder aus der Mit-Verhafften Aussage.

Laugnet er nun fort, und will gäntzlich unschuldig seyn, nehmet man ein Indicium um das andere vor Handen, und fragt ihne durch geschickte Umwege. Ponamus: den gestohlnen Mantel hat Inquisit dem Kauffmann Cajo verkaufft, und dieses ist eydlich verificirt. So wird gefragt (29) ob er den Kauffmann Cajum kenne? (30) Wie lang schon? (31) Woher diese Bekanntschafft? (32) Was er mit ihme zu handlen gehabt? (33) Was er das letzte mahl mit ihme gehandlet? (34) Wie theur er ihme diesen Mantel zu kauffen gegeben? (35) Woher er solchen Mantel bekommen habe? und also von einem Indicio zu dem Anderen.

Wir wollen aber setzen daß der Inquisit in der ersten Verhöre das Delictum bekannt habe (so zwar selten geschiehet,) so muß man ihne

ihne um alle Umstände des Verbrechens befragen, nach dem Vers: Quis? Quid? Ubi? Quibus Auxiliis? Cur? Quomodo? Quando? in Fall derselbige in seiner Bekanntnuß ein- oder die andere Umstände nicht von selbsten zum Protocoll geben sollte.

§. 3.

Damit der Beambte alle Gattungen der Verbrechen vor Augen habe, auch während der Verhöre einen Haupt-Umstand nicht zurucklasse, werden folgende Fragstücke wohl dienen, welche aber erst auf geschehenes Einbekennen gebraucht, und die Numeri mit der Zahl des letzten Interrogatorii angebunden werden müssen, und welche in dem Zeugen-Verhören ebenfalls zu gebrauchen seynd.

In Diebstählen und Raubereyen. (a)

Quis? Wer den Diebstahl ausgekundschafftet?

Welche Cameraden zugegen gewesen, und was jeder insonderheit gethan habe?

Ubi & quando? Wo? und wann dieser Anschlag ausgeführet worden?

Quibus auxiliis? Welche Instrumenta, und Waffen sie bey sich gehabt, wo sie solche hergenommen?

(a) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 4. lit. b. Golling von denen Suggestiv-Fragen pag. 200.

Quomodo? **Wie der Angriff geschehen, ob kein Lermen entstanden? Was darauf geschehen? Wie denen Leuten betrohet worden? Wie die Gewalt beschaffen gewesen? Wie lang solche gedauret?**

Quid? **Was gestohlen oder geraubet worden? Wie man alles getheilt? Was Inquisiten daran betroffen? Wo er seinen Theil hingethan habe?**

Receptatores? **Ob der Kauffer gewußt, daß das Verkauffte gestohlen gewesen? Wo sich** Inquisit, **und seine Cameraden nach diesem Diebstahl hinbegeben? Wer ihnen zuvor- oder hernach Unterschlauff gegeben habe?**

Cur? **Warum er dieses gethan?**

Diese Frag wird allzeit zu letzten gemacht, um des Inquisiten **Entschuldigung, oder der milderenden Umständen willen.**

In *Sacrilegio* **wird weiters gefragt**

Quis? **Wer das Heiligthum zerbrochen, und das** Ciborium **herausgenommen? wo die heilige Hostien hingethan?**

Quomodo? **Auch wie diese entunehrt worden?** (b)

In

(b) Coment. ad Cod. Crim. l. c. Golling von Suggestiv-Fragen. p. 201.

In Crimine Raptus, & Plagii. Menschen-Raub und Entführung.

Ubi? Wo die Entführung berathschlaget, und ausgeführet worden? Wohin man die entführte Person gebracht habe?

Quis? Wer darzu eingerathen? beygeholffen? oder hievon etwas gewußt? ob die geraubte Person dazu eingewilliget? auch ob die Eltern oder Vormundere darvon gewußt haben?

Quomodo? Wie man die Sache veranstaltet? ausgeführt? welchen Gewalt man gebraucht? wie lang dieser angedauret? wie man sich auf jeden Widerstand vorgesehen? auch was sich bey dieser Unternehmung zugetragen habe?

Cur? Warum man die Entführung unternommen? Wie weit ein- oder das andere hierauf erfolget seye?

In denen Todtschlägen, auch *Duellen.* (c)

Quis? Wer den Rauff-Handel angefangen? darzu geholffen? oder eingerathen? Beystand und Hülff geleistet? auch um die tödtliche Feindschafft gewußt habe?

Quid? Was die Thätligkeiten veranlasset, wie lang die Feindschafft vorgewaltet?

Ubi? Wo die Raufferey geschehen?

(c) Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. p. 134. circa medium. Golling von Suggestiv Fragen. pag. 193.

Quibus auxiliis? **Mit welchen Gewöhr, und Waffen? wer beygeholffen, oder** secundirt?

Quomodo? **Wie viele Wunden der Entleibte bekommen? An welchen Orth des Leibs? Wie er sich entgegen gewöhret? Ob er gleich todt geblieben? Was er noch gesagt? Was darauf geschehen? Wohin man den Cörper begraben habe?**

Quando? **Wann alles dieses geschehen?**

Cur? **Warum** Inquisit **diesen Todtschlag begangen?**

In dem Meuchelmord (d) additur.

Quomodo? **Wie die Bestellung geschehen? Was man darauf bezahlt, oder des weiteren zu geben versprochen habe? Wie man die Gelegenheit ausgekundschafftet? Die That vorgenommen? Vollbracht? Was der Entleibte entgegen gethan, oder gesagt? Und wo man sich hernach hinbegeben habe?**

Quibus auxiliis? **Wer beygeholffen? Ihne zu diesem Mord in Vorschlag gebracht? Wer die Waffen hergegeben habe?**

In der Vergiffrung. (e)

Quid? **Wie das beygebrachte Gifft heisse? Wie solches aussehe? Ob nichts davon über-**

(d) Coment. ad Cod. Crim. p. 134. circa finem. Golling. l. c. p. 198. (e) Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. pag. 134. circa medium. Golling. l. c. pag. 198.

übergeblieben? Wie viel man davon beygebracht habe?

Quis & quibus auxiliis? Wer das Gifft zubereitet? Wer dazu geholffen, oder hiervon Wissenschafft gehabt? Wie man es bekommen? und was man dessentwillen vorgegeben habe?

Ubi & quando? Wo man es beygebracht, und wann? Um welche Stund? Wie man es gemacht, daß das Gifft nicht bemercket worden?

Quomodo? Wie sich der Vergiffrete befunden? Wie lang hernach er sich zu beklagen angefangen? Was an seinem Leib zu beobachten gewesen? Ob, und was man entgegen gebraucht? Ob man Doctor und Baader ruffen lassen? Wie lang der Vergiffrete kranck gelegen? Wer ihme ausgewartet?

Cur? Warum man den Entseelten auf solche Art hingerichtet?

Kinds-Mord *per Abortum.* (f)

Quid & quomodo? Welche Mittel sie gebraucht? Wie offt? Zu welcher Zeit und Stund? Wie sie sich darauf befunden? Was auf den Gebrauch dieses Mittels geschehen? Wie dasjenige beschaffen gewesen, so von ihr gekommen? Wo sie es hingethan habe?

(f) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 134. circa finem. Golling l. c. pag. 196.

Quis? Wer ihr dieses Mittel eingerathen? verschrieben oder gegeben? auch wer darum gewußt habe? Wie lang sie schwanger gewesen? Von wem sie geschwängert worden? Wann und wie sie sich empfunden? Wie sie ihre Schwangerschafft zu verbergen gewußt? ob der Medicus, oder Baader diese nicht beobachtet, oder hierum gefraget habe?

In heimlicher Gebuhrt. (g)

Ubi? Wo sie gebohren? Wie sie solche Geburt verborgen halten können? Wer bey ihr oder zu Haus gewesen seye? Ob jemand von ihrer Niederkunfft gewußt?

Quando? Von wem? und wann sie geschwängert worden? Wann sie das rührende Kind empfunden? und wann sie die Gebuhrts-Schmertzen zu empfinden angefangen? auch welche Anstalt sie zum Gebähren gemacht habe?

Quomodo? Ob sie gewußt was einer gebährenden Mutter zu thun seye? Von wem sie solches erlehrnet? Ob sie jemand zu Hülff geruffen? Wie die Gebuhrt vor sich gegangen? Ob sie einen Sohn oder ein Töchterl gebohren? Ob das Kind lebendig gewesen? Wo sie es hingethan? oder begraben habe?

Cur?

(g) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 4. b. pag. 135. circa initium. Golling. l. cit. pag. 195.

Cur? Warum sie dieses oder jenes in der Gebuhrt unterlassen?

Wann die Inquisitin die Schwangerschafft gar ablaugnet, und diese durch die nach dem ersten Examen vorgenommene Visitation gefunden worden. Q. Warum sie so blaß hersehe? Wo ihr dicker Bauch hingekommen, den man an ihr bemercket? Warum sich Milch in ihren Brüsten befinde? Wann, und durch wen sie defloriret worden?

In dem Kind-Mord nach der Gebuhrt. (h)

Ubi & quando? Wo und wann sie gebohren? Wann? und von wem sie geschwängert worden? Wann sie sich empfunden?

Quomodo? Wie das Kind beschaffen gewesen? Welche Zeichen des Lebens an dem Kind bemercket worden? Wie solches Kind umgebracht? Wann? und wohin begraben worden? Wer dazu geholffen, oder angerathen habe?

In allen Fleisch-Lasteren. (i)

Quis? Wer das andere verführet? Zu der Sünd Gelegenheit gemacht? Gekupplet, die Liebs-Brieff getragen habe?

Quo-

(h) Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. pag. 134. circa finem.
(i) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 4. b. pag. 135. circa medium. Golling. l. cit. pag. 191.

Quis? Wer ihr dieses Mittel eingerathen? verschrieben oder gegeben? auch wer darum gewußt habe? Wie lang sie schwanger gewesen? Von wem sie geschwängert worden? Wann und wie sie sich empfunden? Wie sie ihre Schwangerschafft zu verbergen gewußt? ob der Medicus, oder Baader diese nicht beobachtet, oder hierum gefraget habe?

In heimlicher Gebuhrt. (g)

Ubi? Wo sie gebohren? Wie sie solche Geburt verborgen halten können? Wer bey ihr oder zu Haus gewesen seye? Ob jemand von ihrer Niederkunfft gewußt?

Quando? Von wem? und wann sie geschwängert worden? Wann sie das rührende Kind empfunden? und wann sie die Gebuhrts-Schmertzen zu empfinden angefangen? auch welche Anstalt sie zum Gebähren gemacht habe?

Quomodo? Ob sie gewußt was einer gebährenden Mutter zu thun seye? Von wem sie solches erlehrnet? Ob sie jemand zu Hülff geruffen? Wie die Gebuhrt vor sich gegangen? Ob sie einen Sohn oder ein Töchterl gebohren? Ob das Kind lebendig gewesen? Wo sie es hingethan? oder begraben habe?

Cur?

(g) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 4. b. pag. 135. circa initium. Golling. l. cit. pag. 195.

Cur? Warum sie dieses oder jenes in der Gebuhrt unterlassen?

Wann die Inquisitin die Schwangerschafft gar ablaugnet, und diese durch die nach dem ersten Examen vorgenommene Visitation gefunden worden. Q. Warum sie so blaß hersehe? Wo ihr dicker Bauch hingekommen, den man an ihr bemercket? Warum sich Milch in ihren Brüsten befinde? Wann, und durch wen sie defloriret worden?

In dem Kind-Mord nach der Gebuhrt. (h)

Ubi & quando? Wo und wann sie gebohren? Wann? und von wem sie geschwängert worden? Wann sie sich empfunden?

Quomodo? Wie das Kind beschaffen gewesen? Welche Zeichen des Lebens an dem Kind bemercket worden? Wie solches Kind umgebracht? Wann? und wohin begraben worden? Wer dazu geholffen, oder angerathen habe?

In allen Fleisch-Lasteren. (i)

Quis? Wer das andere verführet? Zu der Sünd Gelegenheit gemacht? Gekupplet, die Liebs-Brieff getragen habe?

Quo-

(h) Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. pag. 134. circa finem.
(i) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 4. b. pag. 135. circa medium. Golling. l. cit. pag. 191.

Quomodo? Wie offt das Laster geschehen? Ob das Werck vollkommen vollbracht worden? Ob eine Schwangerschafft daraus erfolget?

Ubi & quando? Wann sie das erstemahl sich versündiget? Wo sie mehristen Theils zusammen gekommen?

In delicto qualificato, als, der Blutschand, oder Ehebruch (k) wird besonders gefraget; ob Constitut den Stand derjenigen gewußt, mit welcher er gesündiget?

Addendum etiam ob man schon einsmahlen dieses Lasters halben gestrafft worden, und wie?

In der Nothzucht. (l)

Ubi & quando? Wo man die geschwächte Person angetroffen? Zu welcher Zeit und Stund? Wer zugegen oder in der Nähe gewesen?

Quomodo? Wie man zu dieser That Anlaß bekommen? In was die Gewalt bestanden? Welcher Widerstand darbey geleistet worden? Was die geschwächte Person gesagt oder gethan? Ob das Werck würcklich vollbracht worden? Was nach der That weiters geschehen? Ob man nach der Hand weiteren

(k) Coment. ad Cod. Bav. l. cit, circa finem. Golling. pag. 187. (l) Coment, ad Cod, Crim. Bav. l. c. circa med. Golling. l c. pag. 188.

teren Umgang mit ihr gepflogen? Und wie offt?

Quibus auxiliis? Ob jemand hierzu geholffen? Rath und Anschlag gegeben?

In der *Bigamia*. (m)

Ubi? Wo sich sein erstes Weib (oder Mann) befinde? Wo und in welcher Gegenwart sie copulirt worden? Ob sie noch in Leben seye? Wo Constitut sein erstes Weib, und warum verlassen habe?

Quomodo? Wie er die zweyte zum Heurathen gebracht? Was er von seiner ersten Ehe vorgegeben? Ob sie dessentwillen nachgefragt, und bey wem? Ob sie gewußt, daß das erste Weib noch am Leben? Wie lang sie einander ehelich beygewohnt haben?

In der Zauberey. (n)

Quid? Welche Zauber-Künste Inquisit kenne? Ob heilige Sachen, oder Hostien dazu gebraucht werden? Ob Inquisit mit dem Teuffel einen Pact, oder Gemeinschafft habe? und welchen? Zu welchem Zihl und Ende? Welcher Schaden hiedurch dem Nebenmenschen geschehen? Was auf dem Hexen-Tantz vorgefallen?

Quis?

(m) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 4. b pag. 138. circa initium. Golling. l. c. pag. 189. (n) Carol. pœn. Art 52. Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. pag. 135. in fine. Golling. l. c. pag. 191.

Quis? **Wer sie solche Kunst gelehrnet? Wen** Inquisit **darinnen unterrichtet?**

Quomodo? **Wie lang sie diese Kunst schon wisse? Wie offt sie solche getrieben? Wie der Teuffel beschwohren worden? Wie** Inquisit **auf den Hexen-Tantz gekommen? Wie** Inquisit **es gemacht dem Neben-Menschen zu schaden? Wie wiederum zu helffen? Wie** Inquisit **wisse, daß der Schaden durch ihne geschehen seye?**

In Gottslästeren, und Ketzerey. (o)

Quid & quomodo? **Wie die Wort eigentlich gelautet? Was** Inquisit **hierunter verstanden habe?**

Cur, ubi? **Warum er zu solchen Dingen geschritten? Wo? Wann?**

& quando? **Wie offt er sich dergleichen Reden- und Sätze bedienet? Wer ihme diese gelehrnet, gutgebeissen? Ob man ihne dessentwillen abgemahnet, oder schon einmahl bestraffet habe?**

In dem falsch Geld Münzen. (p)

Quis? **Wer den** Inquisit **das Geld Münzen gelehrnet? Wer die** Instrumenta **hiezu gemacht? Wer um dieses Geld-Münzen Wissen-**

(o) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 4. b. pag. 135. circa finem. Golling. l. c. pag. 87. (p) Coment. ad l. c. pag. 136. Golling. l. cit. pag. 102.

Wissenschafft getragen? oder Antheil hieran gehabt habe?

Quid? Welche Müntz-Sorten geschlagen worden? Wo man solche gepräget?

Quibus auxiliis? Wer dazu geholffen? mit gearbeitet? Unterschlauff oder die Werckstatt hergegeben? Das falsche Geld ausgewechslet? vertragen? oder ausgegeben habe?

Cur? Warum Inquisit diese Handthierung unternommen habe?

Quomodo? Wie lang er dieses schon treibe? Wie viel Sorten Wochentlich oder Monathlich gemacht worden? Wie Korn und Schrott daran beschaffen seye? Wie viel Profit hievon gezogen worden?

Quando? Wann man das letzte mahl gemüntzet? das falsche Geld verschicket habe? und wohin?

§. 4.

Interrogatoria Illicita, oder unerlaubte Fragstücke.

Interrogatoria superflua. (1) Unnothwendige Fragen, welche zu dem Laster nichts vortragen, zeigen einen schlechten Criminalisten an. (q)

Multi-

(q) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 11. Carpz. pract. Crim. qu. 113. n. 53.

Multiplicia. (2) **Weitläuffige Fragen, wo viele Umstände unter einander gemischet werden, verhinderen, daß der** Inquisit **nicht klar, und** positive **antworten kan, und verursachen leichtlich eine Verwirrung.** (r)

Captiosa. (3) **Den** Inquisiten **mit zweydeutigen Worten, oder einen verblümten Vortrag fangen wollen, oder ihme Gnad versprechen, wann er bekennen werde** ꝛc. **ist eine unerlaubte und straffwürdige Sache.** (s)

Aliena. (4) **Sehr** inept **ist dem** Inquisiten **von fremden Sachen fragen, die er nicht wissen kan, oder ihne nicht angehen.** (t)

Juris. (5) **Noch ungereimter ist dem** Inquisiten **eine** *Quæstion Juris* v. g. **ob er wisse, daß auf das Stehlen der Strang geschlagen seye** ꝛc. **vorzulegen, weilen dieses der Richter, und nicht der** Inquisit **wissen muß.** (u)

Suggestiva. (6) **Die** *Suggestiv*-**Fragen aber seynd** sub nullitate Processus **verbothen, dann wann** suggestive **gefragt wird, ist man nimmer sicher und vergewisset, ob der** Maleficant **aus eigenen Wissen frey, und unverlaitet,** deponirt, **oder ob er nur nachgesprochen,**

(r) Brunem. proc. Inquis. c. 8. memb. 1. n. 34. & 35.
(s) Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 6. Fröhlich. p. 1. l. 2. tit. 1. n. 3. Brun. proc. Inquis. c. 8. membr. 1. n. 58.
(t. & u) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 11. Coment. ibi. lit. g. Carpzov. qu. 113. n. 23. & 30.

chen, und sich aus Ungedult oder einer anderen Absicht das Leben abgeredet habe? (w) Weilen dann hiewider leicht gefehlet wird, will ich Exempel-weis in allen Gattungen der Fragen einige Suggestiva hier beybringen, damit diese desto sorgfältiger vermieden werden können.

In quæstione *quis* ist suggerirt. Heist du nicht Peter? Bist du der verschrayte Rauber? Hast du den Todtschlag begangen?

Quid? Ist nicht eine Sack-Uhr gestohlen worden? Ist dieses nicht ein Mauß-Gifft gewesen? Seynd nicht Bayerische Thaler gemünzet worden?

Ubi? Hast du es nicht aus dem Kleider-Kasten genommen? Hast du das Kind nicht unter den s. v. Tunget begraben?

Quibus auxiliis? Hat nicht der Jacob die Leiter getragen? Hat nicht der Peter den Beraubten binden helffen? Hat nicht die Anna die Buhl-Brieffe gebracht?

Cur? Nicht wahr, du hast aus Noth stehlen müssen? Gelt du bist starck betruncken gewesen? Nicht wahr der Getödtete ist mit blosen Degen auf dich zugesprungen?

Quomodo? Bist du nicht durch den Kam-

(vv) Carol. pœn. Art. 56. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 7. l. 1. §. 21. ff. de quæst. Golling. tract. von Suggestiv-Fragen. qu. 9.

mer-Laden in das Haus gestiegen? Hast du nicht das Gifft unter die Suppen vermischet? Hast du mit einem Messer die Hausthüren aufgemacht?

Quando? Ist es nicht Nachts 9. Uhr geschehen?

Notandum. Etwelche Beamte stellen alle Interrogatoria in der zweyten Person, und lassen die Antworten in der ersten Person protocolliren. v. g. wie heist du? R. ich heiß ꝛc. Diese Praxis ist nicht zu verachten, jedoch ist sie wegen der Suggestionen gefährlich, welche leichter einschleichen, wie aus dem Vorgehenden erhellet, zu geschweigen, daß die Fragen öffters sehr gezwungen in die Ohren fallen, und generaliter alle Protocolla in der dritten Person verfasset werden sollen.

§. 5.

Leumutt, und andere Erfahrungen.

Wann der Inquisit ein Ausländer ist, oder etwas ad Protocollum gegeben hat, so anderwärts verificirt werden muß, schreibet man (wann es nicht allzu weit entlegen, und der Umstand sehr wichtig wäre,) an des Orts Obrigkeit, communicirt die Aussagen ad Passus concernentes in Abschrifften, und bittet, unter Versicherung des Reciproci, um eydli-

eydliche Erfahrung dieser vorgegebener Umständen ꝛc. (x) Auf gleiche Weis wird bey denen Extra-Territorium geschehenen Diebstählen, oder andern Verbrechen und Schäden um eydliche Verhöre der Damnificirten, auch um Schätzung der Schäden sub Juramento, requiriret. (y) Ist aber der Delinquent in Territorio angesessen, werden alle erforderliche Verificationes mittels der Zeugen Verhöre erholet, auch des Inquisiten Leumutts willen, zwey unpartheyische Männer, des Inquisiten Nachbaren, oder andere so dessen Lebens-Wandel wohl wissen, zu Gericht geforderet, beeydiget, und præmissis generalibus ad specialia befraget: Ob sie den N. N. kennen? woher und wie lang schon? wie er sich aufgeführet? und was sie unter ihrem Eyd von ihme anzugeben wissen? ꝛc. (z) Diese Verhöre der Leumutts-Gezeugen pflegt man auch neben einander nieder zu schreiben, auf eine Columnam die Fragen, und auf die andere die Antworten zu setzen.

(x) Carol. pœn. Art. 54. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 14. Carol. pœn. Art. 71. novell. 60. c. 2. (y) Carol. pœn. Art. 208. l. 9. Cod. unde vi. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 5. & Coment. ibi. lit. a. e. f. (z) Carol. pœn. Art. 54. Claſſen. ad Carol. pœn. Art. 6. Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 9. ff.

§. 6.

Zweytes, auch drittes Constitutum.

Weilen die Inquisiten auf die erste Verhöre ihre Verbrechen selten reumüthig bekennen, sondern sich erst eines besseren besinnen, nachdem sie in Einsamkeit der Gefängnuß, die ihnen vorgehaltene Indicia tieffer eingesehen haben, und sich aller Orthen verrathen zu seyn glauben 2c. so ist nothwendig, daß man zu der zweyten, auch dritten, und weiteren gütlichen Verhöre schreitte. Dergleichen Verhören müssen unumgänglich geschehen, wann neue Indicia in Vorschein kommen, der Inquisit per Complices weiter gravirt worden ist, und aus denen eingeloffenen eydlichen Erfahrungen erscheinet, daß er in der ersten Verhöre die Unwahrheit gesagt, oder in denen Haupt-Umständen varirt habe 2c. und zwar in so lang, und viel, bis alles erläutert, erschöpffet, auch eine weitere gütliche Bekanntnuß nicht mehr zu hoffen ist. (a) Man soll aber die alte Fragstucke nicht widerholen, welches eine unnöthige Arbeit wäre, sondern auf die neue Indicia fragen, und die vorige Aussagen zu des Inquisiten

(a) Carol. pœn. Art. 55. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 10. Carpzov. pract, Crim. qu. 113. n. 43. Frœlich. p. 1. l. 2, tit. 5.

ften Uberführung zu Hülff nehmen, ohngefährlich folgender massen.

(1) Ob Inquisit sich indessen eines bessern bedacht, und einen ernstlichen Vorsatz habe, die Wahrheit zu sagen? (2) Ob er sich dessen allen noch erinnere, was er vormahls gefragt worden? (3) In der ersten Verhöre habe er ad Interrog. 12. dieses und ad Interrog. 30. jenes gesagt, wie dieses zusammen gehe? (4) Man habe von ihme eine reumüthige Bekanntnuß des geschehenen Verbrechens N. verlanget, ob er solche ablegen wolle? ꝛc.

Wann er fortfahret zu laugnen, können ihme ein, und andere Umstände mehrers eröffnet v. g. die zur Uberzeugung dienende Sachen vorgezeiget werden. (b) In Exemplo, wann man dessen Degen, womit der Todtschlag geschehen, verificirter bey Handen hat, stellet man folgende Fragen: (5) Ob er einen Degen zu tragen pflege? (6) Wie viel er dergleichen habe? (7) Wie solche beschaffen seyen? (8) Ob er den Seinigen erkennen wurde? Alsdann zeigt man ihme den vorhandenen Degen. (9) Ob dieser sein Degen seye? sagt er Ja. (10) Wo und wann er solchen nicht mehr bey sich gehabt? oder zu was er diesen gebraucht habe?

(b) Cod. Crim. Bav. p. 2, c. 7. §. 8. Coment. ibi. lit. C. Brunem. proc. inquis. c. 8. membr. 1. n. 42.

Dergleichen Eröffnungen müssen aber sehr behutsam geschehen, und damit man keine Suggestiones mache, ist nothwendig von der Quæstion quomodo? wie das Laster verübt worden? oder von denenjenigen Umständen, welche ein Unschuldiger nicht wissen kan, vor der Einbekanntnuß, keine Frage, oder Entdeckung zu machen, sonderen diese Umstände auf die eigene Bekanntnuß des Inquisiten zuruck zu halten. (c)

Notandum (1) In Bayren fanget man bey jedem Constituto wiederum sub Numero 1. zu fragen an; In Schwaben und mehreren Orthen entgegen, werden die Zahlen oder Fragstücke bey einem Inquisiten auf einander angebunden, und fortgesetzet.

Notandum (2) Wann die gütliche Verhören erschöpffet seynd, werden die Acta mit einem Remiss zu denen Justiz-Dicasterien in Bayren unterthänigst eingeschickt. In Schwaben geben die Beamte solche Acta einem unpartheyischen Rechts-Gelehrten ad Consulendum. (d)

Notan-

(c) Carol. pœn. Art. 53. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 8. Golling. von Suggestiv-Fragen. pag. 31. (d) Carol. pœn. Art. 219. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 4. Carpzov. pract. Crim. qu. 116. n. 22.

Notandum (3) **Damit der Beamte wisse, ob die** Convictio, **oder** Confessio **genugsam** qualificirt, **und die gütliche Verhöre vor geschlossen zu halten seye, dienen folgende Reglen** pag. sequenti.

Notandum (4) Ad Marginem **der Fragstucke kan jederzeit beygesetzt werden, aus welchen** Indicio **oder** gravamine **gefragt worden.** E. g. Indicirt Actorum No. 2. gravirt Act. No. 6. **Dann also siehet man, daß nicht zu viel gefragt worden, wovon man einen guten** Criminalisten erkennet, **welches wohl zu bemercken ist.**

VI. Capitel.

Von Beweis der Missethat.

§. 1.

Beweis der Missethat durch die Überzeugung per Convictionem.

Damit man den Missethäter vor überwisen oder überzeugt halten könne, muß (1) das Verbrechen selbsten, und nicht nur dessen Umstände, oder Indicien (2) von zwey tüchtigen und aller Exception befreyten Gezeugen (3) in Gericht und ordentlichen Verhöre (4) unter einem cörperlichen Eyd (5) mündlich, (6) glaubhafft, und gleichförmig (7) aus eigenen Sinn, ex sensu Corporeo, und gutem Wissen (8) wider diesen verhafften Delinquenten bezeugt, und ausgesagt worden seyn. (e)

§. 2.

Beweis der Missethat durch eigene Bekanntnuß, per Confessionem.

Diese erforderet (1) die Deutlichkeit. Also daß die Aussage durch Zeichen, Kopfneigen,

(e) Cod. Crim Bav. p. 2, c. 5. §. 7. 11. 12. Carol. pœn. Art. 47. 23. 30. & 67.

neigen, oder andere Gebärden, nicht genug, auch alles dasjenige nicht deutlich ist, was nur überhaupts oder unter einer Bedingnuß gesagt worden.

(2) Die Gründlichkeit. Daß die Bekanntnuß mit dem Corpore delicti, und denen eydlichen Erfahrungen übereintreffe, und solche Umstände in sich halte, welche ein Unschuldiger nicht wissen kan.

(3) Daß diese Bekanntnuß in recht besetzten Gericht, auf ordentlich gesetzte Fragstücke geschehen, auch

(4) nimmer widerruffen seye, vielmehr per bancum Juris bestättiget worden. (f)

(f) L. 1, 6. ff. de Confessis. Cod. Crim Bav. p. 2. c. 5. §. 2. seqq. Carol. pœn. Art. 48. 53. 54. 55. 60. Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. l. 1. §. 17. ff. de quæst. Brunem. proc. inquis. c. 4. n. 30.

VII. Capitel.

Von der peynlichen Frage.

§. 1.

Confrontationis Præambula, was vor der Confrontation zu beobachten.

In Bayren darff kein Beamter vor sich selbsten eine Confrontation vornehmen, sondern diese wird von denen hohen Justiz-Dicasteriis angeschafft. In Schwaben und mehreren Orthen stehet die Confrontation als eine Beförderung des Processûs in der Willkühr der Beamten. (g)

Wo ein Zweiffel ist, ob man sich in der Person des Verhafften nicht irre, oder ob der Confrontant standhafft genug seyn werde, dem Confrontaten alles in das Gesicht zu sagen ꝛc. ist nothwendig, den Delinquenten vorhero recognosciren zu lassen. (h) Dieses geschiehet also.

Man lasset entweders den Verhafften an einen sicheren Orth vorbeyführen, und Recognoscenten in Geheim zusehen. Oder man hat in dem Verhör-Zimmer ein besonderes

(g) Carol. pœn. Art. 7. Cod. Crim Bav. p. 2. c. 8. §. 4. Coment. ad Cod Crim. p. 2. c. 10. §. 9. a. b. (h) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 9. §. 3.

deres Fenster, wodurch der Confrontant den Confrontaten genug betrachten kan. (i) Wann dieses geschehen.

Stellet man an den Confrontanten folgende Fragstücke. (1) Wer diese Person seye? (2) Wie und von was er diese Person kenne? (3) Ob er sich nicht irre? (4) Ob er die Wahrheit desjenigen, so er allbereits angegeben, dieser Person in das Gesicht zu sagen getraue? Wann Confrontant diese Fragen bejahet, wird mit der Confrontation fortgefahren, widrigenfalls, muß die Confrontation wenigstens bey dieser Person gar unterlassen, und in Bayren Bericht erstattet werden.

§. 2.

Confrontationis Actus, wie in der Confrontation selbsten zu verfahren seye.

Ehe und bevor man die würckliche Confrontation vornehmet, versuchet man mit dem Inquisiten nochmahlen die Güte, und machet ihme folgende Fragstücke.

1. Ob er sich eines besseren entschlossen habe, und einsmahl die Wahrheit sagen wolle?

2. Sein

(i) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 9. n. 3. a. Frœhlich. p. 1. l. 2. tit. 15. n. 4.

2. Sein hartnäckiges Laugnen werde ihme wenig nutzen, inmassen glaubwürdige Personen vorhanden, die ihne der Unwahrheit überführen können, solle dann bekennen.

3. Ob er es dann auf die Uberweisung ankommen lassen wolle?

Beharret er nun auf dem vorigen Laugnen, lasset man den Confrontanten in das Verhöre-Zimmer tretten, setzet beede neben einander, und traget ihnen von Amts wegen auf: daß keiner dem anderen einreden, beschimpffen, sondern jeder auf dasjenige antworten solle, was man ihne fragen werde. (k)

Der Richter muß dann solche Interrogatoria verfassen, welche beede beantworten können. Zu ersten den Confrontanten, alsdann den Confrontaten betragen. (1) Ob er Confrontant (& vicissim er Confrontat) diesen gegenwärtigen Menschen kenne? (2) Wie er heisse? (3) Wie lang schon ihre Bekanntschafft gewesen? (4) Wann sie absonderlich diesen oder jenen Tag beysammen gewesen? (5) Wo? (6) Was damahls geschehen seye? (7) Wie das Laster verübet worden, lasset man den Confrontaten zu erst beantworten. (l)

Der

(k) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 9. §. 4. (l) Coment. ad Cod Crim. Bav. l. c. §. 4. a. Stryck. de jure Suggest. c. 4. n. 116. Golling von Suggestiv Fragen. pag. 48.

Der Actuarius haltet das Protocoll halb gebrochen, und setzet die Aussagen neben einander, auf die lincke Columnam des Confrontanten, und auf die rechte des Confrontaten. (m)

§. 3.

Confrontationis Contraria, wann die Confrontation gar nicht, oder selten zu gebrauchen.

Weilen in mehreren Orthen die Beamte ohne Anfrage confrontiren dörffen, seynd hier die Umstände und Personen zu bemercken, wann dieser Actus nicht gebraucht werden kan.

(1) Da der ein- oder andere Theil abwesend ist, hebet sich die Confrontation von selbsten auf, wann aber zwey Complices an verschiedenen nicht allzu weit entfernten Orthen zu Verhafft sitzen, wird prævia requisitione einer zu dem anderen geführt. (n)

(2) Wann der Widerspruch nur solche Sachen betrifft, die keinen Beweis, oder nicht einmahl ein Indicium proximum ausmachen. (o)

(3) Ade-

(m) Cod. Crim Bav. p. 2. c. 9. §. 5. Coment. ibidem.
(n) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 9. §. 1. n. 1. Coment ibi. lit. b. Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 14. m.
(o) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 9. §. 2. n. 2. Frœlich. p. 1. l. 2. tit. 15. n. 3.

(3) Adeliche, und alle in Würden stehende Personen werden weder unter sich, noch mit anderen confrontirt. (p) Deßgleichen

(4) *Ob nexum sanguinis, & metum reverentialem* confrontirt man niemahlen Eltern und Kinder, nahe Bluts-Verwandte, und Schwäger, Eheleute, Herren, und Knecht ꝛc. (q)

(5) Circa *Complices Delicti* hat zwar die Confrontation statt, wann man aber von der Standhafftigkeit des Confrontantens nicht wohl versicheret ist, thut man klüger, diese gar zu unterlassen. (r)

§. 4.

Torturæ Præparatoria, & Territio, vor der Tortur.

Falls die Confrontation und Tortur zugleich angeschafft seynd, wird auf hartnäckiges Laugnen in der Confrontation, die Tortur gleich darauf vorgenommen, wann die Zeit es gestattet. (s)

Vor der *Tortur* aber ist folgendes zu verrichten. Man ruffet den Scharpfrichter zu ersten vor, und gibt ihme die Art und Weis

der

(p) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 2. n. 4. Brunem. proc. Inquis. c. 8. membr. 2. n. 104. (q) Cod Crim. Bav. l. c. §. 2. n. 3. (r) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 2. n. 5. (s) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 9. §. 7.

der Tortur (absonderlich, wann ein gewisser Grad determinirt ist) zu erkennen, (t) alsdann macht man dem Inquisiten nochmahlen 3. gütliche, jedoch der Tortur betrohliche Fragstücke. E.g. (1) Weilen Inquisit in Güte nicht bekennen wollen, habe endlichen gnädigste Herrschafft in höchsten Ungnaden über sein halsstarriges Laugnen befohlen, ihne mit der strengen und peynlichen Frage anzugreiffen, er solle dahero sich und seine Glieder schonen, es nicht darauf ankommen lassen, und lieber in Güte alles bekennen 2c. (u) Nach diesem 3. mahl widerholten Interrogatorio werden keine Fragen mehr gemacht, sonderen der arme Sünder wird nur bey jeden Umstand, auch unter denen Streichen zur Bekanntnuß ermahnet. Statt der Interrogatorien aber werden von dem Richter die Territiones notirt. Als (4) Inquisit wird dem Scharffrichter übergeben, (5) in das Tortur-Zimmer geführt, (6) die peynliche Instrumenta ihne vorgezeigt, (7) er entkleidet, und mit dem Tortur-Hembd versehen, (8) auf den Tortur-Banck gelegt, und (9) starck gebunden. (w)

(t) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 10. Carol. pœn Art. 181. (u) Carol. pœn. Art. 46. (vv) Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 12. 19. Kreff. ad Carol. Art. 63. §. 11. 12. 13.

§. 5.

§. 5.

Tortura ipsa, in der Tortur.

Wann sich Tortus von allen diesen nicht erschröcken lasset, befiehlet der Richter zuzuhauen, unter beständigem Zuspruch zu einer reumüthigen Bekanntnuß. Ohne Befehl des Richters soll auch der Scharffrichter nichts vornehmen. (x)

Der Actuarius bemercket bey jedem Numero, was Tortus sowohl in Territione, als in der Tortur geantwortet. Bey denen Streichen machet er in das Protocoll einen Strich, und führet auch an, wann Tortus eine sehr grosse Empfindlichkeit geäusseret hat. (y)

Notandum 1. Die Tortur muß allzeit an einem Wercktag in der Fruhe vorgenommen werden. Da solche in mehrere Täge eingetheilet ist, wird allzeit ein Tag ausgesetzet, und über den anderen das weitere exequirt. (z)

Notandum 2. Zu aller Sicherheit kan man einen Medicum oder wenigstens einen Baader bey-

(x) Carol. pœn. Art. 181. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 11. 12. (y) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 12. in fine. (z) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 10. Lauterbach. ad ff. l. 48. tit. 18. §. 52. Brunem. proc. inqu. c. 8. membr. 5. n. 48.

beyziehen, welcher bey ereignender Lebens-Gefahr oder wahren Ohnmachten das nothwendige gebrauchen kan, dann währender Ohnmacht ist mit der Tortur inzuhalten. (a)

Notandum 3. Sagt der Tortus: er wolle bekennen, lasset man alsobald nach, und führet ihne in das Verhöre-Zimmer zuruck. Da es aber nur eine Erdichtung wäre, wird von neuem in der Peynigung fortgefahren, in so lang, bis er einen Haupt-Umstand bekennet, oder die angeschaffte Tortur überstanden hat. (b)

§. 6.

Torturæ subsequentia, nach der Tortur.

Wann der Tortus auf versprochene reumüthige Bekanntnuß loßgebunden, und in das Verhöre-Zimmer zuruck gebracht worden, stellet man ihme die Frage: was er dann bekennen wolle? Auf welche man ihne die gantze Beschaffenheit des Verbrechens her erzählen, und solches Protocolliren lasset. Da diese Bekanntnuß mangelhafft seyn sollte,

(a) Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 13. Fröhlich. p. 1. l. 3. tit. 15. n. 2. (b) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 15. 16. Leyser. Spec. 638. med. 13.

ist das abgängige mittels der dahin tauglichen Fragstücken zu erfüllen, sonderbar die Frag, wie das Verbrechen geschehen? genug auszufragen. (c)

So bald nun der Torquirte ein an das Leben gehendes Laster, oder mehrere Angriff in den Diebstählen vollständig bekannt, wann er schon andere Laster auch begangen hat, ist die Tortur vollendet. Man solle und muß zwar ihne ebenfalls mit Ernst hierüber fragen, sub metu proximo betrohen, auf den Schein in das Tortur-Zimmer zuruckführen, auch entkleiden ꝛc. aber die würckliche Tortur nimmer vollstrecken lassen. (d)

Ist ein Zweiffel, ob die abgelegte Bekanntnuß vollkommen und genug seye? wird unterthänigst berichtet, und mit weiteren Torquiren ingehalten. (e)

Nach einer vollkommenen Bekanntnuß aber wird dem Torquirten einige Täge Ruhe gelassen, und erst in dem dritten Tag die Bestärrigung der in der Tortur gethanener Aussagen vorgenommen, durch folgende Fragstücke: (1) Ob Constitut wisse, was er in der peynlichen Frage ausgesagt? (2) Wie dieses alles, wo, und wann geschehen? (3) Ob er hierauf beharre, oder was er noch beyzu-

(c) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 15. Carol. pœn. Art. 58. Leyser Specim. 638. med. 13. (d) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 16. Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. §. 6. g. h. (e) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 17.

beyzusetzen habe? (f) Wollte er revociren, ist die Tortur vollends zu exequiren.

§. 7.

Torturæ Contraria, wann die Tortur nicht zu gebrauchen.

Die Tortur hat sowohl in Ansehen der Personen, als des Verbrechens nicht allzeit statt, und zwar

(1) In einem Verbrechen so nichr an Leib, und Leben geher, weilen sonsten das Mittel schwährer, als die Straff selbsten wäre. (g)

(2) Wo das *Corpus delicti* nicht gewiß ist. (h) Und wo

(3) kein *Indicium Proximum* vorhanden, oder

(4) *Plura Indicia Remota* ermanglen. (i)

(5) Wann der Reus das Laster gäntzlichen eingestanden hat, welches die Uberzeugung ebenfalls würcket, wo man etiam ergà non Confessum mit der Todts-Straff verfahren darff. (k)

(f) Carol. pœn. Art. 56. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 20. Carpzov. pract. Crim. qu. 126. n. 35. Brunem. proc. inqu. c. 3. membr. 5. n. 83. (g) Carol. pœn. Art. 8. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 6. Coment. ibi. lit. a. (h) Carol. pœn. Art. 6. l. 1. §. 24. ff. ad S. C. Syll. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 7. (i) Carol. pœn. Art. 6. 8. 20. 27. 29. Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. §. 7. b. (k) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 6. Coment. ibi. lit. g.

In Ansehung der Personen werden mit der Tortur verschonet

(6) Die hohen Stands, oder von grosser Würde seynd. (l)

(7) Alte über 60. und Junge unter 14. Jahr. (m)

(8) Schwangere Weibs-Personen vor der Niederkunfft. (n)

(9) Krancke, Presthaffte, Unsinnige, &c. (o)

Der Beamte muß sich dahero gleich in denen General-Fragen über die Gesundheit des Inquisiten wohl erkundigen, auch in dem Bericht von der Leibs-Constitution das zu wissen nothwendige herkommen lassen, damit man die Tortur hiernach abmässen könne. (p)

(l) L. 8. & 16. Cod. de quæst. Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. §. 5. a. b. c. d. e. (m) Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. §. 5. m. Carpzov. pract. Crim. qu. 118. n. 35. (n) L. 3. ff. de pœnis. Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. lit. n. o. p. (o) Carol. pœn. Art. 59. (p) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 8. l. 7. ff. de quæst.

(o)

VIII. Ca-

VIII. Capitel.

Vorbereitung zu dem End-Urtheil.

§. un.

Relatio & Consilium Criminale.

Der Eingang solle Præmissis Curialibus eine kurtze, und klare *Facti Speciem* enthalten, in welcher vorkommet: Welches Laster geschehen seye? oder wie der Processus seinen Anfang genommen habe? Wie man das Corpus delicti untersucht? Welche Indicia, oder Gravamina man gehabt? Wie man solche untersucht, erhebet, oder bewiesen habe? Wann und wie man *ad Capturam* geschritten? Wie und unter welchen dato die Verhören vorgenommen, was von höherer Stelle anbefohlen, wie solches vollstrecket, mithin der gantze Process geführt worden seye?

Zumahlen dann auf die *Formalia* in diesem Process sehr vieles ankommet, werden diese genau ponderirt, wo sie gefehlt seynd, entweder auf die Reassumirung des Processus, oder (so lang es seyn kan) auf dessen Verbesserung gesprochen.

Alsdann schreitet man *ad Materialia*, welche in folgenden Fragen bestehen.

(1) In welchem Delicto man versire?

(2) Wie weit solches einbekannt, oder überzeugt worden?

(3) Oder wie sich Inquisit entschuldiget habe? (q)

Gesetzt daß über die Bekanntnuß des Inquisiten, oder über die gütlichen Verhören vorläuffig, ehe man zum Urtheil kommet, zu *proponiren* ist, (welches in denen Justiz-Dicasteriis mündlich per Excerpta Actorum geschiehet,) so kommet es auf die 3. Fragen an, (1) ob in den vorliegenden Umständen auf ein Extraordinari Straff anzutragen, oder der Inquisit gleich ohne weiteren Processs ab observatione Judicii zu absolviren? oder (2) zu confrontiren? oder (3) ob derselbige zu torquiren, und letzteren Falls, wie scharff, anzugreiffen seye?

Wann aber die Bekanntnuß oder *Conviction* genugsam hergestellet ist, und das Consilium über die Frage: wie der Delinquent zu bestraffen? anmit die Meynung auf den Todt gehet, bringet man die milderende Umstände loco rationum dubitandi. Dessen allen aber ohngeachtet, spricht man ad mortem ex rationibus decidendi, und solvirt die dubia, warum die milderende Umstände nicht erheblich zu seyn erachtet worden.

Gehet entgegen das Votum zum vollkommenen absolviren des Maleficanten, wer-

den

(q) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 8.

den die beschwährende Causales loco rationum dubitandi die milderende pro rationibus decidendi gesetzt, und die Circumstantiæ aggravantes durch die Gesetze, oder Statuta ausgeleget, und erläuteret. (r)

Den Beschluß des Consilii macht ein formlich concipirtes End-Urtheil sequenti formula.

„ In peynlichen Sachen, den vor dem Ma-
„ lefiz-Gerichts stehenden N. N. von N. ge-
„ bürtig, 25. jährigen Alters, und ledigen
„ Stands betreffend. Puncto N. N. ist al-
„ len gerichtlichen Fürbringen, und dessen
„ gethanen gürlichen Bekanntnussen nach,
„ gemäß der peynlichen Hals-Gerichts-Ord-
„ nung Carl des Fünfften, und nach denen
„ Lands-Gesetzen hiemit zu recht erkannt,
„ daß ꝛc.

(r) Böhm. tr. von Gebrauch der Acten. Cap. 3. §. 10. puncto 2. in notis. Knorr Referirung der Acten. c. 3. §. 47.

IX. Capitel.

Endigung des Criminal-Processs.

§. 1.

Bancus Juris, oder Bestättigung der Bekanntnüssen.

Das Gericht ist nach Gewohnheit des Orts mit denen Gerichts-Personen vollständig zu besetzen, und der arme Sünder vorzuführen, auch der Banden zu entledigen. Alsdann liset der Actuarius (welcher zuvor alle des Inquisiten Aussagen, tam ad Interrogatoria generalia quam specialia mit allen einbekännten Haupt-, Umständen halb brüchig niedergeschrieben hat,) dieses Protocoll von Wort zu Wort ab, und fragt den armen Sünder bey jeden Puncten, ob dieses wahr seye? dessen Antwort er auf das Blatt, nebenher protocollirt. (s)

Wann der arme Sünder alle diese Puncten mit Ja bekräfftiget, sagt der Richter hierauf: „ daß er Maleficant nach Maasgab „ der peynlichen Hals-Gerichts-Ordnung, „ und auf sonderbar hierüber eingeloffenen „ gnädigsten Befehl das Leben verwürcket, „ und sich zum Sterben zu bereiten habe ꝛc.

Die

(s) Carol. pœn. Art. 79. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 13.

Die Art des Tods wird nicht benennet, der Maleficant nimmer geschlossen, sondern in ein besseres Zimmer gethan, wohl verwachet, die Geistliche zu ihne gelassen, auch er Tags darauf mit dem S. S. Viatico versehen. (t)

Solte aber Inquisit das Verbrechen widerruffen, und glaubwürdig vorbringen, daß entweder das Verbrechen gar nicht geschehen, oder er währender That anderwärts gewesen seye, oder ein anderer das Verbrechen verübt habe, ist er in die Gefängnuß zuruck- und der Processs weiters fortzuführen. (u)

§. 2.

Executio Pœnæ Capitalis, Vollstreckung der Lebens-Straff.

Nachdem sich das besetzte Gericht in loco Consueto versammlet hat, lasset man den Scharffrichter eintretten, eröffnet ihme die Art des Todts, und gibet ihme den Befehl, den Maleficanten in die offene Schrannen vorzuführen, um sein Urtheil anzuhören, welches den dritten Tag nach abgesagtem Leben in der Frühe geschiehet. (w)

(t) Carol. pœn. Art. 94. & 102. & Art. 79. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 13. 15. (u) Carol. pœn. Art. 191. Coment. ad Cod. Crim. Bav. §. 13. E. & §. 14. Coment. ibi. l it. H. I. K. (vv) l. fin. Cod. de feriis. Carol. pœn. Art. 82. sqq. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 18.

So bald der Maleficant in die Schrannen des öffentlichen Gerichts eingetretten, stellet sich der Blut, oder Ban-Richter und der Actuarius an einem erhobenen Orth, und liset letzterer die Urgicht (das ist) eben dasjenige ab, was in Banco Juris bestättiget, und einbekannt worden. Nachdem nun alles, was der Delinquent gethan hat, vor und abgelesen worden, wird auch publicirt die peynliche Sentenz, und der Ban-Richter bricht den Stab. (x)

Dieses Urtheil wird so dann auf der Richtstatt vollzogen, und nachdeme der Scharffrichter mit dem Schwerdt wohl gerichtet hat, auf dessen Befragen, zu Antwort ertheilt: „Ja ihr habt recht gericht, „ wie Urtheil und Recht spricht. „ (y)

Wann *Pardon* von höchster Stelle da ist, wird vor dem Streich dem Scharffrichter zugeruffen, Pardon! man öffnet so dann dem Maleficanten eine Ader, und führet ihne ungeschloßner zuruck in die Gefängnuß. (z)

(x) Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. §. 18. d. (y) Carol. pœn. Art. 97. Coment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. §. 18. h. (z) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 11. §. 3. Coment. ibi. lit. b. c. e.

§. 3.

§. 3.

Executio Pœnæ Corporalis, Vollstreckung der Leibs-Straff.

Ist das Urtheil nur auf eine Leibs-Straff: als Land verweisen, Ruthen auspeitschen ꝛc. abgefasset, so hat man nicht nothwendig den Bancum Juris zu halten, (a) sondern nachdeme der Maleficant vor besetztem Gericht vorgestellt worden, wird durch den Actuarium das Urtheil vor- und abgelesen, und da in dem Urtheil enthalten wäre, daß der Maleficant gegen geschwohrner Urphed der Landen verwisen werden solle, muß der Actuarius diese *Urphed*, in formâ solita, vorläuffig zu Papier bringen, solche dem Maleficanten in Gegenwart 2. Zeugen deutlich vorlesen, ihne vor einem Crucifix, und brennenden Kertzen des Meineyds schwähre erineren, so dann den Maleficanten mit aufgehebten Fingeren die Eyds-Formul abschwöhren, und die Urphed eigenhändig (wann er schreiben kan,) samt denen 2. Zeugen unterschreiben lassen. (b)

His peractis wird das Urtheil exequirt, und der Lands-Verwiesene auf die unstreittbare

(a) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 13. Frœhlich. p. 1. l. 4. tit. 16. n. 5. (b) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 20.

bare Granitzen des Gerichts durch den Amts-Schörgen geführet. (c)

In Lasteren aber, welche per gradus bestrafft werden, ist in dem Protocoll nicht zu vergessen, wie man den Ubelthäter circa gradum des weiteren Verbrechens certiorirt habe. (d)

§. 4.

Confiscationis Processus. (e)

Der Anzeiger, welcher die der Confiscation unterworffene Handlungen, oder Waaren entdecket hat, stellet durch sich oder per Procuratorem die Klag.

Der Schleichhandler, oder Confiscandus antworret. Alsdann wird hierüber replicirt, und duplicirt. Wann die Sache einen Beweis erforderet, wird solcher per Interlocutum dem afferirenden Theile auferladen.

Man verfahret in diesem Beweis ex officio summariter, und spricht Endlichen. Welche Sentenz bey erfundenen Verbrechen dahin abgefaßt wird.

„ Das

(c) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 19. (d) Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 5. §. 5. und an mehreren Stellen. (e) Wem die Confiscation in Bayren zukomme videatur Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 1. §. 10. E. & Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 13. d.

„ Das allem Gerichtlichen Vor- und An-
„ bringen nach die quæstionirte Sache vor
„ confiscable zu erklären seye ꝛc. (f)

Wornach man die Waaren unpartheyisch schätzen, und deren Werth dem Urtheil nachtragen lasset.

In Bayren berichtet man diesen Vorfall cum remissione Protocolli, & Actorum zum Hochlöbl. Comercii Collegium pro impetranda ratificatione, und wann von den Confiscato nicht appellirt, oder keine Reformatoria erkannt wird, kommet der Betrag nach Abzug des general-mäßigen Anzeiger-Lohn, in die Amts-Rechnung.

§. 5.

Damnatorum Bona, & Expensæ, der Verurtheilten Güter, und die Gerichts-Kösten.

Wann das Delictum von sich selbsten keine Confiscationem Bonorum nach sich ziehet, wird des Hingerichteten Erben, das hinterlassene Vermögen nicht vorenthalten; jedoch müssen die Malefiz-Kösten (in so weit selbige auf den Proceſs verloffen seynd,) hievon bezahlt werden. (g)

Gleicher-

(f) Coment. ad Cod. Jud. Bav. l. cit. (g) Carol. pœn. Art. 218. Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 16. 2.

Gleichermassen hat derjenige die *Processs*-**Kösten zu bezahlen, welcher nur** ab observatione Judicii absolvi**rt worden.** (h) **Wann aber die** Absolvi**rung vollkommen von dem Verbrechen** ob Juramentum Purgatorium, vel Torturam superatam &c. **geschiehet, oder der** Condemnatus **nicht** solvendo **ist** ꝛc. **fallen die Unkösten** üt fructus Jurisdictionis **auf die Lands-Herrschafft.** (i)

Kein Ankläger (noch minder der Denunciant) **hat die Unkösten zu bezahlen, so bald genugsame, und beweisliche** Indicia **wider den** Delinquenten **beygebracht, wann auch schon in Verfolg des** Processûs **diese** Indicia **widerleget worden. Ausser er wollte** post elisa Indicia **seine Klage dannoch fortsetzen; weilen alsdann** in Casu Succumbentiæ **sein Muthwillen kein weiteres Mitleiden oder Nachsicht verdienet.** (k)

(h) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 11. §. 5. Coment. ibi. lit. g.
(i) Carol. pœn. Art. 156. 176. Cod. Crim. Bav. 1 c. §. 6.
(k) Carol. pœn. Art. 12. Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 11. § 6. lit. d.

X. Capitel.

§. un.

Propricidii Inquisitio, wie in dem Selbst-Mord zu verfahren.

So bald die Anzeige von einer erhenckt- oder todt erfundenen Person geschehen, wird eine Wacht ad Cadaver gestellt, wo solches gefunden worden. Der Richter begibet sich dahin, und veranstaltet alles, wie in anderen Visis repertis, nur das bey Erhenckten oder Ertrunckenen keine Section nothwendig ist, es seyen dann glaubwürdige Anzeigen einer Gewalt vorhanden ꝛc. Gleichwohlen werden dergleichen Cadavera per Chirurgos visitiret, ob ihnen von anderen kein Gewalt geschehen seye, nachdem man zuvor den Erhenckten Cörper durch den Scharffrichter abnehmen lassen. (l)

Alsdann wird die General-Inquisition sonderbar von des Entleibten Leumut ꝛc. bey denen Nachbaren, oder Inquilinis sehr genau gemacht. Auch wann er zuvor Medicin gebrauchet, von dem Medico ein Gutachten abgefordert, ob vielleicht eine Kranckheit den Selbst-Mord veranlasset habe? Und wie dann

(l) Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 4. §. 25. Coment. ibi. lit. a. b. c. d.

dann gemeiniglich geschiehet, daß man wegen der Begräbnuß in der Kirchen einen Anstand nehmet, so werden die Leumuts-Erfahrungen, und andere vorgenommene Beweg-Gründe dem Pfarrer des Orths oder dem Vicario Generali der Diœceſs in Abschrifften communicirt, (m) zugleich an die Lands-Herrschafft berichtet, indessen das Cadaver unbegraben gelassen, bis die allerseitige Resolutiones eingeloffen seynd. Da auf die Confiscation des ein Drittel-Theils der Verlassenschafft gesprochen wurde, exequirt solches der Beamte, wie pag. 125. circa finem vorgekommen. (n)

(m) Coment. ad Cod. Crim. Bav. loc. cit. lit. e. (n) Carol. pœn. Art. 135. l. 3. §. 1. ff. l. 1. Cod. de bonis eor. qui ante sent. geben auf die Confiscation des gantzen Vermögens.

Das

Das zweyte Buch

Von dem

CONCURS

der Glaubiger /

Und

Sant=

PROCESS.

Einleitung
Zu dem Concurs und Gant-Process, und den in diesem II. Buch vorkommenden Uebungen.

§. 1.

Gleichwie jedem Menschen nach dem Leben sein zeitliches Vermögen als ein unentbehrliches Mittel zur Glückseeligkeit, an nächsten anlieget, dieser Process beynebens nicht viel minder als der Todt selbsten, inmassen was erschröckliches ist, Haus, Hof, Ehre, Credit, und zugleich alle Hoffnung verlieren, sich wiederum in die Höhe schwingen, oder denen Seinigen in einen Weege, fernerhin nutzen zu können. So muß dann ein Beamter zu diesem äussersten Mittel niemahlen anderst schreitten, als wo kein anderer Weeg, und kein Hoffnung mehr übrig ist, oder wo der Schuldner selbst sein Vermögen denen Glaubigeren überlassen hat. c. 1. §. 1. Anderen Falls da er aus Rache oder besonderer Abneigung, oder wie es nicht selten geschiehet, um ein Deputat zu erhaschen, oder vielleicht ein gutes Grund-Stuck zu Handen

zu bringen, oder dergleichen einem Freund gegen einem Recompens in die Hände zu spielen ꝛc. die Leute von Haus und Hof, treiben wolte, hat derselbige hier zeitlich eine schwähre Verantwortung, in jener Welt aber ein erschröckliches Gericht zu gewarten.

§. 2.

Damit nun kein ungleicher Verdacht gegen den Beamten Statt finde, so soll sich derselbige jeden Vorschlage, wormit die Glaubigere beruhiget werden können, gefallen lassen, und seines Orts all Mensch-mögliches thun, um den Schuldneren (wann zumahlen derselbe durch Unglück und ohne Verschulden in solches Labyrinth gerathen,) bey häuslichen Ehren und Würden zu erhalten. Zu diesem Ende kommen C. I. §. 2. drey Weege in Vorschlag, (1) die sogenannte Eiserne Brief, oder *Moratoria*, welche auf gewisse höchstens 5. Jahr den Anlauff der Creditorum beruhigen. Dieser Weeg aber gehet eigentlich den Beamten nicht an, sonderen er muß bey dem Lands-Fürsten selbsten eingeschlagen werden. Worvon in dem III. Buch C. II. §. 5. das mehrere zu sehen ist. (2) Die Fristen Behandlung, welches ein sehr taugliches Mittel seyn kan den Schuldner aufrecht zu erhalten, wann nur eine gute Hauswirthschafft von dem Schuldner geführet

wird,

wird, das ein gewüriger Erfolg von diesen Fristen sich vernünfftiger Weiß versprechen lasset, auch die Glaubigere diesen Weeg selbsten amplectiren. Dann solten diese bey solchen Umständen aus Eigensinn, oder einer anderen Absicht, hartnäckig zuwider seyn, verfahret der Beamte in Bayren juxta Cod. Jud. c. 18. §. 13. Die Beamte der Reichs-Stände oder Hofmarcks-Herren aber, handlen sehr wohl, wann sie die gantze der Sachen Beschaffenheit ihrem Herren unterthänig berichten, einen Bezahlungs-Plan überreichen, solchen ratificiren, alsdann die Steinharte Creditores so lang sie wollen Lermen blasen lassen. (3) Die stille Gant, welche in der Würckung von der offentlichen Gant nicht unterschieden, nur in der Ausübung reputirlicher ist. Es hat diese Gant nebenbey den Vortheil, daß man so genau auf die Edicts-Täge, und die Verschlaffung der Terminen, nicht sehen, folglich vor- oder nach, die Einklagung, und Liquidirung der Schulden, annehmen darff. Dieser Weeg wird gemeiniglich bey angesehenen Personen, oder in dem Fall gebrauchet (a) wo die Lands-Herrschafft selbsten, die grösste Schuld-Forderung hat, (b) das Vermögen durch ein oder den anderen Posten gleich Eingangs gäntzlichen erschöpffet, (c) oder in Gegentheil nicht vollkommen überschuldet ist ꝛc. in welchen Umständen dann ein weitläuf-

figer Concurs gantz überflüßig seyn wurde.

§. 3.

Kan nun der Schuldner vor dem gäntzlichen Untergang nicht errettet werden, und siehet er selbsten, daß die Glaubiger nicht anderster dann mittels eines allgemeinen Concurs-Processs sich beruhigen lassen, also, daß er entweder zum Gant freywillig die Hände bietet, oder von dem erkannten Gant unter dem anberaumten Termin der 14. Tägen nicht appellirt. So werden die Vorladungen oder Proclamata Edictalia ad liquidandum, excipiendum, & concludendum auf 3. geraume Termin verfasset, und offentlich angeschlagen c. 1. §. 3. auch dergleichen in die Nachbarschafft, wo sich vielleicht mehrere Creditores befinden möchten, verschicket, c. 1. §. 4. sonderbar zu jeden Actu der Gantirer oder dessen Erben allzeit vorgeladen. Die Würckung dieser Edictal Citationen bestehet in deme, daß der nicht erscheinende oder sich nicht genugsam legitimirende Schuld-Glaubiger von diesem Process ausgeschlossen, und gleichwohlen auf das bessere Glück des Schuldners vertröstet werden muß. c. 1. §. 5.

§. 4.

Die vorgesetzte Termin zu liquidiren, excipiren, und concludiren, müssen sehr genau

nau beobachtet werden. Und an diesen Tägen haltet der Richter vor jeden Tag ein sonderheitliches Protocoll. c. 2. §. 1. An dem ersten *Edicts*-Tag siehet der Richter lediglich auf zwey Puncten, (1) wer ein Schuld forderet? ob sich dieser Glaubiger genugsam legitimiren könne? und (2) was geforderet werde? ob diese Schuld durch Briefliche Bekanntnuß, gerichtliche Aufrichtung des Brieffs, oder in andere Weege liquid seye? Zeiget sich hieran ein Zweiffel, muß der klagende Glaubiger die Art des Beweis auf der Stelle in Vorschlag, und ad Protocollum bringen. Es wird dahero dem Protocoll der Einklagung gleich beygefügt Formalia: Solte aber
„ diese Schuld-Forderung einen Zweiffel unterworffen werden, erbieret sich Glaubiger
„ den erforderlichen Beweis mittels Zeugen ꝛc. zu machen, saget diesem nach Art.
„ 1. wahr zu seyn, daß ꝛc. Art. 2. wahr
„ daß ꝛc. ꝛc. und also von einem Articul zu
„ dem anderen. Post Articulos wird die Denominatio Testium, & Directorium folgender massen nachgesetzet: Ueber vorstehende Articulos werden unter cörperlichen
„ Eyd Zeugnuß geben (1) N. N. von N.
„ und (2) N. N. von N. auch (3) N. N.
„ von N. die erste zwey ad omnes, der dritte aber auf dem 3. und 4. Articul &c. &c.
„ Wann der Beamte die genera Probationum und ihre Stärcke wohl innen hat, mag ihne

nicht schwähr seyn, gleich einzusehen, ob dergleichen Weisungs-Process nothwendig seye? und ob von dem Glaubiger erhebliche Beweis-Articul vorgebracht worden? Solten ganz absurde und irrevelante Articuli ad Protocollum gebracht werden, kan er zwar auf folgenden Termin zuwarthen, ob die übrige Glaubiger etwas entgegen einwenden? oder auch gleich auf der Stelle, durch einen kurzen Vorbescheid die unerhebliche Articul von dem Beweis ausschliessen und verwerffen. Was übrigens in dem ersten Termin ad liquidandum weiters zu thun ist, findet sich c. 2. §. 2.

§. 5.

An dem zweyten *Edicts*-Tage kommen alle Exceptiones vor, und was sonsten abgemachet werden muß, ist c. 2. §. 3. vorgemerckt. Hauptsächlichen hat der Richter auf die Gattung der Einreden zu mercken, ob solche in mero jure bestehen, welche dann keines Beweis bedärffen? oder ob sich diese in einer Geschicht gründen, die vielleicht grossen Zweiffel oder gar einem allgemeinen Widerspruch unterworffen seyn kan? dann wann das Factum der Exceptionen keine vollständige Richtigkeit hat, muß solches bewiesen, und der Beweis eben auf die Art, wie vorhero der Kläger gethan, ad Protocollum gebracht werden.

§. 6.

§. 6.

Der dritte *Edicts*-Tage wird zum Beschluß der Pro & contra vorgebrachten Replic, und Duplic verwendet, worvon c. 2. §. 4. das Nothwendige zu finden ist. Da es öffters geschiehet, daß ein oder der andere Glaubiger sich währenden Processs gravirt zu seyn glaubet, und das Beneficium Appellationis ergreiffet. Hat sich der Richter dessentwillen nicht aufzuhalten, sonderen einwie den anderen Weege, in seinen Edicts-Tägen fort zu machen, indessen den appellirten Posten in der gehörigen Stelle suspendirt vorzumercken.

§. 7.

Wann nun solcher gestalten das Protocoll vollkommen instruirt ist, kommet es auf den Ende-Bescheid circa priortatem inter Creditores an. Ich habe zu Erleichterung des Geschäffts c. 3. §. 1. ein kurze Anzeige, wie ein Relation in concursu creditorum sowohl ad Formalia Processus quam materialia causæ gemacht werden solle, beygefügt, desgleichen unter denen weiteren Paragraphis von N. 2. biß 13. alle Classen bemercket, in welche die Glaubiger nach der Natur ihrer Schuld-Forderung zu stehen kommen. Weilen aber dieses eigentlich in Bayren also geübet

übet wird, wo nunmehro die deutlichste Gesätze hierüber vorhanden seynd. So hat mich nothwendig zu seyn geduncket, etwelche Corollaria sub c. 3. §. 14. nachzutragen, um den übrigen Reichs-Praxin ebenfalls kürtzlich anzuzeigen, solchen mit der Bayrischen Praxin zu vergleichen, damit auch andere, als Bayrische Beamte, einen Nutzen von diesem Buch schöpffen mögen, ihnen gleichwohlen überlassend, ob sie alsdann den Proceſs um den Vorzug der Glaubigeren, auf die Bayrische Weis (welche in der That die klärıste und leichtiste) indeme ja eine weit grössere Mühe, und Beschwährnuß ist, jedem Schuldner einen sonderheitlichen Proceſs zu gestatten,) instruiren? oder ihrem vorigen Gerichts-Stylo folgen. auch ob sie die Schuldnere in gewisse Classen, wie in Bayren abtheilen, oder diese nach dem Recht ihres Vorgangs ohne von einer Claſs etwas zu melden, einander nachsetzen wollen? Dieses letztere kan meines Ermässens in denen Orten, wo ein Gemeinschafft der Gütere unter denen Eheleuten eingeführet, folglichen das Privilegium dotis von selbsten aufgehebet ist, leichter angehen, als in jenen Orten, wo man diese Gemeinschafft nicht in uſu, sonderen die Römische Rechte vollkommen hergebracht hat. Dann, wann solchen Orts ein älterer mit einer gerichtlichen Pfandschafft verſehener Glaubiger mit dem Heyrath-Gut, zusammen triffet,

und

und der Fiscus Principis mit seinen neueren Forderungen darzwischen kommet, so können dieser 3. Personen Schuld-Forderungen nicht anderst, dann Mittels Eintheilung in gewisse Classen in das Klare gebracht, und aus einander gesetzet werden.

§. 8.

Nach publicirten Prioritæt-Urtheil folget die Gant, oder Ausschätzung und Verkauffung des Schuldners Vermögen, auf dem Fuß nach, als welche das eintzige Mittel ist, wordurch dieses Urtheil zu der gebührenden Execution gelangen kan. Natürlicher Weis soll, und muß vor allen ein vollständig und richtiges Inventarium über alles vorhandene Vermögen an beweglich- und unbeweglichen Güteren verfasset, auch all dasjenige zu dem Vermögens-Stand beygetrieben werden, was dem Schuldner zugehörig- und was auch vor- oder währenden Processs zum Nachtheil der Glaubiger in fraudem legis ein oder dem anderen freywillig übergeben, unterschlagen, oder sonsten veräusseret worden ist. Der Beamte verfasser dieses Inventarium ehe und bevor die Edicts Täge ausgeschrieben worden, welches, wann die Unvermögenheit des Schuldners vor Augen lieget, geschehen muß, wornach die Glaubiger (oder ex officio) den Curatorem bonorum aufstellen. Wann aber

noch

noch zu zweifflen, ob der Debitor gäntzlich überschuldet ist, soll man so leicht, und voreilig zur Prostitution des Schuldners und Vermehrung der Unkösten, mit der Inventur, und Curatorey nicht verfahren.

§. 9.

Wie in dem Gant selbsten sowohl mit Verkauffung der unbeweglichen als beweglichen Güteren, verfahren werden müsse, gibt das C. 4. §. 1. & 2. an Handen. Es ist hiebey das Hauptstucke, daß man das Vermögen so hoch hindan bringen, und versilberen solle, als möglich ist.

Wie aber (1) um der Glaubiger Nutzens willen, alles dieses Orts gethan, und denselbigen des Gantiers Vermögen respective Preiß gegeben wird. So folget, daß mit solcher Gelegenheit einige Geschäffte vorfallen, welche denen Glaubigeren lediglich zur Entscheidung überlassen werden müssen. E. g. wann es auf die Frage ankommet, wer als ein Curator bonorum zu bestellen? Item: ob der in Vorschlag gebrachte Käuffer tauglich und annehmlich seye? auch ob man ein minderes baares Geld lieber, als einige Jahrs Fristen annehmen wolle? und dergleichen. Zumahlen aber diese Glaubiger über sothane Fragen selten, oder niemahlen gleicher und einhelliger Meynung seyn werden;

so

so hat der Beamte die widrige Meynungen, nicht nach seinem Gutgedunckeu, sonderen durch die Mehrheit der Stimmen zu vereinigen, und die Sache also geschehen zu lassen, wie die Mehrheit der Stimmen sich heraus werffen wird. Diese Stimmen dann werden nicht nach der Anzahl der Glaubiger, sondern nach der Wichtigkeit ihrer Schuld-Forderung folgender gestalten ausgerechnet: daß vorzüglich auf die Hypothecar-Schulden, so dann auf die privilegirte Personal-Sprüche, gesehen, und diese gemäß des Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 13. b. nach ihren Vorgangs-Recht considerirt werden sollen, in so weit solche aus der Gant-Massa bezahlt werden können. In Fall nun diejenige, welche ein gleiches Vorgangs-Recht haben, dissentiren, ist auf die Quantitæt ihrer Schuld-Forderung zu sehen, und das Votiren folgender massen zu gestatten. Das der mindeste Schuld-Posten, welcher seines Vorgangs halber zur vollkommenen Satisfaction Hoffnung hat, (ein Stimm) und die übrige so viele Stimmen geniessen, als wie offt dieser Posten in ihrer Forderung dividirt werden kan. Nur dieses ist hiebey zu mercken, daß in der Frag, ob man ein minderes baares Geld, oder einige Jahrs Fristen annehmen wolle? diejenige Glaubigere, welche mit ihren privilegirten Schulden voranstehen, ihres Nutzens willen gemeiniglich auf das baare

Geld

Geld votiren, wordurch die weiters zuruckstehende Glaubiger nothwendig verkürtzet werden. Diesen Vortheil dann zu verhinderen, kan der Richter ex officio nach gestalten Dingen vorgreiffen, auch zu Nutzen der allgemeinen Sache das höhere Kauffs Anbott mit zwey Drittel baar Geld, und ein Drittel in ergiebigen Jahrs Fristen annehmen.

(2) Ist nicht rathsam, den auf der Gant stehenden Schuldner, in dem Vermögen sitzen zu lassen. Eben so wenig solle der Richter gestatten, daß dieser Schuldner auf die feil gebottene Sachen offentlich oder heimlich mit licitire. Dann dieses wurde zu grossen Verdacht Anlaß geben.

(3) Bey der offentlichen Licitation der Mobilien gebrauchen sich einige Richter der Freyheit, dasjenige, was wohlfeil genug ist, vor sich zuruck zu legen, und zu behalten, in den übrigen aber die Käuffere auf das höchste zu steigeren, ja öffters die ex officio zu verkauffen gegebene vollkommene Einwilligung zuruck zu ziehen, so bald sich einer hervorthut, welcher mehrer darauf bietet. Beede diese Praxes geduncken mich nicht auffer Verdacht zu seyn, das erste des eigenen Nutzens- und das andere der verletzten Richterlichen Treu und Glaubens willen. Dann ob schon dieses Orts das Pactum addictionis in diem mit vollem Recht geübet wird, so muß aber solches gleichwohlen Zihl und Gräntzen haben,

und

und muß eine gewisse Zeit bestimmet werden, nach dessen Verfluß kein höcheres Anbott mehr Statt hat.

§. 10.

Nachdeme nun alles verkaufft, und die baare Kauffschillings-Angab zu Gerichts-Handen erleget worden ist, schliesset sich der Processs mit deme, daß diese Gelder an die Glaubigere nach der in dem Prioritæts-Urtheil gesetzten Ordnung baar und ohne Abzug, ausbezahlt werden, worvon c. 4. §. 3. das nothwendige zu finden. Das eintzige, was der Richter hiebey zu bemercken hat, ist, daß, wann fremde Schuld-Glaubiger mit ihren Schuld-Forderungen in dem Processs eingekommen seynd, diese zwar in dem Urtheil in ihrer Class eingetragen, in der Execution der Gelder Austheilung aber, auf eben den Fuß tractirt werden, wie die Innländische vor diesem fremden Gericht in Gant-Processs tractirt zu werden pflegen. Also, daß man auch dergleichen Schuldner in gewissen Fällen, aus dem Gleichheits-Recht, welches Nachbaren gegen einander beobachten, mit seiner Schuld-Forderung gäntzlichen überspringen oder umgehen kan.

§. 11.

Damit nun der Beamte zur Verfassung des Gant-Urtheils, die Schuld-Posten ordentlich

dentlich aus einander setze, solche vorläuffig von dem Protocoll extrahire ꝛc. hab ich diß Orts die I. Tabell beyfügen wollen. Dann wann auf solche Art nach geschehener Einklagung und Liquidation die Schuld-Posten von dem Richter heraus gezogen, und einsweilen in die behörige Classen gestellet werden, so hat der Richter hievon den Vortheil, daß er mit einem Anblick den gantzen Processs übersiehet, die Disputations der Glaubiger unter einander leichter begreiffet, auch wann es zum Votiren der Glaubiger kommet, gleich weißt, welche ihrer Satisfaction halber, einige Hoffnung- mithin in ihren Stimmen ein Gewicht haben. Die Numeri & litteræ zeigen in jeder Clafs an, welcher Posten dem anderen vorgehet, und wo gleiche Zeichen seynd, haben diese Creditores gleiches Recht zu gaudiren.

Die II. Tabella giebet an Handen, auf welche Weis die Creditores Hypothecarii, wann sie älter seynd, mit dem Fisco, und Heyrath-Gut zusammen treffen, aus der VIII. Clafs heraus gezogen, und nach ihren Alter und Vorgangs-Recht, in die fünffte Stelle hervorgesetzt werden müssen. Dieses ist in dem Codice Bavarico von darumen löblichst verordnet worden, damit man nicht nothwendig hat, die leichtlich eine Verwirrung oder Mißverstand verursachende Circulos oder Ausweichungen inter creditores

res in executione ſententiæ zu gebrauchen.

Corollarium 1. Wann zum Exempel das Weib in einer Schuld ihrer weiblichen Freyheiten renuncirt hat, und das Heyrath-Gut des Weibs den Vorgang in der V. Stelle gewinnet, der Glaubiger aber mit ſeiner hypothecirten Forderung in der VIII. Stelle zu Verlurſt gehet, weilen vielleicht das Vermögen dahin nicht reichet; ſo wird in der Execution des Urtheils ſolcher Creditor von des Weibs Forderung bezahlt, und kan gleich dem Urtheil einverleibet werden, daß zwar das Weib ihr Heyrath-Gut N. fl. zu beziehen, entgegen dem Creditori N. N. hievon N. fl. zu bezahlen habe ꝛc. Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 16. in fine.

Corollarium 2. Sollte ein Glaubiger einem Privilegirten ſeine Forderung abkauffen, und an deſſen Statt in die gebörige Stelle einzutretten verlangen, iſt dahin zu ſehen, ob er ſich in der übernommenen Ceſſion das gebührende Vor-Recht ausdrucklich bedinget hat. Iſt ſolches geſchehen, hat er die nemliche Stelle zu genieſſen, widrigenfalls iſt dieſes cedirte Creditum in die zehende Claſſ. No. 4. zu ſtellen. Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 12. N. 4. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 14. Litt. b.

Wie die Creditores aus dem Concurs-Processs zu excerpiren, und in die gehörige Classen zu collociren seynd.

Summa der Forderungen.	Status Activus 600. fl. Status Passivus 2000. fl. Schuld-Forderungen.	Res separabiles.	Classes. I fl.	Classes. II. fl.
260. fl.	(1) Der Beamte forderet (a) Gerichts-Kosten von diesem Processs 23. fl. (b) Straffen 13. fl. (c) Steuren 158. fl. (d) Wegen Vogt-Recht 66. fl. - -	——	23.	——
1002. fl.	(2) *Ecclesia* (a) um ein Capital sub hypotheca vom 11. Junii 1753. 600. fl. Zinnß. 90. fl. (b) Verkaufftes Getraid 56. fl. (c) Aus des Debitoris quâ Kirchen-Probst Verwaltung Hinterstand. 256. fl. Collocetur. -	——	——	——
90. fl.	(3) Ehehalten (a) deponirtes vorhandenes Geld 20. fl. (b) Dergleichen consumirtes 30. fl. (c) Lidlohn von 4. Jahren/ jedes Jahr 10. fl. thut 40. fl. -	20. fl.	—	10.
500. fl.	(4) Das Weib Heyrath-Gut de anno 1750. 200. fl. Parapharnalien 200. fl. Receptitia bona 100. fl. - -	——	——	——
148. fl.	(5) *Current*-Schuldner zusammen in mehreren Posten 148. fl.	——	——	——
2000. fl.	Summæ der Classen.	20. fl.	23.	10.

Classes.

III. fl.	IV. fl.	V. fl.	VI. fl.	VII. fl.	VIII. fl.	IX. fl.	X. fl.	Creditores simplices. fl.	Summæ der Anweisung. fl.
—	2)158. 8) 66.	—	—	—	—	—	—	13.	260.
—	—	—	256.	—	b)600 30.	—	1)56.	60.	1002.
—	—	—	—	—	—	—	6)30.	30.	90.
—	—	200.	—	—	a)200.	—	—	100.	500.
—	—	—	—	—	—	—	—	148.	148.
—	224.	200.	256.	—	830.	—	86.	351.	2000.

In dieser Clas werden die 600. fl. schon erschöpffet.

Wie der Fiscus, das Heyrath-Gut, und die ältere Hypothecarii in concursu zu colloci**ren seynd.**

Summæ der Forderungen.	Exemplum des Vorzugs inter Hypothecarios.
350. fl.	(1) *Titius* ein Burger forderet 100. fl. (a) den 3. May 1747. coram Notario & Testibus sub hypotheca omnium bonorum errichtet (b) mehr 250. fl. auf gleiche Weis coram Notario den 3. Novembr. 1753. verbrieffet - - -
600. fl.	(2) Das Weib verlanget illatam dotem sub dato den 28. Julii 1749. 600. fl. - - -
1280. fl.	(3) Der *Fiscus* Principis prætendiret ein Capital (a) de dato Novembris 1749. sub hypotheca omnium bonorum a 1000. fl. Nach der Hand sub dato den 17. May 1750. hat der Debitor ein Grund-Stuck a 500. fl. an sich gebracht. (b) Mehr einen Hinterstand a 280. fl. aus dem / von dem Debitore sub dato den 11. August. 1750. angetrettenen Amt. - -
900. fl.	(4) *Mebius* forderet ein Capital a 600. fl. sub hypotheca judiciali omnium bonorum de dato den 4. Junii 1746. (b) Mehr dergleichen sub hypotheca judiciali de dato den 1. Jan. 1751. per 300. fl. - - - - - -
3130. fl.	Summæ

Notandum. Es zeigen die Classes an / wohin ein jeder zu colloci**ren ist / und die Litteræ bemercken / welcher dem anderen in ipsa Classi vorgehet.**

Classes.

I. II. III. IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Summæ der Anweisung.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Diese Classen seynd von allem Vorzug der älteren Hypothecarien befreyet.	c) 100.	—	—	—	250.	350.
	d) 600.	—	—	—	—	600.
—	a) 500. Ob bonum neo acquisitum.	—	280.	a) 500.	—	1280.
—	b) 600.	—	—	b) 300.	—	900.
—	1800.	---	280.	800.	250.	3130.

Des zweyten Buchs Von des Concurs- und Gant-Processûs Uebungen.

I. Capitel.

Vorbereitung / und Anfang des Gant-Processûs.

§. 1.

Concursûs Creditorum Ansa, oder Anlaß zum Gant-Processûs.

Wo die Bezahlung noch zu hoffen ist, gibt man geraumigen Termin ad solvendum. Wann dieser fruchtloß verstrichen, wird der Debitor exequirt.

Kan er auch ohngeacht der Execution, seinen Glaubigern keine Satisfaction verschaffen, greifft man von Obrigkeits wegen zu, und fanget an die Mobiiien auszutragen, und auszuschätzen. Dieses machet, daß der Debitor entweichet, und alles stehen lasset, oder selbsten bonis cedirt, und hiemit hat der Gant-Processûs seinen Anfang.

Zu Zeiten ereignet sich die Gant nicht über das gantze Vermögen, sonderen nur über ein Particular Grund-Stuck, welches einem oder mehreren Glaubigeren verschrieben worden. Solchen Falls wird entweder das Frucht tragende Gut denen Glaubigeren auf Berechnung eingeantwortet, daß sie sich von denen Früchten nach und nach bezahlt machen, oder wann dieses zu lang hergehet, offentlich feil gethan, dem mehristen Biethenden verkaufft, und von dem Kauff-Schilling die Glaubigere bezahlt. (a)

Weilen die Gant zwar keine infame- jedoch sehr wenig reputirliche Sache in der Welt geachtet wird, soll der Beamte so lang andere Mittel zu bewürcken seynd, damit zuruckhalten, oder lieber geschehen lassen, daß der Schuldner seine Güter selbsten verkaufft, und seine Glaubiger, so gut er kan, beruhiget. (a. a.)

§. 2.

Concursus Subterfugia, Ausflüchte der Schuldner.

(1) *Moratorium*, oder ein so genannter Eisener Brieff, wird von dem Schuldner bey

(a) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 6. Coment. ibidem. (a. a.) L. 11. Cod. ex quibus cauſ. infam. Novel. 135. pr. Coment. ad Cod. Jud, Bav. c. 18. §. 7. a.

fey dem Lands-Fürsten gesuchet, de quo infra Lib. III. C. XI. §. 5. n. 1.

(2) **Bezahlungs-***Plan*, **pflegen die überschuldete Reichs-Stände in Kayserl. Reichs-Hofrath einzureichen, und um Kayserl.** Confirmation **zu bitten. Wann die** Creditores **zu dergleichen Vorschlag** consentiren, **wird leichtlich willfahret, wo aber nicht, gehet eine** causæ cognitio **vorher, und wird die** Contentirung juxta vires & facultates per Commissarios **verordnet, auch dem Schuldner aufgetragen, alle Jahr mit Beylegung der Rechnungen, Anzeige zu thun, wie dem Kayserl. Geschäfft gelebt worden.** (b) **In Bayren bedienen sich die Schuldner der Fristen-Behandlung, worvon unten** Lib. III. C. XI. §. 5. n. 3.

(3) **Stiller Gant, dieser wird also tractirt. Man verfasset das** Inventarium, **und** consignirt **die Schulden, wie in offentlichen** Concurs; **nur das kein** Proclama **gebrauchet, sonderen sich über dem** Statum passivum **aus den Klagen der Glaubiger, oder mittels redlicher Anzeige des Schuldners selbsten,** informirt **wird. Wann nun das** Quantum & quale **aller Schulden richtig ist, und die** Creditores **zu einen stillen Verkauff eingewilliget haben, suchet man einen tauglichen Kauffer**

(b) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 1. a. Moser Staats-Recht. Tom. 24. p. 8. 54. 70. 153.

aufzubringen, und lasset denen Befreundten des Debitoris den Einstand, oder dem Debitori selbsten ante ad judicationem die Wiederlösung gegen baarer Bezahlung. Den Kauff-Schilling aber vertheilet man inter Creditores juxta Prioritatem juris & temporis. (c)

§. 3.

Citatio Edictalis, offentliche Vorladung.

Die *Citatio* der Glaubiger wird offen per Proclama verfasset, ungefährlich folgenden Innhalts:

Daß wider den N. N. von. N. sich sehr viele Schuld-Glaubigrr gemeldet, und beklaget, keine Bezahlung, ohngeachtet der vielen vorgegangenen gerichtlichen Geschäfften erhalten, mithin das Remedium Concursûs in Vorschlag gebracht haben. Zumahlen dann in Erwegung aller Umständen dieses Begehren vor billig, und nothwendig erachtet, auch solchemnach der Edictal-Process wider ersagten Creditorem, mit Recht erkannt worden. Als will man hiemit nachstehende Tagfahrten peremtorie angesetzet haben, nemlichen N. N. ad liquidandum, N. N. ad excipendum, und N. N. ad concludendum, mit gemessenen Auftrag, daß sich

(c) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. Litt. I. K.

sich alle und jede Creditores, welche wider mehr ersagten N. N. ein begründete Forderung zu haben glauben, in Personâ, oder durch begwaltete Mandatorios wohl instruirter melden, und um so gewisser erscheinen sollen, als ausser dessen und nach verloffenen Termin sie nicht mehr angehört, sonderen ipso facto pro præclusis gehalten werden. Wornach sich jeder zu achten hat. Actum &c. (d)

§. 4.

Citatio Edictalis ad Exteros, Vorladung der Ausländer.

Wann der gantirende Schuldner nicht entwichen, oder noch bey Leben ist, wird er ante affixionem proclamatis vorberuffen, und ihme (1) die wider ihne eingeklagte, oder gerichtliche bekannte Schuld-Posten vorgehalten, dann (2) er dahin getrieben, redlichen anzuzeigen, welche Schulden er extra territorium weiters contrahirt habe. Worunter man sein Gewerb oder gepflogenen Umgang ꝛc. mit denen Ausländern hauptsächlichen vor Augen

(d) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 4. Coment. ibi Litt. B. vermög Chur-Bayerischen Mandati de dato 14. Junii 1760. sollen von den Citationen in Gant-Sachen / die gebührende Tax nicht von jeder Parthey sonder n von allen zusammen mit 30. Kr. eingebracht werden.

Augen nehmet. Endlichen (3) ihme eröffnet, daß man diese- und jene Edicts-Täge ausschreiben, und mit öffentlicher Gant gegen ihme verfahren werde.

In Bayren hat derselbe auf diesen Vortrag 14. Täge Bedenck-Zeit zur Erklärung: ob er hierüber die Appellation ergreiffen wolle, oder nicht? wann er sich nicht erkläret, oder nicht appellirt, hat die Proclamirung seinen Fortgang. (e)

Man schicket also auch dergleichen Proclamata an die Nachbarschafft, um die Edicts-Täge aller Orten bekannt zu machen, oder citirt die gemeine Glaubiger durch offene Patent, so sie der Einliefferung willen unterschreiben müssen. Die Sigel-mäßige Glaubiger aber durch eigene Schreiben, und ist hiebey zu mercken, daß in Anbetracht der auswärtigen Creditorum, die Termini der Edicts-Täge solcher gestalten geraumig gelassen werden müssen, daß diese wohl præparirter erscheinen können. (f)

(e) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 4. n. 5. (f) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 4. n. 3. Ludovici Conc. Proc. c. 3. §. 10.

§. 5.

Citationis Edictalis Efficacia, Würckung der offentlichen Vorladung.

Der Terminus in Edictali Citatione præfixus ist allzeit peremtorius und ipso jure præclusivus. Wer also in Bayren den ersten Termin ad liquidandum verabsaumet, ist mit seiner Schuld-Forderung verlohren, ausgenommen er könne Jure Separationis seine Forderung geltend machen, oder der Debitor gelange ad meliorem fortunam, da ihme der Regress zu seiner Schuld-Forderung (er habe solche eingeklaget, oder nicht) bevorstehet. (g)

In denen Territoriis der Reichs-Ständen wird gemeiniglich die Schuld, erst alsdann vor verlohren geachtet, wann der Creditor alle 3. Termin verabsaumet hat, als welche zu diesem Ende ausgeschrieben werden, daß der Glaubiger an dem ein- oder dem anderen Tag, mit seiner Forderung erscheinen kan ꝛc. die nach der Hand mit dem Debitore oder Contradictore universali insonderheit ausgestritten wird. (h) Jedoch wer in diesen 3. Terminen gar nicht erscheinet,

(g) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 5. n. 1. Coment. ibi. a.
(h) Coment. ad Cod. Bav. c. 19. §. 5. b.

net, hat nach (vielleicht) ereignenden beſſeren Umſtänden des Schuldners nichts mehres zu hoffen, theils in pœnam ſuæ negligentiæ, und theils ob quietem publicam, ut litium ſit finis, geſtalten der Lands-Fürſt ex alto & eminente Domino (wie in præſcriptionibus & terminis probatoriis geſchiehet,) ein ſolche Schuld pro abdicatâ & libere remiſſâ ohne allen Zweiffel erklären kan. (i)

(i) Leyſer Spec. 499. §. 1. Conſ. Tub. vol. 3. Conſ. 293. n. 2. & Conſ. 294. n. 20.

II. Ca-

II. Capitel.

Von denen Edicts-Tägen.

§. 1.

Concursûs Creditorum Protocolla, Protocoll in denen Edicts-Tägen.

In Bayren wird in jeden *Edicts*-Tage ein besonderes Protocoll gehalten, in welchem dasjenige vorkommet, was sich vermög des Concursus an diesem Tag abzuhandlen gebühret, wie in sequentibus zu sehen. (i.i.)

Allzu weitläuffiges recessiren der Advocaten wird nicht gestattet, sonderen dergleichen Vorbringung lieber schrifftlich angenommen, und ad Protocollum adnumerirt. Die causæ alibi pendentes, wann solche allda schon liquidirt seynd, gehen in separato judicio fort, und ist denen Creditoribus frey gestellet, allda ihres Interesse halbers zu interveniren, der Creditor aber schuldig, sich in den ersten Termino dieser Schuld halber, zu legitimiren. (k)

In den mehristen Gerichtern der Statuum Imperii haltet man ein Protocollum com-

(i.i.) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 5. n. 2. Coment. ad loc. cit. Litt. b. (k) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 13. a.

commune, **in welchem alle** Universalia Processûs omnes Creditores concernentia **vorkommen. Dann ein** Protocollum particulare **über jeden Schuld-Posten insonderheit, deren jeder einen besonderen** summarischen Process **ausmacht. Mithin werden nach der Reichs-**Praxin **alle** Processus alibi pendentes ex capite litis connexi **an sich gezogen, und von neuen** liquidirt, **auch über jeden Posten insonderheit** de prioritate **gestritten.** (l)

§. 2.

Erster Edicts-Tage.

Dieser Tage ist bestimmt, die Credita **zu** legitimiren, **und zu** liquidiren. **Dahero** quo ad *legitimationem* **muß der Glaubiger darthuen, daß ihme, dieser Schuldner, seine Forderung bezahlen müsse. Der** Obligations-**Brieff soll dahero auf seinen des Glaubigers Nahmen lauten. Oder da er ihme** cedirt **worden, soll der** Cessions-Contract **und darüber verfertigte Brieff zugleich mit** produ-

cirt

(l) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 5. b. Leyser Spec. 478. §. 8. Ludovici Conc. Proc. C. I. §. 11. Moser Reichs-Hof-Rath Concl. Tom. I. pag. 357. Tom. II. pag. 376. Böhmer Gebrauch der Acten. pag. 81. & 181.

cirt werden. (m) Die Tutores, wann sie nicht von dem Gericht des Concurs bestellet seynd, haben ihr Tutorium in forma probante vorzulegen. Auch die Mandatarii ihre Vollmachten zu übergeben. Jedoch da circa defectum legitimationis von denen Theilen nichts erinneret wird, kan der Richter es ebenfalls beruhen lassen. (n)

Quo ad punctum *liquidationis*, untersuchet man das Quantum & quale debiti, und dessen Accessoria, auch ob solche Schuld verbriefft? und wie? mit welchem Stuck des Vermögens versicheret worden seye? Creditor muß den Beweis, wann die Schuld nicht klar genug ist, auf der Stelle vorschlagen, und da er lediglich durch den Eyd beweisen will, das Juramentum deferiren, oder in einen halben Beweis sich ad Suppletorium offeriren, und also in anderen Beweisthümeren verfahren. (o)

Notandum. Man protocollirt ein Schuld nach der anderen, wie sie vorkommet. Die

(m) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 8. n. 1. & 3. Coment. ibi. litt. c. Was in diesem oder einem anderen Gericht schon abgeurtheilt ist / brauchet keine Liquidation mehr / sonderen man referirt sich ad Acta. Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 13. n. 7. ist auch das vorige Mandatum schon genug. Cod. Jud. l. cit. §. 8. n. 4. (n) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 8. n. 2. 7. (o) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 10. n. 1. 2. Brunem. Conc. Proc. c. 4. §. 7. Decret. Elect. de dato 31. Aug. 1679.

Original-Brief oder vidimatas copias behalter man ad Acta. (p)

§. 3.

Zweyter Edicts-Tage.

Dieser ist der Tage der *Exceptionen*, an welchem ebenfalls sub pœna præcluſi alle Einreden, sie betreffen so dann das Punctum legitimationis, oder liquidationis, ad Protocollum kommen müssen. Der Debitor wird vorzüglich über jedem Posten vernommen, ob er solcher Schuld geständig seye? und da er ex calumnia widersprechen solte, gestrafft. (q) Die Caution judicatum solvi ist in diesem Processs nicht nothwendig, und die Reconventio wird nicht anderster angenommen, dann sie qualificire sich ad compensationem. (r) Des Gantiers Widerspruch nutzet zwar denen übrigen Concreditoribus, die Eingeständnuß entgegen mag ihren habenden Exceptionen nicht schaden. (s) Die Documenta müssen diesen Tag recognoſciret, oder diffitirt werden. Das Juramentum litis deciſſorium muß der Schuldner abschwöh-

(p) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 5. n. 5. item §. 11. n. 5.
(q) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 6. Coment. ad Cod. Jud loc. cit. litt. a. in fine. (r) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 9. Coment. ibi. litt. a. (s) Coment. ad Cod. Jud. c. 19. §. 6. b. l. 39. ff. de negot. geſt. Gail. l. 2. obſ. 38. n. 6.

schwöhren, oder referiren, und über die in dem ersten Tag eingereichte Articulos probatoriales soll man sub pœna liquidi & confessati, mit den Exceptionibus & Responsionibus verfahren. (t) Was die Creditores betrifft, stehet ein jeder gegen allen, und alle gegen jeden. Jedoch nutzet dessen Exception anderen Creditoribus, wann eadem causâ contradicendi vorhanden ist; ist die Exception quo ad factum zu beweisen, muß Excipient die Gattung der Prob vorbringen, quo ad jus vero kan der Richter solche suppliren. (u)

§. 4.

Dritter Edicts-Tage.

An diesem Tage werden die strittige Posten sowohl circa liquidationem, quam jura Prioritatis durch repliciren, und dupliciren ausgestritten. (w)

Wo der Stritt auf einer Zeugen-Verhöre beruhet, die man zwischen den Terminen ex officio vorgenommen hat, werden die Elogia testium publicirt, und da die Partes sich hiedurch nicht beruhiget befinden,

(t) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 11. Coment. litt. b. (u) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 6. l. un. Cod. ut quæ desunt Advoc. Visit. Abschied 1560. §. 2. (vv) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 7.

sonderen ad disputationes schreitten wolten, gibt man ihnen einen 14. tägigen Termin. (x)

Das Juramentum relatum muß der Creditor abschwöhren. Deßgleichen werden die Juramenta Suppletoria vel Purgatoria diesen Tag vorgenommen. (y) Hat ein Theil indessen appellirt, wird in der Haupt-Sache dannoch fortgefahren, und dieser Puncten suspendirt. (z) Ubrigens wird alles pro Concluso gehalten, und das Prioritæts-Urtheil darauf verfasset. (a)

Notandum. Alles dieses, was in denen 3. Tägen vorzunehmen ist, verstehet sich von der Praxin in den Churfürstl. Bayerischen Landen. Gleichwohlen siehe ich keinen zureichenden Grund, warum nicht ausländische Beamte dieser in der That leichtern, und kürtzeren Methode folgen dörffen. Zumahlen die separirte Process weitläuffiger, und von der Beschwährde seynd, daß man selten weiß, was mit dem ein und anderen Creditore in Particulari abgehandlet wird. (b)

(x) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 10. (y) Cod. Jud. Bav c. 19. §. 12. (z) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 16. Brunem. Proc. con. c. 6. §. 1. (a) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 7. in fine. (b) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 5. litt. b.

III. Capitel.

Von Endigung des Concurs-Processs.

§. 1.

Relatio Concursus Creditorum.

Quo ad formalia Processus. Die Universalia omnibus creditoribus communia **werden vorangesetzt, hauptsächlichen dahin abgesehen, wie die** Formalia **beschaffen seynd.**

1. **Ob genugsame Ursachen** ad concursum **vor Handen gewesen?**

2. **Ob der Schuldner** bonis cedirt, **und mit der offentlichen** Proclamation **zu frieden gewesen?**

3. **Ob und wie die** Edictalis citatio **allen** Creditoribus **und den Gantirer, wann dieser im Leben und bey Handen ist,** insinuirt **worden?**

4. **Wie sich die erschienene** Creditores legitimirt, **und welche den** Termin **verschlaffen? auch was selbige zu ihrer Entschuldigung vorgebracht haben?**

5. **Ob man die** 3. Edicts-**Täge** stricte **beobachtet, auch nach des Orts Gewohnheit das Gericht ordentlich besetzt habe?**

6. **Wie das** Protocoll **gehalten, und ob es aller Orten wohl** instruirt **worden?**

7. **Was** durante Processu circa causas connexas, alibi pendentes restitutionem in integrum &c. **vorgekommen, und wie dieses tractirt worden seye? wo nichts zu erinneren ist, gehet man kurz durch. Entgegen da einige Fehler** deprehendirt **werden, richtet man bey jeder** Quæstion **das** Votum **dahin, wie des weiteren zu verfahren, dieses oder jenes zu verbesseren seye?**

Quo ad materialia causæ, **die Schulden** in specie **betreffend, ist jeder Schuld-Post in die Ordnung, wie solcher** ad Protocollum **gekommen, über zwey Stück zu beurtheilen, als:**

(1) **Ob diese Forderung zu gegenwärtigen** Concurs **gehörig, eingestanden, oder bewiesen, was** pro & contra **dargegen vorgekommen, mithin wie weit** pro debito liquido **zu halten seye?**

(2) **Welchen Vorgang oder** Clas **diese Forderung zu** gaudiren, **auch was man** ex Parte Creditorum **dargegen eingewendet habe?**

Auf diese beede Puncten ertheilet man bey jeder Schuld-Forderung insonderheit sein Votum.

Nach Maßgab dieses Voti **wird das** Prioritæts-**Urtheil abgefasset, in welchem zu Eingang diejenige Posten welche** Jure Separationis ante concursum **hinweg fallen, vorgemer-**

gemercket, alle Classen nach ihrer Ordnung angeführt, und wo kein Creditor einschlaget, mit dem *Vacat*, bezeichnet werden.

Die *Formula Sententiæ* ist gemeiniglich folgende:

„ In Concurs- und Gant-Sachen sich
„ haltend inzwischen der in Actis be-
„ nannten Schuld Glaubiger Klägeren
„ an einen, wider N. N. von N. ganti-
„ renden Schuldnere beklagten anderen
„ Theil, wird allem gerichtlichen Vor-
„ bringen nach von N. N. zu recht er-
„ kannt ꝛc. ꝛc. (c)

Wann aber in der Appellations-Stelle über die Gant-Acta zu referiren ist, werden zwar die Formalien des Process genau ponderirt, und das gehörige erinnert oder reformirt. Quo ad materialia aber nur jener Posten, über welchen appellirt worden, vor Handen genommen, und wann der untere Richter reformirt wird, in dem Appellations-Abschied die Credita in andere- und die gehörige Classen eingetheilt.

(c) Böhmer von Gebrauch der Acten. c. 3. §. 10. meth. 3. Knorr von Referirung der Acten. drittes Hauptstuck. §. 67.

§. 2.

Was in dem Concurs nicht einzumischen ist.

Vor allen Schuldglaubigern, und ante concursum **gehen hinweg, so bald das Eigenthum dargethan, und die Sache noch in** Natura **vorhanden ist.**

Res alienæ: **gestohlene, mit Gewalt abgenommene,** deponirte, **verpfändete, und verpachte Sachen.** (d)

Res separabiles ordinarie. **(1) Was dem Schuldner zur Bestellung, oder blos zu überbringen übergeben worden. (2) Ewige Gelder, auf den Güteren liegende, unablößige, alte, ewige** Fundationes. **(3) Verkauffte Sachen nicht auf Borg. (4) Der Kinder Mütterliche- und der Ehefrau** Paraphernal- Receptit- **und andere Güter, wann solche noch vorhanden seynd. (5) Die von fremden Sachen vorhandene Früchten.** (e)

Res separabiles extraordinarie, **wann die Glaubiger verlangen, daß des Schuldners, und seines Erben Vermögen abgesönderet, und die** Creditores **nicht vermischet werden.** (f)

Res

(d) Coment. ad Cod. Bav. c. 20. §. 16. litt. b. Lautterbach ff. l. 42. tit. 5. §. 15. 16. 17. (e) Coment. ad Cod. Jud Bav. loc cit. litt. c. d. e. f. g. h. & i. (f) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 17. Coment. ibi. l. 1. ff. de Separat.

Res quasi separabiles, als welche schon verpfändet gewesen, ehe diese auf den gantirenden Schuldner gekommen, auch wo die ältere Creditores per peculium castrense bezahlt werden können. (g)

Jedoch verstehet sich alles dieses, wann um Separation ausdrücklich gebetten worden. (h)

§. 3.

Classis Prima.

1. Die Gerichts-Kösten.
2. Die Belohnung des Curatoris bonorum und die Ausgaben, welche währenden Gants in der Curatorei-Rechnung eingekommen. (i)

§. 4.

Classis Secunda.

1. Die Funeralia auf des Gantirs Person.
2. Die Conti der Medicorum, Apothecker, Baader in der letzten Kranckheit.

(g) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 18. l. 1. §. 9. ff. de Separat.
(h) L. 1. §. 16. ff. de Separat. Coment. ad Cod. Jud. Bav. §. 17. litt. d. Wann das Jus Separationis extraordinariæ nimmer Statt habe/ ist allda zu finden sub litt. H. (i) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 2. Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 18. n. 9. l. ult. §. 9. Cod. de jure delib.

3. Der Lohn der Krancken-Wärterin. (k)

§. 5.

Classis Tertia.

Lidlohne der Ehehalten, und gebrodeten Diener, welche in des Gantiers Kost und Wohnung gewesen, jedoch nur auf den letzten Jahrgang.

Deßgleichen der Taglöhner, so mit der Hand-, Arbeit- oder Acker-Leute, so mit dem Viehe und Pferd etwas verdienet haben.

Die Handwercks-Leute so auf der Störr gearbeitet, gehören mit ihren Lohn auch hiehero. (l)

§. 6.

Classis Quarta.

1. Was zu nothwendiger Erhaltung und Reparirung der in der Gant stehenden Sache, vorgestrecket, und dahin würcklich verwendet worden. (m)

2. Reichs-Creys- und Lands-Steuren, so

(k) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 3. l. 17. pr. ff. de Reb. Auth. jud. poss. l. 45. ff de Relig. & Sumpt. fun. (l) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 4. Brunem. Conc. Proc. l. 5. §. 16. (m) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 5. Coment. ibidem litt. a.

so von der Ober-Bothmäßigkeit abhangen. (n)

3. Saam-Gerrayd, wann die darvon erwachsene Früchten noch vorhanden seynd. (o)

4. Anlehnen zu Erkauff- oder Erbauung eines Haus ꝛc. unter ausdrucklicher Verpfändung hievor. (p)

5. Wer sich in einer verkaufften Sache bis zu der Bezahlung des Kauff-Schillings ein Unterpfand (auch nur extrajudicialiter) bedungen hat. (q)

6. Wann ein *Pupill*, oder Pium corpus zu erkauffen, oder Erbauung eines Hauses ꝛc. ein Geld auch ohne stipulirte Hypothec vorgestrecket hat. (r)

7. Grund-Herrliche Forderungen, in Geld, Kuchel-Gefälle, Früchten. In Getrayd-Gült aber, so selbige über 3. Jahr ausständig seynd, nur vor 1. Jahr, jedoch werden erweißliche Meliorationes an diesen Forderungen abgerechnet. Die Todtfälle, Leib-

(n) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 5. n. 2. Die Accis, Umgelter/ und Aufschläge werden in Bayren auch hiehero gesetzet/ weilen solche ad utilitatem publicam verwendet werden. Anderer Orten/ wo das Umgelt nur zu der Niedergerichtbarkeit gehöret/ lasset sich dieses nicht appliciren. (o) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 5. n. 3. (p) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 5. n. 4. l. 7. cod. qui Potior. in pign. (q) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 5. n. 5. Stryck. caut. contr. Sect. 2. c. 8. n. 29. (r) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 5. n. 6. l. 7. ff. qui pot. in pign.

Leibeigenschaffts-Gebühren, Gültscharwercke aber gehören nicht in diese Claſs. (s)

8. Von Vogtey und Jurisdictions wegen gebührende Gelder, als May- und Herbst-Steuren, Schutz und Beysitz-Gelder, Vogthaberen ꝛc. (t)

§. 7.

Classis Quinta.

Diese Claſs gehöret dem Heyrath-Gut, und anderen weiblichen Sprüchen, wann solche nach denen Heyraths-Pacten, oder der Lands-Gewohnheit statt, und die Eheleute keine communionem bonorum universalem vel negotiationem, Gewerbe, und Kauffmannschafft geübet haben, auch die Einbringung dieser Gelder rechts-genüglich bewieſen iſt. (u)

Wann aber der Fiſcus mit einer Forderung, oder ein alter Hypothecarius vorkommet, ſo hat (1) in denen Güteren, welche der Schuldner nach dem Contract mit dem Fiſco, bekommen hat, der Fiſcus vor anderen Pfandſchafften, und dem Heyrath-Gut den Vorgang, (w) auch ſeynd (2) die ältere

(s) Coment ad Jud. Bav. loc. cit. §. n. 7. litt. g. (t) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 5. n. 8. Beſold Theſ. prant. voc. Vogthaberen. (u) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 6. l. 12. Cod. qui Potior. in pign. l. 1. Cod. de dot. caut. non. num. (vv) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 8. n. 3.

tere austruckliche Pfandschafften dem Heyrath-Gut in dieser Clafs vorzusetzen. (x)

§. 8.

Classis Sexta.

Diese Stelle ist vor die Minderjährige und pia corpora verordnet, im Fall ihre Vormunder oder Pfleger ungetreue oder schädliche Hauswirthschafft führen, auch in der Rechnung hineinhafften, jedoch hat (1) der Fiscus in bonis neoacquisitis wiederum den Vorsprung. (y)

(2) Die ausdrucklich ältere Pfand-Verschreibungen geben diß Orts auch vor. (z)

§. 9.

Classis Septima.

Dem *Fisco Principis* gebühret diese Stelle, wo er Krafft eines Contracts, oder vertrauten Verwaltung, bey jemand etwas zu forderen hat. (a) Gleichen Vorgang geniesset die Landschafft der Steur, Auffschlägen, oder anderen Gefällen halber in diesem Orth, wann

(x) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 6. litt. b.
(y) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 7. item §. 8. n. 3.
(z) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 9. n. 2. (a) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 8. l. 2. Cod. in quib. caus. pign. vel hypoth. l. 26. ff. de jure Fisci,

wann ihre Einnehmer hierunter hinterstellig seynd. (b)

In denen Reichs-Landen können unter den Fiscalischen Forderungen, die Gemein-Anlagen, welche nicht Reipublicæ, sonderen universitatis causa eingebracht werden, diß Orts ebenfalls collocirt werden. Es mögen sodann deren Einzieher, oder die steurende Burger sich in Hinterstand befinden. (c)

Der

(b) Cod. Jud. Bav. c. 20. § 8. n. 8. (c) Bar. Schmid zum Bayerischen Gant-Process tit. 2. not. 6. n. 12. setzet solche Anlagen samt dem sechsmaßigen Aufschlag in die sechste Stelle. Leyser Specim. 482. §. 3. raumet diesen Anlagen die vierdte Stelle ein/ so meines Ermässens zu viel ist. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 5. litt. b. Nach der Bayerischen Praxin werden dergleichen Anlags-Hinterstände der debitirenden Burgern in die zehende Class collocirt/ weilen der Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 7. diesen Hinterständen keine Hypothec zulasset. Nun hat zwar keinen Anstand/ daß die Pia corpora ob debita ex contractu keine Hypothec, sonderen ein nudum privilegium personale haben. Aber daß die Tributa keine Hypothec haben sollen/ da man der Communitati das imponendi & exigendi Jus eingestehen muß/ und dergleichen Tributa omnes fundos sub universitate existentes afficiren/ lasset sich ex paritate rationis circa pensitationes publicas juxta l. 1. Cod. si propter pens. pub. nicht wohl begreiffen/ zumahlen viele Lands-Statuta in Teutschland/ und nicht wenige Rechts-Gelehrte gantz anderer Meynung seynd. Würtemb. Land-Recht 1. Theil. lit. 75. Ulmische Statuta p. 4. tit. 1. §. 2. Lautterb. vol. 2. disp. de privil. cred. pers. Simpl. Thes. 21.

Strauch.

Der Fiscus Principis muß (1) die Straffen, Caducitæten und Pænal-Sachen nicht in diese Clas bringen, welche ad credita simplicia zu stellen seynd, (d) auch (2) muß er sich gefallen lassen, denen austruck- und stillschweigenden Hypothecen welche älter, als sein Contract seynd, nachzustehen. (e)

§. 10.

Classis Octava.

Hypothecæ expressæ, oder austrückliche Pfandschafften sowohl über Special-Stucke, als das gantze Vermögen, haben nach dem Tag und Stund ihrer Errichtung in dieser Stelle, ihren Rang und Platz, wann solche (1) von Siegel-mäßigen, schrifftlich unter ihrer Fertigung, von Unsiegelmäßigen aber von der Obrigkeit errichtet worden seynd, (f) auch

Strauch. Dissert. de jure retent. Thes 10. Klock. de Contrib. Concl. 18. Auch der Vorwand: daß diese Anlagen nur ex pacto geforderet werden: sich mit deme/ daß man sie von allen Gemeinds-Gliederen/ auch wider ihren Willen einforderet/ nicht wohl combiniren lasset.

(d) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 8. n. 7. (e) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 8. n. 2. (f) Cod. Jud. Bav c. 20. §. 9. n. 1. l. 12. §. 2. ff. & l. 2. Cod. qui potior in pign. Gail. 2. obs. 25. n. 3. Die Special-Pfandschafft aber wird nicht angegriffen/ so lang die Generalis aus anderen Güteren entrichtet werden kan. l. 2. Cod. de pign. & hypoth. Lautterbach ff. l. 20. tit. 4. n. 11.

auch (2) bey verpfändeten Urbas-Güter, der Consensus Domini directi erholet, und erlanget worden ist, auf welche Requisita der Beamte vorzüglich zu sehen, die ältere Hypothecen, als der Fiscus, und Heyrath-Gut diesem allwegs vorzusetzen, und in die vordere Stellen zu collociren hat. (g)

Faust-Pfänder, a die Extradictionis, welche sich in allwege dem Gant einlassen müssen, gehören auch hieher. Eine Obrigkeitliche Brieffs-Errichtung ist aber bey diesen nicht nothwendig. (h)

Hypothecæ Tacitæ, oder die stillschweigende de jure bestimmte Pfandschafften, welche nach dem Alter mit dem austrucklichen Hypothecen einzutheilen seynd.

(1) Die Haus-Pächterer in denen Mobilien um den Haus-Zinuß und Abschleiff, jedoch nur vor 1. Jahr, wann man 3. Jahr geborget hat. (i)

(2) Deßgleichen der Verpachter eines Bauren-Guts in den vorhandenen Früchten. (k)

(3) Des

(g) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 6. litt. b. Cancell. B. Schmid. Gant-Proc. T. 2. Art. 22. n. 10. Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 9. n. 2. (h) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 9. n. 5. l. 5. §. 1. ff. de pign. Leyser Spec. 486. §. 1. & Spec. 231. §. 1. Lautterbach. ff. l. 20. tit. 4. §. 12. (i) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 10. n. 1. Lautterbach. ad ff. l. 20. tit. 2. §. 91. (k) Cod. Jud. Bav. l. cit. §. 10. n. 2. l. 7. pr. ff. in quibus caus. pig.

(3) Des Handwercksmann Lohn, den er auf dem Gut verdienet. (l)

(4) Die Kinder wegen des consumirten Mütterlichen Guts. (m)

(5) Die Austräglere oder Pfreunder, welche auf dem Gut ein Ausgeding (n) haben.

(6) Der ex capite rei judicatæ in bonis *immittirte* Glaubiger, welcher sich in dem Concurs, wie ein anderer Glaubiger einlassen muß, jedoch der Possession währenden Concurs nit entsetzet werden solle. (o)

(7) Das Weib wegen ihren Paraphernal-Gütern, Morgengab, Widerlag und Wittib-Sitz, wann bey den letzteren zweyen ein Dos vorgegangen. Die Receptit-Güter, Hochzeit-Geschencke, Erungenschafft, haben keine Hypothec. (p)

(8) Die *Legatarii*, *Donatarii* mortis causa, und Fidei Commissarii in bonis defuncti. Jedoch mit schlechtem Nutzen, weilen

M

(l) Cod. Jud. loc. cit. §. 10. n. 3. Coment. ibi. litt. d. nicht der Arbeits-Lohn der Handwercks-Leuten in genere, welche zwar ein Jus Retentionis, aber keine Hypothec haben. (m) Cod. Jud. Bav. l. cit. §. 10. n. 4. l. 6. §. fin. Cod. de bonis, quæ lib. (n) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 10. n. 5. de jure communi ist diese Hypothec zweiffelhafft. (o) Cod. Jud. Bav loc. cit. §. 10. n. 6. Coment. ibi litt. G. Brunem Proc. Civ. c. 29 n. 2. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 5. litt. a. (p) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 6. litt. c. l. fin. Cod. de pact. Convent.

len man erst erbet, nachdem die Schulden bezahlet seynd. (q)

(9) Die Grund-Herrschafft welche über 3. Jahr die Getrayd-Gülten geborget hat, in dem Hinterstand, so oben die vierdte Stelle nicht gaudiren können.

§. 11.
Classis Nona.

Diese Stelle haben allein die Burgers-Leute, welche unter sich vor einen Notario und 2. Zeugen eine Hypothecam privatam constituiren. Jedoch da dergleichen Hypothecen älter, als ein privilegirte Hypothec v.g. das Heyrath-Gut, oder der Fiscus &c. wäre, und diese darzwischen kommen, daß der Stritt nicht alleinig inter hypothecarios ist, gaudiren solche auch das Jus Hypothecæ expressæ, und werden dem Heyrath-Gut vorgesetzt. (r)

§. 12.
Classis Decima.

In diese Stelle gehören die personaliter privilegirte Creditores, und zwar in folgender

(q) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 16. n. 7. Coment. ibi. litt. H. l. 1. Cod. Com. de leg. (r) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 11. Coment. ibi. litt. a.

der Ordnung, wo einer nach dem anderen collocirt und bezahlet wird. (s)

(1) Städte, Märcke, Gemeinden, Kirchen, pia corpora &c. wegen ihren blossen Forderungen. (t)

(2) Vorgelehnetes Geld zu Bau- oder Reparirung, ohne bedingte Pfandschafften, wann die Versio in rem bewiesen werden kan. (u)

(3) Anticipirtes Heyrath-Gut von einer Braut, wann die Ehe nicht erfolget ist. (w)

(4) Wer per jus offerendi einen privilegirten Glaubiger ausgelöset, und sich kein Unterpfand, noch dessen Stelle, ausdrücklich bedungen hat. (x)

(5) Wann ein Current-Schuld vor Gericht eingeklaget, und ein Befehl, Arrest, oder sonsten ein Obrigkeitlicher Auftrag vor der Gant ausgewürcket worden. (y)

(6) Res depositæ &c. was nicht mehr hievon übrig- oder mit anderen Sachen unseparirlich vermischet worden ist. (z)

(s) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 12. (t) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 12. n. 1. l. 38. §. 1. ff. de Reb. Auth. Jud. Poss. (u) Cod. Jud. Bav. loc cit. §. 12. n. 2. Coment. ibi litt. c. (vv) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 12. n. 3. l. 74. ff. de jure dot. l. 17. §. 1. l. 18. ff. de Reb. Aut. Jud Poss. (x) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 12. n. 4. Coment. ad Cod. loc cit. §. 14. a. (y) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 12. n. 5. Coment. ibi litt. f. (z) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 12. n. 6. Coment. ibi litt. g.

§. 13.

Chirographarii & simplices Creditores.

Diese haben keinen Rang zu gaudiren, sonderen was noch über Bezahlung der vorstehenden Classen an dem Vermögen übrig ist, wird unter sie ex regulâ Societatis nach dem Gulden, pro ratâ vertheilet. Jedoch siehet man nicht unbillig auf arme Creditores, und welche ex titulo oneroso wohl vorzuziehen seynd. (a) Gleichfalls lasset sich unter Innländer und Ausländer ein Unterschied machen, und die Innländer denen Ausländeren wohl vorziehen; wann zumahlen die Innländer von dem ausländischen Gericht wenige Gunst genüssen. (b)

Die Zinse kommen nach gemeinen Rechten, in die Stelle der Haupt-Gütern ohne Unterschied, ob sie ex pacto oder morâ schuldig seynd. (c) In Bayren geniessen diesen Vortheil nur die Zinse ex pacto, und müssen beynebens jedes Jahr eingeklaget worden seyn, ausser dessen passirt nur ein Jahr Zinß. (d)

(a) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 15. l. 6. Cod. de Reb. Auth. Jud. Possid. (b) Coment. ad Cod. Jud Bav. c. 20. §. 19. litt. c. (c) L. 13. & 18. ff. qui Potior. in pig. (d) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 13. litt. a.

§. 14.

Corollaria ad concursum Creditorum, Anhang zum Vorgang der Glaubiger.

(1) Wann ein Creditor wegen seiner Schuld-Forderung von dem Lands-Fürsten sonderlich privilegirt, und ihme seine Stelle angewiesen ist, muß dieser exhibito privilegio dahin collocirt werden. (e)

(2) Die *Classification* juxta jus commune und wie solche in denen Reichs-Gerichtren geübet wird, enthaltet 5. Classen. In der ersten kommen die Credita, so in Bayren die erste, zweyte, dritte Class ist. In der zweyten Stelle werden jene collocirt, welche eine Hypothecam juris, cum prælatione haben, und diese seynd in Bayren unter der vierten, fünfften, sechsten, siebenden Stelle begriffen. In der dritten *Class* kommen die hypothecarii expressi & taciti nach dem Alter, jedoch gehen die gerichtliche Hypothecen den privatis vor, welches in Bayren die achte und neunte Stelle ist. Die vierdte Stelle genieſſen, welche in Bayreu in der zehenden Stelle vorkommen. Endlichen in der fünffren Stelle werden die Chirogra-

(e) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 19. n. 1. Coment. ibi litt. a. Dergleichen Privilegiatus aber kan vor denen / welche Jure Separationis kommen / keinen Vorgang behaupten / Leyser Specim 489. §. 8.

rographarii & ſimplices **vorgetragen. Es iſt alſo in der Haupt-Sache kein anderer Unterſchied, als daß die Bayeriſche** Claſſifi-cation **mehrers abgetheilt, und der Vorgang des** Fiſci, **und des Heyrath-Guts, wann ſolche mit andern** concurriren, **begreifflicher iſt, und daß in anderen Gerichtern in den Urtheilen die** Claſſen **ſelbſten nicht ausdrück-lich angeführt, ſondern die Schulden gemäß ihres Vorgangs nach einander nachgeſetzt werden.** (f)

(3) **An vielen Orten wird zwar gantz ein anderes, und öffters,** Jus mere arbitra-rium practicirt, **ſolcher geſtalten, daß die Beamten alle Straff-Gelder, die** mortua-ria, **getroffene** Contractus, **und hinterſtellige, oder ihre eigne gelehnte Gelder ꝛc. unter die** privilegirte Prætenſiones Fiſci **einmi-ſchen, auch daß ſie die Zinſe, als eine** cau-ſam lucrativam **durchgehends** inter Credito-res ſimplices **ſtellen ꝛc.** (g)

(4) **Der natürlichen Billigkeit gemäß, ſolle man die ausländiſche** *Creditores* **auf eben denjenigen Fuß** collociren, **wie Innländer vor dero Gericht in denen** Concurſen collo-cirt **werden. Dahero weilen in dem Herzog-thum Württenberg die auſſer Lands befindli-che**

(f) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 19. litt. b. in fine. Heinec. Elem. ff. part. 6. §. 262. ſeqq. (g) Contra l. 17. & 37. ff. de jure Fiſci & contra l. 18. ff. qui Potior. in pig. Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 8. n. 7.

che pia corpora, kein Privilegium personale gaudiren, muß man den Würtenbergischen piis corporibus dergleichen Privilegium auch nicht gestatten ꝛc. (h)

(5) Weilen in Gant-Geschäfften zu Zeiten die Meynung der Creditorum per majora erholet werden muß, so werden die Stimmen nicht nach der Anzahl der Schuld-Glaubiger, sondern nach Grösse und Wichtigkeit der Forderungen dergestalten ausgerechnet: daß die Stimmen der Privilegirten- und Hypothecarien vorzüglich zu attendiren; wann aber diese, welche in gleichem Vorgangs-Recht stehen, widriger Meynung seynd, alsdann die Stimmen nach der Quantitæt der Schuld ausgerechnet, e. g. dem Schuld-Posten mit 50. fl. ein Stimm, und dem Schuld-Posten mit 200. fl. vier Stimmen, angesetzt, und also ex quantitate debiti die majora gemacht werden müssen. (i)

(h) Conf. Tub. vol. 6. conf. 73. n. 25. & alibi Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 19. n. 3 Coment. ibi c. (i) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 13. b. l. 8. & 10. ff. de pact.

IV. Capitel.

Von Gant- oder Verkauffung des Vermögens.

§. 1.

Gant-Proceſs.

Nachdem denen Partheyen, das Prioritæts-Urtheil publicirt worden, und der Debitor ſelbſten einen Kauffer zu ſeinen Güteren aufzubringen vermag, wird ihme in ſolchem Fall ein geraumiger Termin von 1. 2. biß 6. Monath nach Wichtigkeit der Sachen ertheilet. (k)

Kan nun derſelbige mit einem annehmlichen Käuffer nicht aufkommen, nehmet man alles Vermögen in Obrigkeitlichen Beſchlag, beſtellet hierüber mit Vorwiſſen der Creditorum zwey beeydigte Curatores bonorum, verfaſſet ein vollſtändiges Inventarium, und laſſet jedes Stück des Vermögens, durch beeydigt- unpartheyiſche Männer ſchätzen. (l)

Dieſe Curatores bonorum verwalten nun das Vermögen gegen Leiſtnng getreuer Ver-

(k) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. n. 1. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 17. litt. a. (l) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. n. 2. 3. Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 18. l. 16. Cod. de Reſcind. vend.

Verrechnung, und seynd sonderbar beflissen, einen Käuffer aufzubringen, mit welchem sie auch den Kauff-Contract abschliessen. (m) Der verabredete Kauffs-Contract wird denen hierzu ausdrucklich vorberuffenen Creditoribus eröffnet, auch ihnen 4. Wochen Termin gegeben sich um einen besseren Käuffer zu bewerben. (n)

Bringen selbige einen besseren Käuffer auf; wird dem ersten Käuffer 8. Täg Bedenck-Zeit gegeben, ob er eben so viel bezahlen wolle? Kommet aber kein besserer Käuffer in Vorschein, wird der Contract mit denen Curatoren gutgeheissen, und in ihrem Nahmen der Kauff-Brief ausgefertiget. (o)

§. 2.

Gant-Täge.

Wann weder die Curatores bonorum, noch die Creditores einen Käuffer aufzubringen vermögen, wird das liegend- oder fahrende Gut ausgeruffen, und 3. Täg nach einander allzeit Vormittag von 9. biß 11. Uhr, und Nachmittag von 1. biß Abends Gebett-

(m) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 18. n. 3. Coment. ibi. litt. c. l. 2. §. 1. ff. de curat. bon. (n) Cod Jud. Bav. c. 18. §. 7. n. 3. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 18. litt. d. (o) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. n. 3.

Läuten, offentlich feil gethan. Wer dann zu letzten das mehriste hiervor gebotten hat, dem ist solche Sache verkaufft. (p)

Solten zwey Licitanten gleiches Anbott machen, lasset man weiters darauf biethen. Offerirt der eine Theil baares Geld, und der andere in der Zahl zwar mehrers, aber in Fristen, seynd die Creditores darüber zu vernehmen, welcher ihnen anständiger seye? (q) dem so dann das Gut durch einen Bescheid adjudicirt wird.

Den Schuldner lasset man nicht mit licitiren. Jedoch da er mit dem baaren Geld aufkommen könte, wird ihme die Reluition ante adjudicationem gestattet, auch diese auf ein halbes oder gantzes Jahr vorbehalten, wann das Gut über das taxirte Quantum allzuweit herunter gefallen wäre. (r)

Nach 3. Tägen ist der Gant-Kauffer schuldig, wenigstens 2. Drittel des Kauff-Schillings, zu Gerichts Handen zu erlegen, und um das übrige die Creditores genugsam zu versicheren. (s) So bald dieses geschehen, wird

(p) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. n. 4. 5. Seyfart proc. civ. c. 32. §. 17. (q) Coment. ad Cod Jud Bav. c. 18. §. 7. litt. e. (r) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. litt. k. Seyfart proc. civ. c. 32. §. 19. (s) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. litt. f. l. 15. §. 7. ff. de Re Jud. will / daß die Summa gleich baar bezahlet werde. Kommet es wegen der nicht bezahlten Fristen zur weiteren Gant / geben diese ditere Creditores allen vor. Leyser Spec. 236. §. 5.

wird ihme das Gut zuerkannt, und der Gant-Brief von Obrigkeits wegen ausgefertiget. (t)

Obſervandum 1. Wann um das feil gebottene Gut kein Käuffer, oder kein höcheres Anbott vorhanden, als die Schuld iſt, ſo ſoll dem Glaubiger, da er nur allein zu forderen hätte, das Gut vor ſeine Forderung heimgeſchlagen werden. (u)

Obſervandum 2. Deßgleichen ſtehet in concurſu plurium Creditorum, dem lezten Glaubiger, welcher zu verliehren hätte, nach dem dritten offentlichen Ausruffen frey, das vergantete Haab und Gut gegen gänzlicher Befriedigung aller Mitglaubiger, welche ein älteres oder gleiches Vorrecht mit ihme haben, um ſeine Forderung zu übernehmen, oder dieſe zu verliehren, und dem nächſt vorhergehenden, unter der nemlichen Condition zu überlaſſen. Man kan auch zu dieſem Ende ihme eine drey-tägige Bedenck-Zeit, auch ein nochmahlige eintägige Ausruffung geſtatten, ob jemand ſo viel als ſammentliche Forderung betraget, hievor geben wolle? (w)

§. 3.

(t) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. n. 6. (u) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. n. 7. (vv) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 17. n. 2. Brunem. conc. proc. c. 7. §. 14.

§. 3.

Execution des Prioritæts-Urtheils.

Die Creditores werden von einer Claſs zu der andern, auch in denen Claſſen diejenige vorbezahlt, welche per numeros vorangeſetzet ſeynd. In Schuld-Poſten, wo ſich ſolche per numeros nicht præferirt befinden, wird auf das Alter der Schuld geſehen, oder wann das Vermögen hiedurch erſchöpffet wurde, und zwey oder mehrere Creditores in gleichen Numero und Recht ſtehen, die Austheilung pro Ratâ gemacht. (x)

Die Schulden, welche auf einer Bedingnuß oder weitern Liquidation beruhen, auch wo durch einen Creditorem des Vorgangs halber appellirt worden, hat man gleichwohlen in ihrer gehörigen Claſs mit Anmerckung desjenigen, was noch zu erfüllen iſt, zu ſetzen, auch in Bezahlung der Gelder fortzufahren. Jedoch kan man den ſtrittigen Theil entweder ad ſequeſtrum nehmen, oder die an deſſen Statt empfangende Creditores zur Caution de reſtituendo in caſum victoriæ, vel impletæ conditionis anhalten. (y)

Uber alle denen Creditoribus von Amts wegen geſchehene Bezahlungen muß ſich der Beamte ordentlich quittiren laſſen. Und andurch iſt der Prioritæts- und Gant-Proceſs erfüllet, und geendiget.

(x) Coment. ad Cod Jud. Bav. c. 20. §. 1. a. item ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 12. H. l. 32. ff. de reb. auth. jud. poſſ.
(y) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 7. Coment. ibi litt. d.

Das

Das dritte Buch

Von dem

CIVIL-PROCESS.

Einleitung
Zu dem Civil-Procels, und denen in dem III. Buch vorkommenden Uebungen.

§. 1.

Der *Civil-Proceſs* iſt dem Criminal-Proceſs entgegen geſetzet, und begreiffet alles in ſich, was in bürgerlichen Sachen in dem Gericht gehandlet, wann hiezu keine ſchwähre peynliche Straff gebraucht wird. Es gehören alſo alle Gerichts-Handlungen ohne Unterſchied, ob ſolche groß, oder klein, ſummariſch, oder mit voller Rechts-Zierlichkeit ꝛc. vorgebracht werden, hieher. Dann, was immer der Richter in ſeinem Gebiet zu Verwaltung der Gerechtigkeit vornehmet, iſt ein Civil-Proceſs.

§. 2.

Das Hauptſtücke dieſes Proceſs ruhet in der *Jurisdiction*, welche, gleichwie ſie nicht unendlich, oder ohne Gräntzen ſeyn kan, ſich mit einem gewiſſen Gebier, oder durch gewiſſe Cauſas beſchräncket. Uber dieſe Juris-

dictions-

dictions-Schrancken schreitten, oder ununterworffenen Personen, und in ausgenommenen Fällen Recht sprechen wollen, kan niemahlen angeben, noch weniger vor etwas zu Recht beständiges geachtet werden, weilen keine grössere, und unheilbarere Nullitæt gemacht werden kan, als jene, so aus Mangel des Gerichts-Zwang herfliesset. Ausgenommen die im Stritt verfangene Sache wäre ihrer Natur nach so beschaffen, das auch Ausländer, und von der Jurisdiction eximirte in diesem Fall Recht nehmen müssen. c. 1. §. 1. oder das ein Ausländer selbsten auf vorläuffige Requisition zu dem Gericht gestellet wurde. c. 1. §. 2. Ein Beamter muß also seinen Gerichts-Zwang genau kennen, und diesen regulariter gegen niemand anderen, als seinen Amts-Untergebenen ausüben. c. 1. §. 3. Absonderlich hat man in denen Landen des teutschen Kayserthums auf das Forum der Reichs freyen Ständen, und auf ihre Austregas c. 1. §. 4. auch auf die Ausnahm von diesen Austregen c. 1. §. 5. zu sehen. Wie dann allzeit ein fleißiges Aufmercken auf die von dem Gerichts-Zwang durch die allgemeine, oder Particular-Gesetze eximirte Causas, und Personen zu haben. c. 1. §. 6. Beynebens die Limitation dieser privilegirten Personen, oder Sachen c. 1. §. 7. nicht aus denen Augen zu lassen ist. Mit einem Wort, der Beamte muß nicht jede Stritt-Sache blindlings- sonderen

deren mit vorgängig- genauer Untersuchung: ob sein Gerichts-Zwang fundirt seye? annehmen. Auch da die Jurisdiction gezweiffelet, oder angefochten werden wollte, hat der Richter vor allen über den Puncten: an sua sit Jurisdictio? ob ihme die Erkanntnuß zukomme? zu sprechen.

§. 3.

Hat es aber mit dem Gerichts-Zwange seine klare, und unwidersprechliche Richtigkeit; so ist des Beamten Obliegenheit, die vor seinem Richterstuhl angebrachte Stritt, oder Amts-Sache zu entscheiden, dann dieses ist sein Amt, und es erforderet solches die Anordnung GOttes, die Bestellung der Obrigkeiten, die Ruhe und Glückseeligkeit der Völckerschafften. Damit nun die Gerechtigkeit ordentlich, und Gesetze mäßig administrirt werde, ist nothwendig (a) daß alles Vor- und Anbringen der Partheyen samt dem Richterlichen Spruch zur allieglichen Wissenschafft, respective ewigen Gedächtnuß niedergeschrieben, und bey Gericht wohl verwahret werde, welches das *Protocoll* genannt wird. c. 2. §. 1. (b) das die Hauptstucke des Processûs, welche wesentlich seynd (die Sache seye so gering als sie wolle,) niemahlen unterlassen werden. c. 2. §. 2. (c) und daß man nach Gestalrsame der Klage, und des

eingeschlagenen Processus in Sachen verfahre, wie die Lands-Gesätze dieser, oder jener Verhandlung, Zihl und Maas gesetzet haben. Und weilen dann sehr schlecht, und ungereimt seyn wurde, alle und jede Causas auf eine Art anzugreiffen, und über einen Laist abzuhandlen, welche gleichwohlen in sich unterschieden, und mit besonderen Vorrechten versehen seynd, als habe ich das zu wissen Nothwendige bey jedem Process insonderheit, sub c. 2. §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. & 17. auch sub §. 18. 19. 20. angeführt, was in Commissionen, welche ebenfalls einen sonderheitlichen Civil-Process erforderen, zu beobachten seye.

§. 4.

Das erste, so in jedem Process vorkommet, ist die Klage, welche schrifftlich, oder mündlich vorgetragen werden kan, je nachdem es die Wichtigkeit der Sache, oder der Stylus Curiæ erforderet. Es kommen hiebey die Formalia und Materialia zu betrachten, indem ein Beamter wegen der Ehre seines Gerichts eben so viel auf die Zierlichkeit, und Ordnung, als auf die Gerechtigkeit selbsten besorgt seyn muß. c. 3. §. 1. 2. 3. 4. Ungeschickte, und untaugliche Klagen seynd gleich auf der Stelle zu verwerffen. c. 3. §. 5. Die Untereinandermischung, oder abände-

rung

cung der Klagen hat ebenfalls nur in gewisser Maas statt. c. 3. §. 6. Beynebens ist ein Kunst-Stücke des Beamtens aus jeder Erzählung den dahin gehörigen Processs zu kennen, und auf das rechte genus Actionis abzuschliessen; Ich habe dahero zu dessen leichteren Begrief am Ende dieses Vorberichts, die Conclusiones in jeder Klage per modum Tabellarum angehängt, diß Orts aber den Unterschied unter denen Real- und Personal-Sprüchen angeführt. c. 3. §. 7. worvon wann der Beamte nur ein wenig auf die Umstände, was von dem Kläger begehret wird, und wie er solches zu haben verlanget? ꝛc. aufmercket, das genus Actionis leicht entdecket werden kan. Nach Beschaffenheit der Klage, und gemäß dessen Natur und Eigenschafft muß der Richter auf jedes Libell etwas decretiren, worvon c. 3. §. 8. ein und das andere vorkommet, bey welchem allem auch dasjenige nicht ausser Acht zu lassen ist, was die Jura zu Gunsten der armen Partheyen c. 3. §. 9. verordnet haben. Indessen ist das erste, und wesentliche dieser Decretirungen, daß der Beklagte vorgeladen werde, samt allen denen, welche an dem Streitt Theil haben, oder denen sonsten daran gelegen ist. c. 3. §. 10. Und diese Vorladung, damit sie recht und würckend seye, muß dem Bekagten sicher, und richtig zu Handen gestellt werden. c. 3. §. 11.

§. 5.

Nun kommet es darauf an, ob der Beklagte erscheinet oder nicht? Erscheinet er nicht, so wird wider ihne in Contumaciam verfahren, ein besonderer Ungehorsams-*Process* gestattet, wobey der Richter das zu bemercken Nothwendige c. 4. §. 1. so kurtz als möglich vor Augen hat. Zu Zeiten wird die Contumacia durch den Beklagten entschuldiger, und ihme unnachtheilig, worunter ein besonderes Aufmercken des Richters allerdings nothwendig ist. c. 4. §. 2. Erscheinet aber der Beklagte, so hat man ihne zu der Kriegs-Bevestigung (das ist, zu einer positiven Erklärung, was er an der Klage einzugestehen, oder zu widersprechen verlanget,) anzuhalten. c. 4. §. 3. in welchem Fall der Richter gantz genau seyn muß, weilen die Litis Contestation viele beträchtliche Würckungen nach sich ziehet. c. 4. §. 4. und unmöglich ein gutes, und schickliches Urtheil gesprochen werden kan, in so lang, die strittige Sache und ihre Umstände nicht klar und vollkommen vor Augen liegen.

Nun suchen natürlicher Weis alle Beklagte sich so schleunig, als möglich aus dem Stritt zu ziehen, oder des Klägers Gesuch unkräfftig zu machen. Zu diesem Ende, wann die in Stritt gezogene Sache einem anderen zugehöret, nennen, oder nominiren sie denjenigen

jenigen c. 4. §. 5. oder wann der Dritte ihnen Gewöhrschafft versprochen, bitten sie diesen ebenfalls herbey zu ruffen. c. 4. §. 6. Alsdann studiren sie Beklagte auf allerhand Einreden, oder Ausflüchte um die Klage gleich zu ersticken per exceptiones litis finitæ, aut præjudiciales c. 4. §. 7. oder wenigstens aufzüglich dilatorie zu hemmen, wo nicht peremtorie gäntzlichen von dem Hals zu schaffen. c. 4. §. 8. Zu Zeiten bringet der Beklagte eine Widerklag bey. c. 4. §. 9. oder er wird von einem Dritten beschützet, welcher zeigen kan, daß ihme an dem Sieg Rechtens in dieser Stritt-Sache gelegen seye. c. 4. §. 10. Mit einem Wort, der Beklagte thut alles, um sich der beschwährlichen Klage loß zu machen.

§. 6.

Was nun der Beklagte immer vor- und angebracht hat, wird dem Kläger seiner *Replic* wegen, hinaus geschlossen, gibt daraufhin der Kläger diese Replic in dem vorgesetzten Termin ab, so communicirt man solche dem Beklagten um hierüber *dupliciren* zu können, wornach der Process vor geschlossen gehalten wird. c. 5. §. 1. Der Richter hat bey diesen letzteren Schrifften hauptsächlich dahin zu sehen, daß in facto nichts neues vorgebracht werde; dann sonsten wurde man den Gegentheil jederzeit hierüber vernehmen, und den

Processs in Ewigkeit fortführen müssen. c. 5. §. 2. Deßgleichen hat derselbige über seine vorgesetzte *Termin* genau zu halten, weilen ihme schimpflich wäre sich durch die Partheyen aufziehen zu lassen, oder, da er einem Theil den verschlaffenen Termin nachsehen, den anderen aber hiebey greiffen wollte, eine handgreiffliche Partheylichkeit solcher gestalten erscheinen müßte. c. 5. §. 3.

Zumahlen aber die Partheyen nicht allzeit in Persona in Gericht erscheinen, sondern sich durch Advocaten, oder Procuratores vertretten lassen, so lieget dem Richter ob, auf die *Legitimation* dieser Gewalt-habenden Personen zu dringen, und eine Vollmacht von ihnen ad Acta abzuforderen. c. 5. §. 4. auch nicht alle Personen zu Advocaten im Gericht zuzulassen. c. 5. §. 5. vielmehr bey denen auch tauglichen Procuratoren öffters, wo es um ein Haupt-Sache zu thun ist, ein Mandatum speciale zu begehren. c. 5. §. 6.

Neben diesem schlagen sehr offt in den Process solche Dinge ein, welche der Richter theils auf Anruffen, theils ex Officio besorgen muß, als da seynd die Cautiones, die Juramenta Calumniæ bey strittsüchtig, und boshafften Partheyen, die Sequestrirung der strittigen Sache ꝛc. c. 5. §. 7. Und wann dann nach denen gewechsleten 4. Schrifften die Geschicht der Klage, oder Einrede nicht klar genug, oder in denen Haupt-Umständen

von

von dem Gegentheil widersprochen ist, so muß der Richter nicht gleich darauf lossprechen, sonderen sich vorläuffig das gezweiffelte, oder strittige Factum genugsam beweisen lassen. Dieser Beweiß ist mittels eines Vorbescheids aufzuladen. c. 5. §. 8. und hierunter klug zu urtheilen, welchem von beeden das onus probandi obgelegen seye. c. 5. §. 9. Sonderheitlich hat man sich durch das schlaue Laugnen der Advocaten nicht irr machen zu lassen, dann obschon gewiß ist, quod negantis nulla sit probatio. Weilen aber öffters unter dem Laugnen eine heimliche Assertion stecket, und derjenige, welcher die Zeit, die Eigenschafft eines Dings, oder die in Contracten angewendete Solemnitæten laugnet ꝛc. allzeit das Gegentheil zeigen muß, dann es eben so viel ist, als sagte er E. g. nego, daß dieses oder jenes an den 11. May, sed affirmo, daß es den 15. May geschehen seye ꝛc. wodurch er dann durch das Laugnen eine positive Assertion machet. So hat der Richter auf die Art, wie die Sache vorgetragen wird, durchgehends wohl und fleißig aufzumercken.

§. 7.

Es kommet also bey einer unlauteren, oder widersprochenen Geschichte auf den Beweiß an, so man in Bayren den Weisungs-*Process* nennet. Die Gattungen der Beweisen

sen seynd vielerley, welche theils von sich selbsten, theils Hülffs-weiß in subsidium beweisen, theils plenarie, theils summarie gebraucht werden, dann man muß die Causam Summariam mit dem summarischen Beweiß nicht vermischen, weilen keineswegs folget, daß ein summarische Klage, wann solche wichtig genug ist, auch nur summarisch bewiesen werden müsse.

Der erste, und gemeineste Beweiß geschiehet durch Zeugen, und zwar plenarie, wann der Stritt eine wichtige, in Bayren über 50. fl. belauffende Sache betrifft. c. 6. §. 1. wobey der Richter die eingereichte Beweiß-*Articul* wohl zu prüffen hat. c. 6. §. 2. Ansonsten aber in geringen Stritten, und wo eine Gefahr auf dem Verzug hafftet, wird dieser Beweiß nur summarisch verhandlet. c. 6. §. 3. Auf dem Land, wo man mit lauter Bauren zu thun, auch bey Gericht keine Procuratores hat, muß öffters der Beamte ex Officio die Weisung selbsten führen, und also einen halb plenarisch, und halb summarischen Process machen, damit gleichwohlen in wichtigen Strittigkeiten die Wahrheit gründlich untersucht werde, wovon ich die Praxin nach meiner wenigen Meynung an Handen gegeben habe, c. 6. §. 4.

Übrigens ist je, und allzeit des Richters Obliegenheit die Personen der Zeugen wohl zu betrachten, und die unrüchrige Zeugen

gleich

gleich zu verwerffen. c. 6. §. 5. Dann muß er auch wissen, wann die Zeugen vollkommen, oder nur zur Helffte beweisen, c. 6. §. 6. auch wann er der Zeugen Aussagen zusammen setzen, und gewisse Umstände mit einander vereinigen dörffe. c. 6. §. 7. Nicht weniger geschiehet zuweilen, daß die Zeugen zur ewigen Gedächtnuß abgehöret werden müssen, wobey der Richter auch ein, und das andere sonderheitlich zu beobachten hat. c. 6. §. 8.

Der zweyte Weisungs-*Proceß* wird per Documenta geführt, welcher regulariter summarisch ist. c. 6. §. 9. Der mehreste Anstand ereignet sich hierinnen, wer die Documenta vorlegen müsse? c. 6. §. 10. Wann dieses einmahl richtig, und das Documentum dem Richter eingeliefferet worden ist, kommet es ad actum recognitionis an. c. 6. §. 11. Im Fall nun das Documentum widersprochen wird, ist der Gegen-Beweiß entweder per juramentum diffessionis, c. 6. §. 12. oder durch Zeugschafft, c. 6. §. 13. oder durch die Vergleichung der Handschrifften zu machen, c. 6. §. 14. von welchen 3. Weegen der Beweiß-Führer einen zu erwählen hat. Die Falschheit der Documenten zu entdecken, erforderet eine grosse Aufmercksamkeit, worinnen zwar der Richter selbsten, nicht allzu viel nachgrüblen, sonderen die Darlegung der Fehler oder Mängel eines Documents, dem streittenden Theil überlassen solle. c. 6. §. 15.

Mehreres ist dem Richter daran gelegen zu wissen, was, oder wie viel ein ihme producirtes Document beweise, ob solches eine gantze, oder nur halbe Prob mache? c. 6. §. 16. Deßgleichen muß er aus einander zu setzen wissen, wann zwey Documenta, die sich zu widersprechen scheinen, von einer Sache vor seinem Tribunal vorgeleget werden, welches das rechte, und glaubwürdigste seye. c. 6. §. 17. Item wann die Brieffliche Urkunden, und die Zeugen nicht zusammen stimmen, oder gar einander widersprechen. c. 6. §. 18. Nicht weniger was zu thun? da ein Document, welches man nunmehro nothwendig hätte, durch Unglück, oder auf eines Theils Verschulden zu Verlurst gegangen. c. 6. §. 19.

Der dritte Haupt-Weisungs-*Proces* geschiehet mittels Abschwörung eines Cörperlichen Eyds. Dieser wird von dem Kläger seinem Gegentheil an den Hals geworffen, damit solcher über die strittige Sache schwören solle, ob sie in Wahrheit sich nicht also befinde, wie der Kläger vorgegeben hat? weilen dieser Eyd einen vollkommenen Beweiß machet, und zu Zeiten auf den Kläger zuruck geschoben wird, hat der Richter hierunter alle Umstände wohl vor Augen zu nehmen, sicher und behutsam zu gehen. c. 6. §. 20.

Zu denen Beweis-Mitlen gehört auch 4. der Augenschein, welcher sehr offt in denen Gerichts-Handlungen vorkommet, und wo es gemeiniglich auf ein Tumultuarisches Geschrey unter denen Partheyen hinaus laufet, wann nicht der Richter selbsten durch eine ordentliche Abhandlung der Sachen, denen Theilen Zihl, und Schrancken setzet. c. 6. §. 21. Zu dem Augenschein kan auch gezählet werden der Beweiß durch nochmahlige Rechnungs-Justification, weilen auch dieser unter die Sinnen fallet, und eine Evidentiam facti mit sich führet, wie nun hierinnen zu verfahren, ist c. 6. §. 22. nachzusehen.

Endlichen fünfftens machet den vorzüglichsten Beweiß, oder besser zu sagen den Beweiß aller Beweißthümeren aus, die eigene gerichtliche Bekanntnuß, und das Notorium. In beeden Stucken hat der Richter wohl aufzumercken, und alles auf das genauiste zu nehmen, weilen hievon der unfehlbare Sieg Rechtens abhänget. c. 6. §. 23.

§. 8.

Alle diese Gattungen der Beweißthümeren, welche bißhero angeführet worden, seynd an, und vor sich selbsten so beschaffen, daß sie eine ganze Prob machen, folglichen den Processs vor den Beweiß-Führer gewinnen können. Es seynd aber noch mehrere Beweißthümer

mer übrig, welche nicht minder gebraucht werden, jedoch vor sich selbsten allein keinen vollkommenen Beweiß zu verschaffen vermögen. Unter diesen ist

1. Der Beweiß durch gemeinen Ruff. c. 7. §. 1.

2. Die rechtliche Vermuthungen, welche zu Zeiten, wann sie starck genug seynd, gar eine vollkommene Prob machen können. c. 7. §. 2. Sonderheitlich hat der Richter aufzumercken, wann beede Theile einige Vermuthungen vor sich beybringen, dann solchen Falls kommet es auf die Stärcke, und Anzahl dieser Præsumptionen an, deren Natur, und Eigenschafft jeder Richter tieff genug einsehen, auch ihre Ordnung, wie die Præsumptiones auf einander folgen, allstäts vor Augen haben muß. c. 7. §. 3.

3. Der Eyd ist in vielen Fällen nur eine Beyhülff, und Erfüllung des Beweißthums, E. g. wo der beschädigte Theil seinen Schaden selbsten per juramentum in litem schätzen darf. c. 7. §. 4. Wann zum Theil bewiesen ist, das einige Dinge hinterlistig verborgen worden, und man die Wahrheit per Juramentum Manifestationis erheben will. c. 7. §. 5. Wo der Kläger zur Helffte nur bewiesen, und ad Suppletorium Juramentum gelassen zu werden gebetten hat, c. 7. §. 6. welches zwar der Richter nicht jederzeit zu gestatten, sonderen die Umstände zuvor wohl

zu

zu überlegen hat, c. 7. §. 7. wo vor den Beklagten einige Beweg-Gründe stehen, daß er sich durch den Eyd von der Klage reinigen kan. c. 7. §. 8.

Den Beschluß aller dieser und der in vorigen Processen vorgekommenen Weisungs-Processen machet endlichen die von beeden streittenden Theilen vor und wider den Beweiß eingebrachte sogenannte *Disputations*-Schrifften, zu deren Einreichung der Richter einem wie dem anderen Theil einen 30. tägen Termin vorsetzen, nach dessen Verlauff aber nichts mehr annehmen soll. c. 7. §. 9. Es pflegen zwar einige Richter diejenige Schrifft, welche zu ersten einkommet, dem Gegentheil zu seiner Verantwortung hinaus zu schliessen, allein dieses lauffet wider die Ordnung, und gehöret ad studia partium, besonders, wann erst alsdann die 30. Täge pro Termino angerechnet werden sollten. Der Richter soll dahero einem Theil wie dem anderen zugleich, und auf eine Zeit den Terminum ad disputandum bestimmen, alsdann, wann der Termin verstrichen ist, die eingekommene Schrifften hinc inde auf Begehren, und zwar lediglich ad notitiam, vel ad complendum Acta communiciren.

§. 9.

Wann nun der Processs quoad factum gäntzlichen instruirt ist, wird die Causa vor ge-

geschlossen gehalten. c. 8. §. 1. Alsdann werden die Acta inrotulirt, c. 8. §. 2. und nach Beschaffenheit der Umstände diese vorläuffig der Grund-Herrschafft, wann solcher daran gelegen ist, ihres Interesse willen communicirt, (so in Bayren sub nullitate Processus zu der Churfürstl. Hof-Cammer geschehen muß,) oder einigen unpartheyischen Rechts-Gelehrten auf hohen Schulen, oder anderwärts ad Consulendum zugeschicket. c. 8. §. 3. Will aber der Richter ohne diese Weitläuffigkeiten gleich selbst sprechen, so ist, wo nicht nothwendig, wenigstens sehr klug, und rathsam, fleißige Excerpta Actorum zu machen, c. 8. §. 4. und in Dicasterien muß aus denen Acten entweder kurtz, c. 8. §. 5. oder gar vollständig referirt werden. c. 8. §. 6. Was man circa relationes in denen höchsten Reichs-Gerichteren zu beobachten pflege, findet sich c. 8. §. 7. angemercket, welchen beygefügt worden, eine noch kürtzere Art zu *referiren*, wie die Beamte auf dem Land ihre Rationes decidendi abzugeben pflegen. c. 8. §. 8. Diesem allem nach kommet es auf das End-Urtheil an, welches in Dicasteriis, und Raths-Versammlungen nach der Mehrheit der Stimmen gefället wird. c. 8. §. 9. Es muß aber jede *Sentenz* klar und in einer gewissen Ordnung abgefasset, c. 8. §. 10. der Stylus Curiæ genau beobachtet, c. 8. §. 11. auch nichts ungeschicktes, und ungereimtes darin-

darinnen vorgebracht werden. c. 8. §. 12. Deßgleichen erforderet die Wesenheit eines Urtheils, daß man solches denen Partheyen schrifftlich, oder mündlich eröffne, c. 8. §. 13. und nachdem dieses geschehen, hat iedes Urtheil seine rechtliche Würckung. c. 8. §. 14.

§. 10.

Zu wünschen wäre, daß alle Urtheil solcher gestalten gerecht, und ordentlich abgefasset wurden, damit die streittende Theile sich begnügen, auch keine gegründete Ursach zum beschwähren finden könten; wie aber dieses über die menschliche Condition, und manches Urtheil in jure & facto offt schlecht genug ist, c. 9. §. 1. so schreitten die dadurch beschwährte Partheyen entweder zu der *Nullitæts*-Klage, c. 9. §. 2. oder sie ergreiffen um ein besseres Recht zu erlangen das *Beneficium Appellationis*, c. 9. §. 3. welche Appellation juxta Stylum Curiæ auf eine andere Weiß in denen Bayerischen höheren Dicasterien, c. 9. §. 4. und auf eine andere Art in denen höchsten Reichs-Gerichteren angetretten, c. 9. §. 5. auch bey denen Beamten der Reichs-Ständen als eine Appellatio intermedia betrachtet werden muß, wann die gravirte Parthey sich nicht immediate in die höchste Reichs-Gerichte, sonderen vorläuffig an die regie-

regierende Lands-Herrschafft um besseren Rechts willen wendet, wovon ein Vorschlag, wie solches füglich zu practiciren wäre, c. 9. §. 6. beygebracht worden. Die gantze Weesenheit der Appellation kommet auf die *Gravamina* an, die in specie angeführt werden müssen. c. 9. §. 7. Es ist beynebens zu betrachten ob die *Fatalien* wohl observirt, oder wann solche eben gar nicht nothwendig seynd. c. 9. §. 8. wird die Appellation nur coram Notario & testibus interponirt, so gibt das darüber errichtete Instrumentum ebenfalls ein, und das andere zu beobachten. c. 9. §. 9. Dann ermächtigen sich einige Richter währender Appellation allerhand widrige Verfügungen zu machen, die man Attentata nennet, welchen mit Pœnal-Mandaten in allweeg zu begegnen ist. c. 9. §. 10. Und ob zwar nicht gelaugnet werden kan, daß die Appellation in vielen Stucken von denen Rechten begünstiget werde, c. 9. §. 11. so fallen aber gleichwohlen öffters solche Umstände vor, welche machen, daß dieses Mittel gar nicht statt, oder wenigstens keinen effectum suspensivum hat. c. 9. §. 12.

§. 11.

Wann nun ein Theil mit dem in der zweyten Instanz ausgefallenen Urtheil wiederum nicht zufrieden ist, suchet derselbige ent-

entweder durch die dritte und letzte *Instanz* seine Sache zu verbessseren, oder durch ein extraordinari Mittel seiner Caussæ auf die Füsse zu helffen. Diese dritte Instanz wird die *Revision* genannt, welche in Bayren von dem ordinari Appellations-Process nicht viel sonderheitliches hat. c. 10. §. 1. In denen höchsten Reichs-Gerichteren aber anderster in der Reichs-Cammer, c. 10. §. 2. und anderster in dem Kayserl. Reichs-Hofrath tractirt wird. c. 10. §. 3. Zu denen aussерordentlichen Hülffs-Mitteln ist zu rechnen der Recursus ad Comitia. c. 10. §. 4. und die Supplicen, so zu denen Händen des Landes-Fürstens eingereicht werden. c. 10. §. 5. Dann gehöret dahin die *Syndicats*-Klag, wann man den Richter einer boßhafften Justiz Verdrehung beschuldigen will. c. 10. §. 6. und die Einsetzung in vorigen Stand. c. 10. §. 7. welche Restitutio in Integrum zwar leicht gehöret wird, da man nur wider einen verloffenen Termin in den vorigen Stand gesetzet zu werden verlanget, so auch währenden Process öffters vorfallen kan. c. 10. §. 8. als wann man hiedurch die schon gefälte Sentenz zu entkräfften gedencket, auf welchen Fall in denen Bayerischen Gerichteren anderster, c. 10. §. 9. als in denen höchsten Reichs-Gerichteren verfahren wird. c. 10. §. 10.

§. 12.

In Fall aber der in dem Urtheil condemnirte Theil keinen dieser ordentlichen, oder ausserordentlichen Weegen eingeschlagen, und die Fatalia, welche in Appellationibus, aut Revisionibus vorgeschrieben seynd, gäntzlichen verschlaffen hat, erwachset die Sentenz in eine abgeurtheilte Sache, dessen Würckung unhintertreiblich, und nichts mehr zu thun, als das Urtheil zu vollstrecken ist. C. II. §. 1. Man fragt alsdann auch, wer die Gerichts- und *Process*-Kösten zu bezahlen habe? C. II. §. 2. Wobey sehr offt einige Umstände vorfallen, die diese unter denen Theilen compensirt machen, (das ist) jeden Theil sein ausgelegtes Geld selbsten leyden lassen. C. II. §. 3. Indessen kommet alles dahin an, daß das ausgesprochene Urtheil vollstreckt werde, welches das Zihl und Ende ist, warum man den Process geführet hat. In dieser *Execution* ist die Weiß und Art wohl zu beobachten, wann und wie exequirt werden solle? C. II. §. 4. Dem entgegen allerhand Ausflüchte zwar vorkommen, wodurch sich die Condemnirte von dieser beschwährlichen Arbeit entweder gäntzlichen, oder zum Theil loßzuwicklen trachten. C. II. §. 5. Wann aber diese Einreden keine Statt haben, so hindert das Exequiren nichts mehr, nur das mit Ordnung zu verfahren, und nicht das Hinterste

terste zum Vordristen anzugreiffen. c. 11. §. 6. folglichen nicht erst an dem Ende des Processs ein Fehler zu machen ist.

§. 13.

Damit endlichen dasjenige, was oben §. 4. wegen denen sammentlichen Actionen beyzurucken versprochen worden, erfüllet werde, folgen die Tabellen. Zu deren Gebrauch nur allein zu mercken ist, was der Kläger: und wie er klager: Das erste führet auf die Tabell, und das andere zeiget die Action an. E. g. wann der Kläger wegen seiner eigenen Person, oder wegen seines Weibs, Kinder, Ehehalten ꝛc. Klage führet, ist die Tab. I. Klaget er wegen seiner *Mobilien*, Kleider, Haußgeräthe ꝛc. ist die Tab. II. Erhebet sich der Stritt, über seine Gebäu, Grundstücke, Servitutes &c. gehöret solches ad Tab. III. Prætendiret Kläger eine Gerechtigkeit auf des anderen Güteren, ist die Tab. IV. Klaget er um eine Erbschafft, ist die Tab. V. Betriffet seine Klage eine Schuld aus einem Contract, findet sich dieses in Tabell. VI. Endlichen forderet er eine Schuld, so ihme wegen eines Dritten bezahlt werden solle, ist es die Tab. VII. wie nachstehend des mehreren zu sehen ist.

Tabella I.

Von denen Actionen / welche des Klägers Person, sein Weib, Kinder, Ehehalten ꝛc. angehen.

§. 1.

In Possessorio.

Wann Kläger bittet. Mit Urtheil und Recht zu erkennen, daß er ein durch den Ehestand erzeugtes Kind seye, welches der Vatter zu ernähren schuldig.

Ist die *Actio de partu agnoscendo* **angestellt, welche eine** *Actio præjudicialis, Summaria*, **und vor allem zu entscheiden ist.** *Cod. Civ. Bav. p. I. c. 3. §. 4. Böhm. de Act. Sect. 2. c. I. §. 2. seqq.*

Gleichen Verstand hat es, da *de Statu* **gestritten wird.** *v. g.* **daß Kläger ein Freygebohrner, ein Burger, ein Blutsverwandter, folglichen der Erbschafft oder des Lehens fähig seye ꝛc.**

Bittet Kläger: Ihne als noch Unmündigen indessen in die Erbschafft einzusetzen, und die Quæstionem Statûs **biß zur erlangten** Pubertæt **zu** suspendiren.

Wird *ex Edicto Carboniano* **geklagt.** *juxta l. 3. §. 2. ff. de Edict. Carbon. Cod. Civ. Bav. p. 3. c. I. §. 13. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 3. §. 8.*

§. 2.

§. 2.

In Petitorio.

Schliesset Kläger seine Klage dahin: zu sprechen, daß ihme das geschenckte v. g. Hauß, Pferd ꝛc. abgetretten und eingelieffert werde.

Ist die *Actio ex pacto donatorio, juxta l.* 35. §. 5. *Cod. de donat. Cod. Civ. Bav. p.* 3. *c.* 8. §. 12. *Böhm. l. cit. Sect.* 2. *c.* 7. §. 2.

Verlanget Kläger: daß ihme dasjenige bezahlt werde, was Beklagter vor sich selbsten oder vor einen anderen zu bezahlen versprochen hat.

Ist die *Actio de constituta pecunia* angestellt *l.* 1. §. 5. *ff. de constit. pecun. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 10. §. 22. *Böhm. loc. cit. Sect.* 2. *c.* 7. §. 20.

Klagt derselbige: daß ihme das versprochene Heyrath-Gut zu bezahlen seye.

Ist die *Actio ex pacto de dote petenda Cod. Civ. Bav. p.* 1. *c.* 6. §. 13. *Bohm. de Act. Sect.* 2. *c.* 7. §. 12.

Entgegen bitten die Schwieger-Elteren oder nächste Befreundte: daß nach aufgelöseten Ehestand das Heyrath-Gut, Widerlaag, oder andere Ehe-Sprüche zuruck zu bezahlen, oder der stipulirte Ruckfall zu entrichten seye.

Ist die *Actio ex pacto de dote repetenda instituirt. l. un. pr. & §.* 1. *Cod. de Rei Uxor. Act. Cod. Civ. Bav. p.* 1. *c.* 6. §. 36. *seqq.*

Man kan auch *Actione Hypothecaria* klagen, oder wann die Sache noch *in natura* vorhanden, solche *per Rei vindicationem* zuruck forderen. *l.* 30. *Cod. de jur. dot. Bohm. l. cit. Sect.* 2. *c.* 7. §. 13.

§. 3.

Ex delictis & damnis.

Sagt der Kläger: daß der Beklagte ihne durch betrügliches Loben der Sache, oder hinterlistigen Rath, zum contrahiren eingeleitet, oder sonsten in dem Contract boßhafft übervortheilt habe.

Wird die *Actio de dolo malo instituirt*, *l.* 7. & 8. *ff. de dol. mal. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 1. §. 25. welche der Richter, wann die Sache in einen anderen Weege erhalten werden kan, nicht annehmen darff. *Bohm. de Act. Sect.* 2. *c.* 11. §. 39.

Begehret Kläger: daß ihme die mit Gewalt oder Bedrohen abgetrungene Sachen wiederumen zuruck gegeben werden.

Ist die *Actio quod metus causa*, welche innerhalb 4. Jahren angestellt werden muß. *l.* 1. 14. *ff. quod met. caus. l. fin. Cod. de in integr. Restit. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 1. §. 25.

Sagt

Sagt Kläger: sein Gegentheil habe Geld gegeben, um ihme einen beschwährlichen Process **an den Hals zu werffen.**

Ist die *Actio in Factum de calumniatoribus l.* 1. *ff. de calum. Bohm. de Act. Sect.* 2. *c.* II. §. 35.

Beschwähret sich Kläger: daß sein Gegentheil die in dem Stritt verfangene Sache an einen Mächtigeren verhandelt, und würcklichen übergeben habe.

Wird die *Actio doloſæ alienationis judicii mutandi cauſa* **angestellt, so in Zeit 1. Jahrs** *proponirt* **werden muß.** *l.* 1. 3. 4. *ff. de alienat. jud. mut. canſ. Bohm. l. cit. Sect.* 2. *c.* II. §. 25.

Stellet man die Klage wider den Richter: daß dieser durch Geschenck oder unzuläßigen Contract **mit seinem Gegentheil ein ungerechtes Urtheil gesprochen.**

Ist die *Actio Syndicatûs. pr. inſt. quæ ex quaſi del. l.* 6. *ff. de extraord. cognit. Cod. Jud. Bav. c.* 16. §. 3. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* II. §. 36.

Bittet Kläger: zu erkennen, daß ihme durch die Unbild zu viel und unrecht geschehen, und sein Gegentheil zur Satisfaction **ihme 400. Thaler zu bezahlen schuldig seye. Oder daß derselbige diese Unbilden offentlich abbitten, oder widerruffen müsse.**

Hat er in dem ersten Fall *actionem injuriarum æſtimatoriam l.* 1. §. 1. *l.* 15. §. 24. *ff. de*

de injur. Cod. Civ. Bav. p. 4. *c.* 17. §. 6. **und in dem zweyten Fall** *actionem injuriarum ad palinodiam* **angestellt.** *Cod. Civ. Bav. loc. cit.* §. 7. *Bohm. de Act. Sect.* 2. *c.* 11. §. 55. 61.

Beschwähret sich Kläger: daß er durch seinen Gegentheil, aus Boßheit an seinem Leib, Gliederen, oder Güteren, beschädiger worden.

Ist die *actio legis Aquiliæ instituirt*, **in welcher man auch** *pro damno culpa levissimâ causato* **bezahlen muß.** *l.* 5. 44. *ff. ad leg. Aquil. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 16. §. 6. *Bohm. l. cit.* §. 20.

Beschwähret sich Kläger: daß sein Gegentheil sich unterfangen, des Klägers Kinder, Bediente oder Ehehalten zu verführen, zur Verschwendung, oder anderen Lasteren zu verleiten, wordurch ihme vieles abgetragen, und grosser Schaden verursachet worden ꝛc.

Ist die *Actio Servi Corrupti. l.* 6. 10. 13. & 14. §. 7. *ff. de Serv. Corrupt. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 1. §. 49.

(o)

Tabella II.

Des Klägers Mobilien / Kleider / und Haußgeräthe betreffend.

§. 1.

In Possessorio.

Bittet der Kläger: daß man ihne nach geendigt, und erfüllten Stifft- Contract **abziehen, und seine** *Mobilien* **abführen lasse.**

Ist das *interdictum de migrando* **eingeschlagen.** *l.* 1. §. 2. *ff. de migrando. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 58.

Beschwähret sich Kläger: daß ihme mit Gewalt seine bewegliche Sache abgenommen, und er aus der Besitzung verstossen worden.

Ist das *interdictum recuperandæ* **oder die** *Spolien*-**Klage angestellt, welche auch wider den dritten Besitzer gehet, wann er hievon reicher worden ist.** *c. Reintegrandæ. de Restit. Spol. l.* 1. 14. 17. *ff. de vi & vi armat. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 5. §. 11. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 32.

§. 2.

In Petitorio.

Bringet Kläger vor: daß die Däntlerin ihme die zum verkauffen gegebene Waaren zuruckgeben, oder den verglichenen Werth mit N. fl. bezahlen solle.

Ist die *Actio Æstimatoria l.* 1. §. 1. *ff. de Æstim. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 12. §. 4. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 8. §. 4.

Beschwähret sich Kläger: daß sein Gegentheil zwar die ihme angerauschete Sache zu sich genommen, seiner Seits aber den Gegen-Tausch nicht erfüllet hätte.

Wird die *Actio permutatoria* **angestellt.** *l.* 1. §. 2. *ff. de rer. permutat. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 12. §. 3. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 8. §. 7.

Bringet Kläger vor: daß, weilen ihme von des Titii **Hauß unsauberes Wasser über sein Kleid gegossen worden, der Innhaber des Hauses den verursachten Schaden ersetzen solle.**

Ist die *Actio de dejectis & effusis l.* 1. §. 4. *ff. de his, qui effud. vel dejec. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 16. §. 8. **welche würcket, daß der Haußherr den Schaden ersetzen muß, wann er solchen schon nicht verursachet hat.** *Böhm. de Act. S.* 2. *c.* 11. §. 15.

§. 3.

§. 3.

Ex delicto & damno.

Klagt der Mann: daß ihme sein Weib während der Ehe, vieles von seinen Hauß-Mobilien, oder in Geld, verzogen, und da, oder dorthin, verschleifft habe.

Ist, wann die Ehe noch fortdauret, *Condictio sine causa. l. 25. ff. Rer. Amot.* **Wann aber durch den Tod oder die Ehescheidung solche aufgehebt ist,** *Actio Rerum Amotarum* **angestellt.** *l. 21. ff. Rer. Amot. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 16. §. 5. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 11. §. 50.*

Bringet Kläger vor: daß sein Gegentheil die ihme durch Cajum **gestohlene Sachen in Handen, und Mittels frembden Gut sich bereicheret habe.**

Hat er *conditionem furtivam instituirt. l. 1. ff. de condict. furt. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 16. §. 5. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 5. §. 20.*

Sagt aber Kläger: daß Cajus **derjenige seye, welcher ihme seine Sache gestohlen hat, die er dann zu** restituiren **schuldig.**

Diese *Actio* **ist zwar** *Criminalisch*, **jedoch so weit selbige die durch den Diebstahl entzogene Sachen verfolget, wird sie** *Actio furti reipersecutoria* **genannt,** *Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 16. §. 4. & 5. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 11. §. 46.*

Beschwähret sich Kläger: daß ihme durch seinen Gegentheil oder dessen Angehörige an seinen Mobilien, **und anderen Dingen Schaden geschehen, etwas aus Boßheit, oder Unachtsamkeit verderbet worden.**

Ist die *Actio legis aquiliæ l.* 5. 44. *ff. ad leg. aquil. Cod. Civ. Bav. p.* 4. c. 16. §. 6. *Böhm. de Act. Sect.* 2. c. 11. §. 20.

Tabella III.

Des Klägers Hauß / Grundstücke / Wasserleitungen und andere Servitutes betreffend.

§. 1.

Quo ad Possessorium.

Bringet Kläger vor: daß er in der ruhigen Besitzung seines Eigenthums von seinem Gegentheil gestöhret werde, und in sothaner Besitzung geschützet zu werden verlange.

Ist das *Interdictum uti possidetis*, **Krafft dessen, dem Gegentheil bedörffenden Falls eine** *Cautio de non amplius turbando* **auferladen wird.** *l.* 1. §. 1. *ff. uti possid. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 5. §. 12. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 13.

Geschiehet dergleichen Beunruhigung in einer beweglichen Sache, so ist das *interdictum utrubi instituirt. l. un. ff. de utrubi. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 5. §. 12. **Beede diese** *interdicta* **aber dauren von der** *Turbation* **an nur ein Jahr.**

Verlanget Kläger: daß ihme das Röhr-Wasser zu seinem Hauß nicht benommen, und er in dem ruhigen Gebrauch geschützet werde.

Ist das *Interdictum de aqua castellana l.* 1. §. 39. *ff. de aqu. quotid. & æstiv. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 24.

Bittet

Bittet Kläger: zu sprechen, daß sein Gegentheil ihne an der über Jahr und Tag besessenen Wasserleitung nicht verhinderen, auch den eingeworffenen Graben wiederum raumen, und in vorigen Stand herstellen solle.

Ist das *Interdictum de aqua quotidiana* **angestellt.** *l.* 1. §. 24. *ff. de aqu. quotid. & æstiv. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 21.

Sagt Kläger: daß sein Nachbar ihne an Bewässerung seiner Wiesen verhindere, und aus dem Bach kein Wasser dahin gelangen lasse, bittend, ihne bey der Besitzung der Wässerung zu schützen.

Ist das *Interdictum de Rivis l.* 1. §. 9. *ff. de Rivis*, **in diesem und vorigen** *Interdicto* **muß Kläger beweisen, daß er voriges Jahr die Wässerung geübet habe.** *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 26.

Wird von Kläger gebetten: daß sein Gegentheil von dem *Precario* **erlangten Gebrauch** E. g. **eines Fußwegs, Wasserschöpffung** &c. **in des Klägers Eigenthum abstehen, und ihne nimmer beunruhigen solle.**

Ist das *Interdictum de precario l.* 2. *pr.* §. 1. 2. *ff. de precario. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 59.

Sagt Kläger: daß sein Gegentheil etwas heimliches gebauet oder gemacht, mithin solches alsobalden aufzuraumen, und weg zu thun habe.

Ist das *Interdictum, quod clam. l.* 1. §. 4. *ff. quod*

quod clam. l. 15. §. 7. 9. ff. de nov. op. nunc. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 4. §. 49.

§. 2.

Quo ad Petitorium.

Bittet Kläger: zu erkennen, daß ihme Klägeren dieses Gut oder Grundstuck (ita quoque in re mobili **in beweglichen Sachen**) **eigenthumlich zuständig, er als der Eigenthumber zu erklären, Beklagter anmit solches abzutretten schuldig seye.**

Ist die *Reivindicatio instituirt. tot. tit. ff. & Cod. de Reivind. Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 2. §. 7. 8. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 2. §. 7.* **Es muß aber bewiesen werden, daß der Kläger und dessen vorgehender Besitzer der Sache Eigenthumber gewesen.**

Sagt aber Kläger nur: daß er diese Sache zuvor schon inngehabt, mithin ein stärckeres Recht als der dermahlige Besitzer hierzu habe, und also diese Sache ihme jure dominii vel quasi **zugehöre.**

Hat er die *Actionem Publicianam instituirt*, **in welcher nur die vorige Besitzung zu beweisen ist.** *l. 6. §. 7. ff. de public. in rem Act. Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 2. §. 9. & p. 3. c. 1. §. 3. n. 3. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 2. §. 19.*

Bittet Kläger: ihne gegen die erfüllte Verjährung aus denen vorgebrachten erheblichen Ursachen zu restituiren, dann facta restitutione in Rechten zu erkennen, daß ihme das Eigenthum dieser Sache noch zustehe.

Ist die *Actio Rescissoria l. 2. Cod. de Annal. Except. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 2. §. 23.* In Bayren hat man diese *Action* nicht nothwendig, weilen die Zeit, wo die Verjährung nicht lauffen kan, abgezogen, nach einer vollstreckten Verjährung aber nichts mehr angenommen wird. *Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 4. §. 8. &*

12.

Stellet Kläger sein Anlangen dahin: daß man den heimlichen und nachtheiligen Verkauff forderſamst cassiren, alsdann in Rechten sprechen solle, daß diese Sache zu des Klägers Vermögen annoch eigenthumlich gehörig, und zu inferiren seye.

Hat man die *Actionem Paulianam instituirt*, welche gemeiniglich in *Concurs-Processen* vorkommet. §. 6. *inst. de Act. l. 1. pr. ff. quæ in fraud. Cred. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 2. §. 26.*

Bittet Kläger: mit Urtheil und Recht zu erklären, daß sein eigenthumliches Grund-Stuck von der vorgeblichen Dienstbarkeit frey, und loß- mithin Beklagter schuldig seye, hievon abzustehen, auch auf das Zukünfftige genugsame Caution de non amplius

utendo

utendo zu bestellen, und den verursachten Schaden zu ersetzen.

Hat derselbige *Actionem negatoriam* angestellt, in welcher der Beklagte den Beweiß führen muß. *l.* 4. §. 7. *ff. si Serv. Vind. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 7. §. 11. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 2. §. 40.

Beschwähret sich Kläger: daß Beklagter den von seinen Viehe gemachten Schaden, durch Abfretzen des Getrayds oder in andere Wege, ersetzen solle.

Ist die *Actio de Pastu pecoris & quadrupedaria l.* 1. *ff. Si quadrupes paup. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 16. §. 7. *Bohm. de Act. Sect.* 2. *c.* 11. §. 26. 28.

Tabella IV.

Des Klägers Forderungen/ in eines anderen Güteren.

§. 1.

Quo ad Possessorium.

Bittet Kläger: daß er in der ruhigen Besitzung aus seines Nachbars Brunnen Wasser schöpffen zu dürffen, zu beschützen, und ferners hieran nicht zu verhinderen seye.

Ist das *Interdictum de Aquæ Haustu. l. un. §. 2. ff. de fonte. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 4. §. 28.*

Verlanget Kläger: daß er in der Wasserleitung durch des Nachbarn Grunde zu beschützen seye.

Ist das *Interdictum de aqua æstiva:* **in welchen er zu beweisen hat, daß er dieses Wasser in dem vorigen Sommer also durchgeführt habe.** *l. 1. §. 3. ff. de aqua quotid. & æst. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 4. §. 23.*

Bittet Kläger: dem Beklagten anzubefehlen, daß er ihne an Raumung des durch sein Gebäu gehenden Canals **nicht verhinderen vielmehr gestatten müsse das Pflaster aufgraben zu dürffen, welches Kläger wiederumen**

repari-

repariren zu lassen, auch Cautionem damni infecti zu bestellen erbietig seye.

Hat er das *Interdictum de cloacis* ergriffen, *l.* 1. §. 1. *ff. de cloac.* in welchen die Einreden daß es vormahls *vi, clam, aut precario*, geschehen, nichts würcken, *l.* 1. §. 7. *ff. eod. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 29.

Stellet Kläger sein Petitum: daß er in der Besitzung des Juris Superficiarii auf des Beklagten Brandstatt geschützet werde.

Ist das *Interdictum de Superficiebus l.* 3. §. 7. *ff. uti possid. l.* 1. §. 2. *ff. de Superfic. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 17.

Begehret Kläger: in der Possession des Fahrwegs geschützet, auch nicht verhinderet zu werden, da er solchen verbesseren wolle.

Hat er das *Interdictum de itinere actuve privato instituirt*, wo Kläger zeigen muß, daß er den Wege diß Jahr wenigstens in 30. Tagen einmahl gebraucht habe. *l.* 1. §. 2. *ff. de itin. Act. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 7. §. 9. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 18.

Bittet Kläger: daß er in die Besitzung des ihme verpfänderen Hauses ꝛc. eingesetzet, und darinnen biß zu Bezahlung der Schuld beschützet werde.

Ist das *Interdictum Salvianum*, so wider den dritten Besitzer nicht gebraucht werden kan. *l.* 1. *Cod. de prec. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 6. §. 22. In Faust-Pfän-

dern hat dieſes *Interdictum* ebenfalls ſtatt. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 3. §. 103.

§. 2.

Quo ad Petitorium.

Bringet Kläger vor: daß er auf dem Hauß, Acker, oder Garten des Beklagten ein von vielen Jahren *conſtituirtes* Pfand-Recht= folglichen vor allen ſpäter contrahirten Schulden einen Vorgang habe.

Iſt die *Actio quaſi Serviana ſeu Hypothecaria l.* 1. §. 2. *l.* 16. §. 3. *ff. de pign. & hypothec. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 6. §. 19. & 20.

Wann dieſe Klage wider den dritten *Poſſeſſorem* **angeſtellt wird, muß bewieſen werden, daß der Schuldner damahls der verpfänderten Sache Eigenthumber geweſen.** *l.* 38. *ff. eod. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 3. §. 99.

Bittet Kläger: daß ſein Stiffter die in das Hauß eingeführte Mobilien, **oder die in das Bauren Gut eingeheimbſete Früchten nicht abführen dörffe, biß er zuvor die ſchuldige Stifft=Gelder bezahlt hat.**

Iſt die *Actio Serviana*: §. *item Serviana* 7. *inſt. de Act. l.* 2. *ff. in quib. cauſ. pign. vel hyp. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 7. §. 24. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 3. §. 97.

Verlanget Kläger: daß zwiſchen ſeinen, und ſeiner Nachbarn Güteren ordentliche,

und

und richtige Marcken oder Steine gesetzet werden.

Ist die *Actio finium Regundorum* angestellt, *l.* 2. 10. *ff. fin. Reg. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 2. §. 13. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 6. §. 31.

Begehret Kläger: daß eine zwischen ihme, und seinem Cameraden gemeinschafftlich besessene Sache in gleiche Theil abgetheilet werde.

Ist die *Actio communi dividundo. l.* 4. §. 3. *ff. com. divid.* In dieser und der vorigen *Action* wird derjenige vor den Kläger gehalten, welcher den Strirr in dem Gericht angebracht hat. *Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 13. §. 3. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 6. §. 36.

Bittet Kläger: zu erklären: daß er auf des Beklagten Hauß, oder Gut, eine Dienstbarkeit hergebracht, an deren Gebrauch ihne Beklagter nicht zu verhinderen, und dessentwillen Cautionem de non turbando zu leisten habe.

Ist die *Actio Confessoria: l.* 2. §. 1. *ff. Si Servit. pet. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 7. §. 9. 10. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 2. §. 32.

Stellet Kläger das Petitum: daß sein Nachbar mit dem angefangenen nachtheiligen Bau so lang inhalten solle, biß erst ausgemacht worden, ob er zu bauen befuget seye.

Hat er *novi operis nunciationem* angestellet, *l.* 1. *ff. de novi op. nunc. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 16. §. 9.

Bringet Kläger weiters vor: daß dasjenige so Beklagter nach ergangenen Obrigkeitlichen Verbott gebauet hat, niedergerissen, und alles in den alten Stand hergestellet werden müsse.

Ist *imploratio decreti demolitorii* in vorgehender *novi operis nunciatione*. Worbey zu beweisen ist, was neues gemacht worden. *l.* 8. §. 1. *ff. de nov. op. nunc. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 42.

§. 3.

Quo ad damna.

Bittet Kläger: daß der Beklagte den aufgeworffenen ihme schädlichen Damm einwerffen, oder das in den Fluß gebaute Wurff-Werck hinwegthun, anmit alles in den vorigen Stand herstellen solle.

Ist die *Actio aquæ pluviæ arcendæ l.* 1. *pr.* §. 1. *ff. de aqu. & aqu. pluv.* welche sowohl in Ableitung des Regen- wie des Flusses Wasser statt hat. *Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 16. §. 11. *Bohm. de Act. Sect.* 2. *c.* 11. §. 2.

Stellet Kläger vor: daß der Beklagte, die den Einsturtz drohende Gebäue repariren, oder abtragen, und auf allen Fall ihme genugsame Caution des besorglichen Schaden halber leisten solle.

Ist die *Actio damni infecti l.* 7. *in fin. ff. de damn. infect. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 16. §. 10. *Bohm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 52.

Tabella V.

Von denen Erbschaffts-Forderungen des Klägers.

§. 1.

Quo ad Possessorium.

Verlanget Kläger: daß er in die Besitzung des ihme Erbschaffts-weis angefallenen Hauses oder Grund-Stucks ꝛc. eingesetzet werde.

Ist das *Interdictum quorum bonorum l.* 1. §. 1. *ff. quor. bon. Cod. Civ. Bav. p.* 3. *c.* 1. §. 10.

Begehret der Erb: daß die Legata & Fideicommissa **welche allbereits in der** Legatarien **Handen seynd, aus seinen erheblichen Ursachen zur Erbs-**Massa **und in die Besitzung des Erben zuruck gestellet werden, vor welche er Erb,** Caution **zu leisten erbietig seye.**

Ist das *Interdictum quod legatorum l.* 1. §. 2. *ff. & l. un. Cod. quod legat. Cod. Civ. Bav. p.* 3. *c.* 6. §. 11. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 3. §. 64.

Bittet Kläger: daß er als Universal-**Erb in die völlige Verlassenschafft des** Testatoris, **gemäß des vor Augen liegenden, mit keinem sichtigen Mangel behafteten letzten Willens eingesetzt, das unerheblich entgegen ein-**

eingewendete aber ad Petitorium **verwiesen werde.**

Ist die *Hæreditatis adipiscendæ petitio ex Edicto Divi Hadriani. l. 3. Cod. de Edict. D. Hadriani toll.* **Diese** *Petitio* **hat in mündlichen Erb-Einsetzungen nicht statt.** *Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 10.*

§. 2.

Quo ad Petitorium.

Bittet Kläger: daß ihme die liegende Erbschafft des Lands abwesenden N. N. zu welchem er der nächste Befreundte, auch Cautionem in casum reditûs **zu stellen erbietig seye, indessen** modo administratorio **eingeantwortet werde.**

Hat man *implorationem de administrandis bonis absentis* **angestellt.** *Nov. 118. c. 3. Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 7. §. 39. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 3. §. 2.*

Begehret Kläger: zu erkennen, daß die Erbschafft oder einige dahin gehörige Stücke, von seinem Gegentheil, unter dem irrigen Wahn eines Erbens, oder bloß, weilen er solche besitzet, vorenthalten werden, welche ihme als Erben jure Hæreditario **zugehören.**

Ist die *Petitio Hæreditatis instituirt. l. 27. §. 18. ff. de Hæred. petit. Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 9. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 3. §. 16.*

Ver-

Verlanget der Kläger: die Erbschafft mit denen übrigen Erben, nach Ausweiß des Inventarii in gebührende Theil zu theilen.

Ist die *Actio Familiæ Erciscundæ.* §. 20. *inst. de Act. l.* 22. §. 4. *ff. Famil. Erciſc. Cod. Civ. Bav. p.* 3. *c.* 1. §. 14. *Böhm. loc. cit. Sect.* 2. *c.* 3. §. 54.

Bringen die Erben ab inteſtato **vor: daß das vorliegende Teſtament aus Mangel der Macht, oder des Willens** in Teſtatore, **oder wegen Abgang der** Solennitæten *null* **und nichtig-folglichen ſie als die einzige Erben zu erklären ſeyen.**

Hat man die *quærelam nullitatis* **angeſtellt.** *Cod. Civ. Bav. p.* 3. *c.* 2. §. 3. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 3. §. 49.

Bitten die Legatarii & Fideicommiſſarii: **daß der** Univerſal-**Erb die Vermächtnuſſen, und** Fideicommiſſa **zu bezahlen, und den letzten Willen zu erfüllen habe.**

Ist die *Actio ex teſtamento.* §. 19. & 23. *inst. de Act. Cod. Civ. Bav. p.* 3. *c.* 6. §. 11. & *c.* 10. §. 20. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 3. §. 64.

Klaget der Fiſcus, **und bittet: den Beklagten der Erbschafft oder des** Legats **unwürdig zu erkennen, und ſeinen verfallenen Antheil dem** Fiſco **zuzuſprechen.**

Ist die *Actio privatoria, tot. tit. ff. de his, quæ ut indign. auffer. l.* 45. *pr. ff.* & *l.* 5. *Cod. de jure Fiſci. Cod. Civ. Bav. p.* 3. *c.* 1. §. 20. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 3. §. 93.

Bittet der Kläger: seines Vatters Testament ut inofficiosum **zu** rescindiren, **und ihne als Erben** ab intestato **zu erklären.**

Ist die *Quærela inofficiosi Testamenti. l. 8. §. 8. l. 20. 21. ff. de inoffic. Test. Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 3. §. 16. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 3. §. 30.*

Bringen die Kinder vor: daß ihnen in dem Vätterlichen Testament, ihr gebührender Pflicht-Theil nicht gäntzlichen ausgezeiget worden, welcher dann zu erfüllen seye.

Ist die *Condictio ad Supplementum legitimæ l. 30. & 36. Cod. de inoffic. Testam. Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 3. §. 15.*

Beschwähren sich die Kinder: daß zur Schmählerung und Nachtheil ihres Pflicht-Theils, von dem Vätterlichen Vermögen vieles veräusseret, oder hinterlistig hinweg gethan worden.

Ist die *Actio Calvisiana vel Faviana. l. fin. ff. si quid in Fraud. Patron. Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 8. §. 14. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 3. §. 41.*

Tabel-

Tabella VI.

Aus des Klägers Contracten/ wor= von er eine Forderung gegen seinem Mit-Contrahenten hat.

Notandum. Weilen in diesen Klagen die Ursach beygefügt werden muß, warum der Kläger gegen dem Beklagten eine Forderung zu machen hat. So ist lediglich auf diese Ursach zu sehen, aus welcher das Geschäfft, und die Action sich leicht zu Tag leget.

§. 1.

In denen Real-Contracten.

Kläger bringet vor: daß ihme Beklagter bezahlen, „ respective zuruck geben solle.

„ Was er ihme in re fungibili auf gewisse Zeit geliehen.

Ist die *Condictio certi ex mutuo. l. 9. ff. de reb. cred. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 2. §. 3. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 8. §. 1.*

Was er ihme zum gewissen Gebrauch geliehen.

Ist die *Actio commodati. l. 18. §. 4. ff. commod. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 2. §. 5.*

Was er bey ihme hinterleget, aufzuheben gegeben.

Ist die *Actio depositi. l. 1. §. 24. ff. depos. Cod.*

Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 2. §. 7. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 8. §. 19.

Was er ihme verpfänder hat, da die Schuld allbereits bezahlt worden.

Ist die *Actio pignoratitia l. 9. §. 3. ff. de pignor. Act. Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 6. §. 21. Bohm. de Act. Sect. 2. c. 8. §. 31.*

§. 2.

In Personal-Contracten.

Was er Beklagter aus dem getroffenen Kauffs-Contract **schuldig verblieben ist.**

Ist die *Actio empti venditi, l. 13. §. 19. l. 18. pr. ff. de act. empt. vend. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 3. & 4. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 8. §. 63. & 87.*

Oder was er in Ansehen der verkaufften Sache præstiren **muß, weilen solche vielleicht schadhafft, oder wenigstens so hoch nicht zu kauffen gewesen.**

Ist die *Actio redhibitoria & quanti minoris l. 18. pr. l. 31. §. 5. l. 44. §. 2. ff. de ædil. Edict. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 3. §. 24. 25. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 8. §. 73. & 79.*

Was Beklagter aus dem Stifft- oder Bestand-Contract **zu bezahlen hat, oder an Arbeits-Lohn schuldig verblieben.**

Ist die *Actio locati, conducti l. 15. §. 1. ff. locat. conduct. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 6. §. 21. Bohm. de Act. Sect. 2. c. 8. §. 103.*

Was

Was vermög der Gesellschaffts-Pacten ein oder der andere Theil zu thun schuldig ist.

Ist die *Actio pro Socio. tot. tit. ff. pro Socio. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 8. §. 7. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 8. §. 119.

Was der Beklagte qua Mandatarius **zu verantworten und zu vergüten hat. Oder jeder Aussteller einer Vollmacht,** præstiren **muß.**

Ist die *Actio mandati directa & contraria l.* 10. §. 9. *l.* 12. §. 13. 14. *l.* 59. §. 1. *ff. mandati. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 9. §. 10. *Bohm. de Act. Sect.* 2. *c.* 8. §. 126.

§. 3.

In quasi Contracten.

Was der abwesend gewesste Beklagte, wegen verrichtet seinen Geschäfften zu bezahlen, auch der Verrichter selbsten zu verantworten schuldig ist.

Ist die *Actio negotiorum gestorum directa & contraria. l.* 5. 6. 25. 45. *ff. de negot. gest. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 13. §. 2. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 6. §. 3. & 6.

Was man wegen bestrittener Leich-Unkosten an den Beklagten zu forderen hat.

Ist die *Actio funeraria l.* 14. §. 16. *ff. de Relig. & Sumpt. fun. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 6. §. 9.

Was bey geendigter Vormundschafft der Vormunder seinem Pupillen **zu verrechnen und**

zu

zu verantworten, entgegen der Pupill seinem Vormunder der Schadloßhaltungs willen schuldig ist.

Ist die *Actio Tutelæ directa. l.* 38. *ff. de administr. tut.* und *Actio tutelæ contraria. l.* 1. §. 1. 2. 3. *ff. de contr. tut.* & *ut. Act. Cod. Civ. Bav. p.* 1. *c.* 7. §. 26. 27. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 6. §. 13. & 31.

§. 4.

In unbenannten Contracten.

Was ein Theil dem anderen aus einem blosen Versprechen zu thun oder zu geben hat.

Ist die *Actio in factum præscriptis verbis l.* 5. §. 1. *ff. de præscript. verb. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 12 §. 1. 2. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 9. §. 10. in welchen die *pacta faciendi* durch Bezahlung des *Interesse* erfüllet werden können. *Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 1. §. 17.

Was der Beklagte aus frembder Sache gewonnen, und sich mit eines anderen Schaden bereicheret hat.

Ist die *Actio in factum, ne quis locupletetur cum alterius damno. l.* 2. *ff. de præscript. verb. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 5. §. 7.

§. 5.
In Condictionibus ex lege.

Was dem Beklagten unter Bedingnuß etwas zu verrichten gegeben, die Bedingnuß aber nicht erfüllet worden.

Ist die *Condictio causa data, causa non secuta. l. 52. ff. de condict. indeb. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 13. §. 7. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 5. §. 20.*

Was man wegen einer unehrbaren und verbottenen Ursach gegeben oder angenommen hat.

Ist die *Coudictio ob turpem vel injustam causam. tot. tit. ff. de condict. ob turp. caus. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 13. §. 8. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 5. §. 23.*

Was man bezahlt hat, so man nimmer schuldig gewesen ist.

Ist die *Conditio indebiti §. 6. inst. de oblig. quæ ex quasi contr. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 13. §. 6. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 5. §. 26.*

Was Beklagter angenommen, so ihme nullo titulo vel causa gebühret hat.

Ist die *Condictio sine causa l. 32. in fin. ff. de reb. cred. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 13. §. 9. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 5. §. 31.*

Tabella VII.

Aus denen Contracten/ Krafft deren der Kläger wegen eines anderen etwas zu forderen hat.

Bittet Kläger: daß sein Gegentheil in dasjenige condemnirt **werde, so er als ein Bürg vor den verdorbenen Schuldner zu bezahlen versprochen.**

Ist die *Actio Fidejussoria l.6. Cod. de Fidejuss. Cod. Civ. Bav. p.4. c.10. §. 18. Böhm. de Act. Sect.2. c.8. §.42.*

Verlanget Kläger: daß der Gastgeb, oder Fuhrmann die ihme anvertraute Sachen herbey schaffen, oder den Werth derselbigen erstatten, auch vor die Untreu und Nachlässigkeit, seiner Dienstbothen stehen solle.

Ist die *Actio in factum ex Recepto. l.1. pr. ff. naut. caup. Stab. Cod. Civ. Bav. p.4. c.13. §.10. Böhm. de Act. Sect.2. c.7. §.29.*

Sager Kläger: daß sein Gegentheil das übernommene Arbitrium **zwischen ihme und** Cajo **nicht vollbringen: oder der** Cajus **dem Schied-Richterlichen Spruch kein Genügen leisten wolle.**

Ist die *Actio ex recepto qui arbitrium l.3. §.1. ff. & l.27. §.2. ff. de Recept. qui arbitr. Cod. Jud. Bav. c.17. §.2. Böhm. de Act. Sect.2. c.7. §.24.*

Bittet

Bittet Kläger: den Principalem in dasjenige zu condemniren, **was dessen** *Institor* **nach Maaßgab seiner Vorsetzung gehandelt, und** contrahirt **hat.**

Ist die *Actio institoria. l.* 1. *Cod. de instit. Act. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 8. §. 11. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 10. §. 4. & 7. **Wann dieses** *Negotium* **auf dem Wasser in der Schiffahrt geschiehet, heist diese** *Actio Exercitoria l.* 1. §. 17. *ff. de Exerc. Act.*.

Verlanget Kläger: daß der Vatter oder Herr, bezahlen müsse, was auf deren Befehl mit dem Sohn oder Bedienten contrahirt **worden.**

Ist die *Actio quod jussu. l.* 1. *pr. ff. quod jussu. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 10. §. 10.

Bittet Kläger: seinen Gegentheil in die Bezahlung desjenigen zu condemniren, **was aus diesem** Contract **in seinen Nutzen gekommen ist.**

Ist die *Actio de in rem verso. l.* 1. *ff. de in rem verso. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 10. §. 11.

Verlanget Kläger: daß seine Cameraden oder Nachbarn denjenigen Schaden, nach billigen Dingen ersetzen sollen, so er in grosser Wasser-Noth mit Auswerffung der Waaren, oder in einer Feursbrunst durch Niederreissung seines Hauses zur Errettung anderer Häuser ꝛc. **erdulten müssen.**

Ist die *Actio ex lege Rhodia de jactu. tot.*

tit. ff. ad l. Rhod. de jactu. God. Civ. Bav. p. 4. c. 13. §. 4.

Bitter Kläger: den Beklagten nach vorläuffiger Recognition **des Wechsel-Brieffs zur baaren Bezahlung auch Mittels** Execution **anzuhalten.**

Ist die *Actio Cambialis instituirt.* *Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 12. §. 7. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 9. §. 16.*

Die

Des dritten Buchs
Von des
CIVIL-PROCESS
Uebungen.

I. Capitel.
Von dem Gerichts-Zwang.

§. 1.
Forum quoad Exteros, Gerichts-Zwang gegen Ausländern.

Dieser Gerichts-Zwang hat in nachstehenden Fällen Platz, da der Richter seinen Obrigkeitlichen Gewalt gegen Personen ausüben darff, die ihme regulariter nicht unterworffen seynd; Als in Strittigkeiten

(1) *Rei Sitæ*, wann eigentlich auf die Sache, und nicht gegen die Person geklagt wird. Weilen niemand sich dem Gerichts-Zwang des Orts, wo sich die Sache befindet, entziehen kan. (a)

(a) Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 9. & Coment. ad cit, c. §. 12. litt. C. cap. fin. de for. Compet.

(2) *Delicti*, & Deprehensionis, weilen das Verbrechen eine Aergernuß machet, welche in dem Ort, wo sie geschehen, bestrafft werden soll. Gleichwohlen gründet sich diese Ursach nur in der Billigkeit, mithin kan man den Uebelthäter auch bestraffen, wo er betretten wird. (b)

(3) *Administrationis*, wo man ein Amt verwaltet hat, soll man die Rechnung leisten. (c)

(4) *Arresti*, dieses wird gebraucht, wann man das Seinige von einen ausländischen Schuldner ohne Beschwährnuß nicht erlangen kan. Man lasset also diesen, wo er betretten wird, anhalten; einen unschuldigen Dritten aber dessentwegen zu pfänden, ist ohne Lands-Herrschafftliche Anbefehlung nicht erlaubt. (d)

(5) *Connexionis Causæ* in Processen, welche nicht wohl abzusöndern seynd. (e)

(6) *Prorogationis*. Es muß aber dieses Forum juxta Praxim Bavariæ mit Wissen des ordentlichen Richters, & Consensu Partium erwählet werden. (f)

§. 2.

(b) Cod Jud. Bav. c. 1. §. 4 & 5. l. 1. & Auth. Cod. ubi de crim. nov. 134. c. 5. Bassus Semic. 2. contr. 37. n. 11. (c) Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 7. Coment. ibi. Reichs-Policey-Ordnung de Anno 1577. tit. 32. (d) Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 8. Coment. ad l. cit. Leyser Specim. 475. med. 1. (e) Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 10. l. 10. Cod. de Jud. (f) Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 17. & c. 17. §. 2. Coment. ad l. cit.

§. 2.

Mores Mutui Compassûs, Herkommen der Nachbarlichen Stellung.

Das auf Nachbarliches Requiriren, die Unterthanen von einem Territorio in das andere zur Gerichts-Verhöre gestellet werden, ist ein altes Herkommen in Teutschland. Es hat aber dieses Herkommen nur statt (1) in kleinen zur Nieder-Gerichtbarkeit gehörigen Verbrechen, und nicht in Contracten, oder anderen Amts-Händlen ob privilegium de non evocando. (g) Nur denen Bischöfflichen Commissariis werden in Bayren die Zeugen zur Verhöre auser Gerichts gestellt. (2) Gebet dieses Compassiren in solchen Fällen alleinig an, wo der Nachbar das Reciprocum zu gewarten hat; ohne dieses ist die Stellung nicht zuzumuthen. (3) Kan man zwar in gewissen Fällen sich mit denen Ausreden: des Fori Præventi, & deductionis Innocentiæ: entschuldigen. (h) Allein, da dergleichen Ausflüchte vor ein unnachbarliches Betragen leicht gehalten werden, würcken solche gemeiniglich eine gleiche Unnachbarschafft, und ist sicherer, daß der Beamte seinen Amts-Untergebenen mittels Recomendatitien, oder in andere Wege Beystand leiste,

(g) Aur. Bulla. tit. 8. §. 1. (h) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 4. litt. C.

und ihne, wann nur in der Person kein Irrthum, auch das Verbrechen wahrscheinlich hergestellt ist, allzeit stelle. (i)

§. 3.

Forum Subditorum, allgemeiner Gerichts-Zwang.

Forum Domicilii. Wo man würcklichen wohnet, mit dem Vorsatz allda wohnend zu verbleiben: ist das Forum Universale, in welchen alle übrige Fora nempe Contractus, delicti, administrationis &c. begriffen seynd. (k) Es giebt zwar gewisse Personen, & causæ, welche in Territorio, aber nicht de Territorio seynd, v. g. die Personæ specialiter privilegiatæ von welchen unten mehreres vorkommen, und die Causæ Ecclesiasticæ, & Feudales. (l) Was die Geistlichkeit betrifft, muß man aber nicht alles zu geistlichen Sachen machen, wo die geistliche Personen die Händ darinn haben, ihr Status Clericalis aber immediate hierunter nicht betroffen ist. Dahero wird vor keine absolute geistliche Sache geachtet, (1) der Cultus Divinus externus, die Anordnung des Gebetts, Heiligung der Feyr-

(i) Arg. l. 7. §. 4. ff. de accus. Leyser. Spec. 74.
(k) Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 2. & 3. Coment. ad loc. cit.
(l) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 10. litt. C. Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 13.

Feyrtäge, die Kirchen-Stühl, Præcedenz bey denen Processionen ꝛc. (2) Das Nudum Factum, & Exercitium Religionis. (3) Die Erfüllung der Stifftungen. (4) Die Verwaltung der Kirchen-Güter. (5) Die Bestellung der weltlichen Kirchen-Diener. (6) Die Zehend-Sachen in Possessorio. (7) Das Jus Patronatus, und die Possess-Gebungen. (8) Die Obsignation der geistlichen Verlassenschafften. (9) Contrabanden. (10) Die dos & alimentatio in Ehe-Sachen und dergleichen. (m)

§. 4.

Forum Germanorum Immediatorum, Gerichts-Stellen der Reichs-Ständen.

(1) Der Höchstpreyßliche Kayserliche Reichs Hofrath, oder das Reichs-Cammer-Gericht zu Wezlar. Beede diese höchste Reichs-Gerichte haben concurrentem Jurisdictionem, an welche die Processus vel per viam Appellationis, aut simplicis querelæ gelangen. (n)

(2) *Austregarum.* Diese machen der Reichs-Stände erste Instanz aus, damit sie quoad Instantias nicht unglücklicher als jeder Privatus

(m) Coment. ad cit. Cod. Jud. Bav. § 13. litt. a. (n) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 2. a. Principia Processus Imp. Aulici. §. 7. d.

tus seyen. Die Austregæ haben regulariter zwey Classen. *Classis prima* ist vor Chur- und andere Reichs-Fürstliche Personen, welche das Jus Austregarum haben, wann sie von jemand, auch von einem Bauren, oder ihren eigenen Unterthanen beklagt werden. Die Reichs-Grafen prætendiren zu dieser ersten Classe zu gehören. *Classis secunda* ist vor die Prælaten, Grafen, Freyherren, und die Reichs-Ritterschafft, jedoch nicht anderst, als wann sie selbsten unter sich, oder die Fürsten Personen wider sie klagen. Die Reichs-Städte haben Austregas vel ex Conventione, vel ex speciali privilegio Cæsareo. Es seynd aber 4. *Casus* wohl zu unterscheiden. (1) Wann Fürsten-Personen, oder (2) ungefürstete Ständ gegen einander Process führen. Wann (3) der Kläger ein blosser Reichs-Stand, und der Beklagte ein Fürst, und (4) vice versa der Kläger ein Fürst, und der Beklagte ein Reichs-Stand ist. (o) Mehrers hievon suo loco unten c. 2. §. 17.

(o) Blum. Process. Cam. tit. 27. §. 12. Brev. Prax. Aul. Imp. tit. 20. §. 1. Cammer-Gerichts-Ord. conc. p. 2. tit. 4. §. 21. Luning Thes. Jur. Comitum. c. 15. §. 1. 2. Brev. Prax. Aul. tit. 20. §. 5.

§. 5.

Austregarum Resegmen, Ausnahm bey denen Austregen.

An Seiten des Kayserlichen Reichs-Hofraths haben in folgenden Causis die Austregæ keinen Platz. (1) Wann die Sache ad Reservata Imperatoria, (2) ad Causas Italicas, (3) Teloniorum, oder (4) ad Privilegia gehöret. Deßgleichen (5) da solche die hohe Reichs-Lehen, oder (6) eine Criminal-Causam wider einen Stand des Reichs betreffen sollte. Welche Fälle höchst ernannter Reichs-Hofrath auch mit Ausschluß der Reichs-Cammer beurtheilet. (p)

An Seiten beeder höchsten Reichs-Gerichte werden die Austregæ nicht gestattet.

1. In Causis denegatæ & protractæ Justitiæ.
2. - - - fractæ Pacis & banni.
3. - - - Mandatorum sine Clausula.
4. - - - Citationis ex lege diffamari.
5. - - - Fisci Imperialis, &
6. - - - Miserabilium Personarum.
7. In puncto relaxationis Juramenti ad agendum.
8. Ubi in foro rei sitæ actione reali agitur.
9. Si Correi debendi diversi sint fori.
10. In debitis guarentigiatis.

(p) Principia Processus Judic. Imp. Aul. §. 7. tit. d.

11. In Commiſſionibus ad perpetuam rei memoriam.
12. In Cauſis, ubi officinm Judicis regulariter impertitur.

In welchen Fällen die Proceſs **nicht** ad Auſtregas-**ſonderen vor dieſe höchſte Reichs-Gerichter gehören.** (q)

§. 6.

Exemptæ Cauſæ & Perſonæ à Foro Ordinario, ausgenommene Cauſæ & Perſonæ.

Quoad Cauſas, **hat der Beamte ſich gar keiner Erkanntnuß anzumaſſen,** (1) **in Lehen-Sachen, auſſer in ſo weit er** per ſubſidiales **um das in dem Leben-Hof ausgefallene Urtheil zu** exequiren **erſucht wird.** (r) (2) In rebus ſpiritualibus, & mere Eccleſiaſticis, **es werde dann das** brachium ſeculare **zur Beſchützung der Kirchen** requirirt. (3) **Wo ſich der Lands-Fürſt aus erheblichen Urſachen die Unterſuchung, und Erkanntnuß vorbehalten hat.** (s)

Quoad Perſonas, **ſeynd von dem** ordinari **Gerichts-Zwang ausgenommen** (1) **die Adeliche, welche von dem Lands-Fürſten ſelbſten, oder**

(q) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 20 §. 12. (r) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 13. b. Roſenthal de feudis. c. 12. Concl. 20. n. 17. (s) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 19. a.

oder wegen ihren Chargen vor denen Hof-Stäben beurtheilt werden. (t) (2) Die Churfürstl. Räthe, Beamte, in der Landschafft-Pflicht stehende, auch graduirte Personen, welche in denen höheren Dicasteriis Recht nehmen müssen. (u) (3) Die Soldaten, so unter dem Kriegs-Rath und ihren Officiers stehen. (w) (4) Die Academici, welche tempore studiorum quoad personales Actiones vor dem Academischen Rath zu antworten haben. (x) (5) Die Geistliche, so bald sie die Ordines haben, und den Habitum tragen, an deren Person die auch in exempten Fällen ausgesprochene Urtheile nicht vollzogen, sonderen dem geistlichen Richter überlassen werden sollen. (y) (6) *Ambassadeurs*, Gesandte ꝛc. welche vor ihren Fürsten, oder dessen Dicasteriis in Contractibus & delictis belanget werden müssen. (z)

§. 7.

Exemptionum Limitatio, wann dieses Privilegium nicht statt habe.

Quoad Causas, (1) Wann in Lehen-Sachen der Streitt nicht zwischen dem Lehen-Herrn,

(t) Coment. ad Cod Jud. Bav. c. 1. §. 11. a. d. & e.
(u) Coment. l. cit lit. b. (vv) Coment. l. c. f.
(x) Coment. l. c. lit H. Ertel Nidergerichtbarkeit. l. 3. c. 8. obs. 1. (y) Coment. ad Cod, Jud. Bav. c. 1. §. 11. H.
(z) Coment. l. cit. lit. I.

Herrn, und Vasallen, sondern mit einem Dritten, ob es ein Lehen, oder Allodium seye? obwaltet, auch da in Bayren das Lehen einem ausländischen Lehen-Hof zugehörig, oder um ein Churfürst-Lehen der Stritt zwischen dem Lehen-Herren und Vasallen ist, in welchen Fällen der Judex loci ordinarius zu sprechen hat. (zz) (2) Wann die Res Ecclesiastica per Concordata vel observantiam dem Judici ordinario vollkommen oder cummulative unterworffen worden. (a)

Quoad Personas, (1) da die eximirte Person nicht Beklagter, sondern Kläger ist. (2) Oder nicht vor sich selbsten, sondern wegen einer anderen Person belanget worden. (3) In blosen Real-Sprüchen. (4) In Causis Connexis, die sich nicht wohl absönderen lassen. (b) (5) Wann der Rath, oder Beamte seine Dimission erhalten hat. (6) Die geistliche Fürsten, und Stände werden quoad temporalia in realibus, & personalibus denen Reichs-Gerichteren unterworffen ꝛc. (c)

Notandum 1. Wann der Beamte oder Rath mehrere Aemter bekleidet, die ihne unterschiedlichen Dicasterien unterwerffen, hat der

(zz) Chur-Bayerische Hof-Raths-Ordnung Art. 3. §. 12. (a) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c 1. §. 13. b. adde supra pag. 246. (b) C. 5. de For. Compet. Gail. l. 1. obs. 37. n. 7. (c) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 12. k.

der Kläger die Wahl, wo er denselbigen beklagen will. (d)

Notandum 2. Dasjenige Forum, so der Mann hat, geniesset auch dessen Ehefrau, Kinder, und Ehehalten, und zwar auch dessen Wittib, so lang sie ihr Domicilium und Stand nicht verändert. Die Ehehalten der Geistlichen entgegen haben derselbigen Privilegium fori personalissimum nicht zu geniessen. (e)

(d) Coment. l. c. lit. I. Arg. l. 2. §. 3. ff de eo, quod certo loco. (e) Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 14. Coment. ad l. c. l. 13. Cod. de dignit. l. 9. Cod. de incolis l. 22. §. 1. ff. ad municip.

II. Ca-

II. Capitel.

Von dem Unterscheid der Processen.

§. 1.

Protocolli Judicialis Complexus, Protocolls-Verfassung.

Substantialiter muß das Protocoll gehalten werden. (1) Gerichtlich, in Gegenwart des Richters, durch einen beeydigten Actuarium, oder von Mund aus dictando einem verpflichteten Scribenten, und zwar durante judicio, ehe man von dem Gericht aufgestanden. (2) Wahrhafft, wie solches die Partheyen vor- und angebracht, ohne in der Sache etwas darzu- oder davon zu thun. (3) Vollständig, mit Anführung des Jahrs, und Tags, der Beysitzer, der Partheyen Tauff- und Zunahmen, und ihrer Beyständer ꝛc. auch da es nicht laut dictirt worden, muß solches zu Ende deutlich abgelesen werden; erscheinet in dem letzten Requisito ein Fehler, lasset sich solcher ergäntzen. Ist aber das Protocoll nicht gerichtlich, oder nicht wahrhafft, muß es als nichtig verworffen, und ein neues Protocoll verfasset werden. (f)

Metho-

(f) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 2. §. 3. f. Leyser Specim. 71. §. 10.

Methodice; dann dessen Art und Weiß veränderet sich nach der Beschaffenheit der Geschäfften. Als (1) *in Ordinario* wird in jeden Gerichts-Tag über die geringste Handlung der Partheyen, ein ausführliches Protocoll gemacht, und ein formlicher Bescheid auf jedes Geschäfft ertheilet. (2) *In Summario*, wo schrifftlich gehandlet wird, setzet man loco Protocolli die Resolution à tergo des Exhibiti. Und in mündlichen Handlungen werden die Recess, der Klag, Antwort, Replic &c. nach einander fort protocollirt, und erst in fine der Bescheid gegeben. (3) *In Summarissimo* v. g. Straff-Fällen ꝛc. protocollirt man lediglich die Einbekanntnuß, und die darauf dictirte Straff. (g)

§. 2.

Hauptstücke des Processus.

Quoad Substantialia erforderen diese (1) ein ordentlich wohl besetztes Gericht. (2) Die Citation der Partheyen, und (3) derjenigen, welchen daran gelegen ist. (4) Das Audiatur & altera Pars dergestalten, daß beeder Theilen Nothdurfft genugsam gehöret, und die Causæ gäntzlich instruirt werde. (5) Die

(g) Recess. Imp. 1654. §. Diesem nächst usque ad §. Demnach auch ꝛc. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 1. c. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. per totum.

Die Sentenz, und (6) dessen Execution. Von diesen Stücken kan in allen Processen sine nullitate keines unterlassen werden. (h)

Quoad Naturalia kommet es ad ordinem adscititium, und die Art der Geschäfften an, welche wie sie variren, eben also die Gattung des Processs verändereen. E. g. (1) Wann periculum in mora, die Sache gering, oder, um eine Provisional-Verordnung zu thun ꝛc. ist es der Processus Summarissimus §. 4. Deßgleichen da es auf die Beschützung des gegenwärtigen Inhabens ankommet, gehöret solches ad Processum summarissimum possessorii. §. 7. (2) Jeder Processus ist regulariter summarius §. 5. ausser man überreiche einen Libellum Articulatum, oder die Causa seye ad ordinarium von selbsten qualificirt, alsdann ist der Processus ordinarius §. 5. (3) Begehret man das Eigenthum, ist es der Processus Petitorii, will man aber die Besitzung erlangen, gehöret es ad Possessorium §. 8. (4) Forderet man den Kläger zum Klag stellen heraus, so ists der Processus Provocatorius §. 11. (5) Will man in richtigen Schuld-Forderungen gleich bezahlt seyn, ist es der Processus executivus §. 10. &c.

§. 3.

(h) Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 1. Coment. ad cit. §. 1. per totum.

§. 3.

Processus Informationis, Unterrichts-Process.

In Bayren ist dieser Process, so weit derselbige Præparatorius des künfftigen Processus ist, nicht gewöhnlich, sondern auf das erste Anlangen werden die Process zugelassen, und der Bescheid: daß die *Process* erkannt seyen: wird nicht gebraucht. (i)

In denen höchsten Reichs-Gerichteren, wann die Klag nicht wohl bescheiniget, oder dubiös ist, wird in denen *Citations-Processen*, ehe man die Processus erkännt, an des Klägers Obrigkeit, oder an die benachbarte Stände um Bericht sub Termino 2. mensium geschrieben. Dieses Rescriptum muß der Kläger insinuiren, den Bericht urgiren, und daß solches geschehen, dociren. Wann nun dieser Bericht nicht klar genug ist, werden die Process erkännt, und der Libellus communicirt. (k)

In denen *Appellations-Processen* schliesset man dem Judici à quo die Appellations-Schrifft um seinen Bericht sub Termino 2. mensium hinaus. Die Insinuation muß Appellant dociren, auch darthun, wie er des Berichts halber urgirt habe ꝛc. und da der

(i) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 3. b. in fine.
(k) Brev. Prax. Aul. tit. ff. §. 5. 6. & 8.

Bericht eingelanget ist, um dessen Communication- oder da der Bericht nicht erstattet wäre, pro plenariis Appellationis Processibus bitten. Wann dieser Bericht die Sache nicht in das Klare setzet, lasset man den Appellanten entgegen berichten. Nach Beschaffenheit der Re- oder Irrelevantiæ werden die Process erkannt, oder abgeschlagen. (l)

§. 4.

Processus Sumarissimus.

Dieser Process hat mit denen Interims- oder Provisional-Verordnungen eine Gleichheit, welche man indessen zu der Hand nemmet, biß in der Haupt-Sache gesprochen werden kan. (m) Man befihlet zwar auf der Stelle etwas zu thun, oder zu lassen; gleichwohlen müssen die Substantialia Processus, jedoch gantz kurtz, beobachtet werden.

In diesen Process gehören 1. die Delicta minora, und deren Attentata sonderbar in Gewaltthaten.

2. Defraudationes der Zölle, und andere fiscalische Forderungen. (n)

3. Militaria, als Quartiere und Steuer-Sachen.

4. Po-

(l) Prin. Proc. Aul. Imp. §. 38. a. b. c. d. e. f. Coment ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 7. a. (m) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 3. §. 1. E. (n) Coment. ad Cod, Jud. Bav. c. 3. §. 3. d.

4. Policey-Sachen.
5. Causæ Pupillares, & alimentorum, und welche sich ob periculum in mora nicht verschieben lassen. (o)
6. Das Gast-Recht der Reisenden, der Baursleute, armen, und elenden Personen.
7. Stritt über Bau-Sachen. (p)
8. Process zwischen Elteren, und Kinderen. (q)
9. Unlaugbare debita guarentigiata. (r)
10. Kleinigkeiten dergestalten, daß diejenige Causæ, welche nicht 2. fl. importiren, gar nicht protocollirt, sondern ex æquo & bono entschieden werden. In Bayren wird auch in Sachen, welche keine 50. fl. ausmachen, kein Schrifft-Wechsel gestattet. (s)

§. 5.

Processus Summarius, & Ordinarius Bavariæ, in Bayren.

In Bayren seynd diese beede Process nur in dem unterschieden, daß (1) in dem Ordinario ein Libellus Articulatus, und in dem

(o) Reichs-Hofrath-Ord. tit. 4. §. 9. (p) Cam̃er-Gerichts-Ord. p. 3. tit. 3. Leyser Spec. 684. §. 18. 22. 24. 25. 27. (q) Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 3. (r) Coment. ad cit. loc. E. novell. 17. c. 3. nov. 69. c. 1. (s) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 3. a.

Summario **ein** Libellus ſimplex, vel poſitionalis **überreichet werden ſolle, und daß** (2) **das** Protocoll **in dem** Summario **nicht, wie in dem** Ordinario **gehalten wird, wie** ſupra §. 1. **vorgekommen.** (t)

Alle Cauſæ (**die** Summariſſimæ **ausgenommen**) qualificir**en ſich** ad Proceſſum ſummarium, vel ordinarium, **und die Partheyen, (verſtehe der Kläger) haben die Wahl, welchen** Proceſs **ſie einſchlagen wollen, jedoch da ein** Proceſs **erwählet iſt, kan zu dem anderen nicht mehr hinüber gegangen werden.** (u)

Der Richter ſoll denen Partheyen nichts wider ihren Willen hierunter auftringen, vielweniger ſummariſſime tract**iren, was** ad Proceſſum ſummarium, vel ordinarium **gehöret.** (w)

Notandum. **Ein anderes iſt der** *Proceſſus Summarius*, **und ein anderes die** *Cauſam ſummariſch tractiren.* **Das letztere gehet nur in kleinen, oder beſonderen** Cauſis, **wie** ſupra §. 4. de ſummariſſimo **vorgekommen, auch alsdann an, wann ſich die Partheyen auf ein kurtzes Geſchäfft ſelbſten einverſtehen. Das erſte aber erforderet allzeit die ordentliche** ſolemnia Proceſſus. (x)

§. 6.

(t) Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 11. Coment. ad l. cit. lit. a.
(u) Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 2. (vv) Reichs-Hofrath-Ord. tit. 2. §. 6. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 2. d.
(x) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 2. d.

§. 6.

Processus Summarius & Ordinarius Imperii, in denen Reichs-Gerichteren.

Der Processus *summarius* ist fast eben dasjenige, was wir de summarissimo oben §. 4. gesagt haben. (y)

Der Processus *ordinarius* begreiffet die Causas altioris indaginis in sich. Mithin kan keine Causa, die de se ordinaria ist, aus dem Ordinario entzogen werden. Der Libellus Articulatus aber ist in dem Ordinario abgeschafft. (z)

Die Differentia inter hos Processus bestehet hauptsächlichen in modo procedendi, und zwar

1. Fanget der Processus Ordinarius von der Citation, der Summarius aber à præcepto an.
2. Der Ordinarius gehet bis in die Duplic, der Summarius nur in die Replic.
3. In Ordinario muß der Beweiß plenarie mittels überreichter Articlen, und darüber ergangenen Vorbescheiden ꝛc. gemacht werden, auch nimmet man die Interrogatoria ad Articulos an; in Summario verfahret man in dem Beweiß ex officio.

(y) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 1. c. d. c.
(z) Reichs-Hofrath-Ord. tit. 2. §. 5. Cammer-Gerichts-Ord. conc. p. 3. tit. 3. Recess. Imp. 1654. §. 34.

4. In Ordinario **werden die** Acta inrotulirt, **auch die** Reconventio **zugelassen, in** Summario **beobachtet man keines von beeden, sondern verweiset die** Reconvention ad separatum. (a)

§. 7.

Processus Possessorii Summarissimi.

Ist von demjenigen zu ergreiffen, welcher beweisen kan, daß er schon Jahr und Tag in der Besitzung gewesen, und nun neuerlich turbirt **worden.** Contra Fiscum **in** Regalien, **und Herrschafftlichen Sachen muß ein 10. Jähriges Inhaben durch 2. Zeugen bewiesen werden, wann man ein** Decretum manutentiæ **erwerben will.** (b)

Die Klag-Schrifft wird zwar in diesem Process communicirt, **aber kein Schrifften-Wechsel gestattet, sonderen die Zeugen werden** ex officio **abgehöret, oder es wird denen Theilen ein Tag zur mündlichen Verhöre angesetzt. Alles was** altioris indaginis **ist, auch** in instanti **nicht** liquidirt **werden kan,** separirt **man, und verweiset solches** ad possessorium ordinarium, **oder** ad petitorium. (c)

Der

(a) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 6. b. **Cammer-Gerichts-Ord.** conc. p. 3. tit. 3. (b) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 5. a. **Cammer-Gerichts-Ord.** p. 2. tit. 22. §. 4. 5. Coment. loc. cit. lit. b. Leyser Spec. 499. §. 9. (c) Coment. ad l. cit. f. in fine. item lit. H. Leyser Specim. 508.

Der Bescheid wird dahin abgefasset: „ Daß der Kläger *in Summarissimo* zu be„ schützen- und der Beklagte *ad Possessorium* „ *plenarium*, oder *Petitorium* zu verweisen „ seye. (d) Ehe man nun diese weitere Klag antretten lasset, muß die Executio sententiæ summarissimi vorgeschehen seyn. (e)

§. 8.

Processus Possessorii Plenarii & Petitorii.

Durch das *Possessorium plenarium* untersucht man hauptsächlich, wer die ältere Besitzung habe? und ob solche nec vi, clam, vel precario, erlanget worden? Ausser der Gegentheil wisse gleich das Eigenthum der Sache zu zeigen. Dann solchen Falls ist die Besitzung nicht mehr in quæstione. (f)

Zu diesem Process werden (1) die Exceptiones dilatoriæ, & peremptoriæ in denen Reichs-Gerichteren ad Petitorium verwiesen- in Bayren entgegen angehört, in so weit die letztere das Inhaben betreffen. (g)

(2) Die Policey-Sachen, res meræ facultatis, Grund-Dienstbarkeiten, und dergleichen,

(d) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 5. K. & Q. (e) Coment. l. cit. lit. K. Moser. Grund-Sätze der Reichs-Praxin. l. 3. c. 6. §. 6. Cons. Tübing. vol. 1. cons. 34. n. 32. (f) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 4. a. b. l. 8. pr. ff. de doli mali, & met. Except. (g) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 4. E.

chen, wo der Titulus docirt werden muß, gestatten diesen Processs nicht. (h) (3) Das Urtheil wird substantialiter dahin gerichtet: Daß N. N. in der Besitzung zu handhaben: vel „ Er als Besitzer zu erklären: „ vel ihme die Besitzung einzuraumen seye „ *salvo petitorio.* (i)

In *Petitorio* streittet man um das Eigenthum. Mithin muß man (1) von allen Fundamentis Possessorii abstrahiren, auch der Richter hierauf nicht attendiren. (2) Das Urtheil enthaltet: „ Daß N. N. als Eigenthumer der gestrittenen Sache zu erklären seye. (3) Wer in Possessorio obgesieget hat, wird als verlustigter Theil in Petitorio weder in die Restitutionem fructuum, noch in die Expensas condemnirt. (4) Der Richter kan in Petitorio alles Gehöre abschlagen, biß dem Urtheil in Possessorio genug geschehen, oder die spolirte Sache restituiret worden ist. (k)

§. 9.

Cumulatio Possessorii & Petitorii.

Die Vereinigung des *Possessorii* und *Petitorii* kan von dem Richter angenommen werden,

(b) Coment. ad Cod. Jud. Bav. l. cit. lit. C. (i) §. 4. instit. de Interdictis. (k) Coment. ad Cod. Jud. Bav. l. cit. H. Moser Grund-Sätze der Reichs-Praxin. l. 3. c. 7. §. 13. Coment. l. cit. lit. m. l. k. c. 1. de restit. spoliat.

den, wann erstlich das Petitum alternative gestellet worden: E. g. Klägeren vor den Inhaber- allenfalls gar vor den Eigenthumer zu erklären: (l) und zweytens der Richter in beeden Processen Judex competens ist. Von darumen gehet die Cumulatio dieser beeden Processen nicht an. (1) In Causis decimarum, wo das Petitorium zu dem geistlichen Gericht gehöret. (2) In Causis litigiosæ Possessionis, Pignorationis, aut Mandatorum S. C. weilen evacuato Possessorio das Petitorium coram Austregis ausgestritten werden muß. (3) Wann über die Besitzung in Appellatorio gestritten wird, dann das Petitorium gehet wieder zuruck ad primam Instantiam. Endlichen wann drittens keiner dieser beeden Process allbereits ausgestritten worden, allermassen finito Possessorio das Petitorium ohne Beymischung des Possessorii angetretten werden muß, und finito Petitorio das Possessorium, ut Præparatorium Petitorii ohnehin nimmer Platz greiffen kan. (m)

Der *Effectus* dieser Cumulation ist, daß der Richter über beede Process sprechen kan; wann das Possessorium zu ersten instruirt

(l) C. 5. de caus. possess. & propr. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 4. lit. n. (m) Moser Grund-Sätze der Reichs-Praxin. l. 3. c. 6. §. 5. Coment. loc. cit. litt. n. in fine.

ist, spricht er darinnen. Werden aber beede zugleich geschlossen, decidirt er in Petitorio. (n)

§. 10.

Processus Executivus.

Der Richter kan in liquiden, verbrieffeten, und unwidersprechlichen Schulden den Processs gleich ab Executione anfangen, und in Wechsel-Schulden wird diese Execution nicht aufgehalten, wann auch schon Caution geleistet wurde. (o)

Bey solcher Beschaffenheit wird zwar der Libellus communicirt, aber nicht ad Excipiendum, sondern nur ad recognoscendum debitum, mit dem Befehl: den Kläger ohne weiteres zu bezahlen: Die Exceptiones altioris Indaginis werden ad Processum separatum verwiesen; ausser sie seyen solcher gestalten beschaffen, das dem Kläger das onus probandi auferladen werden müste, wie in Exceptione non impleti Contractûs, vel non numeratæ pecuniæ geschiehet. (p)

In denen höchsten Reichs-Gerichteren siehet man in gebettener Execution dahin, (1) ob

(n) C. 2. de caus. possess. & propr. Coment. ad Cod. Jud. Bav. l. cit. lit. §. 4. litt. O. P. (o) Reichs-Deput. Abschied 1600. §. 31. seqq. Recess Imp. 1654. §. 107. (p) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 3. litt. E. in fine.

(1) ob der præfigirte Termin verflossen? indessen (2) der condemnirte Theil mit keinen erheblichen Exceptionen eingekommen seye? oder die Parition nicht docirt habe? Wann nichts geschehen, wird das Mandatum Executoriale an die Creys ausschreibende Fürsten, oder an des Rei mediati Obrigkeit ausgefertiget, und da der Executor schläferig wäre, die Excitatoria, oder da er zur Execution nicht Gewalt genug hätte, die Auxiliatoria ertheilt. Von dem Exequirenden aber alles durch eine Executions-Commission tractirt. De qua infra §. 19. (q)

§. 11.

Processus Provocatorius.

Dieser entstehet aus den bekannten Gesätzen l. diffamari Cod. de Ingen. & manumiss. & l. si Contendat. 28. ff. de fidejuss. und wird in dem Foro Provocantis angestellet, weilen der Provocant vor den Beklagten gehalten wird, ausgenommen die Haupt-Sache gehöre zu einem besonderen Foro, v. g. ad Feudale, Ecclesiasticum &c. dahin sich Provocant ebenfalls wenden muß. (r)

Das

(q) Brev. Prax. Aul. Imp. tit. 57. §. 10. seq. Recess. Imp. 1654 §. 15. & 160. Prin. Proc. Imp. Aul. §. 28. o. & §. 19. c. formul. 58. 59. seq. (r) Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 5. Cammer-Gerichts-Ord. Conc. p. 2. tit. 27. §. 2.

Das *Judicium diffamatorium* wird zu erst vor Handen genommen, und da die Diffamation genugsam bescheiniget ist, mit Urtheil erkannt: daß „ *Provocat* die vorgekommene und bescheinigte *Diffamation* in Zeit 4. „ Wochen *sub pœna perpetui silentii* rechtlicher Ordnung nach auszuführen schuldig. in l. si Contendat. wird gesprochen: daß „ sich *Provocat* auf die eingereichte *Exceptiones* in Zeit 4. Wochen *sub pœna perpetui silentii* einzulassen schuldig. (s)

Lasset er sich ein, so gehet der Process in Summario, oder Ordinario fort. Wo nicht, wird ihme ein ewiges Stillschweigen auferladen.

In denen Reichs-Gerichteren hat dieser Process in allen Causis statt, wann (1) der Diffamant dem Reich unmittelbar unterworffen, (2) die Diffamation wichtig, und (3) bescheiniget ist. Et hæc in primo judicio. In secundo aber wird die Causa ad Austregas vel Judicem ordinarium verwiesen. (t)

§. 12.

Processus Simplicis Querelæ.

In denen höchsten Reichs-Gerichteren gehören alle Klagen zu diesem Process, welche

(s) Cod. Jud. Bav. l. cit. & c. 4. §. 6. (t) Brev. Pr. Imp. Aul. tit. 24. & 25. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 5. litt. b.

che contra Immediatos angestellt werden, und wird dieser von der Querela duplici, die wider dem Richter, und die Parthey, wie in Appellationibus &c. gehet, und von der Querela qualificata, worauf man die Mandata erkennet, unterschieden. (u)

In Bayren begreiffet dieser Process in sich (1) jene Causas, wo blos das Officium Judicis angeruffen werden muß, weilen sich keine Action ad factum eigentlich schicket, die natürliche Billigkeit aber ein jus agendi gleichwohlen einraumet. (2) Die Remedia Juris extraordinaria, als da seynd: die Restitutio in integrum, die Nullitæts, und Syndicats-Klage ꝛc. jedoch so lang ein Remedium ordinarium vorhanden ist, soll man auf diesen Process nicht verfallen. (w)

Notandum 1. Die Partheyen werden nicht Kläger und Beklagte, sonderen Implorant, und Implorat genannt.

Notandum 2. Man kan dergleichen Implo-ration auch währenden Process neben einer ordentlichen Action gebrauchen, wann wichtige Sachen einschlagen, die zu der Klage nicht gehö-

(u) Cammer-Gerichts-Ord. p. 3. tit. 4 & 12. Princ. Proc. Imp. Aul. §. 6. litt. c. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 41. Recess. Imp. 1654. §. 82. (vv) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 1. g. Böhmer de Act. Sect. 1. c. 2. §. 24. & 34. Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 10.

gehören, jedoch mit derselbigen ausgemacht werden sollen. (x)

§. 13.

Processus Mandati.

Dieser Process erwachset an die Reichs-Gerichter aus vier Fällen, welche füglich unter drey begriffen werden. Wann (1) ein Factum omni Jure injustificabile geschehen, (2) das gemeine Wesen darunter zu leyden hat, und (3) grosse Gefahr auf dem Verzug hafftet. v. g. da es zu Waffen kommen, oder der Schaden nimmer ergänzet werden könnte ꝛc. so bald dann eine dieser wichtigen Ursachen bescheiniget, und pro remedio implorirt worden ist, ertheilet der Richter ein Mandatum: unter grossen Straffs-Bedrohung dieses, oder jenes indessen, und auf der Stelle zu thun oder zu unterlassen. (y)

Dieser Process ist summarissimus (oder nach der Reichs-Praxin Summarius) man dringet vorzüglichen auf die Parition, absonderlich wo periculum in mora ist. Keine Exception wird angenommen, ausser jene, welche das Mandatum selbsten entkräfften, und die

(x) L. 49. ff. de Actu empt. vend. l. 8. ff. de eo, quod certo loco &c. (y) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 7. e. f. g. h. & i. Ord. Camm. p. 2. tit. 23. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 24. 25. litt. b. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 42.

die Sub- & Obreption beschuldigen, alles übriges wird ad separatum verwiesen, die auch gangbare Exceptiones müssen wenigstens summarie bewiesen seyn, alsdann werden solche dem Impetranten pro replicis hinausgeschlossen, welcher in diesem Process das letzte Wort hat. (z)

In beeden Reichs-Gerichteren werden die Mandat-Process sehr geübet. Die Reichs-Cammer allein ertheilet die Mandata cum Clausula, welche in dem Reichs-Hofrath nicht üblich seynd. In Bayren scheinet dieser Process sehr zu wachsen, weilen fast alle Decreta der Regierungen mit Pœnal-Auftragen gefüttert werden. (a)

§. 14.

Processus Mandati cum Clausula Cameralis.

Diesen Process gebraucht man regulariter wider jene Reichs-Stände, die keine Austregas haben, in folgender Ordnung. In dem ersten Termino reproducirt der Impetrant das Mandatum C. C. und will vernehmen, ob Impetrat gehorsamet habe. (b) ist Impe-

(z) Recess. Imp. 1594. §. 77. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 7. c. Reichs-Deput. Abschied 1600. §. 61.
(a) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 6. litt. b.
(b) Prin. Proc. Imp. Aul. & Cam. §. 26. c. d. Cramer Mandat. Proc. pag. 121.

Impetrat **nicht erschienen, bittet** Impetrant in secundo Termino **um ein** Proclama. **Wann nun solches erkannt worden, und wiederum** 6. Juridicæ **ohne** Parition **verflossen, bittet er** pro citatione ad evidendum se declarari in pœnam mandato insertam. **Da hierauf wieder nichts geschiehet, wird auf Anruffen die Straff erkannt, und ein** Mandatum arctius **ertheilet, welches in ein** Mandatum S. C. **erwachset.**

Wann der Impetrat **erscheinet, und seine** Exceptiones **vor** irrelevant **gehalten werden, wird eine** Paritoria **erkannt: daß Beklagrer dem Kayserl.** *Mandat* **zu gehorsamen schuldig: Seynd aber dessen** Exceptiones **erheblich, setzet man dem** Impetranten **einen** Terminum ad replicandum sub pœna Concluſi **an, und verfahret alsdann wie in anderen** Citations-Processen usque ad duplicas. **Endlichen wird das** Mandat **gäntzlich** cassirt. (c)

In Bayren verstehet man das Mandatum cum Clausula, **wann der Befehl enthaltet: da die Sache angebrachter massen beschaffen.** (d)

(c) Moser **Reichs**-Prax. **Grund**-**Sätze.** l. 4. tit. 13. §. 3. seq. (d) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 6. litt. b.

§. 15.

§. 15.

Processus Mandati sine Clausulâ Imperii.

Implorant **muß in seiner Bittschrifft** (1) **den** Casum qualificatum ad Mandatum S. C. **bescheinigen,** (2) **zeigen daß der Reichs-Gerichter** Jurisdiction fundirt **seye, und** (3) **die Gattung des** Mandats **lateinisch** rubriciren, **auch** (4) petitionem pro citatione solita **anfügen.** His præstitis **wird das** Mandatum **erkannt, und er darauf** Impetrant **benenet.** (e)

Wann Impetrat **nicht erscheint,** reproducirt **der** Impetrant **das** Mandatum, **und bittet um ein** Mandatum arctius cum augmento pœnæ priori insertæ. **Darauf wird ein** Paritoria **erkannt, und wann der** Impetrat **ohngeachtet dessen fort** attentiren **solte, eine weitere sogenannte Beystands-**Paritoria.

Gehorsamet Impetrat **wiederum nicht, wird die Straff vor verfallen erklärt, der Reichs-**Fiscus **seines Amts erinneret, ein** Mandatum sub pœna dupli, **und die** Commissio ad exequendum decretirt. (f) **Erscheinet der** Impetrant **in** Reproductionis termino **selbsten nicht, wird das** Mandat **vor gefallen erkläret.**

(e) Prin. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 27. a. & seq. (f) Princ. Proc. Imp. Aul. §. 28. a. d. & n. e.

Wann aber der Impetrat **erscheinet, und die** Parition **unzulänglich** docirt, **wird solche verworffen, und eine neue** Paritoria sub bimestri, & eventuali declaratione pœnæ **ausgefertiget. Ist die** Docirung **zweiffelhafftig, wird solche** Parition **dem** Impetranten ad notitiam **hinausgeschlossen, welcher sich dargegen verwahret. Gleicher Weiß verfahret man, wann die** Exceptiones **des** Impetraten relevantes **seynd, solchen falls lasset man** repliciren. (g)

§. 16.

Processus Rescripti Imperialis Aulicus.

Dieser wird in dem Kayserl. Reichs-Hofrath, statt der Mandatorum C. C. **gebrauchet, wann sich die Sache zu einem** Mandato S. C. **nicht** qualificirt, **oder wider einen mächtigeren Reichs-Stand gehet, als welchen letzteren ein und das andere mit gelinderen** Terminis, **höchstens unter Vermeydung Kayserl. Ungnad befohlen wird.** (h)

Der Impetrant **hat das** Rescriptum **zu** insinuiren, **und** intra terminum præfixum **zu** reproduciren. **Erscheinet** Impetrat, **gehet alles in dem Weege des** Citations-Process usque ad duplicas. (i)

Erschei-

(g) Princ. Proc. Imp. Aul. l. c. b. h. i. k. l. (h) Ord. Jud. Aul. tit. 6. §. 11. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 29. a. (i) Pr. Proc. Imp. §. 30. b.

Erscheinet Impetrat **nicht, ist um ein** Mandatum arctius- **und da er sich auch diesen zu gehorsamen weigeren wurde, um ein** Rescriptum sub pœna aliquot Marcarum auri **zu bitten.** (k) **Die Straff wird zwar nicht gleich erkannt, sondern erst auf weiteres Anruffen erfolget ein** Paritoria sub pœna, annexis executorialibus. (l)

Wann nun auch hierüber Reus Contumax **verbleibet, wird die** Pœna declaratoria **und zugleich ein** Rescriptum executoriale ad directores Circuli **erkannt.**

Diesen Rescript-Process **gebrauchet man auch, wann die Unterthanen wider ihre Herrschafft, oder Obrigkeit klagen,** gestalten in primo termino **lediglich die Berichte abgefoderet werden.** (m)

§. 17.

Processus Austregalis.

Casus Primus. **Wann zwey Reichs-Fürsten von der ersten** Class **gegen einander Klag führen** supra §. 4. **ist nur ein Weege gewöhnlich, nemlichen** (1) **der** Princeps Actor **schicket dem** Principi Reo **seine Beschwährde, oder Klag schrifftlich, und bittet ihne, in Zeit**

(k) Prin. Proc. Aul. Imp. §. 30. c. d. e. f. (l) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 41. (m) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 43. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 31. Rec. Imp. 1654. §. 105.

4. Wochen vier Fürsten 2. geistliche, und 2. weltliche pro Austregis zu benennen. Geschiehet dieses nicht, so ist die Instantia Austregalis gefallen, und erwachset die Causa an die höchste Reichs-Gerichte. (n)

(2) Wann aber unter denen 4. Wochen diese Fürsten ernennet worden; hat der Princeps Actor die Wahl einen von diesen vieren, als Austregal-Richteren zu erwählen, diese Wahl muß er ebenfalls unter 4. Wochen dem Principi Reo notificiren, widrigen falls stehet dem Reo ebenfalls frey an die Reichs-Gerichte sich zu wenden. (o)

(3) Der erwählte Schied-Richter muß in Zeit von 14. Tägen ersucht werden, den Streitt zu übernehmen, und zu entscheiden. (p)

(4) Dieser setzet dann in einer seiner Städten, ohne Verweilung die Verhöre an, und verfahret juxta ordinem Processûs. Sollte er währenden Proceß sterben, kan einer von denen übrigen 3. Fürsten den Proceß vollenden. (q)

Casus Secundus, wann ungefürstete Stände gegen einander Proceß führen, hat zwey Weege. Via prima ist folgender: nach überschickten Libello kan der beklagte Stand drey Für-

(n) Cammer-Gerichts-Ord. Conc. p. 2. tit. 2. (o) Fr. Proc. Imp. Aul. circa finem in tabula Austregarum Cas. primo n. 2. 3. & 4. (p) Cammer-Gerichts-Ord. Conc. l. c. §. 1. (q) Cammer-Gerichts-Ord. l. c. §. 3.

Fürsten, (die aber über 12. Meil Weegs von dem Kläger nicht entlegen seyn sollen) vorschlagen, unter welchen der Kläger einen zum Richter erwählet, mit Beobachtung alles dessen, was in Casu primo geschehen muß. (r)

Oder es kan via secunda der Kläger von dem Kayser einen *Commissarium* begehren, dessen Qualitæt und Dignitæt aber dem Kayser zu überlassen ist. (s)

Casus Tertius, wann der Kläger ein Reichs-Stand, der Beklagte eine gefürstete Person ist, hat zwar 8. Weege, durch welche man coram Austregis streiten kan; es werden aber gemeiniglich nur drey beobachtet, und zwar (t)

Via prima, der Actor begehret 9. Räthe zu Schied-Richteren von des Principis Rei Hofstatt, welche der Fürst in 30. Tägen à die insinuatæ requisitionis niedersetzet, den Kläger vorladet, auch ihme Salvum Conductum ertheilt. So bald der Kläger erscheinet, erwählet er einen von diesen Räthen, als *Præsidenten*, welcher die übrige beeydiget, dieser wird auch selbsten von dem ältisten Assessore beeydiget, alsdann gehet der Process via ordinaria fort, und der Princeps Reus bezahlet die Assessores. (u)

(r) Cammer-Gerichts-Ord. Conc. p. 2. tit. 5 pr. Pr. Proc. Imp. Aul. l. c. casu quarto. (s) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 20. §. 4. (t) Brev. Pro. Imp. Aul. tit. 20. §. 9. (u) Cammer-Gerichts-Ord. p. 2. tit. 4. pr. & §. 4.

Via secunda, **der Kläger erbittet von dem Kayser einen** *Commissarium* non suspectum, **welcher wenigstens eine Gräfliche Person, oder ein Reichs-**Prælat **seyn solle.** (w)

Via tertia, **der** Princeps Reus **schlaget dem Kläger 3. Fürsten vor, aus welchen der Kläger einen erwählen kan; und hierunter wird verfahren, wie** in Casu primo. (x)

Notandum. (1) **Wann der erste Weege erwählet wird, kan die** Reconventio **nicht gebrauchet werden.** (2) Der Actor **ist nicht schuldig in der Klag-Schrifft alle seine Fundamenta aufzudecken, wann er nur verspricht, solches** coram Austregis **zu thun.** (y)

Casus Quartus, **wann der Kläger ein Fürst, und der Beklagte ein Reichs-Stand ist, kan man in 2. Weegen handlen, als**

Via prima, **der** Princeps Actor **begehret von dem Kayser einen** *Commissarium* **seines Stands, der aber 12. Meil von dem Beklagten nicht entlegen ist.** (z)

Via secunda, **der Kläger kan den Beklagten ersuchen drey nicht zu weit entfernte Chur- oder andere Fürsten vorzuschlagen, aus welchem sodann der** Princeps Actor **einen zum** Austre-

(vv) **Cammer-Gerichts-Ord. Conc. p. 2. tit. 5. §. 9.** (x) **Cammer-Gerichts-Ord. l. c. §. 7.** (y) **Pr. Proc. Jud. Imp. Aul. l. c. in notis. n. 2. 4.** (z) **Cammer-Gerichts-Ord. Conc. p. 2. tit. 3.**

Austregal-Richter erwählet, servato dein ordine Processûs. (a)

§. 18.

Commissio ad Austregas Imperialis.

In vorermelten Austregal-Casibus, wo die Partheyen um einen Kayserlichen Commissarium gebetten, wird solche Commission dahin ertheilt: daß die *Commissarii* fordersamst den Weege gütlichen Vergleichs einschlagen, *hâc rejecta* die *Causam summarie instruiren*, und hernach die Strittigkeit der Gebühr, und Billigkeit nach entscheiden sollen: (b)

(1) Commissarii citiren dann die Partes auf eine bequeme Mahlstatt.

(2) Nach deren Erscheinen wird die Commission eröffnet, der Actuarius beeydiget, und nach einem dem Geschäfft angemessenen Vortrag der Commissions-Befehl den Theilen ad recognoscendum originaliter vorgeleget.

(3) Die Partes dancken einer nach dem anderen ad Protocollum wegen übernommenen Commissions-Geschäfft, und die Mandatarii

(a) Pr. Proc. Jud. Aul. circa finem in Tabulâ Austregarum. Cas. tertio. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 20. §. 8. (b) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 49. b. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 20. §. 13.

tarii legitimiren sich mittels Vorlegung ihrer Vollmachten pro & contra ad Acta.

(4) Alsdann versuchet man den Weege Amicabilis Compositionis.

(5) Wann dieser nicht gefallet, recessiren die Partheyen pro & contra ad Protocollum, biß die Causa wohl instruirt und concludirt wird.

(6) Endlichen sprechen die Commissarii das Urtheil, uud publiciren solches coram Partibus. (c)

§. 19.

Commissiones Imperiales, Reichs-Commissionen.

Ad Exequendum. Der Kayserliche Reichs-Hofrath schicket dergleichen Commissiones (dann in dem Cammer-Gericht seynd solche nicht gebräuchlich, sonderen es werden allda Decreta executorialia ad Directores Circuli ertheilet,) wann diese Commissiones decretiret werden, ist oben §. 10. vorgekommen. Es werden auch in allen Sententiis Condemnatoriis die Executoriales regulariter einverleibt, (das ist) ein Terminus ad parendum sub mulctâ & comminatione realis executionis præfigirt. (d)

(1) Die

(c) Prin. Proc. Imp. Aul. §. 49. c. d. e. f. adde formular. p. 4. in specie. n. 166. (d) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 49. R. in fine. Recess. Imp. 1654. § 159. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 19. a.

(1) Die aufgetragene Commission dann wird denen Theilen von denen Commissariis notificirt, auch Ort und Zeit bestimmet, wo sie den Kayserl. Befehl ausrichten werden. Wann nun die Theile erscheinen, wird die Commission eröffnet, und nach der Reichs-Executions-Ordnung, auch nach Maßgab der gemeinen Rechten das Urtheil vollstrecket. (e) Kommet es auf Einsetzung in die Güter an, wird

(2) Die Immissio in bona per litteras patentes verfüget. (f)

(3) Wann ein Inhibitorium Executionis von dem parte adversa ausgewürcket wird, muß man mit dem Geschäfft zuruck halten. (g)

(4) Wird aber von dem verlurstigten Theil pariret, so notificiret solches pars Victrix ad Commissionem, und diese referiren de facta paritione ad Imperatorem. (h)

Commissio ad audiendum Testes, vel recognoscendum documenta &c. wann solches durch eine Hof-*Commission* geschiehet, überreichet (1) der Articulant seine Articulos probatoriales unacum denominatione testium, & directorio juncta petitione solita. (2) Diese werden dem Gegentheil hinausgeschlossen, und

(e) Prin. Proc. Imp. Aul. Formul. 57. & seq. Recess. Imp. 1654. §. 15. & 160. (f) Pr. Proc. Imp. Aul. Form. 64. (g) Pr. Proc. Imp. Aul. Form. 66. (h) Pr. Proc. J. A. Formul. 67. & 68.

zwey Commissarii in forma communi, meliori, vel optima ernennet. (i) Ist es aber eine *Commissio ad locum extraneum*, muß Articulant die Commissarios vorschlagen, auch beyfügen, daß diese unpartheyisch seyen. (k) Die Verhöre der Zeugen (3) geschiehet modo ordinario, und um Publicirung der Elogien muß eingelanget werden, worüber man den Gegentheil mit seiner Erklärung sub termino 8. Tägen höret. Nur dieses ist was besonderes, daß in Local-Commissionen von dem Articulanten ein unpartheyischer Notarius der Verhöre besitzen kan. (l) (4) Loco publicationis wird denen Theilen, der Rotulus Examinis schrifftlich communicirt. (m)

Commissio ad Informandum. Da verfahret man wie in der Commissione ad Austregas, nur daß kein Bescheid eröffnet, sonderen das Protocollum cum actis samt dem Bericht ad Imperatorem eingesendt wird. (n) Wann die Theile pro concedenda communicatione relationis commissionalis einlangen, wird ihnen jedoch remotis votis willfahret, unter

(i) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 15. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 22. Recess. Imp. Deput. 1600. §. Wür erklären. 128. (k) Recess. Imp 1654. §. 49. 50. (l) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 15. E Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 22. §. 7. 15. Recess. Imp. 1654. §. 47. (m) Recess. Imp. 1654. §. 52. (n) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 49. d. e. f. g. Form. 166. 167.

rer dem Auftrag: sub Termino 2. Mensium ihre Gegen-Erinnerungen einzubringen. (o)

§. 20.

Relatio Commissionalis.

Nach vorhergehend kurzen Erzählung des entstandenen Stritts vel objecti commissionalis, und umständlicher Anführung des ausgefertigten Commissions-Decrets, referirt man fordersamst

Quo ad Formalia, über diese und dergleichen Puncten (1) wann die Commission, und wo angefangen worden? (2) Wie man die Partes citirt habe? (3) Ob diese erschienen, und wie sie sich legitimirt? (4) Wie sich die Theile durante Commissione aufgeführt? Was wegen dem ein- oder anderen Theil personaliter zu erinneren gefunden, auch wann circa personas Commissionales etwas ausser Acht gelassen, oder unzuläßig gethan worden ꝛc.

Alsdann *ad Materiulia* nehmet man das objectum litis vor Handen, und da solches in mehreren Puncten bestehet, wird bey jedem insonderheit

(o) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 49. h. Formul. 168. 169. Diese letztere Gattung der Commissionen ad informandum ist in Bayren zum mehristen Theil üblich, die Berichten der Commissarien werden aber selten oder niemahlen denen Theilen communicirt.

insonderheit gezeiget, (1) wie man beede Theil genüglich angehöret? (2) die Erfahrung, oder das Beweißthum super facto erhebet? auch, was jeder Theil zu seinem Behelff, (3) und quoad Jus beygebracht habe? Endlichen (4) wie weit über jeden Puncten die Theile mit einander verstanden, oder noch in lite verfangen seyen? ꝛc. ist die *Commission* auf Bericht, und Gutachten gegeben worden, füget man auf jeden Puncten sein Votum bey. Zumahlen aber die verba Commissorii die Wesenheit dieses Geschäffts ausmachen, wird circa causas connexas, identificatas, & inopinate emergentes, die nothwendige Erläuterung, oder was sonsten weiteres vorgefallen, berichtet, anmit beschlossen. (p)

(p) Pr. Proc. Imp. Aul. Formul. No. 167. Wann die Commission zu einer Zeugen-Verhöre gegeben worden/ seynd in der Relation extractive (oder mit den nemlichen Worten/ wo es auf die Haupt-Sache ankommet) alle Articuli probatoriales einer nach dem anderen vorzutragen/ alsdann ist jedem Articul nachund beyzusetzen/ was der Gegentheil darauf geantantwortet hat. So dann werden die Nahmen der Zeugen/ auf die sich beruffen worden/ bey dem ersten Articul vorgebracht auch beygefügt/ ob der Testis legalis, oder eine Exception wider ihne vorhanden seye. Endlichen setzet man zu jedem Articul, was der Zeug in der Haupt-Sache ausgesagt hat/ und wann der Commissarius sein Votum geben solle/ wird post elogia Testium die Meynung beygefügt/ ob das Intentum gäntzlichen oder nur zum Theil bewiesen worden.

III. Capitel.

Von dem Anfang des Stritts.

§. 1.

Libellus rite dispositus, Klageschrifft.

Externe, auswendig erforderet der Respect vor das Gericht, daß (1) ein ganzer Bogen Papiers, und nicht nur ein Zettel genommen, (2) dieser beschnitten, und ordentlich zusammen gelegt, (3) ausserhalb juxta Stylum Curiæ, & naturam petiti rubricirt, und (4) dem Richter zur gewöhnlichen Verhörs-Stund (nisi sit periculum in mora) (5) von Unsiegelmäßigen offen überreicht, auch (6) der Nahmen des Concipisten ad finem beygefügt, und (7) wo es gewohnlich, das Sigill-Papier gebrauchet werde. (q)

Interne, inwendig. Nebst dem gebührenden Titul des Richters hat Libellant hauptsächlichen dahin zu sehen, quid? quo Jure petatur? & à quo?

(1) Der Eingang soll dahero enthalten ein gründlich, und wohl auf einander fliessende Erzehlung der Geschichr, mit dem Tauff- und Zunahmen der Personen, an welche man etwas

(q) Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 10. n. 3. Coment. ad loc. cit. §. 10. h. i.

etwas zu forderen hat, und mit Hinweglassung aller weitläuffig, der Sache nichts vorträglichen Umständen. (r)

(2) Das Mittel bestehet in Anführung der Gesätzen, oder Gewohnheiten, Krafft deren das gegentheilige Factum ungerecht, oder unbillig zu seyn dargestellet wird.

(3) Den Schluß machet ein ex facto folgendes, Gesätz-mäßiges Bitten sub Clausula salutari. (s)

Corollaria. (1) Das Factum soll man wenigstens in etwas bescheinigen, die Briefliche Urkunden in Copiis beylegen, oder der Libellus kan rejicirt werden. (s.s.)

(2) Alle grobe, eingriffige, und schimpfliche Ausdrücke seynd zu vermeyden.

(3) In Libello Articulato wird das Factum in gewisse Sätze eingetheilet, und diese mit dem Wort, wahr daß ꝛc. angefangen. (t)

(r) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 7. a. & b.
(s) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 12. b. Recess. Imp. 1654. §. 96. Coment. ad Cod. cit. §. 7. c. d e f. item §. 10. f. Das Hauptwerck des Processs bestehet in dem Petito, wornach das Urtheil eingerichtet werden muß. Der Richter hat dahero mit vieler Sorgfalt zu untersuchen / wie? und was begehret worden? welches ihne zur Erkanntnuß des Processus und der Action führen wird / zu welchem Ende die Tabellen oben nach der Einleitung dienen werden. (s. s.) Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 12. (t) Coment. ad Cod. cit. §. 10. E.

§. 2.

§. 2.
Libelli Formalia in Judicio Aulico Imperiali, Reichs-Hofraths-Libellus.

(1) Die Bittschrifften werden an den Kayser gestellet.

(2) Dem Reichs-Hofraths-Thürhüter zum Ueberreichen behändiget, in dem Vor-Zimmer, ohngefährlich in der Frühe um 10. Uhr. (u)

(3) Die Exhibita müssen dopplet seyn, auf das eine schreibet man in duplo, und auf das andere duplicatum, damit diese zusammen stimmen, soll man solche vorläuffig durch den Secretarium collationiren lassen. (w)

(4) Die Processs-Sachen werden sodann dem Præsidenten in dem Rath an seinen Ort vorgelegt, welcher das Præsentatum darauf setzet, und in einen Sack dem Proto-Notario zuschicket, damit solche dem Protocollo rerum exhibitarum einverleibt werden. Die Causas publicas überreichet man dem Reichs-Vice-Canzler. (x)

(5) Der Actor muß seine Beylagen mit numeris, oder litteris dergestalten bezeichnen, daß dieser numerus, oder littera nicht mehr vorkommet, gestalten, da er die numeros

(u) Prin. Proc. Jud. Aul. §. 1. a. item §. 7. a. §. 8. a. (vv) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 64. § 41, (x) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 1. b.

ros gebrauchet, hat der Reus seine Beylagen zu litteriren. (y)

(6) Wann der Principal kein Reichs-Fürst ist, soll ihm der Agent in denen Schrifften niemahlen einen Herrn nennen, auch

(7) Sich nur Impetranten, oder Impetraten schreiben, bis er das Mandatum ad acta übergeben, wornach er sich qua Mandatarium zu unterschreiben hat. (z)

§. 3.

Libelli Formalia in Camera Imperiali, Reichs-Cammer-Gerichts-Libellus.

(1) Den Libellum stellet man an den Reichs-Cammer-Richter. Es wird aber ausserher der Titul nicht gesetzet, sondern nur: Unterthänigste *Supplica Impetranten N. N. contra &c. pro clementissime decernenda citatione ad videndum exigi debitum &c.* (a)

(2) In einen neuen Stritt wird der Libellus dem Notario Cameræ, und zwar nur in simplo quo ad Adjuncta, überreichet, der Libellus selbsten aber doppelt übergeben. Wann aber in einen schon hangenden Stritt etwas weiters gebetten wird, muß solches in Audientia Judiciali vorgebracht werden. (b)

(3) Auf

(y) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 4. §. 30. item tit. 64. §. 40. Ord. Jul. Aul. tit. 3. §. 3. (z) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 64. §. 57. (a) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 7. a. §. 8. a. (b) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 5. a.

(3) Auf beede Stuck schreibet der Protonotarius den Tag des Præsentati in Audientia. Eines davon wird dem Procuratori des Gegentheils durch den Pedell samt der Copia des Recessus, zugestellt, und das andere ad Acta dem Lectori übergeben.

(4) Die Recess werden nicht ad Calamum dictirt, sonderen zu Papier gebrachter abgelesen, welche die Procuratores nach der Zeit ihres Anstands einer nach dem anderen ablegen, jedoch daß sie quoad merita Causæ unter einer Straff nichts einmischen dörffen. (c)

(5) Der Procurator muß seinen Nahmen in dem Libello mit melden, dann in diesem Gericht werden keine Process sine Procuratore zugelassen.

§. 4.

Libelli Materialia in denen Reichs-Gerichtern.

(1) Wird vor allen dahin gesehen, ob das *Forum* der höchsten Reichs-Gerichter in dieser Stritt-Sache vel ob Rei immedietatem, vel ob Causæ qualitatem aut continentiam fundirt, und kein besonderes Privilegium entgegen stehend seye? (d) Wann

(c) Pr. Proc. Imp. §. 5. loc. cit. (d) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 7. d.

der Processs schon in der Reichs-Cammer, oder in dem Reichs-Hofrath anhängig wäre, wird solcher dahin remittirt, und da der Kläger bosshaffter Weiß in beeden Stellen klagen sollte, wird er vor 10. Marck löthigen Golds, oder 960. Reichs-Thaler gestrafft. (e)

(2) Der Libellus wird *summarie* ohne *Articlen* höchstens in mehrern oder diversen Puncten mit Numeris unterschieden, nach der ob allegirten Regul: quis? quid? quo jure? petatur & à quo? eingerichtet; der Libellus Articulatus ist von denen neueren Reichs-Gesätzen ausdrucklich verbothen. (f)

(3) Das *Factum* muß durch Beylagen bescheiniget werden. Dahero wann es auf Documenta ankommet, werden diese in Abschrifften beygelegt Ist aber solches durch Zeugen zu bestättigen, sollen diese vorläuffig per Notarium Cæsareum abgehört, und das darüber errichtete Instrument beygelegt werden. (g)

(4) Das *Medium concludendi*, wann solches in einer Gewohnheit oder Statuto bestehet, soll ebenfalls bescheiniget werden. Beruhet es aber in Jure scripto, seynd die eigen-

(e) Recess. Imp. 1654. §. 166. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 4. §. 44. (f) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 11. a. Recess. Imp. 1654. §. 34. Brev. Prax. Imp. Aül. tit. 41. §. 1. (g) Pr. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 7. b. Recess. Imp. 1654. §. 39. & 79.

eigenthumliche Stellen kurtz zu allegiren (h)

(5) Die *Conclusion* ist præciſe ad contemnandum reum einzurichten, mit dem Offerto in Termino Citationis die Narrata Supplicationis zu widerholen, in der Cammer wird zugleich um einen Termin ad agendum ſuper exceptionibus gebetten. (i)

§. 5.

Libellus ineptus, ungeſchickte Klag-Schrifften.

(1) Wann quoad Formalia der Libellus nicht recht zuſammen gelegt, ſchlecht rubricirt, die Adjuncta nicht adnumerirt, in einer anderen Sprach als teutſch (oder lateinisch quoad Cauſas Italicas, & Burgundias) geſchrieben, und kein Procurator unterſchrieben iſt ꝛc. heiſt es in Reichs-Hofrath: „ *Reſtituatur exhibitum ſupplicanti, ut mulctam ordinationis Janitori ſolvat, & libellum emendet.* (k)

(2) Befinden ſich in dem Libello injurioſæ, oder grobe Expreſſiones, wird der Advocat, und die Parthey geſtrafft, auch die Schrifft zerrißner zuruck gegeben. (l)

(h) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 7. c. (i) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 7. E. Ord. Cam. con. p. 1. tit. 34. Rec. Imp. 1654. §. 34.
(k) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 4. §. 29. 30. 31. ſeqq.
(l) Reichs-Hofraths-Ord. tit. 7. §. 5. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 10. f.

(3) **Hat der** Libellus circa narrata **einen Fehler, welcher noch verbesseret werden kan, wird** decretirt: „ **auch vorgebrachte** *Narrata* **abgeschlagen.**: „ (m)

(4) **Ist der Fehler** in Conclusione, **erkennet man in dem Reichs-Hofrath: hat das Begehren nicht statt: oder in der Reichs-Cammer: wie gebetten, abgeschlagen:** vel simpliciter: **abgeschlagen.** (n)

(5) **Wann der Klage eine** res judicata, vel transacta **entgegen stehet, wird der** Libellus **zuruck gegeben, mit der** Signirung: **daß der Kläger ab- und auf die vorige** rem judicatam **angewiesen seye:** vel: „ **wurde** „ **Kläger seine Klage nicht besser zu be-** „ **gründen wissen,** *vel* **könte er nicht dar-** „ **thun, daß die** *Res Judicata &c.* **seine Per-** „ **son nicht betreffe, hat das Begehren** „ **nicht statt.** (o)

(6) In Libello Articulato. **Wie die Articuli zu untersuchen.** infra c. 6. §. 2.

§. 6.

Libelli Mutatio & Actionum Cumulatio, Abänderung der Klag-Schrifft.

Wann die *Mutatio Libelli* **nur in Nebens-Sachen gesuchet wird, oder man lediglich ein ande-**

(m) Pr. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 10. a. & b. (n) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 4. §. 50. (o) Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 17.

anderes auf dem nemlichen Zweck gehendes Fundamentum agendi substituirt, kan man hierunter willfahren. Da aber post litem Contestatam in der Haupt-Sache etwas abgeänderet werden will, muß ein anderer Libellus eingereichet, und dem Gegentheil die Unkösten pro præterito bezahlt werden. Inepta narrata worauf sich gar keine Action schicket, oder da das Objectum litis nicht einmahl erscheinet, lassen keine Mutation zu, sondern seynd auf der Stelle zu verwerfen. (p)

Quoad *Cummulationem Actionum* ist nicht erlaubt diversos Reos mit einer Klag zu belangen, oder zwey diversas Causas zusammen zu setzen. Dann separanda müssen separirt werden. (q)

Ex eodem facto aber contra eundem Reum lassen sich mehrere Actiones cummuliren, wann sie nicht contradictorisch noch præjudicial, oder ad eundem finem seynd, in welchen letzteren Fall diese Actiones alternative vorgebracht werden dörffen. (r)

(p) Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 13. Coment. loc. cit. a. Recess. Imp. 1551. §. 32. & 1557. §. 33. (q) Cod. Jud Bav. c. 4. §. 9. Coment. l. c. lit. a. b. c. (r) Coment. ad loc. cit. §. 9. d. e. f. Böhmer de Actn. Sect. 3. §. 2. 3. 4. Leyser Spec. 36. §. 5.

§. 7.

Actionum Realium & Personalium Character. Unterschied der Real- und Personal-Sprüchen.

Eine *Real-Action* ist, wann die gewisse, noch vorhandene Sache ohne Ansehen einer Person zuruck begehrt wird. In diesen ist (1) das Forum rei sitæ gegründet. (2) Die Klage gehet wider jeden Innhaber. (3) Wider die Erben nur in so weit, als sie sich in dem Besitz befinden. (4) Wann die Sache zu Grund gehet, ist auch die Action verlohren. (5) Nach Beschaffenheit der beweglichen oder unbeweglichen Dingen richtet sich die Verjährung. (6) Das Jus in re muß man beweisen. Den Titulum, und Causam proximam zu allegiren ist nicht nothwendig. (s)

Ein *Personal-Action* wird gegen demjenigen angestellt, welcher uns aus einer Handlung etwas schuldig ist. (1) Diese gehet nicht wider den Besitzer, (2) aber wider die Erben pro quota hæreditatis. (3) Erlöschet nicht durch Untergang der Sache. (4) Verjährt sich regulariter in 20. Jahren. (5) Wird angestellt in foro domicilii, Contractûs, vel delicti. (6) In dem Libello muß die Causa proxima debiti ausdrucklich angeführt,

(s) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c 4. §. 1. d. §. 25. Inst. de rer. div.

führt, und auf widersprechen bewiesen werden. (t)

Die Actiones in rem scriptæ & mixtæ participiren etwas von beeden, dann sie seynd zwar an sich Personales, können aber des darmit unterlauffenden Verbrechens halber auch gegen einen Dritten angestellt werden. (u)

§. 8.

Officium Judicis circa Libellum. Was auf das Libell zu decretiren?

Wann der Kläger das nudum factum her erzehlet, und kein genus actionis benennet, soll der Richter diejenige Action erwählen, welche sich am besten schicket, und dem Kläger am nutzlichsten ist. Ultra petita muß er nicht sprechen, ausgenommen quoad accessoria Causæ, welche der Klage ex natura sua anhangen. (w)

Auf jedes Libell hat der Richter etwas zu decretiren, welches à tergo signirt wird, und zwar (1) in Ordinario wird ein ordentlicher Bescheid auf jedwederes Anbringen abgefasset.

(t) Böhmer de Actn. Sect. 1. c. 3. §. 3. 4. (u) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 1. g. l. 38. in fin. ff. de Judic. (vv) C. 6. de Judiciis. Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 8. Gail. 1. obs. 61. n. 9. Mynsing cent. 4. obs. 55.

(2) In Summario tam petitorii quam possessorii ordinarii: „ dem Beklagten mit „ Copeylichen Einschluß aufzutragen, daß er „ in Zeit 30. Tägen peremptorie sich hierüber „ verantworten solle: „ vel brevius, „ sub „ termino 30. Tägen ad excipiendum. „ (x)

(3) In Processu informativo: „ mit Co„ peylichen Einschluß zuzuschreiben, dem Sup„ plicanten die Gebühr und Billigkeit zu ver„ handlen, oder da die Sache anderst beschaf„ fen, in Zeit 14. Tägen zu berichten. „ (y)

(4) In Summarissimo zu verfahren, wie oben. (z)

(5) In Processu Executivo & Provocatorio, wie oben pag. 266. 267.

(6) In Mandat-Processen, wird in den Reichs-Gerichteren decretirt: „ fiat das gebettene Mandatum cum vel sine Clausula „ de solvendo &c. sub pœna 3. Marc. auri, „ & termino 2. mensium annexa Citatione „ solita: v. g. erhebliche Ursachen, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, vorzubringen. (a)

§. 9.

Causæ Pauperum, Armen-Recht.

In denen höchsten Reichs-Gerichteren werden diejenige vor arm gehalten, welche nicht

(x) Supra pag. 260. (y) Supra pag. 257. (z) Supra pag. 258. (a) Pr. Process. Imp. Aul. §. 25. a. & §. 27. g.

nicht über 2000. fl. in Vermögen haben. In Bayren ist keine Summa determinirt, sondern es kommet auf die Richterliche Ermässigung an. (b)

(1) Der Supplicant bringet von seiner Obrigkeit, oder von dem Pfarrer des Orts eine schrifftliche Zeugnuß seiner Armuth bey, und bittet ad Beneficia Pauperum zugelassen zu werden. Ist dieses genugsam bescheiniget, decretirt man, „admittatur, und wird „demselbigen der N. zum Advocaten ex of„ficio bestellt.„ Hat aber die Sache einen Zweiffel, wird von der Obrigkeit ein Bericht hierüber abgefordert, oder man lasset auf Anruffen das Juramentum Paupertatis abschwöhren, quo præstito in dem Begehren willfahrt wird. (c)

(2) Einem dergleichen Armen werden sowohl die Acta in primâ, als ulteriori Instantia gratis abgeschrieben, oder zum Abschreiben originaliter hinaus gegeben. Er kan auch à Summa minori von 300 fl. appelliren, obschon in denen Reichs-Gerichteren die Summa appellabilis 600. fl. ist. Jedoch muß derselbige in Suchung der Revision nach Richterlichen Ermässen Caution leisten. Und wann er den Process gewinnet, oder ad meliorem fortunam kommet, muß er die Kö-

(b) Recess. Imp. 1654. §. 114. Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 8.
(c) Pr. Proc. Imp. Aul. § 7. infra L. V. c. 6. §. 10.

sten wie ein anderer bezahlen, und nachtragen. (d)

§. 10.

Citationum Requisita, & Modus. Vorladung des Gegentheils.

Die Vorladung des anderen Theils ist ein Haupt-Stücke des Processûs, dergestalten, daß, wann auch der Richter zu Gunsten des einen Theils inauditâ altera parte verfahren wollte, solches nicht anzunehmen, weilen dergleichen Handlung ipso jure null und nichtig ist. (e)

Requisita Citationis seynd (1) der Nahmen des Richters, oder der Gerichts-Stelle. (2) Der Tauff- und Zunahmen des Citirten, dessen Wohn-Ort, und Stand, wann mehrere einen gleichen Nahmen tragen. (3) Die Causa des Erscheinens, auch in Abschrifften, wann ein Libell eingereicht worden, damit er den Stritt und den Kläger genugsam erkennen möge. (4) Die Zeit, wann zu erscheinen ist, dahero wer vor ungefehr in dem Gericht gegenwärtig ist, kan zwar um eine Forderung angesprochen, auf der Stelle aber zur Antwort nicht gehalten werden: Das

dritte

(d) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 53 §. 10. Recess. Imp. 1654. §. 114. Recess Imp. 1654. §. 124. & §. 112. (e) Stryck. Prax. Forens. c. 4. §. 7.

dritte Requisitum wird in Causis, wo man ex officio verfahret, oder die Sache nicht vorläuffig eröffnet werden darf, dahin limitirt, daß man die Vorladung einrichtet: v. g. zu erscheinen in Sachen, wie er vernehmen wird. (f)

Der *Modus Citandi* ist nach Beschaffenheit der Personen, und der Geschäfften unterschieden. Quoad Personas citirt man (1) gemeine Baur- und Burgers-Leute durch den Amtknecht mündlich. (g)

(2) Angesehene Personen, als Burgermeister, Räthe, Zollner ꝛc. werden durch Signaturen vorgeladen. (3) Vornehmen, und Sigelmäßigen schicket man verschlossene Brieffe. (h) (4) Denen so ausser Gericht angesessen seynd, hat man nichts zu befehlen, von darumen diese Mittels Compass-Schreiben zu der Stellung requirirt werden supra pag. 245.

Quoad Causas, wird (1) in Ordinario auf einmahl vor alle Gerichts-Täge die Citation abgefasset. In Summario entgegen, wo man schrifftlich handlet, geschiehet bey jeder Communication des Exhibiti, loco Citationis ein gerichtlicher Auftrag. (i) (2) Die

(f) Gail. 1. obs. 52. Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 4. Cammer-Gerichts-Ord. Conc. p. 3. tit. 12. §. 3. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 4. (g) Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 2. n. 1. (h) Coment. ad Cod. Jud Bav. c. 5. §. 2. (i) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 5. a. Blum. Proc. Cam. tit. 65. §. 11.

(2) Die *Citationem Realem*, da man den Beklagten auf Betretten bey dem Kopf nimmet, und vor Gericht führet, hat man gesparsam zu gebrauchen, und zwar nur gegen Verdächtigen der Flucht wegen, gegen boßhafft Ungehorsamen, und gegen Ausländeren, wann man kein Nachbarliche Stellung zu hoffen hat. (3) Die *Citatio Edictalis* hat (a) wider Vaganten, und Abwesende statt, wann ihr Aufenthalt ungewiß ist. (b) In Concurs-Sachen de quo supra pag. 154. & 155. (c) gegen unbekannte Erben. (d) In Erbschafften, welche vor vacant zu erklären, auch wo der Fiscus zugreiffen will. (e) In geweigerter Compassirung der Ausländer. Diese letztere Citation affigirt man öffentlich, verschicket solche an die Nachbarschafft, und pflegt den Gerichts-Termin zu verdopplen, und auf nicht Erscheinen in Contumaciam zu verfahren. (k)

§. 11.

Citationum Insinuatio, Einliefferung der Vorladung.

An Einliefferung der *Citation* ist so viel, als an der Citation selbsten gelegen, weilen eine ohne die andere keine Würckung hat.

In

(k) Clement. 1. de Judic. Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 3. Coment. loc. cit. ibi.

In Bayren hat der Kläger zu besorgen, daß die Insinuation gewiß und richtig geschehe, worzu er auch die Kösten vorschiessen muß. Man pflegt auch bey denen Regierungen unter einem Pœn-Fall von 3. oder 4. Reichs-Thaler fast allzeit das recepisse abzufordern, wordurch die Insinuationes sehr erleichteret werden. (l)

In denen Reichs-Gerichteren geschiehet die Bestellung am sichersten durch verpflichtete Bothen, oder Notarios. Wann die Partheyen bestellte Agenten haben, verrichtet die Insinuation der Reichs-Hofraths-Thürhüter gegen Empfang 30. Kr. Und in der Reichs-Cammer wird in audientia dem gegentheiligen Procuratori der Libellus cum Adjunctis insinuirt. (m)

Bey *Communitæten*, Städren, Clösteren ꝛc. geschiehet die Insinuation vor deren Burgermeisteren und Vorsteheren. Bey unvertheilter Erbschafft, wo diese lieget. Wann mehrere Erben, oder viele citirte Theile seynd, verfasset man die Citation in ein *Patent*, welches der Gerichts-Both jedem Theil vorzeiget, und dessen Nahmen unterschreiben lasset. (n)

Durch

(l) Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 8. n. 1. Coment. ad loc. cit. a.
(m) Cammer-Gerichts-Ord. Conc. p. 1. tit 48. n. 11. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 1. k. & §. 10. e. (n) Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 8. n. 2. usque 8.

Durch den Gerichts-Bothen wird die geschehene Insinuation auch ohne Eyd bewiesen, ausser er habe solche nicht selbsten unter Augen gethan, oder es stehen sonsten Muthmassungen wider ihne, wo man den negirenden Citatum ad Juramentum purgatorium gelangen lassen kan. (o)

(o) Cod. loc. cit. n. 10. seqq Gail. 1. obs. 54. n. 4.

IV. Capitel.

Von dem Ungehorsam / und denen Exceptionen.

§. 1.

Contumaciæ Pœna, Ungehorsamen Ausbleibens-Straff.

Die *Contumacia* kan an Seiten des Klägers in dem Summario nicht wohl geschehen, weilen er ante Citationem sein Klag-Libell einreichen muß, ohne welches nicht einmahl ein Processs ist, ausser er verbleibe mit seiner Replic zurück, und da ist diese ipso facto verfallen. (p)

In Ordinario entgegen, wo Kläger seine Klag-Schrifft erst in primo termino einzureichen hat, wann er damit tergiverstirt, hat die Contumacia 3. Weege ihrer Bestraffung, als entweder

(1) Kan ihme Kläger all weiteres Gehöre in so lang abgeschlagen werden, biß er die Unkösten gut gethan, und Cautionem de lite prosequenda præstirt hat. (q) Oder

(2) Man

(p) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 10. c. Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 10. n. 8. (q) Cod. cit. n. 5. Cammer-Gerichts-Ord. conc. p. 3. tit. 51. §. 1.

(2) **Man haltet** litem pro negative **contestatam, lasset den Beklagten seine Exceptiones beweisen, und nach deren Beschaffenheit** absolvirt **man denselbigen in so weit, daß er auch wegen erfundenen unstandhafften Einreden, gleichwohlen in der Haupt-Sache (ehe und bevor ein ordentliche Klag angestellt wird) nichts zu bezahlen hat, und** condemnirt **den Kläger in die Gerichts-Unkösten.** (r)

Oder

(3) **Der Beklagte stellet den** Provocations-Process ex lege diffamari **an, wordurch der Kläger zur Klagsführung getrieben wird, wann er nicht will, daß ihme ein ewiges Stillschweigen auferladen werde.** (s)

An Seiten des Beklagtens, welcher in Summario, & Ordinario contumacirt **werden kan, seynd auch 3. Wege zu dessen Bestraffung, und zwar**

(1) **Kan Kläger um eine Geld-Straff zu 6. 12. oder 24. Reichs-Thaler bitten, welche in weiteren Ungehorsam zu verdopplen, und die Helffte hievon dem Kläger zuzuwenden ist.** (t) **Oder**

(2) **Man nehmet den** litem pro negative contestatam **an, lasset den Kläger sein** Intentum **beweisen, und spricht nach dessen Beschaffenheit. Ist die Prob nicht Rechts genüglich**

(r) Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 6. (s) Supra pag 267. (t) Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 10. n. 2. l. 2, §. 1. ff. si quis in jus vocatus &c.

nüglich gemacht, wird zwar der ungehorsame Theil absolvirt, jedoch in alle Unkösten condemnirt. (w) Oder man haltet

(3) Die Causam pro liquidâ & confessata, so aber nur in Rechnungs-Sachen, und verbrieffren Schulden angehet. Welcher Contumacial-Weege in der Reichs-Cammer gar nicht, wohl aber in dem Reichs-Hofrath practicirt wird. (x)

Notandum 1. In Contumaciam wird nicht leicht ex officio verfahren, sonderen der gehorsame Theil muß darumen einlangen, die Citations-Insinuation bescheinigen, und den Weege der Contumaciæ, welchen er ergreiffen will, benennen. (y)

Notandum 2. Der Richter gibt ante declarationem pœnæ dem ungehorsamen Theil noch einen 8. oder 14. tägigen Termin, mit der Bedrohung: wie er gegen ihme verfahren werde: (z)

Notandum 3. Alles was bishero von denen Contumacial-Weegen vorgekommen, verstehet

(vv) Cammer-Gerichts-Ordnung Conc. p. 3. tit. 52. §. 3. Rec. Imp. 1654. §. 36. l. 73. ff. & l. 13. §. 3. Cod. de Jud. (x) Comeut. ad Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 10. d. (y) Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 11. l. 13. §. 2. Cod. de Jud. Cammer-Gerichts-Ordnung Conc. p. 1. Tit. 51. §. 1. (z) Moser Reichs-Prax. Grundsätze l. 6. c. 9. §. 9. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 16. a.

stehet sich von der zuruck gebliebenen Klage, oder Antwort. Dann wann der Kläger seine Replic, und der Beklagte seine Duplic in dem præfigirten Termino nicht einreichet, seynd diese ohne weiteres Einklagen præcludirt. (a)

Notandum 4. Wird der Kläger mit seiner Replic præcludirt, so erkennet man: „ daß „ die verabsaumte *Replic*-Schrifft *in Contumaciam* verfallen, dem gehorsamen Theil „ anmit frey gestellt seye, zu Bestärckung „ seiner *Exceptionen* mit all weiterer Nothdurfft *in Termino peremptorio* von 30. Tägen „ einzukommen: (b)

Ist aber Beklagter in seiner Duplic saumig, wird in dem Definitiv-Sentenz angeführt: „ daß die *Causa in Contumaciam pro con-* „ *clusa* angenommen, und zugleich in der „ Haupt-Sache dahin erkännt worden &c. dann es soll in dem Haupt-Bescheid von der Contumacia allzeit eine Anregung gemacht werden. (c)

Notandum 5. Das Bannum Contumaciæ ist nicht mehr gewöhnlich, auch wird die Immissio in bona Contumacis ex primo & secundo Decreto in Bayren nicht beobachtet. (d)

Notan-

(a) Cod. Jud. Bav. c. 5. n. 8. (b) Coment. ad Cod. cit. §. 10. h. (c) Coment. ad Cod. cit. §. 11. e. (d) Cod. cit. §. 10. n. 6.

Notandum 6. **Wann die Beylagen mit der Haupt-Schrifft ohngeachtet des** specialen **Auftrags nicht eingereichet werden, erkläret man solche in denen Reichs-Gerichteren vor** inadmissibel. (e)

§. 2.

Contumaciæ Purgatio, wie der Ungehorsam zu reinigen seye.

Da die Contumacia **durch einige Entschuldigungen gereiniget werden will, hat der Richter dahin zu sehen,** (1) **ob eine ehehaffte Ursach vorhanden, wordurch** Contumax **ohne Verschulden verhinderet worden, selbsten zu erscheinen, und niemand in seinen Nahmen abschicken zu können?** (2) **Wie weit solche Ursach bewiesen, oder bescheiniget seye? dann auf bloses Vorgeben, ist man nicht schuldig zu glauben.** (3) **Ob man nach gehebter Ursach in Zeit** 14. **Tägen sich entschuldiget habe?** (f) **Wann diese Umstände vorhanden seynd, hat zwar der Richter den Gegentheil über diesen** Purgations-**Gesuch zu vernehmen; jedoch ist solches in offenbaren Dingen, auch da der** Contumax **ein** Pupillus **wäre, nicht nothwendig, sonderen der nemliche**

(e) Cod. l. cit. n. 7. Blum. Proc. Cam. tit. 61. §. 27.
(f) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 11. f. l. 53. §. 2. ff. de re Jud. Stryck. Prax. Forens. c. 6. §. 7.

che Richter kan seine Contumacial-Erkanntnuß wieder aufheben, entweder stillschweigend, da er in dem Processs fortfahren lasset, oder ausdrücklich mittels eines Interlocuti. (g)

Die Contumacia reiniget sich auch durch den Tod des Ungehorsamen, weilen die Erben dessen Verbrechen nicht zu entgelten haben, wann die Contumacia noch in Lebzeiten nicht declarirt worden ist. (h) Deßgleichen lasset sich

Die Contumacia verbessern, wann der Ungehorsame währenden *Processs* noch erscheinet; allein er muß vorhero die auf dem verschlaffenen Termin verloffene Unkösten bezahlen, und die Causam in statu quo annehmen, alsdann ist er zu denen ferneren Verhandlungen zuzulassen. (i)

§. 3.

Litis Contestatio, Kriegs-Bevestigung.

Der Kläger contestirt litem ipso facto durch Uberreichung des Libells. In denen Reichs-Gerichteren geschiehet aber solches in primo reproductionis termino, wo die Klag repetirt werden muß, und die Clausul aus-

(g) Moser Reichs-Prax. Grundsätze. lib. 6. c. 9. §. 39.
(h) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c 5. §. 11. f. circa medium. (i) Cammer-Gerichts-Ord. 3. Theil tit. 55. §. 1.

ausdrucklich zu inferiren ist: animo litem affirmative contestandi. (k)

Der Beklagte muß litem pure contestiren, und auf alle Klags-Puncten specifice, auch mit Berührung aller Umstände antworten, damit man erkennen könne, was und wie viel von der Klage eingestanden, oder widersprochen worden? wann solches nicht geschiehet, verbescheidet der Richter: „daß „ sich Beklagter *sub pœna Contumaciæ* näher „ und förmlicher vernehmen lassen solle.„ (l) Hat er aber einige Exceptiones dilatorias vorzubringen, darf derselbige litem nur eventualiter contestiren. v. g. „ daß er „ sich in der Haupt-Sache nur auf dem „ Fall, wann dessen *dilatoriæ exceptiones* uner„ erheblich zu seyn erachtet wurden, eingelassen haben wolle.„ (m)

Ist sodann die Litis Contestation klar, und die Klage vollkommen eingestanden, wird Beklagter gleich condemnirt, und dem Kläger hiervon Nachricht gegeben. Wird aber der Lis nur conditionate, oder gar negative contestirt, oder die Sach hat sonsten einen Anstand, oder Zweiffel, schliesset man die Antwort pro replicis hinaus. (n)

(k) Recess. Imp. 1654. §. 35. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 11. a.
(l) Recess. Imp. 1654. §. 37. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 1. litt. e. (m) Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 4. Recess. Imp. 1654. §. 40. (n) L. 1. ff. & l. un. Cod. de confess. Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 11.

§. 4.

Litis Contestationis Effectus, Würckung der Kriegs-Bevestigung.

(1) Der Beklagte wird hierdurch in morâ & mala fide constituirt, welches auch die bloße Citation würcket. (o)

(2) Die Verjährung wird abgebrochen, und verhinderet. (p)

(3) Die strittige Sache darf nicht mehr veräusseret, noch Judicii mutandi Causâ an einen Mächtigeren übergeben werden. (q)

(4) Alle weitere exceptiones dilatoriæ werden ausgeschlossen, und können nicht mehr gebraucht werden, dahero wann man eine exceptionem fori declinatoriam hat, soll man keine prorogationem termini suchen, weilen hiedurch der Judex qua competens agnoscirt wird. (r)

(5) Die Mutatio libelli in substantialibus ist nicht mehr erlaubt.

(6) Das Dominium litis nebst der Unwiderrufflichkeit der Vollmacht erwachset hieraus.

(7) Die Actiones temporales werden perpetuæ.

(8) Die

(o) Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 9. n. 2. (p) L. 10. Cod. de acqu. Poss. (q) L. 26. Cod. de reivind. (r) L. ult. Cod. de ann. except. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 9. a. l. 19. Cod. de prob. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 11. c.

(8) Die ex delicto angestellte Klagen obligiren auch die Erben. (s) Und
(9) Von der Litis Contestation bekommet eigentlich der Strirt seinen Anfang. (t)

§. 5.

Litis Nominatio, Benennung des wahren Beklagten.

Wann auf das communicirte Klag-Libell der Reus vorbringet: „ daß die Sache „ nicht sein eigen- sonderen v. g. dem *Titio* „ zugehörig seye: „ hat der Richter zu decretiren: „ dem Kläger wird seine Klag- „ Schrifft zu dem Ende zuruck gestellt, „ damit er gegen dem benahmsten Eigen- „ thümer rechtlicher Orten nach verfahren „ möge.. (u)

(1) Diese

(s) L. 139. pr. ff. de reg. Juris. l. 1. §. 1. Cod. de ann. except. (t) C. 30. de verb. sign. l. 15. ff. rem ratam haberi. l. 31. ff. de reb. cred. (u) Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 3. l. 2. Cod. ubi in rem Act. c. 5. §. 7. ut lite non contest. In Praxi wird zwar öffters das Klag-Libell samt der Nominationis Exception dem Nominato ad respondendum hinaus geschlossen. Der Codex Bavaricus aber befiehlet / den Kläger zur sonderheitlichen Klags-Stellung anzuweisen. Welches seine gute Ursach hat / falls dem Kläger nicht rathsam / oder nicht anständig wäre / gegen den Nominatum einen Processs zu führen / oder er vielleicht von selbsten einsiehet / daß dessen Klag contra Nominatum nicht gegründet / vel jus infirmius seye &c.

(1) **Dieſe Einrede hat nur in Real-**Actionen, **und** in rem ſcriptis & mixtis, **auch in denen** Interdictis, **wo die** Poſſeſſio **nicht** ex delicto vel Contumacia **herrühret, ſtatt.** (w)

(2) **Der Beklagte wird dahero des Stritts gänzlich entlaſſen, und auf die abgeänderte neue Klag der** Nominatus citiret, **mit welchen der** Proceſs **fort gehet. Auſſer es wollte ſich erſt Beklagter dieſer** Exception **bedienen, nachdem er ſchon ein und das andere in dem** Proceſs **gethan, und geantwortet hat; dann in ſolchem Fall wird er** ex lite **nicht entlaſſen, er bezahle dann zuvor die verurſachte Unköſten.** (x)

(3) **Will** Nominatus **nicht wiſſen: daß er der angefochtenen Sache Eigenthumer ſeye, wird erkannt: „daß der Kläger vor den „ Beſitzer der** *quæſtionirten* **Sache zu erklären, welche ihme auf der Stelle einzu„ händigen ſeye,** *ſalvo petitorio.* **„ Den** Nominantem **höret man nicht an, wann er beweiſen wollte: daß dieſe Sache dem** Nominato **zugehöre: dann es gehet ihne nichts mehr an.** (y)

(vv) Coment. ad Cod. cit. lit. c. (x) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 3. l. 13. §. 13. ff. de petit. hæred. Mev. p. 3. deciſ. 98. (y) L. 2. Cod. ubi in rem actio. Coment. ad Cod. cit. lit. N. O.

§. 6.

§. 6.

Litis Denunciatio, Gewöhrschafftleistung.

Bringet der Beklagte auf das Klag-Libell vor: „Es habe ihme v. g. *Cajus* über „die gestrittene Sache Gewöhrschafft zu „leisten versprochen: oder: Er seye ihme „die Schadloßhaltung schuldig ꝛc. „ So ist dem Richter obgelegen, diesen Cajum nebst Communicirung des Klag-Libells und der Denunciations-Exception alsobald citiren zu lassen. Indessen verbleibet der Denunciant, wie zuvor, in lite und Beklagter. Mithin wird das Forum ex Connexitate Causæ, auch gegen exempten Personen Denunciaten fundirt, und können sie beede den Processs mit einander, oder der Denunciant alleinig führen. (z)

(1) Diese Denunciation muß vor- oder gleich mit der Litis Contestation geschehen, und wann der Stritt gar nicht verkündet wurde, gehet die Eviction verlohren. (a)

(2) Erscheinet der Denunciatus nicht, gehet der Process auf seine Gefahr und Kösten gleichwohlen fort, solcher gestalten, daß

(z) Cod. Jud. Bav. c. 8. § 2. l. 62. §. 1. ff. de evict. Princ. Proc. Imp. Aul. Formul 72. Coment. ad Cod. cit. lit. C. & E. Moser Reichs-Hofraths-Concl. Tom. 3. p. 609.

(a) L. 8. Cod. de evict. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 2. C. & l.

wann Reus denuncians den Processs gewinnet, und die Kösten compensirt werden, der Denunciat die Processs-Kösten zu ersetzen hat, verliehret aber Denuncians den Proceefs, muß der Gewöhrschafftleister nicht nur die Kösten, sonderen auch den Schaden der evicirten Sache bezahlen. (b)

Wann aber Denunciant, und Denunciat einander in die Haar gerathen. Ob die Eviction zu leisten seye? ist es ein Processus separatus, gehöret nicht hiehero, sondern Denunciant muß bey des Denunciaten Obrigkeit klagen. (c)

§. 7.

Exceptiones Litis Finitæ & Præjudiciales.

Der ersten Exceptionen seynd viere. Als

1. *Rei Judicatæ*, wann nach dem Sentenz die Appellations-Zeit verflossen, auch kein Remedium extraordinarium mehr gangbar ist. (d)
2. *Rei transactæ*, besonders da der Verglich gerichtlich geschehen, gegen welchen nichts anderes als der Beweiß eines Betrugs vorgebracht werden kan. (e)

3. *Rei*

(b) L. 9. Cod. & l. 53. ff. de evict. Coment. ad Cod. Jud. Bav. loc. cit. litt. G. (c) Coment. ibi cit. litt. I. (d) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 3. infra L. III. c. 11. §. 1. (e) Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 1. n. 12.

3. *Rei renunciatæ*, weilen eine einseitige Reue nach der Verzicht nichts mehr würcket. (f)
4. *Præscriptionis completæ*, wann zumahlen diese von den dritten Innhaber, und welcher solche Titulo erlanget hat, vorgebracht wird, bey welchem Intuitu bonæ fidei nicht wohl zu zweifflen ist. (g)

Diese 4. Exceptiones muß der Richter vorzüglichen attendiren, ex supposito, daß solche aus denen Acten gleich vor Augen liegen, oder wenigstens leicht beweißlich seynd, (id est) deren Richtigkeit in Zeit von 15. Tägen gezeiget werden kan. Ist eine dieser Exceptionen richtig, wird der Kläger gleich abgewiesen, und in die Unkösten verfället: hat die Sache einen Zweiffel, gehet die Klage ad replicas hinaus. (h)

Alle *Præjudicial*-Einreden müssen vor untersucht werden, ehe man in der Haupt-Sache fortfahret. v. g. da die quæstio status, vel legitimationis Personæ &c. entgegen gesetzt wird, oder ein Spolium die Ursach des Stritts ist ꝛc. dann hierüber muß der Richter vor allem sein Amt thun. Alsdann sublata tali exceptione gehet erst der Process in seinen Weege fort. (i)

§. 8.

(f) Coment. ad Cod. Bav. l. cit. (g) L. 229. & 230. ff. de verb. Sign. (h) Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 3. (i) L. fin. Cod. de ord. cogn. Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 3. Coment. l. cit. lit. d. Zanger de except. p. 12. c. 10.

§. 8.

Exceptionum Ordo, wie die Einreden ordentlich vorzubringen.

Weilen nach der Reichs- und Bayrischen *Praxin* alle Exceptiones auf einmahl, und zwar sub pœna Præclusionis angebracht werden müssen. So soll Excipient gleichwohlen eine Ordnung darinnen halten, und nicht eine mit der anderen vermischen. (k) Gesetzt nun der Beklagte hätte alle Exceptiones, wurde er wohl thun, solche in seiner Exceptions-Schrifft in folgender Ordnung vor- und anzubringen. Als præmissis Curialibus, sonderbar der Danckſagung pro gratiosa communicatione libelli (welche Danckſagung in allen Schrifften Eingangs gemacht werden solle, wann die Communicationes durch den Richter geschehen, in der Reichs-Cammer aber nicht gebraucht wird, wo nur ein Theil dem anderen die Exhibita communicirt,) (l) und nach Vormerckung des Tags, wann ihme die Insinuation gemacht worden.

(1) Kommen die *Exceptiones fori declinatoriæ*, nemlichen incompetentis- vel suspecti Judicis, Præventionis, Præteritionis primæ Instan-

(k) Recess. Imp. 1654. §. 37. 38. 40. & 70. Cod. Jud. Bav. c 6. §. 2. Coment. ibi lit. E. Visit. Abschied 1713. §. 54. Coment. ad Cod. Jud. Bav c. 6. §. 8. a. (l) Pr. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 14. d. supra pag. 300.

Inſtantiæ, vel Auſtregarum &c. **worbey ſich ſonderbar** reſervirt **werden ſolle, daß man hiedurch in den gegenwärtigen Richter nicht anderſter, als ſo weit man von Rechts wegen ſchuldig, conſentirt haben wolle.** (m) **Alsdann**

(2) **Folgen die** *Exceptiones dilatoriæ*, **und zwar, welche der Perſon des Klägers entgegen ſtehen, nemlichen,** legitimationis, inhabilitatis, plurium litis Conſortum, Contumaciæ, & refuſionis Expenſarum. **Dieſen folgen nach diejenige ſo** circa *Formalia Proceſſus* **entgegen zu ſetzen ſeynd, nemlichen** vitioſæ, aut ommiſſæ Citationis, Cautionis, inepti, aut informis libelli, nullitatis Proceſſus. **Endlichen welche** *ad merita Cauſæ* **mit einſchlagen, als** quæſtionis præjudicialis, ſpolii, plus petitionis, moratorii, Ceſſionis bonorum, Competentiæ, Excuſſionis, & Diviſionis. **Nach dieſen ſeynd vorzubringen**

(3) **Die** *Exceptiones peremptoriæ*, v. g. litis finitæ ſupra §. 7. **wann ſolche** in Inſtanti **nicht** liquidirt **werden können,** metus, doli, erroris, non numeratæ pecuniæ, ſolutionis, compenſationis, delegationis, S. C. Macedoniani vel Vellejani, uſurariæ pravitatis &c. (n)

Corol-

(m) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 2. C. Rec. Imp. 1654. §. 40. (n) Coment. ad Cod. Jud Bav. c. 6. §. 2. D.

Corollarium 1. **Die** Exceptiones, **welche aus denen** Acten **erscheinen, und** Juris **seynd, werden vor angebracht gehalten, wann solche schon nicht ausdrucklich benennet werden, der Richter darf solche** suppliren, **und wann von deren Unterlassung ein** nullitas Processus **erfolgen sollte, wie** ex defectu legitimationis &c. **muß er sie** suppliren. (o)

Corollarium 2. **Wann eine** Exception fori declinatoria **genugsam bewiesen ist,** decretirt man: **wird Kläger** *ad forum competens* **verwiesen: hat eine** Exceptio dilatoria (**über welche man, so bald sie genugsam** instruiret **ist, sprechen solle**) **seine Richtigkeit, wird erkennt: „ daß Beklagter vor dermahlen** *ab* „ *observatione Judicii* **zu** *absolviren* **seye: „ und die Richtigkeit einer** Exceptionis peremptoriæ **machet den gantzen** Proceß **verliehren.** (p)

§. 9.

Reconventionis Leges, Widerklag.

Wann Beklagter eine gegründete Gegenforderung hat, bringet er solche in dem Libello Exceptionum **folgender massen vor:** Præmissis & narratis his, quæ in Libello con-

(o) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 9. a. (p) Pr. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 14. g. Cammer-Gerichts-Ordnung p. 3. tit. 2. §. 5.

continentur, bevor sich nun Beklagter auf die erhobene Klage einlasset, saget er *animo reconveniendi* kürzlich, was massen ꝛc. mit Bitt in Rechten zu erkennen ꝛc. hiernächst, was die angebrachte Klage betrifft ꝛc. (q)

Diese mit der Litis Contestation eingebrachte Widerklage würcket nun (1) Processum simultaneum, und zwar (2) gegen Ausländeren in allen Causis, (3) gegen Inländeren aber nur in Sachen, welche mit der Klage eine Verwandschafft haben, mithin muß (4) der Richter in beeden zugleich sprechen hoc modo: *In Con-* und *Reconventions*-Sachen N. N. Klägers, und Widerklagten an einen- wider N. N. Beklagten, und Wiederklägeren anderen Theils ꝛc. (r)

Wann aber beede Causæ nicht zusammen hangen, oder erst post exceptionem die Widerklage eingebracht worden, oder die Causa so beschaffen ist, daß eine Reconvention hierunter nicht angebracht werden kan, wie in Causis à foro exemptis, in Causis spolii, alimentorum, Possessorii Summarissimi, debiti liquidi, mandati S. C. circa Austregas in certis circumstantiis &c. erkennet man: die *Reconvention* hat diß Orts nicht statt, sondern

deren

(q) Pr. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 22. a. c. 1. de mut. petit.
(r) Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 1. Coment. ibi lit. c. Cammer-Gerichts-Ord. p. 3. tit. 33.

deren Beklagter wird damit *ad separatum* verwiesen. (s)

§. 10.

Interventionis Auxilium, Beystands-leistung in Processen.

Das audiatur & altera pars: erforderet, daß alle in dem Proceſs gegenwärtig seyn müssen, welchen daran gelegen ist. Dahero soll der Beamte wachtbar seyn, damit alle Interessati vorgeladen werden. In denen Reichs-Gerichteren werden Citationes ad Interveniendum & Jus suum deducendum ausgefertiget. (t)

Der Intervenient wird zu Zeiten von denen Theilen in das Gericht gebracht, oder erscheinet von selbsten seines Interesse willen. Welches der Richter allzeit zu untersuchen hat, und er Intervenient bescheinigen, auch nicht allzu weit herholen muß; darüber ihme in Mangel anderer Prob auch der Eyd vor Gefährde auferlegt werden kan. (u)

Ist das Interesse bescheiniget, so wird Intervenient mit seiner Erklärung ad Protocollum, vernommen, ob er *principaliter*, oder

(s) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 1. E. Brunem. Proc. Civil. c. 10. n. 9. Mev. p. 5. dec. 192. (t) Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 4. n. 5. Pr. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 21. d. (u) Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 4. n. 2.

oder nur Beystands-Weiß *seu accessorie* interveniren wolle? (w)

In dem ersten Fall gestattet man ihme einen ganz neuen Processs, wann auch schon der Erste zwischen denen Theilen ausgestritten, und würcklichen sub Executione wäre, das Urtheil wird auch immediate gegen den Intervenienten concipirt. (x)

In dem zweyten Fall aber muß er den Process annehmen, wie er solchen findet, ohne de præterito etwas zu verändern. Und und heisset so dann das Urtheil: „ in Sachen „ N. N. Klägeren an einen wider N. N. „ Beklagten anderen, und N. N. *Interve-* „ *nienten* dritten Theils wird zu recht er- „ kannt, daß ꝛc. ꝛc. „ (y)

(vv) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 4. b. (x) Cod. Jud Bav. c. 8. §. 4. n. 4. Coment. ibi. lit. d. (y) Cod. Jud Bav. c. 8. §. 4. n. 3. Gail. 1. obs. 71. n. 1. Stryck. Prax. Foren. c. 13. §. 10.

V. Capitel.

Von Verfolgung des Stritts.

§. 1.

Replic, und Duplic.

Die *Replic* ist eine Widerlegung der Exceptionen, welche dem Kläger gebühret, um sein Intentum agendi besser auszuführen, und zu besteiffen. In Bayren, wann diese Schrifft in Termino nicht eingebracht wird, ist solche ipso facto præcludirt, in denen Reichs-Gerichteren wird in solchen Fall von dem Beklagten die Contumacia accusirt, und gebetten: die *Acta* zu *inrotuliren*: kommet aber diese Schrifft in Termino præfixo ein, decretirt der Richter darauf: „dem Beklagten *in Copiis sub Termino peremptorio* von 30. „ Tägen *pro Duplicis* hinaus zu schliessen. „ (z)

Ubrigens hat die Verfassung dieser Schrifft gleiche Methode wie die Exceptions-Schrifft: præmissâ gratiarum actione recensirt man, (1) die Fundamenta Excipientis, (2) beantwortet, respective widerleget einen Puncten nach dem anderen, und (3) sub-

(z) Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 12. Coment. ibi lit. a. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 14. b.

submittirt in der Haupt-Sache, nisi quid novi: reservando. (a)

Die *Duplic* gebühret dem Beklagten, und ist das letzte Wort, welches allzeit der Beklagte hat, wann in der Duplic submittirt worden, heist es in denen Reichs Gerichteren darauf: „ *Communicentur duplicæ ad* „ *notitiam, quo facto inrotulentur Acta*: „ Ist aber nicht submittirt, wird decretirt: „ *Communicentur duplicæ sub termino* 2. *mensium ad* „ *concludendum, & submittendum.* „ (b)

In Bayren wird mit dieser Schrifft ipso facto concludirt, und wann der Kläger ad Complendum Acta eine Abschrifft hiervon verlanget, wird erkännt: die Abschrifft verwilliget, jedoch nur *ad notitiam.* (c)

§. 2.

Novorum Admissio, wann Nova zuzulassen seyen.

Ob zwar dem Beklagten die letztere Schrifft zukommet, darff und soll derselbige sich dieses Præcipui zum Nachtheil seines Gegentheils nicht mißbrauchen, mithin in facto

(a) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 14. o. Formul. n. 34, Recess. Imp. 1654. §. 52. (b) Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 14. Recess. Imp. 1654. §. 81. Mev. p. 1. dec. 94. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 16. a. c. (c) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 14. a.

nichts neues vorbringen, als worüber der Kläger nicht mehr antworten könte. (d)

Der Richter hat auf dergleichen Nova in Verfassung des Ends-Bescheids nicht zu reflectiren, sonderen diese pro non dictis zu zu halten. Ausgenommen (1) wann Duplicant mit Eyd behärten könte, daß solche Nova ihme zuvor nicht bekannt gewesen. (2) Wann der Kläger selbsten durch seine Replic ad nova den Anlaß gegeben hätte. (3) Da dieses Novum (v. g. eine weitere Exception) solcher gestalten beschaffen ist, das hoc non attento der Process null würde, oder (4) diese Exception ohnehin noch in der Execution vorgebracht werden därffte, oder (5) sich ad restitutionem in integrum qualificiren sollte, nicht weniger (6) da in der neuen Exception ein Gravamen successivum enthalten wäre, oder dieses (7) die intervenirende Theile betreffen solte. (e)

In sothanenen die obige Regul limitirenden Umständen wird dem Kläger die Duplic unter folgenden Auftrag communicirt:

„ Dem Klägeren wird hiemit *in Copiis* beygefügte *Duplic ad notitiam*, und zu dem
„ Ende *communicirt*, daß er sich über die
„ vor-

(d) Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 13. Recess. Imp. 1654. §. 78.
(e) C. 4. de except. Recess. Imp. 1654. §. 37. B. Schmid. Semicent. 1. Contro. 1. n. 12. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 2. g. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 8. a. b. c. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1, c.

„ vorgekommene *Nova* in Zeit 30. Tägen
„ *peremptorie* vernehmen lasse. „ (f)

§. 3.

Terminorum Ætas, wie die Termin zu ertheilen.

Die *Termin* der gerichtlichen Handlungen gehören immediate zu dem Beschützungs-Recht, weilen ohne eine geraumige Zeit diese schwährlich wohl, und genugsam gemacht werden kan. Und da sich dann vor jedes Geschäfft ein gleicher Termin nicht wohl schicket, so muß hierunter der Richterlichen Ermässigung vieles zu Guten gelassen werden. (g)

In denen Reichs-Gerichteren soll der Termin nicht unter 2. und nicht über 4. Monath gegeben werden. In dem Reichs-Hofrath practicirt man regulariter einen Termin von 2. Monath. Und in der Reichs-Cammer von 3. Monath. In der ersten Stelle wird gesagt: Innerhalb 2. Monath den Nächsten nach Verkündigung des Brieffs. In Camera heist es: Auf den 90ten Tag, wann man um 3. Monath gebetten hat: will man pro dilatione, vel prorogatione Termini einlangen, ist gewöhnlich die Clausul salva anticipatione beyzusetzen, dadurch man

(f) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 16. b. h. (g) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c 6. §. 16. b.

vor Verlauff des Termins producenda produciren kan. (h)

In Bayren enthaltet jeder gerichtlicher Termin regulariter 30. Täg, der dies Insinuationis wird nicht gerechnet, wie auch der letzte Tag des Termins nicht, wann solcher ein Feyrtage ist. Jeden Termin pflegt man mit dem Beywort *peremptorie* zu præfigiren. (i)

Um die *Prorogation* muß allzeit vor Verfluß des Termins gebetten werden, und da solche aus erheblichen Ursachen ertheilt wird, rechnet man den neuen Termin von der Zeit des vorig exspirirten Termins an. (k)

§. 4.

Formæ Procuratoriæ, Vollmachten.

Wann die Partheyen nicht in Persona, sonderen durch einen Procuratorem in Gericht handlet, muß der Richter sub nullitate Processus darauf dringen, daß sich dieser mit einer Vollmacht ad Acta legitimire. Auf diese Vollmacht wird decretirt: „ *Communi-*
„ *cetur parti adversæ* seiner Erinnerungs wil-
„ len, *& post hæc ponatur ad Acta.* „ (l)

In

(h) Recess. Imp. 1654. §. 36 & 84. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 11. a. & §. 7. e. item §. 2. b. (i) Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 16. l. 101. ff. de reg. Juris. l. 3. Cod. de dilat. (k) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 16. c. (l) Cod. Jud. Bav. c. 7. §. 1. Coment. ibi lit. c.

In Bayren wird solche Vollmacht kurtz gefasset. Die Sigelmäßige Personen können solche unter ihrer eigenen Fertigung errichten. Die Unsigelmäßige aber müssen sie von ihrer Gerichts Obrigkeit verfassen lassen. (m)

In dem Reichs-Hofrath hat der Thür-Hüter schon gedruckte Formularien, jedes vor 30. Kr. in welchen supplenda supplirt, sonderbar des Mandantis & Mandatarii Nahmen, und der Nahmen eines substituirten Advocaten einverleibt, von allen diesen sodann unterschrieben und gefertiget werden. Sothane Vollmacht wird auch nomine hæredum ausgestellt, damit der Process mit diesen seiner Zeit fort gesetzt werden könne. Zu jedem Process wird ein besondere Vollmacht exhibirt, welche ante Conclusionem in Causa vorgebracht werden muß. (n)

In der Reichs-Cammer nimmet man mandata ad omnes Causas an, welche in re-productionis termino vorgeleget werden sollen, oder der Procurator muß in publica audientia durch Hand-Gelübd desuper caviren. (o)

(m) Infra L. IV. c. 5. §. 15. Coment. ad Cod. Bav. Jud. §. 2. a.
(n) Recess. Imp. 1654. §. 100. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 7. §. 3. a. Recess. Imp. 1654. §. 99. Pr. Proc Imp. Aul. §. 7. g. (o) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 7. f. h. i.

§. 5.
Procurator Præſumptus & Inhabilis.

Es iſt gar nicht nothwendig, daß der Richter gleich bey Eingang des Proceſs, alle Procuratores aus der Gerichts-Stuben jage, die ſich auf der Stelle nicht legitimiren können, ſonderen er kan mit denenjenigen die Gerichts-Handlung indeſſen fortwähren laſſen, von welchen die geſchriebene Geſätze, oder andere Umſtände vermuthen, daß ſie die Vollmacht allzeit beybringen werden, wann ſolche Beybringung nur ante Concluſionem in Cauſa geſchiehet. (p) Als da ſeynd (1) Befreundte, und Verſchwägerte in auf- und abſteigender Linie in infinitum, in der Seiten-Linie bis in den dritten Grad. (q) (2) Verheyrathete, jedoch muß das Weib cavi-ren, und der Mann circa bona dotalia, & paraphernalia des Weibs Conſens beybringen. (r) (3) Litis Conſortes, oder in Collegio, vel Communitate Steyende, wann der Stritt die membra in genere betrifft. (s) (4) Zum Gericht verpflichtete Advocaten, und Procuratores, beſonders da ſie die Acta, & Documenta in Handen haben. (t)

Gleich-

(p) Cod. Jud. Bav. c. 7. §. 5. (q) L. 35. ff. & l. 12. Cod. de procurat. (r) L. 21. Cod. de Procur. (s) L. 2. Cod. de Conſort. ejusd. lit. (t) Cammer-Gerichts-Ordnung 1555. p. 1. tit. 21. §. 2.

Gleichwohlen muß ein Richter nicht alle Leute ohne Unterschied zu advociren zulassen, absonderlich jene nicht, die nach Maßgab der Gesätzen nicht advociren dörffen. Als (1) Minderjährige unter 20. Jahren, oder welche sub Curatela stehen, wie Unsinnige, Verschwender ꝛc. (2) Infame Leute. (3) Ordens-Personen, ausser es betreffe ihre Kirchen. (4) Weibs-Personen wann es nicht ihre nächste Befreundte betrifft. (5) Bauren-Könige, Sollicitatores, und Winckel-Agenten. (u)

§. 6.

Mandatum Speciale, besondere Vollmachten.

Wann schon eine Vollmacht in genere ad totam Causam beygebracht worden, so ist solche nicht erkecklich, da es um einen Actum magni præjudicii in dem Process zu thun ist, dergleichen Actus nach Innhalt der Gesätzen ein *Mandatum speciale* erforderen, (w) als da seynd

(u) Cod. Jud. Bav. c. 7. §. 4. c. 5. de procur. in sexto. Cap. 1. caus. 3. qu. 7. l. 41. Cod. de Episcop. & Cler. l. 2. ff. de reg. Jur. Coment. ad Cod. Jud Bav. c. 2. §. 8. a.
(vv) Cod. Jud. Bav. c. 7. §. 9. Stryck. ad Prax. Foren. c. 10. §. 3.

1. Sich über den Stritt gerichtlich vergleichen. (x)
2. Dem Processs, oder der Appellation gänzlichen entsagen.
3. Die Abschwörung eines Eyds in animam principalis.
4. Die Uberschiebung des Eyds auf den Gegentheil.
5. In dem Stritt compromittiren. (y)
6. Die Gelder empfangen, oder auszahlen, und dergleichen.

Die in der General-Vollmacht enthaltene Clausula cum libera ersetzet dieses Mandatum speciale nicht.

Kan der Procurator gar keine taugliche Vollmacht beybringen, wird der Processs gestellt, dieser falsche Mandatarius aber nebst Ersetzung der sammentlichen Processs- und Gerichts-Kösten gestrafft. (z)

Sollte der Advocat allzu schmähliche Schrifften machen, und sich nach Richterlicher Anthung nicht moderiren, wird decretirt: „ Die zuruck gehende Schrifft ist von „ denen Schmähe-Sachen zu reinigen, „ und der Parthey hiemit befohlen, sich „ eines anderen *Advocatens* zu bedienen. (a)

§. 7.

(x) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 1. f. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 64. §. 50. (y) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 2. b Coment ad Cod. Jud. Bav. c. 7. §. 9. d. (z) Cam. Gerichts-Ord. p. 1. tit. 21. §. 3. Gail. 1. obs. 47. n. 1. (a) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 2. §. 5. per totum.

§. 7.

Proceſsûs Acceſſoria, der Proceſſen Incident-Puncten.

Cautio Judicatum ſolvi wird durch Bürgen, oder Unterpfand dahin geleiſtet: „ daß man „ dasjenige, ſo in Sachen mit Urtheil, und „ Recht ausgeſprochen wird, genüglich „ ausrichten wolle. „ Gleicher Gattung iſt *Cautio de reſtituendo in Caſum ſuccumbentiæ*, welche gebraucht wird, wann die Sache nicht völlig ausgemacht, das Petitorium, oder ein Remedium devolutivum noch übrig iſt. (b)

Notandum. (1) Von Ambts wegen werden dieſe Cautiones nicht aufgetragen, ſondern ſie müſſen begehrt werden, (2) und zwar ante litis Conteſtationem, wie andere Exceptiones dilatoriæ ſub pœna Præcluſionis. (3) Wann die Theile hierüber nicht einig werden können, entſcheidet der Richter die Summam. Jedoch wird (4) in dem Stritt ſuper Summa Cautionis ſummariſſime verfahren, und nur ein Schrifft jedem Theil geſtattet. (c) (5) Dem Kläger wird allzeit eine kleinere Cautions-Summa, als dem Beklag-

(b) Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 5. Pr. Proc. Jud. Imp. Aul. Formul. 95. (c) Coment ad Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 5. k. l. 40. §. 3. ff. de procurat. Receſſ. Imp. 1654. §. 124.

Beklagten auferladen, wann zumahlen keine Gegen-Klage vorkommet. (6) *Ad Cautionem Juratoriam* lasset man es nicht leicht kommen, ausser es seye bescheiniget, daß eine annehmliche Caution nicht aufzubringen gewesen, auch der Schwöhrende de fuga, vel dilapidatione nicht suspect ist. (d)

Die *Juramenta Calumniæ, & Malitiæ* haben in Processu Ordinario hauptsächlichen Platz, seynd aber selten von einigen Nutzen. Der Richter ist dahero ex officio nicht schuldig solchen Eyd einer Parthey aufzulegen, obwohlen er es befindenden Dingen nach thun kan; jedoch wann um diesen Eyd von einer Parthey eingelangt wird, muß solcher infra Lib. V. c. 6. §. 8. 9. sub nullitate Processus abgeschwohren werden. (e) Es wäre dann die Person, so schwören sollte, de Jure vel consuetudine sonderbar privilegirt, als (1) Elteren. (2) Die Leben-Herren in Causâ feudali. (3) Die Fiscalen. Und (4) der Reichs-Stände Räthe in Causis Principalium. (f)

Juramentum dandorum, & respondendorum ist unter diesen Juramenten schon begriffen, und in Bayren nicht üblich. (g)

Arresten

(d) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 5. o. infra L. V. c. 6. §. 23. (e) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 6. Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 87. & 91. Recess. Imp. 1654. §. 43. c. 2. §. 2. de Jur. Calum. in sexto. (f) Coment. ad Cod. Jud Bav. l. cit. h. Rec. Imp. 1654. §. 43. (g) Coment. ad Cod. Jud. Bav. l. cit. i.

Arresten muß der Richter behutsam, ohne Summarie bescheinigte Forderung, und Ursach nicht verhängen, auch durchgehends summarissime verfahren, sich die Forderung in 3. Tagen probiren lassen, widrigen Falls den Impetranten zum ordentlichen Recht verweisen. (h)

Den *Sequester* der strittigen Sache gebraucht man auf Anruffen eines Theils, wann Gefahr ist, das (1) die Sache entzogen, (2) verderbt, und abgeschwendet, (3) oder die Theile zum Rauffen kommen werden. (i)

§. 8.

Interlocutum, oder Vorbescheid.

Wann nach denen gewechsleten 4. Schrifften die Causa noch nicht vollkommen instruirt, weilen das Factum unter beeden Theilen in einen Widerspruch verfangen ist, und es auf den Beweiß ankommet, welchen der eine, oder der andere Theil in Vorschlag gebracht, oder der Richter ex Actis vor nothwendig gefunden hat, wird dieser Beweiß durch einen Vorbescheid auferlegt auf folgende Art:

„ Solte Kläger (*vel* Beklagrer) sein Vor-
„ bringen (denominetur) Rechts genüg-
„ lich

(h) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 5. a. seqq. supra p. 244. (i) Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 7. Gail. 1. obs. 147.

„ lich beweisen, zu welchen Ende er seine „ habende *Articulos probatoriales in termino* „ *peremptorio* von 30. Tägen einzureichen „ hat, geschiehet ferners, was Rechtens „ ist. „ (k)

Der Richter ladet dieses onus probandi demjenigen Theil auf, welcher in facto etwas erhebliches asserirt, wann er auch schon solches unter einer gekünstleten Negation versteckt hat. (l) Es ist aber deutlich zu bemercken: was bewiesen werden solle: und zwar um so mehreres, wann der Stritt in vielen Puncten bestehet, deren ein- oder der andere in Contestation gesetzet worden ist. (m) Wo wegen geringer Sache, oder in schleunigeren Summarissimo Processu ex officio verfahren werden muß, wird der Vorbescheid gegeben: „ daß man die strittige Sache *ex officio* un- „ tersuchen, und darauf sprechen werde, „ was Rechtens. „ (n) Es ist auch keine Nothwendigkeit, allzeit die 4. Schrifften anzuhören, da der Stritt ad nudum factum ankommet, sonderen es kan gleich nach der Litis Contestation einen Theil der Beweis auferladen werden. (o)

§. 9.

(k) Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 1. c. 9. de prob. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 6. b. Cammer-Gerichts-Ordnung 1508. tit. 2. §. 11. (l) Coment. ad Cod. Jud. Bav c. 9. §. 3. c. (m) Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 3. n. 1. (n) Rec. Imp. 1654. §. 50. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 5. a. (o) Recess. Imp. 1654. §. 35.

§. 9.

Probationis Onus, wem der Beweis obgelegen.

Mit Auferladung des Beweises kan der Richter leicht einen Fehler machen, derowegen soll man auf nachstehende Reglen wohl aufmercken.

(1) Derjenige Theil muß den Beweis machen, welcher in facto etwas vorgegeben, so sein Gegentheil widersprochen hat. Das Jus brauchet nicht bewiesen zu werden, ausser man beruffe sich ad Consuetudines locorum, die nicht notoriæ seynd. (p)

(2) Negantis nulla est probatio, es stecke dann unter dem Laugnen ein heimliche Affirmatio. Dahero müssen die negationes loci, temporis, qualitatis, personarum, & solemnitatum non adhibitarum allzeit bewiesen werden. (q)

(3) In den letzteren Fällen wird auch der Excipient zu dem Beweisthum angehalten, obschon regulariter der Actor die Prob machen, und da er unterlieget, der Reus absolvirt werden muß. (r)

(4) Wer

(p) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 3. b. Recess. Imp. 1654. §. 50. (q) L. 23. Cod. de probat. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 3. c. (r) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 1. a. Zanger de except. p. 3. c. 26. n. 142.

(4) Wer sich in einer rechtmäßigen Besitzung befindet, schiebet das onus probandi auf seinen Gegentheil, ausgenommen, das Possessorium werde selbsten angefochten. (s)

(5) Wann der Probführer mehrere beweiset als nothwendig gewesen, schadet er sich nicht, dann der Richter ist schuldig die superflua ex officio zu rejiciren. (t) Indessen da von einen ungeschickt auferladenen Beweis appellirt wurde, so intra terminum probatorium geschehen muß, bleibet der Terminus probatorius in suspenso, und fanget erst von der Sententia Confirmatoria Appellationis zu lauffen an. (u)

(s) §. retinendæ. 4. inst. de Interd. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 4. b. & §. 5. c. (t) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 6. g. (u) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 6. n. 6.

VI. Ca-

VI. Capitel.

Von denen Beweis- oder Probatorial-Processen.

§. 1.

Processus Probatorius per Testes plenarius, Beweis durch Gezeugen.

(1) Der Zeugenführer überreichet intra terminum præfixum seine Articulos Probatoriales. (w)

(2) Darauf wird decretirt: „ dem Gegentheil *sub termino peremptorio* von 30. „ Tägen *in Copiis*, mit dem Auftrag hinaus zu schliessen, daß er auf jeden *Articul* „ *sub pœna Confessi* in eigner Geschicht mit „ wahr, oder nicht wahr, in fremder Geschicht aber mit glaube wahr ꝛc. gebührend antworten solle: „ (x)

(3) Die Responsiones müssen dann sub termino eingereichet, und zugleich, wann ein Gegen-Beweis zu machen ist, die Articuli reprobatoriales übergeben werden. (y)

(w) Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 6. n. 1. Cammer-Gerichts-Ordnung 1508. tit. 2. § 11. (x) Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 7. (y) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 7. c. item ad §. 12. b. & d.

(4) **Dieſe** Reſponſiones **werden dem** Articulanten communicirt **folgender maſſen:**
„ *Articulant* **hat die eingekommene** *Reſponſiones partis adverſæ pro notitia* **zu empfangen, zugleich** *ſub termino peremptorio* **von 30. Tägen über die** *Articulos Reprobatoriales* **mir wahr, oder nicht wahr ꝛc.** *ſub pœna Confeſſi* **zu antworten.** „ (z)

(5) **Wann dieſes alles geſchehen, und keine weitere** Additional-Articul **überreichet werden, welche ebenfalls** pro, & contra **zu** communiciren **ſeynd, ſpricht der Richter** ſuper relevantia Articulorum: „ **Daß die** *Prob-* & *Reprobatorial-Articul* (*ſalvo Jure impertinentium*) **zum Beweisthum zugelaſſen, denen** *Producenten* **dann obgelegen ſeye, in Zeit 30. Tägen die** *denominationem Teſtium cum directorio peremptorie* **einzureichen.** „ (a)

(6) **Der Richter ſetzet ſodann einen Tag zu der Zeugen Verhöre an,** citirt **hiezu die vorgeſchlagene Zeugen, und die beede Partheyen.** (b)

(7) **Auf deren Erſcheinen werden in der Partheyen Gegenwart alle Zeugen auf einmahl cörperlich beeydiget,** infra Lib. V. c. 6. §. 4. **und nachdem der** Product **die etwann ver-**

(z) Cod. Jud. Bav. c. 9. § 8. Receſs. Imp. 1654. §. 41.
(a) Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 8. in fine. & §. 9. (b) Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 9. in fine.

verfaßte Interrogatoria ad Articulos übergeben, werden die Partes nacher Haus entlassen, die Zeugen aber in Verwahrt gewiesen, und einer nach dem anderen vorgenommen. (c)

(8) Jeder Zeug wird sodann über die Interrogatoria generalia, und nach Maasgab des Directorii über die Articulos befragt, auch die überreichte Interrogatoria nach jedem Articul beygefügt; wann die Deposition des Zeugens nicht klar genug ist, kan der Richter ex officio einige Fragen zu jeden Articul (höchstens 3.) beysetzen, auch der Zeug bey denen Haupt-Umständen seines Eyds erinneret, und durchgehends darauf gedrungen werden: woher Zeug dieses, oder jenes wisse? (d)

(9) Nachdem alle Zeugen vernommen, und sie nach auferlegten Stillschweigen entlassen seynd, versiglet der Richter mit seinem Amts-Signet das Zeugen-Protocoll, und leget es ad Conservatorium. (e)

(10) Verlangen nach der Hand die Partheyen, daß die Aussagen publicirt werden, setzet man hiezu einen besonderen Tag an,

(c) L. 9. Cod. de Testibus. c. 51. eodem c. 26 de jure Jur. Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 14. (d) Infra L. V. c. 6. §. 4. Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 16. Coment. ad Cod Jud. Bav. c. 10. §. 15. f. l. 21. ff. de interrog. Clem. 2. de verb. signif. (e) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 17.

citirt beede Theile, (f) und nachdem sie erschienen, wird das gantze Protocoll abgelesen, wann man keine Abschriffren verlanget. Da aber diese begehret werden, ist genug, den Eingang zu lesen. (g)

(11) Uber diese Publication, wann sich die Partes der Disputation nicht selbsten begeben, machet man dem Protocoll mit einem Vorbescheid den Schluß, dieses Innhalts:

„ Beeden Theilen werden die eydliche Zeugen-Aussagen hiemit in Abschriffren *communicirt*, damit sie in Zeit 30. Tägen „ *peremptorie* mit ihren *pro & contra* haben„ den *Disputations*-Schriffren gebührend „ einlangen können. „ (h)

(12) Die eingekommene Disputations-Schrifften werden auf Begehren pro, & contra ad notitiam communicirt, ein weiterer Schrifft-Wechsel aber, oder Gegen-Verantwortung nicht gestattet, anmit dieser Processs geschlossen. (i)

Corollarium (1) In denen höchsten Reichs-Gerichteren wird nach der Zeugen-Verhöre ein *Rotulus examinis Testium* gemacht, (das ist) nach jeder Frage, oder Articul, die Aussagen der

(f) Rec. Imp. 1654. §. 54. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 18. b. (g) Coment ad Cod. Jud. Bav. c. 10. § 18. c. (h) Rec. Imp. 1654. §. 56. Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 10. Coment. ad Cod. l. cit. lit. b. (i) Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 10. in fine.

der Zeugen juxta numeros unter einander hergesetzt. In Bayren ist dieses nicht gewöhnlich, sonderen die Elogia Testium werden abgelesen, wie sie ad Protocollum gekommen. (k)

Corollarium (2) Prælaten, Adeliche, und graduirte Personen geben ihre Deposition sub fide nobili schrifftlich. Andere Personæ Egregiæ als Beamte ꝛc. werden in ihren Wohnungen sub Juramento abgehöret, ihnen aber keine Interrogatoria generalia gemacht. (l)

Corollarium (3) Wann die Zeugen nicht deponiren wolten, können sie mit Gefängnuß, Geld-Straff, oder Abthun der verursachten Unkösten hierzu angehalten werden, ausgenommen sie wissen sich mit der Freundschafft, Ehe-Verlobnuß, oder aufhabenden Pflichten ꝛc. glaubwürdig zu entschuldigen. (m)

(k) Rec. Imp. 1654. §. 52. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 15. f. Formul. 38. (l) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 14. g. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 15. b. daß die Prælaten / Adeliche und Doctores nicht unter cörperlichen Eyd / sonderen schrifftlich deponiren dörffen / ist in Bayren Juris. Andere Sigelmäßige müssen in Personâ schwören / jedoch da solches vor einem niederen Gericht geschehen müßte / glaube ich / daß sie als Egregiæ Personæ in ihren Wohnungen zu vernehmen seyen. (m) L. 16. Cod. de Testibus. c. 1. de Test. cog. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 8. a.

Corollarium (4) **Von einem** Territorio **in das andere werden die Zeugen nicht verschafft, sonderen man** communicirt **die** Articulos **mittels** Compaſs-**Schreiben, und laſſet die Zeugen darüber vernehmen,** (n) **dem** Producten **aber bedeuten: daß falls er einige** *Interrogatoria* **zu übergeben, solche der Übersendungs willen zum Amt einschicken solle.**

Corollarium (5) **Der Richter soll keine Zeugen, welche ihme nicht von der Parthey selbsten vorgeschlagen werden, von Amts wegen verhören, ausser** in Cauſis publicis, (id est) **was den Lands-Herren, das gemeine Wesen, oder die** Policey **betriffet.** (o)

Corollarinm (6) In Dicaſteriis, **auch bey Städten und Märcken, werden die Zeugen nicht in dem Rath, sonderen vor** Deputirten **abgehört, deßgleichen gestattet man in Bayren keine** Adjunction **eines** Notarii. (p)

Corollarium (7) **Der Richter soll während der Verhöre ein** *extra Protocollum* **halten, und in dieses** notiren: **bey welchen** Articul, **oder** Interrogatorio **der Zeug sich veränderet, gezweifflet, oder angestanden, auch welche andere**

(n) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 5. c. 3. de fidejuſs. l. 3. §. fin. ff. de Teſtibus. (o) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 3. n. 10. Item §. 6. Lautterbach. ad ff. l. 22. tit. 5. §. 100. (p) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 4.

dere bedenckliche Gebärden er gemacht habe ꝛc. welches Protocoll denen Partheyen ebenfalls zu communiciren, auch von daher zu begreiffen ist, warum der Richter die Zeugen-Verhöre niemand delegiren, sonderen solche selbsten vornehmen solle. (q)

§. 2.

Articulorum Lapis Lydius, Untersuchung der Articul.

Es wurde dem Richter zur Einfalt gerechnet werden, wann er alles blindlings, und ohne Untersuchung gelten lassen solte, was die Partheyen quoad Articulos, & Interrogatoria öffters sehr ungereimt beybringen. Dahero muß er dieses vorläuffig untersuchen, und dasjenige so offenbar impertinent, oder unzuläßig ist, von Amts wegen verwerffen, ja nicht einmahl pro Responsionibus communiciren. Dergleichen seynd (r)

1. Articuli *Impertinentes*, & *facti alieni*, die zu dem Stritt nicht gehören, auch bewiesener keinen Behelff verschaffen.
2. *Contradictorii*, & *Impossibiles*, welche neben einander nicht stehen können, oder deren

(q) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 16. n. 8. Coment. loc. cit. supra pag. 55. Coment. ad Cod. Crim. p. 2. c. 5. §. 15. p. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 5. a. (r) Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 8. in fine.

der eine, oder der andere unwahr seyn muß. (s)

3. *Criminosi*, wodurch der Zeug seine eigene Schand entdecken müste.

4. *Captiosi*, wodurch man den Deponenten mit der Red fangen, mithin die Wahrheit erschleichen wollte. (t)

5. *Juridici*, v. g. wahr, das kein Aberwitziger kein Testament machen kan ꝛc. dann der Zeug hat nur ad factum, nicht quoad jus zu antworten ꝛc. (u)

Notandum. Ist die Impertinenz noch zweifelhafft, lasset man solche zu: salvo jure impertinentium: werden aber viele Umstände unter einander gemischet, kan der Richter Separanda separiren. (w)

§. 3.

Processus Probatorius per Testes Summarius, wie die Zeugen summarisch zu verhören.

Dieses hat in geringen unter 50. fl. belauffenden, und keine Verweilung leydenden Geschäfften statt.

(1) Die Articuli Probatoriales werden nicht abgefordert. Solte ein Parthey diese über-

(s) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 15. d. n. 6.
(t) Rec. Imp. 1654. §. 53. Bruneman. Proc. Civil. c. 20. n. 56. (u) Bruneman, l. cit. (vv) Brun. loc. cit.

überreichen, so kan die Denominatio Testium cum Directorio gleich beygefügt werden. Wird aber einem Theil der Beweis auferlegt, müssen dessen Articuli überreichet werden, damit man wissen möge, wie er die Prob zu machen gedencke? (x)

(2) Dergleichen Articulos communicirt man dem Gegentheil nur ad notitiam, und nicht pro responsionibus, damit er sich mit seinen Gegen-Beweis gefasset machen möge, welchen der Richter auch nicht abforderet, jedoch wann er unter denen 30. Tägen eingereicht wird, annehmet. (y)

(3) Man hat nicht nothwendig super relevantia Articulorum zu sprechen. Noch die Partes ad videndum jurare testes zu citiren. Vielweniger die Aussagen der Zeugen zu publiciren. Oder die Disputations-Schrifften zu gestatten. (z)

(4) Der Richter besorget alles ex officio. Lasset die Zeugen vorberuffen, nehmet in geringen Sachen das Hand-Gelübd an Eyd statt. In wichtigeren als 50. fl. werden die Zeugen dannoch beeydiget. Verwirffet die Articulos Impertinentes. Verhöret die Zeugen, wo keine Articul vorhanden, sum-

(x) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 3. n. 1. (y) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 3. n. 2. Coment. ad loc. cit. (z) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 3. d. e. f. Gail. lib. 1. obs. 6. n. 3. 4.

mariter in uno Contextu. **Und sprichet darauf in der Haupt-Sache.** (a)

§. 4.
Processus Probatorius per Testes summario Plenarius.

Wann die Partheyen einwilligen, kan auch in wichtigen Dingen mit Abkürtzung aller Terminen **auf seine Art** summarisch **bewisen werden. Welches absonderlich bey denen Beamten auf dem Land öffters vorfallet, allwo die Bauren von den vielen** articuliren **keinen Begrif, oder hiezu keine** Advocaten **bey der Hand haben. Diesen** Process **führet man also, das jeder Theil gleichwohlen genugsam gehöret wird.** (b)

Nachdem der Beamte per Interlocutum **den Vorbescheid gegeben hat, wer den Beweis führen solle: und was zu beweisen seye: ruffet man** remotis aliis **den Beweisführer vor, und fragt ihne: (1) wie er beweisen wolle, und (2) welche Personen dieses oder jenes bezeugen können? theilt solches in etwelche** Articulos **ab, und verfasset das** Directorium **zu Ende des** Protocolls.

Alsdann lasset man den Gegentheil Articulaten ebenfalls besonders eintretten, haltet ihme

(a) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 3. h. (b) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 3. k.

ihme einen Articul um den anderen vor, fraget ihne: ob dieses wahr seye? und protocollirt seine Aussagen; wann er nun einen oder den anderen Articul widerspricht, lasset man ihne die Ursach hievon angeben, damit hiernach die Interrogatoria verfasset werden können.

Zeiget sich nun, daß Articulat einen Gegen-Beweis machen könte, wird dessen Vorbringen ebenfalls in Gegen-Articul eingetheilt, und über diese der Articulant ebenfalls separatim pro responsionibus vernommen.

Hierauf werden beede Theile vor dermahlen aus dem Gericht entlassen. Dann super relevantia Articulorum zu sprechen ist überflüssig, weilen der Richter die untaugliche in dem Protocoll gleich hinweg lassen kan.

Es wird also ein Gerichts-Tag nach der Hand zur Zeugen-Verhöre bestimmet. Die Partes, und Testes citirt. Diese letztere in der ersten Gegenwart beeydiget, und darauf hin mit der Verhöre, wie in Processu probatorio plenario verfahren. Wann die Partheyen bis nach vollbrachten Examine zugewartet haben, kan man sie eintretten lassen, und ad Protocollum vernehmen: ob sie noch mehrere Zeugen zu produciren wissen, und ob sie der Zeugen Aussag publicirt verlangen? wann hierunter nichts zu errinnern ist, wird die Zeugen-Verhöre abgelesen, auch darauf

pro-

protocollirt, was sie contra Personas, vel Elogia Testium einwenden solten, anmit beschlossen.

Corollarium. Der Richter muß in dieser Zeugen Verhöre seine Unpartheylichkeit wohl vorwalten lassen, damit ihme kein Studium Partium zu Last geleget werde. Und weilen dann dieses sehr gefährlich ist, will ich ihme diese Praxin nicht anderster eingerathen haben, als wann die Theile selbsten hierzu einwilligen. Welches zu Eingang des Protocolls fleißig vorzümercken ist.

§. 5.

Testes Inhabiles & Exceptioni obnoxii.

Untüchtige Zeugen seynd (1) Kinder unter 14. Jahren. (c) (2) Unsinnige. (3) Blinde, Stumme, und Taube über Sachen, wo ihre Sinnen nothwendig seynd. (4) Ehrlose, sie wären dann nach der Hand wiederum restituirt worden. (d) (5) Zeugen in eigener Sache, wobey man Nutzen, oder Schaden hat, und hieran directe participirt. (e) (6) Welche beweislich subornirt worden. (f)

Diese

(c) L. 3. §. 5. ff. de Testibus. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 10. b. c. (d) L. 3. §. 5. ff. de Testibus. (e) L. 10. ff. de Testibus. (f) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 12. Coment. ad loc. cit. Mev. p. 2. dec. 217. & p. 7. dec. 75.

Diese Zeugen werden gleich ex officio verworffen, und seynd nicht zu hören, weilen sie nichts beweisen.

Exceptions-mäßige Zeugen seynd (1) Freund, und Feinde, wann die erste nahe, und die andere groß ist. (2) Schlechte, verächtliche, arme Leute. (3) Die in Sachen indirecte interessirt seynd v. g. wann bey einer Gemeinde der Stritt nicht jeden Burger insonderheit, sonderen das gantze gemeine Wesen betriffet. (g) (4) Eheleute, Unterthanen, Vasallen, und in Pflichten Stehende. (h) (5) Haußgenossene, Gevatter-Leute, Socii, und Collegæ. (i) (6) Welche sich selbsten unberuffener zur Zeugschafft darstellen ob suspicionem subornationis. Diese seynd salvo Jure Exceptionum zu verhören, dann sie probiren allzeit etwas, und zu Zeiten gar vollkommen. v. g. (1) wann auf beeden Seiten die Exception gleich ist. (2) Nichts entgegen excipirt wird. (3) Die Deposition contra Producenten gehet, und (4) ex natura negotii die Wahrheit nicht anderster, dann durch solche Zeugen erlangt werden kan. (k)

(g) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. § 11. n. usque m. (h) L. 5. Cod. & 6. ff. de Testibus. (i) L. 2. Cod. & 24. ff. de Testibus. (k) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 12. Coment. ibi l. 67. §. 1. ff. de ritu nupt. l. 17. Cod. de Test. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 11. a. in fine.

§. 6.

§. 6.

Testimonii Virtus, was die Zeugen beweisen.

Zwey Zeugen, wider welche mit Grund nichts eingewendet werden kan, mithin omni exceptione majores seynd, machen einen vollkommenen Beweis, (l) wann ihre Aussage folgende Requisita hat.

1. Das selbige zur Haupt-Sache gehörig, und durchgehends in dem Haupt-Wercke gleichförmig, (m)
2. Deutlich, ohne zweifflen, oder vermeynen, (n)
3. Glaubhafft, ohne etwas widersprechendes, oder unerfindliches vorzugeben, vielweniger das schon Ausgesagte zu revociren in substantialibus. (o)
4. Auf eigenes gutes Wissen ex sensu corporeo, und nicht von Hören sagen. (p) Dann
5. In dem ordentlichen Gericht, und auf abgeschwohrnen Cörperlichen Eyd abgelegt worden ist. (q)

Ein

(l) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 17. (m) Coment. ad l. c. per totum, lit. a. usque e. & ad c. 9. §. 2. a. (n) L. 11. §. 7. ff. de Interrog. (o) Leyser Specim. 285. (p) Caus. 2. q. 2. can. 3. (q) L. 9. Cod. de Testibus, c. 51. eod. & c. 26. de Jurejur.

Ein unverwerfflicher- und Ein Exceptions-**mäßiger Zeug machen** Probationem ſemiplena majorem. (r)

Ein einziger Zeug omni exceptione Major **bewürcket** probationem ſemiplenam.

Notandum. **In dieſen beeden Fällen hat das** Juramentum Suppletorium **ſtatt.** Infra Lib. V. c. 6. §. 12. (s)

Ein einziger *Exceptions*-**mäßiger Zeug machet nur** probationem ſemiplena minorem. (t)

Notandum. **Solchen Falls wird dem Gegentheil das** Juramentum purgatorium **auferladen.** Lib. V. c. 6. §. 21.

§. 7.

Teſtimoniorum Singularitas, & Combinatio. Vereinigung der Zeugen Ausſagen.

Wann über das nemliche Factum **ein Zeug ſagt: wahr, und der andere nicht wahr, ſo iſt es eine** *Singularitas obſtativa*, **mithin** propirt **keiner etwas. Widerſprichet ein Zeug gegen zwey, ſo wird zwar ein Zeug entkräfftet, der andere aber machet dannoch einen halben**

(r) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 2. b. (s) Coment. ad Cod. Jud Bav. c. 13 §. 3. c. (t) Coment. ad Cod. Jud, Bav, c. 9. §. 2. b.

halben Beweis. Stehet einer wider drey Zeugen, so ist der Beweis dannoch vollkommen. Wann aber zwey gegen zweyen, oder mehreren Zeugen stehen, mithin jeder Theil vollkommen probiren könte, ist nicht mehr auf die Anzahl, oder Würde, sonderen lediglich auf die mehrere Wahrscheinlichkeit, oder ad favores Rei zu sehen. (u)

Deponiren die Zeugen nicht contradictorisch, sonderen nur unterschiedlich, deren beedes wahr seyn kan. So ist eine *Singularitas Diversificativa*, die nicht mehr dann einen halben Beweis würcket. Dann dergleichen Zeugen, welche in facto communi nicht zusammen kommen, lassen sich mit einander nicht combiniren. (w)

Wann aber die Zeugen in facto communi zusammen treffen, uud nur in der Zeit, oder anderen Umständen zerschieden seynd, ist es eine *Singularitas Adminiculativa*, welche ad probationem semiplena majorem alzeit combinirt, auch öffters eine ganze Prob hierdurch gemacht werden kan. (x)

(u) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 17. e. Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 20. Leyser Spec. 287. c. 9. de probat. c. 32. de Testibus. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 20. f. l. 21. ff. de Testibus. (vv) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 17. e. (x) Coment. loc. cit. Gail. l. 2. obs. 66. n. 11.

§. 8.

§. 8.

Processûs Probatorii per Testes Reiteratio, & ad perpetuam rei Memoriam, Zeugschafft zur ewigen Gedächtnuß.

Die Zeugen-Verhöre kan widerholet werden, wann wichtige Nova vorkommen, oder das erste mahl nicht recht verfahren worden. Aber dieses geschiehet nicht ex officio, sondern man muß (1) um nochmahlige Verhöre einlangen. (2) Die Causas vorbringen, und bescheinigen. (3) Den Gegentheil darüber hören, und (4) die nochmahlige Verhöre per Interlocutum sprechen. (y)

Notandum. In dieser zweyten Verhöre werden die Zeugen nimmer beeydiget, sondern nur ihres vorigen Eyds erinneret, deponiren sie contrarie, wider ihre erste Aussage, wird ihnen weder das erste, noch das andere geglaubet. (z)

Wo Gefahr ist, das die Zeugen durante Processu Alters halber sterben, oder sich anderwärts hinbegeben möchten, kan man solche vorläuffig *ad perpetuam rei memoriam* verhören. (a)

(y) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 10. Coment. ibi lit. d. seqq.
(z) Gail. l. 1. obs. 101. n. 16. Cod. Jud. Bav. loc. cit. in fine. (a) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 21. Gail. 1. obs. 93. n. 1.

Wann der Kläger diese Verhöre begehret, muß er (1) die Gefahr bescheinigen, auch (2) zeigen, das er zu dato an der Klage verhinderet werde. So dann (3) nach der vollbrachten Verhöre in Zeit Jahr, und Tags, sub pœna actûs inutilis Klag stellen. (b)

Dem Beklagten entgegen wilfahret man hierunter allzeit. Weilen man nicht weiß, wann er belanget wird. *Notandum*, hier werden die Articuli nicht pro responsionibus, sonderen nur ad dandum Interrogatoria communicirt. (c)

§. 9.

Processus Probatorius Summarius per Documenta. Beweis durch Briefliche Urkunden.

Gründet ein oder der andere Theil als Weisungs-Führer sein Intentum in Brieflichen Urkunden, soll derselbige sub pœna defertæ Probationis, wenigstens hievon eine Copiam beylegen. (d) Es ist aber nicht nothwendig, daß Producent einige Articulos (wie in dem Beweis durch Zeugen) einreiche, sonderen genug, wann die Weisungs-Schrifft mit Anführung des Vorbescheids summarie ver-

(b) Coment. ad Cod. Bav. c. 10. §. 21. b. c. 5. ut lite non contest. (c) Coment. ad l. c lit. c. Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 21. in fine. (d) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 5.

verfasset, und das Document in Copiis adnumerirt ist.

Werden dergleichen Briefliche Urkunden mit der Haupt-Weisungs-Schrifft in Originali, vel Copia eingebracht. So lasset der Richter sub termino consueto dem Gegentheil dieselbige communiciren. Hierüber muß sich nun in dem præfigirten Termin, & quidem sub pœna recogniti adversantischer Seits erkläret werden, ob man (1) dieses Document vor recognoscirt halte, oder (2) diffitiren, oder da es nur in Copiis geschehen (3) bis zur Einsicht des Originals indessen ausgestellt seyn lassen wolle. (e)

Auf den Fall dann, daß der Product das Documentum in Originali einzusehen verlanget, wird mittels Vorbescheid erkennet: „das „ *Producent* das *Originale* des letzthin einge„ brachten *Documents sub pœna præcluſi* in Zeit „ 30. Tägen *peremptorie* beyzubringen, „ worüber sich so dann *Product in eodem Termino peremptorio sub pœna recogniti* zu erklären hat. (f)

(e) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 7. n 1. Recess. Imp. 1654. §. 39. Moser Reichs-Hofrath Prax. l. 6. c. 20. §. 12.
(f) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 7. c.

§. 10.

Documentorum Editio, wer die Documenta vorlegen müsse?

Es kan geschehen, daß eine Parthey in seinem Exhibito **von denen Brieflichen Urkunden gar keine Anregung machet, ob schon der Stritt mehristen Theils darauf beruhet. So bald nun der andere Theil auf die** Editionem Instrumenti **tringet, und vorläuffig in etwas bescheiniget, daß** (1) Adversant **dieses** Document **in Besitz habe.** (2) **Ihme daran gelegen, und** (3) **zu Entscheidung des Stritts dienlich seye,** (g) **befiblet der Richter: solches vorzulegen: auch in Ablaugnens-Fall das** Juramentum Editionis **zu schwören,** (h) **oder wann der Beweis des Innhabens gemacht wurde, verfahret er** in Contumaciam **also:**

Der Kläger, welcher regulariter **alle zur Sache dienliche Briefschafften, ohne Unterschied, heraus geben muß, wird mit seiner Klage nicht mehr angehört.** (i)

Der Beklagte wird auf solches vorgebliches Document condemnirt, **als wann es** producirt, **und** recognoscirt **worden wä-**

re.

(g) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 6. e. Gail. l. 1. obs. 106. n. 1. (h) Infra L. V. c. 6. §. 12. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 6. f. Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 6. in fine. (i) Coment. l. c. lit. a. b. c. d.

re. (k) Ein Dritter, dem der Stritt nicht angehet, und die Urkunden weigeret, wird ad Editionem mit Gefängnuß, oder Geld-Straf gezwungen. (l)

Die Documenta müssen dahero an dem durch den Vorbescheid præfigirten Tag in dem Gericht in Beyseyn des Gegentheils producirt, oder vor verworffen, und inadmissibl ipso facto erkläret werden. (m) Documenta connexa, wie Protocolla, Kauffbriefe ꝛc. sollen gantz vorgelegt werden. Non connexa, als Rechnungen, Saal-Bücher ꝛc. hat man in der concernirenden Stelle vorzuzeigen, und da sich eines auf das andere bewirffet, ist das Relatum auch mitzubringen. (n)

Corollarium (1) Dasjenige, was wegen unverweigerlicher Vorlegung der Documenten in regula vest gesetzt worden, hat gleichwohlen etwelche Ausnahmen, worauf der Richter attendiren muß. An Seiten des Klägers, darf das Document nicht herausgegeben werden. Wann (1) solches turpitudinem edentis in sich enthaltete, oder (2) der Beklagte seine Exception per modum actionis hätte vorbringen können. (o) An Seiten

(k) L. 1. Cod. de edendo. Mev. p. 7. dec. 91. (l) Lauterbach ad ff. l. 2. tit. 13. §. 32. Stryck. ad us. mod. ff. l. 2. tit. 13. §. 16. (m) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 5. n. 4. (n) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 5. f. & g. Gail. 1. obs. 106. n. 10. Leyser Spec. 264. (o) Stryck. ad us. mod. ff. l. 2. tit. 13. §. 16.

des Beklagtens gilt die Entschuldigung: daß (1) **das verlangte** Document **nicht** utrique parti commune, (2) **die** Causa **nicht** fiscalisch, **oder** privilegirt, **und** (3) **keine Ursach vorhanden seye, sich des** Privilegii Reorum **zu entsagen.** (p) **An Seiten eines Dritten: wann gesagt wird: das** Document (1) **seye den Begehrenden weder eigenthumlich,** (2) **noch gemeinschafftlich,** (3) **vielweniger** Publicum, **oder, da es auch** Publicum **wäre,** (4) **wolle er solches** contra rem publicam **gebrauchen, in welchen Fällen die** Editio Documenti **nicht zuzumuthen ist.** (q)

Corollarium (2) **Die** Productio realis Documenti, **so des Stritts halber würcklich übereichet worden, machet solches** Document utrique Parti commune. **Mithin kan dieses ohne Bewilligung des Gegentheils nicht mehr widerruffen, oder zuruck genommen werden, sonderen es gilt in allweg** contra Producentem, **ohngeachtet der** Reservation: **daß er solches nur** in passibus utilibus **vorgebracht haben wolle** ꝛc. (r)

(p) L. 4. Cod. de edendo. c. 1. de prob. (q) Lauterbach. ad ff. l. 2. tit. 13. §. 32. Gail. 1. obs. 134. n. 1. l. 49. §. 5. seqq. ff. de Jure Fisci. (r) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 5. n. 9. Coment. ad loc. cit.

§. 11.

§. 11.

Actus Recognitionis Documentorum.

(1) Da die Partheyen ad hunc actum gemäß des Vorbescheids, oder auf eine besondere Citation in Gericht erschienen seynd, überreichet der Producent das Originale Documenti ad manus Judicis.

(2) Der Richter inspicirt solches, und der Actuarius liset die Copiam deutlich vor- und ab.

(3) Nach geschehener Collation wird das Originale dem Gegentheil zu Handen gestellet, um solches einzusehen, auch zu untersuchen, ob an der Schrifft, an denen Sigillen, oder Papier kein Mangel seye? (s)

(4) Alsdann kommet es darauf an, ob Product das Instrumentum recognosciren, oder diffitiren wolle? was er hierauf sagt, wird protocollirt. (t)

(5) Laugnet er, das dieses seine Schrifft seye, wird interlocutorie gesprochen: „Solte *Producent* Rechts genüglich *intra terminum peremptorium* von 30. Tägen beweisen, „das der *Product* dieses *Instrument* selbst geschrieben, oder durch einen anderen „schreiben lassen, oder als das Seinige all-

(s) Cod. Jud Bav. c. 11. §. 7. n. 2. Coment. ad l. c. Leyser Spec. 277. (t) Rec. Imp. 1654. §. 39.

„ bereits anerkannt habe, geschiehet weis
„ ters, was Rechtens. „ (u)

(6) Will aber der Product das Instrument vor falsch, oder vor ein bloses Blanquet halten, ist der Vorbescheid: „ Kan *Product* in „ Zeit 30. Tägen *peremptorie* mit dem Be„ weis *falsi instrumenti* Rechts genüglich „ aufkommen, geschicht, was Rechtens „ ist. „ (w)

§. 12.

Diffessionis Juramentum, eydlicher Widerspruch eines Documents.

Den auferladenen Beweis: das Product der Briefssteller vel Author Documenti seye ꝛc. zu machen, hat Producent drey Weege. Als (1) den Eyd. (2) die Zeugen. Und (3) die Vergleichung der Handschrifften. Einen von diesen dreyen Weegen muß er in termino præfixo einschlagen, sonsten ist er ipso facto præcludirt. (x) Auch da das Juramentum diffessionis deferirt, und abgeschworen worden, kan er zu denen anderen beeden Weegen nicht mehr hinüber gehen, ausgenommen ex capite

(u) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. n. 1. Mev. p. 6. decis. 278. n. 4. Cammer-Gerichts-Ordnung Conc. p. 3. tit 20. §. 11. (vv) L. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign. Leyser Spec. 278. n. 2. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. f. (x) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. c.

capite noviter repertorum. (y) Der *Diffessions*-Eyd wird folgender massen geübet.

(1) Der Producent erscheinet in termino præfixo, und bittet den Producten zu Abschwöhrung des Diffessions-Eyd gerichtlich anzuhalten. Ex officio wird dieser Eyd nicht auferlegt, dahero muß solcher begehrt werden. (z)

(2) Ehe nun dieser abgeschwohren wird, kan der Producent solchen zuruck nehmen, und den Beweis in denen übrigen beeden Weegen antretten. (a)

(3) Schwöhret aber der Product, so ist das Documentum gefallen. Getrauet er sich nicht zu schwöhren, wird solches pro recognito gehalten. (b)

(4) Sollte er nach der Hand überführet werden, das er falsch geschwohren, wird er als ein Falsarius gestrafft. Und wann er das Document bosshafft, nur glatthin abläugnet, verliehret er alle seine Exceptiones; dann obschon das Documentum recognoscirt wird, verbleiben die übrige Einreden dannoch in salvo. (c)

(y) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. n. 7. (z) Infra Lib. V. c. 6. §. 11. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. g. (a) Leyser Spec. 277. s. 8. (b) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. n. 6 (c) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. n. 7. Auth. contra Cod. de non num. pecun. Coment. ad Cod. Jud. Bav. loc. cit. f.

§. 13.

Documentorum Testimonium, Zeugschafft über die Documenta.

Schlaget der Producent den zweyten Weege ein, und verlanget die Prob durch Zeugen zu machen. So muß er intra terminum, wie in anderen Zeugen-Verhören, seine Articulos probatoriales übergeben. (d)

Gehet dessen Beweis dahin, „ daß der „ *Product* das *Instrumentum* selbsten geschrieben habe: „ Articulirt er (1) wahr das Articulat den 12. May in des Titii Haus etwas geschrieben habe. (2) Wahr das Zeug ihne schreiben gesehen. (3) Wahr das man damahls über ein Haus contrahirt habe. (4) Wahr das dieser Contract von Articulaten geschrieben worden ꝛc.

Will er articuliren, „ das der *Product* „ durch einen anderen sich unterschrieben, „ oder den *Contract* in seinem Nahmen „ schreiben lassen, „ machet er es also: (1) wahr, das man in des Titii Haus den 12. May wegen eines Haus-Kauffs gehandlet. (2) Wahr, das Cajus den getroffenen Contract aufgesetzt. (3) Wahr, das solcher allen Gegenwärtigen vorgelesen worden. (4) Wahr, das Mevius gebetten, der Cajus möchte seinen

(d) Cod. Jud. Bav. c. II. §. 8. n. 2. Coment. ad loc. cit. lit. c.

nen Nahmen unterschreiben. (5) Wahr, das Zeug gesehen, wie solches würcklich geschehen seye.

Ist aber nur des *Producten Acceptation* zu beweisen, verfasset man folgende Articulos. (1) Wahr, das Sempronius und Mevius wegen eines Haus gegen einander Stritt gehabt. (2) Wahr, das sich Mevius als Käufer angegeben. (3) Wahr, das er sich auf den Contract von 12. May beruffen. (4) Wahr, das hierauf der Stritt beruhet habe ꝛc.

§. 14.

Literarum Comparatio, Vergleichung der Handschriften.

Der dritte Weege des Beweisthums wider eine abgelaugnete Handschrifft wird folgender massen practicirt:

(1) Nachdem die Partheyen, und zwey der Schriften Verständige (*) bey Gericht erschienen, überreichet der Beweisführer eine Schrift,

(*) Es wird gezweiffelt / ob die Partheyen oder der Richter die Artis peritos in Vorschlag bringen solle? meine Meynung ist / daß der Richter solche ex Officio vorberuffen könne / wordurch diese von den übrigen Zeugen unterschieden werden / Argumento desumpto von denen Augenscheins-Leuten. Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 3. n. 2. Jedoch verbleiben denen Partheyen ihre habende Exceptiones contra hos artis peritos in Salvo.

Schrift, welche der Gegentheil sicher geschrieben haben solle.

(2) Man befraget ihne darüber, und lasset diese Handschrift recognosciren. Wann er auch diese ablaugnet, lasset man ihne auf der Stelle schreiben. Welches zwar gefährlich, weilen die Schrift leicht zu verändern ist.

(3) Nach richtig gestellter einer Handschrift beeydiget man die der Schriften Verständige durch den Zeugen-Eyd, und lasset darauf die Partheyen abtretten.

(4) Darauf leget man jedem Zeugen in Abwesenheit des anderen, die richtige und die abgelaugnete Handschrift vor, lasset ihme Zeit beede wohl zu examiniren, und was er hievon urtheilet, nimmet man ad Protocollum, oder lasset solches schriftlich bezeugen. (e)

(5) Wann diese zwey Periti mit ihrer Meynung differiren, kan man den Dritten unter gleichem Eyd darzu ziehen.

Notandum. In Sachen von grosser Wichtigkeit ist dieses kein gar sicheres Mittel, und verschafft nur einen halben Beweis. (f)

(e) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. n. 3. Coment. ad Cod. Jud. Bav. loc. cit. lit. d. l. 20. Cod. de fide Instr. Novell. 49. & 73. Auth. etsi. Cod. de fide Instr. Leyser Spec. 277. §. 5. infra Lib. V. c. 6. §. 4. (f) Stryck. de semiplen. prob. c. 4. §. 10.

§. 15.

§. 15.

Documentorum falsorum Indicia, falscher Documenten Anzeigen.

(1) Wann sich Rassuren, und Correctiones in partibus substantialibus zeigen. Man thuet dahero wohl das Papier gegen das Fenster zu halten, ob dieses durch das Radiren nicht dinner gemacht worden? (g)

(2) Da das Documentum contra Stylum Curiæ verfasset, oder mit solcher Schreibart versehen wäre, welche in selbigen Sæculo nicht gebräuchlich gewesen. (h)

(3) Wann das Papier jünger, als das Instrument ist. Oder in einem entfernten Ort verfertiget zu seyn sich bezeiget. Oder aus verschiedenen Formaten bestunde. Oder nicht richtig auf einander folirt wäre. (i)

(4) Da in alten Instrumenten die Dinten noch gantz frisch, und neu wäre. Unterschiedliche Handschriften in einem Document vorkommen. Das Lateinische grosse Fehler, und Böck hat, die man von dem Concipisten nicht vermuthen kan. (k)

(5) Die Unlesbarkeit, oder abgerissene Sigilla machen einen billigen Zweifel. Jedoch kan

(g) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 9. a. c. 7. de relig. dom. (h) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 9. a. in fine. (i) Mascard. de prob. l. 2. Concl. 740. n. 21. (k) C. 6. de fide Instr. c. 11. de Rescript.

kan solchen das Alterthum der Archival-Urkunden, ein erweislicher Casus fortuitus, auch bona fides des Brieffs Innhabers wohl entschuldigen. (l)

Notandum 1. Alles dieses verstehet sich von denen Defecten in substantialibus. Dann der Mangel in Neben-Stucken hat nicht viel zu bedeuten. (m)

Notandum 2. Ex officio wird auf diese Mängel nicht attendirt, sondern der Diffitent muß solche zeigen, und zwar per proxima, & manifesta Indicia falsitatis. (n)

§. 16.

Documentorum Fides, was die Documenta beweisen.

Documenta publica beweisen vollkommen. (o) Dergleichen seynd (1) die *Protocolla*, und Gerichts-Bücher, wann sie alles an sich haben, was ad formam Actorum Judicialium gehöret, und dieses wird in dubio geglaubet. (2) *Archivalis*che Urkunden, wann solche würcklichen in dem Archiv verwahret gewesen. (3) Pfarr- und Kirchen-Bücher zu Beweis-

(l) C. 6. de fide Instr. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 9. b. (m) C. 3. de fide Instr. (n) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 9. e. & § 8. f. Mev. p. 8. decis. 22. n. 8. (o) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 2. l. 6. Cod. de re Jud. c. 23. de elect.

Beweisthum des Taufs, Ehestands, Begräbnus. (4) Formliche *Notariats-Instrumenta*. In Bayren von recipirt= und immatriculirten Notariis. (5) Documenta, so zwey sigelmäßige Personen errichtet, und geferriget haben in Bayren. (p)

Notandum, Die Documenta publica haben keine Recognition nothwendig. Lassen auch keine Difession zu. Sonderen werden nur ad Inspiciendum dem Gegentheil communicirt. Auch muß auf Verlangen das Originale vorgelegt werden. Wer nun dargegen excipiren will, muß die vitia vel Indicia falsitatis zeigen, und beweisen. (q)

Documenta privata machen einen halben Beweis. Unter diese gehören (1) *Urbaria*, Saal- und Lager-Bücher in Causis Domini. Sonsten wann ein Unterthan gegen dem anderen sich dahin beruffet, oder die Ausländer solches Urbarium in anderen Fällen schon agnoscirt haben, verschaffen diese einen vollkommenen Beweis. (2) Handels-Bücher, wann solche ordentlich geführt worden, das Datum, und die Causa debendi darinnen enthalten ist. (r) (3) Rechnungen, und deren Manua-

(p) Auth. ad hæc Cod. de fide Instr. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 2. e. Coment. loc cit. lit. d. f. g. (q) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 7. n. 3. lit. d. Mev. p. 4. decis. 147. n. 9. Bruneman. Proc. Civil. c. 19. § 32. (r) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 2. lit. c. Brunem. Proc. Civ. c. 19. n. 1. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 3. g.

Manualia, **wann nur der Strich** de quantitate debiti **ist.** (4) **Kerb-Hölzer der Wirth, so lang der** Debitor **nicht gäntzlichen ablaugnet, das er etwas empfangen habe.** (s)

Scripturæ privatæ **beweisen wider den Schreibenden nicht vollkommen, bis solche** recognoscirt **worden seynd. Vor den Schreibenden aber beweisen sie gar nichts.** (t)

Copiæ **beweisen vor sich allein nichts. Sonderen erst alsdann, da sie dem** Original conform **seynd. Wann aber solche** Copiæ **sehr alt seynd, und von einer bekannten Canzley-Hand geschrieben worden, machen sie auch ohne** Original **einen halben Beweis. Die** *Copial-***Bücher in** Archiven probiren **mehreres, und verschaffen** probationem semiplena majorem. (u) *Vidimirte Copiæ* **von** Notariis **machen weder eine gantze, noch eine halbe Prob. Sonderen nur ein** Adminiculum; **wann aber die** Copiæ in Judicio vidimirt **werden, beweisen sie so viel als das** Original-Documentum **selbsten.** (w)

Observandum. **Alle** Copiæ **können auch vor sich selbsten nach Beschaffenheit ihres Innhalts**

(s) L. 1. §. 40. ff. depositi. c. 23. de jurejurando. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. § 3. h. (t) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 3. n. 1. l. 7. Cod. de prob l. 13. Cod. de non num. pecun. (u) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 4 c. 1. de fide Instr. Leyser Spec. 261. §. 7. l. 2. ff. de fide Instr. (vv) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 4. litt. c.

halts gantz- oder zur Helffte probiren. (1) Wann solche der Gegentheil selbsten producirt. Oder (2) die producirte Copiam nicht widersprichet; jedoch würcken sie dieses nicht aus sich selbsten, sonderen ex mera agnitione, & Confessione partis adversæ. (x)

§. 17.

Documenta duplicia, contraria, zweyerley Documenta.

Wann eine Parthey aus eigner Bewegung zwey sich widersprechende *Documenta* vorbringet, beweiset keines von beeden. Es nutzet auch die Protestation, oder Reservation de sibi non præjudicando nichts; weilen per productionem realem der Gegentheil das Jus quæsitum in quolibet documento hat. Müßte aber die Parthey aus Befehl des Richters beede Documenta vorlegen, so bestehet eines derselbigen, und zwar das wahrscheinlichste. (y)

Bringen beede Theile Documenta vor, deren eines das andere umstosset, so ist zu mercken (1) daß das Protocoll dem hinaus geschriebenen Brief vorgehe. (2) Unter zwey Briefen gilt der unmangelhaffte vor dem

(x) Coment. loc. cit. lit. a. Mev. p. 5. dec. 147. n. 7. & 8.
(y) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 10. l. 14. Cod. de fide Instr. c. 13. de fide Instr.

mangelhafften. (3) Auch das Instrumentum publicum vor dem privato. (4) Die blose Aufsätz, oder Concept werden gar nicht attendirt, und (5) in gäntzlicher Gleichheit kommet es auf die mehrere Wahrscheinlichkeit, oder ad favores Rei an. (z)

Derogirt ein Instrument dem anderen, wird das neuere dem älteren und welches ad Speciem gehet, demjenigen vorgezogen, so nur in genere, oder überhaupts etwas meldet. (a)

Indessen soll der Richter beflissen seyn, dergleichen Documenta, so weit es seyn kan, commodâ Interpretatione zu vereinigen. (b)

§. 18.

Documentorum, & Testium Collisio, wann Briefe, und Zeugen wider einander seynd.

Es ist kein kleiner Conflictus legum: ob die gemachte Prob durch Zeugen, oder durch Documenta besser seye? welcher den Richter in eine Verlegenheit setzen kan, wann v. g. ein Theil sein Intentum durch Zeugen, und der andere durch briefliche Urkunden bewiesen hat. (c)

Regu-

(z) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 10. c. Leyser Spec. 71. Stryck. de caut. contr. Sect. 1. c. 6. §. 1. (a) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 10. d. (b) Leyser Spec. 281. §. 1. (c) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 11. a. Leyser Spec. 71. §. 15.

Regulariter ist der Beweis durch die Zeugen besser. Weilen diese die Wahrheit mit Gefahr ihrer Seelen bestättigen, das Papier aber in confirmationem veritatis nichts beytraget, vielmehr sich zum Gegentheil gar leicht mißbrauchen lasset. (d) Ausgenommen

(1) In alten Sachen, und Geschichten, welche über 40. Jahre zuruck vorbeygangen. (e)

(2) Wann durch das Gesätz, oder die Gewohnheit, die Scriptura zu dem Geschäfft erforderet wird, wie in Lehens-Investituren ꝛc. (f)

(3) In Sachen, so der Gedächtnuß leicht entweichen, v.g. wie alt mon? oder wann dieses, oder jenes geschehen seye? (g)

(4) Wann die Causa debendi wider eine ausgestellte schrifftliche Bekäntnuß widersprochen werden wollte. (h)

In welchen 4. Fällen die Documenta denen Zeugen vorzuziehen seynd.

(d) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 11. Coment. ibi. b. c. d. e. (e) Brunem. Proc. Civil. c 19 n. 42. (f) C. 13. de præscript. (g) L. 3 Cod. si minor se majorem. (h) L. 25. §. 4. ff. de prob. l. 13. Cod. de non num. pecun.

§. 19.

Documentorum Interitus, Untergang der Schriften.

Ist durch Unglück, oder einen höheren Gewalt das Document, worauf man sich gründen will, verlohren gegangen, erkennet der Richter Interlocutorie: „ solte bewiesen „ werden, daß dieser vorgebliche *Casus fortuitus* geschehen, und hiedurch dieses *Document* betroffen worden, auch des vorgegebenen Innhalts gewesen seye ꝛc. „ wird so dann weiters geschehen, was „ Rechtens. „ (i)

Hierauf muß der Producent articuliren, und (1) den Casum fortuitum plene durch zwey Zeugen, (2) den Verlurst des Documents aber durch wahrscheinliche Muthmassungen darthun, dann (3) den Innhalt des Documents und dessen äusser- und innerliche Solemnitæten wenigstens halb beweisen. Wann sodann das Juramentum Suppletorium hierüber abgeschwohren, und alles dieses erfüllet ist, wird das Document pro producto gehalten, und darauf gesprochen. (k)

Notandum. Wer aus einigem Verschulden ein Instrument verliehret, oder cassiret, genie-

(i) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 12. (k) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 12. c. & c. Leyser Spec. 282. infra Lib. V. c. 6. §. 15.

nieſſet das Beneficium des halben Beweiſes nicht. Sondern er muß den Innhalt des Documents vollkommen beweiſen. Hat aber der Gegentheil das Document mit Fleiß ruinirt, ſo verfahret man wider ihne tanquam malitioſe celantem documenta (l) wie oben vorgekommen. h. l. c. 6. §. 10.

§. 20.

Proceſſus Probatorius Summarius per Juramentum litis deciſorium.

Gleichwie der Kläger ſeinen Gegentheil durch eigenen Gewiſſens-Triebe zur Bekanntnuß bringen, und ihme ſtatt des Beweis den Eydſchwur aufladen kan; eben alſo zeiget öffters der Fortgang des Proceſſus, das ohne den Eyd zu dem Grund der Wahrheit nicht wohl zu gelangen ſeye, mithin das Juramentum litis deciſorium deferirt werden müſſe. (m) Der Richter hat hierunter zwey Umſtände wohl zu bemercken, (1) ob nicht durch einen anderen Weege die Prob gemacht werden könne, oder allbereits Rechts genüglich gemacht worden? und (2) ob jener, dem der Eyd deferirt werden will, von der ſtrittigen Sache ex propria ſcientia eine Wiſſenſchafft habe, oder haben könne? (n)

(l) Coment. ad l. c. lit. b. ſupra pag. 356. (m) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2. l. 35. ff. de Jurejur. (n) Coment. ad l. c. lit. d. Leyſer Spec. 137. §. 5.

Hat es hierunter einen Anstand, ist diese Eyds-*Delation* nicht zu gestatten, folgliechen zu erkennen: „ wurde Beweisführer „ sein *Intentum* in einem anderen Weeg, als „ mittels Eyds beweisen, wird ferners geschehen, was Rechtens ist. „ (o)

Wann kein Bedencken obhanden, hat (1) der Beweisführer in dem anberaumten peremptorischen Termin probationis loco seinem Gegentheil den Eyd zu deferiren, auch eine Formulam zu übergeben, was, und wie derselbige schwöhren solle? (p)

(2) Der Richter communicirt dieses Exhibitum samt der Eyds-Formul dem Gegentheil in Abschriften, mit dem Auftrag: „ das er sich über diese Eyds-*Delation* in „ einem *peremptorischen Termino* von 30. Tägen *sub pœna: Juramentum pro recusato habendi: declariren* solle. „ (q)

Observandum. Unter dieser Zeit kan der Deferens den anerbottenen Eyd zuruck ruffen, und den Beweis in andere Weege antretten. Factâ autem revocatione zu der Eyds-Delation nicht mehr zuruck geben. Und da der Gegentheil von dem Deferenten forderen solte, vorgehends das Juramentum Calumniæ abzuschwöhren, muß solches geschehen, oder das

(o) L. 11 §. 2. ff. de act. rer. amot, Coment, ad Cod. l. c. § 2. c. c. 2 de prob (p) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2. n. 3. & 4 infra Lib. V. c 6. §. 13. (q) Coment. ad Cod. Jud Bav. c. 13. §. 2. c.

das Juramentum wird pro præstito gehalten. (r)

(3) Sub termino præfixo kommet es dann darauf an, zu was sich Delatus entschliesset, dann ihme gebühren drey Weege zur Ausflucht. (1) Kan er das Juramentum abschwöhren, (2) darf er solches dem Deferenten referiren, (id est) zuruck schieben. Und (3) ist ihme frey den Gegenbeweis durch Zeugen, oder Documenta zu machen. Eines von diesen dreyen muß er erwählen. (s)

Schwöhret er den Eyd, wie solcher deferirt worden, hat der Processs ein Ende. Delatus wird absolvirt, und der Deferens in der Haupt-Sach, und in die Unkösten condemnirt. (t)

Referirt er den Eyd, muß der Deferens dasjenige unausweichlichen abschwöhren, was er seinem Gegentheil vorgeschrieben, wann er nur eben so viele Wissenschafft als dieser von der Sach hat. Hier gilt auch kein Revocation mehr. (u)

Will er den Beweis in andere Weege machen, verfahret man Processu Probatorio Summario, nur, das kein Gegenbeweis ge-

(r) L. 11, Cod. de reb. cred. Coment. l. c. lit. f. Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2. n. 5. b. infra Lib V. c. 6. §. 8. (s) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2. e. (t) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2. n. 10. l. 34. §. 9. ff. de Jurejur. (u) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2. n. 11. l. 34. §. 6. & 9. ff. de Jurejur. Coment. ad Cod. Jud. Bav. l. c. lit. I.

ſtattet, auch dem Beweisführer nicht erlaubt wird nochmahlen ad relationem Juramenti **hinüber zu gehen. Jedoch da er den Beweis nicht vollkommen machen, oder gar die** Terminos Probatorios **verabſaumen ſolte, wird das** Juramentum pro recuſato **gehalten, und er ebenfalls in der Haupt-Sache,** & in Expenſas condemnirt. (w)

Corollarium 1. **Nach abgeſchwohrenen dieſem Eyd hat keine** Appellation **mehr ſtatt, dann man fraget nichts anderes, als** an juratum ſit? **ob geſchwohren worden?** (x)

Corollarium 2. **Gedencket der Gegentheil nach der Hand** probationem perjurii **zu machen, muß er** manifeſta nova **beybringen, und das** Perjurium **vollkommen beweiſen, anſonſten iſt es vergebens, und er noch ſtrafwürdig.** (y)

Corollarium 3. **Solte der** ad jurandum **Verbundene vor Leiſtung würcklichen Eyds ſterben, wird das** Juramentum pro præſtito **gehalten, falls er guten Leumuths- und niemahlen** in mora jurandi **geweſen, auch ſich albereits** ad Juramentum **anerbotten hat.** (z)

(vv) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2. n. 9. c. 2. de prob. Coment. ad Cod l. c. lit. k. (x) L. 31. ff. & l. 12. §. 3. Cod. de reb. cred. Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2. n. 12. (y) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2 lit. l. l. 31. ff. de Jurejur. (z) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2. h. Leyſer Spec. 144.

§. 21.

§. 21.

Processus Probatorius Summarius per ocularem Inspectionem, Beweis durch den Augenschein.

Der Augenschein hat in allen Sachen statt, welche in evidentia rei beruhen, und von Angesicht aus beurtheilt werden können. Verschaffet einen vollkommenen Beweis, wann er ordentlich vorgenommen worden; so regulariter ad Instantiam partium, auch zu Zeiten ex Officio geschiehet, wann dessen Nothwendigkeit ex actis erscheinet. (a)

(1) Wird dieses Geschäft wie in anderen Beweisthümeren per Interlocutum erkannt, ohngefährlich also: Der geberrene Augenschein ist hiemit erkannt, worzu sich beede Theile gefaßt halten, der *Impetrant* indessen die Unkösten vorschiessen solle, *his præstitis* wird in Sachen verfahren werden, wie Rechtens ist.

Notandum. Wann man *ex officio* den Augenschein vornehmet, lasset man beede Theile & quidem in æquas partes die Unkösten zuvor bezahlen, und da der eine, oder andere Theil einen Grundriß des loci litigiosi vorläuffig einreichen solte, wird solcher ad Acta genommen. In denen Reichs-Gerichteren

(a) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 3. a. Brunemann. Proc. Civil. c. 22.

werden dergleichen Grundriß von denen Partheyen allerdings abgefordert. (b)

(2) Auf einen beliebigen Tag werden sodann zum Augenschein die Partheyen, und welchen daran gelegen, auch da es ad artis peritos ankommet, der Sachen verständige Männer citirt. (c)

(3) So bald man ad locum quæstionis gekommen, werden diese Augenscheins-Zeugen nach Beschaffenheit der strittigen Sache beeydiget, oder in Pflichten genommen, und die Partheyen zu aller Bescheidenheit auch unter einem Pœn-Fall angewiesen. (d)

(4) Alsdann besichtiget man den strittigen Ort in aller Gegenwart, haltet die Grundriß entgegen. Lasset durch den Actuarium einsweilen vormercken, wann sich Differentien hervor thun, auch die Producenten ein, und das andere, so nicht begreiflich, oder klar genug ist, erläuteren. (e)

(5) Nach genugsamer Einsicht wird in einem bequemen Ort das Augenscheins-Protocoll instruirt. Und zwar werden die Augenscheins-Männer, einer nach dem anderen remotis partibus hierüber vorgenommen. Deßgleichen, die Zeugen so darüber abzuhören

(b) Cod. Jud Bav. c. 12. §. 3. n. 5. & 7. Rec. Imp. 1654. §. 51. (c) Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 3. n. 1. & 2. (d) Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 3. n. 3. infra Lib. V. c. 6. §. 14. (e) Moser Grundsätze der Reichs-Hofrath Prax. l. 6. c. 2.

ren wären. Da aber das ganze Geschäfft auf des Richters Befinden lediglich beruhete, wird dessen Meynung von der Sache, und ihren Umständen nidergeschrieben. (f)

(6) Dieses Protocoll publicirt man sodann denen Partheyen, und erlaubet ihnen durch Dictirung zwey, oder mehreren Recessen, ihr Intentum probandi aus sothanen viso reperto zu bestärcken, verwilliget ihnen auch von dem Protocoll dieses Augenscheines auf Anverlangen einige Abschriften, und beschliesset anmit. (g)

Observandum. Der Informations-Augenschein hat solcher Umständen nicht nothwendig, ist aber auch in Ansehen beeder Theilen an sich selbsten unverfänglich. (h)

§. 22.

Processus Probatorius Summarius per Calculationem, Rechnungs-Prob.

Kan in Rechnungs-Sachen der Rechnungs-Führer wahrscheinlich anzeigen; wo sich in deren Revidirung verstossen worden: und solte derselbige nochmahliges Nachrechnen,

(f) Cod. Jud. Bav. l. c. n. 3. Kautt Proc. Jud. §. 37. lit. m. Brunem. Proc. Civil. c. 22. n. 7. (g) Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 3. n. 4. Moser Reichs-Hofraths-Concl. tom. 7. pag. 673. Mev. p. 3. dec. 215. (h) Arg. Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 3. n. 1. Gail. 1. obs. 26. n. 9.

nen, oder Adjustirung der Rechnung verlangen. Oder wird von einem Theil der streitenden Partheyen agendo vel excipiendo vorgegeben: „das die quæstionirte Rechnung „ in Calculo nicht richtig seye ꝛc.„ wird von Seiten des Richters eine nochmahlige Justification, oder Berechnung angeschafft. v. g. „ der *Calculus quæstionirter* Rechnung ist „ durch zwey unpartheyische Rechnungs„ Verständige zu *probiren*, wornach weiters geschiehet, was Rechtens. „ (i)

(1) Der Richter bestellet daraufhin auf Vorschlag- oder Einwilligung der Partheyen zwey Rechnungs-Verständige, citirt diese samt denen Partheyen auf einen Tag, und nachdem er die erste beendiget, (2) leget er ihnen in Gegenwart der Partheyen die quæstionirte Rechnung vor, und lasset den Calculum so wohl in denen Lateren, als der Summa nochmahlen durchrechnen, worvon sich die Richtig- oder Unrichtigkeit zeigen muß.

Observandum 1. Die Rechnungs-Defecten, und Ausstellungen gehören nicht hieher. Sonderen diese müssen post sententiam per viam appellationis remedirt werden, wann man beschwährt zu seyn glaubet. (k)

Obser-

(i) Cod. Jud. Bav. c. 12. § 4. n. 1. l. un. Cod. de errore calc. infra Lib. V. c. 6. §. 14. (k) Coment. ad ad Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 4. f.

Observandum 2. Ist aber strittig, ob dieser Posten in der Ausgab, oder Einnahm recht vor einander gebracht seye? kommet es wiederum auf das Urtheil der Peritorum in arte an.

§. 23.

Probationes probatæ, oder das Haupt aller Beweisthümeren.

Confessio Judicialis omnium Probationum Regina, oder der Beweis durch eigene Geständnuß. Dann wer die strittig gewesste Sache bekennt, verurtheilt sich selbsten, und hat nichts übrig, als der von ihme selbst ausgesprochenen Geständnüß ein Genügen zu leisten.

Der Richter haltet sich dahero in dieser Sache nicht länger auf, sonderen exequirt entweder auf der Stelle, oder ertheilt höchstens einen kurtzen Termin, wann in Sachen eine vollkommene Richtigkeit gemacht werden soll. (l)

Damit aber nicht alles ohne Unterschied vor eine richtige eigene Geständnüß angenommen werde, weilen die Herren Advocaten öffters sehr verschwenderisch darmit, und bey ihnen alles Geständnussen seynd, muß der Richter

(l) L. 1. ff. & l. un. Cod. de Confessis. l. 25. § fin. ff. ad l. aquil l. 6. §. fin. ff. de Confessis. l. 21. ff. de Judic. Cod. Bav. Jud. c. 12. §. 1.

Richter auf nachfolgende Requisita wohl beobachten.

(1) *Quis?* wer die Geständnuß abgelegt, ob solcher nicht minderjährig, betruncken, eines freyen Willen, und mit keinem Irrthum behafftet gewesen? (m)

(2) *Quid?* was eingestanden worden? ob dieses lediglich das Factum betreffe? dann etwas contra Jura eingesetzen, schadet nicht, weilen sich dieses hierdurch nicht veränderen lasset. (n) Item ob die Bekanntnuß klar, und deutlich, ohne Bedingnuß oder Limitation seye? weilen solches nur in gewisser Maas eine Bekanntnuß zu nennen ist. Deßgleichen ob die Geständnuß ad propositum, auf das, was man gestritten hat, tauget. (o) Mithin ist die Regul: daß die Bekanntnuß nur dem Bekennenden schade: und eine andere Regul: qui excipit, non fatetur: wer *excipirt*, bekennet nicht: hier wohl zu appliciren, auch was in einer anderen Streitt Sache vorgekommen, oder nur incidenter gemeldet worden ꝛc. lasset sich höchstens zu einem auser gerichtlichen Geständnuß machen. (p)

(3) *Quo-*

(m) L. 9. Cod. de his quæ vi. l. 6 Cod. de dol l. 7. ff. de jur. & fact. ignor. Coment. ad Cod. Bav. loc. cit. lit. b. c. (n) L. 121. ff. de reg Jur. Coment. ad Cod. Jud. Bav. loc. cit. litt. e. (o) Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 1. n. 10. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 1. lit. m. (p) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 6. §. 7. a. Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 12. §. 1. h.

(3) *Quomodo?* ob solche Geständnuß in ordentlichen Gericht geschehen, wo der Richter und Actuarius zugegen gewesen? vor dem letzten allein lasset sich die Geständnuß nicht machen. Ob diese Confessio von dem Gegentheil acceptirt worden? welches zwar allzeit supponirt wird ꝛc. (q)

Dieses alles hat der Richter wohl zu ponderiren, auch die Bekanntnuß in punctis connexis nicht zergliederen, zum Theil annehmen, und zum Theil verwerffen zu lassen. (r)

Was das Schweigen betriffet, wird solches im Gericht vor eine Bekanntnuß gehalten, wann man schweiget, wo man reden solte. Ausser Gericht aber macht die Geständnuß nur einen halben, und das Schweigen gar keinen Beweis. (s)

Notorium, ist ein aufgelegter Beweis, dann was jedermann bekannt ist, brauchet keinen Beweis, sonderen ist allbereits bewiesen. Hierzu wird aber erforderet (1) das solches in gerichtlichen Geschäfften oder Protocollen schon eingekommen und gegründet.

Oder

(q) C. 4. de Jud. Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 12. §. 1. f. & g. Gail. 1. obs. 55. Leyser Spec. 473. in Coroll. 1. (r) Coment. ad Cod. Bav. loc cit lit. L. (s) Coment. ad Cod. Bav. l. cit. lit. l. c. 43. de reg. Jur. in sexto.

Oder (2) wenigist dem mehristen Theil der Gemeind unwidersprechlich bekannt seye. Hat es hierunter einen Anstand oder Zweifel, ist es keine notorium mehr, sonderen ab allegante cum omnibus suis qualitatibus zu beweisen. (t)

(t) Cod. Jud. Bav. c. 12 §. 5 c. 3. de test. cog. Gail. l. 2. obs. 31. n. 18. item obs. 46. n. 21.

VII. Capitel.

Von denen Hülfs-Beweisthumeren.

§. 1.

Probatio Subsidiaria per Famam. Oder Beweis durch gemeinen Ruff.

Wann in alten, vergangenen, oder sonsten schwähr beweislichen Sachen, der gemeine Ruff von ihrer Beschaffenheit oder Umständen ꝛc allegirt wird, kan der Richter hierauf gestalten Dingen nach reflectiren und interlocutorie erkennen:

„ Wurde Rechts genüglich bewisen wer-
„ den, daß dieser vorgebliche gemeine
„ Ruff über *N. N. Quæstionis*, allbereits
„ über 10. Jahr beständig und gleichför-
„ mig gewesen, geschiehet ferners was
„ rechtens. (u)

Der Beweisführer muß dann in termino præfixo sowohl auf den gemeinen Ruff, und dessen Umstände, als auch auf die Jahr:, wie lang solcher schon in Schwung gegangen articuliren, und zugleich bitten, in Subsidium ad Juramentum Suppletorium zugelassen zu werden infra L. V. c. 6. §. 16.

(u) Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 6. Coment. ad loc. cit. litt. a.

Dieser Weisungs-Process ist nach Wichtigkeit des Negotii **bald** Ordinarius, **bald** Summarius. **Wann durch zwey- oder mehrere unverwerfliche Zeugen die** Fama **sattsam probirt worden ist, machet solche nur einen halben Beweis, mithin erkennet der Richter weiters:**

„ **Sollte Kläger (*vel* Beklagter) sein *In-*
„ *tentum* mittels cörperlicken Eyds *in ter-*
„ *mino peremptorio* von 30. Tagen nach bey
„ gebogenen *Formular* behärten, so ge-
„ schiehet, wie geberten.

§. 2.

Probatio Subsidiaria per Præsumptiones, durch rechtliche Vermuthungen.

Die Muthmassungen bestehen theils in Facto, **theils in** Jure. **Die erste müssen mit der Haubt-Nothdurft in der ersten Schrifft** allegirt, **und alsdann auf Widersprechen wie andere** Facta, **bewisen werden, geschiehet es nicht, seynd sie** præcludirt. **Die andere haben dieser** Allegation **nicht nothwendig, sondern der Richter soll sie** ex Officio suppliren. (w) **Dieser** Præsumptionen **seynd** 5. **die jeder Richter wohl unterscheiden muß. Als**

(I)

(vv) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 12. §. 2. h. Menoch. de præsumpt. l. 1. q. 51. & q. 52.

(1) *Præsumptio Hominis.* Welche sich haubtsächlichen auf die Vernunft und den Zusammenhang der Sachen gründet, macht vor sich weder einen halben, noch ganzen Beweis. Sondern lediglich ein Adminiculum, also, da mehrere dergleichen zusammen kommen, ein halber Beweis hiervon gemacht werden kan. (x)

(2) *Præsumptio Juris simplex.* Die sich in einem allzu generalen Gesatz fundirt E. g. daß alle, welche von einer übel beruffenen Nation seynd, auch vor böse Leut gehalten werden ꝛc. Dergleichen Muthmassung bedeutet nicht viel, und ist so schwach, daß derjenige, der sich hierinnen fusset, beweisen muß, daß sich diese Eigenschafft in hoc subjecto befinde. (y)

(3) *Præsumptio Juris Qualificata.* Welche ein gutes Gesatz und beynebens den gemeinen Gebrauch der Menschen vor sich hat, wird anderen Probationibus gleich geschätzet E. g. (1) Daß man von jeder Person und Sache allzeit das beste glaube. (2) Auch darvor halte, daß die erforderliche Eigenschafften vorhanden seyen. (3) Daß alles in dem Stand verblieben, wie es zuvor gewesen, und (4) daß dasjenige widerum geschehen, was ordinari zu geschehen pfleget ꝛc. Auf dergleichen

(x) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 12. § 2 b. (y) L. 31. §. 21. ff. de ædilit. edict. Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 12. §. 2. d. Menoch. de præsumpt. l. 1. q. 33. n. 2.

chen Muthmassungen kan in Causa Civili vollkommen gesprochen werden, wann kein Gegen-Beweis vorhanden, welcher allzeit dem adversantischen Theil aufzuladen ist. (z)

(4) *Præsumptio Juris violenta.* Welche so stark ist, daß man sich in Contrarium mit keiner ordinari Prob begnügen lassen, sonderen Evidentiam facti & manifestissimas Probationes forderen kan. v. g. Wann man ein in der Ehe erzeugtes Kind vor unehlich machen wolte ꝛc. (a)

(5) *Præsumptio Juris & de Jure.* Diese lasset gar keinen Beweis mehr zu. Weilen die That so klar ist, daß Gegensatz vor chimærisch und lächerlich halten werden muß. v. g. Wann der einen ermordet hat, vor [illegible] soll ihne nicht tödten, sondern [illegible] len ꝛc. oder eine hei[illegible] Person sagte: da[illegible] Geburt todt gew[illegible]

Diese und [illegible] werden nicht a[illegible] gelassen, we[illegible] manifestum

(z) L. 19. [illegible] 12. §. 2 [illegible] l. 6. [illegible] Bav. [illegible] crim

§. 3.

Præsumptionum Collisio, oder gegen einander stehende Vermuthungen.

Wann beede Theile einige Muthmassungen zu ihren Behelf vorbringen, ist dem Richter obgelegen, die würdigere der minder würdigen vorzuziehen, und dieses hat seine Beschaffenheit. Worüber folgende Regulæ zu [illegible] **seynd**

[illegible]-Præsumption **gehet** [illegible] **Gesatz enthaltenen all-**[illegible] Exceptionem a lege [illegible] **considerirt werden**

[illegible]ecial-Præsumptio-[illegible] **stärckeren weichen,** [illegible]n §pho **angezeigte** [illegible]**ithin die** Præsum-[illegible] **ist** (c)

[illegible]s **Gesatz die** Præ-[illegible]**et diese allzeit ste-**[illegible]ne Validitatis **bis** [illegible] **wird,** [illegible]nes **ent-**

Pra[illegible]

deren eine zernichtet die andere, wie in denen gegen einander stehenden Zeugschafften., und kommet es darauf an, daß das Intentum in andere Weege probirt, oder actore non probante reus absolvirt werde.

§. 4.

Probatio Subsidiaria per juramentum in Litem, oder eigene Schadens-Schätzungen durch den Eyd.

Gleichwie die Parthey um Abschwöhrung dieses Eyds einlangen muß, und eben nicht nothwendig ist den Abgang der Sache mittels Eyds zu schätzen, sonderen dieses lediglich der richterlichen Erkanntnuß überlassen werden kan. (e) Eben also ist der Richter auch nicht schuldig, der öffters unersättlichen Begierde der Parthey, blindlings statt zu thun, sonderen nach Beschaffenheit der Sache erkennet er folgender massen:

(1) Wann die zu restituiren kommende Sache aus Bosheit, oder mit Gewalt des Gegentheils verderbt worden ist, wird auf das Anlangen gesprochen:

„ Wurde *Damnificat* den vorgeblichen „ Verlurst *per Juramentum affectionis* schätzen, „ so

(e) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 4. Leyser spec. 146. §. 5. l. 71. ff. de rei vind.

» so geschiehet *in pœnam damnificantis* fer-
» ner, was rechtens. (f)

(2) Ist aber der Schaden ohne grob- und merckliches Verschulden, vielleicht gar nur aus Unglück, oder Unachtsamkeit geschehen, lautet der Vorbescheid:

» Sollte *Damnificat* den wahren und bil-
» ligen Werth der abgängigen Sache
» mittels Eyds (*Veritatis*) schätzen, wird
» geschehen, was rechtens. (g)

Corollarium 1. Der Richter kan in beeden Fällen die Ubermaas milderen, wann schon geschworen worden. (h)

Corollarium 2. Dieses Juramentum ist circa damna culpa data, dem Juramento Zenoniano gleich, und wird zugelassen, wann der Dolus bewisen worden, auch die Beschädigung seine Richtigkeit hat; das Juramentum minorationis aber ist in Bayren nicht üblich. (i)

(f) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 13. §. 4. f. g. l. 2. cod. de Juram. in litem. infra lib. V. c. 6. §. 19. (g) Cod. Bav. Jud. c. 13. §. 4. n. 2. infra lib. V. c. 6. §. 18 Coment. ad Cod. loc. cit. h. (h) Cod. Bav. Jud. c. 13. §. 4. n. 3. (i) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 4. §. 4. n. c. 7. de his qui vi, metusve causa. infra L. V. c. 6. §. 20.

§. 5.

Probatio Subsidiaria per Juramentum Manifestationis.

Wann wegen entzogenen Sachen, Rechnungen, Scheinen ꝛc. von einer Parthey um das Juramentum Manifestationis **angesucht wird, hat der Richter dahin forderſamſt abzusehen.**

(1) **Ob diese Parthey ein** *Interesse* **in der Sache habe. Dann dieses muß im Zweiffel bewisen, wenigstens bescheiniget werden.** (k)

(2) **Ob nicht ein** *Inventarium* **oder sonstige Anzeige der** quæstionirten **Sachen vorhanden. Massen solchen Falls der** Implorant **einige** Indicia **des verfälschten** Inventarii **beybringen, oder andere erhebliche Muthmassungen an Handen geben müßte, sonsten hat dieser Eyd nicht statt.** (l)

(3) **Wie das** Petitum **gestellt werde? ob eine Gefährde mit unterloffen ꝛc.** (m)

Endlichen (4) **gegen wem dieser Gesuch gestellt werde? ob dieser nicht sonderheitlich von diesem Eyd** eximirt **seye? e. g. der Vatter in Auszeigung des mütterlichen Guts ꝛc. oder von dem** Testatore **selbsten verschonet worden? oder sich im Stand befinde durch andere Weege die Prob zu machen?** (n)

Es

(k) Cod. Bav. Jud. c. 13. §. 5. (l) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 13. §. 5. c. (m) Coment. ad Cod. litt. b. (n) Coment. ad loc. cit. lit. g.

Es ist also nothwendig eine vorläuffige Untersuchung anzustellen, und da sich nichts bedenckliches äussert, ist zu erkennen:

„ *Implorat* hat nach der vorliegenden *For-*
„ *mul* das *Juramentum Manifestationis* abzu-
„ schwören. (o)

Weigert er sich solches zu thun, oder wurde bewiesen, das er mit Gefährde gehandlet, oder die Specification verborgen habe ꝛc. wird gesprochen:

„ Sollte *Implorant* den vorgeblichen Scha-
„ den mittels Eyds schätzen, wird *in*
„ *pœnam damnificantis* geschehen, was rech-
„ tens. (p)

§. 6.

Probatio Subsidiaria per Juramentum Suppletorium, Erfüllungs-Eyd.

Der Erfüllungs-Eyd wird von dem Richter zugesprochen, und jener Parthey vorgeschrieben, welche eine halbe Prob gemacht hat, worvon wir oben bey denen Zeugen, bey denen Documenten, und bey dem gemeinen Ruff gehöret haben. Ex officio wird dieser Eyd nicht auferlegt, sonderen die Parthey muß ante Conclusionem in Causa darumen einlangen, welches gleich mit Uberreichung

(o) Coment. loc. cit lit f. infra L. V. c. 6. §. 22. (p) Cit. Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 13. §. 5. b. & h.

der Probatorial-Articul in eventum non sufficientis probationis- oder post publicata Elogia in der Disputations-Schrifft geschehen kan. (q)

Solchemnach da (1) eine halbe Prob, (2) das Petitum, (3) die glaubwürdige eigene Wissenschafft des Schwöhrenden vorhanden, und (4) keine erhebliche Gegen-Prob gemacht worden, oder (5) sonsten kein Bedencken ist. Wird interlocutorie gesprochen.

„ Sollte *Implorant* mittels cörperlichen
„ Eyd, und nach der vorgeschriebenen
„ *Formul* dasjenige erfüllen, was seinem
„ Beweisthum ermanglet, wird darauf
„ geschehen, wie gebetten. (r)

Notandum 1. Man thut wohl, 30. Täge vor der Leistung des würcklichen Eyds zuzuwarthen, weilen dieses Juramentum eine Species Probationis ist, mithin elapso termino die Appellation nicht mehr statt hat. Nach verflossenen 30. Tägen lieget den Partheyen ob, einen Tag zu Abschwöhrung dieses Eyds zu begehren.

Notandum 2. Es ist beyzufügen, wie gebetten, dann præstito juramento muß der Schwöhrende obsiegen. (s)

(q) Cod. Bav. Jud. c. 13. §. 3. Cod. Jud Bav. c. 13. §. 5. n. 1. (r) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 3. litt. c. & d. Leyser Spec. 375. §. 34. Mynsi. cent. 1. obs. 68. n. 5. infra Lib. V. c. 6. §. 17. (s) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 3. n. 7.

§. 7.

§. 7.

Juramenti Suppletorii Cautelæ, Vorsicht bey diesem Eyd.

Weilen nach abgeschwohrenen Erfüllungs Eyd der Schwöhrende den Processs gewinnen muß, mithin respective Judex in propria Causa wird, hat der Richter wohl zu überlegen, ob es rathsam seye, dieses Juramentum dem Kläger aufzuladen? dann an Seiten des Beklagtens, welcher andurch seine Exception zu erfüllen suchet, hat es allzeit weniger Bedencken, immassen ejus partes omni jure favorabiliores seynd. (t)

Es kommet also zu betrachten (1) Persona jurans ob solche ehrlich, wahrhafft, und eines guten Leumuths seye? (2) die Causa ipsa, ob diese nicht nimis ardua seye. v. g. da um die Ehre und guten Nahmen, um eine grosse Summam Gelds zu thun wäre ꝛc. welches dem arbitrio judicis überlassen werden muß.

Ist ein defectus personæ vorhanden, oder die Causa ipsa sehr wichtig, und bedencklich, lasset man lieber den Gegentheil das Juramentum purgatorium abschwöhren, mithin wird erkennet: (u)

„ Das

(t) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 3. n. 4. l. 125. ff. de reg. Jur. Leyser Spec. 141. §. 3.

(u) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 3. f. & i.

„ Das *Juramentum Suppletorium* hat nicht
„ statt, wohl aber sollte *adversantischer*
„ Theil sich nach vorliegenden *Formular*
„ mittels cörperlichen Eyds von denen
„ gegen ihme stehenden Anbringen rei-
„ nigen, wird geschehen, wie seiner
„ Seits gebetten.

§. 8.

Probatio Subsidiaria per juramentum Purgatorium. Reinigungs-Eyd.

Es ist dieser Reinigungs-Eyd nicht allein vor den Beklagten gemeynt, sonderen er wird demjenigen Theil auferladen, wider welchen man einen Beweis geführet, und diesen minder, als zur halben Prob zu Stand gebracht hat, so der Actor wie der Reus seyn kan. (w) Im Fall also die Prob semiplena minor, oder auch semiplena, das Juramentum Suppletorium aber einigen erheblichen Bedencken unterworfen ist, wird dieser Eyd dem Gegentheil auferladen. (x)

Man pflegt solchen Eyd sowohl ad instantiam Partis als von Ambts wegen aufzulegen, zumahlen die Partheyen nicht wissen kan, wie weit der Richter die gemachte Prob vor Rechts genüglich gehalten hat, so ist ein Anlangen:

(w) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 3. n. 5. Coment. loc. cit. lit. l. (x) Coment. ad Cod. cit. c. 13. §. 3. litt. f.

langen: ad hoc juramentum gelassen zu werden: eben nicht nothwendig, sondern es kan es auf das Officium Judicis lediglich ankommen lassen. (y)

Gleichwohlen soll wider den Schwöhrenden eine Suspicio Communis vorhanden seyn, daß er vielleicht nicht unschuldig seye ꝛc. Dann wann nur eine suspicio levis, oder fast kein Zweifel vorhanden wäre, ist er gleich (höchstens gegen Hand-Gelübd) zu absolviren. (z)

Der Richter concipirt dann die formulam juramenti, und sprichet interlocutorie:

„ Wurde *N. N.* sich über die vorwaltende
„ Umstände mittels Eyds nach gegen-
„ wärtigen *Formular* reinigen, so geschie-
„ her ferners, wie er seines Orths ge-
„ betten.

§. 9.

Probationum Disputatio. Disputations-Schrifften.

Daß die Disputations-Schrifften nach der publicirten Zeugen Aussag, von denen Partheyen (wann sie wollen) in termino præ-

(y) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 13. §. 3. f. (z) Coment. ad Cod. cit. loc. Leyser Spec. 375. §. 34. infra Lib. V. c. 6. §. 21.

præfixo eingereicht werden können, und die eingebrachte Schrifft auf Begehren dem Gegentheil ad notitiam zu communiciren seye ꝛc. ist oben schon gemeldet worden. (a) Nur dieses ist annoch beyzufügen, daß der Richter die zu erst eingekommene Schrifft, dem Gegentheil nicht zuvor, ehe der Termin verflossen, hinaus schliessen lasse, ansonsten wurde dieser darwider allerhand einwenden, und hierauf müste man ein Replic gestatten, so fort erfolgte ein Processus in infinitum.

Die *Disputatio articulantis* ist ohngefährlich folgenden Innhalts: (1) Allegirt er den Vorbescheid. (2) Dann combinirt er der Testium dicta, zu beweisen, daß das Intentum von denen Zeugen bekräfftiget worden. (3) Erkläret das Unlautere, und erläuteret der Testium dicta, wo diese zu widersprechen scheinen ex jure & facto. (4) Endlichen bringet er ad solutionem objectionum contra Personas testium seine habende Entschuldigungen bey, und concludirt anmit. (5) Petendo den Weisungs-Vorsatz vor vollkommen probirt zu halten, oder ihne ad Juramentum Suppletorium kommen zu lassen.

Die *Disputatio articulati.* Dieser setzet auch (1) den Vorbescheid pro Fundamento.

(2)

(a) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 18.

(2) Excipirt contra personas testificantes. (3) Zeiget die Widersprüche, Zweiffel, Unrichtigkeiten, oder andere Fehler der Elogiorum. (4) Widerleget dasjenige, wordurch er glaubet daß Articulant sich behelfen werde. Und (5) concludirt mit Bitten, von der Klag absolvirt zu werden.

VIII. Ca-

VIII. Capitel.

Von dem End-Urtheil.

§. 1.

Conclusio in Causa, Beschluß des Processs.

Der Beschluß in dem Streit ist zweyerley: Ausdrucklich. Wann die Theil in ihrer letzten Schrifft melden: daß sie hiemit *submittiren*: Stillschweigend. Da die letzte Handlung in dem Gericht einkommet, ausser welcher keine weitere gestattet wird. Oder da man um Bescheid bittet ꝛc. Indessen ist wohl gegründet, daß die Unterlassung dieses Beschlusses gar keine Nullität nach sich ziehe, weilen die Partheyen ihre Rechts-Nothdurft gleich in denen ersten Schrifften vollkommen einbringen sollen, und die Causa alsdann gnugsam instruirt ist. (b)

In Bayren haltet man sich über die Conclusion gar nicht auf. Sonderen nach der Duplic hat alles weiteres Schrifft-Wechslen ein Ende. Wann also die Partes von der Submissione in sententiam etwas melden, wird in den Abschied, der Conclusion halber gar nichts

(b) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 14. §. 2. b. Brunem. Proc. civ. c. 26. n. 6. Leyser spec. 465. §. 1.

nichts angeführet; haben aber selbige weder ausdrucklich, noch stillschweigend concludirt, wird der Definitivæ einverleibt:

„ Daß man die *Causam* hiemit *pro Concluſa*
„ angenommen, und in der Haupt Sache
„ erkannt haben wolle ꝛc. (c)

In denen höchsten Reichs-Gerichteren heist es

„ *Rejecta venia triplicandi* wird die *Causa*
„ *pro Concluſa* angenommen. Vel
„ *Communicentur duplicæ ad ſolam notitiam,*
„ *quo facto inrotulentur acta.* (d)

§. 2.

Actorum inſpectio & inrotulatio. Einsicht und Ergänzung der Acten.

Verlanget ein Theil zu seiner Information die Acta zu inspiciren, muß er hierumen einlangen, worauf in denen höchsten Reichs-Gerichteren erkannt wird:

„ *Concedatur petita inſpectio actorum in præſen-*
„ *tia Regiſtratoris, & partis adverſæ manda-*
„ *tarii.* (e)

Die Inspectio actorum wird in allen Gerichteren gegen Gebühr gestattet, jedoch der gegentheilige Mandatarius nicht allzeit hierzu vorgeladen.

(c) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 2. c. (d) Princ. Proc. Jud. Imp. aul. §. 16. a. & f. Moser Reichs-Hofrath Concl. tom. 5 p. 483. (e) Princ. Proc Jud. Imp. aul. §. 22. f. Brev. Prax. Imp Jud. aul. tit. 64. §. 59.

Die *Inrotulatio actorum* coram partibus ist in der Reichs-Cammer nicht gewöhnlich, sondern die Lectores & Notarii suchen solche zu erfüllen, und ein Protocollum, oder Repertorium hierüber zu verfassen, und dieses zusammen zu heften, die Acta aber in Quart zu legen. (f)

In dem höchst-preißlichen Reichs-Hofrath wird ad inrotulationem ein Conclusum verfasset folgenden Innhalts:

„ *Fiat nunc petita inrotulatio actorum proxima*
„ *die N. præsentibus Commissariis & partium*
„ *Procuratoribus.*

Die Commissarii seynd gemeiniglich die 2. jüngste Reichs-Hofräthe. (g)

In Bayren wird diese Inrotulatio nicht allzeit beobachtet, und zwar um so minder, wann die Partheyen nicht darumen einlangen, wird aber die Inrotulatio gebetten, oder die Causa vor sehr wichtig gehalten, willfahret man anmit in alle Weege, ohne sich durch eine Parthey welche contumaciter aussen geblieben, abhalten zu lassen. (h)

Der *Modus inrotulandi* ist folgender: (1) Die Partes werden ordentlich vorgeladen. (2) Indessen verfasset der Registrator oder Actuarius den Rotulum actorum. (3) Diesen liset der

(f) Prin. Proc. Jud. Imp. aul. §. 16. g. (g) Prin. Proc. Jud. aul. §. 16. h. Brev. Prax. imp. aul. tit. 51. §. 66. & seqq. (h) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 14. §. 13. a. Leyser spec. 465. §. 8.

der Richter oder Commissarius langsam und deutlich ab, damit die Partes in ihren Manual-Acten nachsehen können. (4) Der Actuarius zeiget denen Partheyen die Acta von Stuck zu Stuck vor, und da alles richtig erfunden worden, wird (5) nach geschehener Vormerckung, wann dieses alles geschehen, der Rotulus actorum von denen Partheyen unterschrieben.

Wann sich aber *Acta mancä*, sonderbar in denen Haupt-Stücken äusseren, aus welchen nicht einmahl referirt, geschweigens decidirt werden solle, wird erkannt.

„ Beede Theile haben ihre *Manual-Acta*
„ *commissionäliter* vorzulegen, und die *Re-*
„ *dintegrationem actorum* zu beförderen,
„ wornach weiters verfahren wird, wie
„ Rechtens. (i)

Wollte ein Theil hierunter tergiversiren, oder die Acta boshafft ablaugnen, wird er im ersten Fall ad juramentum manifestationis getrieben. In dem zweyten aber das Juramentum in litem gegen ihme zu Schätzung des verursachten Schadens zugelassen. Seynd aber die Acta gar oder zum Theil verlohren gegangen, daß man solche nicht mehr ergänzen kan, gibt man den Bescheid:

„ Die streitende Theile haben diese *Causam*

(i) Rec. Imp. 1654. §. 153. Coment. ad Cod. Bav. Jud. C. 14. §. 3. b.

„ nochmahlen zu *instruiren*, wornach ge-
„ schehen wird, was Rechtens. (k)

§. 3.

Actorum Communicatio & Transmissio ad Imperiales. Uberschickung der Acten.

Betriffet der Processs eine Grund-Herrschaft consecutive mit, oder schlaget solcher ad causam Domini, oder in die Lehen-Sachen ein. Sollen die acta ante sententiam in Bayren zur Churfürstl. Hof-Cammer ihrer Erinnerungs willen communicirt werden, & quidem sub pœna nullitatis Processûs. Jedoch was die Grund-Herrschaft belanget, kan der Richter bey Entdeckung ihres Interesse solche ad interveniendum vorladen, wornach die Communicatio actorum nicht mehr nothwendig ist. (l)

Quo ad transmissionem actorum ad impartiales haben die Unterthanen der Reichs-Stände ein sonderbares Beneficium, das auf ihr Begehren die Acta einer Universitæt, oder einigen Rechts-Gelehrten wohl inrotulirter, und ohne alle Præoccupations-Bericht ad consulendum überschickt werden sollen. Zu welchen Ende auch öffters von dem Kayserl. Reichs-

(k) Gail. l. 1. obs. 134. n. 21. Mynsi. cent. 2. obs. 16.
(l) Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 4. Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 4. n. 5.

Reichs-Hofrath rescripta remissoria ad Status ertheilet werden, wann zumahlen die Appellation nicht allerdings gegründet, oder die Summa appellabilis nicht vollkommen vorhanden ist. (m)

In Bayren ist die transmissio actorum ad impartiales verbothen, und soll der Richter sprechen, wie er es selbsten verstehet. Ja, wann die Theile dergleichen responsa juris ad acta bringen, ist der Richter darauf zu reflectiren nicht schuldig, und zwar um so minder, wann das Factum unrichtig vorgetragen worden. (n)

§. 4.

Actorum Excerpta, Auszug der Acten.

In denen höchsten Reichs-Gerichteren ist jeder Parthey erlaubt post Conclusionem in causa, ad promovendam sententiam eine Facti Speciem mit Anführung seiner Haupt-Behelffen Auszugs-weis zu übergeben. In dem Kayserlichen Reichs-Hofrath wird dergleichen Exhibitum jedem Reichs-Hofrath ad ædes præsentirt. In der Reichs-Cammer aber giebet man 6. Exemplaria hiervon, verschlossener ad lectoriam, welche hernach denen

(m) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 5. a. Deput. Abschied 1600. §. 16. Rec. Imp. 1654. §. 113. Prin. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 28. b. (n) Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 5. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 12. c.

Herren Assessoribus informationis causâ ausgetheilt werden. (o)

Ohne die Acta zu excerpiren, und solche in einem kurtzen Begrif zu bringen, wird der Richter den Processs schwährlich genugsam einsehen, mithin leicht einige Fehler machen. Es ist dahero wohl nothwendig, das jedes Product, ehe man etwas darauf decretirt, wohl überlesen, dessen Haupt-Innhalt auf einen besonderen Bogen kurtz vorgemerckt, denen principiis Juris entgegen gehalten, und dann erst das weitere Geschickt angeschafft werde. Viele lesen die Producta Hebräisch, zu erst das Petitum, alsdann erst die Contenta und merita causæ. Welche Praxis in weitläufftigen Deductionen, oder vielen Acten zu gedulten, jedoch nicht allzu sicher ist. Das Haupt-Werck kommet auf ein klares Factum, und in welchen Processs man versire, an, wann dieses entdecket ist, hat das übrige keine grosse Beschwährlichkeit.

Zumahlen jeder Streitt in 3. Haupt-Stücken bestehet. Als in der historia Facti, Processus & in meritis causæ. So muß in Excerpirung der Acten auf diese 3. Stücke durchgehends ein Augenmerck genommen werden. Dahero *quo ad factum* bemercket man, welche Geschicht beede Theil, und wie weit sie solche angenommen haben? oder wo sie annoch

(o) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 16. k. Recess. Visit. 1713. §. 71.

noch in denen Haupt-Umständen different seynd? zugleich den diem & annum, wann dieses oder jenes geschehen ist: *quo ad historiam Processus.* Setzet man in denen ad merita causæ gehörigen Schriften das præsentatum aller Orten bey, und bemercket hinter jeder Schrift den richterlichen Auftrag, worvon sich die Formalia Processûs von selbsten heraus werffen. Und *quo ad merita causæ* excerpirt man eines jeden Theils pro & contra beygebrachte Fundamenta, auch die dahin einschlagende Beweisthümer ex Elogiis testium; verbis documentorum &c. (p)

Die Methode solche Excerpta zu machen ist folgende. (1) Man bieget das Blat halb brüchig. (2) Auf die eine Seiten notirt man, was der Kläger, und (3) auf die andere, was der Beklagte angebracht hat. (4) Der Numerus exhibiti auch das Blat, wo ein und das andere zu finden ist, wird zu Eingang samt dem Tag des præsentati gesetzt. (5) Zwischen zwey pro & contra vorgekommenen Producten wird ein Platz leer gelassen, um die schon ausgefallene Resolutiones oder noch habende Meynung einzuschreiben, und also continuirt man von Schriften zu Schriften, bis der Proces erschöpffet ist. (q)

(p) Böhmer Gebrauch der Acten c. 2. §. 10. in denen Remarquen § 2. (q) Böhmer loc. cit. §. 6. 7. Knorr Referirung der Acten. c. 2. §. 22. not. 72.

§. 5.

Relatio ex Actis minor, kurtze Relation.

Mündlich wird dergleichen Relation gantz kurtz gefasset, und nur alsdann gebrauchet, wann es um ein wenig nachtheilige- oder fast keinen Zweifel unterworffene Sache zu thun ist ꝛc. wie dann dergleichen Relationes ausser denen Processen über einzele Stücke, oder Berichte gemeiniglich abgelegt werden. Man haltet sich hierunter nicht lang auf, sonderen nachdem das Product vor- und abgelesen, oder dessen Haupt-Innhalt extractive referirt worden, eröffnet Referens seine Meynung samt denen Beweg-Gründen, und daraufhin wird ein Schluß abgefasset. (r)

Schrifftlich wird kurtz referirt, da zwar kein Haupt-Sache in quæstione, jedoch in etwas intricat- oder majoris præjudicii ist. v. g. wann um einen Interlocutor-Bescheid, oder über ein Præjudical-Frage, vel super exceptione litis finitæ zu handlen und zu urtheilen wäre ꝛc. Man setzet dann (1) eine kurtze Facti Speciem voraus. Und berühret vorzüglichen (2) in welchem Process man versire. Und (3) wie weit man darinnen gekommen seye. Bemercket anmit (4) die Haupt-Resolutiones, insonderheit die letztere. Alsdann

(r) Knorr Referirung der Acten. c. 3. §. 32. Böhmer Gebrauch der Acten, c. 3. §. 2.

dann gehet man man (5) graden Weegs auf den strittigen Neben-Puncten los. (6) Recenſirt die Fundamenta utriusque partis. (7) Setzet die rationes dubitandi. (8) Gibt ſein Votum per rationes decidendi, und (9) ſolvirt kürzlich die dubia. (s)

§. 6.

Relatio ex Actis plena, eine vollkommene Relation.

(1) Erzählet man das *Factum*, und führet umſtändlich die Urſachen an, aus welchen der Proceſs entſtanden, damit kommet man (2) *ad hiſtoriam Proceſſus*, in welchem zu recenſiren ſeynd, die von beeden Theilen pro & contra eingereichte Schriften ſamt ihren Præſentatis, die hierüber ergangene richterliche Decreta, und Vorbeſcheid, welche in ihren Innhalt einzuverleiben, oder da ſolche in ihrem Ort allegirt werden, durante relatione abzuleſen ſeynd. Die Beweis und Gegen-Beweis, in welchen die Elogia ad articulos relevantes in extenſo angeführet werden. (*)

(s) Knorr Referirung der Acten. c. 3. §. 52. Böhmer Gebrauch der Acten. c. 3. §. 9. & 11.

(*) *Notandum*. In denen Probationibus durch Zeugen referirt man alſo: Man traget den Vorbeſcheid in extenſo ein. Alsdann erzählet man wie der Weiſungs-Proceſs inſtruirt worden. Darauf ſetzet man den

Mit dieser Historia Processûs ist dann (3) dasjenige, was *quo ad merita causæ* vorgekommen, dergestalten verbunden, das bey jedem Exhibito alles, was zur Haupt-Sache dienet, succincte & per terminos artis einzuschalten, und durch gewisse Numeros zu distinguiren, allenfalls das Folium oder locus rei propositæ anzumercken ist. (t) (4) Alsdann schreitet man *ad Votum*, (das ist) zur Beurtheilung aller in diesem Proceſs vorgekommenen Puncten, und wendet sich mit seiner Anrede an den Fürsten, oder den Præsidenten des Dicasterii titulo & stylo consueto, hernach (5)

Quo ad Formalia Processus über folgende Fragen. (1) Ob die Jurisdiction dieses Gerichts in hac causa fundirt, auch warum die vielleicht vorgekommene Exceptio incompetentiæ nicht attendirt worden seye? (2) In welchem Proceſs man versire? ob man dessen Requi-

den Articulum Probatorialem, und diesem gleich nach/ was der Articulat darauf respondirt hat. Alsdann kommet die Aussag der Zeugen/ eines nach dem anderen ad hunc articulum extractive, oder in Substantialibus. Und also von einem Articul zu dem anderen. Die Interrogatoria werden bey jedem Zeugen/ wann sie was beweisen/ aufbemercket/ und also verfahret man auch mit denen Reprobatorial-Articlen.

(t) Böhmer Gebrauch der Acten. c. 3. §. 10. not. 2. von der Methode gemeine Civil-Sachen zu referiren Knorr Referirung der Acten. c. 3. §. 53.

Requisita sowohl ex parte judicis quam partium durchgehends vor Augen gehabt habe. (3) Ob die Partheyen Personam standi in judicio gehabt? die Intervenientes ihr Interesse bescheiniget? und wie sich deren Mandatarii ad acta legitimirt haben? (4) ob die Partes allzeit citirt, genugsam vernommen, oder wegen Ungehorsam contumacirt, und wie die Causa concludirt worden? (u) Nach diesem gehet man

(6) *Quoad materialia Processus*, und untersuchet (1) quæ actio sit instituta? ob der Actor ein schickliches genus actionis erwählt habe? oder wie derselbige nützlich und füglicher hätte bitten sollen? (2) ob diese Action in ihren Requisiten quo ad factum bewisen worden? dann die Probatio quo ad Jus gibt sich von selbsten, und ist ungereimt sich hierunter aufzuhalten. (3) Welche Exceptiones tam dilatoriæ quam peremptoriæ vorgebracht? wie diese quo ad factum bewisen? und warum die dilatoriæ Exceptiones rejicirt worden? (4) damit schlaget nothfolgigen die Litis Contestation, und der gemachte Beweis aller Orten ein. Solchem allem nach formirt man einen statum quæstionis, und wann der Actor gewinnet, seynd die Exceptiones Rei loco rationum dubitandi, welche widerlegt

(u) Knorr. loc. cit. §. 56. Knorr. loc.cit. §. 57.

get werden müssen. Da er aber unterliget, werden dessen Fundamenta ut dubia vorgetragen, auch widerleget. (7) Endlichen resolvirt man die accessoria fructus, litis expensas &c. und hänget eine Formulam sententiæ dem Schluß der Relation an. (w)

§. 7.

Observanda circa Relationes ex Actis, in denen höchsten Reichs-Gerichteren.

Nach der Reichs-Hofraths-Praxi communiciren

(1) Der Re- und Co-Referent ante Relationem mit einander. (x)

(2) Der Referens setzet den Sentenz auf.

(3) Die Expensæ müssen ante inrotulationem actorum designirt werden. (y)

(4) Bey einer Haupt-Relation müssen 8. bey einer kleinern 5. wann über eine Bittschrifft zu erkennen 3. und zu Taxirung der Streitt-Kösten 2. Reichs-Hofräthe gegenwärtig seyn.

(5) Die Relationes werden so kurtz als möglich in nachstehender Ordnung verfasset: Eingangs setzet man die Facti Speciem. Alsdann folget der Punctus Jurisdictionis.

Dar-

(vv) Knorr loc. cit. §. 59. Knorr loc. cit. §. 64. Knorr loc. cit. §. 60. (x) Prin. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 17. a. (y) Ord. Jud. Aul. tit. 7. §. 15. Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 17. c.

Darauf die Formalia Processus circa omnes qualitates. Diesem nach *ad materialia* die bekannte 3. Fragen: quænam actio instituta? an probata? vel exceptione elisa? bey welchen die Fundamenta utriusque partis mit Beymerckung des Præsentati vorgebracht werden. Alsdann setzet Referens sein *Votum*, welche Action er instituirt zu seyn glaubet, und welche Exceptiones vorgekommen. Aus diesem erwachset dann der *Status Causæ Controversæ* in einem oder mehren Puncten. Uber jeden werden die rationes dubitandi, dann die rationes decidendi ex jure & facto vorgebracht, auch die dubia solvirt. Endlichen referirt man über den Punctum Expensarum, und füget eine Formulam sententiæ bey. In gar wichtigen Causis wird das Votum ad Imperatorem gestellt, und von dem Reichs-Vice-Canzler dahin übertragen. (2)

In der Reichs-Cammer weist (1) der Referens den Correferenten ante relationem nicht.

(2) Ein anderer Referens, als welcher die Processus decretirt hat, setzet das Urtheil auf.

(3) Die Expensæ werden erst post sententiam designirt.

(4) Die

(2) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 17. d. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 55. §. 13. seqq. Reichs-Hofraths Ord. Ferdin. III. tit. 5. §. 1.

(4) Die Relation geschiehet vor 6. Assessoren, und zwar in folgenden Methodo: Eingangs wird das Factum succincte, jedoch umständiglich beygebracht. Darauf folget die quæstio fori, und die *Formalien*: circa formas procuratorias, & an processus legitime formatus sit? alsdann progredirt man *ad materialia causæ*: quænam actio instituta sit? an probata? vel per Exceptiones elisa? solchemnach machen die Fundamenta actoris vel Rei die Rationes decidendi aus, und wird derjenige Theil in seinen Fundamenten widerleget, wider welchen man zu sprechen gedencket. Endlichen determinirt man, quid pronunciandum sit? so ferner circa fructus, interesse, & expensas. (a) Ita Mathæus Hermes in seiner Prob-Relation zu Wezlar, in Sachen des Bischoffen zu Bamberg contra den Marggrafen zu Brandenburg Culmbach die Langheimische Unterthanen betreffend.

Es ärgeren sich zwar einige Authores über die in solchen Relationen vorkommende Weitläufftigkeiten, und überflüßige Deducirungen, und wünschten, das ein und das andere reformirt, und kürtzer werden möchte. (b) Allein was nutzet es?

(a) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 17. a. Princ. Proc. Jud. Aul. §. 5. m. Princ. Proc. Jud. Aul. §. 16. l. Cammer-Gerichts-Ordnung Conc. p. 1. tit. 14 Rec. Imp. 1654. §. 143. (b) Knorr Referirung der Acten. c. 3. §. 63.

§. 8.

§. 8.

Relatio ex actis adhuc brevior, noch eine kürtzere Relation.

(1) **Man lasset die** Facti Speciem, **und was** circa formalia Processus **geschehen, gäntzlichen hinweg, und** concipirt **Eingangs die** Sentenz.

(2) **Alsdann nehmet man die** Fundamenta **desjenigen Theils, welcher verlohren hat, zur Hand, und** formirt **hieraus die** Rationes dubitandi.

(3) **Des obsiegenden Theils Rechts-Gründe** in jure & facto **werden** pro rationibus decidendi **gebrauchet, und ist also**

(4) **Die einzige Mühe, vorangesetzte** Rationes dubitandi **zu widerlegen, worzu der obsiegende** Advocat **ein gutes Werck gestiftet, wann er** durante Processu **die gegentheilige** Fundamenta **tapfer** refutiret **hat, dessen** Principia **man nur fleißig ausschreiben darf.** (c)

Ob eine dergleichen Relation **genug seye, will ich nicht** definiren. **Wenigstens kan solche in denen Strittigkeiten, welche lediglich in** quæstione juris **beruhen, noch angehen. Daß aber solche in Sachen, welche ein verwirrtes** Factum **vor sich haben, und wo öffters die gantze** Decision **auf die** Formalia Pro-

(c) Böhmer Gebrauch der Acten. c. 3. §. 9. not. k.

Processûs ankommet, gebrauchet werden solle, will ich eben nicht einrathen.

§. 9.

Votorum computus, wie die Stimmen in dem Rath zu rechnen.

Wo in einem Dicasterio, oder bey Burgerlichen Magistraten mehrere Personen zu Aussprechung des Urtheils zu votiren haben, werden nach abgelegter Relation diese Vota eingesammlet, und die Mehrheit der Stimmen gibet den Ausschlag. (d)

Seynd die Vota gleich, hat der Præsident, oder wer die Vota einsammlet, duas Votum decisivum, (e) welche Vota aber circa quantum & quale nicht einstimmen, seynd disparia. Man soll diese Vota nicht ausleggen, oder zusammen binden, dann obschon unter der Zahl 20. fl. die Zahlen 15. fl. und 10. fl. begriffen seynd, so lasset sich jedoch nicht schliessen, das alle diese 3. Votanten in der Zahl 10. fl. einstimmig seyen, sonderen sie verbleiben allzeit disparia, (das ist) zerschiedene Stimmen. (f) Das Vorgeben, die mindere Vota seynd Saniora, wird nirgends attendirt,

(d) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. § 6. b. l. 19. ff ad municip. l. 160 §. 1. ff de reg. Jur. (e) Cod. Bav. Jud. c. 14. §. 6. n. 3. (f) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 14. §. 6. c. Coment. ad Cod. Bav. crim. p. 2. c. 10. §. 12. &

dirt, und wäre zu neuen Zanckereyen der Anlaß.

In denen höchsten Reichs-Gerichteren ist des Herrn Præsidenten Beschäfftigung nach geendigter Relation zu untersuchen, ob der Re- & Correferens circa factum gleichförmig seyen. Wann hierunter kein Anstand ist, werden der Assessoren Vota eingesammlet, welche, da nichts erhebliches zu erinneren, sich kürtzlich dahin äusseren: „ mit dem Herren „ *Referenten* verstanden, *vel placet.* (g)

§. 10.

Sententiæ hypostasis, die Verfassung des Urtheils.

(1) Der Proceß in welchen man verfirt, wird in dem Eingang gesetzt, wann der Streitt zu einem sonderheitlichen Proceß qualificirt gewesen, e. g. in Possessorio summarissimo, in Provocations-Sachen ꝛc. wann aber nur in einer Real- oder Personal-Action gehandlet wird, heist es durchgehends: in Streitt-Sachen sich haltend ꝛc. (h)

(2) Darauf kommen die Tauf- und Zunahmen samt dem Ort derjenigen Personen, zwischen welchen der Streitt gewesen, mit beyfügen des Klagend- Beklagten, oder in-

(g) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 55. §. 23. & 24. (h) Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 7. n. 1.

tervenirenden Theils. Wo ein Widerklag angestellt worden, setzet man: N. N. Klägeren und Widerklagten an einen, wider N. N. Beklagten und Widerklägeren anderen Theils. (i)

(3) Nach diesen wird die Cäusa litigii so kurtz als möglich inserirt, in welchen Sachen der Streitt vorwaltet. Ist ein realis actio intentirt worden, benennet man solche ausdrücklich. Und in unbeweglichen Dingen, auch das Ort, wo solches entlegen ist, v. g. den Garten zu N. betreffend ꝛc. In Personal-Actionen aber wird der Contract mit gemeldet, und das quantum debiti angeführet, also, das es heisset: v. g. *in puncto debiti* um 100. fl. hinterstelligen Haus-Kauff-Schilling.

(4) Muß der Nahmen des Gerichts, oder Richters, so das Urtheil gesprochen, einverleibt werden. v. g. Erkenner das Churfürstl. Land-Gericht zu Dachau, *vel* erkenne ich N. N. Land-Richter mit Urtheil zu recht, daß ꝛc.

(5) Hat man zu melden, in was die richterliche Erkanntnuß bestehe: ob solche ein Definitiv- oder nur Interlocutor-Bescheid seye: e. g. *definitive* (*vel interlocutorie*) zu recht, daß ꝛc.

(6) Als-

(i) L. 1. Cod. de sent. & interloc.

(6) Alsdann wird mit klaren und kurzen Worten ausgedrucket: was man ab- und zu erkannt hat ꝛc. wann der Streitt mehrere Puncten enthaltet, theilet man den Sentenz ab. e.g. Erstlichen was die strittige Wayd belanget ꝛc. vor das zweyte hat ꝛc. und so weiters vor das dritte soll ꝛc.

(7) Muß absolvendo vel condemnando, ausdrucklich gemeldet werden, v. g. „ daß „ Beklagter von der angestellten Klage zu „ *absolviren* seye, wie er dann hiemit *absolvirt* wird: *vel* zu welchem allem dann „ Beklagter *condemnirt* wird.

(8) Sprichet man super expensis litis, condemnando, vel compensando: v. g. die Gerichts- und *Process*-Kösten aus erheblichen Ursachen *compensirend*.

(9) Endlichen wird beygefügt: von Rechts wegen: welches denenjenigen Richteren wohl zu mercken ist, die allzuviel auf das æquum & bonum halten, andurch öffters der Gerechtigkeit ein Ohr umdreben, dann so lang ein Gesätz, Statutum, oder Gewohnheit vorhanden ist, muß man in terminis juris verbleiben, und erst ad æquitatem in re dubia hinüber schreitten. (k)

(k) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 7. g. Cod. Bav. Civil. p. 1. c. 1. §. 11.

§. 11.

Sententiarum Formulæ, oder Formularia der Urtheile.

In dem Kayserlichen Reichs-Hofrath wird alles per modum Concluſi abgefaſſet, in exemplo: „ **Giengen** *contra* **Ulm** *diverſo-*
„ *rum gravaminum abſolvitur relatio, & conclu-*
„ *ſum, fiat ſententia* dahin, daß ꝛc. (l)

In der Reichs-Cammer concipirt man den Sentenz in plena forma: v. g. „ in Sa-
„ chen ſich haltend zwiſchen N. N. Klä-
„ gern an einem wider N. N. Beklagten
„ anderen Theils *puncto* N. wird allem
„ Vor- und Anbringen nach, zu Recht er-
„ kannt, daß ꝛc. (m)

In Bayren wird der Abſchied *in ſummario* bey denen Regierungen nomine Sereniſſimi ertheilet his formalibus:

„ Sr. Churfürſtl. Durchleucht haben
„ ſich in der zwiſchen N. N. und N. N.
„ *puncto* N. obwaltenden Streitt-Sache
„ gehorſamſt *referiren* laſſen. Und wol-
„ len hierauf nach reiffer der Sachen
„ Uberlegung gnädigſt zu recht erkannt
„ haben, daß ꝛc.

In ordinario, bedienet man ſich allda des Reichs-Cammer-Styli. (n)

In

(l) Pr. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 17. c. Formul. n. 48.
(m) Pr. Proc. Jud. Aul. §. 17. c. Formul. 49. (n) Co-
ment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 7. a.

In denen Land-Gerichteren wird in definitivis ebenfalls der Reichs-Cammer Stylus ad concipiendam sententiam gebrauchet. In interlocutoriis & summarissimis causis aber verfasset man den Bescheid kürtzer, und kan gleich der Auftrag an die klagende Partheyen ohne weiters præambuliren geschehen, wann nur die Causa litigii und die Partheyen daraus zu entnehmen seynd.

§. 12.

Sententiarum Nævi, Fehler der Urtheile.

Ein Fehler ist, wann der Richter den *Sentenz alternative* abfasset, ausgenommen die Klage wurde selbsten alternative gestellet, oder man wisse nicht, ob die sub lite stehende Sache noch in natura vorhanden ist. In welchen Fall auf die Sache selbsten und in subsidium auf derselbigen Werth gesprochen werden kan. (o)

Ungeschickt ist, die rationes decidendi dem Urtheil einzuverleiben. (p)

Unverfänglich ist, wann der Richter *ultra acta* mit seinem Spruch hinaus gehet, und etwas zum Fundament setzet, so ihme ex privata

(o) Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 7. n. 5. Brunem. Proc. Civ. c. 27. n. 32. (p) Cod. Jud. Bav. loc. cit. n. 6.

vata ſcientia bekannt iſt. (q) Deßgleichen da er dem Kläger mehrer zuſprechen ſollte, als dieſer in ſeinem Petito verlanget hat. Auſſer quo ad acceſſoria cauſæ, und da hierdurch in objecto litis keine Veränderung erwachſen, auch das judicatum in denen Actis gleichwohlen virtualiter vel conſecutive enthalten wäre. (r)

Gar ungereimt iſt das Urtheil *conditionate* zu verfaſſen: das der Condemnirte thun könte, was er wollte: mithin ſoll man auch die Clauſul: er könte und wolte dann ein anderes beweiſen: gäntzlichen hinweglaſſen. (s)

Nichts würdig, wird geſprochen, wann das Urtheil nicht gewiß iſt, und hievon nicht abgenommen werden kan, was der Condemnirte bezahlen ſolle. Auſſer die Haupt-Sache ſeye zwar benamſet, die Berechnung oder Liquidation aber noch ausgeſetzet. (t)

(q) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 7. g. (r) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14 §. 7. b. l. 17. Cod. de fideicomiſſ. lib. l. 18. ff. de com. divid. (s) L. 1. § 5. ff. quando appell Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 7. e. (t) §. 32. inſt. de action. l. 3. & 4. Cod. de ſent. ſint cert. Coment. ad Cod. Jud. l. cit. litt. d.

§. 13.

§. 13.

Sententiæ Publicatio, Eröffnung des Urtheils.

In dem Kayserl. Reichs-Hofrath wird das Urtheil nicht abgelesen, sonderen finitâ sessione hänget der Secretarius in seinem Quatier, Nachmittags den Anschlags-Zettul aller in dieser Session vorgekommener Materien aus. Wer nur hierunter betroffen ist, lasset sich ein Extractum Protocolli geben, und bezahlet vor jeden Bogen in teutscher Sprach 30. Kr. und in lateinischer Sprach 1. fl. (u)

In der Reichs-Cammer werden die Urtheile in publica audientiâ, ohne die Partheyen sonderheitlich hierzu zu citiren publicirt. Der Procurator des obsigenden Theils löset alsdann den Bescheid è Cancellaria an sich, und stellet solchen in Copia dem gegentheiligen Mandatario zu. Hat die Parthey keinen eigenen Procuratorem, muß der Obsieger in andere Weege besorget seyn, solches Urtheil zu insinuiren. Dessen Terminus præfixus in letzten Fall à die insinuatæ, in den ersten aber à die publicatæ sententiæ zu laufen anfanget. (w)

(u) Prin. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 17. f. (vv) Prin. Proc. Jud. Aul. §. 17. g. & h.

In Bayren werden bey denen Dicasterien die sententiæ definitivæ & interlocutoriæ in summario auſſer der Session per Commissarios, in ordinario aber in sessione citatis partibus publicirt. (x)

Bey denen Land-Gerichteren citirt man die Theile vor Verhöre, und publicirt ihnen sowohl die Vor- als Haupt-Bescheid.

§. 14.

Sententiæ Virtus, die Krafft des Urtheils.

In Ansehen des Richters hat das eröffnete Urtheil die Krafft, das (1) dieser nemliche Richter nichts mehr hieran verändern, vielweniger solches umstossen kan, wann er auch dieses auf der Stelle thun- oder seinen hierunter begangenen Fehler und Irrthum selbsten gestehen, und bereuen wollte. Und das (2) die Erläuterung der Sentenz nicht anderster, dann mit Einwilligung der Partheyen, und Beybehaltung des ganzen Sententz Innhalts statt habe. (y)

An Seiten der Partheyen (wann solche das Urtheil ausdrücklich oder stillschweigend agno-

(x) Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 8. Coment. ad loc. cit. a.
(y) L. 62. ff. de re Jud. l. 1. Cod. sent. rescind. Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 9. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 9. c.

agnoſciren, v. g. **um Bezahlungs-Fürſten bitten, oder ſonſten das Urtheil zu erfüllen angefangen ꝛc.) machet die** Sentenz **alſo gleich** rem judicatam quæ pro veritate habetur, **und ebenfalls ewig während oder unumſtoßlich wird.** (z)

Es kan aber ad res judicatas **nicht gerechnet werden, noch die** Virtutum ſententiæ **genieſſen.** (1) **Was mit einer unheilbaren** Nullitæt **behafftet iſt.** (2) **Die** Interlocutoriæ ſimplices. (3) **Die** Proviſional-**Verordnungen ſo lang ſelbige** in ſtatu proviſionis intermiſticæ **verbleiben.** (4) **Die Verordnungen in** Policey-**Sachen, und** (5) **was nicht** qua ſententia, **ſonderen als ein** ratio decidendi **vorgekommen.** (a)

(z) Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 11. Leyſer Spec. 470. §. 1.
(a) Cod. Jud. Bav. c. 14 §. 11, n. 3. Coment. ad Cod. Bav. loc. cit. litt. b.

IX. Capitel.

Von denen Hülfs-Mittlen wider schlechte und ungerechte Urtheile.

§. 1.

Sententia Morbosa, Gebrechen der Urtheilen.

Die gefährlichiste und tödtliche Krankheit der Sentenz ist die *Nullitas insanabilis*: wann wider die Substantialia Processus (de qua supra pag. 255.) gefeblet worden. Diese lasset sich nicht heilen, sonderen das Urtheil wird von dem nemlichen oder einem höheren Richter gänzlich verworfen. Wann dergleichen Nullität per Appellationen in die höchste Reichs-Gerichter gelanget, wird erkannt:

„ Daß nichtiglich geurtheilt, überflüßig
„ hievon *appellirt*, mithin solches Ur-
„ theil vor *null* und nichtig zu erklären
„ seye. (b)

Diese Nullitäts-Klage kan unter 30. Jahren instituirt werden. Sie stellet die Execution, weilen ein nichtige Sentenz niemahlen in rem judicatam erwachset. Jedoch wann diese Nullitas wo nicht gar entschuldiget, we-

(b) Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 2. Coment. ad loc. cit. litt. a Pr. Proc. Jud. aul. §. 41. c. & ●.

wenigstens zweiffelhafft gemacht werden kan, ist besser und sicherer solche unter denen gewöhnlichen Appellations-Fatalien einzuklagen. Dann es wird alleinig vor insanabiliter null gehalten, was coram judice incompetente, und mit Unterlassung der Citation geschehen ist. (c)

Die zweyte Krankheit ist eine heylbahre *Nullität* des Urtheils, wann v. g. wider die Formalia Processus gefehlet, die Legitimatio personarum nicht abgeforderet, keine ordentliche Litis-Contestation bewürket. Das gethane Juramentum Calumniæ nicht auferladen, oder sonsten contra modum procedendi gefehlet werden ꝛc. Diese lasset sich dahero in secunda instantia (auch in gewissen Fällen ratifactione Partium) curiren, jedoch muß hierumen eingelangt, und der Appellations-Weege intra tempus fatalium eingeschlagen werden, es lautet hierauf die sententia reformatoria.

„ Daß übel und nichtig *procedirt*, übers
„ flüßig darvon *appellirt*, und das Urtheil
„ dahin *reformirt* worden. (d)

Die dritte Krankheit ist *Iniquitas sententiæ* oder die Ungerechtigkeit des Urtheils, welche hauptsächlichen die Materialia causæ inficirt, da v. g. der Richter wider das klare Recht, con-

(c) Gail. 1. obs. 127. n. 8. Rec. imp. 1654. §. 121. 122.
(d) Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 2. Rec. imp. 1654. §. 121. 122. Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 41. 6.

contra leges, ſtatuta, vel conſuetudines geſprochen, auf ein ineptes Libell, oder aus unzulänglichen Beweiſen geurtheilt, oder durch einen Vorbeſcheid, den einen oder anderen Theil beſchwähret hätte ꝛc. Hierwider iſt die Appellation mehrmahlen das einzige Mittel, dergleichen gravirlichen Beſcheid zu heilen, und da die vorige Sentenz reformirt werden ſollte, wird die zweyte Sentenz dahin abgefaſſet:

„ Daß widerrechtlich geurtheilt, wohl
„ *appellirt*, mithin die vorige *Sentenz* das-
„ hin zu *reformiren* ꝛc. (e)

Notandum. In vielen Gerichteren wird in ſententiis reformatoriis von dem vorigen Urtheil nichts gemeldet, abſonderlich in Bayren, wo durchgehends erkennt wird:

„ Seine Churfürſtl. Durchleucht haben
„ ſich in Sachen ꝛc. ſchrifftlich *referiren*
„ laſſen, wollen hierauf *reformatorie* zu
„ Recht erkannt haben, daß ꝛc. (f)

§. 2.

Nullitatis Quærelæ Praxis, von der Nullitäts-Klage.

In Bayren hat dieſe Querela contra ſententiam keinen beſonderen Proceſs, ſondern in

(e) Prin. Proc. Imp. aul. §. 41. o. (f) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 11. b.

in secunda instantia wird solche wie andere Appellations-Process tractirt, allwo sie auch regulariter sub termino der 60. Tägen introducirt werden solle. Die unheilbahre Nullitäten ex capite incompetentiæ & omissæ citationis seynd allein an die Zeit der 10. oder (nach Bayrischen Rechte der 60. Tägen) nicht gebunden, und in dem letzteren Fall ist es, daß der Richter sein oder seines Antecessoris Urtheil nochmahlen untersuchen, den uncitirten Theil hören, und alsdann nach Befund der Sachen anderster sprechen kan (g)

In denen Reichs-Gerichteren wird dieser Process wider ihre eigene Sentenz nicht angenommen, sonderen man muß entweder restitutionem in integrum, und zwar sehr glimpflich, oder die revisionem actorum suchen. (h) Wider die Urtheile der Reichs-Stände aber nehmet man dergleichen quærelas nullitatis in allweege an, und ist der Libellus zu rubiciren: „ *Pro citatione ad videndum deduci principaliter nullitates cum compulsorialibus & inhibitione.* (i)

Der Referent untersuchet (1) ob die Summa appellabilis vorhanden. 2. Kein Privilegium de non appellando entgegen stehe. (3) Ob die nullitas sanabilis oder insanabilis?

in

(g) Coment. ad God. Jud. Bav. c. 16. §. 2. a. Rec. imp. 1654. §. 121. Prin. Proc. Jud. imp. aul. §. 41. f g.
(h) Prin. Proc. Jud. aul. §. 41. h. Brev. Prax. imp aul tit. 58. (i) Prin Proc. Jud. aul. §. 41. I, form. n. 138. 139.

in welchen letzteren Fall auch ein vorhandenes Privilegium nicht attendirt wird. Und (4) ob die Nullitas notoria, auch damit ein damnum irreparabile verbunden seye? dann in dem letzteren Fall werden nebst denen Compulsorialien auch die Inhibitoriales ertheilet, ausser diesem nur die Compulsoriales. (k)

§. 3.

Appellationis beneficium, oder Beruffung auf den höheren Richter.

Dieses ist die Prima post naufragium tabula, zu Gunsten jener unglücklichen Partheyen eingeführet, welche in erster Instanz mit ihren vermeintlichen Recht unterlegen seynd. Nach denen Römischen Rechten und juxta stylum curiæ der höchsten Reichs-Gerichter hat man vieles hierbey zu verrichten und zu beobachten. Als (1) das Tempus interponendæ. (2) Introducendæ, & (3) prosequendæ appellationis. (4) Die Compulsoriales, & (5) Apostolos. (6) Den Appellations-Eyd, und andere Solemnia. Sonderbar (7) die Caution de prosequenda appellatione. (8) Die Terminos pro & reproductionis. (9) Den vorläuffigen Informations-Process. (10) Die Petitionem pro plenis appellationis processibus. (11) Deren In-

(k) Brev. Prax. imp. aul. tit. 48.

Insinuation. (12) Die Appellations-Schrifften usque ad duplicas. (13) Die Sentenz, und (14) die Attentata &c.

In Bayren ist alles dieses kurz beysammen, und enthaltet die Appellation lediglich. (1) Den Terminum introducendæ appellationis. (2) Die Gravatorial-Schrifften. (3) Die Abforderung der Acten samt der gegentheiligen Appellations-Verantwortung. Und (4) die Sentenz.

§. 4.

Appellationis Processus in Bayren.

Das *Fatale* introducendæ Appellationis bestehet in 60. Tagen nach Publicir- oder Notificirung des gravirlichen Urtheils. Der Dies publicationis wird nicht eingerechnet, die übrige Zeit aber lauffet von Tag zu Tag fort. (l) Wann von einem auferladenen Beweis appellirt wird, ist das Fatale introducendæ 30. Täge, und nach entscheidener Appellation hat man erst die 30. Täge dem Beweis zu führen. (m)

Notandum. Die Interpositio appellationis innerhalb 10. Tagen, und coram Judice a quo, vel notario ist nicht gebräuchlich. Beede haben von der Appellation nichts zu wissen, höch-

(l) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 6. n. 1. (m) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 6. n. 6.

höchstens zeiget man dem Richter einen Canzley-Schein de introducta appellatione vor, wann derselbige nach 60. Tagen zu exequiren anfangen wolte. (n)

Der *Libellus gravaminum* wird nicht abgesöndert, sondern in dem Appellations-Anlangen, und zwar Summarie verfasset, nur daß die Gravamina per numeros abgetheilet werden. Diesem müssen sub pœna desertionis alle in dem Streitt ausgefallene Vor- und Haupt-Bescheid abschrifftlich beygelegt, auch der Dies Publicationis sententiæ gravatorialis ausdrucklich angeführt werden. (o) Wann dieses geschehen, ergehet von dem Appellations-Richter an dem Judicem imæ instantiæ ein gnädigster Befehl dahin: „ Daß er über „ das vorgekommene *Appellations*-Anlangen „ *sub termino* 30. Tagen gehorsamst berichten, die gegentheilige *Appellations*-Verantwortung, und die *Acta imæ sub eodem* „ *termino* einschicken, indessen in Sachen „ unvorgreiflichen Innstand halten solle. (p)

Hierauf schliesset der Beamte das Appellations-Anlangen dem Gegentheil sub termino von 14. Tagen ad respondendum hinaus, und so bald die Verantwortung eingekommen, wer-

(n) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 6. a. Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 7. n. 10. (o) Cod. Jud. Bav. c. 15. n. 1. Coment. ad loc. cit. lit. d. Cod. loc. cit. n. 2. (p) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 7. n. 14.

werden die Acta zusammen gemacht, die Rationes decidendi darzu gelegt, und alles mittels eines Berichts unterthänigst eingeschicket. (q)

Zeiget sich sodann, daß die Causa nicht wohl instruirt, und noch ein oder das andere vorläuffig zu thun seye. Schicket man den Act ad supplendum supplenda (öffters mit einem Verweis) zuruck, ist entgegen die Causa bene instructa, wird darauf ohne weiteren Schrifft-Wechsel gesprochen. (r)

Wann das erste Urtheil confirmirt worden, lasset man den Judicem imæ, den Appellations-Abschied publiciren. In Reformatoria aber geschiehet solches gemeiniglich von dem Appellations-Richter. (s)

Niemand kan laugnen, daß dieses der kürzist, leichtist, mithin tauglichste Appellations-Process seye.

§. 5.

Appellationis Processus in denen höchsten Reichs-Gerichteren.

Die *Interpositio Appellationis* ist dreyerley: (1) Dann entweder appellirt man stante pede & vivâ voce, auf der Stelle, gleich nach

(q) Cod. Jud. Bav. c. 15. § 7. n 7. (r) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 7. n. 9. (s) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 11. n. 4. & 5.

publicirten Urtheil, welche Interpositio sodann von dem unteren Richter alsobalden ad protocollum genommen werden muß. (t) Oder (2) schrifftlich mittels eines Anlangens. Da dem Richter oder Actuario unter dem Fatale der 10. Tägen schrifftlich zu wissen gemacht wird, daß man von dem letzthin ausgefallenen Urtheil appellirt haben wolle. (u) Oder (3) unter den 10. Tagen coram notario & testibus, welchen man um Verfertigung eines Appellations-Instruments per schedulam requiren, und dieses Instrument vor Verfluß 30. Tagen dem Judici a quo insinuiren muß. (w)

Notandum circa interpositionem ist der Judex instanter & instantissime zu bitten, folgenden Inhalts:

„ Die *interponirte Appellation ad protocollum*
„ zu nehmen, hiervon *Extractus* zu ertheilen, die *Acta Imæ* ausfolgen zu lassen
„ gegen *Offerirung* alle weitere *Solemnia* (*si quæ sint*) zu erfüllen. „

Zu welchen Ende auch der Actuarius nach dem Gebrauch etwelcher Gerichter, mit 1. oder mehreren Gulden zu subarrhiren ist. (x)

Die

(t) Rec. imp. 1654. §. 58. (u) Princ. Proc. Jud. aul. §. 33. a. (vv) Princ. Proc. Jud. aul. loc cit. formulare. n. 106. Rec. imp. 1654. §. 61. Nov. 126. c. ult. (x) Princ. Proc. imp. aul. §. 33. b.

Die Solemnia Appellationis bestehen in folgenden: (1) Hat Appellant in persona, oder (wann er ein illustris ist) per procuratorem de non frivole appellando einen Eyd zu schwöhren. Infra lib. V. c. 6. §. 25. (2) Soll er ein gewisses Geld de Prosequendâ appellatione hinter das Gericht legen. (3) In Zeit von 30. Tagen (wie oben gemeldet) die Apostolos und Acta 1mæ zu dreymahlen gebührend verlangen. Auch (4) in Abschlag die Abschriffts-Gebühren vorschiessen. (y) Ob nun diese Solemnia wohl observirt worden, und hierunter nichts auszusetzen seye? Hat der Richter 1mæ instantiæ zu erkennen, und zu verbescheiden, welches folgender massen (1) quo ad dimissorios geschiehet:

„ Auf die von *N. N.* in Sachen *N.* sich
„ haltend *interponirte Appellation* wird er-
„ kannt, daß der *Appellation* gebührend
„ zu *deferiren*, die *Acta 1mæ* gegen Ge-
„ bühr ausfolgen zu lassen, zugleich aber
„ ihme *Appellanten* obgelegen seye, in Zeit
„ von 3. Monath (über 6. Monath wird
„ dieser Termin nicht gegeben) die *Appella-*
„ *tion coram Judice immediate superiore* ge-
„ bührend zu *introduciren*, auch wie sol-
„ ches geschehen *sub eodem termino* zu
„ *dociren*.

(y) Rec. imp. 1654. §. 117. Cammer-Gerichts-Ordnung. Conc. p. 2. tit. 34. in prin.

(2) Quo ad apostolos Reverentiales **kan der Bescheid folgenden Innhalts seyn:**

„ **Daß ob zwar das ausgesprochene Ur-**
„ **theil keiner** *Iniquität*, **vielweniger einer**
„ *Nullität* **unterworfen seyn werde, man**
„ **gleichwohlen der** *Appellation in reveren-*
„ *tiam* **des höheren Richters, statt thun,**
„ **die** *Acta primæ instantiæ* **heraus geben,**
„ **dem** *Appellanten* **aber anmit gemässen**
„ **auferladen haben wolle, in Zeit von 4.**
„ **Monath diese** *Appellation* **gebührend zu**
„ *introduciren*, **und wie es geschehen, un-**
„ **ter diesem** *Termin* **zu** *dociren.*

(3) **Werden aber** apostoli refutatorii **erkannt. Heißt es kurz zum Bescheid:**

„ **Seynd** *apostoli refutatorii* **erkannt.**

„ **Wornach dem** Appellanten **nichts ande-**
res dann ein Extractus hujus protocolli **geben, von denen** Acten, **und dem** termino ad introducendum **nichts gemeldet, mithin ihme alles selbsten zu besorgen überlassen wird, darzu er einen** Termin **von 6. Monath zu geniessen hat.**

Wann dieses alles coram judice inferiore **geschehen, kommet es** ad introducendam appellationem **an, die ebenfalls** sub termino præfixo **richtig geschehen muß.** (z) **Dahero überreichet** Appellant **dem** Judici immediate supe-

(z) Pr. Proc. Jud. Aul. §. 33. c. & §. 35. a. Formul. n. 107.

superiori sein Appellations-Anlangen ungefährlich folgenden Innhalts:

„ Das Appellant durch ein vor dem Gericht N sub dato den N. ausgefälltes
„ Definitiv-Urtheil sehr gravirt, und bemüßiget worden intra currens decen-
„ dium stante pede (vel coram notario
„ &c. wann dieses geschehen, muß dessen
„ Appellations-Instrument auf Pergament
„ beygelegt werden) das heylsame Benefi-
„ cium Appellationis zu ergreiffen. Wie
„ er dann solche sub dato N. rite interpo-
„ nirt, auch die übrige Solennia genau be-
„ obachtet, und erfüllet habe. Wann nur
„ er Appellant diese eingewendete Appel-
„ lation bey Euer Kayserlichen Majestät,
„ und Dero höchst preyßlichen Reichs-Hof-
„ rath fort zu setzen gesonnen, zu welchen
„ Ende er dieselbige, wie hiemit geschiehet,
„ allergehorsamst zu introduciren verlan-
„ get. Auch dieser Appellation quo ad
„ quantitatem summæ appellabilis nichts,
„ und quo ad qualitatem causæ kein Pri-
„ vilegium de non appellendo in Weeg ste-
„ het, sonderen allerdings anhero erwach-
„ sen, inmassen dieses höchsten Reichs-Ge-
„ richts Jurisdiction offenbar fundirt ist.
„ Beynebens von dem Judice à quo dieser
„ Appellation allbereits deferirt worden,
„ nicht weniger der Libellus gravatorialis

„ die merita cauſæ verhoffentlich ſattſam
„ juſtificiren wird.
„ Als gelanget an ꝛc. allerhöchſt dieſel-
„ bige allergnädigiſt geruhen, dieſe intro-
„ ducirte Appellation allergnädigſt an- und
„ aufzunehmen, hierüber plenos appella-
„ tionis proceſſus erkennen, zugleich die
„ Fatalia, welche vielleicht vor der Inſinuir-
„ und Reproducirung zu Ende lauffen dürf-
„ fen, auf weitere 2. Monath allergnädigſt
„ prolongiren zu laſſen ꝛc.

Dieſem Appellations-Supplicato hat man beyzulegen (a) (1) das Protocollum, oder Inſtrumentum Appellationis. (2) Ein Atteſtatum daß Appellant die Acta inſtanter, inſtantius, inſtantiſſime, requirirt habe. (3) Ein Mandatum Procuratorium vor den Agenten (4) Ein Mandatum ſpeciale ad jurandum de Calumnia ſeu de non frivole appellando. (5) Cautionem ſatisdationis in caſum ſuccumbentiæ. (6) Und den Libellum gravaminum, (zz) in welchen ſub pœna deſertionis gebetten werden muß,

„ daß übel geurtheilt, und wohl *appellirt*
„ worden „

und welcher in der Haupt-Sache quo ad materialia

(a) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 53. §. 2. ſeqq. Princ. Proc. Imp. Aul. §. 38. h. & i. (zz) Princ. Proc. Imp. Aul. Formul. 119 Formul. 120. Formul. 117. 118. Formul. 111. Rec. Imp. 1654. §. 58. Princ. Proc. Jud. Aul. §. 36. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 46. §. 2.

terialia cauſæ **eine** ſuccinctam facti ſpeciem, **und eine ausdruckliche** per numeros diſtinquirte **Anführung desjenigen, wo man beſchwähret iſt, enthalten ſolle.**

Man erkennt hierauf die Appellations-Proceſs **noch lang nicht, ſonderen dieſe** Supplication **wird dem** Judici à quo, **um ſeinen Bericht zugeſchloſſen. Wormit der** Informations-Proceſs **anfanget. Wann dieſer Bericht erheblich iſt, werden die** Appellations-Proceſſus **gar abgeſchlagen, und heißt es ſodann:**

„ **N. N von N. an ihre Land-Obrig-**
„ **keit zuruck gewieſen, um ihre** *Gravamina*
„ **allda vorzubringen, und um unpar-**
„ **theyiſche** *Juſtiz*, **auch mit Verſchickung**
„ **der** *Acten ad impartiales*, **zu bitten.** (b)

Iſt aber der Bericht zweiffelhafftig, wird Appellant **mit ſeinen Gegen-Bericht darüber angehöret. Und wann auch dieſer erheblich genug wäre, werden dannoch die** Appellations-Proceſs **nicht gleich erkannt- oder zwar erkannt, aber nicht ausgefertiget. Sondern man befihlet dem Richter** primæ **vorläuffig, wie er das** Gravamen **heben ſolle.** (c)

Indeſſen muß der Appellant **gleichwohlen beſorget ſeyn, daß er bey der erſten In**ſtanz reproducire: **wie er die** *Appellation introduci-*

(b) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 37. i. Formul. 112. ſupra pag. 257. Princ. Proc. Jud. Aul. §. 38. b. (c) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 37. litt. h.

troducirt **habe: in dem Reichs-Hofrath wird ihme ein** Protocolls-Extract, **und in der Reichs-Cammer ein** Decretum litis pendentiæ **gegeben, welches er auszuwürcken, und dem** Judici à quo **zu** insinuiren **hat.** (d)

Endlichen nachdem alles dieses geschehen, und der Judex primæ **das** Gravamen **befohlener massen nicht abgestellt hätte, werden die** Processus Appellationis **ausgefertiget, wann** diese *Pleni* seynd, **daß sie** Citationem cum compulsoriali**bus (das ist Abforderung der Acten und Vorladung)** & inhibitionem (id est, **unvorgreiflichen Instand) enthalten, kosten sie 48. fl. die** *minus pleni* **aber, bey welchen die** Compulsoriales **oder die** Inhibition **abgehet, werden mit 32. fl. bezahlt.** (e)

Diese Processus Appellationis **muß der** Appellant **dem** Judici à quo, **und dem** Appellaten per Notarium **und** testes, in Copiâ **mit Vorzeigung des** Originals insinuiren, **und** sub pœna desertionis **die** Acta primæ **nochmahlen** requiriren. (f) **Auch, daß diese** Insinuation **geschehen,** coram Judice ad quem, **vor Verfluß 6. Monath (wann er keine** Prolongationem termini **erlanget hat)** reproduciren, **und bitten:** *Pro ponendis ad acta tum processibus reproductis, ac eventualiter decernendâ com-*

(d) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 34. b. Form. 108. & 109.
(e) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 38. e. & f. (f) Princ. Proc. Imp. Aul. §. 38. g.

communicatione exceptionum, aut procedendo in contumaciam. (g)

Wann nun der Judex 1mæ **und** Appellat in termino præfixo **mit Uberſendung der Acten und denen** Exceptionen **einlangen, wird darauf** replicirt, **und von dem** Appellaten duplicirt, **und** concludirt, **auch zu Zeiten, da die** Concluſion **nicht geſchehen, ein Schluß und Gegen-Schluß-Schrifft geſtattet, mithin wie in anderen** Citations-Proceſſen uſque ad relationem & ſententiam **verfahren.** (h)

Was den *Appellaten* **betriffet, handlet er zwar klug, wann er in** 1mo *reproductionis termino* **nicht gleich erſcheinet, ſonderen zuwartet, ob die** Appellation **nicht vor** deſert **erkannt werde? Jedoch kan er indeſſen entweder** prolongationem termini **begehren, oder einige** Exceptiones non devolutionis vel deſertionis **einbringen.** (i) *In* 2do *termino* **aber muß er erſcheinen, wann er nicht** contumacirt, **und die** Cauſa pro Concluſa **angenommen werden will. Alsdann übergibet er ſeine** Exceptiones, **worüber** replicirt, duplicirt, **und der** Proceſs **ſo viel die Partheyen angehet, geſchloſſen wird.** (k)

(g) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 39. a. Formul. 121. 122.
(h) Princ. Proc. Imp. Aul. §. 39. f. Formul. 130. 131. 132. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 53. §. 29. (i) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 39. c. Form. 127. 128. 129.
(k) Princ. Proc. Aul, loc. cit, litt. e.

Bey dem Richter IMæ *instantiæ* **ist folgendes zu beobachten, ob er die** Appellation **annehmet, und die** Acta **heraus gibet? oder nicht? wann die** Acta **eingesandt oder** extradirt **worden. Setzet man eine** Commission **nider** ad publicandum acta prioris instantiæ, **vor welcher auf einen gewissen Tag die** Partes **und ihre** Advocaten **vorgeladen, die eingesandtete** Acta **verschlossener vorgelegt, die** Sigill recognoscirt, **und nach deren Erbrechung durchsehen werden, ob die** Acta inrotulirter **massen** complet **sich befinden? allermassen der** Judex IMæ **vor der Einsendung die** Acta in præsentia partium inrotuliren, **und nachdem solche wohl verpettschirt worden, dem** Appellanten **gegen** Recepisse **der** Productions **willen zu Handen stellen solle.** (l)

Weigerte aber der Richter erster Instanz **die** Acta **heraus zu geben, werden schärfere** Compulsoriales, **und zwar unter 2. Marck löthigen Golds, oder** sub commination ammittendi Juris primæ instantiæ **ertheilet. Wann hierauf wiederum nicht geschiehet, folgen** fiscalische Process, **und wird die Straff** exequirt. **Wurde aber** Judex IMæ **ohngeachtet dessen allen, dannoch nicht gehorsamen, oder sich der** Appellation **gar nicht fügen, wird**

(l) Princ. Proc. Imp. Aul. §. 39. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 53. §. 3. seqq. Rec. Imp. 1654. §. 62.

wird in Contumaciam in der Haupt-Sache fortgefahren. (m)

Attentirt der Unter-Richter durante appellatione den ersten Sentenz zu exequiren, oder den Appellanten in andere Weeg zu beeinträchtigen, machet der Appellant eine allerunterthänigste Anzeige: „ *Pro Clementissi-*
„ *me decernendo mandato attentatorum revocato-*
„ *rio & pœnali inhibitorio S. C.* Dieses wird nach beschehenen Attentato jederzeit erkannt, auch in weiteren Eingriffs-Fall die Straff verdopplet. Sollte aber der Appellant selbsten etwas attentiren, wird die Appellation vor desert erkläret. (n)

§. 6.

Appellationis Processus intermedius, oder mittelbarer Appellations-Proceß.

Viele Reichs-Stände, als Clösterl, Grafen, und Reichs-Freyherren ꝛc. haben auf ihren Land-Gütteren Beamte, welche das Jus primæ instantiæ genieſſen, von deren Bescheiden, der Recursus immediatus an die Lands-Herrschafft genommen wird, wann sich eine Parthey beschwähret zu seyn glaubet. Ob nun zwar gegen dergleichen Appellation erinneret werden könnte, daß die Lands-Herr-

(m) Rec. Imp. 1654. §. 61. & 63. 65. (n) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul, §. 40. Formul. 135. 136.

Herrschafft, und ihr Beamter, nach denen Reichs-Satzungen, und in Anbetracht des denen höchsten Reichs-Gerichteren gebühren-den Juris supremæ provocationis pro una eademque persona zu achten, auch diese Praxis zu deren Nachtheil, absonderlich bey denen mit dem Privilegio de non appellando nicht begabten Ständen, eingeführt worden seye. So ist gleichwohlen in einer offenkündigen Ubung, daß die Sententiæ der Beamten von denen Lands-Herren öffters con- vel reformirt, mithin die Jura provocationis intermediæ exercirt werden, und nur zu bedauren, daß hierunter bey manchen Reichsstand sehr ungleich, wo nicht gar tumultuarisch verfahren wird.

Der Methodus dieser mittelbaren Appellation könnte dann folgender seyn: (1) Wann der Bauer condemnatus sich beschwähren will, sollte er unter denen in Rechten bestimmten 10. Tägen sich bey dem Beamten erklären, daß er appelliren wolle, einen Protocoll oder Bescheids-Extract verlangen, auch allenfalls Caution leisten, daß er in Casum succumbentiæ dem vorigen Urtheil ein Genügen leisten wolle.

(2.) Mit diesem Extract kan er sich nun zu dem Lands-Herren begeben, und entweder schrifftlich, oder bey alldasiger Canzley ad protocollum um besseres Recht bitten.

(3) Ver-

(3) Verlanget nun der Lands-Herr des Appellanten Gesuch anzuhören, wird dem Beamten anbefohlen: In Zeit 30. Tagen das *Protocoll* samt seinem Bericht einzuschicken: Zugleich in copiis communicirt, was der Appellant vor- und angebracht hat.

(4) Diese Exhibita werden des Bauren Gegentheil dem Appellaten zu seiner Verantwortung auf 14. Tag hinaus geschlossen, indessen das Protocoll abgeschrieben, und die Rationes decidendi samt dem Bericht verfasset.

(5) Wann alles fertig ist, citirt man beede Theile vor Gericht, liset ihnen den Protocolls-Extract nochmahlen vor, oder inrotulirt die Acta, leget die Rationes decidendi bey, samt des Appellaten Verantwortung, bindet den Amts Bericht oben darauf, und verpettschirt alles mit dem Amts-Signet.

(6) Alsdann stellet man solche Schrifften dem Appellanten zu Handen, nachdeme er hierüber ein schrifftliches Recepisse zum Amt hergegeben, und machet ihme den Auftrag: In Zeit von 14. Tagen, solche Schrifften bey der Herrschafft wohl verschlossener einzuliefferen: hernach erwartet man den End-Bescheid.

§. 7.

§. 7.

Gravaminum Allegatio, der Beschwer-den Beybringung.

Es mögen sich wohl einige Beamte qua judices primæ instantiæ finden, welcher der Appellation zu deferiren nicht schuldig zu seyn glauben, bis ihnen zuvor die Gravamina des appellirenden Theils eröffnet worden. Nun ist zwar dieses regulariter ein unnützlicher Vorwitz, welcher der Haupt-Sache nichts vortraget, weilen der Richter seinen Bescheid ohnehin nicht mehr änderen darf. Jedoch in einem und anderen Fällen kan die Allegatio gravaminum coram Judice inferiore nothwendig, und solche zu wissen vorträglich seyn.

(1) Wann von einem Vorbescheid appellirt wird, welcher annoch verbesseret werden kan, soll die Appellation schrifftlich geschehen, und das Gravamen ausdrücklich gemeldet worden. (o)

(2) Wann auch in Definitiv-Urtheilen ein dritter seines Interesse halber appelliren wollte, hat er dieses Interesse coram Judice a quo, zu bescheinigen, mithin das Gravamen zu allegiren. (p)

(3)

(o) Prin. Proc. Jud. Aul. §. 33 a. (p) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 46. §. 17.

(3) **Wird** ob gravamen extra judiciale **die** Appellation **gesuchet, so muß dessen** Allegation **natürlicher Weis geschehen, weilen solches in dem gerichtlichen Urtheil nicht begriffen seyn kan.** (q)

(4) **In allen** Causis, **in welchen** regulariter **die** Appellation **nicht statt hat, ist die Anführung der Beschwährden allerdings nothwendig.** (r)

In Bayren ist diese Allegatio gravaminum **in keinem Fall gebräuchlich, wo man vor dem unteren Richter in diesem** Process **nichts zu handlen hat.**

§. 8.

Fatalistitium, oder wann die Appellations-Fatalia nicht schaden.

In nachstehenden Fällen lauffen die der Appellation **vorgesetzte** Fatalia **nicht fort, oder werden wenigstens in so lang** suspendirt, **bis sich das** Impedimentum **verlohren hat. Als**

(1) **In** *Extra judical* **geborhen und verborhen, welche auf einseitiges Anbringen,** sine causæ cognitione, **verordnet worden. Weilen dergleichen** Gravamina **gemeiniglich** continua, & successiva **seynd, mithin die Natur**

(q) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 15 §. 5. f. (r) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 46. §. 17.

Natur einer gerichtlichen Erkanntnuß niemahlen an sich haben, bis in Judicio Contradictorio ein ordentlicher Bescheid erfolget ist. (s)

(2) In Policey- und Handwercks-Sachen, aus gleicher Ursach. Weilen man diese ebenfalls Extra judicialiter verhandlet, und das Gravamen de se successivum ist, in welchen von dem letzten, wie von dem ersten Auftrag appellirt werden kan. (t)

(3) In Straff-Fällen, dann die moderatio vel remmissio pœnæ bleibet dem Lands-Herren ob jus aggratiandi allzeit vorbehalten, mithin auch niemahlen der Weege gesperret um Nachlaß der Straff zu bitten.

(4) In Ehehaffter Verhindernus, durch Kranckheit, Pest, Wasser-Noth, Gefängnus, wann nur bewiesen werden kan, daß das Impedimentum durch die Zeit der Fatalien fort gedauret habe. (u) Die Entschuldigungen entgegen wegen Abwesenheit oder Kranckheit des Advocatens, item man habe

(s) Coment. ad Cod. Jud Bav. c. 15. §. 5. f. Mev. p. 8. decis. 472. Moser Reichs-Hofraths-Praxin l. 4. c. 1. §. 74. (t) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 3. f. Vermög Chur-Bayrischen Mandat de dato 10. Julii 1761. sollen von den Justiz-Dicasterien in Straf- und Policey-Fällen keine Instands-Befehl gegeben/ sonderen von den Beamten vorläuffige Informations-Bericht abgefordert werden. (u) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 6. e.

habe die Sache nicht verstanden, oder leuterationem sententiæ gesucht ꝛc. würken nichts.

§. 9.

Appellatorium Notoriatus Instrumentum. Wie das Appellations-Notariats-Instrument beschaffen seyn müsse.

Wann die Appellation coram Notario & testibus in terris imperii interponirt werden will (in Bayren ist solche interpositio gar nicht nothwendig) hat man zu beobachten. (1) Das der Scheda Appellationis unter denen 10. Tägen an den Notarium gestellet, und er requirirt werde, ein Instrument darüber zu verfassen. (2) Diesen Schedam hat der Notarius integraliter dem Instrument einzuverleiben. (3) Deßgleichen den Sentenz, von welchem appellirt worden. (4) Die Nahmen der Richter à quo, und ad quem appellirt wird. (5) Die Partheyen, und die Causam zwischen welchen, und über was der Streitt gewesen. (6) Den diem latæ & publicatæ sententiæ. (7) Und wann mehrere Beylagen darzu kommen, seynd solche accurate zu numeriren. Im übrigen wird dergleichen Instrument mit denen gewöhnlichen Notariats-Solemnitæten errichtet, und auf Pergament ausgefertiget, oder gemeldet, das man kein Pergament haben können. (w)

(vv) Brev. Prax. Imp. Aul tit. 46. §. 18. Princ. Proc. Jud. Aul. §. 35. 2.

§. 10.

Attentata, Unternehmungen währender Appellation.

Pendente appellatione nihil innovandum **ist eine bekannte** Regul, **also, daß die** Attentata **der Partheyen und des** Judicis arbitrarie **gestrafftet werden; ein Dritter, welcher in dem Streitr nicht verwicklet ist, kan niemahlen** pro attentante **gehalten werden, wider welchen dann** via ordinaria, **und nicht** mandatis revocatoriis **zu verfahren ist** (x)

Der Processus attentatorum **gehöret** ad separatum, **über welchen, so bald er** instruirt **ist, gesprochen werden solle. Wann auch schon der** Attentant **in der Haupt-Sache obsiget, verbleibet dannoch wegen solchen Unternehmens die Straff, und der** Punctus expensarum. (y) **Diese Straff wird nach Beschaffenheit des** Attentati **abgemessen, wohin auch gehöret, wann der** Judex primæ Instantiæ **den** Appellanten **mit Bedrohen von der** Appellation **abschröcken, oder ungefordertе** Præoccupations-**Bericht** in contrarium **erstatten solte. Welches letztere ihne um so mehrers zu Schulden kommet, je weniger sich sein Urtheil rechtfertigen lasset.** (z)

Zu

(x) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 8. a. c. & d. (y) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 8. n. (z) Rec. Imp. 1654. §. 109. Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 11. f.

Zu einer Enschuldigung kan dienen, wann der Richter zeigen kan, das ihme die Appellation nicht bekannt gewesen. (a) Es ist auch pro attentato nicht zu halten, worüber sich nicht beschwähret worden, oder wo man der Inhibition die Clausul angehencket hat: „ wann die Sache angebrachter massen „ beschaffen, „ und sich diese ganz anderster als vorgeschrieben worden, befindet. (b)

§. 11.

Appellationis favor, rechtliche Begünstigung der Appellation.

Die Appellation kan der Appellat, wider welchen appellirt worden, ebenfalls zu seinem Vortheil gebrauchen, wann er derselbigen sich bedienet, und ante Conclusionem in causa sein Gravamen beybringet. (c) An die Fatalia ist Appellat nicht gebunden. Jedoch muß das Gravamen specifice benennt, und in dem gravirlichen Urtheil enthalten seyn, sonsten ist es eine Causa separata. Sollte die Appellation gar vor desert erkannt werden, so fallet die adhæsion ut accessorium von selbsten. (d)

(a) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 8. d. (b) Coment. l. cit §. 8. g & §. 9. b. (c) L. fin. Cod. de Appell. (d) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 9. c.

Der Appellations-**Bescheid kan auch ei**nem litis Consorten **zu guten kommen, wel**cher **weder** appellirt, **noch** adhærirt, **sonde**ren **bey dem vorigen Urtheil still** gesessen **hat, wann folgende Umstände mit einschlagen.** (1) **Da solches ein obsiegliches Urtheil ist.** (2) Causam communem & individuam **in sich enthaltet.** (3) **Oder da es** Causæ dividua **wäre, vor den** litis Consorten **gleiche** rationes decidendi **stehetен.** **Und** (4) **der** litis Consors **sich des** beneficii Appellationis **nicht ausdrucklich begeben hätte.** (e) **Wie entgegen das** Appellations-**Urtheil auch dem Dritten schade, ist unten zu sehen.** H. Lib. C. 11. §. 1.

§. 12.

Appellationis contraria, wann die Appellation nicht statt hat.

(1) *Ratione Privilegii* **kan von denen Chur- und vielen Fürsten des Reichs, gar nicht- auch von mehreren Ständen nur unter einer gewissen** Summa appellirt **werden.** (f)

(2) *Intuitu summæ appellabilis* **solle der Streit in denen Reichs-Gerichteren 600. fl. oder 24. fl. jährliche Einkünfften betreffen. In Sachen aber die keinen gewissen Werth haben,**

(e) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 11. k. l. 10. §. 4. ff. de Appell. (f) Aur. Bull. tit. 11. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 46. §. 4.

ben, siehet man ad summam gravaminis, und nicht ad summam litis. Bey denen Armen ist die Summa nur die Helffte, und in Bayren soll von den Dicasterien ad Dicasteria unter 50. fl. keine Appellation angenommen werden. (g)

(3) *Intuitu causarum* leyden keine Appellation. Was ohnehin nicht *in rem judicatam* erwachsen kan. Von welchen oben §. 8. etwas gemeldet worden. (h) Die *Execution*. Ausser man beschwähre sich de inverso modo exequendi. (i) Die *Causæ moram non ferentes*, welche keinen Effect suspensivum geniessen. Die Verhören ad perpetuam rei memoriam. (k) Die *Policey*-Sachen. Dann obschon in diesen bey denen höchsten Reichs-Gerichteren die Appellation zu Zeiten angenommen wird, so ertheilet man jedoch keine Inhibitoriales. Und in Bayren verstehet sich dieses nur von der zweyten gegen der dritten Instanz, dann die Beamte müssen auch in Policey-Sachen die Appellation gestatten. (l)

(4) *Ratione gravaminis omissi*. Dann was nicht ausdrucklich als eine Beschwährde vorgeschrieben worden, geniesset das Beneficium

(g) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 32. e, Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 3. g. Cod Jud Bav. c. 15. §. 3. n. 6. (h) Cod. Jud, Bav. c. 15. §. 3. n. 1. 2. & seqq. (i) L. 21. ff. de Appell. (k) Cam. Gerichts-Ord. Conc. p. 3 tit. 20. §. 19. Rec. imp. 1654. §. 105. (l) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 3. f.

Appellationis nicht. Mithin kan der Unter-Richter dergleichen Puncten unbedencklich ad executionem bringen, wann auch schon der Appellant in generalibus um Reformirung des Urtheils gebetten hat. (m)

(5) *Intuitu ipsius sententiæ* Appellationis. Da der Richter in Appellatorio über etwas anderes, als die Gravamina sprechen sollte, es wären dann diese Posten accessoria causæ, wie die interesse, fructus litis, expensæ &c.

Notandum. Der Appellations-Proceß schlaget zwar in eines Beamten qua Unter-Richters Beschäfftigungen nicht anderst ein, als was in dem Reich die fatalia & solemnia Appellationis, in Bayren aber die gegentheilige Appellations-Verantwortung und der Bericht betriffet. Jedoch habe ich gut zu seyn befunden diesen Proceß in seinen Haupt-Stücken anzuführen, um die Beamte der Reichs-Stände in so weit bereitet zu machen, das selbige ihren Lands-Herren in dergleichen Vorfallenheiten consulendo vel advocando ersprießliche Dienst leisten können.

(m) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 9. b. Mev. p. I. dec. 65. n 4.

X. Capitel.

Von den ausserordentlichen Rechts-Mittlen wider das Urtheil.

§. 1.

Processus Revisorius, Revisions-Gesuch in Bayren.

Ist der streittende Theil mit dem in der zweyten Instanz **ausgefallenen Urtheil nicht ersättiget, so stehet ihme bevor das letzte Gericht die** *Revisionem Actorum* **zu suchen.**

Dieser Process **ist in Bayren der** Appellation **in so weit gleich, daß** (1) **ebenfalls 60. Täg** ad introducendum **bestimmet, und** (2) **indessen sowohl dem unteren als** Appellations-**Richter die Händ gebunden seynd, allermassen auf Einlangen ein Canzley-Schein** de introducta & acceptata revisione **der Parthey ertheilet wird.** (n)

Herentgegen differirt **dieser** Process **von der** Appellation **in dem, daß** (1) **von dem Gegentheile keine Verantwortung begehrt, auch** (2) ad quid novi (**so in vorigen Instanzen nicht vorgekommen**) **keinesweegs** attendirt **wird. Beynebens** (3) **die** Appellations-

(n) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 12.

Stelle den Revisions-Abschied zu publiciren, und öffters (4) der Revisions-Sucher die Ehre hat, einige Reichs-Thaler Straff zu bezahlen, wann sich Spuren eines temerarii litigii bemercken lassen. (o)

Corollarium. Etwas besonders ist, daß von dieser höchsten Stelle post tot sententias je zuweilen ein Commission ad transigendum angesetzet wird, wann v. g. das Factum nicht klar genug, oder in vorigen Instanzen etwas übersehen werden. (p)

§. 2.

Processus Revisorius Cameræ Imperialis, Revision in der Reichs-Cammer.

Die *Formalia interponendæ revisionis* seynd: (1) Quo ad tempus fatalium 4. Monath a die latæ (non insinuatæ) sententiæ, in welcher Zeit. (2) Die Revisions-Suchung dem Reichs-Canzler Churfürsten von Maynz überreichet, ein Attestatum oder Denunciations-Schreiben gegen Entrichtung 20. Thaler ausgewürckt werden muß. (q) (3.) Dieses Denunciations-Schreiben samt der Quittung des bezahlten Tax hat ein fremder in der Cammer-

(o) Coment ad cit. Cod. Jud Bav. c. 15. §. 12. a. (p) Decretum de dato den 20. Maji 1735. (q) Ord. Cam. p. 3. tit. 53. Princ. Proc. Jud. imp. aul. §. 46. a. & b. Formul. n. 157. 158. & 159.

mer-Pflicht nicht stehender Procurator bey der Reichs-Cammer zu produciren. Beynebens. (4) Sich ad juramentum revisionis & cætera solemnia zu offeriren, und dessentwillen ein speciale mandatum beyzubringen. (r) Wormit er auch (5) ein libellum gravaminum verschlossener durch den Notarium Procuratorem überreichen lasset, welchen er zuvor dem Churfürsten zu Maynz in duplo (das ist) einmahl verschlossen und das zweyte mahl offen) unter dem an den Kayser gestellten Anlangen übergeben soll. Wird aber unten 4. Monath kein Libellus gravaminum überreichet, spricht man lediglich ad acta priora. (s)

Die *Solemnia revisionis* bestehen dann (1) in Abschwöhrung des Revisions-Eyd, welcher in des Principals und Advocaten eigene Seel geleistet werden muß. (2) In Summa revisibili, die 2000. Thaler betreffen solle, und (3) in Hinterlegung einer gewissen Summa Gelds pro sportulis, & in casum succumbentiæ, welche nach verlohrener Haupt-Sache dem Fisco heim fallet. Uber das eine sowohl, als über das andere hat die Reichs-Cammer zu erkennen, jedoch salva ratificatione DD. revisorum. (t)

(r) Rec. imp. 1654. §. 125. (s) Princ. Proc. Jud. Imp. aul. § 46. E. ibidem §. 6. f. not. 2. & §. 48. m. m. (t) Princ. Proc. Jud. aul. §. 46. d. Rec. imp. 1654. §. 127.

Die *Formalia introducendæ* werden unter dem von Chur-Mayntz ausgestellten, und per Notarium extraneum insinuirten Documento intimatæ revisionis begriffen, wie oben gemeldet worden.

Die *Formalia prosequendæ & finiendæ* revisionis enthalten folgendes: Pars revidens hat zwar nach eröffneten Revisions-Gericht noch 6. Wochen Bedenck-Zeit, ob er die gesuchte Revision beharren wolle? Er muß aber sich auf den Fall der vorhabenden Fortsetzung mit allen Benöthigten gefasset halten, und nichts verhinderen. (u) Solchemnach leget dessen Procurator das Juramentum revisionis in suam & principalis animam ab. Alsdann untersuchet man ob circa interpositionem & introductionem revisionis alles Rechts formlich gehandlet worden? und ob schon die Reichs-Cammer die Revision ut frivole interpositam verwerfen kan, werden dannoch ihre Rationes decidendi nochmahlen untersuchet. (w)

Wann über die zu hoch ausgesprochene Summam sportularum sich beschwähret worden, haben die Herren Revisores solche zu moderiren, die sodann der Pars revidens ad depositum hinterlegen muß. (x) Alsdann wird

(u) Cammer-Gerichts-Ordnung p. 3. tit. 63. § 8. 9. (vv) Cammer-Gerichts-Ordnung p. 3. tit. 63 §. 2. 3. Princ. Proc. Jud, aul. §. 46. d. (x) Capit. Cæsar. art. 17. §. 2. Blum. Proc. Cam. §. 25. 26. 27.

wird der verschlossene Libellus gravaminum eröffnet, und dem Gegentheil (parti revisæ) pro exceptionibus hinaus geschlossen. Hat man aber keinen Libellum eingereichet, sonderen sich ad acta priora beworffen, so wird kein weiterer Schrifften-Wechsel gestattet (y) Wann die Exceptiones eingekommen, schreitter man ohne weiteres ad sententiam. Die Assessores Cameræ werden in so weit admittirt, daß selbige ihre rationes decidendi vorlegen, auch ihr Urtheil beschützen dörffen, jedoch bey Ponderirung der Causæ, und Verfassung des Urtheils müssen sie abtretten, und kommet der Sachen Ausschlag ad majora inter revisores an. (z) In Paritate Votorum wollen einige des Cammer-Gerichts Urtheil vor confirmirt halten, allein das Collegium Electorum ware der Meynung: man solle die Revision von neuen vornehmen. (a)

Notandum. In wichtigen Sachen pfleget man allzeit vorhero zwischen denen Partheyen den gütrlichen Weege zu versuchen. (b)

(y) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 46. f. (z) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 46. g. Formul. 160. (a) Coment ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 12. a: (b) Rec. Imp. 1654. §. 133.

§. 3.

Processus Revisorius Imperialis Aulicus, Revision des Kayserlichen Reichs-Hofraths.

Wer in diesen höchsten Gericht die Revisionem actorum suchen will, überreichet dahin: „ Allerunterthänigst gehorsamstes Bitten *pro clementissimè largiendâ actorum revisione ad reformandam sententiam:* „ der Advocat übergiber zugleich (1) seine Vollmacht, (2) Offerirt sich ad quævis solemnia, und (3) beruffet sich entweder auf die vorige Acta, oder leget den Libellum gravaminum bey, welcher in einer kurtzen Facti Specie, und succincten Deducirung des Gravaminis bestehen solle ꝛc. und zwar (4) diß alles offen. (c)

Man untersuchet sodann, ob die Fatalia wohl observirt worden? die Summa revisibilis nemlich 2000. Thaler seye, und erkennet:

„ Wurde *Supplicant* innerhalb 2. Monath
„ N. fl. *loco sportularum* in die Händ des
„ Kayserlichen Reichs-Hofraths *Secre-*
„ *tarii* hinterlegen (welcher *Termin* hie-
„ mit *sub pœna desertionis præfigirt* ist,) Ge-
„ schiehet ferner was Rechtens. (d)

Wann

(c) Instrum. Pac. Westph. art. 5. §. 55. Prin. Proc. Jud. Imp. Aul. § 44. a. b. d. Formul 149. Princ. Proc. Jud. Aul. § 44. c. Formul. 150. 151. (d) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. § 44. f. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 59. §. 3.

Wann die Sportulæ **zu hoch ſcheinen, kan man um deren** Moderation **einlangen. Nach geſchehener Beſcheinigung der erlegten** Sportulen, **wird der** Advocat ad juramentum Calumniæ in ſuam & principalis animam **zugelaſſen.** (e)

Das Reviſions-**Anlangen wird darauf dem Gegentheil** ad excipiendum ſub termino **2. Monath hinaus geſchloſſen. Der** Pars revidens **muß deſſen** Inſinuation **beſorgen und** dociren. (f) **Dieſe eingelangte** Exceptiones partis reviſæ **werden dem** Reviſions-**Sucher** ad notitiam communicirt, **und anmit** decretirt: *Referantur acta:* **dann die** Inrotulatio **iſt da nicht mehr gewöhnlich.** (g)

Alsdann wird ein anderer Re- **und** Correferent **beſtellet, als der es zuvor geweſen, ohne das die Partheyen wiſſen, wer dieſe ſeyen. Dieſe** referiren **ſo dann nachmals in** pleno. **Und da es zum** Votiren **kommet, nehmen die vorige** Referenten **einen Abtritt, wornach** ſecundum majora **die** Sentenz **gefället wird.** (h) **Wird die vorige** Sentenz confirmirt, **ſo ſeynd die** Succumbenz-**Gelder verlohren, welche die Reichs-Hofräth unter ſich theilen.**

Corol-

(e) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 44. i. Formul. 152. (f) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 44. l. m. (g) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 44. n. (h) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 44. o.

Corollarium. **In denen Reichs-Gerichteren hat die** Revision **keinen** Effectum suspensivum, **wie in Bayren. Jedoch muß der obsiegende Theil** cautionem de restituendo in casum succumbentiæ **leisten. Die** Causæ religionis & quarum executio damnum irreparabile inferret, **seynd hierunter ausgenommen, welchen der** effectus suspensivus **ebenfalls zugestanden wird.** (i)

§. 4.

Recursus ad Comitia Imperii, Beschwärde vor dem Reichs-Tag.

Dieses Remedium **wird unterschiedlich gebrauchet. Der Kayser suchet solches in Justiz-Sachen selten. Ausgenommen** in causis banni. (k)

Die höchste Reichs-Gerichter recurriren **dahin** (1) **wann ein** dubium legis in thesi **vorhanden, also das eine** interpretatio authentica **unvermeydlich ist.** (2) **Wann** inter assessores diversæ religionis in partes **gegangen worden, und** (3) **wann unter diesen beyden höchsten Gerichteren** conflictus Jurisdictionis **ist, als über welche Frag keines vor sich selbsten** decidiren **kan.** (l)

Die

(i) Rec. Imp 1654. § 124. Princ. Proc. Jud Imp. Aul §. 45. Formul. 156. (k) Instrum. Pac. art. 8. §. 3. Rec. Imp. 1654. §. 162. Schmauss. comp. Jur. publ. pag. 182. (l) Instrum. Pac. Art. 5. §. 56. Moser von dem Recurs. ad Comitia, c. 1. §. 27.

Die Reichs-Stände gegen einander bedienen sich dieses Weegs nur gar zu viel, und ist solcher regulariter erlaubt.

(1) Da die Partheyen von denen Reichs-Constitutionen selbst dahin angewiesen werden. v. g. in causis amnestiæ, gravaminum, banni, interpretationis legis, & itionis in partes. (m)

(2) Wann es darumen zu thun ist, das ein Remedium juris gangbar gemachet, oder statt der Cammer-Visitation eine extra ordinari Untersuchung verordnet werden solle. (n)

(3) In allen Sachen wo ein Gravamen aliis statibus communs directe oder indirecte einschlaget, und es ex consequenti um allerley oder dergleichen privilegirten Ständen Vorrechte zu thun wäre. v. g. wann die höchste Reichs-Gerichte das Jus primæ instantiæ, austregarum, de non evocando, aut non appellando verwerffen wollten. (o) Dieser dritte Puncten wird auch dahin erstrecket, wann nur ein Zweiffel ist, ob das Gravamen aliis statibus commune seye. (p)

Der Process in solcher Recurs-Sache, hat keine gewisse Reglen, sonderen ein jeder Theil befleisset sich sein vermeyntliches Recht in allerhand Arten der Deductionen oder pro me-

(m) Rec. Imp. 1654. §. 192 (n) Moser von dem Recurs. c. 5. §. 38. (o) Staats-Canzley tom 73. pag. 716. tom. 74. pag. 611. Staats-Canzley tom. 82. p. 303. (p) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 16. §. 4. a.

memoria, so gut er kan, vorzubringen und beliebet zu machen, wann so dann der Status quæstionis genugsam angehöret, und ad deliberandum reif worden ist, wird hierüber wie in anderen Reichs-Angelegenheiten secluſis his, quorum interest, votirt, und die majora machen den Ausschlag.

Ob solcher Recurs den effectum suspensivum habe? ist noch nicht ausgemacht. Dergleichen streittet man, ob mit Umgehung des Revisions-Gesuch ad recursum geschritten werden könne? Die affirmativa scheinet vermög Reichs-Concluſi de dato den 28. Junii 1743. amplectirt worden zu seyn. Und ob man die Reichs-Gerichte mit ihrem Bericht über dergleichen Causas vorläuffig hören solle, hat ebenfalls zu dato keine Richtigkeit. (q)

§. 5.

Supplicatio ad Manus Principis, Anlangen bey dem Fürsten selbsten.

Wider ein ausgefallenes unglückliches Urtheil die höchste Person des Lands-Fürstens mit Uberspringung der ordentlichen Instanzen anlauffen, ist ohne Gefahr einer Ungnad oder Bestraffung kaum zu unternehmen; am gelindisten wird dergleichen Supplic (nebst einem Ver-

(q) Staats-Canzley tom. 75. p. 618. seq. Staats-Canzley tom. 83. pag. 562. Staats-Canzley tom. 85. pag. 66.

Verweis) an die gehörige Stelle zuruck gewiſen. (r)

Ausgenommen (1) in querela denegatæ vel protractæ juſtitiæ, **wann der Parthey alles Gehöre abgeſchlagen, oder der Streitt unverantwortlich auf die lange Banck geſchoben wurde. In denen Reichs-Gerichteren iſt in dem erſten Fall wo die** Juſtiz denegirt **wird, die** Inſtanz **verlohren, und die** Cauſa **wird von dem unteren Richter** avocirt. **In dem zweyten Fall werden** Promotoriales, **auch zu Zeiten** Mandata C. C. de adminiſtranda juſtitia **ertheilet. In Bayren befihlet man dem Beamten unter einer Straff von N. Reichs-Thaleren** in certo termino **die** Juſtiz **zu** adminiſtriren, **oder man übertraget die** Cauſam **einem anderen Pfleg-Gericht.** (s)

(2) **Da die** Dicaſteria **wider ihre Raths-Ordnungen handlen, oder eine Parthey mit beſchwährlichen Verordnungen überſchnellen ſollten.** (t)

(3) In Caſu legis dubiæ **iſt dieſe** Supplicatio ad manus Principis **nothwendig. Weilen niemand als dem** Legislatori **zukommet, eine verfängliche Auslegung zu machen.** (u)

(r) Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 4. (s) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 40. Gail. 1. obſ. 28. n. 7. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 4. a. (t) Cod. Bav. loc. cit. (u) Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 1. §. 9.

§. 6.

Syndicatus Actio, Klage wider einen ungerechten Richter.

Ob zwar dieses kein Remedium sententiæ impugnativum, sonderen lediglich wider einen boßhafft oder ungeschickt urtheilenden Richter gerichtet ist, so wird gleichwohlen auch das Urtheil cassirt, und der Richter qua falsarius gestrafft, wann bewisen werden kan, daß die Parthey nebst dem Richter an dem ungerechten Urtheil einen Antheil gehabt, zu Verkehrung des Rechts colludirt haben. (w)

Dieser Processs gehöret allzeit in die immediat höhere Stelle, und hat von anderen Processen nichts besonderes, nur daß vor den Richter alles Gutes præsumirt, mithin dem Imploranten der Beweiß auferladen wird, welchen er sicher und gut machen, oder sich zu einer offentlichen Abbitt, und ergibigen Bestraffung resolviren muß. Der Beweiß ist in Bayren genug gemacht, so bald Implorant darthun kan, das der Richter vel dolo vel culpa schlecht geurtheilet hat. (x)

In

(vv) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 3. c. l. 2. Cod. de pœn. Jud. qui male &c. l. 7. quando prov. non est necesse. (x) Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 3. Coment. loc. cit. litt. b. & c. Leyser Spec. 680. §. 2.

In dem Kayserlichen Reichs-Hofrath weißt man von diesem Processs wider ihre eigene Sententias nichts. (y)

In dem Cammer-Gericht entgegen hat man dergleichen Exempla, und wird der Libellus also rubricirt:

„ *Syndicatus* Klage *juncta denunciatione &*
„ *incidenti quærela nullitatis N. N contra Came-*
„ *ræ præsidem N. N. & ejus assessores N. N. N. N.*
„ *Re- & Correferentem &c.*

Der Supplicant ist vermög der Reichs-Gesätzen ad fatalia & solemnia, wie in Suchung der Revision gebunden. (z)

§. 7.

Restitutionis in integrum Remedium, Einsetzung in den vorigen Stand.

Die Einsetzung in den vorigen Stand ist ein Mittel, wordurch der von einen widrigen Sentenz vulnerirten, oder wegen verschlaffenen Terminen in Zügen liegenden Causæ wiederum aufgeholffen werden kan. (a) Zwey Dinge seynd hierzu hauptsächlichen nothwendig, (1) ein Privilegium Juris, wie die Minores, oder die diesen gleich privilegirte Pia corpora &c. haben, und (2) eine er-

(y) Princ. Proc. Imp. Jud. Aul. §. 48. &c. (z) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 48. f. Rec. Imp. 1532. tit. 3. §. 16. Ord. Cam. p. 3. tit. 53. (a) Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1.

hebliche Beweg-Urſach, e. g. nova in facto, ſo ante latam ſententiam **nicht bekannt geweſen, oder eine ehehaffte genugſam beſcheinigte Verhindernuß** ꝛc. (b)

Es iſt aber wohl zu diſtinquiren, **ob dieſe** Reſtitutio in integrum **in der Haupt-Sache**, v. g. **wider ein albereits eröffnetes Urtheil? oder nur in einen Neben-Puncten** v. g. ob lapſum terminum, vel fatalia appellationis &c. **geſuchet werde. Das letztere kan leichter angehen. Das erſte aber** ſupponirt **zum voraus, das kein** Remedium ordinarium v. g. **das** Petitorium, **die** Appellation, **die** Reviſion &c. **mehr vorhanden ſeye.** (c)

§. 8.

Proceſſus Reſtitutionis contra fatalia, Einſetzung wider die verfallene Terminen.

(1) **Der** Reſtituendus **überreichet eine Bittſchrifft:** *Pro impetrandâ reſtitutione in integrum contra lapſum termini:* **in dem nemlichen Gericht, wo der Haupt-Streitt anhängig iſt, bringet darinnen ſeine** Cauſales **vor**, v. g. **daß er ein** minor, **oder ehehafft verhinderet worden ſeye** ꝛc. **und beſcheinet ſelbige.**

(2) **Dieſe** Imploratio **muß in ſolcher Zeit,** ſub pœnâ deſertionis **eingereicht werden, welche**

(b) Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. n. 4. & 5. (c) Cod. Jud. Bav. c. 16. in pr. l. 16. pr. ff. de minoribus.

welche man sine impedimento noch zu gut gehabt hätte. e. g. wann in Appellatione interponenda schon 5. oder in Bayren schon 30. Täge verflossen gewesen, ehe das Impedimentum vorgefallen, habe ich remoto impedimento zu dem Restitutions-Gesuch nur 5. oder 30. Tage. (d)

(3) Solches Restitutions-Anlangen wird dem Gegentheil pro exceptionibus hinaus geschlossen, und nach dessen Einbringen wird ohne weiteren Schrifft-Wechsel über den Restitutions-Gesuch gesprochen. (e)

Corollarium. Die höchste Reichs-Gerichter pflegen in puncto restitutionis contra fatalia den Gegentheil nicht einmahl zu vernehmen, sonderen so bald er zeigen kan, daß das Fatale ohne dessen Verschulden, verstrichen ist, wird Implorant brevi manu restituirt. (f)

§. 9.

Processus Restitutorius contra sententiam Bavaricus, Restitution wider die Sentenz in Bayren.

Weilen diese Restitution von einem grösseren Præjudicio ist, hat man mehrers auf-

(d) Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. n. 11. l. 7. §. 1. Cod. de temp. in integ. restit. Gail. 1. obs. 143. n. 2. Cam. Gerichts-Ord. Conc. p. 3. tit. 62. §. 3. (e) Coment. ad Cod. Bav. c. 16. §. 1. n. (f) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 43. m. seqq.

zumercken. (g) **Man suchet diese** restitutionem in integrum **allzeit bey dem Richter, welcher zu ersten gesprochen hat, ausser es schlage solche** incidenter **in der zweyten** Instanz **mit ein.** (h)

Der Impetrant **muß inner Zeit von 4. Monath durch ein ordentliches Anlangen bitten,** in integrum restituirt **zu werden. Welches Anlangen folgender massen eingerichtet werden kan.** (1) **In dem Eingang führet man die beschwährliche** Sentenz **und den** diem publicationis **ausdrucklich an, samt denen Haupt-Umständen des** Processûs, **damit man wissen möge, mit wem, und in welcher** Causa **man zu thun habe?** (2) **Alsdann bringet man weiters vor,** jene nova, **welche sich indessen hervorgethan, oder den Nachtheil und die Gefährde, welche** in Processu contra minorem **eingeloffen** quo ad factum. (3) **Daraufhin kommet man** ad qualitatem Personæ vel privilegii, **wann** ex hoc capite **die** Restitution **gesuchet wird, und** docirt **der** minor, **wann er** majorennis **worden ist. Diesem nach** (4) justificirt **man die** Fatalia, **das die 4. Monath noch nicht verflossen seyen, auch man die** Nova **allenfalls mit Eyd bekärten, und die übrige** Solemnia **erfüllen wolle. Wornach man obige Bitt stellet.** (i)

Der

(g) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. c. (h) L. 27. ff. de minoribus. Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 16. §. 1. c.
(i) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. c. & d.

Der Richter untersuchet vorläuffig die *Nova* in so weit, ob diese der Haupt-Sache, wann sie bewisen wurden, etwas vortragen mögten, dann wann sie gänzlich irrelevant seynd, erkennet er: har die gesuchte *Restitution* nicht statt. (k) Scheinen aber diese nova erheblich, oder doch sehr zweiffelhafftig zu seyn, wird die Imploration dem Gegentheil pro Exceptionibus communicirt, auch nach Beschaffenheit Replic und Duplic gestattet. (l)

Lasset sich Impetrat vernehmen, das er beweisen wolle, wie diese Nova dem Impetranten schon zuvor bekannt gewesen, wird ihme der Beweiß mittels Vorbescheids auferladen. Indessen das Juramentum circa nova suspendirt. (m) In dubio muß Impetrant ad Juramentum veritatis das ihme diese Nova nicht ehender bekannt gewesen, angehalten werden, wann der Gegentheil solchen Eyd begehret, (n) Causâ bene instructâ wird gesprochen also:

„ In abgeurtheilten Stritt-Sachen zwischen *N. N. contra N. N. puncto N. nunc restitutionis integrum* ist hiemit ferners zu „ recht erkennet, das ꝛc. (o)

(k) Coment. ad Cod. Jud. c. 16. §. 1. c. (l) Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. n. 5. (m) Coment. ad Cod. Jud Bav. c. 16. §. 1. c. circa medium. (n) Coment. loc. cit. (o) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. k.

Corollarium 1. **Die** Pia Corpora, **welche niemahlen** majorennes **werden, haben 4. Monath** ad fatale petendæ reſtitutionis. **Von dem Tag der entdeckten** Novorum **an. Oder da ſie** ex propria negligentia vel ex dolo adverſarii reſtitui**rt werden wollen, 4. Monath** à die publicatæ ſententiæ. (p)

Corollarium 2. **Die** Reſtitutions-**Suchung, wann ſolche** ante executionem **eingebracht wird, würcket den** effectum ſuſpenſivum. (q)

§. 10.

Proceſſus Reſtitutorius contra ſententiam Imperialis, Reſtitution in denen höchſten Reichs-Gerichteren.

Da wider die Urtheile in denen höchſten Reichs-Gerichteren keine Nullitæts-**Klage angehöret wird, iſt dem Verunglückten nichts übrig, als die** reſtitutio in integrum. (r)

Das Petitum **wird dahin geſtellet:** „ *contra dictam ſententiam ob inſtrumentum noviter repertum* **die** *reſtitutionem in integrum* **allergnädigſt angedeyhen zu laſſen:** „ **Es wird alſo dieſe nur** ob nova in facto & quidem relevantia **geſtattet, anſonſten abgeſchlagen.**

Das

(p) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. d. (q) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. h. (r) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 43. Formul. n. 144.

Das Fatale petendæ restitutionis ist 4. Jahre à die scientiæ novorum, welche der Anwald in sein- und seines Principalen Seel dahin beschwöhren muß:

„ Daß er diese *Nova* zuvor nicht gewust,
„ oder zur Sache undienlich zu seyn er-
„ achtet habe. (s)

Derjenige Agent oder Procurator, welcher in der Haupt-Sache gedienet hat, kan hier wiederum handlen, er muß aber zwey Vollmachten vor sich und seinen Principalen beybringen, und das Juramentum Calumniæ schwöhren, welches nicht nachgesehen wird. (t)

Der Libellus wird dem Gegentheil pro Exceptionibus sub termino 2. mensium communicirt. In der Reichs-Cammer ertheilet man *citationem ad videndum se restitui, cum inhibitione Executionis.* (u) Wann die Exceptiones eingekommen, wird kein weiterer Schrifft-Wechsel gestattet, sonderen es heisset: „ *Referantur acta* „ wornach gesprochen wird vel con- vel reformatorie, ohne von der Restitution etwas zu melden. (w)

(s) Cammer-Gerichts-Ordnung Con. p. 3. tit. 62 pr. c. 5. de restit. in integ. l ult. pr. Cod de temp. in integ restit. (t) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 43. d. (u) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 43. litt. h. (vv) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 43. i.

XI. Capitel.

Von dem Ende des Civil-Processus.

§. 1.

Rei Judicatæ Efficacia, Würckung der abgeurtheilten Sache.

Wann von den vorstehenden ordinariis & extraordinariis remediis contra sententiam **keines gebrauchet worden, oder das gebrauchte ausgestritten, und unzulänglich ist. So erwachset das Urtheil** in rem judicatam quæ ejus efficaciæ est, ut ex falso verum, ex nigro album, ex dubio rem certam & Jus quæsitum faciat. (x)

Und ob zwar in regula **richtig ist,** quod res judicata tertio nec prosit, nec noceat, (y) **so ist jedoch die Würckung der** rei judicatæ **so starck, daß auch der Dritte hiervon betroffen wird, in folgenden Fällen: (1) wann der Dritte sein Recht, von dem, wider welchen der Streitt gewesen, erst hernach erlanget hat, mithin** effective **in des Ersten Recht eintrittet.** (z) **(2) Wann der** Tertius **den Streitt**

(x) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 11. a. Leyser Spec. 470. §. 1. (y) L. 63. ff. de re jud. c. 17. & 25. de sent. l. un. Cod. inter alias acta. (z) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 11. e. Leyser Spec. 472. §. 2.

Streitt gewußt, in der Sache ein gemeinschafftlich- oder vorzüglicheres Recht gehabt, uti hypothecarius in quæstione de proprietate hypothecæ &c. und sich des Streitts nicht angenommen hat. (a) (3) Wann die Sache mit dem legitimo Contradictore ausgestritten worden, und in Ansehung des tertii eadem vel major ratio vincendi obwaltet. v. g. in einem Fidei-Commiss, da der von dem Fidei-Commiss Innhaber verlohrene Streitt, die übrige Fidei-Commiss Folgere mit betrifft ꝛc. Verliehret aber ein Cohæres, Correus &c. so gehet es dem anderen Theil nicht an, weilen er nur pro sua parte legitimus Contradictor ist. (b)

§. 2.

Punctus Expensarum, Gerichts- und Process-Kösten.

Man muß einen Unterschied machen inter expensas judiciales Gerichts-Kösten, und inter expensas litis *Process*-Kösten, die erste erhellen aus denen Acten, und aus denen bey jedem Gericht vorfindlichen Expensarien, und seynd weiters zu distinquiren *inter Expensas partiales unius termini, & inter Expensas totius causæ*, von welchen Gerichts-Kösten zu mercken ist,

Daß

(a) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 11. f. (b) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 11. g. Leyser Spec. 471. §. 7.

Daß (1) die Expensæ ob contumaciam vel retardatam litem auf der Stelle, durch den Richter angesetzet, und gesprochen werden, welche der Gegentheil bezahlen muß, er mag so dann in der Haupt-Sache obsiegen, oder nicht, (c) und daß

(2) diejenige Kösten so aus denen Processs-Acten erscheinen von dem Richter zusammen gerechnet, und gleich mit der Haupt-Sache auf ein gewisses Quantum per aversum gesprochen werden sollen, zu dessen leichteren Bewürckung der Richter von denen Partheyen die Expensaria unter einen 14. tägigen Termin abforderen kan. (d)

In dem Reichs-Hofrath müssen Expensaria ante inrotulationem actorum von denen Theilen, in der Reichs-Cammer aber die designationes expensarum erst post publicatam sententiam übergeben werden. (e)

Die *Processs*-Kösten, welche des Agenten, und Notarii Verdienst auch andere Deserviten, auf die Brief-Gelder, Reisen, und Versaumnuß ꝛc. mithin alle damna litis in sich begreiffen, werden post rem judicatam specificirter eingeklagt, dem Gegentheil pro Exceptionibus communicirt, und darauf juxta æquum & bonum gesprochen. (f)

In

(c) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 4. a. (d) Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 4. n. 5. Coment. ad loc. cit. litt. c. (e) Ord. Jud. Aul. tit. 7. §. 15. Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 16. i. (f) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 4. l. g.

In denen höchsten Reichs-Gerichteren deputirt **man 2. Räthe** ad Taxationem Expensarum, **und wird darauf erkannt:**

„ **Die** *Expensæ judiciales* **werden hiemit auf**
„ **M. moderirt. Belangend die** *Expensas*
„ **& damna litis seynd solche zusammen**
„ **auf M. fl. gemäßiget. Sollte nun**
„ *Pars impetrans* **mittels Eyd erhärten,**
„ **daß ehender mehrer, als weniger auf**
„ **diesen** *Process* **verwender worden, ist**
„ *Pars impetrata* **demselbigen solche** *Summ*
„ **zu erstatten schuldig:**

Diesemnach überreichet der Procurator partis Victricis 2. Mandata ad juramentum, **wird alsdann zum Eyd gelassen,** & hoc præstito **die** Summa decretirt. (g)

Corollarium 1. **Wann in dem Urtheil von denen** Expensis **nichts gemeldet worden, haltet man solche vor** compensirt. (h)

Corollarium 2. **Der unterliegende Theil muß dem obsiegenden** regulariter **die Kösten bezahlen. Jedoch ist wohl zu beobachten, ob man nur die Gerichts- oder alle Kösten gesprochen hat.**

Corollarium 3. **Ohne wichtige Ursach sollen die Kösten niemahlen** compensirt **werden.** (i)

(g) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 18. Rec. Imp. 1600. § 58. infra Lib. V. c. 6. §. 24. Princ. Proc. Jud. Aul. §. 18. Formul. 50. b. 53. 54. (h) Coment. ad Cod. Bav. c. 17. d. l. 3. Cod. de fruct. & lit. l. 13. §. 6. Cod. de Jud. (i) Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 4. n. 8.

§. 3.

§. 3.

Cauſæ Compenſationis Expenſarum, wann die Expenſæ zu compenſiren.

Die Urſachen zu Compenſirung der Expenſen ſeynd folgende:

(1) Probabilis litigandi cauſa, welche ex meritis cauſæ hergeleitet, und dem arbitrio Judicis überlaſſen werden muß. (k)

(2) Ein gemachter halber Beweiß per teſtes, documenta, vel extra judicialem confeſſionem &c. (l)

(3) Da eine berühmte Univerſitæt, oder ein vornehmer Juris Conſultus vor den verlurſtigten Theil ein Conſilium Juridicum in affirmativam abgefaſſet hätte, und das Factum redlich beygebracht worden. (m)

(4) Eine in jure & facto ſehr intricate Streitt-Sache.

(5) Wann die Uberwundene in der erſten Inſtanz ein günſtiges Urtheil vor ſich erhalten. (n)

(6) Wann das Urtheil in mehreren Puncten beſtanden, deren der eine zu- der andere abgeſprochen worden. (o)

(7) Da

(k) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 4. c. (l) L. 79. ff. de judic. Viſit. Abſchied. 1713. §. 82. (m) Leyſer. Spec. 88. §. 1. (n) Leyſer. Spec. 88. §. 2. (o) Lautterb. de expenſ. Vict. §. 48. Leyſer Spec. 88. §. 4.

(7) **Da** pars victa in facto alieno **gewesen, wie bey denen Erben und** Successoribus **geschiehet, ausser diese wollten selbsten nach Einsicht der** Documenten **fort streitten, welchen Falls ihnen die Kösten, wenigstens zum Theil ihres** temerarii litigii **auferladen werden können.** (p)

Notandum. **Ob zwar ein Irrthum** (zumahlen error invincibilis) **niemand zur Straff gerechnet wird, so entschuldiget jedoch dieser von denen Streitt-Kösten nicht, weilen die Kösten keine** pœnæ, **sonderen** damna litis **seynd, auch der Gerechtigkeit gemäß ist, das ehender der Irrende, als ein Unschuldiger den Schaden leide.** (q)

§. 4.

Executionis Modus, wann zu exequiren.

Das in rem judicatam **erwachsene Urtheil muß nun vollstrecket werden, ohne welches alles** processiren **nichts nutzen, und der Gerechtigkeit niemahlen ein Genügen geschehen wurde.** (r)

In denen Reichs-Gerichteren pfleget die Executions-**Bedrohung dem End-Urtheil einverleibet zu werden, folgenden Innhalts:**

„Wir

(p) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 17. §. 4. c. ad finem.
(q) Coment. loc. cit. Leyser Spec. 209. (r) L. 1. §. 1. ff. si quis Jus dic. Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 18. §. 1. a.

„ Mit dem Anhang, wo er solchem in-
„ ner 2. Monath Frist also nicht nach-
„ kommen wird, der jetzt als dann, und
„ dann als jetzt, in die Straff 10. Marck
„ löthigen Golds, erkläret werden, auch
„ der *Real-Execution* halber auf ferneres
„ Anruffen ergehen soll was recht ist. (s)

Wann nun die Parition in præfixo termino nicht docirt wird, so werden in dem Reichs-Hofrath die Executoriales sub pœna dupli, und hernach eine Commissio ad exequendum erkannt. In der Reichs-Cammer aber ertheilet man Mandata de exequendo an die Creys ausschreibende Fürsten oder an das Directorium der Ritterschafft si exequendus sit immediatus, si vero mediatus, an seine ordentliche Obrigkeit. (t)

In Bayren wird zwar in Sachen, welche ad interesse publicum vel causam domini einschlagen mit der Execution von Amts wegen verfahren, ausser diesem aber muß um die Execution von dem obsiegenden Theil gebetten werden. (u) Auf solches Anlangen wird dem Victo ein geraumiger Bezahlungs-Termin gesetzt, mit dem Auftrag: „ zu fer-
„ neren Klagen nic Anlaß zu geben „ lasset er nun diesen Termin fruchtloß verstreichen, wird

(s) Rec. Imp. 1654. §. 159. Princ. Proc. Jud. Aul. §. 19. a.
(t) Rec. Imp. 1654. §. 160. supra p. 266. (u) Coment. ad Cod. Jud. c. 18. §. 1. c. Rec. Imp. 1654. §. 86.

wird ein kürtzerer Termin (ohngefährlich die Helffte des vorigen) ad solvendum anberaumt, mit dem Bedeuten:

„ Daß in widrigen Fall mit der würck-
„ lichen *Execution* gegen ihme uneinstel-
„ lig verfahren werden solle:

Geschiehet hierauf wiederumen nichts, expedirt man an dem Schörgen einen Executions-Zettel, wann die Satisfaction wegen geringer Erforderung leicht verschaffet werden kan. Oder verfahret von Amts wegen nach der Executions-Ordnung infra §. 6.

Corollarium 1. Die Militarische Hand soll man in Bayren zu denen Civil-Executionen, ohne sonderbar besorglichen Widerstand nicht gebrauchen. (w) Bey denen Reichs-Ständen aber, welche militem perpetuum haben, werden die Steuren und andere Gefälle gemeiniglich durch die Miliz eingetrieben.

Corollarium 2. Wann die Person oder das Gut woran die Execution vollbracht werden solle, nicht in Territorio entlegen ist, muß die auswärtige Gerichts-Obrigkeit pro executione requiriret werden, weigeret sie dieses zu thun, wird man ad Repressalien, oder Arresten befugt. (x)

Corollarium 3. Wann ein subordinirter Beamter e. g. der Gericht-Schreiber ꝛc. den

(vv) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 2. n. 5. (x) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 2. b. & d. Mynling cent. 3 obs. 68.

Richterlichen Spruch zu exequiren difficultiren **wollte, oder ein unter gleichen Lands Herren stehender Beamter eines anderen Gerichts, weigerte die** Execution: **kan in dem ersten Fall auf dessen Kösten die** Execution **einen anderen übertragen werden, und in dem zweyten Fall ist der Neben-Beamre bey der Lands-Herrschafft zu beklagen.** (y)

Corollarium 4. **Wann ausländische Beamte gegen einen Unterthanen** pro exequenda sententia requiriren, **wird dieser zu Gericht geforderet, und** super causa summarie **angehöret. Ist die Sache unbedencklich, verfahret man gegen ihme** modo supra præscripto. **Kan aber der Unterthan Beschwärden beybringen, oder bescheinigen, daß er nicht genugsam angehöret, oder sonsten** nulliter **verfahren worden** ꝛc. **bittet man sich** inspectionem actorum **vorläuffig aus, und nach deren Befund wird die** Execution **gestattet, oder abgeschlagen.** (z)

Corollarium 5. **Man kan auch den Dritten nebst dem Beklagten** exequiren. (1) **Wann er währenden Streitt** durante vitio litigiosi **die** quæstionirte **Sache an sich gebracht hat.** (2) **Oder die strittige Sache** ante litem mala fide **an ihne gekommen, oder** (3) **der Streitt**

(y) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 2. d. (z) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 2. n. 3. Coment. ad loc, cit. lit. e. Ludolff. obs. 120. n. 10.

Streitt also beschaffen ist, das dieser den Dritten mit betriffet. (a)

§. 5.

Exequendorum Subterfugia, Ausflüchte der exequirten Schuldner.

(1) Das *Moratorium* oder einen Stillstand der Schuld-Forderungen suchen die Debitores um sich in etwas Ruhe zu schaffen. Der Beamte kan dergleichen nicht ertheilen, sonderen es hanget von der Lands-Fürstlichen Gnad ab. (b) Wann die *Status Imperii* dergleichen in denen höchsten Reichs-Gerichteren suchen, müssen sie dociren (1) das ohne ihr Verschulden die Debita angewachsen, (2) man solche dermahlen zu bezahlen auffer Stand, jedoch (3) Hoffnung seye, in Zukunfft auf gewisse Weiß (denominetur modus) nach und nach abzuführen. In dubio wird eine vorläufige Information von denen Benachbarten, auch eine Erklärung der Creditorum abgefordert, und das Moratorium gemeiniglich auf 5. Jahre ertheilet, auch zu Zeiten die Zinnse gestellet. (c)

(a) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 5. Coment. ibi. Gail. 1. obs. 118. n. 2. Mev. p. 8. dec. 380. n. 7. supra §. 1. (b) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 12. Coment. ad loc. cit. lit. b. (c) Princ. Proc. Imp. Aul. §. 65. Formul. 208. 209. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 16. Reichs-Pol. Ord. 1577. tit. 23. §. 4.

(2) Das *Beneficium competentiæ* wird in Ansehen gewisser Personen gebrauchet, die aus Respect oder Liebe gegen den Schuldner, ihre Forderung nicht allzu scharff angreiffen, und wenigstens so vieles zurucklassen sollen, daß der Debitor in publico ehrbarlich erscheinen, und über keinen Abgang der Lebens-Mittel klagen kan. Dieses Beneficium geniessen *intuitu respectus* alle in Jure privilegirte Personen, *intuitu dilectionis reciprocæ*, die Eltern, Geschwisterige, Eheleute, Socii &c. wenigstens soll man zwey Drittel der Einkünfften verschonen. Wollten aber diese nicht erflecken, muß der Debitor insufficientiam competentiæ beweisen. (d)

(3) Bewerben sich viele Debitores um Fristen, und wenden sich um solche zu erlangen, öffters an den Lands-Fürsten oder dessen Dicasteria. Man hat aber über solchen Gesuch die Creditores etiam per majora (wo nicht eine Meynung ist) zu vernehmen, und zwar diese majora juxta quantum debiti auszurechnen. Wann die *impossibilitas solvendi* notor- und der Debitor gleichwohlen nicht von Hauß, und Hof zu vertreiben wäre. Oder die Forderungen nur in Zinsen und Current-Posten bestehen, kan der Richter nach Beschaf-

(d) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 10. Coment. ibidem. l. 6. & 18. ff. de re jud. c. 3. de solut. l. 16. 17. 20. ff. de re jud.

schaffenheit der Sachen einige leydentliche Fristen ex officio aussprechen. (e)

(4) Einige Debitores nehmen ihre Zuflucht *ad Exceptiones*, und hier ist wohl zu mercken, ob diese Einreden die Haupt-Sache selbsten, oder nur die bevorstehende Execution betreffen. Die Exceptiones, welche ad merita causæ einschlagen, soll und kan man nicht mehr attendiren, dann diese hätten mit der Litis Contestation eingebracht werden sollen, und da es nicht geschehen, seynd sie ipso facto præcludirt, ausser es könte bewisen werden, das sich diese erst post sententiam hervorgethan hätten, wornach sie sich ad restitutionem in integrum qualificiren, auch die Execution-Stellen, wann solche noch nicht geschehen. (f) Die Exceptiones entgegen, welche contra Executionem gehen, als inversi ordinis exequendi, competentiæ, impossibilitatis &c. seynd in allweeg anzuhören, und darüber zu sprechen. (g)

(e) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 13. Coment. ad loc. cit. b. Cod. Jud. Bav. c. 18 §. 13. n. 3. (f) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 8. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 8. c. (g) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 8. o. Rec. Imp. 1654. §. 15. & 160.

§. 6.

Executionis Ordo, wie zu exequiren seye.

Wann die mit Urtheil aberkannte Sache würcklichen vorhanden ist, stellet man solche dem Obsieger ohne weiteres zu. Deßgleichen da die Summa gering, welche Debitor zu bezahlen in Stand wäre, wird er auf der Stelle zur Bezahlung angehalten. (h)

Kommet es auf die Abrerrung eines Hauses oder Grund-Stucks an, zu dessen Bewürckung man keines grossen Zeit-Lauffes nothwendig hat. Wird hierzu ein 14. tägiger Termin anberaumt, und hernach der injustus Possessor ausgetrieben. (i)

In *Personal-Actionen* aber ist folgende Ordnung zu beobachten:

(1) Greiffet man die fahrende Haab, oder jene Sachen an, die der Debitor am füglichsten entbehren kan, oder wordurch ihme der wenigste Schaden geschiehet. (k) Die fahrende Haab wird durch geschwohrene Däntler geschätzt, verkaufft, oder hierumen auf Verlangen des Debitorii offentlich licitirt. Man soll aber mit der Auspfändung verschonen,

(h) L. 68. ff. de rei vind. Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 3.
(i) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 1. e. (k) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 3. n. 1. 6.

nen, die tägliche Kleider, Better, Handwercks-Gezeug, Bücher ꝛc. (l)

(2) Wann diese nicht erklecken, gehet es an die liegende Güter, (ll) und hier hat die Licitation oder die Immission statt. Von der ersten haben wir oben L. II. c. 4. §. 2. gehöret, und von der zweyten ist zu mercken, daß diese Immissio auf die Nutzungen, und auf Rechnung gehe, welche der Debitor von Jahr zu Jahr ablegen muß, biß er befriediget worden ist. (m) Wann mehrere Creditores zugleich immittirt zu werden verlangen, hat der ältere und mehreres Privilegirte den Vorgang. Die gleich Privilegirte müssen committirt werden, und ein minder Privilegirter bekommet, was übrig verbleibet. (n) Die Fidei-Commiss, und Ritter Leben-Güter werden nur in denen Einkünfften, und nicht mit Verkauffung des Haupt-Guts exequirt. Ausser es seyen Leben-Schulden, oder das Leben seye alienirlich, oder der Leben-Herr und die mit Investirte haben in die Schulden consentirt. Die Beutel-Leben entgegen dörffen in subsiantiâ exequirt werden. (o) Jedoch muß auch von denen fructibus fundi dem Ritter-Vasallen so viel überlassen werden, als er zu

(l) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 4. n. 1. 2. 3. 4. (ll) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 3. n. 1. & 4. (m) L. 1. & 3. Cod. de pign. act. Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 6. n. 3. 4. (n) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 6. n. 5. (o) Coment. ad Cod. Bav. Jud. c. 18. §. 4. c. f.

Leistung der Lehen-Dienst nothwendig hat. (p)

(3) Nach denen unbeweglichen Güteren greifft man die Activ-Schulden an. Mithin werden alle Obligations-Brieffe zu Amt genommen, und denen Debitoribus befohlen unter Gefahr doppleter Bezahlung dem Exequendo nichts-sonderen alles zu Amt zu bezahlen. (q)

Wann endlichen nirgends genügliche Execution zu bewürcken ist, stecket man den Debitorem in den Schuld-Thurn, bis er blau und schwarz wird. (r)

(p) Coment ad Cod. Bav. Jud. c. 18. §. 4 f. (q) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 3. n 5. (r) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 3. n. 2.

IN-

INDEX

Der in diesen 3. ersten Bücheren befindlichen Haupt-Materien.

Man hat solchen diß Orts anzuhencken vor gut befunden, damit man mehrerer Bequemlichkeit halber die *Processs*- von denen Amts-Sachen *separirter* einbinden lassen kan.

A.

Abwesenheit der Delinquenten pag. 12. 77. des Beklagten p. 196. 303. des Advocaten 448.

Abtreiben der Leibs Frucht 36. 68. 89.

Actiones criminales oder Accusations-Process 8. 63. civiles per omnia genera 195. 212. seqq. cumulatæ 293. differentes 294.

Acta criminalia 6. 54. zu referiren 25. 117. in Concurs-Sachen 135. 159. zu referiren 137. 165. in Civil-Processen 193. 254. zu inspiciren und inrotuliren 401. daraus zu referiren 206. 408. seqq. kurz zu excerpiren 405. Uberschickung ad impartiales 404. 439.

Adminicula in criminalibus 10. 70.

Advocaten Legitimation in Concursu 161. in dem Civil-Process 198. 320. seqq. 435.

Anzeige in Criminalibus 9. 65.

Appellationes in Gant-Sachen 134. 156. über die Classification 137. 167. in denen Civil-

Processen 206. 430. nach der Bayerischen Praxin 431. in denen höchsten Reichs-Gerichteren 433. bey denen immediaten Reichs-Ständen 443. appellationis favor 451. contraria 452.
Armen Recht 296.
Arresten gegen Ausländeren 244. 333. gegen Inländeren 300.
Articuliren in processu ordinario 259. in dem Gant-Process 135. in dem Beweis durch Zeugen 337. Untersuchung der Articul 343.
Assassinium Meuchelmord 34. 88.
Asylum Kirchen-Freyheit 79.
Attentata während der Appellation 208. 443.
Augenschein 203. 377. in Criminalibus 61.
Auspregæ der unmittelbaren Reichs-Ständen 247. Ausnahmen hievon 249. Process 275. Commissiones 279.

B.

Bancus juris in Criminalibus 27. 114. 120.
Bigamia Vielweiberey 40. 93.
Blutschand incestus 40. 92.
Borren bey Gericht 302.

C.

Calumniæ juramentum 332.
Calculation der Rechnungen 379.
Cammer-Gerichts Jurisdiction 247. Reservata 249. Relationes ex actis 413. Revisions-Suchung 456.
Captura Beyfangung der Ubelthäter 5. 11. 75.
Cautiones in criminalibus 64. 80. judicatum solvi

folvi 331. in Appellationem 435. in Revi-
sions-Sachen 457. 460.
Cessions-Liquidation in Concurs-Proceſs 145.
160.
Citationes Vorladungen in Criminalibus 79. in
Concurs-Proceſſen 154. 155. 157. in Civil-
Proceſſen 195. 298. deren Einliefferung 300.
Classification der Glaubigere 169. seqq. in denen
Reichs-Landen 181.
Compas- oder Stellungs-Brieffe 192. 245. der
Zeugen 342.
Commissiones ad Auſtregas 279. zur Execution
280. zur Zeugen Verhöre 281. zur Informa-
tion 282. Relation über die Commiſſion 283.
Competentiæ beneficium 484.
Compensatio expenſarum 478.
Concluſio in Cauſa 205. 400.
Confiscations-Proceſs 124. 125. der Delinquen-
ten Güter 125. 128.
Confrontatio Criminalis 21. 206.
Contumacial-Klage 196. 303.
Confeſſio & *Convictio* in Criminalibus 19. 104. in
Civil-Sachen 381.
Copien was ſie beweiſen 368.
Corpus delicti in Criminalibus 59. seqq.

D.

Delendi jus in dem Concurs-Proceſs 187.
Diebſtähle 30. seqq. 60. Anzeigen 69. Fragen
85. seqq.
Diffessions-Eyd der Documenten 360.
Diſputations-Schrifften in dem Concurs 164. in
dem Civil-Proceſs 205. 397. *Do-*

Documenten **Beweisthum** 201. 354. 366. **Vorlegung** 356. **Zeugschafft** 362. **Verfälschung** 365. **Widerspruch** 369. **Verlurst** 372.
Duplic 197. 322.

E.

Edictal-Citation in Criminalibus 79. in Concurs-Processs 134. 154. 155. Edicts-**Tage** 159. seqq. in Civilibus 300.
Ehebrüche 40. **Fragestücke** 92.
Eydschwühre in Criminalibus 20. **Urphede** 123. **in dem** Concurs-Processs 161. 162. in Civilibus juramentum litis decisorium 202. 373. in litem 204. 390. manifestationis 204. 392. Suppletorium 204. 393. seqq. Purgatorium 205. 396.
Execution in Criminalibus 27. **am Leben** 121. **am Leib** 123. **in dem** Concurs-Processs 143. 145. 188. **in dem** Civil-Processs 486. Processus executivus 266. Commissio ad exequendum 280.
Exceptiones **Einreden** in Criminalibus **bey der Anklage** 64. **bey dem Urtheil oder** Execution 121. in Concurs-Processs **des Schuldners** 152. **der Glaubigere** 162. **in dem** Civil-Processs 197. 314. seqq.

F.

Falsches Geld münzen 44. **Fragstucke** 94. **falscher** Procurator 328. **falsches Rathen** 214.
Fama **von einem Verbrechen** 9. 52. 65. **Beweisthum** 385.
Fatalien in Concurs-Processs **des Schuldners** 156. **der Glaubiger** 157. **des Gantkaufs** 185.

der

der Appellation in Bayren 431. in denen Reichs-Gerichteren 434. seqq. der Revisions-Suchung 456. seqq. Fatalistitium 447.
Fleischlaster Straff 38. seqq. 62. Anzeigen 69. Frazen 91.
Flüchtiger Delinquenten Steck-Brieffe 12. 77. Process 78.
Freyheit geistliche 72. 79.
Fristen Behandlung in Concurs 153. 140. 186. in dem Civil-Process 210. 484.

G.

Gant oder Licitatio publica 139. 142. 184. Gant-Tage 140. 141. 185. seqq. stiller Gant 133. 153.
Geburt heimliche 36. 60. 90. 91.
Geistliche Sachen 246. Personen 251.
Gifftmischung 36. 59. Anzeigen 69. Fragen 88.
Gotteslästerung 42. 62. Fragen 94.
Gerichts-Zwang 191. gegen Ausländeren 243. domicilii 246. der Reichs-Ständen 247. Ausnahmen 250. und deren Limitation 251.
Grabamina Appellationis 446. Revisionis 460. wann solche ausgelassen worden 457.

H.

Handels-Bücher Beweisthum 367.
Helffer in Verbrechen 30. 32.
Heurathgute Prælation 138. 148. 172.
Hypothecæ Pfandschafften 175. Faust-Pfänder 176.
Hinterstelligkeit der Beamten 44.

I.

Indicia Anzeigen allgemeine 10. 65. 66. sonderheitliche 68.
Informations-Process 257. 439.
Inquisitio generalis 7. 57. Specialis 8. 63. seqq. in der Selbst-Entleibung 127.
Interlocutum Vorbescheid 199. 333.
Intervention Beystandsleistung 197. 206. 320.
Judicata res, dessen Würckung 473.

K.

Ketzerey 42. 62. Fragstücke 94.
Kerbhölzer Beweisthum 368.

Kindermord 36. 60. **Anzeigen** 68. **Fragen** 89. seqq.
Kosten oder Gerichts-Sportlen in Criminalibus 125. 126. in dem Concurs- 169. in Civil-Processen 475. in den Reichs-Gerichteren 477. der Advocaten oder Proces-**Kösten** 476.
Kriegsbevestigung siehe Litis Contestatio.

L.

Leumuths-Erfahrung in Criminalibus 12. 63. 98. 127. bey dem Erfüllungs-Eyd 395.
Libellus in dem Anklags-Proces 63. in Civil-Klagen 194. 285. in dem Reichs-Hofrath 287. in der Reichs-Cammer 288. 289. ungeschickte Klagschrifften 291. was darauf zu decretiren 295.
Litis Contestatio 196. 308. nominatio 311. denunciatio 313. finitæ exceptiones 314.
Literarum comparatio **Handschrifften Vergleichung** 363.

M.

Mandat-Proces 270. cum Clausula 271. sine Clausula 273.
Mordthaten 34. Corpus delicti 59. **Anzeigen** 68. Fragstücke 87. an sich selbsten 127.
Mordbrennen 46. 61.
Moratorium 133. 152. 485.

N.

Nominations-**Einrede** 311.
Notabilien Protocoll in Criminalibus **bey denen Verhören** 55. in **Zeugen-Verhören** 342.
Notariats-Instrumentum **was es beweise** 367. **deren Copiæ** vidimatæ 368. **in** Appellationen 449.
Notorium 383.
Nothzucht 38. Corpus delicti 62. **Fragen** 92.
Nova **ob solche zuzulassen?** 323. in Revisione 455.
Nullitæts-**Klage** 428.

O.

Obsignation **bey flüchtigen** Delinquenten 78.
Ordinarius Processus **in Bayren** 259. **in dem Reich** 261.

P.

Petitorii Processus 264. Cumulatio 265.
Pfarrbücher Beweisthum 366.
Possessorium Sumarissimum 262. plenarium 263. cumulatio cum petitorio 264.

Præjudicial-Exceptiones 315.
Præſumptionum Vermuthungen Beweis 386. Colliſio 389.
Pribilegiatæ cauſæ & perſonæ 250. limitatio 251.
Proceſſus ſubſtantialia 255. naturalia 256. acceſſoria 331.
Probocations-Proceſs 267.
Probationis onus 335. plenitudo 337. c. 6. ſubſidium 385. c. 7. probationes probatæ 381. diſputatæ 397.
Procuratoriæ formæ 326. 329. procuratores 198 328.
Protocolla in Criminalibus 6. 54. in dem Concurs-Proceſs 135. 159. in Civil-Cauſis 193. 254.
Publicatio des Urtheils in Criminalibus 27. 121. 123. in dem Concurs 139. 184. in Civil Cauſis 207. 423. in Appellationen 433. in Reviſionen 456.

K.

Rauberey 32. 60. Fragen 85. der Menſchen 32. 87.
Recognitio der Documenten 359.
Reconbentio Widerklage 197. 318.
Recurſus ad Comitia an dem Reichs-Tage 462.
Rechnungs-Untreu 44. der Curatoren in Ganten 185. wie ſolche zu ediren 357. was ſie beweiſen 367. wie ſolche nachzurechnen 379.
Reichs-Hofraths-Jurisdiction 247. Reſervata 249.
Relationes in Criminalibus 25. 117. in dem Concurs-Proceſs 137. 165. in Commiſſionen 283. in Civil-Proceſſen 408. ſeqq. in Reviſionen 459. 461.
Replic 197. 322.
Requiſitions Schreiben um Beyfangung der Flüchtigen 77. ob Aſſyllum 80. der eydlichen Erfahrungen 17. 99. um Affigirung der Proclamata 156. in denen Compaſſirungen 245. in Zeugen-Verhören 341.
Reſtitutio in integrum Einſatz in vorigen Stand 209. 467. contra fatalia lapſa 468. contra ſententiam 469. 472.

S.

Saal- oder Urbas-Bücher Beweisthum 367.
Schmähe-Schrifften 291. 330.
Sentenz in Criminalibus 119. in dem Concurs 167. in Civil-Cauſis 417. Formulæ 420. Fehler 421. Würckung 424. Gebrechen 426.

Separationis Jus in dem Concurs 168.
Sigelmäßiger Personen Obligationes 175. Citationes 299.
Zeugnuß 341.
Summarissimus Processus 258. Summarius in Bayren 259.
in denen Reichs-Gerichteren 261.
Supplic an den Fürsten selbsten 464.
Steck-Brieffe 77.
Syndicats-Klage 466.

T.

Termin gerichtliche 325.
Todtschläge 34. 36. 59. Anzeigen 68. Fragen 87.
Tortur 21. seqq. 110. seqq. wann solche nicht statt hat. 115.

U.

Uberzeugung Convictio 105.
Verkupplung 38. 91.
Vergewaltigung schwähre 44.
Visum repertum 59. 60. 61.
Vielweiberey 40. 93.
Vollmachten 326. 329.
Vota auszurechnen 416.
Umstände der Verbrechen zur Milderung 48. zur Schärfe der Straff. 49.
Urphede 123. dessen Brechung 42.

W.

Weisungs-Process in dem Concurs 135. 161. in denen Civil-Causis 337 c. 6. 385. c. 7.
Wildbret-Schützen 44.

Z.

Zauberey 42. 62. Anzeigen 68. Fragen 93.
Zeugen untüchtige 348. Exceptions-mäßige 349. Anzahl 350. Vereinigung ihrer Aussagen 351. Verhöre in Criminalibus bey der General-Inquisition 57. Beeydigung und Verhöre ad Specialia 71. wegen des Leumuths 99. in Civil-Sachen 339. wie sie summarisch zu verhören 344.
Zeugschafft Würckung 350. zur ewigen Gedächtnuß 353.
Collisio mit denen Documenten 370.
Zinse in dem Concurs 180.

Das

Das vierte Buch

Von

denen Amts-PROTOCOLLen/ Brieffs-Errichtungen/

und anderen kleineren

Gerichts-Geschäfften.

Vorbericht.

§. 1.

Nachdem wir von den Haupt-Processen, welche in dem Gericht vorkommen, durch die vorstehende 3. Bücher gehöret haben. So ruffen uns die in einem Amt täglich vorfallende kleinere Geschäfft auch zur kurzen Abhandlung desjenigen, was in *Protocollirung* dieser Gerichts-Geschäfften in Errichtung der vielerley Brieffereyen und anderen beobachtet werden muß. Die Vielheit und Unterschiedenheit dieser Arbeiten, wann man von allen insonderheit nur was weniges sagen, und bey jeder Gattung nur ein Exemplar liefferen wollte, könte leicht einen Folianten erforderen. Allein da mein Vorsatz ist, kurz und nur auf das Haupt-Werck zu gehen, andurch nicht einen ganzen Brieff- sonderen bloß dessen wesentliche Stuck nieder zu schreiben. So habe ich mir viele Mühe- und meinen geneigten Leser den Verdruß erspahret, unter vielen Formularien eine Wahl halten, oder sich aus den überhäufften, weitschichtigen Brieffs-Clauslen heraus wicklen zu müssen.

§. 2.

Damit dann dieſes Buch nicht ohne Ordnung ſeye. Habe ich die Methode der gemeinen Rechten erwählet, und ſowohl denen Inſtitutionen des Kayſers Juſtiniani, als hauptſächlichen dem Codici Civili Bavarico, als dem vortrefflichiſten Syſtemati, ſo man von den gemeinen Rechten haben kan, nachgefolget, und meine Eintheilung in Capita und Paragraphos dahin gemacht, daß in dem I. Caput die Generalia von Verfaſſung der Protocollen entworffen, und in den II. Caput dasjenige beygebracht worden, was die Perſonen inſonderheit nemlichen ihre eheliche Gebuhrt, Heyraths-Stifftungen, Vormundſchafften, und anderes dahin einſchlagendes betriffet. Das III. Capitel enthaltet die Real-Sprüche: nemlichen den Ankunffts-Titul, die Übergabs, Ceſſion, Unterpfands, und Nutznieſſungs-Brieffe. In dem IV. Capitel kommet das Erbſchafft-Weſen vor, beſtehend: in Ubung der Obſignationen, Reſerationen, Errichtung der Inventarien- und Erbtheilungen, dann wie die Teſtamenta und Codicilli zu Papier gebracht werden ſollen. Und in den V. Capitel iſt auf jeden in den Rechten benahmſten Contract ein Formular, ſamt einigen Anmerckungen vorgetragen, welche Formularien, weilen ſie mit den Rechts-Stellen bemercket ſeynd, denjenigen, ſo von der Univerſitæt

ad

ad Praxin grad herüber gehen, zu einigen Behuf und Erleichterung dienen mögen.

§. 3.

Ob nun aber in Darstellung der Brieffs-Formularien den Geschmack der jetzigen Welt getroffen habe? lasset sich sehr zweifflen, weilen ich an vielen Stellen alles unnothwendiges Wort-Gepräng bey Seits gelassen, und mich blos an das wesentliche jeder Handlung gehalten habe. Zu wünschen wäre, daß in allen Gerichts-Stuben dieser Grundsatz wohl beobachtet, und das Papier, welches mit überflüßigen Clauslen, abgeschmackten Wiederholungen, und übel angebrachten Renunciationen der Rechts-Behelffen, zum Erbarmen überschmieret wird, zu dem wesentlichen und nothwendigen der Contracten und anderer Gerichts-Handlungen verwendet wurde. Ich wollte dahero, das jeder Contract e. g. ein Kauff-Protocoll oder Brief in folgenden, und nichts anderen bestunde: (1) in dem Tauff- und Zunahmen der Contrahenten, und ihrer Beyständeren und Gewalthaberen, deren Vollmacht ad Acta zu nehmen, und in den Briefs-Protocoll zu allegiren wäre. (2) In dem Antunffts-Titul, wie die verkauffte Sache vorhin schon an den Verkauffer gekommen. (3) In einer umständlichen Beschreibung der verkaufften Sachen circa quantum

in unbeweglichen Dingen samt ihren Anstösseren, und circa quale, ob die verkauffte Sache eigen, oder lehenbar, leibfällig, Erbrecht, und dergleichen, (auf welchen Fall der erlangte Consens des Domini directi mit Jahr und Tag beyzufügen ist,) dann in ausführlicher Benennung aller darauf hafftenden Bürden und Schuldigkeiten, an Zehenden, Grund-Gilten, Kühl-Gefällen, Auf- und Abfahrt-Gelderen, Scharwercken, Dienstbarkeiten, und anderen. Endlichen (4) in richtiger Bemerckung des Kauff-Schillings, und wie solcher bezahlet werden solle. Alle übrige Clausulen, Wiederholungen, und Exceptions-Renunciationen könten sicher hinweg bleiben, aus zwey Haupt-Gründen, erstlichen weilen die überflüßige und ungewohnliche Vorbehaltungen und Clauslen ein grossen Verdacht der darunter steckenden Gefährde und Hinterlist verursachen. Stryck. de caut. contr. Sect. 1. c. 1. §. 15. & c. 6. §. 21. also daß Tiraquell. de Retract. Convent. Præfat. n. 18. schreibet: Je grösser und überflüßiger die Vorsorg, desto gewisser und handgreifflicher ist der Betrug, und zweytens weilen man eine mit so vielen Umständen und Bedingnussen verwahrende Handung desto leichter anfechten, und umstossen, indem kaum geschehen kan, daß in einem Hauffen von unterschiedlichen Sachen, nicht ein, und das andere einer Anfechtung unterworffen seyn sollte. Daß also

die

die vielfältige Clauſulen welche einige Klüglinge in der Ubermaas und ohne Noth anbringen, und andurch den Contract zu bevestigen glauben, öffters das Gegenſpihl, und deſſen Untergang würcken.

§. 4.

Zu mehrer Beleuchtung dieſer Materie wollen wir nur ein einzigs Formular, und zwar in Kauff- und Verkauffen infra L. IV. c. 5. §. 5. unterſuchen, und das Nothwendige anmercken.

(1) In dem Eingang bey der Perſon des Verkauffers wird geſagt: bekenne vor mich und meine Erben: welches durch den Brief, und zwar ſo offt man von den Contrahenten redet, widerholet wird. Dieſe Ausdruckung ſcheinet überflüßig zu ſeyn. Dann die Erben, ob ihrer gleich in dem Brief nicht gedacht worden wäre, ſeynd und bleiben in allweeg verbunden, die Handlung des Erblaſſers zu erfüllen. l. 13. Cod. de Contrah. & Comitt. Stipul. weilen die Obligationes, ſo aus denen Contractibus herflieſſen, auch auf die Erben transmittirt werden. §. 1. Inſt. de perpet. & temp. act. l. 49. ff. de obl. & act. l. un. Cod. ut act. ab Hæred. und dieſe in des Defuncti Recht eintretten, auch mit ihme nur eine Perſon vorſtellen. l. 62. ff. de Reg. Jur. Nov. 48. Præfat. in fin. Gleichwohlen habe ſolche Aus-

druckung, des Herkommens willen in allen Formularien beybehalten, da sie wenigstens zu einer Erläuterung dienet, daß die Erben sich diesen Contract gefallen lassen müssen.

(2) Darauf heist es: daß ich meines Nutzen, Wohlfarth und Gelegenheit willen verkaufft: dieser Umstand thut nichts zu der Sache. Dann dem Kauffer ist nicht obgelegen, ut negotium venditoris gerat, und da der Verkauffer mit seinem Eigenthum frey handlen kan, so sehe ich nicht, wem er dieses Verkauffs willen Rechenschafft zu geben, oder welche Würckung diese Clausul haben sollte.

(3) Diesem folget gleich nach: wie es Kauff Rechts ist, solches verstehet sich in aller Handlung von selbsten. Und eben darum, weilen es Rechts ist, hat es einiger Anführung nicht nothwendig. Dann die Jura lassen sich durch der Privatorum Handlungen nicht anderst machen. arg. l. 5. Cod. de legib. Stryck. de caut. contr. Sect. 1. c. 5. §. 15.

(4) Nachdeme schon gesagt worden, daß man die Sache verkaufft habe, heißt es weiters: Verkauffe und giebe hiemit zu kauffen. Welches in der That eine ganz überflüssige Widerholung ist, und zu nichts anders dienet, als dem Leser eines solchen Brieffs die Zeit mit Fleiß lang zu machen.

(5) Wann der Kauff-Schilling gleich baar bezahlt werden sollen, wird der Brieff

dahin

dahin eingerichtet um ein benannr und vergleichene Kauffs-*Summa*, die er Käuffer mir paar entrichtet und bezahlt hat, worvor ich ihne und seine Erben hiemit *quittire*, mich der *Exceptioni non numeratæ pecuniæ, læsionis enormissimæ, rei non sic, sed aliter gestæ, doli, erroris, simulati contractus*, und allen Rechts behelffen, so Menschen Sinn erdencken könte, zierlichst begebe: nichts destoweniger da die Baarschafft würcklich nicht bezohlt worden, ein Betrug, Irrthum, oder übermäßige Lædirung, mit unterloffen wäre kan in der gebührenden Zeit, auf die Bezahlung des baaren Gelds, und auf die Aufheb- oder Ergänzung des Contracts geklagt werden. l. ult Cod. de non numer. pec. l. 2. Cod. de Rescind. vend. l. fin. cod. plus valet quod ag. dann die Gesetze gestatten nicht, daß man auf das Betrügen handle. l. 7. §. 3. l. 27. §. 4. l. 28. ff. de pactis, mithin wird vermuthet, man seye eben so leicht zu der Renunciation- als wie zu dem betrüglichen Contract eingeführt worden. Brunem. ad l. fin. Cod. plus valet, quod ag. solchemnach haben alle diese Renunciations, wo sie von den Gesetzen nicht selbst verlanget, oder vorgeschrieben worden, gar keinen Nutzen. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 1. §. 7. n. 4.

(6) Puncto Traditionis wird angeführt, daß man die verkauffte Sache in des Käuffers Gewalt, Nutzen und Gewöhr übergeben,

geben, daran nichts mehr zu sprechen, zu suchen, noch zu forderen haben wolle, entgegen der Kauffer solche Innhaben besitzen, gebrauchen, verkauffen und verpfänden, und ohne des Verkauffers Ein- und Widerred veräusseren könne ꝛc. Neben dem nun viele gleichwürckende Wörter diß Orts unnutzlich niedergeschrieben werden, ist ein ganz unnothwendige Sorgfalt, was der Kaufer seiner Zeit mit der gekaufften Sache vornehmen werde, als welcher allein rerum suarum moderator & arbiter ist.

(7) Zu Ende wird beygesetzt: alles getreulich und ohne Gefährde: weilen aber in allen Contracten der Betrug ohnehin ausgeschlossen ist, wie wir ad punctum quintum gehöret haben. So ist diese Clausul überflüßig, jedannoch des Gebrauchs halber beybehalten worden.

(8) Bey Aufdruckung der Signeten und Fertigung der Brieffen wird gewöhnlich reservirt: Jedoch mir meinen Erben und Insigil ohne Schaden: allein dieses ist ganz unnothwendig. Dann die blosse Unterschrift und das aufgedruckte Sigill verbindet an und vor sich selbsten, gemäß der Rechten, niemand zu einer fremden Obligation. Coler. de Proc. Execut. p. 3. c. 1. n. 135. Besold. Thes. Pract. Voc. Handschrift.

Ich wurde mich und meinen Leser ermüden, wann ich die unzahlbare ungereimte und unnothwendige Clauslen, welche der Schlendrian in die Gerichts-Stuben eingeführt hat, herschreiben sollte, welche über die mehriste Contractus der Stryck. de caut. contr. und Bolz in seinem Amts Actuario 2. Theil (mehristen Theils ex Stryck. cit.) angeführt hat. Dergleichen überflüßige Zierarhen denen Advocaten ebenfalls in ihren Libellis gemein seynd, welche von dem Coment. ad Cod. Jud. Bavar. c. 4. §. 13. litt. d. in mehreren Stellen hierüber ausgerauschet werden. Zumahlen aber dieses Ubel dermahlen allzu tieffe Wurzlen gefasset, daß man eine gänzliche Verbesserung kaum zu hoffen hat. So habe es in meinen Formularien auch noch bey den alten Laist an den mehristen Stellen lassen müssen.

§. 5.

Vielleicht möchte eingewendet werden, „ daß die Briefferenen allzu trocken in die „ Ohren fallen, wann sie all ihrer Zierathen „ beraubet wurden, es könten auch die Bauren glauben, keinen so grossen Tax schul„ dig zu seyn, da ihnen vor ihr Geld der gan„ ze Bogen nicht überschrieben wurde ꝛc. „ aber diese Einwendung hat nichts gründliches an sich, indem man den Bogen dannoch anfüllen kan, wann man sich bemühen will, das-

jenige

jenige was inter Contrahentes gehandlet worden, mit allen ihren Umständen, Nutzungen und Beschwährden zuverläßig niederzuschreiben. Gewißlich mag diese Enumeratio partium, Arbeit und Materie genug verschaffen, und beynebens von einem grösseren Nutzen, als die überflüßige Cautelæ seyn, weilen durch die klare Ausdruckung der Wesenheit, und Natur des Contracts, auch wie die Contrahentes das eine oder andere verstanden haben wollen, allen Stritten und Irrungen in Zukunfft vorgebogen wird.

Des vierten Buchs
Von der Amts-PROTOCOLLen / und Brieffereyen Uebungen.

I. Capitel.
Von denen Protocollen überhaupts.

§. 1.
Unterschiedliche Protocolls-Formulen.

Wie die *Protocolla quo ad Substantialia* beschaffen seyn müssen, ist oben allbereits vorkommen. (a) Und da sich diese *Protocolla quo ad Formalia* nach denen Geschäfften richten, die sich unendlich veränderen, so ist kein Möglichkeit auf jeden besondern Umstand ein Protocolls-Formular zu verfassen, sonderen alles was man thun kan ist, über jede in Rechten sonderheitliche Handlung einen generalen Aufsatz zu verfassen, so dann dem Beamten und dessen Dexteritæt die schickliche Application selbsten zu überlassen.

Jedem

(a) L. III. c. II. §. 1. pag. 254.

Jedem Beamten ist obgelegen, daß er zu denen Protocollen ein *Concept*-Buch halte, und in dieses die Geschäfft, so vorkommen, (verstehe die Gerichts-Händel und Contractus jedes besonders) niederschreiben, auch diese, den Verlust zu vermeiden, einbinden lasse. (b) Eines dieser Bücher wird das Verhöre-*Protocoll*, und das andere das Brief Notl-Buch in Bayren genannt, anderwärts das Gerichts- und *Contracts-Protocoll* titulirt.

Damit man die Causas auf Erforderen gleich aufsuchen und leichter vorfinden möge, ist über beede ein *Index* jährlich zu verfassen, welcher nach denen Dörferen abgetheilt, oder nach dem Alphabeth auf die Tauf-Nahmen und Geschlechter der Partheyen eingerichtet werden kan.

§. 2.

Protocolla in Summarissimo.

Die Verhörs-*Protocolla in causis summarissimis* verfasset man ganz kurz, und siehet in der Haupt-Sache (1) auf die Nahmen der Partheyen, (2) auf das worüber man streitet, (3) auf die Eingeständnuß, und (4) auf den Richterlichen Bescheid, in Exemplo.

Ge-

(b) Ertel Niedergericht p. 1. c. 24. obs. 1.

Gerichts-Geschäfft.

Auf Beklagen des N. N. von N. wider N. N. von N. beede in Gericht gegenwärtig, einen hinterstelligen Kauff-Schilling von einen Roß-Handel à 10. fl. betreffend, wurde auf die von Beklagten gethanene gerichtliche Einbekanntnuß ihme N. N. Obrigkeitlich aufgetragen in Zeit 14. Tägen die hinterstellige Schuld zu bezahlen, und zu weiteren Klagen nicht Anlaß zu geben.

Straff.

Alldieweilen N. N. von N. bey der gegenwärtigen Gerichts-Verhöre nicht in Abred seyn können, daß er dem Kläger und Denuncianten N. N. von N. bey letzthin den 10. May vorgewesten Kirchen-Weyhe zu N. in dem Wirthshauß, um geringer Zänckerey willen, ein paar Ohrfeigen gegeben. Ist ihne nebst gebührenden Verweiß zur Straff dictirt worden N. fl. id est Straff N. fl.

§. 3.

Protocolla in summarischen Geschäfften.

In *causis summaris* entgegen welche sich zu einem schrifftlichen Proceß nicht qualificiren, und gleichwohlen in jure vel facto mehrers strittig und zweiffelhafftig seynd, protocollirt man in forma der schrifftlichen Recessen.

Klage,

Klage, Antwort, Replic, Duplic, Vorbescheid, Weisung, und endlichen den Bescheid, worvon ein einziges Exempel hier beygefügt worden. (c)

Actum Montag den 22. Septembr. 1760.

Klage.

Mathias Maurbeck von Straubing, des alldasigen Burgers und Kauffmanns Johann Maurbeck Sohn erscheinet sub hodierno in der angesetzten Gerichts-Verhöre, und stellet seine Klage wider den ebenfalls in Gericht gegenwärtigen Joseph Abel des allhiesigen Burgers und Kauffmanns Antoni Abels seel. hinterlassenen volljährigen Sohn: was massen sich Beklagter abgewichenen Sonntag unterstanden ihme Klägeren in einer honetten Compagnie seine Toback-Dosen, die er redlich an sich gebracht, und allbereits über Jahr und Tag ruhig innegehabt habe, Via facti hinweg zu nehmen, bittend, den Beklagten zu unverweilter Zuruckgab dieser gewaltthätig weggenommenen Dosen anzuhalten, auch in die verursachte Gerichts-Kösten zu condemniren. Der verübten Freveltat halber dem Richterlichen Amt keine Maas gebend.

Amts

(c) Bolz Amts Actuar. 1. Theil Sect. 8. pag. 210.

Antwort.

Beklagter Joseph Abel kan die eigenthätige Ergreiffung dieser Dosen nicht in Abred stellen, habe sich aber hierzu nun so mehrers berechtiget gehalten, weilen diese Dosen sein Eigenthum, so ihme vor anderthalb Jahren abweg gekommen seye, hoffend hierunter nicht gefehlet zu haben, cum res clamet ad dominum, auch er ausser diesen sein Eigenthum schwährlich erlanget haben wurde.

Bescheid.

Dem beklagten Joseph Abel, wird nebst einem Verweis seines eigenthätigen Verfahrens, und Bezahlung der Gerichts-Kösten à 51. Kr. hiemit aufgetragen, diese quæstionirte Dosen dem Kläger auf der Stelle zuruck zu geben. Salvo petitorio.

Continuatio prioris Protocolli sub eodem dato.

Klage.

Joseph Abel modo Kläger bringt darauf hin contra Mathias Maurbeck modo Beklagten in petitorio klagbar vor und an: wie daß vor 3. Jahren diese Toback-Dosen bey dem allhiesigen Burgern und Goldschmid Samuel Feiller verfertigen, und einen Gedancken unter der Aufschrifft: Hilarem datorem diligit DEUS: darauf stechen lassen, worvor er dem Meister 2. Louisdor bezahlet habe. Nun seye

ihme anderthalb Jahr hernach, diese Dosen hinweg gekommen, ohne solche verkaufft, oder verhandlet zu haben. Weilen er dann sowohl das Eigenthum dieser Dosen, als daß solche wider seinen Willen hinweg gekommen, recht genüglich beweisen könne. Als bitte er, mit Urtheil und Recht zu sprechen, daß er der Eigenthumer dieser Dosen, welche ihme und sonst niemand anderen zugehörig seye.

Eventual Antwort.

Beklagter Mathias Maurbeck brachte hierauf vor: daß Kläger dem ausgefallenen Bescheid in possessorio zu dato kein Genügen geleistet, und die Dosen noch vorenthalben habe, biß zu dessen Erfüllung er sich einzulassen nicht schuldig seye.

Ex Officio.

Wurde dem Kläger befohlen: die quæstionirte Dosen zu Gerichts Handen zu übergeben. So derselbige auf der Stelle gethan, wornach man diese biß zu Endigung des Stritts ad sequestrum judiciale genommen hat.

Antwort.

Beklagter excipirte solchemnach in der Haupt-Sache: absolute widersprechend, daß das Eigenthum dieser Dosen dem Kläger zugehöre,

gehöre, inmassen er solche bona fide & justo titulo an sich gebracht, nemlichen dem allhiesigen Burgerlichen Kauffmann Alexander Necker, vor 1. Carolin abgekaufft habe. Weilen nun in solchem Fall juxta l. 7. §. 16. & l. 9. §. 4. ff. de publican. in rem act. die Conditio possessoris in allwege besser seye, bitte er, daß ihme die beygekauffte Dosen jure dominii vel quasi als eigenthumlich zugesprochen werde.

Replic.

Kläger erwideret replicando: daß die Actio publiciana nicht Platz greiffen könne, wann der Eigenthumer seine Sache vindicirt juxta l. ult. ff. de public. in rem act. repetirt anmit priora.

Duplic.

Beklagter hintersetzet der Richterlichen Erkanntnuß, wem hierunter der Vorzug gebühre, und submittirt.

Vorbescheid.

Sollte Kläger in der künfftigen Gerichts-Verhöre rechts genüglich beweisen, daß diese Dosen sein Eigenthum, und durch einen Zufall ausser seiner Besitzung gekommen seye, geschiehet ferners was rechtens.

Actum Freytag den 30. Octobris 1760.

Kläger und Weisungs-Führer Joseph Abel erscheinet sub hodierno, und producirt

gemäß des gegebenen Vorsatz in Termino, als Zeugen. (1) Samuel Feiller, Burgerlicher Goldschmid. (2) Antoni Habrecht, welcher damahls bey seinem Vatter als Laden-Diener in Dienst gewesen, dermahlen aber bey Johann Brentano in Condition ist. Entgegen brachte Beklagter Mathias Maurbeck auch gegenwärtig, zu seiner Gegenweisung den Alexander Necker ad judicium. Zumahlen dann wider die producirte Personen von ein- und der andern Seiten nichts excipirt worden, und die Stritt-Sache an sich selbsten, von geringer Importanz ist, hat man in der Theilen Gegenwart, von den Gezeugen das Hand-Gelübd an Eyd statt, de veritate dicenda angenommen, die Partes in Abstand gewiesen, die Gezeugen aber nach einander verhöret, wie folget.

Erste Gezeugs-Person.

Samuel Feiller, Burgerlicher Goldschmid allhier, 54. Jahr alt, keinen Theil Feind noch Freund, legalis. Gibet auf den gemachten Vorhalt, über die ihme vorgelegte Dosen an Eyd statt ad Protocollum: wahr zu seyn: daß er diese Dosen dem Joseph Abel gemacht, und weilen solche er eigens bestellet hat, keine andere dergleichen verfertiget, worvor er ihme 2. Louisdor bezahlet habe. Beschliest anmit und wurde nach auferlegten Stillschweigen entlassen.

Zwey-

Zweyte Gezeugs-Person.

Antoni Habrecht, Laden-Diener bey Kauffmann Brentano allhier, 28. Jahr alt, keinem Theil verwandt, noch feind, Zeugen tüchtig, deponirt an Eyd statt: daß als er noch bey des Klägers Vatter in Diensten gestanden, diese Dosen, welche er sehr wohl kenne, seines Herren Sohn zugehörig gewesen, die er vor ohngefährlich anderthalb Jahr verlohren, um dessentwillen man das ganze Hauß durchsuchet hat. Sonsten sey ihme nichts bekannt. Dimissus.

Die dritte Person.

Welche puncto Evictionis vor keinen tüchtigen Zeugen gehalten werden könte, wurde der näheren Umständen willen gleichwohlen ad Protocollum vernommen, nemlichen Alexander Necker, Kauffmann allhier, 45. Jahr alt, gibet auf zu Red stellen dieser Toback-Dosen halber ad Protocollum: wahr zu seyn, daß er diese Dosen dem Mathias Mauerböck vor 1. Carolin verkaufft habe. Könne aber zugleich nicht laugnen, daß solche vor ohngefährlich anderthalb Jahr, durch einen unbekannten Menschen in seinen Laden gebracht, und per 1. Max d'or verkaufft worden. Beschliest anmit injuncto silentio dimissus.

Ex Officio.

Nachdem man nun die streittende Theil vorberuffen, und ihnen frey gestellet hat, noch mehrere Zeugen zu produciren, **haben sie sich dessen ausdrucklich begeben, entgegen um** Publicirung **der Zeugen-Sagen gebetten. Worunter ihnen alsobalden willfahret, hierüber** pro & contra **nichts eingewendet, sondern** ad sententiam submittirt **worden.**

End-Bescheid.

In Stritt-Sachen sich haltend zwischen Joseph Abel Klägeren contra **Mathias Maurbeck Beklagten andern Theils, beeden Burgers- und Kauffmanns-Söhnen allhier die** Vindicirung **einer Toback-Dosen betreffend, wird hiemit zu recht erkannt: daß der Kläger Joseph Abel vor den Eigenthumer dieser Dosen zu erklären, und solche ihm allein zugehörig seye.** Salvo regressu **des Beklagten, wider seinen Gebkauffer** & compensatis expensis.

Executio Sententiæ.

Dem Kläger wurde diese Toback-Dosen auf der Stelle extradirt, **und der Beklagte** puncto regressus **an den Alexander Necker verwisen.**

§. 4.

Protocolla in denen Contracten.

Die Rauff, Tauſch, Ubergabs- und andere Brieffe werden in der dritten Perſon protocollirt: und der Eingang *per publicationem Contractus* e. g. „ Kund und zu wiſſen „ ſeye jedermänniglich ꝛc. vel zu verneh- „ men ſeye hiemit der Rauffs- *Contract &c.* „ Oder in dem Nahmen der *Contrahenten* „ gemacht, auf folgende Weiß:

„ Johann Weiß von N. in Gericht „ ſelbſten gegenwärtig (*vel* durch N. N. „ von N. gewalthabend vertretten, der „ dann auch *de grato & rato* zu *caviren* ver- „ ſprochen) gibt unter Ends geſetzten *dato* „ anmit *ad Protocollum.* Was maſſen er „ dem ebenfalls zugegen ſtehenden Daniel „ Otto von N. zu kauffen gegeben. Gebe „ hiemit zu kauffen, wie Rauffs Rechtens „ iſt, ſein bißhero ruhiglich ingehabtes und „ beſeſſenes Haus ꝛc.

Der Beſchluß des Protocolls iſt folgender, e. g.

„ Wormit beede Theile dieſem vorſtehen- „ den *Contract* geſchloſſen, die Lands ge- „ bräuchige Gewöhrſchafft einander ver- „ ſprochen, und zugeſagt, auch der ſtätt- „ und veſten Darobhaltungs willen Obrig- „ keitliches Hand-Gelübd erſtattet haben.

„ So geschehen den ꝛc. Zeugen seynd ge-
„ wesen N. N. und N. N.

§. 5.

Brieffs-Errichtung.

Wann die Protocolla denen Partheyen hinaus geschrieben, und ordentliche Brieffe über die Handlung ausgefertiget werden, stellet man solche in der ersten Person, und zwar regulariter, in des Verkäuffers oder Schuldners Nahmen e. g. Ich N. N. von N. bekenne hiemit in Krafft dieses Briefts, daß ich um besserer meiner Wohlfarth, Nutzen und Gelegenheit willen, zu kauffen gegeben, und würcklichen verkaufft habe. Gibe auch hiemit zu kauffen ꝛc. mein ꝛc.

Der Beschluß enthaltet die Obrigkeitliche Ratification und Fertigung: e. g. „ Zu
„ dessen wahren Urkund, und Bestärtigung
„ haben Verkäuffer und Käuffer gehorsamlich gebetten den (*P. T. Judicem*) daß
„ er solchen *Contract* Obrigkeitlich gut geheissen, und mit seines Nahmen Unterschrifft, auch Beydruckung des gewöhnlichen Amts *Signets* gefertiget hat.
„ Actum &c. (d)

Notan-

(d) Viti Gugenberger Formular-Buch c. 16. §. 27. pag. 499. & 513.

Notandum. Viele Beamte pflegen die Briefferenen mit unterschiedlichen Clausuln und weitschichtigen Wort-Gepräugen anzufüllen, allein wie schon in dem Vorbericht gesagt worden, sehe ich nicht zu welchem Nutzen, allermassen die in jure gegründere Clausulæ dannoch würcken, wann solche schon nicht ausdrucklich geschrieben seynd. (e)

(e) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 13. litt. c. & d. item c. 7. §. 10. litt. a.

II. Capitel.

Von denen Brieffen / welche in Ansehen der Personen errichtet worden.

§. 1.

Geburts-Brieff. (f)

Wann dergleichen Geburts-Brieff von einem sich zu dem geistlichen- oder anderen Stand begebenden Unterthanen verlanget wird, lasset man zwey unverwerffliche Zeugs-Männer von des Impetranten Nachbarschafft zu Gericht ruffen, und diese nach gegebenen Land-Gelübd deponiren, (1) über die Hochzeit der Elteren, (2) Erzeugung der Kinder, und (3) gemeinen Ruff: daß der Impetrant allzeit vor ein eheliches Kind geachtet worden. Alsdann wird dieser Brieff folgender massen ausgefertiget.

Ich (Plenus Titulus Judicis) gibe hiemit allen denen, so daran gelegen, zu vernehmen, kund, und zu wissen, was massen an heut zu End gesetzten dato vor mir erschienen ist N. N. von N. mit geziemenden Vorbringen: wie er zu ꝛc. eine gerichtliche Zeugnuß seiner ehelichen

(f) Ad Cod. Jud. Bav. p. 1. c. 3. §. 4. n. 7. Gugenberger Formul. Buch c. 6. pag. 190. Bolz Gerichts-Actuar. Tom. 1. Sect. 5. pag. 100.

chen Geburt nothwendig hätte. Zumahlen dann diesem so billigen Begehren statt zu thun zwey ehrbare, aller Exception entledigte Zeugen unter Hand-Gelübd an Eyd statt hierüber vernommen, und von diesem glaubhafft, und gleichförmig ad Protocollum ausgesagt worden: daß 2c. welches alles durch den zu Gericht vorgelegten Extract des Pfarr Tauff-Buchs vollkommen bestättiget, allwo der Impetrant den 2c. getaufft worden ist; mithin man an des mehr: ersagten N. N. ehelicher Geburt nicht zu zweifflen hat 2c. Als habe zu dessen wahren Urkund ihme N. N. diese Zeugnuß seiner ehelichen Geburt von Amts wegen ertheilen, auch diesen beyfügen sollen, daß offtersagter N. N. mit der Servitut des Leibs niemand verhafftet, ein frey gebohrnes eheliches Kind, mithin aller Orten wo er hingelangen wird, pro ingenuo zu achten, und derselbigen Rechten uud Freyheiten theilhafftig zu machen seye, zu welchem Ende diesen Brieff mit eigener Hand unterschrieben, und mein gewohnliches Amts-Signet diß Orts vorgedruckt habe, so geschehen 2c.

§. 2.

Untersuchung der unehelichen Geburt, seu Examen fornicantium.

Man will keine Maaß geben, ob diese Verhöre durch formliche Frag-Stucke, oder

nur

nur summarisch mittels an einander gesetzten Protocollirung eines jeden Theils Vor- und Anbringen geschehen wolle, sonderen es wird dieses dem Gebrauch des Gerichts überlassen. (g)

Statt der Klage verhöret man zu ersten die Weibs-Person allein, über folgende Umstände: ob sie sich schwanger befinde? wie lang schon? wer sie geschwängeret habe? ob er dessen geständig? und warum nicht? wo sie mit einander gesündiget? wie offt? wann solches das erste und letzte mahl geschehen? was er ihr gegeben, oder versprochen? wer von ihren verbottenen Umgang etwas gewußt, beobachtet, oder hiezu gekupplet habe?

Loco exceptionis wird der angegebene Thäter vorgenommen, und über folgendes constituirt; ob er eine Liebste habe? wie diese heisse? ob ihme N. N. auch bekannt seye? wie lang schon? in was ihre Bekanntnuß bestanden? wo sie zusammen kommen? ob er auch Nachtszeit bey ihr gewesen? was damahls geschehen? wie offt sie sich versündiget? wo? wann das erste und letzte mahl? sie bekenne schwanger zu seyn, ob er der Thäter seye? was er ihr gegeben oder versprochen? wer hiervon gewust, auch Gelegenheit darzu gemacht habe? ꝛc.

Laug-

(g) Cod. Bav. Civ. p. 1. c. 4. §. 9. n. 4. Bolz Amts Actuar. Tom. 1. Sect. 8. pag. 200.

Laugnet nun der vorgebliche Vatter: mit der Geschwächten etwas zu thuen gehabt: oder gar keinen Umgang gepflogen zu haben, wird der Geschwächten *replicarum loco* seine Entschuldigung vorgehalten, und sonderlich in sie gesetzet: wie nun die Prob ihres Vorgebens gemacht werden könne?

Was hierauf imprægnata ad Protocollum kommen lasset, wird *pro duplicis* dem Beklagten vorgehalten, und dessen weitere Entschuldigung auch protocollirt. Solchem allem nach kommt man auf den

Vorbescheid.

Welcher nicht jederzeit gleichförmig, sonderen nach Beschaffenheit der Einbekanntnuß und andern Umständen zu geben ist mit folgender Distinction:

(1) Wann Beklagter bekennet: daß er zwar mit dieser Person gesündiget habe, jedoch der Vatter des Kinds nicht seye: wird gesprochen:

„ Beklagter hat *in termino peremptorio* von
„ 30. Tägen zu beweisen, daß er der
„ Vatter des Kinds nicht seye, wornach
„ weiters geschehen wird, was rechtens
„ ist.

(2) Laugnet der angebliche Vatter: mit dieser Weibs-Person etwas zu thun gehabt, und gar nicht gesündiget zu haben: also das

sich

sich die Klägerin zum Beweisthum anerbiethet, ist der Vorbescheid:

„ Klägerin hat in Zeit 30. Tägen *peremptorie* zu beweisen, das Beklagter mit ihr fleischlich gesündiget habe, worauf geschehen wird, was rechtens.

(3) Wann aber beede Theile in lähren Contradictionen gegen einander stehen, und man von Seiten des Thäters ein boßhafftes Ablauganen vermuthen kan, wird erkannt:

„ Sollte Klägerin dem Beklagten die vorgebliche Anschuldigung der begangenen Unkeuschheit, in das Angesicht behaupten, geschiehet hernach weiters was rechtens ist.

Confrontatio.

In diesen letzteren Fall werden dann die Geschwächte, und der angebliche Thäter neben einander gestellet. *Illa* zu ersten um alle Umstände gefragt. *Ille* mit seiner Verantwortung darüber gehöret, und eines neben dem anderen wie in andern Confrontationen protocollirt *supra pag.* 108.

End-Bescheid.

Dieser kommet mehrmahlen auf die Umstände an. Dann

(1) Da der angebliche Vatter in dem dritten Casu bey seinem Widerspruch beharren sollte, und doch einiger Verdacht wider

ihne stunde, wird er ab observatione judicii absolvirt, und ist der Bescheid also abzufassen:

„ In Sachen sich haltend zwischen N. N. Klägerin wider N. N. Beklagten „ *puncto præmaturi concubitus & paternitatis:* „ wird zu recht erkannt: daß der Beklagte allem gerichtlichen Vorbringen „ nach vor dermahlen, und biß auf ein „ weiteres, *ab observatione judicii* zu *absolviren* seye. Auf welche Weiß er hiemit *absolvirt*, und die Gerichts-Kosten „ *suspendirt* werden.

(2) Beweiset imprægnata in den zweyten Casu auch mittels Zusammensetzung mehrer unvollkommenen Proben (h) zur Helffte: daß er mit ihr in Unehren zu thun gehabt: lasset man das Juramentum Suppletorium abschwöhren.

(3) Entgegen kan Beklagter in dem ersten Casu aus der Zeit, oder anderen Umständen seine Unschuld zu Helffte besteiffen, wird ihme das Juramentum purgatorium auferladen, und er so dann vollkommen absolvirt.

Unterliget entgegen derselbige, in dem Beweiß: daß ein anderer der Vatter seye, oder sie mit mehreren zu thun gehabt: wird er vor den Vatter erklärt, mithin gesprochen:

„ Wird hiemit allem gerichtlichen Vor- „ bringen nach zu recht erkännt: daß „ Be-

(h) Cod. Civ. Bav. p. I. c. 4. §. 9. n. 7.

„ Beklagrer als der Varrer des Kinds
„ zu erklären, sohin der Klägerin vor die
„ *Defloration* und Kindbett-Kösten N. fl.
„ zu bezahlen, und das Kind zu ernäh-
„ ren schuldig, auch der Obrigkeit in die
„ gesetzte *Legal*-Straff verfallen seye.
„ Von Rechts wegen.

§. 3.
Heuraths-Brieff.

In Nahmen der Allerheiligsten Drey-faltigkeit ꝛc. Kund und zu wissen seye männiglich ꝛc. was massen unter heutigen dato zu grösserer Ehr GOttes, Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts und Stifftung neuer Liebe, und Freundschafft, aus ungezweifflet Göttlichen Vorsehen, zwischen N. N. und N. N. mit Beystand, Rath und Consens beederseitigen Eltern, und Befreunden ein kräfftig- und beständige Heurath verabredet, und beschlossen worden, und zwar

Erstlichen, versprechen beede Braut-Personen einander zu der Ehe zu nehmen, und dieses demnächstens in facie Ecclesiæ Christ-Catholischen Gebrauch nach auf beederseits gleichmäßig Unköstен bestärtigen zu lassen.

Zweytens, versprechen die Eltern der Jungfer Braut zu Erleichterung der Bürden des Ehestands, nach vollbrachter Hochzeit 2000. fl. dergestalten paar zu bezahlen, das

diese

diese Summa ein wahres Heurath-Gut heissen, seyn, und verbleiben solle, wo entgegen in dem übrigen Vermögen der Jungfer Braut, welches sie dermahlen würcklich in Besitz hat, oder währender Ehe durch Erbschafft, Schanckung, oder in andere Weege erlangen sollte, das Eigenthum ihr ausdrücklich vorbehalten, auch in ihren eigenthumlichen Baurenhof zu N. die Verwaltung und Administration ihr zuständig verbleibet. (i)

Drittens, widerleget Herr Bräutigam sothanes Heurath-Gut mit gleichmäßigen 2000. fl. als ein Widerlag oder *Contrados*, und verspricht derselbigen ihrer Jungfräulichen Ehren halber 666. fl. als ein Morgengab beyzulegen, also und dergestalten, daß

Viertens, in dem Fall, wann er vor seiner liebsten Jungfer Braut das Zeitliche seegnen sollte, ihr das vorermelt eingebrachte Heurath-Gut, und die Morgengab samt ihren Paraphernal- und Receptit-Güteren, Kleideren, End und Gebänd mit dem halben Hochzeit-Geschenck, eigenthumlich zufallen, auch ein gleicher Kinds-Theil verbleiben solle, wann sie sich der Erbschafft einzumischen- oder entgegen die lebenslängliche Nutznieissung der Widerlag zu behalten, und sich des Kinds-Theil zu entschlagen verlanget. Worzu ihr

(i) Stryck. caut. contr. Sect. 3. c. 8. §. 6. l. 12. Cod. qui potior. in pignor. Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. §. 22.

in allweg die freye Wahl unbenommen seyn solle. Zu dessen allen Versicherung

Fünffrens, verpfändet und verschreibet Herr Bräutigam alle seine gegenwärtige und künfftige Güter ohne Ausnahm, cum constituto Possessorio, in so lang und viel, biß die Jungfer Braut um ihre heuratliche Sprüche vollkommen befriediget seyn wird. (k) Sollte aber

Sechstens, die Jungfer Braut die Schuld der Natur zuvor bezahlen, so solle der Herr Bräutigam von allem ihren Vermögen entweder einen durchgehend gleichen Kinds-Theil- oder statt dessen (welches in seiner Wilkuhr stehet,) die Nutznieſſung des Heuraths-Guts haben. Annebens aber verbunden seyn, den Kindern das Mütterliche Erbtheil auszuzeigen, gleichwohlen, so lang die Kinder in seinen Gewalt verbleiben, ihren Mütterlichen Antheil zur Nutznieſſung haben. (l) In Fall aber

Siebendens, aus dieser Ehe keine Kinder erworben wurden, hat die Jungfer Braut das Heurath-Gut, Morgengab, und die halbe Errungenschafft samt ihren Paraphernal- und Receptit-Gütern eigenthumlichen zu ziehen, und die Widerlag samt der andern Helffte der Errungenschafft ad dies vitæ nutznießlichen

(k) Cod. Civ. Bav. p. 2 c. 5. §. 7. (l) Cod. Civ. Bav. p. I. c. 6. s. 37. Erttel Niedergericht p. 1. c. 20. obs. 9.

chen zu besitzen, der Herr Bräutigam entgegen ausser des Ehebetts, und wie die Jungfer Braut bey der Copulation erschienen, alles ihme Zugebrachtes denen nächsten Befreundten heraus zu geben, entgegen die Widerlag und Erungenschafft eigenthumlich, das Heurath-Gut aber ad dies vitæ nußnießlich zu behalten. (m) *Vel*

Da aus dieser Ehe keine Kinder erzeuget wurden, oder bey Ableben eines Theils nicht mehr in Leben seyn sollten. So solle dem überlebenden Ehetheil des andern vollkommenes Vermögen dergestalten zugefallen seyn, und bleiben, daß er sowohl das Heurath-Gut, Morgengab ꝛc. als Eigenthum zu behalten, und den Befreundten in geringsten nichts hinaus zu geben hat. (n)

Vel so solle der Herr Bräutigam das Heurath-Gut, und die Erungenschafft als eigenthumlich behalten, auch beynebens von der Jungfer Braut Paraphernal- und Receptit-Gütern von denen nächsten Befreundten in Zeit eines halben Jahrs 1000. fl. zu erheben haben. (o)

Zu Urkund dessen, und daß all demjenigen, was hierinnen begriffen, unverbrüchliche Vollziehung geschehen solle, ist dieser Heu-

(m) Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. §. 38. (n) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 11. §. 1. Stryck. de caut. contr. Sect. 3. c. 8. §. 21. (o) Bolz Amt Actuar. Tom. 1. Sect. 3. & Tom. 4. Formul. 12. n. 3. 4.

raths-Contract in duplo geschrieben, und sowohl von den Haupt-Contrahenten, als Beyständern, unterschrieben, und gefertiget worden. Actum &c. (p)

§. 4.

Unterschiedliche Heuraths-Pacta, seu Pactorum dotalium diversitas.

Das man in denen Heuraths-Pacten vorzüglich auf die Gewohnheit des Lands beobachten soll und müsse, hat unter denen Practicis seine gute Richtigkeit. In denen Reichs-Landen, wo keine sonderheitliche Land-Recht vorhanden, oder diese nicht ex legibus Romanis geschmidet seynd, wird regulariter in denen Heuraths-Stifftungen, eine *Communio bonorum universalis & mutua successio inter conjuges*, auch ein determinirter Ruckfall in casum orbitatis liberorum gemacht, (q) folgendermassen:

P. P. Erstlichen bringet die neu angehende Hochzeiterin, als ein wahres Heurath-Gut in die Ehe 500. fl. an baaren Geld, samt einer Stands gemässen Ausfertigung ꝛc. entgegen

Zwey-

(p) Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. §. 13. seqq. Stryck. caut. contr. Sect. 3. c. 8. §. 4. Gugenberger Formul. c. 7. pag. 237. (q) Consl. Tub. vol. 6. consl. 60. n. 11. Melon. Thesaur. tit. 21. addit. 10. Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. §. 32.

Zweytens, widerleget der Hochzeiter dieses Heurath-Gut, mit dem unter heutigen dato durch Kauff an sich gebrachten Baurenhof zu N. (an welchem Kauff ihme zu einem gleichmäßigen Heurath-Gut 600. fl. ab- und zu guten gehen,) also und dergestalten, daß

Dritrens, dieses dermahlen zusammen gebrachtes, und künfftig mit Göttlichen Seegen durch Erbschafft, oder in andere Weege erwerbendes Vermögen ein gemeinsames eingeworffenes Gut seyn, heissen, und verbleiben, (r) auch hierinnen ein Theil den anderen mit Ausschluß jedermänniglich erben solle. (s) Der künfftigen Todtfälle halber wurde

Vierrens, des weiteren verglichen, daß in Fall solcher von der ein, oder anderen Seiten ohne in Leben befindliche Kinder, erfolgen sollte, auf des abgestorbenen Theils nächste Befreundte 200. fl. zurück fallen sollen 2c. (t)

In dergleichen Ehe-Stifftungen kommet auch die *Unio Prolium* (welche in Bayren nicht gewöhnlich ist) hauptsächlichen alsdann vor, wann beede neu zusammen Heurathende, in der vorigen Ehe, schon einige Kinder erworben haben, unter folgenden Vortrag: „Des „weitern wurde beschlossen, das die in vo-

(r) Cancell. Bar. de Kreittmayer, Coment. ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. §. 35. n. 2. (s) Gail. 2. obs. 39. n. 15. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 8. §. 1. (t) Bolz Amts Actuar. Tom. 4. Formul. 4. puncto 5.

„ riger Ehe von beeden Theilen erworbene „ Kinder mit denenjenigen, so GOtt künfftig bescheren wird, vereiniget, als gleiche „ Kinder geachtet, Christlich auferzogen, von „ dem zusammen gebrachten Vermögen nach „ Stands-Gebühr ausgesteuret, und seiner „ Zeit, eines wie das andere zu gleichen Theilen das Vätterliche und Mütterliche Vermögen erben sollen. (u)

Deßgleichen ist üblich, wann nur ein Ehe-Theil ad secunda vota mit Kindern versehen, schreittet, das diesen Intuitu des Vätter- oder Mütterlichen Erbs ein gewisses Geld zum voraus bestimmet werde, also: „ Zumahlen „ dann der neu angehende Hochzeiter von seiner ersten Ehe zwey Kinder in Leben, die „ er mit sich in die gegenwärtige Ehe-Stiffung eingebracht hat. Als wurde beliebt, „ daß diese Kinder in Anbetracht ihres Mütterlichen Erbtheils zusammen 500. fl. als „ einen Voraus haben, auf des einen Kinds „ Absterben, das überlebende solchen Voraus „ allein geniessen, seiner Zeit bey der Vätterlichen Erb-Theilung diese Summ vorzüglich heraus bekommen, alsdann mit der „ Wittib und denen weitern Kindern in gleiches Erb stehen sollen ꝛc. (w)

(u) Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 5. §. 12. Stryck. de caut. contr. Sect. 3. c. 6. §. 10. 11. Land-Gerichts-Ord. in Franken. tit. 108. seqq. (vv) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 15. n 5. & 9.

§. 5.

§. 5.

Vormundschaffts-Bestellung, seu Tutorium.

Wann in denen höchsten Reichs-Gerichteren pro Confirmatione Tutelæ & admissione ad Tutelæ juramentum **gebetten wird, muß man** dociren, (1) **daß der** Pupill **ein Reichs freyer Stand**, (2) **daß der** Supplicant vi testamenti vel proximæ agnationis **zur Vormundschafft gehöre.** (x) **Es muß auch** (3) **der** Agent **ein** speciale mandatum **beylegen. Wann dieses geschehen, wird erkannt:** Admittatur ad juramentum, **und nachdem dieses geleistet worden, das** Tutorium in officio taxæ **ausgefertiget.** (y)

Wollte die Mutter Tutrix liberorum **werden, muß sie obigen** Requisitis **beysetzen: daß sie dem** S. C. vellejano & secundis nuptiis **entsaget, auch den** Agenten **bewaltet habe, dieses mit gleichem Eyd zu bekärten,** (z) **würde ein** Contutor **von denen übrigen** Tutoribus à tutela **ausgeschlossen, zu welcher er vi** pactorum familiæ vel testamenti **gehörig wäre, ist der** Libellus **zu** rubriciren: Pro citatione

(x) Prin. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 53. Brev. prax. Imp. Aul. tit. 5. (y) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. Formul. 181. & 182. (z) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 53. d. n. 4.

tione ad videndum se ordinari Contutorem:

In Confirmatione Curatelæ ist nebst obigen Requisiten der consensus minorenis mit zu dociren. (a) Also werden die Tutelæ der Reichs-Ständen bestellet. Bey *Privat*-Personen aber muß vor der Obrigkeit die Vormundschafft-Pflicht geleistet, wo es nöthig, eine Caution præstirt, alsdann über des Pupillen Vermögen ein Inventarium verfasset, und so mit die Vormundschafft angetretten werden.

In Bayren ist etwas sonderheitliches. Daß die Sigel-mäßige Tutores die Vormundschaffts-Pflicht nicht in persona abschwöhren, sonderen einen schrifftlichen Eyd ad acta übergeben. (b)

§. 6.

Vormundschaffts-Rechnung.

Das Tirul-Blat enthaltet (1) welchen Waysen diese Rechnung gehöre, (2) wer der Vormunder und Rechnungs-Führer seye, (3) und vor welches Jahr solche geleistet worden.

Die

(a) Prin. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 53. h. (b) Cod. Civ. Bav. p. I. cap. 7. §. 9. & 10.

Die Vormerckung wird hauptsächlichen in der ersten Jahr Rechnung zu diesem Ende gebrauchr, damit (1) der Anlaß dieser Rechnung kurz, jedoch zuverläßig erzehlet werde: wie die Wayfen unter die Tutel oder Curatel gerathen? wann die Vormunder Obrigkeitlich angestellet und verpflichtet worden? ꝛc. Nach diesem (2) ist ein general Anführen des ganzen Wayfen-Guts zu machen, welche sich auf die Obrigkeitliche Anweisungen und Decreta beziehen, die unbewegliche Güterer in specie- die bewegliche aber mittels der Obrigkeitlichen Erbtheilungs-Zettel, oder durch einen Auszug des Inventarii in sich halten solle. Alsdann folgen die Empfangs-Posten.

Einnahm an Geld, (1) von ewigen Grund zinßbaren Güteren, (2) von Bestand- und Pacht-Gelderen, (3) von Activ-Capitalien an Geld, (4) von denen Authoritate Judicis veräusserten Grundstucken und Häusern, (5) von verkaufften Mobilien, (6) von zuruck empfangenen beim bezablten Capitalien, (7) insgemein ꝛc. Nach jeder Rubric wird eine Summa, und nach der vollkommenen Einnahm, eine Summa Summarum gemacht, und endlichen ein summarischer Auszug des ganzen Vermögens nachgetragen, so dann nach der ganzen Einnahm insonderheit ausgerechnet, was jeden Wayfen in specie zu seinem Antheil, sowohl von

denen Einkünfften, als von dem Haupt-Vermögen betrifft. (c)

Alsdann folget die Ausgab an Geld, (1) insgemein vor die Waysen, enthaltend: die jährliche Schuldigkeiten an Grund-Zinsen, Steuren, Gebäu, und Reparationen, Einbringung der Einkünfften, Gerichts- und Rechnungs-Gebühren ꝛc. über diese Ausgaben wird eine Summa gezogen, und darauf vorgemercket, wie viel jeder Ways zu seinem Antheil hieran zu leyden hat. Alsdann folgen die Ausgaben auf jeden Waysen insonderheit v. g. dem Johannes, der Maria, dem Jacob ꝛc. bey jeden wird eine sonderheitliche Summa gemacht, und mit einem Summa Summarum die Ausgaben beschlossen.

Die Auszeig oder Gutmachung geschiehet sodann in Ansehung des Vormunders, wel-

(c) Stryck. caut. contr. Sect. 3. c. 2. §. 3. l. 7. §. 1. ff. de admin. tut. E. g.

Summa Summarum aller Einnahm an Geld
--- R. fl. R. kr. R. hl.
Worvon jeden Waysen zu seinem R. Theil betriffet. --- R. fl. R. kr. R. hl.
Das Haupt-Vermögen der Waysen bestehet
An liegenden Güteren --- R. fl. R. kr. R. hl.
An Capitalien --- R. fl. R. kr. R. hl.
Thut --- R. fl. R. kr. R. hl.
Worvon eines jeden Waysen Antheil ist. --- R. fl. R. kr. R. hl.

welcher nach verglichner Einnahm und Ausgab das Remanet mit baarem Geld, oder mit dem noch vorhandenen Vermögen, oder mit liquiden Ausständen belegen muß. Als auch bey jeden Wayſen inſonderheit, da von ſeinem betroffenen Antheil, das Ratum der gemein Ausgaben, und was er inſonderheit gebrauchet hat, abgerechnet, mithin deſſen effectiver Vermögens-Stand ausgeworffen wird. (d)

Notandum. Wann ein Ways mehrer als der andere empfangen, ſo genieſſet er in künfftiger Rechnung von denen Einkünfften nur ſo viel, als juxta Regulam ſocietatis auf ſein Vermögens Antheil heraus fallet. (e)

(d) Stryck de caut. contr. Sect. 3. c. 2. §. 12. 13. 14.
(e) Ad Cod Civ. Bav. p. 1. c. 7. §. 16.
Reform Pol. de Anno 1577. tit. 32. Mev. p. 3. dec. 112.
Stryck. caut contr. Sect. 3. c. 2. §. 11.

In Exemplo: der Jacob hat ferndiges Jahr empfangen
an der gemeinen Ausgab = = 23. fl. -- kr. -- hl.
inſonderheit = = = = = 17. fl. -- kr. -- hl.

Des Jacobs Vermögen noch: 60. fl. thut 40. fl. --
Die Maria hat bezogen/insgemein 23. fl. -- kr. -- hl.
in der beſonderen Ausgab = = 37. fl. -- kr. -- hl.

Der Maria Vermögen noch: 40. fl. thut 60. fl. --

Wann nun die künfftige Einnahm an Geld 30. fl. -- kr. -- hl. betraget. So bekommet der Jacob hievon zu ſeinem Theil 18. fl. und die Maria nur 12. fl. weilen ſie ferndiges Jahr mehrer als der Jacob empfangen hat.

§. 7.

§. 7.

Leibeigenschafft, Entlassung oder Manumissions-Brieff.

Weilen in denen Reichs-Länderen, in Schwaben, Francken, und an dem Rhein die Leibeigenschafft unter dem Bauers-Volck sehr gemein ist. So wird demjenigen welcher sich in Lebszeiten dieser Servitut abkauffet, ein Manumissions- Frey- oder Erlaß-Brieff ertheilet, folgenden Innhalts:

Von GOttes Gnaden wir ꝛc. ꝛc. geben hiemit in Krafft dieses Brieffs allen, so daran gelegen, zu vernehmen. Was massen N. N. von N. unser Gerichts- und mit der Servitut des Leibs unseren Fürstlichen Hauß zugethaner Unterthan, uns des mehrern gehorsamst zu erkennen gegeben; wie das er seiner befördernden Wohlfahrt halber der Servitut des Leibs begeben zu seyn, und sich hierüber gebührenden Dingen abzufinden verlange. Wie wir nun seinem Begehren aus Gnaden willfahret, uns mit ihme auf ein billiges Manumissions-Geld behandlet, auch solches allbereits zu unseren Casten-Amt bezogen, und empfangen haben. Als zehlen und sprechen wir N. N. hiemit von der uns verhafft gewesten Leib-Eigenschafft dergestalten vollkommen frey, ledig, und loß. Daß er

von

von nun an in Ansehen unsers Fürstlichen Hauses, keine Anforderung oder nachjagenden Herrn mehr haben, sondern von unsertwegen die jura ingenuitatis in allwege geniessen solle. Alles getreulich und ohne Gefährde. (f)

Observandum 1. Wo ein *Local*-Leibeigenschafft Herkommens und jeder Innwohner, so bald er das Domicilium bestellet hat, ipso facto mit dieser Servitut behafftet ist, solle der Beamte die in solches Ort einheurathende Personen hierüber erinneren, auch dem Protocoll sonderheitlich einverleiben: e.g.

„ Daß sich die Hochzeiterin nach vorläuffiger Erinnerung, der Lands gewohnlichen „ Leibeigenschafft ausdrucklich unterwürffig „ gemacht habe.

Observandum 2. Die Protocollirung der in Leibeigenschaffts-Fällen schuldigen Mortuarien (welche bey dem Mann ein Haupt-Recht, und bey dem Weib das Gürtel-Gewand genannt werden,) haben von anderen Gerichts-Protocollen nichts besonderes. Man beobachtet hierunter nur die vorige Observanz, oder die erste Aquisition: wie solche Gefälle damahls in den Kauffs-Anschlag gekom-

(f) Cancell. Bar. de Kreittmayer Coment. ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 8. §. 19. *f*. Erlaß-Briefe. Gugenberger Formul. §. 10. pag. 296.

gekommen seynd: und wo das Herkommen ist, daß diese Gelder nach dem Vermögens-Stand angesetzt werden, muß der Beamte beflissen seyn, durch ein richtiges Inventarium oder gerichtliche Schätzung, den Vermögens-Stand vollkommen herzustellen, sodann einen gerreuen Ansatz des Mortuarii zu machen.

III. Capitel.

Von den Real-Sprüchen Haab und Gut anbetreffend.

§. 1.

Ankunffts-Brieff. (g)

Kund und zu wissen seye hiemit jedermäniglich, was massen N. N. von N. unter heutigen dato vor Gericht erschienen, mit dem gehorsamlichen Vor- und Anbringen: wie es eine Dorf-kündige Sache seye, daß sein geliebter Vatter seel. weyland N. N. ein Hauß und Garten mittels Kauffs an sich gebracht, solches auch ruhig inngehabt, und vor drey Jahren an ihne N. N. als dermahligen Innhabern verkaufft, und übergeben habe, mit Bitt, weilen über diese Handlung kein gerichtliches Geschäfft ad Protocollum gekommen, und sich gleichwohlen seiner Zeit, einige Strittigkeiten erheben könnten, ihme dieses innhabenden Hauß und Gartens halber einen formlichen Ankunffts-Brief zu ertheilen. Zumahlen nun dieses des N. N. geziemendes Vorbringen, in der Wahrheit sich also verhaltet, auch bey allhiesigen Gericht etwas dieses

(g) Ad Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 3. §. 7. n. 4. Gugenberger Formul. c. 1. pag. 20. 22.

diesen zuwider, nicht vorgefunden, vielmehr dieser N. N. als der rechtmäßige Innhaber des offternannten Hauß und Gartens je und allzeit gehalten worden. Als wurde gegenwärtiger Ankunffts-Brief zu seiner allfallsigen Legitimation gerichtlich verwilliget, er andurch in der ruhigen Gewöhr und Besitzung dieses Hauses ꝛc. bestärtiget, sohin dieser Brief mit dem gewöhnlichen Amts-Signet ausgefertiget. Actum &c.

§. 2.

Ubergabs-Brief. (h)

Ich N. N. von N. bekenne hiemit in Kraft dieses Briefs. Wie daß ich meines bessern Nutzens, Wohlfarth, und Gelegenheit willen, auch mit Consens meiner gnädigen Grundherrschaft, auf recht und redlich, wie Ubergabs Recht ist, übergeben habe. Ubergibe auch hiemit wissentlich und wohlbedächtlich, dem Ehrbaren meinen eheleiblichen lieben Sohn N. N. daselbst, und dessen Erben, mein in Anno N. durch Kauff an mich gebrachtes, bißhero ruhialich besessenes Sölden-Güttel welches ꝛc. (describatur) dahingegen zur billigen Vergleichung dessen, er Uberneh-

mer

(h) L. 20. Cod de pact. Dann das Eigenthum wird nicht durch bloßen Vergleich / sonderen durch die Ubergab in des andern Hände gebracht.

mer schuldig seyn solle, nicht nur allein mir Ubergebren von dem ordentlich pactirten N. fl. Ubergab-Schilling an baaren Geld N. fl. und in Jahr-Fristen, jährlichen zu Lichtmessen N. fl. heraus zu geben, und so lang und viel diese Fristen zu continuiren, biß die völlige Summa abbezahlt, und entrichtet wird, (i) auch mir auf mein noch übrige Lebens-Jahr den pactirten Austrag oder Pfreund-Genuß (worüber er unter heutigen dato mich schrifftlichen zu versicheren versprochen,) alle Jahr, und jedes insbesondere, unweigerlich zu verreichen, welcher Austrag aber nach meinem Tod frey und ledig an das Gut zuruckfallet. Biß nun dieser Ubergab in einem, so anderen die schuldige Ausricht- und Vollziehung geschiehet, verbleibet mir solches Gölden-Gütel, samt dessen jährlichen Früchten und des Uebernehmers Haab und Gut unterpfändlich verschrieben. Alles getreulich und ohne Gefährde. Zu dessen wahren Urkund ꝛc. (k)

§. 3.

Austrag- oder Pfreund-Brief.

Ich N. N. und neben mir ich N. N. dessen Eheweib ꝛc. bekennen vor uns, unsere Er-

(i) Stryck. de caut. contr. Sect. 2 c 8. §. 24. (k) Ad Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 3. §. 7. Gugenberger Formul. c. 9. pag. 273.

ben, und Nachkommen, in Kraft diß Briefs. Was massen uns unser vielgeliebte eheleibliche- und respective Schwähr-Vatter sein bißhero inngehabtes Sölden-Gütel ꝛc. Übergabs-weiß ein- und überantwortet, auch sich dargegen auf sein Lebenlang, jährlichen einen gewissen Austrag vorbehalten, welchen man unserer Seits zu verreichen mit Mund und Hand zugesagt, und versprochen hat. Als geloben und versprechen wir hiemit solchen ordentlich pactirten Austrag alle Jahr und jedes insbesondere, ohne Abgang, zu verreichen folgender massen, und zwar

Erstlichen, die Herberg ꝛc. so dann
Zweytens, statt der Kost ꝛc. und was
Drittens, die Kleidung betrifft ꝛc. beynebens

Viertens, haben wird versprochen ꝛc. Und damit nun offt bemelter Austrägler aller vorstehenden Austrags-Posten und Leibs-Nahrung zu Genügen versichert, und vergewisset seyn möge, massen er ihme Leibs Lebenlang das Dominium in annuis fructibus ausdrucklich vorbehalten hat. (l) So verschreiben, und verpfänden wir all unser gegenwärtig- und zukünfftiges Vermögen, nichts hievon besonderet, oder ausgenommen ꝛc. alles getreulich und ohne Gefährde. Zu dessen wahren Urkund ꝛc. ut supra. (m)

(l) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 8. §. 25. (m) Gugenberger Formul. c. 9. pag. 273.

§. 4.

§. 4.

Cession vel Transport-Brief.

Ich N. N. bekenne hiemit vor mich, meine Erben, und Nachkommen, was gestalten ein Haupt-Gut à N. fl. so mir N. N. von N. besag Obligations-Brief de dato den ꝛc. redlich, und gut schuldig ist, dem N. N. von N. übergeben, abgetretten, und cedirt habe. Worvor er Cessionarius mich allbereits befriediget, und bezahlt, wie er dann dessentwillen eine formliche Quittung, unter Entsagung aller Rechts-Behelffen insonderheit der Exception non numeratæ pecuniæ & legis anastasianæ &c. (n) von mir unter heutigen dato lautend, bekommen hat. Ubergibe, cedire, und abtrette hiemit, ersagtes von N. N. zu N. zu forderen gehabtes Haupt-Gut, samt den darauf lautenden Obligations-Brief an den N. N. Cessionarium, also und dergestalten, daß er nun hinfüran vollkommene Macht, und erlangtes Recht haben solle, sich dieses cedirten Haupt-Guts zu unternehmen, einzuziehen, innen zu haben, und alles anderes darmit zu handlen, als seinen übrigen eigenthumlichen Gütern, unverhindert, meiner, meiner Erben, und sonsten männiglichen. Verzeyhe und begibe mich dahero aller gegen dem Schuldnere N. N. dieses Haupt-Guts

(n) L. 22 & 23. cod. mand.

halber gehabten Sprüchen und Rechts-Forderungen dergestalten, daß ich an ihne Debitorem keine Anforderung fernerhin machen, vielweniger die Schuld selbsten annehmen oder beziehen wolle (o) alles getreulich und ohne Gefährde. (p)

§. 5.

Unterpfand-Brief.

Das Pfand ist nur ein accessorium contractûs, und dienet zu Versicherung der Schuld-Forderung. Dahero wird die Schuld mit ihren Umständen zu Eingang des Briefs bekennet, alsdann folget erst:

Zu dessen allen mehreren Versicherung verschreibe und verpfände hiemit in Krafft dieses Briefs, all meine gegenwärtige und zukünfftige, bewegliche und unbewegliche Güter, wie auch meine ausstehende Schulden, nichts hievon besönderet oder ausgenommen, in genere, in specie aber ꝛc. welches frey Eigenthum und unbekümmertes Gut, oder worüber der Lehen- oder Grundherrliche Consens unter heutigen dato beygebracht worden ist, also und dergestalten, daß ihme Glaubiger in allwege

(o) L. 3. Cod. de novat. (p) Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 3. §. 8. Stryck. de caut. contr. Sect. 4. c. 2. §. §. 6. & 8. Bolz Amts Actuar. Tom. 1. Sect. 2. pag. 46. Gugenberger Formul. c. 15. pag. 415.

allwege frey stehen solle, diese Special-Hypothec fahren zu lassen, und sich an die General-Hypothec zu halten. (q) Da auch ich der Debitor in Bezahlung der Haupt-Summæ oder Zinse saumig werden sollte, hat er Glaubiger vollkommen erlangtes Recht diese Special-Pfandschaft anzugreiffen, auszuschätzen, und dergestalten in Besitz zu nehmen, als wann ich allbereits solches Pfand in Nahmen des Glaubiges inngehabt, und besessen hätte, (r) woran weder ich noch meine Erben ihne in einigen Weeg verhinderen, wohl aber sonderheitlich verbunden seyn sollen, dieses Pfand währenden Contracts an niemand zu verkauffen, oder sonsten hinzugeben. (s) Alles getreulich ꝛc. (t)

§. 6.

Cautio usufructuaria, Nutznieſſungs-Caution.

Ich N. N. von N. bekenne hiemit in Kraft dieses Briefes, vor mich, meine Erben und Nachkommen. Welcher gestalten von dem in GOtt ruhenden N. N. zu N. sein in N. gelegenes Bauren-Gut, bestehend ꝛc. besag Te-

(q) Stryck. caut. contr. Sect. 2. c. 4. §. 17. (r) Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 5. §. 7. Stryck. caut. contr. Sect. 2. c. 4. §. 19. constitutum possessorium. (s) Stryck. caut. contr. Sect. 2. c. 4. §. 18. (t) Ad Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 6. §. 9. Gugenberger Formul. c. 14. pag. 360.

ſtaments de dato den ꝛc. nutznießlich, und zwar auf 10. Jahr an mich überlaſſen, (u) welches mir auch von denen Executoribus Teſtamenti allbereits würcklichen tradirt, ein ordentliches Inventarium hierüber verfaſſet, und alles in einem billigmäßigen Anſchlag gebracht worden. (w)

Gelobe und verſpreche hierauf unter eines ehrlichen Manns Trauen und Glauben, ſothanes Bauren-Gut wie es einen Biedermann und guten Hauswirth zuſtehet, ſalva ſubſtantia zu nutzen, und zu genieſſen, (x) auch nach Verfluß der 10. Jahren im Stand, wie ich es empfangen habe, ſamt dem Zuwachs, Beſſerung, und übrigen Zugehörde zuruck zu ſtellen, auch alle Schäden und Abgang, ſo durch mich oder die Meinige dolo, culpa lata, vel levi, geſchehen, unweigerlich zu erſetzen, und abzuſtatten. (y) Zu deſſen mehrer Sicherheit verſchreibe und verpfände ꝛc. ut ſupra pag. 548. (z)

(u) §. 1. inſtit. & l. 6. ff. de uſufr. l. 5. Cod. de uſufruct. (vv) Cod Civ. Bav. p. 2. c. 9. §. 6. n. 7. (x) L. 1. §. 6. ff. uſufruct. quemad. l. 13. ff. de uſufr. (y) Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 9. §. 5. n. 1. & 2. (z) Ad Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 9. §. 6.

IV. Capitel.

Von den Testamenten und letztwilligen Dispositionen.

§. 1.

Obsignationis Actus.

(1) So bald der Todfall angezeiget worden, begibet sich der Richter samt dem Actuario ad locum der liegenden Erbschafft.

(2) Nach einen zu der Sache tauglichen kurzen Vortrag lasset man die Mobilia, so viel es seyn kan, in Truhen und Kästen zusammen bringen, solche versperren, welche der Richter mit einem Papier über das Schlüssel-Loch überziehet, unten und oben, mit seinem Sigill pettschirt. (a)

(3) Wann die Kammer, wo die beste Sachen seynd, ohnehin nicht bewohnet ist, thuet man das Haußgeräthe, was nicht sehr nothwendig gebrauchet wird, dahin, versperret die Fenster, und Läden, und versiglet die Thüren.

(4) Alle Schlüssel wo etwas eingesperret worden, werden zu des Beamten Handen genommen.

(a) Heinec. Elem. ff. p. 5. §. 75. Stryck, caut. contr. Sect. 3. §. 3.

(5) Uber den Actum Obsignationis: wie? wo? & quibus præsentibus alles geschehen? wird ein Protocoll gehalten, auch hierbey vorgemercket, wann etwas zum täglichen Gebrauch unobsignirter heraus gelassen worden. (b)

(6) Solte der Ort, Entlegenheit halber, nicht wohl sicher seyn, werden die beste Sachen, und das Geld, in Gegenwart der Erben oder Zeugen consignirt, von diesen das Protocoll mit unterschrieben, und diese Dinge einsweilen ad depositum judicale genommen.

Notandum. Die Obsignation wird in Bayren vorgenommen bey den Todfällen, (1) der Adelichen wann die Freundschafft nicht obsignirt, (2) der in offentlichen Aemteren stehenden Beamten, (3) der vermöglichen Land-Bräu, Wirth und Müller ꝛc. wo eine grosse Fahrnuß oder viel baar Geld vermuthet wird, (4) bey Fremden, welche in Territorio sterben, (5) und wo wegen anderen Umständen v. g. da Kinder von zweyerley Eben vorhanden, oder einige Erben Landsabwesend seynd ꝛc. die Obsignation erforderet, oder (6) von einem Erbtheil begehret wird. (c)

(b) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 17. n. 8. (c) Cod. Civ. Bav p. 3. c. 1. §. 17. Chur-Bayr. Tax. Ord. 1735. p. 44. *V.* Obsignation.

§. 2.

§. 2.

Reseratio Obsignatorum.

(1) **Wann des Erblassers letzter Gottesdienst (das ist der Dreyßigste) gehalten worden, werden die Erben auf diesen- oder gleich darauf folgenden Tag, samt denen welche bey der Theilung** interessirt **seynd, vorgeladen.**

(2) **Dasjenige, was man** ad depositum judicale **genommen, wird zuruck gebracht, mit dem** Protocoll collationirt, **und nachdem alles richtig erfunden worden, das** Protocoll de facta restitutione **von einigen Erben unterschrieben.**

(3) **Hierauf, wann unmündige Kinder vorhanden seynd, werden diesen zwey Vormundere bestellet, und beeydiget.**

(4) **Deßgleichen bestellet man der Wittib einen Kriegs-Vogt** vel Curatorem, **wo es Herkommens und nothwendig ist, unter gleicher Beeydigung.**

(5) **Nicht weniger werden zwey unpartheyische der Sachen verständige Schatzmänner verordnet, und beeydiget.**

(6) **Alsdann verfüget man sich mit allen diesen Personen** ad locum obsignatorum. **Lasset sie die** Sigilla recognosciren: **ob sich diese annoch unversehrt befinden? und nehmet hierauf die** Obsignation **ab.**

(7) His peractis schreittet man ad conficiendum Inventarium. (d)

§. 3.

Inventarium.

In Bayren beobachten viele Beamte, daß sie alles was sich von einem Zimmer zu dem anderen befindet, aufschreiben und zusammen schätzen lassen. Meines Erachtens aber thut man besser wann jedem Stuck seine besondere Schätzung gegeben, und jedes in gewisse Rubricen, wie in Rechnungen geschiehet, eingetheilt wird. (e)

In Schwaben, absonderlich in dem Würtenberaischen theilet man das Inventarium in passibus habilibus in folgende Rubricen ein. (f)

(1) Liegende Güter und Grundstücke.

(2) Verbrieffte Activ-Schulden oder Capitalien.

(3) Unverbrieffte Current-Schulden herein.

(4) Baares Geld vermög Sorten-Zettels.

(5) Kleinodien und Silber-Geschmeid.

(6) Sil-

(d) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 17. n. 11. (e) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 18. (f) Bolz Amt Actuar. Tom. 1. Sect. 7. pag. 137. Frischlin Instruction zu den Inventuren. pag. 12. seqq.

(6) Silber-Geschirr.
(7) Bücher, Gemählde.
(8) Des Mannes Kleider, Gewöhr und Waffen.
(9) Der Frauen Kleider, Ende und Gebände.
(10) Better und Bett-Gewand.
(11) Leinwand und weisses Gezeug.
(12) Meßing, Zinn, und Kupfer-Geschirr, jedes nach dem Gewicht.
(13) Eisen- und Blech-Geschirr, in Kuchel und Keller.
(14) Schrein-Werck, an Bettstatten, Tischen, Stühlen, und Seßlen ꝛc.
(15) Gemeiner Hauß-Rath.
(16) Getrayd-Vorrath.
(17) Vorrath an Wein, Bier, Kuchel-Speisen ꝛc.
(18) Bey Baursleuten an Viehe, Pferd, Kühen, Kälberen, Ochsen.
(19) An Baur- und Fuhrmanns-Geschirr.
(20) Bey Handwercks-Leuten: Handwercks-zeug, und vorräthige Arbeiten. Item bey Kauffleuten, Kauffmanns-Waaren ꝛc.
(21) Insgemein was unter vorstehenden Rubricen sich nicht füglich einbringen lassen.
(22) Alle Documenta und Briefliche Urkunden ꝛc.

Nach jeder Rubric wird eine Summa und zu Ende die Summa Summarum des Status Activi gemacht. Der

Der *Status Passivus* wird darauf hin ebenfalls instruirt, und bey jedem Schuld-Posten sowohl auf die Anforderung: ob solche von der rechten Person gefordert werde, in quanto & quali richtig seye? ꝛc. als auch darauf geschehen; was die Erben entgegen zu erinneren haben? (g) Wann die Gegen-Einwendung erheblich zu seyn scheinet, und sich beede Theile zu keinem gütlichen Vergleich einverstehen wollen, wird das illiquide debitum zur weiteren Rechtfertigung suspendirt, indessen in dem Inventario innerfalzes Vormerckungs-Weis eingetragen, auch da die Erbs-Interessenten ausländisch- oder nicht wohl solvendo wären, die quantitas debiti ad sequestrum judicale genommen.

Zum Beschluß der vor- und eingekommenen Schulden hinaus, machet man die Summam des Status Passivi, alsdann vergleichet man das Vermögen, und die Schulden per subtractionem mit einander, worvon sich heraus wirfft, was *in massa hereditaria* effective vorhanden ist, und lasset das Inventarium von denen Erben unterschreiben.

(g) Stryck. caut. contr. Sect. 3. c. 4. §. 5. 6. 7.

§. 4.

§. 4.

Familiæ Erciſcundæ judicium.

Nachdem das Inventarium vollkommen hergeſtellet worden. Producirt man die vorhandene Ehe-Stiffung, Erb-Vergleiche oder andere dergleichen *Documenta*, welche zu dem gegenwärtigen Geſchäfft etwas vortragen. Forderet dieſe von denen Intereſſenten ab, wann man von deren Innhaben eine Kundſchafft hat, laſſet ſolche durch den Actuarium wohl deutlich ableſen. Weilen ſich dann in dieſen Briefen zeigen muß, was beederſeits in die Ehe eingebracht worden, wird alles inferirte zuſammen gerechnet, gegen der Maſſa hæreditaria gehalten, wovon ſich eröffnet, was währender Ehe errungen, und gewonnen worden.

Notandum 1. Die Errungenſchaffts-Berechnung iſt in Bayren nur unter den commercirenden Eheleuten- unter dem Adel, und Baurs-Volck aber nicht gewöhnlich.

Notandum 2. Die Teſtamenta werden in Bayren vor Verfaſſung des Inventarii publicirt, und da ſich auswärtige Executores darinnen befinden, ſolchen die Erbſchafft gleich tradirt, nur daß bey unſigelmäßigen Erblaſſeren die Obrigkeit die Inventur mit zu verfaſſen hat. vi mand. noviſſ. de dato 1. Octobr. 1760.

Wann ein Testament vorhanden ist, lasset man solches daraufhin denen Erben ablesen. Wo die Erben hiemit zufrieden seynd, wird alles ad litteram exequirt, wann aber ein oder der andere Theil wider das Testament, oder dessen Innhalt etwas zu excipiren hat, werden diese Einreden ordentlich ad Protocollum genommen, die Mit-Erben darbey vernommen, und der Stritt vollkommen instruirt, auch nach Beschaffenheit, vel interlocutorie vel definitive verbeschеidet. (h)

Seynd in diesem Testament einige *Executores* benennet, werden diese vorberuffen, ihnen der voluntas Testatoris eröffnet, und die ganze Erbschafft samt dem Inventario (worvon ad Acta eine Abschrifft zu nehmen ist) überantwortet, von ihnen entgegen eine Bescheinung de hereditate (ut jacet) integraliter tradita zu Gericht abgefordert. (i)

Notandum jedem *Executori* stehet zwar frey, die Execution zu übernehmen oder nicht. Jedoch kan er wider seinen Willen nicht ausgeschlossen werden, entgegen auch die Execution eigenmächtig nicht occupiren. Hat er aber den Auftrag zur Execution Obrigkeitlich erhalten, und sich der Execution unterzogen. So ist sein Amt (1) nach dem Buchstaben des Testaments zu verfahren, (2) wie es der Erbschafft

(h) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 2. §. 14. (i) Cod. Civ. Bav. P. 3. c. 2. §. 17.

schafft am besten und nutzlichsten ist, und ein fleißiger Hauß-Vatter allwegs zu thun hätte, (3) worzu er in wichtigen Dingen der Interessenten Consens zu adhibiren, und (4) nach vollbrachten Geschäfft getreue Rechnung zu leisten hat. (k)

Ist kein Testamentum vorhanden, also daß die Erbschafft *ad successionem ab intestato* verfallet. Müssen sich diejenige Personen welche Erben seyn wollen quo ad Proximitatem gradus legitimiren. Alles was hierunter pro & contra vorkommet, wird protocollirt, und das Strittige verabscheidet. Worbey man zu mercken hat, daß das Jus repræsentationis in linea collaterali über die Geschwistrigt-Kinder nicht erstreckt werde. (l)

Nachdem aber die Erben richtig gestellet, und nach ihrer Beschaffenheit vel in Capita, vel in stirpes Successions-fähig erkläret seynd, wird zu der würcklichen Erbtheilung folgender massen geschritten.

§. 5.
Erbtheilung.

Den Statum massæ Hæreditariæ nehmet man Vorwurffs vor Augen, und setzet diesem bey,

(k) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 3. §. 14. & 18. (l) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 12. §. 4. n. 6. Novell. 118. hujusmodi de hæred. ab intestato.

bey, was von dem ein oder andern Erbtheil nach Maßgab der Rechten, so er in Lebszeiten des Testatoris allbereits empfangen hat, conferirt werden muß. (m)

Entgegen rechnet man von diesem Erbs Statu Activo ab (1) was der Wittib vermög der Heuraths-Pacten heraus gebühret, auch (2) einen und dem andern Erben prælegirt, (3) oder ad pias causas vel profanas vermög Testaments gültig verschaffet worden. (n)

Nach Abzug dessen wird das Remanet unter die Erbs-Stammen nach ihrer Anzahl per regulam divisionis zertheilet, und so dann jedem Theil insonderheit eine Anweisung gemacht, wie unten zu sehen.

Observandum 1. Wann vermög Testaments ein Erb bloß die legitimam zu suchen hat, werden post collationem nur das æs alienum was der Testator vor dem Tod schuldig gewesen, und das Heurath-Gut hinweg- so dann die legitima gleich ausgerechnet.

Obser-

(m) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 15. Stryck. caut. contr. Sect. 3. c. 4. §. 2. (n) In Bayre ist vermög der Churfürstlichen Mandaten de dato 17. Martii 1760. § 6. & 30. May 1761. von den Legaten / und Erb-theilen so in die Clöster oder ad pias causas gehen / der vierte Theil zu der Armen Cassa abzuziehen. Jedoch daß in Erbtheilen das Quantum legitimæ vel sustentationis (welches man auf 1500. fl. gesetzet hat) von diesem Abzug befreyet / auch in legatis onerosis das Quantum oneris hievon ausgenommen ist.

Observandum 2. In Anweisung der liegenden Gütern hat der ältere männliche weltliche Erb, gegen heraus Bezahlung des Rati den Vorzug. Auch solle man das Väterliche Hauß und Hof den Kindern, vor der Stief-Mutter oder anderen Erben anweisen. (o)

Observandum 3. Die vorhandene Schuld-*Obligationes* werden entweder unter denen Erben verglichen, oder wann kein Erbtheil solche annehmen will, von dem Richter ein Einbringer ex officio bestellet, welcher jeden Theil sein Ratum verschaffet. (p)

In zweiffelhafftigen oder fast verlohrnen Schuld-Posten kan man jedem Erben seinen Theil insonderheit anweisen, welches auch in ruckständigen und auf viele Jahre sich erstreckenden Fristen sehr wohl practicirt wird, damit wann dergleichen Posten gar uneinbringlich werden, einer wie der andere verliehrt.

Observandum 4. Die *Documenta* behändiget man demjenigen, welcher die Sachen, wohin sie gehören, zu seinem Antheil bekommen hat. (q)

Observandum 5. *In rebus mobilibus*, welche sich nicht füglich theilen lassen, kommet es auf einen Vergleich, die *Licitation*, das Loos,

(o) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 14. per totum.
(p) Stryck. caut. contr. Sect. 3. c. 4. §. 4. (q) L. 4. §. fin. L. 5. ff. Famil. Ercis.

oder den richterlichen Ausspruch an. (r) Bey dem Vergleich lasset es der Richter ohne allen Anstand bewenden. Die *Licitation* gebrauchet man nur, wann die Sache keinen gewissen Werth- oder ein Mit-Erb grosse Affection darzu hat. Das Loos wird nicht anderster als mit Einwilligung aller Erben, und folgender massen gemachet: (s) Man haltet so viele Bögen Papier als Erben seynd. Jeder Bogen bekommt seinen Numerum, und aus jeder Rubric der Mobilien wird nach der Schätzung ein proportionirlicher Antheil heraus gezogen, zu diesem Numero dieses, zu einem anderen jenes, so lang und so viel angewiesen, biß diese Bögen unter einander, so viel möglich, eine Gleichheit haben. Alsdann setzet man eben diese Numeros auf besondere Zettel, leget solche verborgen zusammen, lasset die Erben ziehen, welche Zahl nun ein jeder heraus hebt, diese Mobilien werden ihme angewiesen. In der *Adjudication* seynd folgende General-Reglen zu beobachten: (1) denen Männern werden die männliche- und denen Weibern die weibliche Kleider ꝛc. zugeeignet. (2) Die Bücher sollen nicht nach denen Stucken, sonderen secundum Authores getheilet werden. (3) Der Handwercks-Zeug ist jenen zuzuschreiben, welcher dieses Handwerck

(r) L. 22. §. 1. ff. Famil. Erciſc. (s) L. 3. Cod. com. divid. Mev. p. 2. dec. 21. Stryck, de caut. contr. Sect. 3. c. 4. §. 12.

werck erfehrnet hat. (4) Die Acceſſoria gehören ad principale e. g. das Zug-Viehe zu dem Bauren-Gut ſamt dem Futter und Beſſerung. (5) In pari cauſa hat der, ſo allbereits einen groſſen Antheil an der Sache hat, oder welcher es am beſten bezahlen kan, den Vorzug.

Erbanweiſungs-Zettl
Schuldigkeit.

N. N. von N. hat von N. N. zeitlicher Hinterlaſſenſchafft vermög Inventarii und desſub dato &c. gerichtlich verhandleten Theilungs-Geſchäffts zur vierten Erbs-Portion zu forderen --- 2000. fl. -- kr. -- hl.

Summa per ſe.

Anweiſung hierauf.

An liegenden Gütern wurde ihme das Sölden-Gut (deſcribatur) ſamt der Zugehörde übergeben, zuſammen geſchätzet vor 1000. fl. -- --

An *Mobilien* ſeynd ihme zugefallen (ſpecificentur) beſag ſeines Loos-Zettels 300. fl. -- --

Ein *Capital*-Brief auf N. N. zu N. lautend wurde ihme eingehändiget per 500. fl. -- --

An ungewiſſen *Current*-Schulden würden ihme pro rata angewieſen bey N. N. ꝛc. 100. fl. -- --

Baares Geld hat derselbige besag Quittung de dato &c. empfangen - 100. fl. — —

Summa der Anweisung 2000. fl. — —

Der obigen Schuldigkeit gleichförmig.

Churfürstl. Pfleg-Gericht N.
(L. S.)

In den Erbtheilungen unter den Eheleuten ist folgendes zu beobachten.

Casus Primus.

Wann ein Ehetheil vor dem anderen stirbt ohne Hinterlassung einiger Kinder.

(1) In Bayren gehöret denen Erben des Weibs alles zuruck, was sie in die Ehe gebracht hat, ausgenommen das Ehebett und wie sie als Braut vor dem Altar gestanden. Der Viduus behaltet hingegen die Widerlag und halbe Errungenschafft eigenthumlich, das Heurathgut, die Morgengab und die andere Helffte Errungenschafft gegen Ausstellung einer Caution, ad dies vitæ nutznießlich. Stirbt aber der Mann vor, so bekommen die Erben alles dem Weib zugebrachtes. Ausgenommen der Widerlag und halben Errungenschafft so dem Weib nutznießlich verbleibt. (t) Nach des Weibs Tod aber cessirt die

(t) Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. §. 38. Coment ibi l. 8. ff. de donat. inter vir. & ux. l. 18. Cod. de donat. ante vel post Nupt.

die Nutznieſſung, mithin gebühret ihnen die Widerlag, und die Helffte der Errungenſchafft auch zuruck.

(2) In dem Würtenbergiſchen und mehreren Orten iſt zwiſchen Mann und Weib kein Unterſcheid. Sondern das Uberlebte erbet von des Abgeſtorbenen ganzen Verlaſſenſchafft durchaus dem halben Theil pleno jure. Die andere Helffte aber muß er denen Elteren, oder zweybändigen Geſchwiſtrigten und ihren Kinderen vollkommen heraus geben. Seynd aber nur Stief, Geſchwiſtrigt, oder andere weitſchichtige Befreundte qua hæredes vorhanden, behaltet der Viduus vel Vidua dieſe Helffte nutznießlich ad dies vitæ. (u)

(3) Wo die *Communio bonorum univerſalis & mutua ſucceſſio inter conjuges* eingeführt iſt, wie ſolche in denen mehriſten Territoriis der Statuum Imperii in Schwaben, und an dem Rhein beobachtet wird, (in Francken iſt dergleichen Communio nicht üblich, ſondern der überlebende Theil gewinnet nur ein Viertel an des Abgeſtorbenen halben Errungenſchafft ſine uſufructu in denen übrigen drey Viertlen, (w) hat man einer Abtheilung nicht nothwendig, ſonderen das Uberlebende behaltet alles beyſammen, und gibet allein den vorhandenen Erben, (es ſeyen ſo dann die

(u) Würtenb. Land-Recht p. 4. tit. 5. fol. mihi 441.
(vv) Land-Gerichts-Ord. in Francken. tit. 88.

Elteren oder andere Befreundte) den in pactis dotalibus stipulirten Ruckfall hinaus.

Casus Secundus.

Wann der Mann vorstirbet, und Kinder aus dieser Ehe hinterlasset, wird

(1) In Bayren dem Weib das Heurath-Gut, die Morgengab, ihre Kleider, End und Gebände, und was ihr formlich geschenket worden, neben ihren Receptit- und Paraphernal-Gütern vorzüglich zugetheilet. Sodann hat sie einen Kinds Theil an der Hausfahrnuß und Errungenschafft. Oder die Nutznieſſung der Widerlag, jedoch ohne Kindstheil der Errungenschafft, wann der künfftigen Todtfällen halber nichts disponirt worden. Das übrige verbleibt denen Kindern als ein Vätterliches Erbgut. (x)

(2) In dem Würtenbergischen und mehreren Orten erbet das Weib nach vorläufigen Empfang ihres Heurathguts, und anderen eigenthumlich Angehörigen ꝛc. an dem vollkommenen Vermögen des Mannes ein Drittel, und an der Errungenschafft die Helffte Pleno jure, wann aus dieser Ehe nur ein Kind vorhanden ist. Seynd aber der Kinder zwey oder mehrere, bekommt sie nebst der helfftigen Errungenschafft an dem ganzen übrigen Vermögen einen Kinds-Theil. Und hat

(x) Cod. Civ. Bav. p. I. c. 6. §. 36. Coment. ibi.

hat in ein wie in dem anderen Fall der Kinder Antheil lebenslänglich zu nutzen, und zu niessen. (y)

(3) In *Communione bonorum* ist das Weib der vollkommene Erb, und wird in vielen Orten nicht einmahl inventirt. Obwohlen solches geschehen solte, wann die Wittib ad secundas nuptias schreitten will, allermassen sie in diesem Fall denen Kinderen erster Ehe nach Proportion des Vätterlichen Vermögens einen Voraus bestimmen muß. Oder dieser Voraus wird von Obrigkeits wegen (gemeiniglich ein Drittel des Vätterlichen eingebrachten Vermögens) ausgesprochen.

Casus Tertius.

Stirbet das Weib vor (und seynd Kinder aus dieser Ehe vorhanden) so verbleibt dem Mann die Nutznieſſung des Heurath-Guts

(1) In Bayren auf dessen Lebens-Zeit, und all übriges Vermögen, jedoch muß er seinen eigenen Kindern das Mütterliche Gut auszeigen, und denen angeheuratheten Kindern hinaus geben, was ihre Mutter ihme zugebracht hat, samt der Morgengab, wann eine bedungen worden, die Fahrnuß und

(y) Würtenb. Land-Recht p. 4. tit. 4. item part. 4. tit. 7. pag. mihi 451. 452.

Erungenschafft ꝛc. verbleibt ihme in Handen. (z)

(2) In denen Würtenbergischen und theils Orten ist die Theilung eben so, wie ad Casum Secundum zu machen, weilen Weib und Mann hierunter gleich gehalten werden. (a) Es wird aber als ein Manns Voraus vorläuffig abgezogen, und ihme geeignet, Wöhr, und Waffen, Kleider, Bücher, und Handwercks-Zeug, dann auf den Bauren-Güteren von vier Pferden zwey, und ein Wagen, oder von zwey Pferden eines, samt einem Karren mit dem darzu gehörigen Schiff und Geschirr. Gleichen Verstand hat es in passibus habilibus mit des Weibs Voraus, (b) so in ihren Kleideren, Geschmuck, Ende und Gebände bestehet.

(3) In *Communione bonorum* wird es bey dem Mann wie bey dem Weib ut supra Casu Secundo gehalten. Es ist auch nicht nothwendig in dergleichen Theilungen von dem Heurath-Gut, Morgengab, Erungenschafft etwas zu melden, sonderen das Vermögen verbleibt dem Mann, und wird nach dessen Tod deducto ære alieno unter die Erben in æquas partes getheilt.

Exem-

(z) Cod. Civ. Bav. p. I. c. 6. §. 37. Coment. ibi. & ad p. I. c. 6. §. 16. n. 5. (a) Würtenb. Land-Recht loc. cit. tit. 7. l. 20. § fin. Cod. de donat. ante vel post nupt. (b) Würtenb. Land-Recht p. 4. tit. 4. pag. 438. Coment. ad Cod. Civ. Bav. p. I. c. 6. §. 21. n. 4.

Exemplificatur quo ad Primum Casum.

Ponamus. Das ganze Vermögen ist 6000. fl.

Der Mann hat in die Ehe gebracht	1500. fl.
und das Weib Heurath-Gut gehabt	2000. fl.
Summa	3500. fl.
Ist mithin die Errungenschafft -	2500. fl.
	6000. fl.

Nun macht die Helffte dieser Errungenschafft - - - -	1250. fl.
und des Weibs Heurath-Gut darzu geschlagen - - -	2000. fl.
Summa	3250. fl.

Nach der Bayrischen Erbtheilung verbleibt dem Mann sein Illatum mit - -	1500. fl.
und die Helffte Errungenschafft - - -	1250. fl.
	2750. fl. eigenthumlich
Entgegen das Heurath-Gut des Weibs -	2000. fl.
die andere Helffte Errungenschafft - -	1250. fl.
	3250. fl. nutznießlich
Thut obig	6000. fl.

In dem Würrenbergischen und dergleichen Orten hat der Mann an dem ganzen Vermögen des Weibs à 3250. fl. die Helffte eigenthumlich, thut - - 1625. fl.
Dann sein Illatum mit - - 1500. fl.
und die Helffte der Erungenschafft à 1250. fl.
Summa 4375. fl. eigenthumlich.

Die Erben in linea ascendente, oder vollbändige Geschwistrigt bekommen von ihme gleich heraus 1625. fl.
Bey weitschichtigen Befreundten aber geniesset er auch diese 1625. fl. ad dies vitæ.

§. 6.

Testamentum solemne Scriptum. (c)

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Amen. Ich N. N. von N. habe in reiffer Betrachtung der Kürze des menschlichen Lebens, auch weilen jedem Haus-Vatter nach denen natürlichen und geschriebenen Rechten zugelassen ist, über sein mit GOttes Seegen und Ehren erworbenes Vermögen in Lebszeiten zu disponiren, mich entschlossen, zu Verhinderung aller besorglichen Erb-Stritten, bey noch guten Kräfften und gesunder Vernunfft, ein zu Recht gültiges Testamentum,

(c) Ad Cod. Civ Bav. p. 3. c. 3. §. 4. l. 1. ff. qui testam. fac. poss. Holz Amts-Actuar. tom. 1. Sect. 3. pag. 65.

tum, wie solches immer am besten seyn kan, und mag, zu machen. Verordne, verschaffe, und will ernstlich, und wohl bedächtlich, daß nach meinem zeitlichen Hintritt

Erstlich mein erblaster Cörper in der allhiesigen Pfarr-Kirchen ad S. N. zur Erden bestattet, auch die gewöhnliche GOttes-Dienst, nach Christ-Catholischen Gebrauch jedesmahl mit 4. Bey-Messen gehalten werden sollen.

Zweytens, legire ich zu Trost meiner armen Seelen e. g. Jahr-Täge, Messen, Wahlfahrten, Allmosen ꝛc.

Zumahlen aber die Erbs-Einstellung das erste und wesentliche Stuck eines letzten Willens ist, (d) als benenne, instituire, und setze hiemit ein (e)

Drittens, zu meinen Universal-Erben meinen vielgeliebten Enckel, benanntlich meines verstorbenen Sohns Alexander hinterlassenen Sohn Nahmens Antoni, welcher all mein hinterlassenes Vermögen deducto ære alieno, & præstitis legatis, als sein Eigenthum haben, und behalten solle. Und ob zwar von meinen schon in Anno N. abgeleibten Sohn Thomas ebenfalls ein Sohn in dem Leben vorhanden, Nahmens Jacob, welchen ich vermög

(d) L. 9. §. 8. l. 62 §. 1. ff. de hæred. instit. (e) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 3. §. 9. l. 15. Cod. de Testam.

mög der Rechten wenigstens in legitima instituiren sollte, so will ich jedoch

Vierrens, diesen Jacob vollkommen enterbet, und ausgeschlossen haben, weilen er besag Protocolls de dato &c. gewaltsame Hände an mich geleget, und mich in einen gefährlichen Process gestürtzet hat. (f) Sollte aber

Fünfftens geschehen, daß mein vielgeliebter Enckel diese meine Erbschafft nicht antretten könnte, noch wollte. Setze ich hiemit zu einem Nach-Erben, und *substituire* den N. N. von N. samt seinem ehelichen Leibs-Erben in absteigender Linie. (g)

Vel da aber geschehen sollte, daß mein instituirter vielgeliebter Enckel Antoni vor erlangter Vogrbarkeit sterben, oder diese Erbschafft nicht antretten sollte, noch wollte. So will und verordne daß mein vielgeliebter Bruder N. N. von N. in meiner Erbschafft succediren, und auf diesen Fall ausdrucklich subsstituirt seyn solle. (h) Und wie beynebens

Sechstens unter anderen meinen Vermögen ein adelicher Sitz zu N. vorhanden, wel-

(f) Novell. 115. c. 3. pr. Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 3. §. 16.
(g) Cod. Civ. Bav. p. 3 c. 3. §. 19. pr. instit. de vulg. Substit. (h) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 3. §. 20. pr. instit. de pupill. Substit. l. 8. Cod. de vulg. & pup. Substit.

welcher durch meine Mittel zu unserem Geschlecht beygekaufft worden ist. Als will, befehle und verordne hiemit, daß dieses adeliche Gut von nun an und für und für so lang einige des Geschlechts der N. in Leben seyn werden, (i) jedes mahl auf den Aeltisten des Geschlechts Stammens und Nahmens, (k) *Vel* auf den Erstgebohrnen der ehelichen Kinder in absteigender Linie fallen, (l) auch diesen von meinen- und meiner Descendenten Erben ohne alle Beschwährde absque deductione Trebellianicæ eingeantwortet werden solle.

Siebendens verschaffe ich und legire N. N. zu N. allerhand ꝛc.

Achtens endlichen benenne zu einem Testaments-Executorem den N. N. zu N. und damit dieser mein letzter Willen (welcher, wann er nicht in Krafft eines zierlichen Testaments gelten solle, als eine Codicill, Donatio mortis causa, oder in andere Weege, wie es am besten seyn kan, und mag, zu achten, und zu halten ist, (m) mit denen von Rechts wegen erforderlichen Solennitæten versehen werde, habe ich dieses Testament eigenhändig unterschrieben, auch die unten stehende Zeu-

gen

(i) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 10. (k) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 10. §. 9. Majorat-Gut. (l) Cod. Civ. Bav. loc. cit. Primogenitur-Gut. (m) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 3. §. 23.

gen dieses Geschäffts willen ausdrucklich zu mir beruffen, und in aller Gegenwart solches unterschreiben, bezeugen, und fertigen lassen. (n) So geschehen ꝛc.

(L. S.) N. N. von N. Testator.

(L. S.) N. N. von N. (L. S.) N. N. von N.

(L. S.) N. N. von N. (L. S.) N. N. von N.

(L. S.) N. N. von N. (L. S.) N. N. von N.

(L. S.) N. N. von N.

Observandum 1. Wann der Dritte (und nicht der Testator selbst) das Testamentum geschrieben, fertiget dieser mit

(L. S.) N. N. von N.
Scribens.

Observandum 2. In einer zierlichen Testament-Verfassung sollen die Legata pia und und Profana nicht unter einander gemischet werden, damit wann aus einem Defectu Requisitorum das Testament umgestossen wird, die gültige Legata pia so leichter in die Augen fallen. (o)

(n) §. 3. Instit. de Testam. ordin l. 21. §. penult. l. 22. §. 2. ff qui Testam. fac. poss. l. 8 §. 12. Cod. de Testam.
(o) Cod. Civ. Bav. p. 3. c 3. §. 24. n. 3.

§. 7.

§. 7.

Testamentum judiciale Nuncupativum, Gerichtliches errichtetes Testament. (p)

Zu wissen. Nachdeme N. N. von N. mit einer schwähren Krankheit überfallen, und dergestalten bettliegerig worden, daß, obschon derselbige in Betreff seiner Hinterlassenschafft zu Abschneidung aller besorglichen Stritt und Irrungen eine vollständige Richtigkeit zu machen verlanget, jedoch so viele Leibs-Kräfften nicht mehr besessen hat, um die letztwillige Dispositionen selbsten zu Papier bringen, oder die Obrigkeit der Errichtungswillen, in persona geziemend requiriren zu können, derowegen er Testator den sub hodierno bey Gericht erschienen N. N. von N. gewalthabend abgeschickt hat, ein diesseitig-löbliches Pfleg-Gericht, um Protocollirung seines Testaments und persönliche Hieherokunft gehorsamlich zu bitten.

Allergestalten dann einen so billigen Begehren in allweg statt zu thun, auch hierunter nichts zu verabsaumen gewesen. Hat man sich auf der Stelle, mit Beyseitslegung aller Geschäfften, auf den Weg begeben, und da man um die 11. Stund in des Testatoris Wohnung eingetroffen, auch N. N. und N. N. als zwey

(p) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 3. §. 6. & c. 4. §. 2. n. 13. Gugenberger Formul. c. 15. Form. 3.

zwey Protocolls-Gezeugen ordentlich vorberuffen, ihnen eine vorläuffige Erklärung des Geschäffts, und den in solchen Fällen gewöhnlichen Auftrag gemacht hat. Wurde sich mit diesem Gezeugen vor des Krancken Bett (welcher in einer Kammer versus occasum in dem zweyten Stockwerck seines Hauses krank darnieder gelegen) verfüget, er Testator zwar gefährlich krank- jedoch bey annoch guten Sinnen, und vollkommenen Verstand angetroffen, welcher dann nachdem man ihme die Ursach der Hieherokunfft, in einem generalen, und kurzen Vorhalt zu verstehen gegeben, seine letzte Willens Meynung mit sehr klaren Worten, ad Protocollum ausgesprochen hat, wie hernach folget. Und zwar erstlichen legata pia &c. so dann die Erbs-Einstellung expresso herede: Endlichen die legata profana &c. wormit diese letztwillige Dispositon beschlossen, auf deutliches Vor- und Ablesen von ihme Testatore ex integro gut geheissen, und bekräfftiget, auch die gehorsamliche Bitt an diesseitiges Pfleg-Gericht beygesetzet worden: dieses Testament omni meliori modo, quo fieri potest an- und aufzunehmen, indessen ad acta judicialia zu hinterlegen, und nach seinem Ableiben ex officio exequiren zu lassen. So geschehen den 2c.

(L. S.) Der Testator wann er sich unterschreiben kan.
(L. S.) N. N. der Richter oder Ober-Beamte.
(L. S.) N. N. Actuarius.
(L. S.) N. N. von N. und (L. S.) N. N. von N. Zeugen.

§. 8.

§. 8.

Testamentum Reciprocum & Simultaneum, gemeinschafftliches Testament. (q)

Wir N. N. von N. und N. N. von N. haben in Erwegung unser noch wenig übrigen Lebens-Jahren damit nach eines Ehetheils Ableben keine Stritt und Process entsteben mögen, uns mit gemeinsamen Rath, und Belieben, entschlossen, ein reciprocirliches Testament und zwar folgenden Innhalts zu machen.

Erstlich, verschaffen und legiren wir zu Trost unser armen Seelen, und der Abgestorbenen unser Freundschafft zu einem ewigen Jahrtag ꝛc.

Zweytens, dieweilen die hæredis institutio das Haupt-Fundament eines lezten Willens ist, auch wir beederseits mit keinen Noth-Erben geseegnet seynd Als instituire ich Titius meine liebe Ehefrau Cajam, und ich Caja meinen lieben Ehemann Titium zum Universal-Erben alles Vermögens. Jedoch dergestalten, daß nach unseren beederseitigen Ableben die ganze Erbschafft auf unsere beederseits nächsten Befreundte, und zwar auf jede Seiten zur Helffte verfallen solle.

(q) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 4. §. 10. & 11.

Weiters verschaffen wir mit unseren ausdrucklichen Willen, und Auftrag: daß jener Ehetheil, so den anderen überlebet, diese vorstehende legata pia & profana (wann solche nicht gemeinschafftlich widerruffen, oder die Legatarii derselbigen unwürdig werden) nach des einten Theil erfolgten Tod, zur Helffte alsobalden, und die andere Helffte unsere substituirte Erben entrichten und bezahlen sollen 2c.

Notandum. Der Beschluß ist wie in dem Testament supra zu machen, mit der Vormerckung, daß die 7. Zeugen zu beeder Willen Bezeugung requirirt worden.

§. 9.

Testamentum ad Acta. (r)

Wann das Testamentum schon verfertiget vor Gericht durch den Testatorem in persona gebracht, und gebetten wird: dieses ad Acta zu nehmen: schreibet man auf den Rucken des Testaments: Gegenwärriges durch N. N. von N. zu Gericht gebrachtes, und als sein Testament erklärtes *Instrument* wird auf des ersagten N. N. gehorsamliches Bitten *ad acta judicialia* auf- und angenommen. So geschehen den 2c.

Subscriptio N. N. Richter.
N. N. Actuarius.

Uber

(r) Ad Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 4. §. 2. l. 19. Cod. de Testam.

Uber diese Testaments-Aufnahm wird so dann ein umständliches Protocoll gehalten, sonderbar angeführt, (1) wer zugegen gewesen, (2) ob man den Testatorem bey guter Vernunfft zu seyn befunden, (3) und ob wegen dessen Fähigkeit, ein Testament zu machen nichts notorie in Wege gestanden?

Das Testament wird ad Conservatorium judiciale oder in die Registratur geleget, und wann es nicht geschlossen wäre, pettschirt.

Dem Testatori stellet man einen Canzley-Schein oder Recepisse zu, in welchem der Tag des überreichten Testaments auch das Ort bemercket ist, wo das Testament hinterleget worden.

Notandum. Der Gerichtschreiber soll sich alleinig, dergleichen Testaments Aufnahm nicht unterfangen, es wurde ihm dann dieses Geschäfft von der Herrschafft committirt, oder er wäre nur der einzige Beamte, welches auch von denen Hofmarcks-Verwaltern in Abwesenheit ihrer Herrschafft zu verstehen ist. (s)

§. 10.

Codicillus.

Nach einem Testament hat sich der Testator auf das vorgängig errichtete Testament

(s) Cod. Civ. Bav. loc, cit. §. 2. n. 11.

Weiters verschaffen wir mit unseren ausdrucklichen Willen, und Auftrag: daß jener Ehetheil, so den anderen überlebet, diese vorstehende legata pia & profana (wann solche nicht gemeinschafftlich widerruffen, oder die Legatarii derselbigen unwürdig werden) nach des einten Theil erfolgten Tod, zur Helffte alsobalden, und die andere Helffte unsere substituirte Erben entrichten und bezahlen sollen 2c.

Notandum. Der Beschluß ist wie in dem Testament supra zu machen, mit der Vormerckung, daß die 7. Zeugen zu beeder Willen Bezeugung requirirt worden.

§. 9.

Testamentum ad Acta. (r)

Wann das Testamentum schon verfertiget vor Gericht durch den Testatorem in persona gebracht, und gebetten wird: dieses ad Acta zu nehmen: schreibet man auf den Rucken des Testaments: Gegenwärtiges durch N. N. von N. zu Gericht gebrachtes, und als sein Testament erklärtes *Instrument* wird auf des ersagten N. N. gehorsamliches Bitten *ad acta judicialia* auf- und angenommen. So geschehen den 2c.

Subscriptio N. N. Richter.
N. N. Actuarius.

Uber

(r) Ad Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 4. §. 2. l. 19. Cod. de Testam.

Uber diese Testaments-Aufnahm wird so dann ein umständliches Protocoll gehalten, sonderbar angeführt, (1) wer zugegen gewesen, (2) ob man den Testatorem bey guter Vernunfft zu seyn befunden, (3) und ob wegen dessen Fähigkeit, ein Testament zu machen nichts notorie in Wege gestanden?

Das Testament wird ad Conservatorium judiciale oder in die Registratur geleget, und wann es nicht geschlossen wäre, pettschirt.

Dem Testatori stellet man einen Canzley-Schein oder Recepisse zu, in welchem der Tag des überreichten Testaments auch das Ort bemercket ist, wo das Testament hinterleget worden.

Notandum. Der Gerichtschreiber soll sich alleinig, dergleichen Testaments Aufnahm nicht unterfangen, es wurde ihm dann dieses Geschäfft von der Herrschafft committirt, oder er wäre nur der einzige Beamte, welches auch von denen Hofmarcks-Verwaltern in Abwesenheit ihrer Herrschafft zu verstehen ist. (s)

§. 10.

Codicillus.

Nach einem Testament hat sich der Testator auf das vorgängig errichtete Testament

(s) Cod. Civ. Bav. loc, cit. §. 2. n. 11.

de dato &c. zu bewerffen, und also von Puncten zu Puncten zu erklären, was er abgeändert, oder beygefüget haben wolle. (t) Wornach es von 5. Zeugen zu fertigen ist.

Ohne ein Testament. Ich N. N. von N. verordne hiemit in Krafft dieses Codicills, daß nach meinem zeitlichen Hintritt meine Erben ab intestato, von dem hinterlassenen Vermögen, der Kirchen zu N. 300. fl. zu einem ewigen Jahrtag, und meiner Baasen N. N. von N. als ein Legatum 100. fl. bezahlen sollen &c. zu welchem Ende, und zu Erfüllung der Jure Codicillari erforderlichen Solennitæten, von unten stehenden Gezeugen nebst mir, dieses Geschäfft simul & uno actu continuo unterschrieben, und fertigen lassen. So geschehen den &c. (L. S.) Testator: Dessen Unterschrifft wie auch die Sigillirung der Zeugen nicht nothwendig ist, auch die Weiber Zeugen seyn können. (u)

1. N. N. von N.
2. N. N. von N.
3. N. N. von N.
4. N. N. von N.
5. N. N. von N.

Mündlichen falls der Testator seinem gegenwärtigen Hæredi ab intestato befihlet: e. g. dem Tertio 100. fl. zu bezahlen: dann dieses

(t) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 5. per tot. l. 3. §. ult. l. 16. ff. de Jure Codicill (u) L. 1. 13. §. 1. l. 3. pr. l. 16. ff. cod. §. 3. instit. l. ult. Cod. de Codicill.

dieſes iſt ein Codicillus minus ſolennis, und muß der Erb dieſes Legatum entweder entrichten, oder per Juramentum (ſo ihme der Legatarius hierüber deferiren kan) behaupten, das ihme wegen des Legati quæſtionis nicht fidei-committirt worden. (w)

§. 11.

Donatio mortis cauſa, Schankung von Todts wegen.

Ich N. N. von N. gibe hiemit in Krafft dieſes Briefs jedermänniglich zu vernehmen. Was maſſen in Beherzigung der ſonderbaren Liebe und Zuneigung, ſo ich je und allzeit zu N. N. von N. meinen vielgeliebten Vettern getragen, mich entſchloſſen habe, ihme von meinem Vermögen eine Schankung in caſum mortis à 1000. fl. Ducaten zuzuwenden, wann in der gegenwärtigen ausgebrochenen Krankheit ſterben ſollte. (x) Schenke und verehre ſolchemnach auf meinen Todfall, und nicht anderſter, dieſe 1000. Ducaten vorermelten meinen lieben Vettern N. und zwar dergeſtalten, daß wann er auch vor mir ſterben ſollte, gleichwohlen deſſen Erben dieſe Schankung zu genieſſen haben ſollen, welche hiemit

(vv) L. 32. Cod. de Fidei-Commiſs. Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 5. §. 7. n 4. (x) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 8. Stryck. de caut. contra Sect. 3. c. 9 & 11.

auf diesen Fall ausdrucklich substituirt haben will. Zu dessen rechtlichen Bekräfftigung habe ich Ends benannte 5. Gezeugen dieses Geschäffts willen zu mir kommen, solches mit- und neben mir fertigen, diesen Donations-Brief aber meinem vielgeliebten Vettern zu Handen stellen lassen. (y)

Actum &c.

(L.S.) Donans. (L.S.) N. (L.S.) N.
(L.S.) N. (L.S.) N. (L.S.) N. Testes.

Das ich Donatarius diese Schankung zu unterthänigen Dank acceptirt habe, bezeuget meine Fertigung. (z)

(L.S.) N. N. Donatarius.

Corollarium. Das Protocoll wegen einer Donations-Insinuation hat vor anderen Protocollen nichts besonderes. Nur daß zu melden ist: „ weilen dann in reiffer Erwegung
„ aller Umstände, sonderbar des Donantis
„ grossen Vermögens, diese Schankung wohl
„ geschehen mögen, als wurde solche pro judicaliter insinuata gehalten ꝛc. (a)

(y) L. fin. Cod. de donat. mort. caus. (z) L. 55. ff. de obl. & act. l. 38. ff. de donat. mort. caus. (a) L. 34. de donat. Bolz Amts-Actuar. tom. 1. Sect. 3. pag. 71.

§. 12.

§. 12.

Verzicht der adelichen Tochtere. (b)

Ich N. N. von N. gebohrne zu N. urkunde und bekenne hiemit vor mich, meine Erben, und Nachkommen, samt dem mir sonderheitlich zugegebenen unten benennten Beystänber: nachdeme (narrentur nuptiæ & quantitas dotis) zumahlen aber diese Ehe-Stifftung unter andern klar ausweiset, daß ich und mein Ehe-Gemahl uns mit dem Heurath-Gut der N. fl. begnügen, und dargegen zu Gunsten und Erhaltung des Manns Stammen, aller Vätterlich-, Mütterlich-, und Brüderlichen Erbschafft, wie solche immer jure sanquinis auf uns fallen mögen, begeben, uns derselbigen verzeihen sollen, alles nach mehrern Innhalt der obangeführter Ehe-Stifftung. So bekräfftige und bewillige ich hiemit obgemelte Ehe-Stifftung in allen ihren Puncten, habe mich auch dieser zu folge, aller Vätterlich-Mütterlich- und Brüderlichen Erbschafft mit gutem Wissen und Vorbedacht, auch mit Wissen und Willen meines lieben Ehe-Gemahls gänzlichen begeben, und verzihen.

Versprechе und gerede darauf bey meinen adelichen Ehren, Treuen, und Glauben, und

(b) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 11. §. 6. seqq. Bolz Amt Actuar. Tom. 2. Formul. 12. 13. 14. pag. mihi 169. Gugenberger Formul. Buch c. 17. pag. 506.

bey dem Wort der Ewigen Wahrheit, Kraft meines abgeschwohrnen leiblichen Eyds, (c) vor mich und meine Erben ꝛc. mit solchen Heurath-Gut und der erhaltenen adelichen Ausfertigung ꝛc. vollkommenes Vergnügen zu haben, solche Verzicht getreulich und ehrlich zu halten. Ich begebe, und verziehe mich auch aller Behelffen, und Einreden; absonderlich, des Betrugs, der Verletzung über den halben Werth, der Constitutæ legitimæ, samt allen Rechten, welche die Verzicht künftiger Erbfälle unkräfftig machen: dessen allen ich durch meinen Beyständer sonderbar der dem weiblichen Geschlecht zu Guten verordneten Gesätzen, genugsam unterrichtet worden bin.

Jedoch will ich die Articul und Ausnahm, so in der offt ersagten Ehe-Stifftung mir zu Guten gesetzt worden, nicht verziehen, vielmehr selbige ausdrucklich vorbehalten haben, wann ins künftig über kurz oder lang, der Fall sich ereignete, daß der Manns-Stammen, (deme zu Gunsten mich verziehen habe) absterben, und die Erbfolge auf den Weibs-Stammen verfallen sollte, alsdann ich, und meine Erben, nicht mehr verziehen seyn, sondern die vermög Inventarii herausgefallene zu R. fl. belauffende (vel die nach Recht

(c) C. quamvis. De Pactis. in sexto. Stryck. de caut. contr. Sect. 3. c. 3. §. 12. seqq.

Recht und Billigkeit abwerffende Erbs-Portion) in all Weege und Weiß zu genieſſen, und zu erben haben ſollen.

Deßgleichen bekenne ich N. N. von N. ebenfalls vor mich und meine Erben, daß dieſe Verzicht ſo meine liebe Ehe-Gemahlin gethan, und vollzogen hat, mit meinem gutem Wiſſen und Willen geſchehen ſeye. Sage auch und verſpreche bey meinen adelichen Ehren, Trauen, und Glauben, daß ich es bey ſothanen Verzicht gänzlichen bewenden laſſen, darwider nichts vornehmen, handlen noch gebrauchen, auch ſolches weder meinen Erben, noch jemand anderen zu thun geſtatten ſolle, noch wolle. Alles getreulich ꝛc. Zur Urkund ꝛc. Actum den ꝛc.

(L. S.) N. N. von N. Sponſa.
(L. S.) N. N. von N. Sponſus.
(L. S.) N. N. von N. Beyſtänder.
(L. S.) (L. S.) N. N. Teſtes.

Corollarium 1. Die Verzicht-Tochter oder ihre Erben können auch vor dem ledigen Anfall die Auszeigung des ruckfälligen Regreſs Quanti (da ſolches noch nicht geſchehen iſt) begehren, auch hievor genugſame Verſicherung von denen Manns-Erben abforderen, wann eine Gefahr anſcheinet, das ſolche ſeiner Zeit verlurſtiget werden könnten. (d)

(d) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 11. §. 6. n. 10.

Corollarium 2. **Wann der Casus des ledigen Unfalls existirt, und die** Regress-**Sprüche mit denen Erben des letztern Manns Nahmen und Stammens,** concurriren, (e) **wird jeder Verzicht-Tochter** (1) **ihr** Portio renunciata **ausgeworffen (da es noch nicht geschehen) nach Maßgab der Vätterlichen- oder Brüderlichen Erbschafft ausgerechnet, hievon** (2) **zieher man ab die allbereits empfangene** Aussteur, **und was sonsten** de jure ad collationem **gehöret, dann** (3) **müssen sich die Verzicht-Töchter alle** expensas necessarias, utiles & voluptuarias, **welche auf die Erbschaft ergangen, so sonsten jedem** bonæ fidei possessori **abzurechnen erlaubet seynd, ebenfalls abziehen lassen.** (f)

(e) Cod. Civ. Bav. loc. cit. §. 6. n. 7. (f) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 9.

V. Ca-

V. Capitel.

Briefereyen in den Contracten.

§. 1.

Schuld-Brief ob mutuum. (g)

Ich N. N. von N. bekenne hiemit, vor mich, und meine Erben in Kraft dieses Briefes. Daß ich dem N. N. von N. seinen Erben und allen getreuen Innhabern dieses Schulden-Briefs, aufrecht und redlich schuldig worden bin 1000. fl. Haupt-Gut. (h) Die er mir zu meiner Nothdurfft, in guten gangbaren Münz-Sorten Rheinisch, jeden Gulden zu 15. Batzen, oder 60. Kreutzer gerechnet, hauptsächlichen v. g. mein baufälliges Haus zu repariren, (i) würcklichen und baar mutuo angelehnet und vorgestrecket hat, ich auch richtig empfangen, und dahin verbraucht und verwendet habe. Verspreche und verbinde mich hierauf, sothane Summa Gelds alle Jahr, und jedes ins besondere, zu Martini Zeit mit 5. Procento zu verintereßiren, ihme Glaubiger ohne alle Kösten und Schaden den Zinnß

zu

(g) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 2. §. 3. Gugenberger Formul. Buch c. 14, pag. 370. Bolz Actuar. Tom. 2. Sect. 1. pag. 1. (h) Heinec. Elem. ff. part. 3. §. 2. (i) L. 22. ff. de reb. cred. Anzeige der in rem versionis.

zu Handen, und in sein Hauß zu liefern, (k) auch nach vorgängig ein Viertel Jähriger Aufkündigung (welche jedem Theil frey stehen soll) das Haupt-Gut samt denen vertagten Zinsen, baar und danckbarlich anheim zu bezahlen. (l) Zu dessen mehrer Versicherung verschreibe all mein ꝛc. ut in hypothecis pag. 548.

Zu dessen allen Urkund ꝛc. Conclusio consueta.

(L. S.) N. N. von N. Mutuatarius.
(L. S.) des siegelmäßigen Gezeugens.

Bey unsiegelmäßigen Personen, wird die Obrigkeitliche Fertigung angefüget, ut supra pag. 519.

§. 2.

Vorlehnungs-Brief, vel commodatum. (m)

Ich N. N. von N. bekenne hiemit vor mich und meine Erben, daß auf mein bittliches Ersuchen von N. N. zu N. eine Chaise samt 4. Pferden zu der nacher Straßburg vorhabenden Reiß, mir freywillig und gratis vor-

(k) L. 24. ff. de præscript. verb. l. 3. Cod. de usur.
(l) Stryck. caut. contr. Sect. 2. c. 1. §. 17. & 34.
(m) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c 2. §. 5. Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 2. §. 15. Gugenberger Formul. c. 14. p. 377.

vorgelehnet, auch würcklichen tradirt worden, welche Chaise und Pferde zusammen alle Täge vor 600. fl. verkaufft werden könnten. Versprechе und gerede demnach unter Verpfändung all meines gegenwärtig- und künfftigen Vermögens, diese Pferde und Chaise auf der ganzen Reiß, wie meine eigene Sachen zu besorgen, zu deren Erhaltung allen möglichen Fleiß zu verwenden. (n) Auch da durch Unglücks-Fälle oder in andere Wege dieses Gelehnete, zu Grund gehen, oder dergestalten verderbet werden sollte, daß der Werth à 600. fl. von unpartheyischen Männern nicht mehr geschätzet werden könnte, den Schaden oder Abgang nach meiner Zuruckkunfft danckbarlich zu bezahlen, (o) auch solchen Falls ihme Darlehner die Wahl zu lassen, ob er die Chaise samt denen Pferden, oder hievor den Eingangs bestimmten Werth annehmen wolle. (p) Alles getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zur wahren Urkund 2c. ut supra.

§. 3.

Deposition-Bekanntnuß-Protocoll. (q)

Titius von N. und Cajus von N. samt denen zweyen zu Ende benahmsten Gezeugen, erschei-

(n) L. 5. §. 5. ff. commodati. promissio usus innoxii. (o) Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 2. §. 5 n 9 Receptio casus fortuiti. (p) Stryck. de caut contr. Sect. 2. c. 2. §. 13. electio comodantis. (q) ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 2. §. 7. Stryck. caut. cont. Sect. 2. c. 3.

erſcheinen heut dato vor Gericht, und bekennet erſt benahmſter Titius ad Protocollum: was maſſen ihme von Cajo eine Küſten (ſpecificetur) zu Verwahr übergeben, oder deponirt, die darinnen enthaltene Stücke vorgezeiget, alles wohl einballirt, und mit deſſen Sigill perſchiret worden. (r)

Gelobet und verſprichet hierauf er Titius, ſolche ad depoſitum empfangene Sachen, mit aller Sorgfalt wie ſeine eigene, zu bewahren, jedoch ad caſus fortuitos nicht verbunden zu ſeyn. (s) Dann auf Erforderen oder Zuruckkunfft des Caji, ſolches Depoſitum in der tradirten Beſchaffenheit an ihne ſelbſten, deſſen Erben und rechtmäßige Innhabere des Depoſitions-Scheins ohne Verzug zu reſtituiren, und heraus zu geben. Alles bey Verpfändung ſeines ſamentlichen Vermögens cum clauſula paratiſſimæ executionis. (t) Getreulich und ohne Gefährde. Actum den ꝛc.

Zeugen ſeynd geweſen N. N. und N. N.

(r) L. 1. §. 41. ff. depoſ. Stryck. loc. cit. §. 7. (s) L. 32. ff. depoſ. Rei depoſitæ cura, & caſus fortuitus. (t) Nov. 73 c. 1. & auth. Si quis Cod. qui potior. in pign. Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 3. §. 17.

§. 4.

§. 4.

Depositions-Schein. (u)

Daß mir Ends Unterschriebenen der Titius von N. bevor er von hier abgereiset ist, eine Küsten mit zwey Schlössern versperret, und durch dessen Wappen signirt, zur Verwahr übergeben, in welcher sich folgende Sachen (specificentur, wann sie vorgezeigt worden) befunden. Wird in Kraft dieses Scheins mit der Versicherung beurkundet, daß ihme Titio auf jedes Begehren, oder nach seiner Zuruckkunfft, diese Küsten in dem Stand, wie er solche deponirt hat, eingeliefferet, und zuruck gegeben, indessen alle getreue Obsorg hierüber getragen werden solle. Actum den 2c.

(L. S.) N. Depositarius.

§. 5.

Depositum judiciale, hinterlegtes Geld vor Gericht.

In einer wohl eingerichteten Amts-Stuben solle ein eigenes *Depositions*-Buch vorhanden seyn. Wann nun jemand ein Geld, oder andere

(u) Stryck, de caut. contr. Sect. 2. c. 3. §. 15. Gugenberger Formul. c. 4. pag. 70. Bolz Amts-Actuar. Tom. 2. Sect. 3. pag. 278.

andere Sachen ad depositum judiciale, hinterlegen will, wird in Gegenwart des Gerichts Procuratoris oder zweyer Zeugen (1) die Summa des Depositi, (2) die Nahmen des Deponenten, (3) und dessen Causa, auch (4) die Sorten des Gelds, alles halbbruchig eingeschrieben, und von dem Procuratore oder denen Zeugen unterschrieben. Dieses Geld hinterleget man in die Depositions-Cassa, thut solches in einen besondern Sack, und hencket einen Zettel daran. Wann nun solches wiederum zuruck begehret wird. Zahlt man das Geld coram Procuratore vel Testibus aus, und lasset sich auf die andere Seiten, vel Columnam des Blats, hievor ordentlich quittiren. (w)

§. 6.

Kauf-Brief. (x)

Ich N. N. von N. bekenne vor mich, und meine Erben, daß ich meines Nutzens Wohlfahrt, und Gelegenheit willen, verkaufft, und wie eines ewigen Kaufs Rechtens ist, zu kauffen gegeben habe. Thue auch dieses wissentlich und wohlbedächtlich in Kraft dieses Briefs, dem N. N. allen seinen Erben und Nach-

(vv) Stryck. loc. cit. §. 7. Bolz Amts-Actuar. Tom. 1. pag. 318. Gugenberger. Formul. c. 13. pag. 359.
(x) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 3. Gugenberger Formul. c. 9. pag. 275.

Nachkommen, mein eigenthumliches, sub dato den ꝛc. ebenfalls durch Kauf an mich gebrachtes, und bißhero ruhig innegehabtes Hauß (describatur cum vicinis & oneribus) mit Grund und Boden, all desselben Ein- und Zugehörungen, nichts davon besönderet noch ausgenommen (y) so allerdins freyes, lediges, und unverpfändetes Eigen ist, um eine benannte und verglichene Kaufs-Summa à N. Gulden, die der Käuffer mir zu meinem vollkommenen Vergnügen baar entrichtet und bezahlet hat, worvor ich Ihne und seine Erben hiemit quittire, frey, ledig, und los zähle. (z)

Übergebe und übertrage hiemit ersagte Behausung aus meiner in des Käuffers und seiner Erben Gewalt, Nutzen, und Gewöhr, also daß weder ich noch die meinige, noch jemand anderer meinetwegen darzu, und darauf nichts mehr zu sprechen, zu suchen, noch zu fordern haben sollen, noch wollen, in keinerley Weis, noch Wege, (a) sondern Er N. N. und dessen Erben sollen und mögen mehrerwelte Behausung mit Grund und Boden, nun fürohin, innhaben, besitzen und gebrauchen, weiterer ihrer Gelegenheit willen ver-

(y) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 8. §. 20. (z) L. 1. §. 1. ff. de contr. empt. Stryck. caut contr. Sect. 2. c. 8 §. 23. (a) L. 20. cod. de pact. Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 8. §. 22.

kummern, verkauffen, vertauschen, und damit handlen, wie mit ihren andern eigenthümlichen Güttern, ohne meinen und meiner Erben oder männiglichen Eintrag, Irrung, und Hindernuß. (b)

Ich solle und will auch vor mich und meine Erben dieses Kaufs willen wider männiglichen rechtliche Irrung und Ansprach, so offt es die Nothdurft erfordert, sein Gewöhr und Vertretter seyn, wie um Grund und Boden rechteus, und der Gebrauch ist, alles getreulich und ohne Gefährde. (c)

Zu dessen Urkund ꝛc. die gewöhnliche Fertigung geschiehet wie oben vorgekommen, mit dem Unterscheid, daß die Sigill-mäßige Personen unter Vordruckung ihres Wappens sigilliren, und zwey Zeugen adhibiren, die unsigelmässige aber bey der Obrigkeit diesen Brief aufrichten müssen.

Corollarium. In denen Widerkaufs Handlungen thut man wohl, wann beygesetzet wird: daß der Kauffer nicht befugt seyn solle, währenden Widerkaufs-Jahren, dieses Gut zu verpfänden, oder zu verkauffen, auf welchen Fall null und nichtig seyn solle, was immer zu Abbruch des Pacti retrovenditorii gethan, oder unternommen wird. (d)

(b) Bolz Amts-Actuar. Sect. 1. tom. 1. pag. 1. (c) L. 6. Cod. de Evict. Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 8. §. 39. (d) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 8. §. 56. formul. ibi. §. 60.

§. 7.

§. 7.

Wohnungs-Stifft Contract. (e)

Zu vernehmen der Stifft-Contract, welcher unter heutigen dato zwischen Sempronio dem Verstiffter an einem und Cajo dem Stiffter am anderen Theil verbindlichen verabredet und geschlossen worden, und zwar

Erstlichen verstifftet Sempronius dem Cajo seine eigenthumliche Behausung in der Spital-Gassen entlegen. Bestehend in 6. Zimmern, 3. Kämmern, zur Bewohnung (f) auf 3. Jahr, von Martini Anno diß anfangend, also und dergestalten, daß er Ihme dessen Nutzen und Gebrauch auf benamste Zeit einzuantworten, auch alles zu guten nutzbaren Stand herzustellen versprochen, damit er Stiffter an sicheren und nutzlichen Innwohnen nicht gefährdet oder verhinderet werde. (g)

Entgegen verbindet sich zweytens der Stiffter alle Jahr, und jedes insbesondere, 50. fl. in halb Jährigen Fristen, baar, und zwar um so richtiger zu bezahlen, (h) als weiters und drittens bedungen worden, daß im Fall saumseliger Bezahlung, dieser Con-

(e) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 6. §. 2. & 16. Bolz Amts-Act. tom. 1. Sect. 1. pag. 17. (f) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 9. §. 2. (g) L. 13 c. 9. § 8. ff l. 10. cod. & §. ult. inst. locat. conduct. cod. Civ. Bav. p. 4 c. 6. §. 12. 15. (h) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 9. §. 4.

tract auch vor Verfluß der Zeit ipso facto verloschen seyn, (i) und ihme Verstiffter bevorstehen solle, sich an denen inferirten Mobilien bezahlt zu machen, welche des Stifft-Zinns halber, hiemit ausdrucklich verpfändet worden seynd. (k)

Wormit ꝛc.

§. 8.

Arbeit-Miethungs Contract. (l)

Kund und zu wissen seye hiemit, daß anheut zu Ende gesetzten dato zwischen Augusto an einem, und dem Stadt-Maurermeister Alexander am anderen Theil, um des Augusti eigenthumliches Haus in der Schmid-Gassen zu reparirer, nachstehender Mieth-Contract abgeredet, und geschlossen worden. Als erstlich verspricht vorgemelter Maurermeister Alexander diese Behausung, in guten daurhaffren Stand herzustellen, benanntlichen: in denen 3. Stöckwerken folgende Arbeiten (specificentur) wohl und gut zu machen, (m) dargegen verbindet sich zweytens Augustus vor diese nach unpartheyischer Schätzung wohl verfertigte Arbeiten 800. fl. baar zu bezah-

(i) Stryck. loc. cit. §. 8. (k) L. 24. ff. locat. conduct.
(l) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 6. §. 3. n. 4. Heinec. Elem. ff. part. 3. §. 320. Bolz Amts-Actuar. Tom. 1. Sect. 1. pag. 19. (m) L. 22. §. 2. l. 25. §. pen. ff. loc. cond.

zahlen, so bald alles in dem vorgeschriebenen Stand gemacht und hergestellet seyn wird, (n) Damit dann dirrens er Augustus einer gut und dauerhafften Arbeit versicheret seyn möge, verpfändet und verschreibet offtersagter Maurermeister Alexander all sein gegenwärtig und zukünftiges Vermögen, dergestalten, und in so lang anmit zu hafften, als diese Arbeit nach dem Accord nicht beschaffen, oder sich in Zeit von 10. Jahren ein Fehler hieran äusseren sollte, alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc. Wormit beede Theil diesen Bau-Contract geschlossen, und der Darobhaltungs-Willen Obrigkeitliches Hand-Gelübd erstattet haben, so geschehen den ꝛc.

Zeugen seynd gewesen NN. und NN.

§. 9.

Bestand-Brief eines Bauren-Guts. (o)

Ich N. N bekenne hiemit in Krafft dieses Briefs, daß ich dem Ehrbaren N. N. Bauren von N. verlieben, und auf 9. Jährigen Nutzen in Bestand gegeben habe, meinen eigenthumlichen Mayerhof zu N. bestehend in (describatur) samt 4. Pferd, 12. Küh, Schiff und Geschirr, was zu dem Bauren-Werk gehöret,

(n) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 9. §. 3. (o) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 6. Bolz Amts-Actu. Tom. 1. Sect. 1. pag. 12.

welches alles zusammen in eine Verzeichnuß gebracht, und durch unpartheyische Männer geschätzet worden vor N Gulden. (p)

Verleihe, verbständ, und übergebe hiemit diesem meinem Mayerhof, samt der geschätzten Baurmanns-Fahrnuß auf 9. Jahr, und nicht länger, von Martini Anno diß anfangend, dergestalten, daß er Conductor N. N. solches Gut diese Zeit nach Lands-Art, nutzen, niessen, und gebrauchen, aus der dahin gehörigen Waldung sich zur Hauß-Nothdurft Brennholz schlagen, jedoch darmit kein Übermaaß gebrauchen, noch weniger aber an Grund und Boden, oder in dem Haupt-Werk des Guts etwas verändern dörfe. (q)

Verspreche auch ihne Conductorem in Nutznieſſung dieses Mayerhofs nicht zu irren, oder zu verhinderen, vielmehr ihne gegen männiglichen Irrung und Anfechtung zu vertretten, zu schützen, und zu schirmen, auch unter denen 9. Jahren das Gut nicht zu verkaufen, oder zu veränderen, sonderen denselbigen ruhig und ungestöhrt darauf sitzen zu lassen. (r)

Entgegen soll und muß er N. N. wie er sich hiezu ausdrucklichen verbindlich gemacht, alle Jahre, und jedes insbesondere, zum Bestand-

(p) L. 9. §. 1. & l. 31. ff. loc. cond. Stryck. ad uſ. mod. ff. l. 10. tit. 2. §. 8. 9. (q) Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 6. §. 5. Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 9. §. 6. (r) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 9. §. 16.

stand-Geld 200 fl. Rheinisch, dann in Früchten N. Schl. Waitzen, N. Schl. Roggen ꝛc. richtig und baar bezahlen, auch die Schuldigkeit um so gewisser und richtiger jedes Jahr zu Martini Zeit, in mein Haus liefferen, als ihne weder Mißwachs noch Wetterschlag hiervon entschuldigen, noch weniger eine Retention, Compensation, oder andere Ausflucht, deren er sich vollkommen begeben hat, hierwider statt haben solle. (s)

Auf gleiche Weiß ist er verbunden, alle auf den Mayerhof hafftende ewige Grund- und andere Zinse in Geld und Getraid abzuführen, auch nach Verfluß der 9. Jahren das Hof-Gut in gleicher Qualität und Güte, wie er es empfangen, mit denen Pferden, Kühen, Schiff und Geschirren ꝛc. ohne Widerrede abzutretten, das mangelhaffte, abgängige, und den Guts Abschleiff nach billiger Schätzung baar zu bezahlen, auch hievor mit all sein gegenwärtig- und zukünftigen Vermögen (welches er hiemit ausdrucklich verpfändet hat) und denen sammentlichen Früchten zu hafften, wie rechtens ist. Wo entgegen ich Locator die Steuren, Quartiers-Kösten, und dergleichen Ausgaben über mich nehmen, auch in dem Fall eines totalen Mißwachs oder Schaur-Schadens, aus Gnaden einige Nachsehung

(s) L. 9. §. 2. ff. loc. cond. Stryck. de caut. contr. Sect. 2: c. 9. §. 8. & 19.

der Bestands-Schuldigkeiten machen werde, alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zur wahren Urkund 2c. (t)

Observandum. Dieser Brief gehöret ad veram locationem juncto pacto focidæ, wornach er bey entstehenden Streitt zu beurtheilen ist.

§. 10.

Leibgedings-Brief. (u)

Von GOttes Gnaden wir 2c. urkunden mit diesem Brief. Daß wir N. N. zu N. auf sein Lebenlang und nicht länger, unsern eigenthumlichen zu unserem Casten-Amt N. gehörigen Urbars Hof zu N. bestehend (describatur) zu rechten Leibgeding aus Gnaden verliehen haben, wie solchen N. N. von N. zuvor innen gehabt, und besessen hat. Verleiben und verleyhen dahero ihme N. N. solchen Hof, also und dergestalten, daß er diesen mit aller Zugehörde nunführo wohl innhaben, gebrauchen, nutzen, und niessen solle und möge, doch uns darvon und unsern Casten-Amt vermög unsers Salbuchs, jährlich und jedes Jahr insbesondere, zur rechten Dienst-Zeit, zin-

(t) L. 54 §. fin. ff. loc. cond. cod. civ. Bav. p. 4. c. 6. §. 10. Stryck. de Caut. contr. Sect. 2. c. 9. §. 23. 24. Gugenberger formul. c 2 pag. 33. (u) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 7. §. 29. Gugenberger Formul. c. 6. §. 135.

zinsen und dienen soll (specificentur onera & canon &c.) welches Jahr aber er dieses nicht thäte, und die Gült nicht gäbe, alsdann mag unser Castner ihne wohl darum pfänden lassen, wie um Casten- und Herren-Gült recht ist. Er soll auch in die jährliche Stifft kommen, und sich mit dem Stifft- oder Herbst-Geld zu erkennen geben, als Gewohnheit ist. Darnebens mehr gedachten Urbars Hof zu Dorf und Feld (damit wir nach seinem Tod weder an Bericht noch andern (*) keine Entgeltnuß haben) wesentlich bauen, halten, und liegen lassen, auch denselbigen nicht theilen, verkauffen, versetzen, noch in andere Wege verändereren, dann mit unsers Castners Wissen und Willen, auch solchen Hof selbsten besitzen und bemayern, (w) und mit der Schaarwerck-Reichnuß Ab- und Anständen, wie andere Urbars Leute gehorsam und gewärtig seyn. Wofern er aber der vorgeschriebenen Artickln einen, oder mehr überführe, und nicht hielte, daß sich zu ihme kündlich erfin-

(*) Unter den Worten Bericht noch anderen: wird verstanden / daß der Mayer den Hof nicht abschleifen / die Gebau nicht eingehen lassen / die Acker ohne Begailung nicht ausmerglen / die Waldungen mit übermässigen Holzschlag nicht verordigen / noch / wie es boshaffte Mayer zu thun pflegen / das Gut bey anderen wegen Unfruchtbarkeit oder anderen Mängeln berüchtigen und verschreyt machen solle ꝛc. Videatur Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 7. §. 8.

(w) Contra l. 7. ff. locati.

den sollte, so soll er von seinem Leibgeding geschieden seyn. (x) Und wann dieser N. N. mit Tod abgienge, ist uns angeregter Hof wider um ledig worden, und frey heim gefallen. Also, daß wir unsers Gefallens darmit thun und schaffen mögen, ohne des Leibgedingers, seiner Erben, und männiglichen Irrung, Hindernuß, oder Widersprechen. Da auch der Leibgedinger diß sein Leibgeding zu verkauffen, oder anderen zu übergeben Vorhabens wäre, soll er um unsern Consens bitten, und das Leibgeding uns zuvor anbieten, und ob er schon die Bewilligung hierzu erlangen sollte, haben wir uns jedannoch den Einstand hiemit vorbehalten. Alles getreulich ꝛc. Zu dessen Urkund ꝛc.

Corollarium 1. Der Leibgedinger muß in mehrern Orten einen Revers entgegen ausstellen, in welchen nach dem Eingang dieser ganze Brief einverleibet wird, und daraufhin der Leibgedinger gelobt und verspricht, diesem allem nachzukommen, auch auf Zuwiderhandlung der Gerechtigkeit verlurstiget zu seyn, sub hypotheca omnium bonorum &c. (y).

Corollarium 2. Dieser Contractus wird Colonarius genannt, und ist in Bayren und Schwaben, besonders unter den Bauren der Reichs-Ritterschafft, sehr gewöhnlich. (z)

(x) L. 3. cod. locat. cond. cap. 3. de loc. cond. (y) Cod. Civ. Bav. p. 4 c. 7 §. 29. n. 11. (z) Stryck. us. mod. ad ff. l. 19. tit. 2. §. 26. seqq.

§. 11.

§. II.

Erb-Recht-Brief. (a)

Von GOttes Gnaden wir ꝛc. urkunden hiemit in Krafft dieses Briefs, daß wir aus Gnaden dem N. N. zu N. und seinen Erben zu rechten Erb-Recht gnädigst verliehen und verlassen haben, unsern Bauren-Hof daselbst, bestehend (describatur) wie solchen zuvor N. N. innegehabt, und besessen hat. Verleyhen und verlassen ihme N. N. und seinen Erben hiemit Erb-Rechts-weis solches Bauren-Gut (b) dergestalten, daß nunführo er solches innhaben, nutzen, und geniessen soll, und mag, jedoch jedesmahlen bau- und wesentlich halten, legen, und liegen lassen, ohne sonderlichen Consens nichts hievon verändereren, verwechslen, oder entziehen, weniger andern dergleichen zu thun gestatten, (c) auch unsern Casten-Amt vermög des Salbuchs alljährlich, und jedes ins besondere, zur rechten Dienst-Zeit, ohne einigen Abgang reichen, und zinsen solle, an Geld N. fl. Getrayd, Kuchel-Geföllen ꝛc. (d) welches Jahr aber er dieses nicht thäte, und die Gült nicht gäbe, alsdann mag unser Castner ihne darum pfänden lassen, wie um

Casten-

(a) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 7. §. 1. seqq. Gugenberger Formular. c. 6. pag. 130. (b) L. 3. Cod. de jure Emphyt. l. 1. ff. Si ager vectig. (c) L. 3. Cod. de jure Emphyt. (d) Heinec. Elem. ff. p. 3. §. 329.

Casten- und Herrn-Gült recht ist. (e) Er soll auch in die jährliche Stifft kommen, und sich mit dem Stifft-Geld zu erkennen geben, als Gewohnheit ist. (f) Dann solchen Bauren-Hof mit eigenen Rucken besitzen, und bemayren, und mit der Scharwerck-Reichnuß Ab- und Anständen, wie andere Urbars Leute, gehorsam und gewärtig seyn. Dann so offt sich ein Veränderung begibet, es seye durch Todtfall, Kauf, Ubergab, oder in andere Wege, zur Abfahrt N. Gulden, und eben so viel N. Gulden zur Auffahrt bezahlen. (g) Da auch der Erbrechter dieses sein Erb-Recht zu verkauffen, und andern zu übergeben Vorhabens wäre, soll er uns dasselbige zuvor anbiethen, (h) dargegen soll er und seine Erben bey diesem Erb-Recht, so lang sie die gemelte Gült reichen, und andere Puncten halten werden, unvertrieben gelassen werden. Wofern er aber der vorgeschriebnen Artickln einen, oder mehrere überführe, und nicht hielte, alsdann solle er und seine Erben, ihr Erblehen und Gerechtigkeit verworchet und verlohren haben, wie Erblehens Gebrauch und Recht ist. Alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc. (i)

Corol-

(e) Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 7. §. 10. (f) § 3. inst. de locat. (g) Cod. Civ. Bav. p 4. c. 7. §. 11. (h) L. fin. Cod. de Jur. Emphyt., Stryck de caut. contr. Sect. 2. c. 9. §. 28. (i) L. 2. Cod. de jure Emphyt. Novell. 7. c. 3. §. 2. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 7. §. 10.

Corollarium 1. **Wegen des Gut Abschleiffs, wann der** Emphyteuta **das Gebäu nicht unterhaltet, die Aecker liegen lasset, oder den Wald verödiget** ꝛc. **giebt es öfftere Disputen. Der Beamte solle hierüber keinen weitläuffigen Streitt gestatten, sondern nach gehörter Klag, und Antwort, einen Augenschein einnehmen, den Abschleiff mittels Eyds schätzen lassen, und auf den Ersatz der Schäden- oder gestalten Dingen nach auf die Verworchung sprechen.** (k)

Corollarium 2. **Von diesem** Contractu Emphyteutico **handlet auch das** Jus Romanum, **der** Codex Civilis Bavaricus **ist** eminenter **klärer, und der teutschen** Praxi **angemessener.**

§. 12.

Neustifft-Brief. (l)

Ich N. N. urkunde und bekenne hiemit in Kraft dieses Briefs, daß ich meines bessern Nutzen, Wohlfahrt und Gemächlichkeit willen, auf mein Lebenlang und nicht länger verliehen, und verstifftet habe, dem Ehrbaren N. N. von N. mein zu der Pfarrey N. gehöriges Wittumb-Gut, bestehend ꝛc. (describatur) Verleyhe und verstiffte hiemit dieses Wittumb-Gut ihme N. N. also und dergestal-

(k) Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 7. §. 8. (l) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 7. §. 30.

stalten, daß er nunführo, so lang ich auf der Pfarrey seyn werde, solches nutzen, nieſſen, und gebrauchen, jedoch jedesmahlen bau- und wesentlich halten, legen, und liegen lassen, auch hievon nichts veränderen, verwechslen, oder entziehen, weniger anderen dergleichen zu thun gestatten solle. Dargegen soll und muß er alle Jahr, und jedes ins besondere, vor ein recht bedungenen Stifft-Zinß N. Schäffel Getrayd (vel den N. Theil der Früchten, was der Halm traget,) in meinem Pfarr-Hof zur rechten Stifft-Zeit lieffern, auch (ulteriora onera (m) wofern er aber einen dieser Artickln nicht hielte, oder saumig erfunden wurde, ist er von dem Neustifft ipso facto geschieden, und der Wittumb-Hof zur Pfarrey ledig und frey anheim gefallen. (n) Alles getreulich ꝛc.

Corollarium. Alle Jura welche in dem Leibgeding vel Contractu Colonario vorgekommen, seynd hier ebenfalls applicabel, dann der Unterschied ist in deme allein, daß dieser Contract sich mit Veränderung des Verstiffters aufhebet.

(m) C. fin. de restit. Spol. Stryck. ad us. mod. ff. l. 19. tit. 2. §. 24. (n) L. 3. cod. loc. cond. c. 3. Cod.

§. 13.

§. 13.

Freystifft-Brief, so veranleitet ist. (o)

Von GOttes Gnaden wir ꝛc. machen hiemit kund und zu wissen. Wie daß wir aus Gnaden dem N. N. von N. unsere eigenthumliche Mühlin zu N. bestehend ꝛc. als eine veranleitete Freystifft oder Herren-Gunst verlihen, und übergeben haben. Verleyhen, verstiffren und übergeben hiemit in Kraft dieses Briefs diese Mühlin ihme N. N. und seinen Erben, also und dergestalten, daß er ob ersagte Mühlin nunfürohin, innhaben, nutzen, und niessen solle, und möge, ohngehinderet uns, unser Erben, und Männiglich. Dargegen hat der Freystiffter um diese veranleitete Freystifft als ein Anleit- oder Willen-Geld N. Gulden baar zu bezahlen versprochen, auch sich verbunden gemacht, alle Jahr, und jedes ins besondere, zur rechten Zinnß-Zeit zu dienen an Getraid, Küchel-Geföhle ꝛc. welches Jahr er aber dieses nicht thäte, und die Gült nicht gäbe, mag unser Castner ihne hierumen wohl pfänden, wie um Casten- und Herrn-Gült recht ist. Er soll auch in die Stifft kommen, und sich mit N. Gulden zu erkennen geben, darzu mehr gedachte Mühlin zu Dorf und

(o) Ad Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 7. §. 31. Gugenberger Formular. c. 6. pag. 125.

und Feld wesentlich und baulich halten, damit wir dessenthalben weder an Bericht, noch andern, keine Entgeltnuß haben, auch dieselbe nicht theilen, verkauffen, versetzen, noch einem andern verstifften, oder sonsten verändern, ausser mit unserm, und unsers Castners Wissen nnd Willen. Und wann er sothane Mühl verkauffen solte, soll er uns vor Männiglichen das Anbott thun, alsdann erst einen annehmlichen Mayer zu stellen die Macht haben. So fern aber wir diese Mühlin wiederum an uns bringen wollten, muß er gegen Zurückempfangung des Willen-Gelds, und der erweißlichen Besserung, diese Abstifftung alle Jahr, und jedes ins besondere, geschehen lassen, und nach Lichtmessen die Mühlin raumen, wie Freystiffts-Recht ist. Da er aber einen oder mehrere dieser Articul nicht hielte, soll er auf dessen wahr Befindung von solcher Freystifft geschieden, und das erlegte Willen-Geld verworchet seyn. (p) Alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

Corollarium 1. Dieser Contract hat von dem Erb-Recht fast alles, ausgenommen die würkliche Abstifftung. Gleichwie also das Erb-Recht in jure sub Emphyteusi vorkommet, so nennen die Rechts-Gelehrte diesen Contract eine Coloniam perpetuam, oder dem Erbe

(p) Stryck. ad uf. mod ff. l. 19. tit. 2. §. 56.

Erb-Verpacht, mit welchem er die beste Gleichheit hat. (q)

Corollarium 2. Bey der Abstifftung gibt man dem abstehenden Freystiffter hinaus (1) sein Willen-Geld, (2) alle Meliorationes, und (3) seine Fahrnuß. Entgegen wird ihme der Abschleiff abgezogen. (r)

Addendum quo ad Locationes, die ewige Zäller-Zinns, Garter-Gülten ꝛc. sollen mit der Emphyteusi nicht confundirt werden, dann in diesem ist der Zinns-Herr nicht Dominus directus, sondern nur Creditor, kan also kein Laudemium noch einige Caducität fordern. (s)

§. 14.

Gesellschafft-Contract. (t)

Wir N. N. von N. N. N. von N. und N. N. von N. bekennen und urkunden mit diesem Brief, daß wir unseres Nutzen, Wohlfart, und Gelegenheit willen, einen Gesellschafftlichen Handlungs-Contract untereinander verabredet, und dahin verbindlichen abge-

(q) Stryck. loc. cit. tit 2 §. 51. (r) Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 7 §. 31 (s) Cod. Civ. Bav. loc. cit. c. 7. §. 33. (t) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 8 Stryck. de caut contr. Sect. 2. c 10. §. 20. Man hat hier nur die Puncten angezeigt / welche in einer Handlungs-Compagnie bedinget zu werden pflegen / und die Ausarbeitung dem Briefs-Verfasser überlassen.

geschlossen haben. Daß Erstlichen, in was die Handlung bestehet.

(2) Wie viel jeder Theil an Geld und Waaren beyschiessen, mithin wie groß das unter der Handlung ligende Capital seyn soll.

(3) Wie lang jeder Theil vor die einwerfende Activ-Schulden zu hafften, und wann er die uneinbringliche wider zuruck zu nehmen, auch andere Vergutung zu leisten habe.

(4) Wie viel Jahr diese Gesellschafft dauren solle?

(5) Ob jeder Theil einen gleichen Antheil, oder widrigenfalls wie viel zu geniessen habe? dann wie viel jeder Theil zu seinem Auskommen sich Jährlich heraus nehmen dürfe? (u)

(6) Wie es mit den Laden-Diener zu halten?

(7) Welche Reiß-Kösten in Aufrechnung zu bringen, und wie es circa casus fortuitos zu halten seye. (w)

(8) Von der Jahrs-Rechnung, wie und wo solche zu leisten?

(9) Daß kein Theil eine separirte Handlung führe.

(10) Wie es bey ereigenden Todfällen inter socios zu halten? ob die Wittib und Waisen in der Gesellschafft behalten, fremde

(u) L. 29. & l. 30. ff. pro Socio. (vv) L. 52. ff. cod.

fremde Erben aber ausgeschlossen werden? (x)

(11) Wie endlichen nach verflossenen Jahren die Gesellschafft aufzubeben, und zu separiren seye? nach Beschaffenheit der pactirten Puncten ist der Brief einzurichten.

§. 15.

Vollmachts-Brief. (y)

Ich N. N. von N. bekenne hiemit vor mich und meine Erben in Krafft dieses Briefs, was massen meines bessern Nutzen und Wohlfart willen dem N. N. von N. Gewalt und Vollmacht gegeben habe, meine in Leipzig und dortiger Gegend ausstehende Activ-Schulden einzuforderen, und einzunehmen. Welches Geschäfft er aus Freundschafft gutwillig über sich genommen, (z) auch die dahin gehörige Obligations-Brief samentlich. N. Gulden belauffend, würklich zu Handen empfangen hat. Giebe hiemit, und ertheile mehr ersagten N. N. Gewalt und Vollmacht, diese Schulden vor mich und in meinem Nahmen in und auser Gerichts, wie es am besten geschehen kan und mag, einzutreiben, hierzu

(x) §. 5. iust. & l. 65. §. 9. ff. pro Socio. (y) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 9. Gugenberger Formular-Buch c. 1. p. 23. (z) L. 1. §. fin. l. 3. ff. mandati. clem. 1. de procur.

einen oder mehrere Affteranwälde zu bestellen, (a) die Bezahlung vor mich anzunehmen, hiervor zu quittiren, die Obligationes zuruck zu geben, und zu cassiren, auch alles dasjenige zu thun, was ich selbsten als gegenwärtig gethan haben wurde. Verspreche und gelobe hierauf alles, was er in Sachen thun und handlen wird, (b) genehm und wohl gethan, auch vor mein eigenes Geschäfft zu halten, dann ihne Mandatarium der Unkösten, Reiß-Gelder, und andere Schäden halber zu vergnügen, auch nach seiner Zuruckkunft mit einem honorario zu belohnen. (c) Alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

§. 16.

Mandatum judicale, Gerichtliche Vollmacht.

In Bayren wird folgendes kurzes Formular gebraucht: (d)

Ich zu End gesetzter bekenne hiemit, daß ich in der, zwischen mir und den N. N. von N. bey einem Hochlöbl. Hof-Rath anhängigen Stritt-Sache puncto, N. den (Titl.) Herrn N. N. Churfürstl. Hof-Gerichts-Advocaten zu

(a) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 11. §. 8. clausula substituendi. (b) Stryck. loc. cit. §. 5. Clausula rati, & grati. (c) L. 6. ff. mand. (d) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 7. §. 2.

zu meinem Gewalthabern, ernennet und bestellet habe, damit er mich hierinnen durchgehends vertretten, und was ich immer in eigener Person selbsten hiebey thun könnte, und sollte, in Nahmen meiner ausrichten, und gebührend vollziehen möge. Gegeben, zu N. den N. ꝛc.

(L. S.) N. N. zu N.

Die nicht siegelmässig seynd, müssen solche Vollmacht von ihrer Obrigkeit aufrichten lassen, und wird post subscriptionem sodann beygefüget: „ Zu dessen Urkund habe ein „ Ehrsamen und Wohlweisen Magistrat der „ Stadt N. meine vorgesetzte Obrigkeit ge„ horsamen Fleisses gebetten, und erbetten, „ daß sie diese Vollmacht Obrigkeitlich, unter „ Beydruckung ihres kleinern Stadt-Signets „ gefertiget haben. Actum den

(L. S.)

Wie die formæ procuratoriæ in denen höchsten Reichs-Gerichteren eingerichtet werden müssen, ist oben allbereits vorgekommen, und in dem Tractat Prin. Process. Jud. aul. & cam. dann dessen Formular-Buch, einige Exemplar No. 12. & No. 119. zu finden.

§. 17.

Bürgschafft-Brief. (e)

Prænotandum. Der Hauptschuld-Brief, wird in seinem Innhalt voran gesetzt. Alsdann folget:

Damit auch vorgedacht mein Schuld-Glaubiger um das Haupt-Gut, und die Zünse, mehrers gesicheret seyn möge, habe ich den Herrn N. N. nach seines des Creditoris selbstigen Belieben, und Verlangen zum Bürgen, Selbstgelt[illegible], und Zahlern eingesetzt; und ich N. N. verspreche dann vor mich und meine Erben, um obige N. Gulden Hauptschuld, samt denen Interessen zu stehen, und zu hafften, (f) also und dergestalten, daß in Fall obgesagter Hauptschuldner an Abtragung der Hauptsache, und Zünsen, hinterstellig, und saumig werden sollte, ich als Selbstschuldner in solidum hafften, und bezahlen wolle, und solle, als wäre es meine eigene Schuld. Verbinde mich dahero in omnem causam, wie obstehender Schuld-Brief lautet, und Bürgschaffts-Recht ist. (g) Unter Verpfändung all meines gegenwärtigen, und zukünftigen Vermögens, so viel

(e) Ad Cod Civ. Bav. p. 4. c. 10. Gugenberger Formul. c. 11. pag. 329. Bolz Amts-Actu tom. 2 Formul. 7. pag. 111. (f) Cod Civ. Bav. loc. cit. §. 11. Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 6. §. 15. (g) L. 54. ff. loc. cond.

viel hiezu vonnöthen, mit der ausdrucklichen Entsagung aller Rechts-Behelfen, insonderheit der Exceptionum Excussionis, divisionis, cedendarum actionum. (h) Alles getreulich ꝛc.

Corollarium. In Bayren müssen alle Bürgschafften gerichtlich errichtet, unter 50. fl. wenigsten protocollirt, und gemeine Leute dieser Obligations halber certiorirt werden. (i)

§. 18.

Renunciatio S. C. Vellejani, Entsagung der weiblichen Freyheiten. (k)

Da nach den geschriebenen Rechten die Weiber, nicht vor andere Bürgschafft leisten können, ausgenommen sie begeben sich ausdrucklich ihrer Beneficien, deren sie vorhero certiorirt worden seynd. So geschiehet diese certioratio & renunciatio folgender massen: (l)

Bey siegelmässigen Frauenzimmer ist ein besonderer der Rechten gelehrter Beyständer ad certiorandum zu gebrauchen, und da die Renunciatio vor ihren Eheherrn geschiehet,

(h) Stryck. caut. contr. Sect. 2. c. 6. §. 20. (i) Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 10. §. 4. (k) Ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. §. 33. 34. (l) L. 2. §. 2. 3. ff. ad S. C. Vellejan. Auth. si qua mulier. cod. eod.

nach der Rechtsgelehrten Meinung mittels Eid zu bestättigen. (m)

Bey unsiegelmässigen lasset der Richter die fidejubirende Weibs-Person (1) in Abwesenheit ihres Manns, oder des Schuldners, vor Gericht kommen. (2) Explicirt ihr die privilegia mulierum. (3) Fraget sie: ob sie mit guten Willen diesen Privilegien der Weibern, und des Vorgangs-Recht in ihren heurathlichen Sprüchen entsagen wolle? ob ihr Ehe-Mann sie nicht gezwungen habe? und ob diese Renunciatio ihren Kindern nicht zu Schaden gereiche? (4) Alle ihre Antworten werden protocollirt, (n) und endlichen wann sie sich alles dessen verzeihen, und gleichwohlen fidejubiren will, der Bürgschafft-Brief in ihrem Nahmen errichtet. E. g.

„ Und ich N. N. des Schuldners eheliche
„ Hausfrau verspriche hiemit, nachdem ich
„ der mir zustehenden rechtlichen Beneficien
„ wohl erinneret worden, und mich derselben
„ ausdrücklichen gegeben habe, vor die N.
„ Gulden Haupt-Gut zu stehen und zu haf-
„ ten. Begebe mich dahero meines Vor-
gangs-

(m) Cod. Civ. Bav. loc. cit. Heinec. Elem. R. part. 3. §. 206. In Bayern werden zwey Personen copulative erforderet, nemlichen neben dem Beystander ein Certiorator, die Eidleistung aber ist nicht gewöhnlich. Cod. Civ. Bav. loc. cit. n. 5. (n) Cod. Civ. Bav. loc. cit. §. 34. & p. 4. c. 10 §. 22. Gail. 2. obs. 77. Stryck. caut. contr. Sect. 1. c. 5. §. 7.

„ gangs-Recht, wann es zur Gant kommen „ solte, und derjenigen Wohlfart, so da „ will, daß kein Weib sich vor jemand, auch „ nicht vor ihren Mann verbürgen, und ver„ pflichten könne, wissentlich und wohl be„ dächtlich. Alles getreulich ꝛc. (o)

§. 19.

Amts-Borgschafft.

Ich N. N. bekenne hiemit für mich und alle meine Erben mit diesem Brief. Nachdeme der Durchläuchtigiste ꝛc. mein gnädigister Herr ꝛc. mich zu dero Amt zu N. gnädigist an- und aufnehmen, darbey aber auftragen lassen, daß ich mich wegen solch anvertrauten Amts um N. Gulden Rheinisch annehmlich verborgen solle. Als solle zu gehorsamister Folge dessen, obhöchst gedachter Churfürstl. Durchlaucht und Dero Hochlöblichen Hof-Cammer zu recht unverscheidenlichen Borgen setzen und stellen N. und N. dergestalten, auf den Fall ich durch Unfleiß, Saumsal, oder in ander Weg, wie es sich begeben möchte, nichts ausgenommen, bey diesem mir gnädigist verliehenen Amt, desselbigen Rechnungen, Steur, Anlagen, Scharwerch-Geld, Auffschläg, und

(o) Bolz Amts-Actuar. tom. 2. Formul. 6. pag. 97. Gugenberger Formul. c. 14. p. 392. Stryck. caut. contr. Sect. 2. c. 6. §. 6.

dergleichen, wie auch der Kirchen und Gotts-Häuser, und was mir sonsten von Amts- als Commissions-wegen anvertraut ist, und wird, von Zeit meiner unterthänigst abgelegter Pflicht an, in Hinterstelligkeit (welches ob GOtt will, nicht geschehen soll,) gerathen wurde, daß alsdann ernannte meine Borgen solches so weit sich ermelte N. Gulden erstrecken, an meiner Statt gut thun, und bezahlen sollen. Hierauf so bekennen wir obbenannte Amts-Borgen für uns, und all unsere Erben, daß wir für ihne N. gegen Höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchlaucht, und Dero Hochlöbl. Hof-Cammer um N. Gulden erzehlter massen unverscheidenliche Borgen, selbst Gelter und Zahler worden seyn, auch verbleiben sollen und wollen. Gereden, geloben, und versprechen hierauf, im Fall sich wider der unser Verhoffen bey ihme N. von Zeit seiner abgelegten Amts-Pflicht an, einige Hinterstelligkeit in obvermelten Sachen und Fällen erfunden wurde, daß alsdann solche wir, so weit sich die N. Gulden erstrecken, für ihne N. gut thun, und hierumen die Churfürstl. Durchlaucht und Dero Hochlöbl. Hof-Cammer allerdings schadloß halten wollen, bey eigentlicher Hypothecirung und Verpfändung aller unserer Haab und Güter, liegend- und fahrend, jetzig- und künftige, wie die Nahmen haben mögen, keine ausgenommen, darwider uns, unsere Erben, noch vermelte Haab und

Güter,

Güter, liegend- und fahrende, keine Recht, Gnad, Freyheit, Statut, oder Gewohnheit nicht solle schützen oder schirmen, fristen noch fürtragen, in kein Weiß, dann wir uns aller Freyheiten, und Privilegien, wie die Nahmen haben möchten, insonderheit aber des Beneficii ordinis und excussionis, welches da will, daß man den Selbst-Schuldner vorhero beklagen, und excutiren solle, so dann des Beneficii divisionis, auch aller Rechten, und rechtlichen Processen, wissentlich verzieben, und begeben haben, auch uns deren hiemit verzeyhen und begeben, solchergestalt, daß man gegen uns und jeden aus uns, so dann unsern Erben, wie auch unsere Haab und Güter gestracks ohne alle Process mit der Execution verfahren, und sich zahlhafft machen möge, jedoch unser Recht der Schadloßhaltung gegen unserm Principal zu gebrauchen, hiemit fürgesetzt, und vorbehalten, getreulich ohne Gefährde.

Corollarium. Wann man nur simpliciter fidejubirt, (das ist) vor die Bezahlung platthin gut stehet, ist in dem Brief keine Anregung der Hypothecen des samentlichen Vermögens zu machen, auch die Entsagung der Exceptionen, Excussionis, Divisionis &c. gar auszulassen. Wie in folgenden Exempel zu sehen.

§. 20.

§. 20.

Burgschafft-Brief in Personal-Fidejussionen.

Damit auch vorgesagter mein Schuld-Glaubiger um das Haupt-Gut (oder die Schuld) genugsam gesicheret seye, hab ich nach dessen eigenen Wohlgefallen, den Herren N. N. zum Burgen eingesetzt, und dargestellt: daraufhin bekenne und verspreche ich N. N. von N. vor mich und meine Erben, um des obersagten Haupt-Guts (oder der Schuld) willen, Bürg zu seyn, also und dergestalten, daß Falls der Eingangs bekennende Schuldner N. N. oder dessen Erben, gänzlichen oder zum Theil ausser Vermögen seyn solte, das offternannte Haupt-Gut (oder die Schuld) abzuführen, und zu bezahlen, ich als Bürg über kurz oder lang den beweißlichen Verlurst oder Abgang, vergüten, und abtragen werde. Alles getreulich ꝛc.

§. 21.

Tausch-Brief. (p)

Ich N. N. von N. bekenne hiemit vor mich und meine Erben, daß mit Consens meiner gnädigen Herrschafft, verhoffend meines Nu-

(p) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 12. §. 3. Gugenberger Formul. c. 15. pag. 431. Bolz Amts-Aquar. Tom. 1. Sect. 7.

Nutzens und Wohlfahrt wegen, aufrecht und redlich verwechslet und vertauschet habe, dem N. N. von N. allen seinen Erben und Nachkommen, mein bishero inngehabt- und von N. N. mittels Kauff an mich gebrachtes Söldenhaftes Gütel, bestehend in 2c.

Entgegen gedachter N. N. sein bißhero inngehabtes, und ebenfalls durch Kauff an sich gebrachtes Haus zwischen 2c. daran getauschet, und solcher gestalten mir verwechselt hat, daß derselbige zu einem Aufgab-Geld N. Gulden in guten Lands-Währung baar an mich heraus bezahlen, auch die gegenwärtige Briefs- und Quittungs-Kösten über sich allein erleiden muß. (q)

Demnach und hierauf mag nun ein- so anderer Theil solche gegen einander vertauschete Güteren mit allen ihren Ein- und Zugehörung, fürohin wohl innhaben, nutzen, niessen, auch nach Gelegenheit verkauffen, versetzen, vertauschen, und sonsten damit in allen andern Weg handlen, wie mit ihren übrigen eigenen Güteren, wie wir uns dann gegen einander der zu jeden Gut gehabten Sprüch- und Forderung gänzlichen verziehen, und begeben, auch einander Lands gebrauchige Gewöhrschafft zu leisten versprochen haben. (r) Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zur Urkund 2c.

(q) L. 5. §. 1. ff. de præscript. verb. (r) L. 1. §. 2. ff. eod. Heinec. Elem. ff. part. 3. §. 343.

§. 22.

§. 22.

Quittungs-Protocoll. (s)

N. N. von N. im Gericht selbsten gegenwärtig, bekennet hiemit vor sich und seine Erben. Daß er jene 100 fl. welche ihm bey seiner ohnlängstens vorgehabten Ehe-Stiftung, besag Protocolls de dato N. als ein Heurath-Gut versprochen worden, aus denen Handen seines vielgeliebten Schwähr-Vatters N. N. von N. baar und richtig empfangen habe. Derowegen er mehrernannt seinen Schwähr-Vatter gerichtlich quittirt, sich der Exceptioni non numeratæ dotis ausdrucklich begeben, und zu dessen Bekräfftigung vor Gericht das Hand-Gelübd erstarret hat. Actum &c.

Zeugen seynd gewesen N. N. und N. N.

Quitt-Schein. (t)

Daß mir Ends Unterschriebenen von Herren N. N. zu N. aus 1000. fl. Haupt-Gut, welche auf dessen Mayerhof als ein Capital verzinnßlich und unterpfändlich aufliegen, der jedes Jahr zu S. Martini Fest mit 5.

Pro-

(s) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 14. § 12. Gugenberger Formul c. 12. pag. 344. (t) Bolz Amts-Actuar. Tom. I. Sect. 2. pag. 51.

Procento abfallende Zinnß vor den lauffenden 1758igsten Jahrgang mit fünffzig Gülden unter heutigen dato richtig und baar bezahlet worden, wird hiemit bestens quittiret. Actum N. den 2c.

Id est 50. fl. (L. S.) N. N. von N.

§. 23.

Lehen-Brief. (u)

Von GOttes Gnaden wir 2c. bekennen mit diesem Brief, daß wir nach Ableiben, weyland des Durchläuchtigsten Fürsten 2c. dem N. N. von N. auf sein geschehen unterthänigstes Anlangen, und Bitten, einen Bauren-Hof zu N. bestehend in (describa-tur) so von unser Herrschafft N. zum Lehen rühret, zum (Ritter oder Beutel) Lehen gnädigst verliehen haben.

Thuen daß auch hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefs, was wir von rechts wegen hieran leyhen sollen und mögen, doch uns an unseren und männiglichen an ihren Rechten unvorgegriffen.

Darauf hat uns obgedachter N. N. gewöhnliche Lehen-Pflicht geleistet, gelobet, und versprochen, uns treu und gewärtig zu seyn, unse-

(u) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4 c. 18. §. 4 & 16. Augenberger Formular. c. 6. pag. 184.

unseren Nutzen zu befördern, Schaden zu bewahren, und zu wenden, auch wo er unsere verschwigene Lehen wißt, oder erfuhre, selbige zu offenbahren, und sonsten insgemein all dasjenige zu thuen und zu leisten, was ein getreuer Lehen-Mann, seinem Lehen-Herrn von Lehn- und Rechts wegen schuldig, und pflichtig ist. Zu dessen Urkund haben wir diesen Brief mit unseren hieran hangenden Secret fertigen lassen. So geschehen ꝛc.

(L. S.)

VI. Ca-

VI. Capitel.

Anhang von kleineren Gerichtlichen Briefereyen.

§. 1.

Pas-Port. (vv)

Er. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern Rath und Pfleger zu N. Ich N. N. von N. urkund hiemit in Krafft dieses offenen Briefs. Das dieser Enden (GOtt sey Lob) rein und gesunder Lufft, auch von vielen Jahren, nichts ansteckendes zu beobachten gewesen seye. Zumahlen dann Vorweiser dieses N. N. von N. des allhiesigen Gerichts Unterthan, mittleren Statur, schwarzen Haaren, und bleichen Angesichts, zu seinen Befreundten in Oesterreich zu N. zu verreisen willens, um ein Pas-Port geziemend gebetten hat. Als habe ihme diese Gesundheits-Fœde von Amts wegen ertheilen, ihme anmit zur aller Orten sicher- und ungehinderter Pas- und Repassirung bestens empfehlen sollen. Actum den ꝛc.

(L. S.)

(vv) Gugenberger Formul. Buch c. 1. pag. 10. Bol. Amts-Actuar. Tom. 1. Sect. 4. pag. 87.

§. 2.

Attestatum eines abziehenden Burgers. (x)

Wir Burgermeister und Räthe der Stadt N. machen hiemit kund und zu wissen. Was massen uns der Ehrbare N. N. seines Handswercks ein N. zu erkennen gegeben: wie er gesinnet seye, seiner verhoffenden Wohlfahrts willen, von hier (wo er allbereits N. Jahr gewohnet) fort- und sich nacher N. zu begeben, zu welchem Ende wir ihme seines Wohlverhaltens und ehrlichen Aufführens eine Obrigkeitliche Kundschafft großgünstig mitzutheilen belieben wollten: wann wir dann einen jedem seine Wohlfahrt wohl gönnen, auch sich mehrermelter N. N. so lang er allhier gewesen, dergestalten gut und löblich verhalten hat, daß wir ihme und denen Seinigen nichts anderes, dann alles Gutes und Liebes, Ehr- und redliches nachzusagen haben, also, daß in so fern seine Gelegenheit gewesen wäre, länger bey uns zu verbleiben, wir ihne und die Seinige, wohl leyden, und gedulten mögen. Als haben wir ihne mit gegenwärtiger Zeugnuß von Amts wegen begleiten, auch jeden Orts wohin er gelangen wird, nach Stands Gebühr bitten und ersuchen sollen, deme verstandener massen ohne alles Bedencken, Statt und

(x) Gugenberger Formul. Buch c. 1. pag. 8.

und Glauben zu geben, annebens ihme N. N. bey jeder Gelegenheit Beförderung, Gnad, und Wohlwollen widerfahren zu lassen. Gegeben zu N. den N. ꝛc.

(L. S.)

§. 3.

Brand- oder Bettel-Brief. (y)

Ich N. N. von N. gibe hiemit jedermäniglich zu vernehmen. Was massen Vorzeiger dieses der Ehrbare N. N. von N. allhiesigen Gerichts Unterthan, in abgewichenen Pfingst-Fest, durch die Hand GOttes und dessen unerforschliche Rathschlüsse schwährlich heimgesuchet worden, indem bey damahls entstandenen Ungewitter ein erschröcklicher Donner-Strahl in seinen Haus gefallen, wordurch ꝛc.

Wann dann all diejenige eines Christlichen Mitleydens um so würdiger seynd, welche ohne ihr Verschulden von höheren Gewalt in Verderben gerathen, auch er der verunglückte N. sich jeder Zeit als ein fleißiger Hauswirth verhalten, und beynebens eines löblich- und Christlichen Lebens-Wandels beflissen, daß man wohl nicht zu zweifflen hat, er werde jede mildthätige Beysteur mit Lebens-länglichen

(y) Gugenberger Formul. Buch c. 1. pag. 5.

Dank erkennen, und solche nirgends anderstohin, dann zu Herstellung seines abgebrannten Gutes und Beförderung seiner Wohlfahrt zu verwenden trachten. Als will hiemit ihme N. N. zu allen Christlichen Mitleyden, und mildthätiger Erhöre, in Suchung einer Beysteuer, bestens empfohlen, de cætero in dergleichen oder anderen Vorfallenheiten das nachbarliche Reciprocum jedesmahlen versicheret haben. Unter Vordruckung meines Amts-Signets und eigener Nahmens Unterschrifft, so geschehen N. den 2c.

(L. S.) N. N. von N.

Die übrige und weitere Formularien insonderheit, welche in kleineren Expeditionen als Recepisse, Heurathbs- und Holz-Zettel, Signaturen 2c. bestehen, seynd in jeder Gericht- oder Amtschreiberey zum Uberfluß vorhanden, und jedem Schreiberey-Incipienten schon bekannt, also daß deren umständliche Anführung von einer gemeinen und überflüssigen Arbeit kaum entschuldiget werden dörffte. Dahero werden die übrige Blätter zu einem anderen und nothwendigeren Unterricht erspahret.

(o)

Das fünfte Buch

Von den übrigen

Amts-Verrichtungen eines Beamten.

Insonderheit Von dem

Rechnungs-Wesen.

Vorbericht
zu dem fünfften Buch.

§. 1.

Es ist etwas ganz gemeines, daß nachdem sich die Practici und Scribenten, in denen Schreibstuben, über Erlernung der Briefs-Formularien, und der täglich vorfallenden Amts-Geschäfften einige Jahre verwendet, oder zu Ausarbeitung ein und des andern Geschäffts selbsten die Hände angeleget haben, sie sich auf alle Weege und Weiß bemühen, eine honorable und einträgliche Bedienstung zu erlangen, glaubende, denen wichtigsten Amts-Verrichtungen sattsam gewachsen zu seyn. Allein, da diese auch in ihrem Gesuch glücklich durchdringen, gibet öffters die leidige Erfahrnuß (vielleicht zu spat) zu erkennen, daß sie mehrers gewaget, und unternommen, als ihre Schultern zu tragen vermögen. Das Unglück solcher unvorsichtigen oder verwegenen neuen Beamten rühret gemeiniglich von dem Amts-Antritt her; dann da sie in eines andern Platz nicht anderster ein-

tretten, als nachdem ihr Vorfahrer gestorben, oder wegen nichtswürdigen Amtieren amovirt worden ist. So folget von selbsten, daß sie sich keines zuverlässigen Amts-Unterrichts von diesen Vorfahrern getrösten können, weilen der Todte keinen geben kan, und der Amovirte entweder gar keinen, oder einen sehr schlechten, oder vielleicht aus Neid einen falschen Unterricht geben wird.

§. 2.

Ich habe dahero nicht undienlich zu seyn erachtet, meine wenige Gedanken von einer klugen und vorsichtigen Amtierung eines Beamten in diesem Buch zu dem gemeinen, und dieser neuangehenden Beamten besten niderzuschreiben, welche ich in folgende Capitel eingetheilet habe. Als: Cap. I. Von der Amts-Ubernahm. Cap. II. Von der ordentlichen Amts-Einrichtung. Cap. III. Von Anordnung des Archivs, und Verwahrung der Amts-Acten, und Cap. IV. von der Amts-Rechnungs, welches letztere von besonderer Wichtigkeit, und meines Darvorhaltens nicht unangenehm ist, weilen von dieser Materie in anderen Bücheren sehr wenig vorkommet.

§. 3.

§. 3.

Diesen habe ich einen Anhang von denen Eydschwüren beygefügt, weilen auch diese einem Beamten in seinen Amts-Geschäfften vielfältig vorfallen. Ihre Eintheilung zeiget der Prodromus juramentorum, oder ihr Vorbericht Cap. V. allwo zwey Gattungen der Eyden bemerket werden, deren die erste sub Cap. VI. alle in Gerichtlichen und Processs-Sachen vorkommende Juramenta, die andere aber sub Cap. VII. jene Eyde enthalten, welche zur Ruhe und Glückseeligkeit des gemeinen Wesens gebraucht zu werden pflegen.

§. 4.

Es ist also nur noch übrig von dem Gebrauch dieses Amts-Unterricht etwas weniges zu melden, und zwar ad Cap. Imum muß der Beamte einen besonderen Fleiß, und ein vollkommenes Aufmerken zu der Amts-Übernahm verwenden, allermassen ein jedes Übersehen in seiner weitern Amtierung allerhand schwere Folgen nach sich ziehen, ja ihne ausser Stand setzen wird, von seinen Amts-Verrichtungen eine gründliche Rechenschafft geben zu können. Jede Übernahm per Pausch machet den Beamten auch der in seines Vorfahrers Amtierung eingeschlichenen Fehleren theilhafftig, und weilen einsmalen vermischte

Dinge so leicht nimmer abzusönderen seynd, so wird ihme ein wie das andere zur Verantwortung über den Hals, und er vor seine Lebens-Zeit ein unrichtiger Beamter verbleiben.

Ad Cap. II. Zeiget eine geschickte Einrichtung, und kluge Anordnung der Amts-Geschäfften, einen tüchtigen und wohlgeübten Beamten an. Sollte er diese bey seinem Amts-Antritt nicht alsobalden vornehmen, so besorge ich, er möchte nach der Hand eben so wenig eine Zeit hiezu vorfinden, und indessen in vielen Geschäfften Gefahr lauffen, absonderlich in Sachen, wo er mit den angränzenden und benachbarten Beamten zu thun hat, welche vor ihre Prætensiones wachtbar, und klug genug seynd, sich die wenige Einsicht eines neu-anstehenden Beamtens zu Nutzen zu machen.

Dahero ad Cap. III. vor allem nothwendig ist, die vorhandene Acta und Scripturen in eine Ordnung zu bringen, und diese in ihren angewiesenen Stellen und Laden voneinander abgesönderet zu halten, damit man gewiß und sicher in jeder Causa den ganzen Act vorfinden könne. Es muß also dasjenige, was gegenwärtig in Bewegung ist, zu ersten durchlesen, und die Neben-Stunden zu Durchsehung der übrigen Acten, sohin nach

und

und nach des ganzen Archivs, was vielleicht über kurz oder lang in Stritt kommen möchte, verwendet werden.

Endlichen ad Cap. IV. machet das Rechnung-Wesen ein Hauptstuck des Beamtens aus, in welchem Treu und Fleiß das Ruder führen müssen. Die Untreu bricht dem Beamten den Hals, und machet ihne allen Ehrliebenden abscheulich. Der Unfleiß aber wird der Herrschafft, oder ihme selbsten schaden. Und diese seynd jene Felsen, woran das Glück der schlechten, und nichtswürdigen Beamten scheitteret. Ich will hier von so offenbahren Dingen keine weitere Worte machen, sonderen nur jedem Rechnungsführer bestens empfehlen: daß er seine Rechnung solchergestalten klar und deutlich vortragen, und das Papier wegen Erläuterung der Rubriken nicht spahren solle, damit auch ein Fremder in Sachen gänzlichen uninformirter einen vollkommenen Begriff, ohne eine mündliche Erläuterung hieraus schöpfen kan.

§. 5.

So klar und deutlich nun ein Rechnung in allen ihren Posten vorgetragen seyn muß, eben so nothwendig ist, daß diese Rechnung in ihren innerlichen, oder in ihrer Wesenheit eine vollkommene Richtigkeit habe. Ein

fleissig

fleissig und richtiger Beamter leget seiner Herrschafft eine gründlich, jedoch kurz gefaste Rechnungs-Prob vor Augen, um gleich ersten Anblicks zu überzeugen, daß jedes und alles richtig und Rechnungs-formlich voneinander gebracht worden. Diese Prob bestehet in folgenden:

(1) Machet man einen Auszug aller Rechnungs-Rubricen, und setzet bey jeder Summa der Einnahm zwey abgesönderte Stellen mit fl. kr. hl. hintennach, deren man die eine mit dem Wort: mehrer, die andere mit weniger, (verstehe als fernten) überschreibet. E. g.

	mehrer	weniger.
Ferndiger Rest 3666. fl. 56. kr. 3. hl.	- -	1749. fl. 47. kr.
An Interesse 855. fl. 10. kr.	125. fl. 20 kr.	— —

Was nun die heurige Einnahm: mehrer oder weniger als fernten ist, worvon unten etwas vorkommen wird, setzet man bey dem Beschluß der Einnahm, und bey dem Summarum wird das mindere von dem mehrern abgezogen, das Residuum aber, wann die heurige Einnahm weniger als fernten wäre, zu dem Summarum geschlagen, und dieses muß sodann mit der ferntigen Rechnung vollkommen gleich werden. Oder da die heurige Einnahm grösser als die ferntige wäre, ziehet

man

man das ferntige von dem heurigen Summarum ab, dessen Residuum demjenigen conform seyn muß, was nach Vergleichung der Mehr- und Minderung als Rest übrig verbleiben. Auf solche Weis ist die Einnahms-Berechnung unzweiffelbar just und richtig.

(2) Mit der Ausgab wird es eben so, wie mit der Einnahm gemacht. E. g. Weniger ist die diß Jährige Ausgab vor 1314. fl. 44. und mehrer vor 314. fl. 15. solche abgezogen, ist heur weniger ausgegeben worden 1004. fl. 29. solchemnach wann die ferndige Ausgab gewesen 3790. fl. 58. und die diß Jährige 2786. fl. 29. kr. abgezogen, zeiget klar, daß heur weniger ausgegeben worden 1004. fl. 29. kr.

(3) Bey dem Rest hinein, machet man gleiche Berechnung. Der grössere Recess wird angesetzt, der kleinere darunter geschrieben, und subtrahirt. Also heist es weilen die heurige Einnahm vor N. fl. N. kr. N hl. mehrer, und die Ausgab vor N. fl. N. kr. N. hl. weniger gewesen, so zeiget sich zur Prob, daß der diß Jährige Rest nicht mehrer, noch weniger, als N. fl. N. kr. N. hl. seyn müsse.

(4) Es ist also nur noch die Demonstration der Gutmachung übrig, welche alsdann gebrauchet wird, wann die Herrschafft einige

Ausstände in partem liquidationis annehmet. Dann solchen Falls ist die Summa der ferndigen Exstantien mit der Summa der diß Jährigen Exstantien zu vergleichen, sodann in specie & extractive zu zeigen, bey welchem Debenten der Hinterstand pro Anno diß zu- oder abgenommen habe.

Des

Des fünften Buchs Uebungen.

I. Capitel.

Von der ordentlichen Amts-Einrichtung eines Beamten.

§. 1.

Von dem Amts-Antritt, oder von der Uebernahm eines neuen Amts.

Da von dem Amts-Antritt die nachfolgende Amts-Richtigkeit- mithin des Beamtens Wohlfahrt zum mehristen Theil abhanget, und dasjenige unmöglich wohl zu administriren ist, was man nicht ordentlich und mit einer vollkommenen Zuverläßigkeit übernommen hat. Muß sich ein neu anstehender Beamter in diesem Articul wohl vorsehen, und die Amtirung ohne vorläuffige Einantwortung nicht blindlings übernehmen.

Diese Einantwortung geschiehet nun von der Lands-Herrschafft selbsten, oder durch dero Deputirten Commissarium, oder lediglich zwischen dem an- und abstehenden Beamten. In dem ein- wie in dem anderen

deren Fall wird ein fleissiges Aufmerken erfordert, um nichts beyseits zu lassen, was immer in die Amtierung einschlagt, dann dieses ist das Fundament, über welches die künftige Verwaltung gebauet, und wohin in jedem Anstand oder Zweiffel der Recurs genommen werden muß. Nachdem nun das Amt beschaffen ist, so zeiget sich auch die Einantwortung ohngefährlich in folgender Ordnung.

§. 2.

Ubernahm der Amts-Rechnung.

Erstlich wird die Amts-Rechnung vor Handen genommen. Wann der Amts-Antritt unter dem Jahr geschiehet, hat der abstehende Beamte eine Stuck-Rechnung (in welcher zwar alle Rubricen wie in der Haupt-Rechnung vorkommen, jedoch nur das würklich Empfangene und Verausgabte ganz kurz vorgetragen wird) vorzulegen. Ist aber das Jahr allbereits verflossen, leistet er die ganze Jahrs-Rechnung, welche gemeiniglich in duplo vorgeleget, deren die eine das *Rapulare*- die andere aber die Haupt-Rechnung genannt wird. Zu der letzteren müssen die in den gehörigen Stellen adnumerirte Beylagen und Schein mit übergeben werden.

Daraufhin werden alle Latera und Summæ fleissig berechnet, und diese Rechnung sowohl quod ad calculum probiret, als auch die

die verrechnete Posten untersuchet: ob solche der vorgehenden Rechnung conform, liquid, unstrittig, und da neue, vorhero nicht gewöhnliche Ausgaben vorkommen, ob solche angeschafft? dann ob alles was über einen Gulden belauffet, mit einer richtigen Quittung beleget seye? ꝛc. Nach diesem haltet man Einnahm, und Ausgab gegeneinander, und wirft den Rest an Geld hinein aus, diesem rechnet man bey die unpassirliche oder strittige Rechnungs-Posten, und machet hiedurch ein ganzes in der Amts-Schuldigkeit.

Alsdann kommet es auf die Auszeigung oder Liquidation an, worzu man ansetzet (1) was dem Rechnungsführer aus der Rechnung selbsten zu Guten gehet, wann er etwas zu viel bezahlt, oder doppelt in Einnahm gebracht, oder in der Ausgab ein und das andere vergessen hat ꝛc.

(2) Die liquide Ausstände, über welche die Schuldner vorberuffen, und von Posten zu Posten verhöret werden sollen. Es ist aber als ein Rechnung-Ausstand nur jenes zu achten, was immediate aus der Rechnung hinterstellig oder unbezahlt verblieben ist, nicht aber was der Beamte vielleicht anderwärts her, dem Unterthanen geborget hat. Desgleichen gehören natürlicher Weis zu den Liquiden-Ausständen, nur was die Debitores einbekennen, oder dessen sie auf Widersprechen von dem Beamten überzeuget werden

können, dann was mit guten Grund und glaubwürdig widersprochen wird, ist nicht anzunehmen, sonderen auf der Stelle zu separiren, und auf weitern Beweis oder Ausführung vorzubehalten.

(3) Das vorhandene baare Geld, welches man in einem Sorten-Zettel verfasset, Endlichen

(4) Die auf Anbefehlung da oder dorthin *anticipirte* Bezahlungen, so in der Haupt-Rechnung statt baar Geld angenommen werden können.

§. 3.

Übernahm der Natural-Rechnungen.

Mit der Amts-Getrayd-Rechnung verfahret man auf gleiche Art, dann, nachdem alles ordentlich berechnet, und das Remanet aller Sorten der Früchten herausgeworffen worden, liquidiret man die Exstantien, verfüget sich auf den Getrayd-Kasten, und lasset durch verpflichtete Getrayd-Messer den Vorrath umstürzen. Hierauf rechnet man ab, also, daß im Fall eine Schuldigkeit hinein verbleiben sollte, ein Casten-Schwände oder Getrayd-Abgang von jedem 100. zu 5. 3. oder 2. und ein halb Schaaf, nach Gewohnheit des Lands zu passiren, der weitere Rest aber als Schuldigkeit hinein anzuschreiben wäre.

Wann

Wann einige Herrschafftliche *Mobilien* dem abstehenden Beamten zur Obsorg oder Gebrauch tradirt worden, worüber in jeder Jahrs-Rechnung ein Inventarium anzufügen ist, werden diese abgefordert, anmit nachgesehen, ob solche annoch wohl conditionirt vorhanden seynd? was aber abgängig ist, wird unter einer billigen Schätzung dem Protocoll oder der Schuldigkeit hinein einverleibet.

Gleiche Ubernahm beobachtet man bey denen vorräthigen Bau-*Materialien*, Bau- und Brenn-Holz, Wein, Obst und anderen Herrschafftlichen in natura vorhandenen Dingen ꝛc. über welche aus der Natural-Rechnung das Remanet pro fundamento genommen, der Vorrath nachgezählt, das Abgängige aber zur Rechnungs-Schuldigkeit in einem billigen Tax angeschlagen wird.

§. 4.

Ubernahm der Protocollen, Registratur und übrigen Amts-Geschäfften.

Nach richtig gestellter Herrschafftl. Amts-Rechnung progredirt man zweytens zu denen weitern Amts-Geschäfften, und untersuchet: ob der abstehende Beamte keine Kirchen- oder Waisen-Gelder unter Handen, oder in deposito judiciali ligend habe. Diese werden sodann ausgezehlt, mit dem Depositions-

tions-Buch verglichen, in Sorten-Zettel verfasset, und nach zuruck behaltenen Schlüssel ad locum unde hinterleget.

Darauf nehmet man drittens von denen Kirchen- und Waisen-Rechnungen eine hinlängliche Einsicht, und bemerket ad Protocollum: wie weit solche in Richtigkeit stehen? ob der abstehende Beamte hierunter nicht verhafftet? und wie die gemeinsame Sperr der Kirchen-Cassen beobachtet worden seye? 2c.

Alsdann lasset man sich viertens das *Archiv* und die Canzley samt allen vorhandenen Scripturen ordentlich einantworten. Forderet die vorhandene Repertoria, und alle zum Amt gehörige Acten ab, merket anbey an, in welcher Ordnung alles dieses geführet, und was von dem abstehenden Beamten über ein und das andere erinnert worden.

Mit dieser Gelegenheit werden auch die Gerichts- und *Contracts-Protocolla* vorgeleget, bey welchen nachzusehen kommet: wie solche geführet worden? ob diese in das reine geschrieben, und mit Indicibus versehen, auch ob die Briefferexpen hinaus geschrieben seynd? 2c. Desgleichen lasset sich solchen Orts von denen herkommlichen Gerichts- und Briefs-Taxen sprechen, auch da kein Tax-Ordnung vorhanden wäre, ein und das andere ad Protocollum bemerken.

Wann fünftens Processus und Amts-Strittigkeiten mit der Nachbarschafft vorhanden seynd, muß man sich die Acta sonderbar vorzeigen, über ein und das andere so gut möglich informiren lassen.

Endlichen sechstens da selten geschiehet, daß nicht ein oder der andere Unterthan gegen dem abstehenden Beamten Klage und Forderung zu stellen hätte ꝛc. mögen zwar die Herrschafftl. Einantwortungs-Commissarii, dergleichen quærelas ad Protocollum vormerken, den Beklagten hierüber vernehmen, die Causam summariter instruiren, und bey erscheinenden Ungrund den Kläger gleich abweisen, oder in re dubia den Weg eines gütlichen Vergleichs tentiren, oder hac rejecta die Causam ad principalem referiren ꝛc. Zwischen denen an- und abstehenden Beamten aber hat dergleichen Untersuchung nicht statt, sonderen man verweiset die Quærulanten kurzum ad forum competens.

Alle diese Rechnungs-Geschäffte, Liquidationes, Sorten-Zettel, und Descriptiones, samt dem Protocoll, werden nun von denen Commissariis an- und abstehenden Beamten unterschrieben, auch dasjenige, so der abstehende Beamte zu seiner künftigen Legitimation nothwendig hat, in duplo ausgefertiget, und da alles vollkommen richtig ist, ihme ein Absolutorium in optima forma von der Lands-Herrschafft ertheilet.

II. Capitel.

Amts-Einrichtung.

§. 1.

Der Gerichts-Geschäfften Einrichtung.

(1) Die Gerichts- und *Contracts-Protocolla* müssen allzeit bereit liegen, damit man die Geschäffte also gleich einschreiben kan. Das Rapulare wird Sextern-weiß oder in mehreren Bogen zusammen geheffter, und alsdann zu Ende des Jahrs in das Reine abgeschrieben, auch mit einem Indice versehen.

Notandum. Auf den Falz der Protocollen solle heraus geschrieben werden, welchen Tax man über jedes Geschäfft eingebracht habe. Neben deme daß dermahlen in Bayren denen Unterthanen über ihren bezahlten Tax specificirte Expens-Zettel unter der Straff von 10. Reichsthaler und Verlurst des Tax, ertheilt werden müssen vi Mand. Elect. de dato den 25. Septembr. 1760.

(2) Wann die Partheyen in ihren Stritt-Sachen gegen einander schrifftlich verfahren, oder da grosse Zeugen-Verhören, Augenscheins-Protocollen, und dergleichen gehalten werden müssen ꝛc. werden Acta daraus gemacht, aussenher wohl rubricirt, der

dies

dies præsentati fleißig darauf gesetzt, und richtig auf einander numerirt, auch kein Product (es mag so klein seyn als es will) ohnnumerirter gelassen. Diese Acta müssen so dann in besonderen Fächern oder Laden aufbehalten, und hierüber ordine Alphabetico ein Repertorium verfasset werden, damit man auf jedes Erforderen den Act schleunig wiederum vorfinden kan.

(3) Zu denen bey Gericht hinterlegten, oder ex officio ad sequestrum genommenen Gelderen und Mobilien ist ein eigenes *Depositions*-Buch zu halten, und wie in diesem ein und das andere vor einander zu bringen, ist oben pag. 591. schon die Anregung geschehen.

(4) Ein ordentlich Pfand- oder Schuld-Buch ist vor Gericht nicht von geringen Nutzen. Dann hiedurch ist mit leichter Mühe eines jeden Unterthanen Hauswirthschafft einzusehen, auch die öfftere Verschreibung der nemlichen Unterpfänder zu vermeiden. Dergleichen Buch kan auch nach dem Alphabeth auf den Nahmen der Schuldner eingerichtet, oder nach denen Dorfschaften abgetheilet, und mit einem Indice versehen werden. (z)

(5) Die Steuer-Bücher cataſtra ad Penſitationes Publicas seynd unumgänglich nothwendig, damit die Steuren und Anlagen hier-

(z) Bayr. General-Mandat de dato 5. Martii 1672.

hiernach angesetzt, die Quartiers- und Vorspann-Sachen ausgerechnet, und kein Unterthan vor dem anderen beschwähret werde. Die Methode solche Bücher zu verfassen ist unterschiedlich nach Gewohnheit des Lands, und nach Beschaffenheit des Steursatzes, welcher in theils Orten sub Juramento über alles Vermögen, und in anderen Orten nach einer billigen Schätzung gemacht wird. Gemeiniglich werden dem Steurenden (1) seine ligende Güter, (2) seine Fahrnus, und (3) sein Gewerb in den Ansatz gebracht. Entgegen an etwelchen Orten (4) abgerechnet, wann er das Gut noch nicht vollkommen bezahlt, oder verbrieffte Capitalia darauf ligen hat.

(6) Ein *Inventur*-Buch, in welchen alle Erbs-Vertheilungen, entweder in ihrem vollkommenen Inhalt, oder extractive was jedem Erben aus der Erbs-Massa zu seinem Theil angefallen, eingeschrieben werden. Dieses dienet dahin, daß man wegen dem ausser Lands gebrachten Vermögen, und der gebührenden Nachsteuer gründlich verfahren kan, und daß man hieraus ersiehet, ob die steuerbare Güter ordentlich angezeiget worden, auch ist solches Buch nutzlich, damit man in Errichtung der Briefen den Ankunfts-Titul gleich vorfinden, und mit Grund allegiren kan.

(7)

(7) Ein Waisen-Buch ist um so nothwendiger, weilen die Obrigkeit allwegs in Subsidium vor der Waisen Vermögen zu stehen hat. In dieses Buch soll dann die Jahrs-Rechnung der Vormunder, wo nicht vollkommen, wenigstens extractive, so viel das Vermögen eines jeden Waisens betrifft, einverleibet, auch über die richtige Verwaltung der Waisen-Güter genaue und fleissige Obsicht getragen werden.

(8) Die *Urbaria* Saalbücher seynd die vorzüglichste Stuck, in welchen sich die Jura Domini, auch die Eigenschafft der Bauren-Güter gründet. Zumahlen dann an solchen Urbariis vieles gelegen, muß man sie sorgfältig bewahren. Wann ein Urbarium recht verfasset werden will, muß man (1) nicht nur ein oder anderes Stuck, sonderen alles, was in Territorio befindlich ist, mit allen Zu- und Eingehörungen vollkommen, und zuverläßig beschreiben, auch die Anstössere von allen Seiten anführen. (2) Nach diesem soll dergleichen Urbarium den Unterthanen, und welchen daran gelegen ist, ordentlich publicirt. Auch (3) Von denen Benachbarten, so viel die Gränitz betrifft, per subscriptionem agnoscirt werden. Kan der Beamte die Unterschrifft nicht bewürken; so befleisse sich derselbige von denen Ausländeren ein Præjudicium: daß diese zu dem Urbario einsmahlen den Recurs genommen, sich darauf beruffen, mithin

solches ipso facto agnoscirt haben ꝛc. zu erlangen, dann hiedurch mag eben so viel, als per subscriptionem bewiesen werden.

§. 2.

Amts-Rechnungs-Wesen Einrichtung.

(1) Die Rechnungen gut zu verfassen verlanget vor das Haupt-Stuck ein richtiges und zuverläßiges *Manuale*, welches nach Maßgab der, in der Haupt-Rechnung vorkommenden Rubricen zu halten, und in jeder Rubric nach Proportion so vieles Papier übrig zu lassen ist, damit die Posten mit ihren gehörigen Umständen unter dem Jahr eingeschrieben werden können. (a)

(2) Nebenbey soll ein fleißiger Beamter sich ein *Diarium* halten, um alles vorläuffig notiren zu können, was bey Amt jedes Tags in Betreff der Herrschafftlichen Einkünfften vorgefallen ist. Wo die Gelder in vielerley Neben-Rechnungen oder andere Departements einschlagen, ist dergleichen Diarium allerdings nothwendig, damit man einsweilen alles fleißig vormerken, biß man nach der Hand zu bequemer Zeit die Manualia suppliren kan. Die Praxis sothanen Diarii ist folgende:

(a) Cancell. Bar. de Kreittmeyer Coment. ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 7. §. 42. n. 13. a item Coment. ad p. 2. c. 2. §. 13. n. 4. Böhm. de administr. bon. Eccl. c. 2. §. 3. c. 3. §. 1.

gende: Eine Seiten des Bogens Papiers widmet man zu der Einnahm- und die andere Seiten gegen über zu der Ausgab Geld. In beeden werden die dahin gehörige Posten so lang eingeschrieben, bis eine Seiten erfüllet ist, alsdann berechnet man beede Latera, vergleichet Einnahm und Ausgab mit einander, und das baare Geld in der Cassa muß zeigen, ob alles richtig eingenommen worden. Die Haltung dieses Diarii dienet daherv sowohl statt einer Beutel-Rechnung, wordurch der Beamte mit sich selbsten abrechnen- als auch dahin, daß er sich über einen geschehenen Verstoß leicht zu recht helffen, und alle Stunde die Amts-Richtigkeit auszeigen kan.

(3) Ein Bestand-Buch muß zu denen Laudemial-Fällen ebenfalls gehalten werden. (b) Man kan solches groß genug machen, daß es zu mehreren Jahrgängen erklecket. Die Eintheilung dieses Buchs geschiehet am füglichsten nach denen Dorfschafften. Damit man recht verfahre in Protocollirung dieser *Laudemien*, ist (1) das Urbarium quo ad qualitatem fundi einzusehen, so dann (2) schlaget man die letztere oder mehrere Veränderungen zuruck in den Protocollen auf. (3) Nach diesem untersuchet man den gegenwärtigen Veränderungs-Fall; ob dieser per contractum, oder durch den Todfall geschehen, und welche

(b) General-Mand. in Bayren de dato 12. April. 1719. n. 7.

welche Umstände sonderheitlich zu erwegen kommen? (4) Wann die Ubergabs-Summa nicht richtig angezeiget worden, kan man das Gut durch unpartheyische Männer schätzen lassen. (5) Daraufhin wird der Ansatz des Laudemii, wann solches eine determinirte Summam v. g. fünf von hundert hat ꝛc. gemacht, oder man tractirt, so gut man kan. Und endlichen (6) protocollirt man alles umständlich mit Beymerkung in margine, wann und wie hoch die letzte Veränderung geschehen? auch wie das Gut geschätzet worden seye? ꝛc.

(4) Wegen der aus dem Territorio wanderenden Unterthanen, oder wegen Hinausbringung eines Vermögens, wird ein Nachsteuer-Buch gehalten, in diesem das Quantum des hinaus gebrachten, getreulich eingetragen, und nach Lands-Gewohnheit die Nachsteuer von jedem hundert angesetzt und eingenommen. In Ansetzung dieser Nachsteuer ist dem Beamten nicht erlaubet, eine Minderung oder Vermehrung zu machen, sonderen nach dem Vermögen und der hergebrachten Gebühr (welche 5. oder 10. fl. von jedem Hundert ist) muß der Ansatz oder die Schuldigkeit accurate ausgerechnet werden, die suchende Moderation aber ist an die Landsherrschafft selbsten zu verweisen. (c)

(5)

(c) Gen. Mandat. de dato 14. Junii 1740. puncto 3.

(5) Wo die Leibeigenschafft herkommlich ist, haltet man ein Leib- oder Abkomm-Buch, in welchem alle Mortuaria nach Lands-Gewohnheit eingebracht werden, de quo supra pag. 541.

(6) Zu denen Lehenfällen hat man ein Lehen-Buch nothwendig, wann dergleichen Einkünfte der Verwaltung des Beamtens anvertraut seynd, allwo die Haupt- und Nebenfälle samt der Eigenschafft der Lehen eingeschrieben, die eingebrachte Lehenraich aber seines Orts getreulich verrechnet werden müssen.

(7) Register zu Einbringung der Einkünften werden viele, und zwar so offt erforderet, als mehrere Unterthanen eine gewisse Præstation an Geld oder Getrayd zu bezahlen haben. Es müssen also jedes Jahr verfertiget werden nach Beschaffenheit der Einkünften (1) Register der ewigen Häller-Zinnsen, und Gras-Gelder. (2) Umgeld-Register. (3) Zoll-Gefölle-Register. (4) Kuchel-Gefölle-Register. (5) Steuer-Register. (6) Schaarwercks-Geld-Register 2c. (7) Holz-Geld-Register. (8) Register der Getrayd-Gülten zum Casten-Amt 2c. in diesen Registern kommt es hauptsächlichen darauf an, daß die bezahlte Posten fleißig ausgestrichen und delirt werden. Es ist dahero nicht genug zu loben die Gewohnheit jener Beamten, die jedem Gerichts-Unterthanen ein eigenes Büchel anschaffen, in welches dessen bey

Amt

Amt geschehene Bezahlung eingeschrieben, oder quittirt wird, dieses erforderet zwar mehrere Arbeit, aber zu der Amts-Richtigkeit dienet es vortrefflich. (d)

(8) Alles was hier von der Amts-Einrichtung gesagt worden, verstehet sich in passibus habilibus, (das ist) in solchen Fällen, wo die Amts-Geschäffte solche Bücher erforderen, deren in einem Amt weniger, in einem anderen aber noch mehrere Bücher nothwendig seyn können. Dann eine einzige Regul vor alle Aemter ist unmöglich auszufinden, folglichen der Klugheit, und Erfahrung eines jeden Beamtens zu überlassen, wie er seine Amtirung geschickt, und denen Geschäfften gemäß anzuordnen wisse.

(d) Mand. Elect. Bav. de dato den 20. Aug. 1734.

III. Capitel.

Archivs-Ordnung.

Nach Beschaffenheit des Territorii, und der Geschäfften müssen die Kästen zu Verwahrung und Separirung der Acten hergerichtet, und zu ihrer Eintheilung ohngefährlich nachstehende Rubricen gebrauchet werden. Wir wollen dann setzen eines Reichs-Grafens Territorium, worinnen sich ein Residenz-Schloß und viele Dorfschafften befinden, und über welches Gebiet der Reichs-Graf die omnimodam jurisdictionem zu exerciren hat. Dessen Archiv dann folgender massen eingerichtet werden könnte, als

§. 1.

Territorium der Reichs-Grafschafft N.

(1) Laden oder Fach, von dem Ursprung dieser Grafschafft, allerhand Diplomata, und was von dem Alterthum übergeblieben ist.

(2) Ankunffts-Tituli, & rerum vicissitudines, als Kauff- Tausch- und andere Brief Kraft deren dieses Territorium von einer Familie zu der anderen gekommen ist.

(3) Leben-Briefe von dem Kayser und Reich.

(4) Pro-

(4) Processus und Strittigkeiten zwischen denen Innhaberen dieser Grafschafft.

(5) Differentien mit denen Nachbaren oder ausländischen Fürsten und Herrn um das ganze Gebiet oder einen Theil desselben.

(6) Acquisitiones zu dem Territorio, durch Käuffe, Verträge ꝛc.

(7) Erbauung des Residenz-Schlosses, der Stadt ꝛc.

(8) Erbhuldigungen der Unterthanen.

(9) Regierungs-Verfassung vel modus habendi Regimen.

(10) Prætensiones an auswärtige Stände und Territoria.

Notandum. Es folget nicht, daß jede Rubric nur eine Laden haben müsse, sonderen nach Viele der Acten seynd auch die Laden zu vermehren.

§. 2.

Familien-Sachen der Reichs-Grafen von N.

(11) Die ganze Reichs-Gräfliche Familie, in genere dessen Stammen, Nahmen und Wappen betreffend.

(12) Memorabilia & glorioſa des Gräflichen Haus.

(13) Neben-Linien, deren Erb-Verbrüderung, Successions-Ordnung.

(14)

(14) Fideicommissa familiæ.
(15) Des Regier- und Gräflichen Hauses Hofdienste bey dem Kaiser oder denen Reichs-Fürsten.
(16) Die Heurathen, und Alliancen mit anderen hohen Häusseren.
(17) Die Anwartschafften, Pacta Domus, und dergleichen.
(18) Die Appenagen der Cadettes, und ihrer Eventuale Erbsfolgen.
(19) Verzicht der adelichen Töchter, und deren lediger Anfall.
(20) Allerhand Testamenta, Erbs-Vergleiche, und Theilungen.
(21) Vormundschafften.
(22) Trauer- und Todfälle in der Familie.
(23) Dergleichen bey den alliirten hohen Häusseren.
(24) Das Cermoniel, Festins, und dergleichen betreffend.

§. 3.
Publica S. R. Imperii.

(25) Der Reichs-Gräfliche Familie N. nexus cum Imperio und Reichs Immediet&aumlt.
(26) Status, Sessio, & votum in comitiis Imperii.
(27) Beschickung der Reichs-Täge, deren Acta und Abschiede.

(28) Correſpondentiæ **mit anderen Reichs-Ständen** ad bonum publicum Imperii.

(29) **Creiß-Verfaſſung und** Matricul.

(30) **Beſchickung der Creiß-**Conventen, Acta circularia, **und** Receſſus.

(31) **Römer-Monath, und andere Reichs-Hülfen.**

(32) **Creiß-Anlagen und Schulden Abledigungs-Werk.**

(33) **Unterhaltung des** Contingents **zu Pferd und Fuß.**

(34) **Werbung-**Quartier, **und Durchmarſch-Sachen, ſamt deren Vergleichung unter den benachbarten Ständen.**

(35) Magazins- **und andere Kriegs-**Concurentien.

(36) **Cammer-Gerichts-Unterhaltung.**

(37) **Reichs-Hofraths-Geſchäfften und** Commiſſiones.

(38) Auſtrægæ Domûs.

§. 4.

Superioritas Territorialis.

(39) Religions-**Sachen und den Gottesdienſt betreffend.**

(40) Suprema advocatia Eccleſiarum & Jus Patronatus.

(41) Obſignationes **bey denen Pfarren, Zehenden, und andere geiſtliche Sachen.**

(42)

(42) **Beamten und Gerichts-Ersetzungen, deren Besoldungen,** Instructiones.
(43) **Lands-**Statuta **und Gewohnheiten.**
(44) **Ertheilung der Privilegien,** Moratorien, veniæ ætatis &c.
(45) **Landsteuren.**
(46) **Heersfolge, Landauswahl.**
(47) **Kriegssachen, Brandsatzungen, Liefferungen.**
(48) **Werbungen fremder** Potentaten.
(49) **Bündnussen und Friedens** Negotia.
(50) **Münz** Devalvationes.
(51) **Märkte und** Commercien.
(52) Criminal-**Sachen, Blutbahns Belehnung,** Jus aggratiandi &c.

§. 5.
Regalien.

(53) **Jagd und Wildbahns Rechte.**
(54) **Fischereyen.**
(55) **Wilderey** Process.
(56) **Zollmautt- und Weeg-Gelder.**
(57) Confiscationes.
(58) Fiscalische **Erbschafften und** bona vacantia &c.
(59) **Nachsteur-Sachen.**
(60) **Umgelter von allerhand Getränk.**
(61) Accis **von Käuffen und Waaren.**
(62) **Bergwerke, öde Plätz und Güter.**

(63) Forst- und Wald-Gefölle, samt dem Holzschlag.
(64) Schaarwerk und Frohndienst.
(65) Geld-Straffen und Caducitæts-Fälle.
(66) Gefundene Schätze.
(67) Juden Schutz ꝛc.

§. 6.
Nidergerichtbarkeit.

(68) Kirchen und milder Stifftungen Rechnungen.
(69) Stadt und Gemeind Rechnungen.
(70) Handwerker und Zünften Verordnungen.
(71) Maas, Elen, Gewicht, Visitationes, und allerhand Policey-Straffen.
(72) Mühl-Visitationes.
(73) Fleisch und Brodsätze, Taglohn der Handwerker, Handlanger, Ehehalten-Lohn.
(74) Schulen.
(75) Dorfs-Ehehafftin, Taffern, Baad, Schmitten.
(76) Feuer-Ordnung.
(77) Streiffen auf das Herrenlose Gesindel.
(78) Schießhütten und Schützen-Ordnung.
(79) Burger- und Beysitz-Gelder.

(80)

(80) Gemeinds-Gerechtigkeiten an Holz theilen, Waydgängen, Wasserleitungen ꝛc.
(81) Gantsachen.
(82) Testamenta und Erbtheilungen.
(83) Vormundschaffts Rechnungen.
(84) Schrifftliche Process der Unterthanen gegeneinander nach denen Jahrgängen.

§. 7.

Rechnungs-Sachen.

(85) Register der ewigen Häller-Zünsen, Gatter-Gülten, Gras-Gelder, Kuchel-Gefällen ꝛc.
(86) Bericht und Ratificationes der Laudemial-Verhandlungen.
(87) Bericht und Ratificationes der leibeigenen Todfällen, Manumissionen, und andere.
(88) Getraid-Käuffe, Schranen-Zettel ꝛc.
(89) Weinberg Rechnungen.
(90) Bräuhaus Rechnungen.
(91) Den Herrschafftlichen Mayerhof betreffend.
(92) Die Herrschafftl. Schäfferey.
(93) Den Herrschafftl. Ziegelstadel ꝛc.
(94) Capitalia so bey denen Unterthanen auf Zinnß ausligen.
(95) Geistliche Stifftungen.

(96) Besoldungs = Abrechnungen der Herrschafftlichen Räthe, Beamten, und Diener.

(97) Bausachen, Uberschläge, Accord mit denen Handwerksleuten ꝛc.

(98) Nachlässe der verunglückten Unterthanen an Getraid, und anderen Schuldigkeiten.

(99) Allerhand Abrechnungen und Liquidationes des Bräu-Verwalters, Castners und Kellermeisters, Rentmeisters.

(100) Allerhand Oeconomie-Rechnungen, der Dienstbothen und Ehehalten Löhne, Abrechnungen, unterschiedliche Einkauff der Wein, Gewürz, und andere Waaren ꝛc.

§. 8.

Anmerkung zu der Archivs-Einrichtung.

Es seynd endlichen in einen wohl eingerichteten Archiv ein oder mehrere Gestöll nothwendig, auf welche man die Bücher herstellen, und in Ordnung erhalten kan. Nemlichen: die Urbar oder Saalbücher, die Steuerbücher, die Depositiones, Waisen- und andere Bücher, auch die Rechnungen ꝛc.

Corollarium. (1) An vielen Orten wird ein besonderer Kasten zu den Haupt-Original-Do-

Documenten gehalten, welchen man den geheimen Kasten nennet. Dieser soll zur Vorsorg wider alle Unglücksfälle, in nicht allzuschwähren Absätzen abgetheilet, auch mit Tragbändern versehen werden, damit man solchen Stuckweis mit leichter Mühe flüchten kan.

Corollarium. (2) Uber das ganze Archiv muß von einem fleissigen Beamten ein *Repertorium* gehalten, und bey jedem Titul so viel Platz gelassen werden, damit die neuere Acta fleissig nachgetragen werden können.

Corollarium. (3) Jede Laden und Fach in dem Archiv muß mit einem Numero bezeichnet werden, und dieser Numerus soll zu Vermeidung aller Confusion nur einmahl vorkommen. Dahero wann die Laden mit arabischen Ziffern bezeichnet seynd, ist sehr gut daß die Acta mit römischen Zahlen numerirt (das ist) durch das Ziffer der Ort der Laden, wo der Act zu finden, und durch die römische Zahl der Act selbsten angezeigt werde.

Corollarium. (4) Das Repertorium wird nach dem Alphabeth folgender massen gemacht: Jeder Act wird auf die Materie oder den Nahmen was solcher betrifft, überschrieben, und sodann mit Beysetzung des Jahrs in das Alphabeth eintragen, anbey ad falcem notirt, ob der Act in Folio, Quart, oder Octav, und von welchem Jahrgang seye.

IV. Capitel.

Von der Amts-Rechnung.

§. I.

Vorbericht zu dem Rechnungs-Wesen.

Alle Jahr muß ein richtig und fleißiger Beamter über die empfangene- und verausgabte Gelder eine ordentliche und getreue Rechnung verfassen, und solche seiner Herrschafft einsenden.

Die Form dergleichen Rechnung zu stellen, wird von der vorgehenden Rechnung hergenommen. Wenigstens darf man in Bayren ohne ausdrucklich gnädigsten Befehl keine Rubric abänderen. In dem Fall nun keine ordentliche Rechnung vorhanden, oder die vorgehende zu verbesseren wäre, gedunket mich keine tauglichere, und Systematice begreiflichere Eintheilung der Rubricen zu seyn, als (1) in die reditus fundi, welche aus dem Grund, und Boden des Gebieths herfliessen, (2) in die Reditus Territorii die Intuitu Jurisdictionis vel Regalium anfallen, und (3) in die Reditus Industriæ, so mittels der Oeconomie erworben werden. Uberhaupt ist zu beobachten, daß wie die Ordnung der Rubricen in der Einnahm gehalten worden, diese ebenfalls in der Ausgab beobachtet werden müsse,

müsse, also, daß so viel möglich die Expensæ in fundum, Territorium, & Oeconomiam nach einander vorgetragen, und nicht vermischter unter einander stehen sollen.

§. 2.

Wann dasjenige, so per Einnahm oder Ausgab verrechnet wird, eine besondere Eigenschafft hat, ist nach der Rubric eine vorläuffige Erläuterung, oder Docirung zu machen. Gleicher Weiß ist sehr gut, daß in denenjenigen Posten, die sich in den Urbario gründen, das Folium des Urbarii ad marginem der Rechnung angeführt, oder citirt werde.

§. 3.

Wie eine Rechnung zu stellen seye. Und von dem Rechnungs-Eingang.

Das erste einer Rechnung ist das Titul-Blat, welches enthaltet (1) wem die Rechnung geleistet werde, (2) über welches Gericht, oder Land Gut, (3) von welchem Jahr, (4) und wer der Rechnungs-Führer seye? auf die andere Seite des Titul-Blats pfleget man vorzumerken, wie lang der Rechnungs-Führer das Amt schon verwaltet, und wie viel er zur Amts-Borgschafft erlegt habe ꝛc.

Notandum. Nicht aller Orten wird die Rechnung von dem Neuen Jahre, zum Neuen Jahr, sondern von Georgi oder Martini biß Georgi oder Martini &c. geführet, mithin seynd die biß zum Rechnungs-Termin anfallende Einkünfften auf das Jahr zurück gehörig.

Die erste *Rubric* ist gemeiniglich Einnahm-Geld von dem ferndigen Rest, oder kürzlich Recess: in diese Stelle ist das Remanet der ferndigen Rechnung so der Rechnungs-Führer schuldig verblieben, einzutragen.

Notandum (1) Wann schon in abgewichenen Jahr das Remanet durch Exstantien überflüßig liquidirt worden, muß gleichwohlen das ganze Remanet hier einkommen.

Notandum (2) Da die Exstantien alsdann bezahlt werden, darf man solche nimmer zu Einnahm bringen, sonsten wurde ein doppleter dem Rechnungs-Führer schädliche Verrechnung gemacht werden.

Notandum (3) In Bayren wird bey dem Churfürstlichen Amts-Rechnungen diese Rubric nicht gebrauchet, dann man pflegt kein Remanet von dem einem auf das andere Jahre zu übertragen, sonderen der Beamte muß jedes Jahrs mit dem Churfürstl. Hof-Zahl-Amt abrechnen, und den Rest hinein baar bezahlen, ohne daß e nige Exstantien angenom-

men

men werden, welche vor dem Rechnungs-Termin eingetrieben seyn müssen. Nur auf den Fall, da diese Ausstände unmöglich eingebracht werden können, und der Beamte sich genugsam legitimiren kan, wird auf ein- oder mehrere Monath ein Hafft-Schein angenommen, welcher aber in der præfigirten Zeit bey Vermeidung der Execution redimirt werden muß.

§. 4.

Von denen Einnahms-Rubricen, welche aus dem Fundo herfliessen.

(1) Von ewigen Häller-Zinnsen, und Gras-Gelderen, aus denen Sölden und einschichtigen Grund-Stucken.

(2) Einnahm aus dem Leibsgedings-Höfen.

(3) - - - aus denen Erbrechts-Güteren.

(4) - - - aus denen veranleiteren Freystiffts-Güteren.

Notandum. (1) Das Folium Urbarii, wo diese Güter beschrieben seynd, wird ad marginem notirt. (e)

Notandum. (2) Des Bauren Nahmens, (auch dessen Weibs Nahmen, wann das Leib-Recht auf beeder Leib gegeben worden) wird juxta

(e) Coment. ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 7. §. 42. n. 13. d.

juxta ordinem der in dem Saalbuch einander nachstehenden Güter eingetragen, und in denen Linien die Schuldigkeit, oder (wie es in Bayren gewöhnlich) unter der Schrifft ausgeworfen.

Notandum. (3) Wann eine Veränderung durch Todfall oder Ubergab geschehen, so wird des abgestandenen Baurens Nahmen noch ein Jahr beybehalten, und der neue Mayer diesem nachgesetzt, v. g. Hanns Mayr, anjetzo Thomas Rinpperdolling, aus seinem Erbrechts Hof 2. Pf. Häller, thut in Reichs-Münz 1. fl. 26. kr.

(5) Einnahm unbeständige *Laudemial*-Gelder aus denen Leibgedings-Höfen.

(6) - - - auf und abfahrer, auch Handlohn von denen Erbrechteren.

(7) - - - willen Geld von denen Freystifft Güteren.

(8) - - - Bestand-Gelder aus der Herrschafft Mühl, Bräuhaus, Ziegelstadel ꝛc.

(9) - - - Bestand-Gelder von verstiffteten Gärten, Mödern, Aeckern ꝛc. (f)

(10) - - - Bestand-Gelder von verstiffter Jägerey, Fisch, Wasseren ꝛc.

Notandum. Da unter den ewigen Häller-Zinsen oder Gras-Gelderen ein neuer Mayer vorgetragen wird, muß diß Orts das Laudemium

(f) General-Mandat de dato 24. Maji 1756. puncto 5.

mium ebenfalls in seiner gehörigen Rubric einkommen. Ausgenommen, der ewige Zinnß, wäre ein bloſſe Gatter-Gült vel census fundi impositivus der zwar unablösig, aber keinen Laudemio unterworfen ist.

§. 5.

Von denen Einnahm-Rubricen, welche aus der Jurisdiction bezogen werden.

(11) Einnahm-Geld von der Lands-Steuer oder Lands-Schaden.

(12) Von dem Zoll- und Weg-Geld.

(13) Von Nachsteuren.

(14) Von Burger Einzug-Gelderen, auch Beysitzeren.

(15) Von Straffen des Ehebruchs, und der Fornication &c.

(16) Von Straffen der Frevler und andere Civil-Verbrechen.

(17) Von *Policey*, Mühl, und Feuer-Beschau Straffen.

(18) Gefängnuß und Schand-Straffen.

(19) Von Jahr- und Wochen-Märkten.

(20) *Concessions*-Gelder der Taffernen, und Wirthschafften, Cramereyen.

(21) Umgeld von Wein, Bier, und Brandewein.

(22) Von denen Schenk-Häusern, und Bier-Zäpflereyen.

(23) Von denen Umgelds-Compositionen.

(24) Von Haupt-Rechteren der leibeigenen Manns-Personen.

(25) Von Gürtel-Gewand der leibeigenen Weibern.

(26) Von Brautläuffen.

(27) Von denen Leibhennen.

(28) Von Manumissions-Gelderen der Entlassenen.

(29) Von Frohndienst und Schatzwercks-Gelderen.

(30) Von verkauffren schwarzen Wildbrät.

(31) Von verkaufften rothen Wildbrät.

(32) Von dem kleinen Weydwerk.

(33) Von Jagd-Dienst Gelderen.

(34) Von Straffen der Wildschützen.

(35) Von verkauffren Bauholz.

(36) Von verkaufften Brennholz ꝛc.

(37) Von Straffen der Forst- und Waldfrevler.

(38) Von verkauffren Fischen an Karpfen, Hechten, Schleyhen, Närfling ꝛc.

(39) Von den verpachten Fisch-Wassern.

(40) Von ewigen Gefällen aus denen Urbars Fischbächen.

Notandum. Hiehero gehören alle übrige Præstationen, welche die Unterthanen intuitu Jurisdictionis zu bezahlen haben, als: Die Herdstätt-Fourage, und andere Anlagen. Item. Die übrige Regalien an gefundenen Schätzen, vacanten Gütern ꝛc.

§. 6.

Einnahm-Rubricen, die Herrschafftliche Haus-Wirthschafft betreffend.

(41) Von verkauffren Wein, Trauben und Obst wo man Weinberg hat, jedes in sonderbare Rubricen einzutheilen.

(42) Von verkauffren Bier, Tröberen, Höffen, Brandewein.

(43) Von verkauffren Pferden, Ochsen, Kühe, Kälber, Getraid, Heu, Grommet, Stroh, Schmalz, Butter, Eyer, Geflügel ꝛc. bey einen Mayerhof.

(44) Von verkauffren Lämmlen, Schaafen, Lämmer, Wollen, Käse. Wo man ein Schäfferey unterhaltet.

(45) Von verkauffren groß und kleinen Steinen, Ziegel, Blatten, Kalch ꝛc. bey einen Ziegelstadel.

Endlich zu Beschluß der Einnahm, wann die Herrschafft denen Unterthanen einige Haupt-Güter vorgelehnet hat.

(46) Von Zünsen, aus den Herrschafftlichen Capitalien.

(47) Von heim bezahlten Haupt-Gütteren.

(48) Insgemein dahin zu setzen, was unter obige Rubricen nicht füglich einzubringen gewesen ist. Item die Rechnungs-*Defecten*, so dem Rechnungsführer in voriger Rechnung zu Schuldigkeit ausgesetzet worden ꝛc. Wormit sich die Einnahm an Geld schliesset durch das

Summa Summarum aller Einnahm-Geld

Pro Anno N.

— N. fl. N. kr. N. hl.

§. 7.

Einnahm an Geld von dem Casten-Amt.

Nach der Einnahm an Geld-Gefällen kommet die Einnahm von dem Casten-Amt, so durch die Getraide Verkauffe eingegangen ist. Diese hat so viele Rubricen als Sorten des vorhandenen Getraids seynd. Nemlichen Einnahm an Geld von Verkauffren. (1) Waitzen. (2) Kern. (3) Mischling, oder Mühlkern. (4) Roggen. (5) Fesen, oder Dinkel. (6) Gersten, und (7) Haber.

Zum Beschluß wird ebenfalls ein Summa Summarum alles verkaufften Getrayds und des daraus erlösten Gelds gemacht. Dann

bey

bey jeder Summa à parte ausgeworffen, wie viel Schl. Metzen, oder Simeri und Vierling von jeder Sorten verkaufft worden.

Observandum 1. Ein richtiger Beamter lasset sich die Haupt-Kauffe des Getrayds von dem Kauffer schrifftlich attestiren: daß nicht mehr, noch weniger vor jedes Schl. bezahlet worden: und beleget darmit samt dem Schrannen-Zettul die Rechnung.

Observandum 2. Gleiche Vorsicht kan in anderen wichtigen und unbeständigen Einnahmen gebraucht werden. Was die Getrayd-Verkauffe belanget, muß der Beamte in Bayren vorläuffig unterthänigst berichten, die Schrannen-Zettel einschicken, und sodann die Anschaffung zum Verkauffen abwarten, auch nach geschlossenen Contract die gnädigste Ratifficatiön auswürken.

Observandum 3. Zu Belegung der Laudemial, Nachsteur, Manumissions und anderen wichtigen Handlungen ist ebenfalls die vorläuffige gnädigste Ratification beyzubringen, und der Rechnung beyzulegen. (g)

Observandum 4. Wann die vorgebende Rechnung justificirt worden, mag nach jeder Rubric die Mehrung, oder Minderung beygesetzt werden. v. g. heuer mehrers als ferndens vor N. fl. N. kr. N. hl. Nach dem Summarum werden nun sowohl bey der Ein-

(g) Mand. Elect. Bav. de dato 24. Maji 1756. puncto 1.

nahm als Ausgab diese Mehr- oder Minderungen angeführt, gegeneinander verglichen, und so muß sich zeigen, was die diß Jährige Rechnung mehrer oder minder als die ferndige abwirft, trifft es zusammen, so ist die Rechnung richtig.

§. 8.

Ausgab-Geld Rubricen, und zwar von dem Rest heraus.

Ausgab-Geld *Recess* heraus: hiehero gehöret dasjenige, um wie viel (1) in dem ferndigen Jahr die Ausgab grösser, als die Einnahm gewesen, und Rechnungsführer etwas gut heraus geblieben ist. Item, wann die Jährliche ordentliche Abrechnungen nicht gepflogen, sonderen die Remanet von einer Rechnung zu der anderen übertragen werden, und wegen der Geld-Liefferungen keine eigene Rubric gehalten wird. Kan man alles was an Geld zu der Herrschafft eingeschicket worden, unter dieser Rubric per Ausgab bringen, damit der Rest hinein ausgeglichen werde.

Notandum. (1) Wann schon der Beamte in dem letzten Jahr seine Amts-Schuldigkeit mit baar Geld, und Ausständen überflüssig ausgezeiget hätte, also daß ihme erwas gut verblieben wäre, darf er jedannoch solches gut haben, dieses Orts nicht in Ausgab schreiben, son-

sonderen das Remanet gehöret in der Einnahm *Recess* hinein, und dieses Orts kan er nur das würklich bezahlte, und eingeschickte baare Geld verrechnen, dann so lang er mit Exstantien seinen Rest gut machet, ist die Amts-Schuldigkeit nicht vollkommen richtig, sonderen er muß die Restanten eincassiren, alsdann verbleibet ihme sein guthaben von selbsten in Händen.

Notandum. (2) In Bayren wird diese Rubric nicht gebrauchet, weilen man bey dem Hof-Zahl-Amt alle Jahr abrechnet. Hat nun der Beamte zu viel gelieferet, wird er auf den künftigen Jahrgang vorhinein quittirt.

§. 9.

Von den Ausgab-Rubricen, so intuitu des Herrschafftl. Grund und Bodens zu bezahlen seynd.

(2) Ausgab auf ewige Grund- und Läller-Zünsen.

(3) Unablößig milde Stifftungen.

(4) Zu Unterhaltung des Gottesdiensts in der Schloß-Capellen.

(5) Besoldungen der Räthe und Beamten.

(6) Sonderheitliche gnädige Anschaffungen.

Notandum. Bey jeden Besoldungs-Posten und bey denen Anschaffungen ist der Tag des Decrets in dem Rechnungs-Contextu anzuführen. (h)

(7) Ausgab bey dem Casten-Amt wegen Getrayd-Liefferung und Eßgelder.

(8) Bau-*Materialien* zu denen Herrschafftlichen Gebäuen.

(9) Handwercksleute und Taglöhner bey denen Herrschafftlichen Gebäuen und Reparationen.

(10) Allerhand Bau-Sachen, Fuhrlohn und anders.

Notandum. Jedes wichtiges Gebäu oder Reparation soll der Herrschafft vorläuffig eingeberichtet, auch die Augenscheins-Protocolla und Bau-Uberschläge beygeleget, hiemit auch sine Periculo in mora ohne gnädigste Ratification nicht angefangen werden.

§. 10.

Von denen Ausgabs-Rubricen intuitu Jurisdictionis & Territorii.

(11) Auf unterschiedliche Criminal-Processs.

Notandum. Statt der Docirung werden die Bestallungen des Scharffrichters und der Schörgen nach dieser Rubric eingeführet, so zwar

(h) General-Mandat. de dato 24. Maji 1756. puncto 8.

zwar dermahlen in Bayren abgeschafft worden. (i)

(12) Ausgab-Geld zu Einbringung der Steuren.

(13) - - Beschickung der Reichs- und Creys-Tägen.

(14) - - Auf Reisen und Zöhrungen.

(15) - - Zu Einbringung der Zölle und Maurren.

(16) - - Nachrecht von denen Straf-Gelderen.

(17) - - Zu Einbringung des Umgelds.

(18) - - Besoldung des Leibvogts und dessen Ausgaben.

(19) - - Auf Beziehung der Scharwercks-Gelder.

(20) - - Nachläsle dieser Scharwercks-Gelder.

(21) - - Besoldung der Jäger und Forstbedienten.

(22) - - Jäger-Recht und Schuß-Gelder.

(23) - - Holzhacker-Lohne und Forst ausgeben.

(24) - - Auf die Fischerey verwendet worden.

(i) General-Mandat de dato 24. Maji 1756. puncto 2do.

§. 11.

Von denen Ausgabs-Rubricen auf die Oeconomie.

(25) Ausgab-Geld auf den Weinberg.
(26) - - Besoldung des Bräumeisters, und der Bräuknechte.
(27) - - Beykauffung der Hopfen, Gersten ꝛc.
(28) - - Liedlohn des Mayerhofs Baumeister und der Ehehalten.
(29) - - Auf die Tagwerker zum Mayerhof ꝛc.
(30) - - Auf den Ziegelstadel.
(31) - - Auf die Schäfferey.
(32) - - Zu Bestreittung der Ausgaben die Gräfliche Familie betreffend.
(33) - - Zünsen von den schuldigen Haupt-Gütern.
(34) - - Heimbezahlte Haupt-Güter.
(35) - - Insgemein. Dahin gehöret, was unter diese Rubricen nicht wohl einzutheilen gewesen. Item. Die Defecten so dem Rechnungs-Führer zu gut geschrieben worden.

Summa Summarum der Ausgab

— R. fl. R. kr. R. hl.

§. 12.

§. 12.

Wie der Rechnungs-Schluß zu machen, und das Remanet auszuzeigen seye.

Wann nun Einnahm und Ausgab gegeneinander gehalten, und verglichen werden, bezeiget sich Rest hinein oder heraus

--- N. fl. N. kr. N. hl.

Dasjenige, was oben um verkauffres Getraid fol. 672. erlöset und empfanget worden mit

--- N. fl. N. kr. N. hl.

Darzu geschlagen ergibet zur vollkommenen Rechnungs-Schuldigkeit

--- N. fl. N. kr. N. hl.

Auszeigung oder Gutmachung des Recess.

(1) An Liquiden-Ausständen hafften bey denen Unterthanen Besag der beyligenden Designation

--- N. fl. N. kr. N. hl.

Notandum. Diese Ausstände müssen in specie vorgeschrieben, auch bey jeder Post ad marginem notirt werden quo folio der Rechnung, solcher Hinterstand in die Einnahm geschrieben worden.

(2) Krafft der Quittung de dato N. zur gnädigsten Herrschafft allbereits unterthänigst eingeschicket. (Wann solche Liefferung nicht unter dem Recess heraus verrechnet worden.)

--- N. fl. N. kr. N. hl.

(3) Vermög Sorten-Zettel wird das Residuum vollkommen bezahlet per N. fl. N. kr. N. hl.

Summa N. fl. N. kr. N. hl.

Der Vorstehenden Schuldigkeit conform.

Notandum. In Bayren verfasset man dergleichen Abrechnungen bey den Hof-Zahl-Aemteren halbbrüchig, rechter Hand stehet die Schuldigkeit, und linker Hand die Gutmachung.

§. 13.
Natural-Getraid-Rechnung.

Diese wird in jeder Sorten des Getraids abgesönderet, verfasset ohngefährlich in folgender Ordnung:

(1) Einnahm an Waitzen ꝛc. Recess.

Notandum. Wann in der ferndigen Rechnung ein Uberschuß vorhanden gewesen, wird das Remanet von darumen nicht erhöhet, sonderrn der Uberschuß gehöret in die Einnahm insgemein.

(2) Einnahm Waitzen Jährliche Gülten aus denen Leibgedings-Höfen.

(3) - - Aus denen Erbrechts Gütern.

(4) - - Von denen Freystifften ꝛc.

No-

Notandum. Bey jeder Schuldigkeit ist das folium des Urbarii ad marginem zu setzen. Item ein accurater Beamter richtet der Höfe ihre Schuldigkeiten bey denen Naturalien in eben der Ordnung aufeinander, wie solche in der Geld-Rechnung vor und eingekommen seynd.

(5) Einnahm Waitzen unbeständig von denen Bestand verliehenen Hof-Gütern.
(6) - - von denen Zehenden.
(7) - - auf dem Mayerhof ausgedroschen und zum Casten geliefert worden.
(8) - - von dem vorgelehnten Saamen, Getraid Züns eingebracht.
(9) - - Insgemein.

Summa Summarum Einnahm Waitzen
Pro Anno N.
--- Schl. N. Metz. N. Vierl.

Die Minder- und Mehrung gegen denen fernbigen Jahrs-Rubricen sollen bey jeder Rubric insonderheit, und nach dem Summarum collective vorgetragen werden.

§. 14.

Ausgab Getraid an Waitzen.

(1) Verkaufft.

Die oben in der Geld-Rechnung als verkaufft vorgeschriebene Schl. werden diß Orts ausgeworfen.

(2) - - Ewige milde Sriffrungen.
(3) - - Auf Besoldung der Casten-Beamten.
(4) - - Gnädige Anschaffungen.
(5) - - Auf den Mayerhof zu Speiß, und dem Aussäen.
(6) - - Zur Herrschafftlichen Hofhaltung Speiß-Getraid.
(7) - - Nachlässe wegen Schauer und Mißwachs.
(8) - - Insgemein.

Summa Summarum der Ausgab Waitzen.

Pro Anno N.

— N. Schl. N. Metz. N. Vierl.

Solche mit der Einnahm verglichen, bezeiget sich Rest hinein N. - Schl. N. - Metz. - N. Vierl.

§. 15.

Gutmachung hierauf.

(1) An liquiden Ausständen seynd vermög beygebogener Specification bey denen Unterthanen noch einzubringen.

— N. Schl. N. Metz. N. Vierl.

(2) Besag des de dato den N. pflichtmäßig vorgenommenen Umsturzs haben sich auf den Kasten vorräthig befunden.

— N. Schl. N. Metz. N. Vierl.

(3)

(3) Von denen diß Jahr eingedienten N. Schl. Waitzen hat sich Kasten-Abgang oder Schwende bezeiget.
--- N. Schl. N. Metz. N. Vierl.

Summa der Gutmachung.
--- N. Schl. N. Metz. N. Vierl.

Uber Abzug der N. Schl. passirlichen Kasten-Schwende, künfftig zu verrechnen.
--- N. Schl. N. Metz. N. Vierl.

Welches dann der effective *Recess* hinein ist.

Auf gleiche Weiß werden die Rechnungen der übrigen Getraid-Sorten als Roggen, Gersten, Haber ꝛc. verfasset.

§. 16.

Weitere Natural-Rechnung, und zwar bey einen Herrschafftl. Bräuhauß.

Einnahm an Gersten.

(1) Von den ferndigen Rest hinein.
(2) Von eigens erbauten Gersten.
(3) Von Zehend-Gersten.
(4) Von erkauffren Gersten.

Summarum aller Einnahm-Gersten.
--- N. Schl. N. Metz. N. Vierl.

Ausgab an Gersten.

(1) Von Gersten verkaufft worden.
(2) In die Waich zum bräuen abgegeben.

(3) Zur Saam-Gersten. Und insgemein.

Summarum Ausgab Gersten.

— R. Schl. R. Metz. R. Viert.

Gegen der Einnahm verglichen verbleibet Rest hinein

— R. Schl. R. Metz. R. Viert.

Besag Sturz-Zettul vorräthig vorhanden

— R. Schl. R. Metz. R. Viert.

Auf gleiche Weiß wird gerechnet, in die Einnahm- und Ausgab gebracht, jedes insonderheit.

Das Malz.
Der Hopffen.

Mit der ausdrucklichen Anführung, wie viel zum gemeinen Winter- oder zum Merzen und Sommer-Bier gebraucht, auch wie viel Land-Hopffen darzu genommen, oder von dem Böhmischen Hopffen erkaufft worden. Alsdann setzet man die übrige Naturalien, in gleiche Einnahm- und Ausgabs-Rubricen. Nemlich

Das Baß Pech.
Das Holz.

Wann dieses geschehen, kommet zu verrechnen das gebräure Bier, und zwar das Winter- und Sommer-Bier jedes insonderheit durch die Rubricen der Einnahm. 1. Vom Rest. a. Von gebräuten Winter- oder

Schenk-

Schenk-Bier. 3. Von den Confent- oder Nachbier ꝛc. und durch die Ausgab-Rubricen. 1. Der Herrschafft geliefferet. 2. Auf Bestallungs-Bier. 3. Den Land-Wirthen verkaufft. 4. Den Unterthanen in Bäßl abgegeben ꝛc. Nach dem Summarum und ausgeworffenen Rest hinein, wird zur Gutmachung gebracht, was sich annoch in dem Keller vorräthig befindet.

Alsdann folget die Geld-Rechnung.

Einnahm an Geld von dem Winter-Bier.

(1) Von den ferndigen bestandenen Rest hinein.

(2) Um verkaufftes gemeines Winter Bier.

(3) Von dem, denen Wirthen verkaufften Winter Bier.

Summarum Einnahm-Geld von dem sammentlichen Winter Bier.

— N. fl. N. kr. N. hl.

(4) Von dem den Wirthen verkaufften Sommer Bier.

(5) Von denen Unterthanen in Bässel verkaufften Sommer Bier.

(6) Insgemein aus dem Sommer Bier erlöset.

Summarum Einnahm von allem Sommer Bier.

— N. fl. N. kr. N. hl.

(7)

(7) Einnahm verkaufften Brandenwein.
(8) Von den Wirthen verkaufften Brandenwein.
(9) Von den Unterthanen in Bäßl verkauffren Brandenwein.

Summarum Einnahm-Geld aus Brandenwein gelöser.
--- N. fl. N. kr. N. hl.

(10) Von verkaufften Tröbern, Gerrank, und insgemein.

Summarum aller Einnahm-Geld.
--- N. fl. N. kr. N. hl.

Ausgab-Geld dargegen.

(1) Auf Besoldungen.
(2) Um erkauffre Gersten.
(3) Um die von der Herrschafftl. zu dem Bräuhauß in Anschlag gegebenen Gersten.
(4) Um das in Anschlag gelieferte Holz.
(5) Um erkaufften Böhmischen Hopfen.
(6) Um erkaufften Land Hopffen.
(7) Umgelder, und Compositions-Gelder.
(8) Auf Malz Brecherlohn.
(9) Auf Bau-*Materialien*.
(10) Auf Maurer- und Zimmerleute.
(11) Auf Tagwercher.
(12) Insgemein.

Summarum aller Ausgab an Geld
--- N. fl. N. kr. N. hl.

Gegen

Gegen der Einnahm gehalten, und das Mindere von dem Mehrern abgezogen, verbleibt Rest

--- R. fl. R. kr. R. hl.

Gutmachung hierauf. Wie oben in der Amts-Rechnung.

§. 17.

Wo Weinberg vorhanden seynd, verfasset man die Natural-Rechnung also:

Einnahm. (1) Von Rest. (2) Mit GOttes Seegen diß Jahr aus dem Weinberg gelöset worden. (3) Von eigenes beygekaufften Wein. (4) Von dem Trübwein. (5) Von dem Brandenwein.

Summarum Einnahm.

Ausgab. (1) Verkaufft. (2) Auf Besoldungen. (3) Zum Zehenden. (4) Auf die Weinlöse ergangen. (5) Zum Auffüllen der Bässer. (6) Trübwein ꝛc.

Summarum Ausgab.

Alsdann folget die Geld-Rechnung, was von verkaufften Wein eingenommen, entgegen auf Pflanzung des Weinbergs, Besoldungen, Fässer ꝛc. in Geld ausgegeben worden.

§. 18.

§. 18.

Die Fisch-Rechnungen werden in jeder Gattung der Fischen auf gleiche Art verfasset. E. g. bey denen Karpfen.

Einnahm. (1) Vom Rest. (2) Von Büberlen oder Setzfischen. (3) Von Laich-Karpfen. (4) Von gefischten Weyheren ꝛc.

Ausgab. (1) Verkaufft. (2) Besoldungen. (3) In die Weyher ausgesetzt. (4) Abgestandene Fische ꝛc.

Das Geld aber so aus dem Fisch-Verkauff erlöset worden, kommet in der Geld-Einnahm in seiner besondern Rubric.

§. 19.

Die Natural-**Rechnung über die** *Bau-Materialien*, **als Stein, Blatten, Bretter und anderes, seynd in etlichen Orten gebräuchlich, verschaffen aber selten einen Nutzen. Dann die Beamte pflegen solche gemeiniglich Hebräisch zu machen, nemlichen Anfangs den Vorrath auszuzählen, alsdann nachzusehen, was diß Jahr beygekaufft, oder von dem fernen digen Jahr überlassen worden. Dasjenige nun, was nicht mehr vorhanden ist, kommet zur Ausgab, in Hoffnung daß kein** Revisor **so klug seyn, und die artige Arbeit auf sich nehmen werde, jeden Nagel, welcher gebraucht worden, nachzuzählen.**

§. 20.

§. 20.
Von dem Inventario, und der Unterschrift.

Mit dem Inventario der Herrschafftlichen Mobilien: was sich nemlichen an Haußgeräthe in dem Herrschafftlichen Schloß, dann in der Canzley an Tischen, Stühlen, Schreiberey-Requisiten, Brieftaschen ꝛc. und auf dem Getraid-Casten an Prändten, Maaß ꝛc. auch in der Kellerey und Bräuhauß an Fässeren, Geschirren ꝛc. befindet, wird die Jahr-Rechnung beschlossen, allwo der Beamte dasjenige, was jedes Jahr neu beygeschaffet wird, mit Allegirung des Rechnungs-Folii fleißig nachtragen solle.

Endlich muß die Rechnung nicht nur am Ende von dem Rechnungs-Führer, sonderen auch an der Stelle des Remanets sowohl in Geld als Naturalien unterschrieben, und mit seinem Pettschafft gefertigt werden.

§. 21.
Kirchen-Rechnungen.

Diese haben von denen anderen Rechnungen nichts besonders, und werden in Geld und Naturalien auf den Fuß der ordinari Amts-Rechnung verfertiget. Gleichwohlen ist ein und das andere zu beobachten, als

Observandum (1) Die vor einander Bringung der heim bezahlten und neu ausgelegten Capitalien machen einige Beamte also: daß sie an dem Ort des heim bezahlenden Debitoris vormerken: heim bezahlet: den Zinnß stellen sie sodann nur prorata in die Einnahm, und das Capital zu Empfang, auch das weitere Zinnse ratum des übernehmenden Debitoris insgemein zur Einnahm, dann das Capital als ausgelegtes Haupt-Gut mit dem neuen Debitore in die Ausgab: andere entgegen merken zwar vor: heim bezahlet, lassen aber den ganzen Zünß fortlauffen, und bringen das Haupt-Gut zu Empfang, auch auf weiters Anlehnen zur Ausgab, den Zünß aber, welcher in der Zwischen-Zeit nicht einbringlich gewesen per Abgang.

Observandum. (2) Wann schon der Kirchen-Probst mehrere Ausstände hat, als das Remanet hinein erforderet, darf er den Uberschuß in der Ausgab: *Recess* hinaus: nicht vorbringen, weilen die Kirchen keine Schuldnerin, sonderen das Guthaben von den Ausständen einzutreiben und zu vergüten ist.

Observandum. (3) In dem Würtenbergischen werden die ferndige Exstantien in Einnahm, und die diß Jährige in Ausgab, unter besonderen Rubricen gebracht; mithin wirffet sich des Kirchen-Probsts Hand-Rest von selbsten heraus.

Ob-

Observandum. (4) Die Capitalia werden folgender massen in der Rechnung eingetragen. (k) „ N. N. zu N. und N. dessen Ehe„ weib haben vermög Schuld-Obligation de „ dato ꝛc. N. entlehnet, und hievor nebst „ weiblicher Freyheits-Verzichts all ihr Ver„ mögen in genere; in specie aber N. N. ver„ schreiben und verpfändet. Gült-Zeit N. „ worvon zu Empfang gebracht worden. „ Auf das lauffende Jahr Zinns -- N. fl. „ N. kr. --

Observandum. (5) Eine Kirchen-Rechnung kan in folgende Rubricen eingetheilet werden. (l)

Einnahm-Geld.

(1) An ferndigen Geld-Rest.
(2) Ewige unablösige Pfenning-Gülten.
(3) Zinsungen von angelehnten Haupt-Gütern.
„ In Bayren werden die dem Löbl. Hof„ und Kriegs- auch Landschafft Zinns„ Zahl-Amt angelehnte Capitalia in einer „ absonderlichen Rubric vortragen.
(4) Zinsungen von den Jahrtags-Capitalien.
(5) Von unzinnsbaren Gelderen.

(k) General-Mandat in Bayreth de dato den 12. Aprill 1719. Beylag No. 1. (l) General-Mandat sod. Ao. 1719. Beylag No. 3.

(6) Von Zehenden.
(7) Was bey den Hochzeiten und Besingnussen bezahlt worden, oder Kirchenbeytrath.
(8) Von Verschafft und verehrten Geld.
(9) Neustifft, Anfall- und Abfahrt-Gelder.
(10) Von abgelöst und heimgezahlten Haupt-Gütern.
(11) Insgemein: und sonderbahre Einnahm.

Summarum aller Einnahm
— N. fl. N. kr. N. hl.

Ausgab-Geld.

(1) Auf Priesterschafft und Kirchen-Diener.
(2) *Deputat* und Zöhrungen.
(3) Auf Jahrräge und andere Stifftungen.
(4) Zu Beleucht- und Unterhaltung des Gottesdiensts.
(5) Auf Gebäu, und Reparationes.
(6) Zur Kirchen-Zierde.
(7) Ausgeliehene Haupt-Güter.
(8) Nachgelassene und verlürstigte *Interessen.*
(9) Insgemein.

Summarum aller Ausgab-Geld
— N. fl. N. kr. N. hl.

Solche

Solche gegen der Einnahm verglichen, verbleibet Rest hinein dem Gotteshauß N. — N. fl. N. kr. N. hl.

Auszeigung des vorstehenden Restes.

Baares Geld in dem Zöchschrein N. fl. N. kr.
In der Kirchen Probsten Handen N. fl. N. kr.
An Ausständen welche zu specificiren seynd, liquidirter massen - - N. fl. N. kr.

Summa der Gutmachung.
— N. fl. N. kr. N. hl.

Thut obigen Rest.

So dann hat dieses Gotteshauß an Haupt-Gütern bey dem Löbl. Hof, Kriegs, und Landschafft Zinnß Zahl-Amt N. fl. N. kr.

Bey dem Adel und andern Strands Personen
— — N. fl. N. kr. N. hl.

Gemeine Zinnß tragende Capitalien.
— — — — N. fl. N. kr.
Jahrtags-Capitalien — N. fl. N. kr.
Und Capitalia ohne Zinß — N. fl. N. kr.

Item zu denen Pfarrhöfen oder Gotteshäuseren hat man auf gnädigste Befehl unverzinnßlich angelehnt, und in Fristen einzubringen - - - N. fl. N. kr.

Observandum 6. In Bayren sollen die Beamte den Pfarrern die Rechnungen der

Gotteshäuser 14. Tag vor der Aufnahm communiciren, damit sich diese vorläuffig darinnen ersehen, und ein oder das andere desto gründlicher erinneren können. (m)

§. 22.

Rechnungs-Justification.

(1) Damit man eine Rechnung vor *justificirt* halten könne, muß vor allem der Calculus (das ist) ob die Rechnung nach der Rechnungs-Kunst in den Additionen, Subtractionen, Multiplicationem und Divisionem richtig seye) auf das genauiste nachgerechnet, und probiret seyn.

Dieses geschiehet mit einer vollkommenen Zuverläßigkeit, wann man die nach jeder Summa gemachte Mehrung- oder Minderungen gegen dem vorgehenden Jahrgang haltet, und so dann bey dem Summarum alles genau zusammen triffet. Damit man dieses besser begreiffe, will ich ein Exempel hier anfügen.

Wir wollen setzen, daß die ferndige Gotteshauß-Rechnung zur Summa aller Einnahm 320. fl. gehabt, die dißjährige aber 336. fl. habe. Wann dann e. g. nach dem heurigen Summarum die Mehrung oder Minderung vorkommt, „ Zumahlen der dißjährige Re-
„ cess hinein vor 6. fl. 40. kr. und die Ein-
„ nahm

(m) Coment. ad Cod. Civ. Bav. p. I. c. 7. §. 42. n. 13. k.

„ nahm von verschafften Geld à 3. fl. 20. kr.
„ beede zusammen per 10. Gulden minder
„ als ferndigen Jahrs gewesen. Entgegen
„ die Einnahm um Laudemien vor 20. fl. und
„ die Einnahm insgemein vor 6. fl. diß Jahr
„ zusammen per 26. fl. vermehrt worden.
„ So zeiget das Mindere von dem Mehrern
„ gezogen, daß die heurige Einnahm um 16.
„ fl. mehrer, mithin die ganze Einnahm Sum-
„ ma 336. fl. seyn müsse.

Bey solcher Beschaffenheit darff an dem richtigen Calculo nimmer gezweifflet werden. Auf welche Weiß bey der Ausgab, und durch die ganze Rechnung zu verfahren, oder die Prob per additionem mit Hinwerffung der neunten Zahl zu machen ist.

(2) Mit deme dann, das der Calculus probirt wird, untersuchet man zugleich jeden Rechnungs-Posten insonderheit, ob solcher der vorgehend justificirten Rechnung (welche man von Rubric zu Rubric entgegen zu halten, und das liquide mit einem Strichel zu bezeichnen hat) conform seye oder nicht?

(3) Wann in der Einnahm ein von der ferndigen Rechnung differenter Posten vorkommet, ist zu untersuchen (1) woher dieser rühre? (2) warum er in vorigen Jahren nicht zu Empfang gekommen? (3) ob er genugsam erläuteret seye: daß nicht mehrer noch weniger angefallen: (4) dann ob die Herr-

schafftl. Ratification über die dieser Handlung halber angefallene Einnahm vorhanden seye?

(4) Zeigen sich in der Ausgab neue, oder sehr wichtige Geld-Bezahlungen, ist zu examiniren (1) wer diese angeschafft habe? (2) ob damit wohl und löblich gewirthschafftet worden? (3) ob derjenige, welcher das Geld empfangen, genugsam und richtig hievor quittirt habe?

(5) Weilen öffters solche Posten vorfallen, die in die Einnahm und Ausgab zugleich einschlagen, wie oben §. 21. obs. 1. von denen Capitalien ein Exempel beygebracht ist, muß der Rechnungs-Justificant wohl aufmerken, daß diese Rechnung formlich vor einander gebracht, und keine doppelte Verrechnungen gemacht werden. Es ist aber die Frag: ob der Justificant ex officio dem Rechnungsführer welcher eine ungeschickte und sich selbsten schädliche Verrechnung gemacht, aus dem Fehler heraus helffen dörffe? Ich finde keinen Anstand, diese Frag zu affirmiren, und glaube, daß er dergleichen Verstoß verbessern müsse, theils ex naturali principio dilectionis, welches keinen Respectum personarum zulasset, und gegen allen Menschen gleich ist, (n) und theils weilen der Justificant durch sein Verschweigen den Rechnungsführer beschädigen, und seinen Herren mit fremden Gut bereis-

(n) Matth. 2. v. 7. Tob. 2. c. 4.

reicheren wurde, welchen Schaden derselbige in dem Gewissen ersetzen muste. (o)

(6) Was nun in der Rechnung gefehler, unlauter, und unrichtig zu seyn vorgefunden worden, soll der Justificant von Blat zu Blat auf ein besonderes Papier, mit allen Umständen, die ihme hierunter bedenklich gewesen ꝛc. niderschreiben, und diese Bedenkens-Puncten dem Rechnungsführer zur gründlichen Verantwortung unter einem geraumigen Termin hinaus schliessen. Einige Justificanten pflegen die Puncten, welche keine Ausred zulassen, als v. g. die unrichtige Ansetzungen der Zahlen, falsches Addiren ꝛc. An der Stelle zu corrigiren, und darauf die ganze Rechnung abzuänderen. Allein, da dieses eine garstige Schmiererey in die Rechnung machet, ist besser gethan, wann der Fehler in einen absönderlichen Puncten verfasset, und künftiges Jahr in der Rechnung suo loco eingebracht wird.

(7) Der Rechnungsführer muß daraufhin in der bestimmten Zeit diese Defects-Puncten beantworten, auch wo es auf einige Schein oder Beylagen ankommet, solche beybringen. Die Verantwortung wird in Bayren gleich neben den Defects-Puncten hergeschrieben, und die erläuterte Puncten werden mit dem Wort: beruhet verbscheidet. Die

(o) Propos. damn. Innoc. XI. n. 39.

übrige aber nach ihrer Beschaffenheit dem Rechnungsführer zur Schuldigkeit oder Guthaben angeschrieben, deren die erste in der künftigen Rechnungs-Einnahm insgemein, und die andere in der Ausgab insgemein zu verrechnen seynd.

§. 23.

Von denen Defects-Puncten.

Wann der Beamte in der Rechnung aus Bosheit und Hinterlist vorsetzlich und betrüglicher Weiß verfahret, auch nicht geringen Schaden seiner Herrschafft verursachet, ist ihme natürlicher Weis ganz anderster zu begegnen, und der Defects-Punct mit andern Ausdrücken zu verfassen, als wann er nur aus Uebersehen, ohne allen Vorsatz in geringen Dingen einen Fehler gemacht, etwas nicht vorsichtig genug gethan, oder was Zufälliges unterlassen hat. Diesen ganz merkbaren Unterschied muß man in Verfassung der Defects-Puncten wohl vor Augen haben, und nicht (wie einige bissige Justificanten thun) alles mit den gehässigsten Ausstellungen, injuriosen Anzüglichkeiten, unter allerhand vermessenen zu wahren Calumnien gehörigen Vermuthungen oder Beschuldigungen, ohne Wahl und Unterschied hinschmieren. Dann es ist gewiß, daß viele unnothwendige und unerfindliche Aus-

stel-

stellungen dem Rechnungs-Justificanten schlechte Ehre machen. (p)

Jeder Rechnungs-Defects-Puncten soll dahero (1) wohl untersuchet, und nicht nur obenhin ohne sattsame Einsicht oder Verstand der Sachen abgefasset werden, (2) in der Rechnung gegründet seyn, mithin weder in einer eitlen und lähren Einbildung, noch in allerhand zusammen geklaubten Weiber-Geschwätzen, und Mährlein bestehen, noch weniger auf einem unverantwortlichen Vorurtheil beruhen. v.g. „ dieser oder jener Beamte hat „ solcher massen schelmisch gehandlet, ergo à „ pari könne man ein gleiches von jenem ver„ muthen ꝛc. dann in delictis lasset sich von einem zu dem andern nicht argumentiren. (3) Soll jeder Defects-Punct nothwendig, und zu der Rechnungs-Richtigkeit vorträglich seyn. Wann diese 3. Requisita wohl beobachtet werden, wird der Rechnungs-Justificant von seiner Arbeit eine Ehre, und der Rechnungs-Führer sich zu beschwähren keine Ursach haben.

(p) L. necque Supina 6. ff. de Jur. & facti ign. Wesenbec. cons. 47. n. 32. Ertel von der Nieder-Gerichtb. c. 17. obs. 1.

§. 24.

Von betrüglichen Rechnungs-Führern.

(1) Ein betrogener Rechnungs-Posten ist, wann in die Einnahm gar nichts, oder nicht vollkommen eingetragen wird, was doch richtig angefallen, und zu Empfang gekommen, auch in diese Jahrs-Rechnung gehörig ist. Wann sich der Beamte über die Straff-Fälle particulariter behandlet, und den Betrag in Sack stecket. Die Getraider, Wein, Holz, um geringen Preiß verkauffet, und sich einen Theil des Gewinns bedinget oder zueignet ꝛc.

(2) Ein betrogener Rechnungs-Posten ist in der Ausgab, mehrers verrechnen als man bezahlet hat. Falsche und lähre Schein einführen. Von der Handwerker Lohn ein Theil zuruck behalten, und dannoch das ganze verrechnen. Seine eigene Schulden unter den Herrschafftlichen Contis einsetzen lassen, und dergleichen.

(3) Ein betrogener respective gestohlener Posten ist, da der Rechnungs-Führer seiner Herrschafft etwas an Geld, Getraid, Holz, Vieh oder andere Sachen entwendet, in seinen Nutzen gebrauchet, oder sich was dem Herrn gehöret, eigenthumlich machet. (q)

Hier

(q) Mand. Elect. Bav. dato den 5. Octobr. 1731.

Hier lasset sich fragen: „ ob ein Beamter die Herrschafftl. vorrähige Gelder auf „ Zinnß auslehnen, und diese Zinnse vor sich „ behalten därffe? Man kan darauf antworten, daß wann der Beamte diejenige Gelder, so ihme zu verrechnen seynd, so bald er solche bezogen hat, zu der Herrschafft & quidem in specie einschicken muß, wie v. g. bey denen Steuer-Gelderen, Zahl-Aemteren geschiehet ꝛc. dieser ut debitor speciei dergleichen Gelder weder auslehnen noch einen Zinnß hievon beziehen könne. (r) Wann aber der Beamte ein blosser Debitor generis wäre, weilen man ihme die Einkünfften vielleicht auf eine gewisse jährliche Summam verpachtet, oder die Herrschafft ihme die Reditus auf seine Gefahr, Gewinn oder Verlurst, ausdrucklich überlassen hat ꝛc. kan ihme das Lucrum ex pecunia, wann er nur nicht in mora ist, und auf Zihl und Zeit beyhaltet, nicht abgesprochen werden. (s)

Gleicher Zweiffel könnte bey einem sich ergebenden Uberschuß in den Getraideren oder anderen Naturalien vorfallen. Ob dem Beamten dieser Uberschuß gehöre, da er in dem Fall eines Abgangs diesen ohne Nachsicht bezahlen muß? R. Regulariter gehöret dieser dem

(r) L. un. cod. de aur. publ. persec. l. 1. §. 3. Cod. de his quæ ex public. collat. l. 8. Cod. de jur. fisci. (s) R. P. Zech dissert. de ambitu, c. 4. Sect. 5. n. 79.

dem Lands-Herren, auf dessen Kasten das Getraid gelegen, wann zumahlen die Ursach des Uberschusses nicht zu finden ist. Jedoch da in einem anderen Jahrgang sich ohne Verschulden des Beamtens ein Abgang äusserte, soll der Justificant auf den vorigen Zuwachs in allweg Reflexion machen, cum æquum sit, damna commodis compensari. (t)

(4) Alle Maleversationes welche in obigen 3. Puncten vorgekommen, verstehen sich nur alsdann wann der Beamte betrüglich, vorsetzlicher Weis gehandelt hat, dieses ist auch das Hauptwerk, wohin der Rechnungs-Justificant das Absehen nehmen, mithin vor allem das begangene Falsum unlaugbar darstellen muß, solches erforderet drey Stuck: (1) Einen vorsetzlichen Betrug oder Gefährde, dann in dem Zweiffel wird ehender ein Irrthum oder eine Unwissenheit geglaubet. (u) (2) Einen merklichen Schaden, dahero wann der Rechnungsführer zu seinem Nachtheil etwas corrigirt, oder wann dergleichen Correction in der Gutmachung unterlauffen, und der Rechnungsführer seinen ganzen Rest dannoch bezahlen sollte ꝛc. ist kein Falsum; weilen niemand ein Schaden geschehen ist. (w) (3) Und die Veränderung der Wahrheit, daß

das-

(t) L. nam hoc. 14. ff. de condict. indeb. l. 1. §. 4. Cod. de caduc. toll. (u) L. 5. Cod. de his qui ibi adscrib. (vv) L. 38. §. 6. ff. de pœnis.

dasjenige sich ganz anderster verhaltet, als in der Rechnung vorgeschrieben worden. (x) Wann dann auf solche Art das Falsum nicht bewiesen worden, muß man den Defecten vor keine Malversation halten.

Gesetzt daß das Falsum nicht gänzlich hergestellet werden kan, so mögen dannoch wider die Verrechnung solche Indicia stehen, welche einen Betrug stark vermuthen, wo nicht gar glauben lassen, nemlichen (1) wann die Manualia nicht vorgelegt, gar nicht gehalten, oder abgelaugnet werden. (y) (2) Wann sich an der bedenklichen Stelle eine Correction oder Umschreibung des Blatts zeiget. (3) Wann die Unterthanen um ihre Bezahlung durch die Büchlein oder in andere Weg nicht quittirt seynd. (z) (4) Wann die Beutel-Rechnung zeiget, daß mehrers Geld in der Cassa vorhanden seyn solte, daß erst jüngsthin wichtige Einnahmen geschehen ꝛc.

Damit man nun einem maleversirenden Beamten auf die Spinge komme, muß man (1) nicht nur die Amts-Rechnung allein, sonderen alle Rechnungen, wo er die Hände darinnen

(x) Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 9. §. 2. Coment. ibi litt. a. b.
(y) Coment. ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 7. §. 16. n. 1.
(z) Vermög General-Mandats in Bayren de dato den 20. Aug. 1734. machet die Unterlassung dieser Büchel wider den Beamten eine Vermuthung.

innen hat, genau untersuchen. (2) Man muß dessen Manualien, item die Quittungen der Unterthanen ꝛc. seiner Verrechnung entgegen halten. (3) Man kan auch diejenige Personen, mit welchen der Beamte in Verkauffen der Getraider, in Behandlung der Laudemien oder sonsten gehandlet ꝛc. item die Getraidmässer und andere Personen= auch bey der Ausgab jene Personen vernehmen, welche die Conti und Quitrungen ausgestellt haben. (4) In denen Rechnungs=Posten welche eine Relation gegen einander haben, v. g. das Hacker= und Fuhrlohn mit dem geschlagenen Holz, die Schuß=Gelder mit dem gelifferten Wildbrätt ꝛc. mag von dem einem auf das andere sehr leicht zu kommen seyn. (5) Deßgleichen geben die Protocolla, hinaus geschriebene Briefereyen, und dergleichen, öffters den Fingerzeig, was in der Rechnung ausgelassen worden ꝛc. Sollten sich nun dergleichen Indicia hervorthuen, ist durch eine ordentliche Inquisition gegen den Beamten zu verfahren, andurch zu bewürken, daß er die Malversation selbsten gütlich einbekannt, oder mittels der Zeugen und Documenten seines Unrecht thun überwisen wird.

§. 25.

§. 25.

Von schädlich und unrichtigen Rechnungs führen.

Die schädliche Beamte seynd zwar von denen betrügerischen nur in dem Vorsatz, böses zu thun unterscheiden, in der That selbsten aber der Herrschafft eben so nachtheilig. Mithin ist ihnen zwar gelinder als den Betrügern, jedoch schärffer, als den unrichtigen oder sorglosen Beamten aufzugreiffen. Dahero hat pro 1mo. der Rechnungs-Justificant auf die Wichtigkeit des Schadens, und beynebens auf die Art wie solcher an committendo vel omittendo zugefüget worden? zu sehen. Überhaupts in seinen Bedenken dasjenige in Auffatz zu stellen, was einem Vormunder in Verwaltung seiner Waisen-Rechnung nicht passirt werden wurde. (a)

2do. Muß vor allem richtig gestellet werden, auf welchen Fuß man einen Rechnungsführer zu tractiren habe. Ich halte darvor, daß in denen ihme angeschafften, oder ex natura officii obligenden Geschäfften er die Stelle eines Mandatarii vertrette, mithin zu all demjenigen, was ein sehr fleissiger Haushalter zu verrichten pfleget, folglichen ad culpam leviss-

(a) Tot. tit. ff. de tut. & rat. distrah. & cod. arbit. tut. cod. Civ. Bav. p. 1, c. 7. §. 26. coment. ibi.

simam **verbunden seye**, (b) **in dem übrigen Geschäfften aber, welche er** sub spe rati **aus eigenen Gutgedunken unternehmet, kan man den Rechnungsführer** tanquam negotiorum gestorem **betrachten, mithin ob er zwar eben-falls** ad culpam levissimam **verbunden ist.** (c) **so muß man jedannoch ihme das** Jus retentionis **in Sachen, biß er um seine Auslagen** satisfacirt **worden, einraumen.** (d) **Auch seynd ihme alle nothwendig und nutzliche Ausgaben zu vergüten, wann schon das unternommene Werk den verhofften Nutzen nicht verschaffet, oder ein Zufall selbiges gänzlichen verderbet hat.** (e)

3tio. **Ist wohl zu** distinquiren, **ob die schädliche oder sorglose Unternehmung dem Rechnungsführer nur zu verweisen, oder ob ihme der unmittelbare Ersatz des Geschadeten aufzuladen, oder ob er zwar in den Ersatz zu** condemniren, **gleichwohlen der** Regress **an andere vorzubehalten seye? Diese** Prænotata **nun wollen wir in folgenden** Corollarien **durch etliche** Exempla **mehrers einsehen.**

Corollarium. (1) **In der Einnahm, wann der Beamte die Herrschafftl. Grundstücke in**

Ge-

(b) L. 13. 21. cod. mand. cod. civ. Bav. p. 4. c. 9. §. 5. n. 7. item §. 6. n. 1. (c) L. 25. §. 16 ff. famil. Ercisc. (d) Mev. p. 2. dec. 227. Böhm. de act. Sect. 2. c. 6. §. 8. (e) L. 10. §. 1. l. 12. §. 2. l. 22. ff. de negot. gest. cod. civ. Bav. p. 4. c. 13. §. 2.

geringeren Preis als Lands-gewöhnlich ist, verstiffret. (f) In denen Laudemial- und dergleichen Handlungen an der herkommlichen Gebühr etwas eigenen Gewalts nachsiehet. (g) Die Herrschafftl. Getraider, Wein, Holz ꝛc. unter dem billigen Preis verkaufft. (h) Fehlet er committendo, handlet wider das Amt eines Mandatarii, und muß den Schaden ersetzen, ohngeachtet er keinen Regress bey denen Beständeren oder Kaufferen haben kan.

Entgegen da durch sein Ubersehen, der von einem sehr fleissigen Haus Vatter vielleicht erworbene, dermahlen verhoffte Gewinn verabsaumet, (i) in den Verkauffen der höchste oder beste Preis nicht erlanget, oder ein sonsten richtiges Gefölle durch des Censiten Armuth zu Verlurst gebracht wird ꝛc. ist zwar die Sorglosigkeit zu ahnden, und ein besseres Aufmerken anzubefehlen, auf einen Ersatz aber nicht anzutragen, es wäre dann Sache, daß der Beamte einen Vortheil darunter gespielet, oder die vorgegangene Warnung verachtet hätte.

Corollarium 2. In der Ausgab. Falls der Beamte sich ungewöhnliche Reiß- und

(f) Mand. Elect. Bav. de dato 24. Maj. 1756 puncto 4.
(g) Mand. Elect. Bav. de dato 14. Junii 1740. 4. 6.
(h) Mand. Elect. Bav. de dato 24. Maji 1756. puncto 9.
(i) Damni enim loco reputari non debet, si lucrum speratum sed non debitum decedat Hug. Grot. de I. Bell. & P. l. 2. c. 2. §. 13. n. 5.

Zehrungs-Deputat, oder gar einen Theil der Besoldung undecretirter zueignen. (k) Zu schädlichen Gebäuen die Gelder unangefragter verwenden, oder dergleichen Gebäu gar aus eigenen Belieben wider der Herrschafft Willen, und Befehl unternehmen. (l) Desgleichen die Handwerks-Conti nicht vorläuffig berechnen, und mehrers als die Schuld oder gewöhnlich ist, hinaus bezahlen solte ꝛc. ist derselbige mit vollem Recht in den Ersatz zu condemniren, jedoch daß er sich bey denen welchen er zu viel hinaus gegeben hat, regressiren könne.

Wann aber die von gnädiger Herrschafft angeschaffte Ausgaben den gehofften Nutzen nicht verschaffen, ob schon der Beamte diese in der besten Meinung verwendet hat. (m) Oder wann durch Unüberlegung, in Sachen eine schlechte Bestellung gemacht worden, und ein Schaden daraus erfolget ist ꝛc. So kan man den Beamten zum Ersatz nicht obligiren, wohl aber mit einem Verweiß zur genauern Aufmerksamkeit anhalten.

Corollarium 3. In der Gutmachung des Rests hinein lasset sich keine andere Ausstellung anbringen, als daß der Beamte die vorhandene Ex-

(k) Cit. mand. de Ao. 1756. puncto 6. 8. (l) God. Civ. Bav. p 4 c 9. §. 8. n. 2 & 4. ita quidem ut dominus nec ex negotio gesto teneatur. l. 41. ff. mand. l. 3. §. 4. ff. l. ult. cod. neg. gest. (m) L. 56. §. fin. ff. mand. l. 4. Cod. eod. Cod. Civ Bav p. 4. c. 9. §. 6. n. 3. licet minus impendere potuisset. l. 27. §. 4. ff. mand.

Exstantien mit grösseren Fleiß eincassiren, und die Rechnungs-Richtigkeit mittels baarer Bezahlung herstellen solle. Das übrige, ob dieser oder jener Ausstand liquid seye ꝛc. hat nicht so viel die Herrschafft, als der Rechnungsführer selbsten zu besorgen, welchem allein daran gelegen ist, seinen Passiv-Rest baar zu bezahlen, oder wann man auch einige Ausstände zu Gutmachung annehmet, diese in voller Richtigkeit zu übergeben.

Corollarium 4. Es seynd also zum Beschluß noch etliche Zweiffel aufzulösen: (1) „ Was „ zu urtheilen seye, wann der Beamte zur „ Ausgab eingerathen, welche entweder keinen „ Nutzen verschaffet, oder gar einen Schaden „ verursachet hat? „ Hierauf dienet zur Antwort: daß im Fall kein merklicher Hinterlist oder Bosheit mit unterloffen wäre, man den Rathgeber des erfolgten Schadens halber nicht condemniren könne, dann der Erfolg oder Ausgang der Sachen stehet nicht in der Menschen Händen, und was aus guter Meinung gethan wird, muß auch auf der guten Seiten betrachtet werden. (n)

(2) Wird gefraget: „ wie zu verfahren, „ wann der Beamte ein Gebäu unangeschaffter geführet, und die Herrschafft solches „ anzunehmen kein Belieben hätte? „ Meine

(n) L. 47. ff. de reg. Jur. arg. l. 10. l. 12. §. 1. ff. de negot. gest. Erttel Fürsten-Recht. 46. Uebung.

Antwort gehet dahin, daß, wann das Gebäu nicht wohl wegzuraumen, und gleichwohlen von einem Nutzen ist, dieses von Unpartheyischen zu schätzen, und blos nach dem geschätzten Werth oder Nutzen zu bezahlen seye. (o) Könnte aber das Gebäu oder die Reparation ohne Schaden der Haupt-Sache weggeraumt werden, muß dem Beamten dieses etiam quo ad impensas voluptuarias hinweg zu nehmen erlaubet werden. (p)

Wormit diesen gegenwärtigen Unterricht von Verfassung und Justificirung der Rechnungen, weilen alle Casus unmöglich angeführt werden können, beschliessen, und denen Rechnungs-Justificanten ein vor allemal bestens empfehlen wollen, daß weilen diese Materie hauptsächlichen ab æquo & bono abhanget, alle Spitzfindigkeit zu vermeiden, jedesmahl das bessere zu glauben, absonderlich gegen einen jederzeit getreu erfundenen Beamten mit aller Moderation und Glimpf zu verfahren seye. (q)

(o) Arg. l. 6. pr ff. & l. 2. cod. de negot. gest. (p) Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 2. §. 10. n. 7. (q) Erttel von der Niedergericht p. 1. c. 17. obs. 1. Leyser spec. 621. med. 18. & 21.

(o)

An-

Anhang

Von

denen Eydschwüren.

V. Capitel.

Von denen Eydschwüren.

§. 1.

Juramentorum Prodromus, Vorbericht zu den Eydschwüren.

Die Eyde so einem Beamten in dem Gericht vorkommen, und welche er pro rerum exigentia öffters aufer-laden muß, haben zu ihren Endzweck, die Menschen ex respectu Numinis divini in den Schranken der Wahrheit, und Gerechtigkeit, oder in getreuer Erfüllung ihrer anvertrauten Geschäfften zu erhalten, dahero gehören theils juramenta ad judicium, und theils ad politicum regimen Rei Publicæ.

§. 2.

Zwey Dinge können in denen Eyds-Formulen meines Erachtens nicht gebilliget werden. Erstlich daß man quo ad juramenta politica, alle Kleinigkeiten welche in dergleichen Geschäfften vorkommen, und einer so hohen Obligation nicht werth- wegen menschlicher Schwachheit kaum zu erlangen seynd,

unter dem Eydschwur einmischet, (a) und daß zweyrens die Eyds-Formulen in prima persona abgefasset werden, wie der offt allegirte Gugenberger in seinen Tractat von dem Eyd, gethan hat. Das erste gedunket mich den Nahmen GOttes in Eitel nehmen. Und das zweyte scheinet in denen Geschäfften, wo die Eyd-Formuln öffters sehr lang seynd, und der Schwörende ein gewisses Factum zu præstiren, welches der Richter ihme per verba præceptiva aufzuladen hat, nicht wohl anzugeben, sondern die Eyds-Formuln lassen sich nur in der ersten Person bey denen gerichtlichen Eyden gebrauchen, wo die schwörende Parthey etwas asseriren, und dieses auf sein Gewissen nehmen, folglichen den Eyd von selbsten anerbieten muß. In den übrigen Eyden aber wird den Schwörenden der Eyd in der zweyten Person vorgehalten, und alsdann relative auf das Vorgehaltene abgeschworen.

Die Praxis in Eydschwüren ist folgende: (1) liset der Actuarius in politicis die Instruction ab, v. g. was der Burgermeister, Stadtschreiber, Kirchen-Diener, Brodschätzer ꝛc. zu verrichten und zu verwalten hat. (2) Alsdann machet er die Gewahrung vor den Meineyd, (3) liset er die Formulam juramenti klar und deutlich vor, (4) nach diesem

(a) Coment. ad Cod. Civ. Bav. p. I. c. 2. §. 4. n. 10. in fine.

sem stehet der Richter von seinen Sitz auf, und fraget: ob alles wohl verstanden worden? (5) His affirmatis wird befohlen: „ daß der schwörende Mann die 3. Finger auf„ heben, das Weib aber diese auf die linke „ Brust legen solle. (b) Alsdann spricht der Richter vor, und der Jurans nach: „ Wie mir ist vorgehalten worden, und „ ich wohl verstanden habe, demselbigen „ will ich getreulich und ohne Gefährde „ (*in politicis* auch fleißig) nachkommen. „ Schwöre derowegen einen leiblichen „ Eyd, worzu mir GOtt helffe, und alle „ seine Heilige.

Bey Lutheraneren lasset man: alle seine Heilige aus, und saget darvor: „ und sein heiliges Evangelium.

Daß man ein Crucifix samt 2. brennenden Kerzen auf den Tisch stellen solle, ist in wichtigen Sachen, wo es auf den Verlurst eines Processus ankommt, oder der Schwörende vermessen ist gewohnlich, an sich selbst aber nicht nothwendig. Unsere alte Teutsche haben in geringen Sachen (biß auf einen Gulden) einen Mitschwörer zu ihrer Eydsleistung genommen, in Sachen (biß sechs Gulden) haben sechs mit ihme geschworen, welche mit dem Schwörenden ihr Hand über die

Capsul

(b) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 10. i. Land-Gericht-Ord. in Schwaben p. 3. tit. 13.

Capsul der Heiligthümer legen, derjenige aber den die Sache betroffen hat, die Wort allein sprechen müssen, (c) heut zu Tag ist die Mitschwörung abgeschafft.

§. 3.
Gewahrnung vor Meineyd.

Nachdeme ihr zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eid abschwöhren sollet. Daß ihr in Sachen, warumen ihr hier vor Gericht stehet, die gründliche, lautere, und mit keinen Vorbehalt, oder heimlichen Verstand bemäntelte Wahrheit, ordentlich und aufrichtig sagen, und zum Protocoll geben wollet. So sollet ihr wohl bedenken, was ihr thut, mithin euch durch keine Freund- noch Feindschafft, durch keine Versprechen, noch Bedrohen, auch nicht durch Liebe, Forcht, Ehr, Geld und Gut, noch sonsten eine andere immer erdenkliche Sache, von der Wahrheit abhalten, und zur unwahrhafft falschen Aussag verleiten lassen. Dann ihr sollet wissen, daß der Meineid ein abscheuliches Laster und schweres Verbrechen seye, wordurch ihr den gerechtigst und allwissenden GOtt, dessen aller-

(c) Alt Alemanisches Recht Sæculi VII. cap. 6. ein gleiches Ceremoniel haben die alte Bayren in dem Erd über den Woltigenmund beobachtet Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 13. litt. c.

allerheiligsten Nahmen ihr anruffet, zu einen Zeugen der Unwahrheit (welches eine erschröckliche und gottslästerliche Sache ist) machen, die Obrigkeit betrügen, und dem Neben-Menschen einen grossen Schaden zufügen wurdet. Dergleichen Meineyd der gerechte GOtt schon offt auf der Stelle augenscheinlich gestraffet, auch ein Meineydiger oder Falschschwöhrer von seiner Obrigkeit nach Entdeckung dieses Lasters, die schwerist und empfindlichste Straffen zu gewarten, anbey dem Neben-Menschen den verursachten Schaden vollkommen zu verguten und zu bezahlen hat. (d)

Ihr sollet auch wissen, daß die 3. aufgehobene Finger die Allerheiligste Dreyfaltigkeit, GOtt Vatter, Sohn, und heiligen Geist. Die eingebogene 2. Finger euer Seel und Leib, und die ganze Hand das göttliche Wesen, die aufgezündete Liechter, aber den wahr allein seeligmachenden Glauben bedeuten. Wann ihr also falsch schwöret, ist es eben so viel, als saget ihr GOtt, der Kirchen, und allen Heiligen dergestalten ab, verlanget und wollet daß ihr von nun an, von der Christenheit abgesönderet, in der letzten Stund wo Leib und Seel von einander scheidet, trost- und hilfloß gelassen, das bittere Leiden und Sterben unsers allgemeinen Erlösers JESU Christi

(d) Coment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 10. lit g. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 14. lit. d.

Christi (der hier vor euch an dem Creutz hanget) verlohren, und ihr in dem letzten Gerichts-Tag vor dem strengen Richterstuhl GOttes, verdammet, und verworffen, denen Teufflen auf ewig zu peinigen übergeben werdet.

Ihr sollet euch also wohl vorsehen, eine dergleichen schwähre Verantwortung auf eure Seel zu nehmen, und eure Seeligkeit nicht in Gefahr setzen, wohl aber beflissen seyn die reine, lautere, GOtt gefällige Wahrheit, wie solche in euren besten Wissen und Gewissen sich befindet, an Handen, und zum Protocoll zu geben, auch diese unter einen Eyd zu sagen um so weniger erschröcken, oder einen Anstand nehmen, als diejenige in der heiligen Schrifft gelobt werden, die in dem Nahmen GOttes schwören. In dessen Zuversicht trettet hervor, und vernehmet den Eyd welchem ihr abschwören sollet, der euch nun klar und deutlich ab- und vorgelesen wird.

Der Gerichtschreiber liesset hierauf die Eyds-Formul wohl deutlich und langsam ab, wie oben §. 2. n. 3. allbereits gemeldet worden.

Notandum. Die Juden müssen in ihren Eydschwüren auf eine andere, ihren Gesetz gemässe Art vor Meineyd gewahrnet, auch ihnen ein ganz anderer Eyd als den Christen aufgelegt werden, worvon das mehrere nachzusehen. (e)

(e) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10 §. 14. e. Gugenberger Eyd-Büchel 2. Abtheill. 7. Gattung von Juden Eyd Rec. Imp. 1555. n. 86. Cam. Gerichts-Ord. Conc. p. 1. tit. 98.

VI. Capitel.

Von denen Gerichtlichen in Processen vorkommenden Eydschwüren.

§. 1.

Eyd eines Scribenten so in Criminalibus statt des Actuarii das Protocoll haltet. (f)

Er N. N. solle hiemit schwöhren einen leiblichen und gelehrten Eyd zu GOtt und seinen Heiligen. Daß er in diesen das peynliche Gericht betreffenden Sachen, fleissig aufmerken, die Fragen, und Antworten, die Anzeigen, die Argwöhn, Verdacht, Beweisungen, und Urgicht der Gefangenen, auch was sonsten abgehandlet wird, getreulich und vollständig protocolliren und aufschreiben, alles, was er hören, sehen, oder zu schreiben haben wird, wohl verwahren, heimlich halten, und biß in seinem Tod verschweigen solle. Beynebens ist ihme obgelegen, die in diesen Process einschlagende oder sonsten ihme anvertraute Acta nicht zu distrahiren, sondern beysammen zu halten, niemand ohne richterliche Anschaffung eine Einsicht, oder Abschrifft, zu ge-

(f) Carol. pœn. Caroli V. art. 5. Classen: ad cit. art. & art. 151. Coment. ad cod. crim. Bav. p. 2. c. 1. §. 2.

gestatten, vielweniger den Partheyen zu rathen, zu warnen, oder ihnen durch den 3ten einen Unterricht hiervon zukommen zu lassen, und dieses alles ohne Ansehen, Freund- oder Feinds-, Schwagerschafft, Gevatterschafft, Gunst, Gab, Forcht, oder einer andern Ursach willen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 2.

Eyd eines Practicanten. (g)

Er N. N. solle schwöhren einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, dem Durchleuchtigisten Fürsten und Herren ꝛc. (Pl. tit.) getreu, und hold zu seyn, Dero nachgesetztes allhiesiges Gericht zu respectiren, und in Ehren zu halten. (h) Alle burgerlich- und peinliche Gerichts-Geschäffte, sonderbar aber die Amts-Geheimnussen, zu verschweigen, letztere Zeit-Lebens niemand zu eröffnen, die ihme anvertraute Acta wohl zu bewahren, nicht zu distrahiren, weder vor sich selbsten, noch vor andere ohne richterliche Erlaubnuß Abschrifften hievon zu nehmen, vielweniger solche gar zu entziehen, auch denen Partheyen keinen Beystand, Hülf oder Rath zu ertheilen.

Ohne

(g) L. 3. 4. & 13. Cod. de assessor & domestic. (h) Deput-Abschied de Ao. 1557. §. 20. Cam. Gericht-Ord. Conc. p. 1. tit. 85.

Ohne Ansehen Freund, oder Feindschafft, Mieth, Gab, Forcht, oder einer anderen ersinnlichen Ursachs willen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 3.

Eyd des Blut-Schörgen oder Eisenknechts. (i)

Du sollst schwöhren dem (P.T.) unserem gnädigsten Fürsten und Herren, getreu, gewärtig, und gehorsam zu seyn, dessen Nutzen zu befördern, Schaden warnen und wenden, die Gebott und Verbott, so dir von dem allhiesigen Gericht befohlen werden, zu thun, zu vollstrecken, und zu halten, deinem Dienst fleissig und getreulich vorzustehen, dich der Verschwiegenheit zu befleissen, und dasjenige, so dir in Gebeim befohlen, oder sonsten in dem Gericht bekannt wird, verborgen zu halten, niemand zu eröffnen, vielweniger jemand zu warnen, oder darwider zu rathen, sondern biß in dein Grab zu verschweigen. Auf die angezeigte und verschreyte Ubelthäter getreue und fleissige Amts-Spehe zu halten, solche selbsten anzuzeigen, und zu Verhafft zu bringen ꝛc. (k) Hierunter keine heimliche Vorgeding zu machen, auch weder Freund, noch

(i) Bayerisch Malefiz-Ord. tit. 1. art. 7. (k) Cod crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 10.

Feind, noch eine Person wessen Stands sie immer seye, anzusehen. Dann die Gefangene gebührlich zu halten, und zu verpflegen, ihrer sicheren Verwahr willen, allen Fleiß und Obsorg zu tragen, und ihnen mit niemand einen Umgang oder Unterredung zu gestatten, (l) auch alles das zu thun, was einen getreuen und fleissigen Eisenknecht zu thun obgelegen ist, alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 4.

Eyd der Zeugen. (ll)

Ich schwöhre zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eyd, daß in Sachen, um welche ich allhier als Zeug vorgestellet worden, eine reine lautere, und unverfälschte Wahrheit sagen wolle, so viel mir kund und wissend ist, auch darinnen nichts verhalten, noch einige Unwahrheit einmischen, weder aus Freund- noch Feindschafft, auch nicht um eigenen Nutzen willen, eben so wenig wegen Liebe, Haß, Neid, Forcht, Gab, und Schankungen, oder einer anderen Ursach wegen so mich von der Wahrheit und Gerechtigkeit abführen möchte. Desgleichen will ich diese Gezeugnuß und Aussag verschweigen, biß sie von Gerichts wegen eröffnet

(l) Carol. pœn. art. 180. l. 1. Cod. de custod. reor. Cod. crim. Bav. p. 2. c. 6. §. 8. (ll) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 24. Cam. Gerichts-Ord. conc p. 1. tit. 9.

eröffnet wird. Alles getreulich und ohne Gefährde, also helfe mir GOtt und alle seine Heilige.

Observandum. 1. In Criminalibus müssen alle Zeugen beeydiget werden ohne Ausnahm des Stands, oder Alters. Ausgenommen unter 20. Jahren, die man nur unter Hand-Gelübd vernehmet. (m)

Observandum. 2. In Civilibus ist zwar ebenfaus eine Regul: Testi injurato non creditur: Allein die Partheyen können solchen Eyd selbsten nachlassen, oder da sie nichts entgegen einwenden, kan der Richter auf eine unbeschwohrene Aussag ebenfalls sprechen. (n) In Bayren deponiren die *Prælaten* adelich- und *graduirte* Personen nicht eydlich, sondern sub fide nobili unter eignen Hand-Unterschrifft und Pettschafft, (o) und die übrige siegelmässige Personen müssen zwar unter körperlichen Eyd deponiren, haben aber nach der Reichs-Praxin das Beneficium egregiarum Personarum, daß man in ihrer Wohnung den Eyd erheben solle, wie oben pag. 341. gesagt worden.

Observandum. 3. Damit man in einer Verhöre der Zeugen die General-Fragstücke gleich vor Augen habe, werden diese widerhohlet.

(m) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 10. Classen ad Carol. pœnal. art. 5. (n) L. 9. cod. de test. c. 51. eod & 26. de Jurejur. Gail 1. obs. 101. n. 3. (o) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 14. litt. g.

Interrogatoria Generalia. (p)

(1) Wie der Zeug mit Tauff- und Zunahmen heisse? und woher er seye?

(2) Wessen Stands und Profession?

(3) Wie alt und welcher Religion?

(4) In was des Zeugens Vermögen bestehe: und wie er sich ernähre?

(5) Wie er zu dieser Zeugenschafft gekommen?

(6) Ob er unterrichtet worden, was er sagen solle, oder ob man ihme des Ends willen etwas versprochen oder gegeben habe?

(7) Ob er einem von beyden streittenden Theil verwandt, mit Lehen oder anderer Pflicht zugethan seye?

(8) Ob er mit einem Theil mehreren Umgang pflege, und mit welchem?

(9) Ob er einem Theil feind seye, und wem er den Sig Rechtens gönne?

(10) Ob er seinen Neben-Zeugen kenne?

(11) Ob er sich mit diesem der gegenwärtiger Zeugschafft halber, unterredet habe, und wie?

(12) Ob er von seinem Neben-Zeugen etwas unehrliches oder bedenkliches anzugeben wisse?

Notan-

(p) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 15. litt. b.

Notandum. Wann in Criminalibus hohe Stands- oder siegelmäßige Personen abgehöret werden, machet man keine Interrogaria generalia, sonderen das Protocoll fanget gleich an: v.g. N. N. Churfürstl. Rath gibt nach abgeschwornen Eyd zum Protocoll ad Speciale primum &c. (q)

§. 5.

Urphede. (r)

Ich N. N. bekenne hiemit offentlich, was massen ich von dem Löbl. Pfleg-Gericht N. von darumen zur gefänglichen Verhafft gezogen, und darinnen bishero gehalten worden, weilen ich (recensetur delictum) ob nun wohl seine Churfürstl. Durchl. und Dero nachgesetztes Justiz-Dicasterium, genugsame Ursach gehabet hätten, an mir eine schwere, auch Leib- und Lebens-Straff, nach der peynlichen Hals-Gerichts-Ordnung vorzunehmen, so haben jedoch Höchst-Dieselbige aus angestammter Clemenz den gnädigsten Befehl de dato N. dahin ergehen lassen, daß ich an den offentlichen Pranger gestellet, und nach abgeschwohrener dieser Urphede, Dero Churfürstl. Landen verwiesen werden solle.

(q) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 15. litt. b. (r) Cod. crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 20. Carol. pœnal. art. 108. Classen: ad loc. cit. Bolz Amts-Actuar. tom. 1. Sect. 9. pag. 230.

Gelobe und schwöhre demnach, dessen so sich mit mir hierunter zugetragen, weder gegen Höchst-gedacht, Sr. Churfürstl. Durchl. Dero höchstes Justiz-Dicasterium, noch gegen allhiesiges Gericht, oder sonsten gegen jemand anderem, wie dieses auch immer seyn mag, ins Zukünftige zu rächen, oder zu ahnden, noch solches durch andere thun zu lassen. Will auch der sammentlichen Chur-Landen dergestalten verwiesen seyn, daß ich dieselbige von heutigen Tag an, gänzlich meiden, und mich weder in Städten, Märken, Dörferen, oder Weylleren ꝛc. durchaus nicht mehr betretten lassen werde, und zwar alles dieses mit dem ausdrucklichen Anhang und Versprechen: Daß falls ich dieser meiner geleistet- und geschwohrenen Urphede in geringsten zu widerhandlen sollte, mich alsdann von neu verdient schwerer Straff, keine Gnad mehr schützen, sondern das alte zu dem neuen unnachläßig gerechnet, und an mir vollzogen, oder vergolten werden solle. Alles getreulich ohne Gefährde. Dessen zur wahren Urkund, auch der stätt und unverbrochenen Darobhaltungs willen, habe ich gegenwärtige Urphede mit leiblichen Eyd beschwöhren, und solche samt denen erbettenen zweyen Zeugen unterschrieben. Geschehen den ꝛc.

N. N. Relegatus. N. N. Testis.
N. N. Testis.

Ob-

Observandum. Ob zwar die Personen unter 20. Jahren in Criminalibus keine eydliche Deposition contra tertium ablegen können, so lasset man sie jedannoch in ihrer eigenen Sachen v. g. da selbige eine Urphede ablegen sollten ꝛc. schwören, wann selbige nur das 14. Jahr erreicht haben. Unter 14. Jahr aber hat die Eydsleistung nicht statt. (s)

§. 6.

Eyd der Advocaten und Procuratoren. (t)

Ihr sollet schwören einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, daß ihr (P. Tit.) unseren gnädigsten Fürsten und Herren, Dero nachgesetzten Regierung (oder dem allhiesigen Gericht) getreu, hold, und gewärtig seyn, dessen Obligenheit getreu und fleißig abwarten, die Partheyen, denen ihr beystehet, in der Geschicht wohl examiniren, mit ihnen ganz- und in rechten treuen Meynen, sie nach euren besten Verstand beschützen, und darinnen keinerley Falsch, oder Unrecht vorbringen, vielweniger den Partheyen das sie dergleichen thun und die Wahrheit ablaugnen sollen, an-

(s) Coment. ad cod. crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 20. lit. c. auth. Sacramenta cod. Si advers. vendit. (t) Cod. Jud. Bav. c. 2. §. 5. Bayrische Gerichts-Ord. tit. 1. art. 10. Cam. Gerichts-Ord. conc. p. 1. tit. 76. & 77. l. 1. §. 4. ff. l. 7. Cod. de postul.

weisen und unterrichten, auch deren Heimlichkeit und Behelff der Parthey zu schaden, niemand eröffnen wollet.

Ihr sollet auch beeden Theilen zu rathen, und in einer Sache zu dienen, euch nicht unterstehen, vielweniger euch der schon angenommenen Parthey, ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß entschlagen. (u) Über den Streitt kein Fürgeding weder durch euch selbsten, noch durch andere machen. (w) Die Partheyen nicht übernehmen, noch einen Beystand oder Vorspruch über euch nehmen, welcher wider unsern gnädigsten Lands-Fürsten, dessen eingeführte Ordnung und Gebräuche ꝛc. mittel- oder unmittelbarer Weiß ausschlagen sollte, übrigens GOtt und die Gerechtigkeit vor Augen haben, und niemalen eine Sache beschützen, die ihr selbst ungerecht zu seyn glaubet. (x) Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 7.

Gerichts-Botten Eyd. (y)

Du sollest schwören einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, dem gegenwärtigen

(u) L. 13. §. 6. Cod. de Jud. (vv) L. 5. Cod de postul. (x) Auth. hodie juramenta Cod. de Jud. (y) Cod Jud. Bav. c. 2. §. 9. Cam. Gerichts-Ord. conc. p. I. tit. 82. & 84. Bayr. Gerichts-Ord. tit. 1. art. 8.

tigen Gericht zu N. gehorsam und gewärtig, getreu, und hold zu seyn. Die Gerichts-Geschäffte, es seye in Citationen, Verschickungen, oder anderen Sachen, getreulich und forderlich ausrichten, hierunter nichts zu verabsaumen, hauptsächlichen und so viel es ohne wichtige Ursach geschehen mag, die Ladungen ꝛc. durch dich selbsten, und an denjenigen, wem solche zugehören zu bestellen, die Antworten, wie und wann alles geschehen, zuverläßig zuruck zu bringen, auch ohne Ansehen einer Person, vielweniger aus Forcht, Liebe, Freund- oder Feindschafft ꝛc. all dasjenige getreulich anzuzeigen, was dem Gericht zu Spott oder Schaden anderwärts gethan oder geredet worden.

Du sollest auch die Partheyen über den gesetzten Lohn nicht übernehmen, die Geheimnussen des Gerichts, was dir immer befohlen, oder in deiner Gegenwart gehandlet und geredet wird, niemand offenbaren, keinen Theil dessentwegen wahrnen, rathen, oder helffen, sondern alles biß in den Tod verschweigen. Getreulich und ohne Gefährde.

§. 8.

Juramentum Calumniæ. (z)

Ich schwöre zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß ich gänzlich glaube, eine gute und gerechte Sache zu haben. Mithin zu derselbigen Verzögerung nichts suchen, noch begehren, vielmehr die Wahrheit hierinnen vorbringen, und so offt ich in Rechten gefragt werde, diese nicht verhalten, auch mit Gab oder Schankung gefährlicher Weiß niemand bewegen wolle, um ein anders Urtheil, als das Recht zulasset, zu erhalten. Alles getreulich und ohne Gefährde, worzu mir GOtt helffe, und alle seine Heilige.

§. 9.

Juramentum Malitiæ. (a)

Ich schwöhre zu GOtt einen Eyd, daß ich (v. g. diese Schrifft-Einrede, Eyds-Delation, Termin-Prolongation &c.) nicht aus Bosheit zu Verzögerung der Sache, und dem Gegentheil zu Schaden, sondern aus gutem gerechten wahren Grund, weilen ich solche meiner Sache dienstlich zu seyn geglaubet, gesuchet habe, und suchen wolle. Alles getreu-

(z) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 6. Rec. Imp. 1654. §. 43. Cam. Gerichts-Ord. conc. p. 1. tit. 87. (a) Cam. Gerichts-Ord. conc. p. 1. tit. 87.

treulich und ohne Gefährde. Worzu mir GOtt helfe und alle seine Heilige.

Observandum. Das Juramentum dando-rum & Respondendorum ist eben dasjenige, was in dem Juramento calumniæ enthalten ist, dahero hat man solches in den Churbayrischen Gerichtern als überflüssig niemalen gebrauchet, auch in den neuen Codice hinweg gelassen. (b)

§. 10.

Eyd der Armen. (c)

Ich schwöre zu GOtt einen Eyd, daß ich wahrhafft arm bin, und das Vermögen nicht besitze, in der obschwebenden Stritt-Sache die erforderliche Stritt-Kösten auf die Canzley, und denen Advocaten zu bezahlen. Auch in dieser Absicht von meinem Haab und Gut nichts verborgen, noch veräusseret habe, noch von darumen in das Künfftige veräussern wolle, und daß ich nach erlangten Sieg rechtens oder bey bessern Glück die Canzley und Advocaten gebührend zu entrichten und nachzutragen verlange. Alles getreulich und ohne Gefährde. Darzu mir GOtt helffe, und alle seine Heilige.

No-

(b) Cam. Gerichts-Ord. conc. p. 1. tit. 89. & 90. Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 6. litt. i. (c) Cod. Jud. Bav. c. 3 §. 8. Cammer-Gerichts-Ord. conc. p. 1. tit. 55. 70. & 96.

Notandum. Diese und dergleichen Juramenta judicialia werden auf ein besonderes Blat in der ersten Person gesetzt, der Parthey mit allen Umständen exsplicirt, und da solche den Eyd geleistet hat, ein Protocoll darüber gehalten, beede sodann die Eyds-Formul, und das Protocoll, ad acta gelegt.

§. 11.

Juramentum Diffessionis Documentorum, wider die vermuthete eigene Handschrifft. (d)

Ich schwöhre einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, daß ich gegenwärtiges Document weder selbsten geschrieben, noch unterschrieben, auch durch einen anderen wissentlich nicht habe schreiben lassen, mithin dieses Document vor das meinige weder erkenne, noch jemahlen erkannt habe. Alles getreulich und ohne Gefährde. Darzu mir GOtt helfe und alle seine Heilige.

In Diffitirung einer fremden Handschrifft.

Ich schwöhre einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, daß ich weder weiß, noch glaube, dieses gegenwärtige Document von dem darinnen gemeldeten N. N. als

(d) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. n. 6.

als Ausstelleren weder geschrieben noch unterschrieben zu seyn, und daß ich sothanes Document vor das seinige nicht halte, noch jemahlen hievor gehalten, und anerkennet habe. Alles getreulich und ohne Gefährde. Worzu mir GOtt helfe und alle seine Heilige.

§. 12.

Juramentum Editionis Documentorum. (e)

Ihr sollet schwöhren einen leiblichen Eyd zu GOtt und allen seinen Heiligen. Daß ihr jenes Documentum darauf sich euer Gegentheil bewirffet, und welches dermahlen verlanget wird, nicht in euren Händen = weder verborgen noch unterdrucket seye, auch dessentwillen unter euren Schrifften fleissig nachgesuchet habt. Daß ihr auch nicht wisset, wer solches Document besitze, und wo es hinkommen, weder von euch selbsten, noch von den Eurigen, und daß ihr dieses auf jemahliges Vorfinden, oder anderwärtige Kundschafft zu Gerichts Handen einzuliefferen und beyzuschaffen beflissen seyn wollet. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Observandum. Wann der Richter vernünfftig muthmassen kan, daß der Archivarius oder Registrator von dem abgängigen Do-

(e) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 6. n. 5.

Document eine Wissenschafft haben müsse, lasset man solchen obigen Eyd mitschwöhren, welches in denen Reichs-Gerichteren vielfältig practicirt wird. (f)

§. 13.

Juramentum Litis Decisorium. (g)

Dieses Juramēnt schreiben die Partheyen einander selbsten vor, und wird der ganze Inhalt der strittigen Sache in dieses einbegriffen. Es heisset, also an Seiten des Titii *Deferenten*: U. g. Cajo den Eyd aufladend:

Ich Cajus schwöhre zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen und gelehrten Eyd, daß mir von dem Titio v. g. kein Capital a 100. fl. jemahlen vorgelehnet, noch um die vorgemerkte Zeit einiges Geld zu Handen gestellet worden, weder mir, noch denen meinigen, so wahr mir GOtt helfe, und seine Heilige.

Wird nun dieses Juramēnt zuruck geschoben, so muß *Referens* den Sensum umkehren, und dem Deferenten folgende Formul vorschreiben:

Ich Titius schwöhre zu GOTT und seinen Heiligen einen leiblichen und gelehrten Eyd. Daß ich dem Cajo ein Capital a 100. fl. um

Mi-

(f) Coment. ad loc. cit. lit. f, (g) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2.

Michaelis Zeit Anno 1750. vorgelehnet, und solches Geld ihme selbsten zu Handen gestellet habe, so wahr mir GOTT helfe, und alle seine Heilige.

Observandum. In dergleichen Eydschwühren solle der Richter alle Solemnia juramentorum, sonderbar die ernstliche Gewahrnung vor Meineyd adhibiren, auch wie alles geschehen, ein umständliches Protocoll halten.

§. 14.

Eyd der Schätzmänner in Viso reperto, Augenscheinen und Schäden Schatzungen ꝛc. (h)

Ihr sollet schwöhren einen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, daß ihr die strittige Sache (bestehend *v. g.* in einem Todschlag. Oder *in Civilibus* in einem neuen Bau, unrichtigen Zihl und Markung, Weg und Fahrens Dienstbarkeit, schädlichen Wasserleitung ꝛc. *vel* in abgelaugneter Handschrift, oder in einem Rechnungs-Fehler ꝛc.) fleißig beaugenscheinigen, wohl untersuchen, dann eine getreue, wahre und zuverläßige Auskunfft an Handen geben, nichts hinterlistiges oder falsches einmischen, sondern dasjenige

(h) Cod. crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 8. Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. c. 12. §. 3. & 4. Cam. Gerichts-Ord. conc. p. 1. tit. 97.

nige getreulich anzeigen, und berichten wollet, was eures besten Verstands und Wissens, eurer Kunst, Erfahrenheit, auch sonsten in diesen Sachen recht, sichtlich und gewohnlich ist. Ihr sollet auch nicht ansehen, Freundschafft oder Feindschafft, Mieth, Gab, Forcht, oder etwas anders, so euch von der Gerechtigkeit, und Billigkeit abführen möchte, wie ihr solches hier zeitlich vor der Obrigkeit, und jedermänniglich, auch einsmalen vor GOtt in dem jüngsten Gerichts-Tag zu verantworten getrauet. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 15.

Juramentum Suppletorium, Erfüllungs-Eyd, quo ad interitum Documentum. (i)

Ich schwöhre zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eyd, daß dasjenige Documentum so in dem Gericht abgängig und verlohren gegangen ist, die von mir angegebene äusserlich- und innerliche Solemnitæten an sich gehabt, und in dem Hauptwerk dahin gelautet habe ꝛc. (recensentur principaliora capita) Alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr mir GOtt ꝛc.

(i) Cod. Jud. Bav. c. II. §. 12.

§. 16.

Quo ad Famam. (k)

Ich schwöhre zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eyd. Daß der gemeine Ruff, auf welchem ich mich beworfen habe, schon vor 10. Jahren und länger zu N. herum gegangen, und des Inhalts gleichförmig gewesen seye. Daß ꝛc. Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir GOtt helfe, und seine Heilige.

§. 17.

Quo ad alias Probationes per Documenta, testes &c. incompletas & semiplenas. (l)

Ich schwöhre zu GOtt ein Eyd, daß die Streitsache um welche ich mit dem N. N. in einer Rechtfertigung verfangen bin, sich in Wahrheit also, und nicht anderster befinde, als wie ich zum halben Theil bewiesen, auch beständig vorgegeben habe. Daß ꝛc. (recensetur factum controversum) alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir GOtt helfe, und alle seine Heilige.

(k) Cod. Jud. Bav. 6. 12. §. 6. (l) Cod. Jud. Bav. c. 13 §. 3.

§. 18.

Juramentum in litem Veritatis. (m)

Ich schwöhre zu GOTT einen leiblichen Eyd, daß ich glaube, und darfür halte, denjenigen Werth a N. Gulden gerecht, und billig, auch in der Wahrheit also beschaffen zu seyn, wie ich die mir zuerkannte Sache, (v. g. die Sack-Uhr, das Pferd ꝛc.) geschätzet und angeschlagen habe, so von einen jeden unpartheyischen Kenner hieraus allzeit hätte erlöset können. Alles getreulich und ohne Gefährde, worzu mir GOtt ꝛc.

§. 19.

Juramentum affectionis. (n)

Ich schwöhre einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen. Daß ich jene mir zuerkannte, nun aber verderbte Sache, in meinen Gemüth und Meynung vor N. Gulden schätze, und lieber so vieles Geld verliehren, als dieser Sache entrathen wollte, wie ich dann solche der besonderen Zuneigung willen, niemahlen, weniger als vor diese Summa Gelds verkaufft haben wurde. Alles getreulich und ohne Gefährde, worzu mir GOtt helfe, und seine Heilige.

(m) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 4. (n) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 4. lit. k, item ad c. 13. §. 5. lit. b.

§. 20.

§. 20.

Das *Juramentum minorationis* ist in Bayren und mehren Orten nicht gebräuchlich, ungefehr folgenden Innhalts, welches der Damnificans abschwöhret: (o)

Ich schwöhre zu GOtt einen Eyd, daß obschon der Titius seinen (v. g. an Roß und Wagen erlittenen Schaden) zu 60. fl. geschätzet hat, ich jedannoch mit guten Gewissen darvor halte, und glaube, daß dieser Schaden zu höchsten gerechnet 40. fl. werth, auch nicht höher zu schätzen seye. Getreulich und ohne Gefährde. So wahr mir GOtt helfe, und alle seine Heilige.

§. 21.

Juramentum Purgatorium. (p)

Ich schwöhr zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eyd, daß in der Rechtfertigung, so zwischen mir und N. N. obwaltet, ich derjenigen Forderung vel Beschuldigung so mir (als wann denominetur in specie) gemacht, oder vorgeworfen worden, gänzlich rein, und unschuldig seye, auch mir darauf mit reinem Gewissen zu leben, und zu sterben getraue, alles getreulich ꝛc. So wahr mir GOtt helfe, und alle Heilige.

(o) Coment. ad Cod. Jud Bav. loc. cit lit. N. in fine.
(p) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 3.

§. 22.

Juramentum Manifestationis. (q)

Ihr sollet schwöhren einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, daß ihr (v. g. von dem Vermögen, Einkünften, vel von der ligenden Erbschafft des N. N. &c.) nichts entzogen, noch euch etwas zugeeignet habt, auch nicht durch andere in eurem Nahmen entziehen oder abtragen lassen, und daß ein mehrers, als was in der ad acta übergebenen Specification, vel in Inventario enthalten ist, nicht vorhanden gewesen, noch biß dato vorgefunden seye. Auch im Fall sich mit der Zeit noch etwas mehrers zeigen, oder euch weiters beyfallen wurde, ihr dasselbige ohne den mindesten Vorenthalt anzudeuten und heraus zu geben verlanget. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 23.

Cautio juratoria. (r)

Ich schwöhre einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, daß ich meinem Gegentheil durch Mittel einer Borgschafft keine Gewißheit thun könne, jedannoch demsel-

(q) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 5. (r) Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 5. auth generaliter Cod. de Episcop. & Cler. §. 3. instit. de satisdat.

selbigen, so ich der Sachen verlurstiget wurde, all dasjenige, so mir durch richterliche Erkanntnuß an Kösten und Schaden auferleget werden sollte, so viel ich Rechts und Billigkeits wegen schuldig bin, bezahlen, und meinen Gegentheil in allweeg schadloß halten wolle. Alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr mir GOtt helfe, und seine Heilige.

§. 24.

Juramentum Expensarum. (s)

Ich schwöhre einen leiblichen Eyd zu GOtt, daß ich in der Strittsache zwischen mir und dem N. N. an Process-Kösten N. Gulden ausgelegt, ehender mehrer als weniger verwendet und bezahlet habe, wie ich solches hier zeitlich vor der ehrbaren Welt, und einsmals an dem jüngsten Gerichts-Tag vor dem strengen Richterstuhl GOttes getraue zu verantworten. Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir GOTT helfe, und alle seine Heilige.

Dieser Eyd wird in Bayren nicht practicirt, sonderen die Expensæ werden von dem Richter juxta æquum & bonum gesprochen. (t)

(s) Cam. Gerichts-Ord. Conc. p. I. tit. 88. auth. post jus. jur. cod. de jud. (t) Coment. ad Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 4. lit. g. in fine.

§. 25.

Juramentum Appellationis. (u)

Ihr sollet schwöhren einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen. Daß ihr glaubet, und mit guten Gewissen darvor haltet, durch das in Sachen N. N. ausgefallenes Urtheil beschwähret zu seyn, und daß ihr das heilsame Mittel der Appellation lediglich um Erwerbung besseren Rechts ergriffen, keinen Willen noch Meinung habet, euren Gegentheil hiedurch zu gefährden, noch das Recht zu verlängern zu suchen, auch daß ihr diese vorhabende Appellation zu verfolgen, und derselbigen nachzukommen festiglich entschlossen seyet, alles getreulich und ohne Gefährde.

Observandum. 1. In Bayren wird dieser Eyd nicht gebrauchet, weilen man die beschwerliche und Justiz verzögerliche Solemnia niemalen angenommen hat.

Observandum. 2. Jeder Status imperii muß in seinen Privilegiis nachsehen, ob ihme zugestanden seye, dergleichen Eyd von denen Appellanten abzuforderen? dann wo dieses nicht wäre, hat der Appellant coram judice ad quem in 1mo termino diesen Eyd sub Pœnâ desertionis abzulegen. (w)

Ob-

(u) Rec. Imp. 1654. §. 117. & 118. Cam. Gerichts-Ord. conc. p. 3. tit. 38. Coment. ad Cod. Jud Bav. c. 15. §. 7. circa fin. (vv) Rec. imp. 1654. §. 117. & 118.

Observandum. 3. Der *Revisions*-Eyd in denen höchsten Reichs-Gerichteren ist dem juramento Appellationis ganz gleichförmig, welcher in des Advocaten und seines Principalen Seel abgeleget werden muß. Auch niemalen nachgelassen wird. (x)

§. 26.

Eyd des Curatoris bonorum. (y)

Ihr sollet schwöhren einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, daß ihr der euch anvertrauten Curatoriæ bonorum getreulichen Fleisses vorsteben, das Vermögen ordentlich verzeichnen, solches in gute Verwahr und Obsorg nehmen, nichts darvon entziehen, oder durch andere entziehen lassen, sonderen vielmehr alles wohl beysammen halten, zu guten Nutzen richten, und auf Gerichtliches Erforderen jedesmahlen getreue Rechnung hierumen leisten wollet. Ihr sollet auch in Verkauffung der beweglich- oder unbeweglichen Stucken ohne Obrigkeitliches Vorwissen, und Gutheissen, nichts unternehmen, in dem Handel und Wandel aufrichtig und ehrbar verfahren, keine Falschheit, Hinterlist, oder Vortheil gebrauchen, auch nicht ansehen Freundoder Feindschafft, Mieth, Gab, Gunst, Forcht, oder eine andere Sache, so euch von der Gerech-

(x) Rec. imp. 1654. §. 125. Cam Gerichts-Ord. conc. p. 3. tit. 63. (y) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 18.

rechtig- und Billigkeit abziehen möchte, wie jedem Verwalter fremder Sachen zu handlen und zu thun obgelegen ist, und ihr hier zeitlich, auch dort in dem jüngsten Gericht zu verantworten getrauet. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 27.

Eyd der Schätzung des wahren Werths. (z)

Ihr sollet schwören einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, recht und billig zu schätzen, kein Betrug, Vortheil, oder Hinterlist zu gebrauchen, nicht auf eigenes Wohlgefallen, oder eine besondere Zuneigung, sondern auf die Güte und den innerlichen wahren Werth der Sachen zu sehen, auch nicht ansehen Freund- oder Feindschafft, Mieth, Gab, Gunst, oder eine andere Sache, so euch von der gerechten billigen Schätzung abziehen möchte. Ihr sollet auch nicht anderst sprechen, erkennen, und schätzen, als eures besten Verstands und Wissens, zugleich billig und recht ist, wie ihr solches hier zeitlich vor der Obrigkeit, und jedermänniglich, und dorten einsmals vor den strengen Richterstuhl GOttes getrauet zu verantworten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

(z) Cod. crim Bav. p. 2 c. 3. §. 6. Cod. Jud. Bav. c. 19 §. 18. Cod. Civ. Bav p. 3. c. 1. §. 18.

VII. Capitel.

Von den Eydschwüren / zur Regierung des gemeinen Wesens.

§. 1.

Huldigungs-Eyd. (a)

Ihr sollet schwöhren zu GOTT und seinen Heiligen einen leiblichen Eyd, dem Durchleuchtigsten (Plenifs. Tit.) Dero Erben und Nachfolgeren in der Regierung, getreu, hold und gewärtig zu seyn, Dero Schaden wahrnen, und wenden, dargegen ihre Ehr und Würde, Nutzen und Wohlfahrt beförderen, und so viel an euch ist, mit Gut und Blut beschützen und beschirmen zu helffen, auch all dasjenige thuen sollen und wollen, was einen getreuen, und gehorsamen Unterthanen nach Recht und Gewohnheit zu thun obgelegen ist. Ihr sollet auch des gemeinen Wesens Freyheiten und Gerechtigkeiten, erhalten, beschützen und handhaben helffen, euch darwider nicht legen, noch niemand anderen hierzu Anlaß und Anleitung geben, auch eurer vorgesetzten Obrigkeit gehorsam und gewärtig seyn,

(a) Der Schwäbischen Baurschafft Beschwehrung wider die Land-Vogtheyliche Huldigung bey Burgmeister in teutschen Corp. Jur. tom. 2. pag. mihi 818.

deren Verordnungen geleben und nachkommen, alles getreulich und ohne Gefährde.

Observandum 1. Die Lands-Huldigung bey Veränderung des Regentens geschiehet ordinarie durch besonderes abgeordnete Fürstliche Ministres oder Räthe.

Observandum 2. Weilen jedes Jahr in einen Gebieth neue Unterthanen auf- oder eingenommen werden, thut der Beamte nicht unrecht, wann er solche zu Ende des Jahrs vorberuffen, den Huldigungs-Eyd abschwöhren, und über diesen Act ein Protocoll halten lasset.

§. 2.

Eyd eines Burgermeisters. (b)

Ihr sollt schwöhren einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, dem (P. T.) unsern gnädigsten Fürsten und Herrn getreu, hold, geborsam, und gewärtig zu seyn, dem Euch anvertrauten Amt getreulich vorzustehen, den gemeinen Nutzen und Fromm der Stadt vor Augen zu haben, nach euren besten Wissen, und Verstand befördern, auch gemeiner Stadt Rechte und Gewohnheiten zu bewahren und zu beschützen helffen, das Recht sprechen und stärken, das Unrecht dargegen weh-

(b) Chur-Bayr. Gerichts-Ord. 1. Theil. 2. Gesetz. Gugenberger: Eydbuch. 3. Abhandl. N. 26.

wehren, und verhinderen zu helffen, dem Rath fleißig beyzuwohnen, und die Geheimnussen desselbigen biß in euer Grab zu verschweigen.

Ihr sollet auch alle gute und treue Rathschläge aufrichtig und ohne Hinterhalt vortragen, eröffnen, und beschützen, entgegen alles Höchstgedacht unsern gnädigsten Landsfürsten, gemeiner Stadt, schädlich, und nachtheiliges nicht billigen, vielweniger selbsten rathen, den Armen wie den Reichen bey Gleich und Recht schützen, ihre Rechts-Händel befördern helfen, und das nicht unterlassen um Liebe, Forcht, Haß, Neid, Freund- oder Feindschafft willen. Und da ihr viel oder wenig, der Gemein- oder andern Gelderen zu verwalten habt, solche wohl und nutzlich administriren, nichts in euren Nutzen verwenden noch entlehnen, auch hievor auf jedes Begehren ehrbare und getreue Rechnung zu leisten, alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 3.

Eyd der Rathsherren. (c)

Ihr sollet schwöhren einen leiblichen Eyd, dem (P. Tit.) unserem gnädigsten Fürsten und Herren, getreu, und hold, gehorsam, und gewärtig zu seyn, der Stadt gemeine Recht und Ge-

(c) Chur-Bayr. Gerichts-Ord. p. 1. l. 4. Gugenberger Eydbuch 3. Abhand. N. 27.

Gewohnheiten zu handhaben, mit Rath und That beschützen und beschirmen helffen, denen Raths-Versammlungen fleißig beyzuwohnen, alle gute und getreue Rathschläge zu beschützen, die unseren gnädigsten Lands-Fürsten, und gemeiner Stadt schädliche entgegen zu widersprechen, und nach euren besten Wissen und Verstand zu hintertreiben suchen, dann die Geheimnussen des Raths niemand eröffnen, sondern biß in das Grab zu verschweigen. Ihr sollet auch dem Armen wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, gleich und Recht sprechen, nach euren Verstand und besten Wissen urtheilen, auch euch hiervon nicht abwenden lassen, weder durch Lieb, Gunst, Gab, Forcht, noch durch Freund- oder Feindschafft, oder ein andere Sache, alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 4.

Eyd des Stadtschreibers. (d)

Ihr sollet schwöhren zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eyd, dem (P. Tit.) unseren gnädigsten Fürsten und Herren getreu und hold, dann dem Magistrat der Stadt N. getreu und gewärtig zu seyn, deren Nutzen zu befördern, Schaden zu warnen, und zu wen-

(d) Chur-Bayr. Gerichts-Ord. 1. Theil. 6. Gesetz. Gugenberger Eydbuch 3. Abhandl. N. 28.

wenden, dem euch anvertrauten Dienst getreulich und fleissig vorzustehen, ein richtiges und zuverlässiges Protocoll, auch die Acta und Documenta in guter Ordnung zu halten, ohne Anschaffung niemand einige Einsicht zu gestatten, vielweniger Extract zu ertheilen, denen Raths-Versammlungen fleissig beyzuwohnen, und was in diesem geschlossen oder verabredet, und als ein Geheimnuß gehalten wird, niemand zu eröffnen, sonderen biß in euren Tod zu verschweigen. Ihr sollet auch der Stadt-Freyheiten, gemeine und wohl hergebrachte Rechte, handhaben, beschützen und beschirmen helfen, euch darwider nicht legen, noch solches jemand andern zu thun einrathen, und da von euch eure Meynung oder Gutachten erfoderet wurde, hierunter GOtt und die Gerechtigkeit vor Augen haben, auch keineswegs ansehen, Freund- oder Feindschafft, Mieth, Gab, Forcht, oder eine andere Sache, so euch von eurer Amts-Schuldigkeit abführen oder verhinderen möchte. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 5.

Eyd eines Dorfführers, Amanns, oder Schulthaissen. (e)

Ihr sollet schwöhren ein leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, (P. T.) unseren gnä-

(e) Sächsisch Weichbild art. 17. handlet von den in Teutschland gewöhnlich gewesten Schultheissen / und wie

gnädigsten Fürsten und Herren, getreu, hold, gehorsam, und gewärtig zu seyn, Dero Nutzen zu befördern, Schaden zu wahrnen und zu wenden, eure vorgesetzte Obrigkeit in Ehren zu halten, denen ausgegangenen Decreten, Signaturen und Befehlen zu geleben und zu gehorsamen, solche so bald es möglich ist, auszurichten und zu vollstrecken, des Lands Ordnungen und Gesätze halten, und handhaben, dargegen nichts unternehmen, noch anderen zu unternehmen gestatten, vielmehr die Ubertretter, auch andere Frevler und Policey-Fehler pflichtmäßig zu entdecken und anzuzeigen. Ihr sollet auch des Dorfs gemeine Rechte und Gewohnheiten, beobachten und handhaben helffen, in denen Gemeinds-Versammlungen nutzliche und getreue Rathschläge ertheilen, die Gemeinds-Leute in allen Dingen billig und gleich halten, keinen vor dem anderen begünstigen, auch nicht ansehen, Freundschafft, Feindschafft, Schwager- oder Gevatterschafft, noch minder Mieth, Gab, Forcht, oder eine andere Sache. Und weilen ihr zugleich die Herrschafftlich- und Gemeinds-Gel-

wie solche zu beklagen gewesen / in Bayern werden Dorfsführer bestellet / welche keine Gerichts-Personen seynd / in Schwaben in den Würtenbergischen Landen / und am Rhein ist dieser Schuldhaissen-Eyd an vielen Orten gewöhnlich / Würtenb. Landrecht 1. Theile. tit. 5. item 8. circa fin. & p. 2. tit. 13. circa fin.

Gelder einzubringen habet, sollet ihr solche wohl verwalten, hiemit redlich handlen, nichts in eurem Nutzen verwenden, sondern auf jedes Erforderen redliche Liefferung und getreue Rechnung leisten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 6.

Eyd der Recrouten, oder neugeworbenen Soldaten. (f)

Ihr sollet schwöhren zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eyd ꝛc. (P. T) euren gnädigsten Feldherrn, dessen Staabs- und andern Officieren, so mit euch zu schaffen haben, getreu und hold, gehorsam, und gewärtig zu seyn, euren Fahnen so lang ihr in diesen Dienst stehet, zaghafft oder meineydiger weis, bey Leib- und Lebens-Straff nicht zu verlassen, vielmehr deme in allen Orten und Gelegenheiten mannhafft und unerschrocken zu folgen, auf Zug, und Wacht, bey Tag und Nacht, zu- und von dem Feind, in Schlachten, Stürmen, Scharmützlen, und allenthalben, wo ihr hin commendirt werdet, und es der Nutzen und Wohlfart des Feldherrns begehret und erforderet. Ihr sollet auch wider alle Feinde eures gnädigsten Feldherrens ehrlich und mannhafft streit-

(f) Articul: Brief der Reichs-Völker de dato Regenspurg den 6. Novembris 1672. art. 1. Gugenb. Eydbuch 3. Abtheil. N. 14.

streitten, das Gute schützen, und dem Bösen widerstehen helfen, auch euch in und zu allem, was einem brafen Soldaten wohl anstehet, gebrauchen, euch tapfer und mannhafft finden lassen, so lang ihr das Leben und die Kräfften darzu im Leib habet, alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 7.

Eyd der Baader, in Pesten und anstekenden Krankheiten. (g)

Ihr sollet schwöhren zu GOtt und seinen Heiligen einen Eyd, daß ihr in dem Dienst, zu welchem ihr auf den Fall einer einreissend-ansteckenden Krankheit hiemit aufgenommen werdet, getreu und fleißig seyn, denen Patienten bey Tag und Nacht, mit Rath und Hülff beyspringen, die Verordnungen der Medicorum ordentlich und fleißig appliciren, zu der Kranken Genesung nichts verabsaumen, auch hierunter keine Person, sie seye reich oder arm, Feind, oder Freund ansehen, sonderen allen Kranken ohne Unterscheid, Hülff und Beystand leisten. Und da ihr einsmalen das Pestilenz-Hauß betretten, euch in dem Umgang mit denen gesunden Personen wohl versehen, und so viel an euch ist, die Fortpflanzung der Krankheit sorgfältig verwöhren wollet. Alles getreulich und ohne Gefährde.

(g) Gugenberg. Eydbuch 3. Abtheill. N. 12.

§. 8.

§. 8.

In Sectione Cadaverum & viso reperto. (h)

Ihr sollet schwöhren einen leiblichen Eyd, daß ihr in diesen Sections-Sachen, um derentwillen ihr hiehero beruffen worden, so viel ihr erlernet, und aus der Erfahrung habet, auch mit euren leiblichen Sinnen erkündiget, die Wahrheit sagen, hierunter nichts verbergen, sonderen alles, wie es sich in der That befindet, getreulich anzeigen wollet, niemand zu Lieb noch Leyd, vielweniger um Gunst, Neyd, oder Haß, sonderen bloß der Gerechtigkeit willen, alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 9.

Eyd der Hebammen, bey ihrer Anstellung. (i)

Ihr sollet schwöhren einen leiblichen Eyd, dem euch übertragenen Dienst der Hebammen, getreulich, gottesfürchtig, und mit allen Fleiß vorzustehen, so offt ihr zu einer gebährenden Weibs-Person beruffen werdet, ohne allen Verzug, es seye bey Tag oder Nacht, zu erscheinen, ihr in der Geburt nach euren beste Ver-

(h) Carol. pœn. art. 147. Cod. crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 2. Gugenberg. loc. cit. N. 18. (i) Guggenberg. Eydbuch 3. Abtheil. N. 25.

stand und Wissen, beyzustehen, durchaus vorsichtig, auch in gefährlichen Umständen mit Rath anderer der Sachen verständigen zu handlen, und also behutsam umzugehen, daß die Mutter erhalten, und das Kind zu dem heiligen Tauff gebracht werde. Wie ihr solches hier zeitlich und dorten vor dem Richterstuhl GOttes getrauet zu verantworten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 10.

In inspectione Ventris. (k)

Ihr sollet schwöhren zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß ihr in dieser Besichtigung, um derentwillen ihr vorberuffen worden, gutes Aufmerken haben, und sodann, wie ihr alles mit euren leiblichen Sinnen erfindet, erlernt, und erfahren habet, getreulich und wahrhafft anzeigen, nichts verbergen noch übersetzen, sonderen euch der Wahrheit befleissen, auch nicht ansehen sollet, weder Freundschafft, Feindschafft, Mieth, Gab, Gunst, Forcht, oder ein andere Sache. Alles getreulich und ohne Gefährde.

(k) Carol. pœn. art. 35. 36. Cod. crim. Bav. p. 2. c 4. § 6. n. 3. Coment. ibi litt. f. Cod. Civ. Bav. p. I. c. 4. §. 10.

§. 11.

§. 11.

Eyd der Kirchen-Pröbste, oder Pflegere. (l)

Ihr sollet schwöhren einen leiblichen Eyd zu GOTT und seinen Heiligen, dem Gotteshauß zu N. so euch hiemit anvertrauet wird, getreulich und fleißig zu pflegen und vorzustehen, dessen Nutzen zu beförderen, Schaden zu wahrnen und zu wenden, auch im übrigen der alten Gewohnheit und vorigen Instruction gemäß euch zu verhalten. Ihr sollt auch über des Gotteshauß Gebäu, Kirchen-Ornat, und alle übrige Sachen getreue Obsorg und Verwahr tragen, von denen letzteren nichts entziehen lassen, auch die ergebende Baufälle und andere Mängel der Obrigkeit und dem Seelsorger jedesmahl getreulich anzeigen. Und da euch zugleich die Kirchen-Rechnung zu führen obgelegen ist, sollet ihr alle Einkünften wohl und redlich zusammen halten, diese zu Guten und Nutzen richten, nichts hiervon in euren Nutzen verwenden, noch entlehnen, auch um alles Einnehmen und Ausgeben auf jedes Erforderen ehrbare und getreue Rechnung leisten, und sonsten in des Gottshauß Geschäfften nicht ansehen, Freundschafft, oder

(l) Prophau und Relig. Frieden-Execut. Ord. zu Augspurg 1555. §. 21. Cancell. Bar. de Kreittmayr, ad Cod. Civ. Bav. p. I. c. 7. §. 42. N. 3. Gugenberger Eydbuch 3. Abtheil. N. 3.

Feindschafft, Mieth, Gab, Forcht, Gunst, oder eine andere Sache, so euch von der Gerechtig- und Billigkeit abführen möchte, wie ihr solches hier zeitlich, und dort in dem jüngsten Gericht zu verantworten getrauet. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 12.

Eyd des Schulmeisters. (m)

Ihr sollet schwöhren einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, der euch anvertrauten Schul fleissig zu warten und vorzustehen, dissеitige Obrigkeit, und des Dorfs Seelsorger nach Stands Gebühr zu respectiren, und in Ehren zu haben, der Schul-Ordnung zu geleben, die Christliche Jugend in Lesen und Schreiben, auch Rechnen, wehl zu unterrichten, sie nichts böses von der Kirchen verbottenes zu lehren, keine ketzerische oder ärgerliche Bücher zu gedulten, die Jugend auf gute Sitten, und einen ehrbaren Wandel anzuweisen, auch in euren Amt nicht ansehen Freundschafft, oder Feindschafft, Mieth, Gab, Gunst, Forcht, oder eine andere Sache, so euch zur Ungebühr verleiten möchte. Alles getreulich ꝛc.

Wann der Schulmeister zugleich Kirchen-Diener oder Mößner ist, setzet man bey, ihr sollet

(m) Prophau und Relig. Friedens-Execut. Recess zu Augspurg 1555. §. 21.

sollet auch des würdigen GOttes-Haus ad S. N. Ornat-Paramenta, und anderes, in gute Obsorg, und getreue Verwahr nehmen, die Kirchen zu den gewöhnlichen Zeiten fleissig und ordentlich zieren, sauber und rein halten, denen Gottesdiensten fleissig abwarten, und alles das thun, was jedem Mösner oder Kirchen-Diener obgelegen ist. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 13.

Eyd der Vormunder. (n)

Ihr sollet schwöhren einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, daß ihr der euch untergebenen (Wittib und Waysen) getreulichen Fleisses annehmen, dero samentliches Vermögen ordentlich verzeichnen, hievon ohne Obrigkeitliche Erkanntnuß nichts verändern, veräusseren, oder beschwähren, solches zu guten Nutzen richten, nichts hievon entwenden noch entlehnen, sonderen alles Vermögen getreulich beysammen zu halten, und auf jedes Erfordern um alles Einnehmen und Ausgeben ehrbare und getreue Rechnung zu leisten.

(n) Cod. Civ Bav. p. 1. c. 7. §. 10. Coment. ad loc. cit. n. 1. Herzogthums Franken Landgerichts-Ord. 1619. p. 1. pag. 34. Sachsen-Spiegel 1. Buch art. 23. Schaben-Spiegel c. 318. Reichs-Policey-Ord. de Anno 1577. tit. 32. §. 3. Bayr. Landr. tit. 8. art. 4. Cammer-Gerichts-Ord. conc. p. 1. tit. 94.

Ihr sollet auch sie (Wittib und Waysen) zur Christlichen Zucht und Ehrbarkeit erziehen und anweisen, auch all dasjenige thuen und handlen, was getreuen Vormunderen als Vätteren gebühret, und ihr hier zeitlich auch dort vor dem strengen Richterstuhl GOttes getrauet zu verantworten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Notandum. Nach gemeinen Rechten, und der in denen höchsten Reichs-Gerichteren hergebrachten Praxin müssen alle Vormunder ohne Ansehen der Person diesen Eyd persönlich (wann sie an den Kayserl. Hoflager gegenwärtig seynd) abschwöhren, die Abwesende aber per Mandatarium. In Bayren entgegen dörffen die Siegelmäßige nicht schwöhren, sonderen sie übergeben diese Formulam in der ersten Person eingerichter und gefertigter ad acta. (o)

§. 14.

Eyd der Markstein und Granitzsetzer. (p)

Ihr sollet schwöhren zu GOtt einen leiblichen Eyd, recht zu marken, Zihl und Stein recht zu setzen, hierunter weder Vortheil, noch Unrecht zu gebrauchen, auch nicht ansehen, Freund- oder Feindschafft, Mieth, Gab, Gunst, Forcht,

(o) Coment. ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 7. §. 10. n. 2. 3. Moser Staats-Recht tom. 18. c. 93. §. 16. (p) Sachsen-Spiegel 2. Buch art. 50.

Forcht, oder eine andere Sache, sondern GOtt, und die Gerechtigkeit, auch das alte wohl hergebrachte Herkommen vor Augen haben, alles getreulich und ohne Gefährde.

Wann ein Feldmesser hierzu gebrauchet wird, ist dieser folgender massen zu beeydigen. (q)

Ihr sollet schwöhren zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eyd, recht zu messen, euer Instrument oder Ruthen getreulich zu führen, und die Meß- und Rechnen-Kunst nach euren besten Wissen und Verstand in Obacht zu nehmen, dem Armen wie dem Reichen, hierunter auch nicht ansehen einige Freund- oder Feindschafft, Mieth, Gab, Gunst, Forcht oder eine andere Sache, so euch zu dem Ausspruch eines vortheilhafft oder unrichtigen Maß verleiten könnte. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 15.

Eyd der Beschau, an Pferd und Viehe.

Ihr sollet schwöhren zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eyd, daß ihr alle gefährliche und einer Ansteckung unterworfene Mängel und Gebrechen, an dem in das Gebiet eingebrachten oder sonsten krank worden-

(q) Gugenberg. Eydbuch 3. Abtheil. 51.

Viehe. Es seyen sodann Pferd, Ochsen, Stier, Kuh oder Schaaf ꝛc. fleissig und genau untersuchen, wohl erwegen, und nach Befund der Sachen, eures besten Wissens hierüber sprechen wollet, was wahrhafft, recht, und billig ist. Ohn Ansehen einer Freund- oder Feindschafft, auch nicht aus Mieth, Gunst, Forcht, oder eures eigenen Nutzens willen. Alles getreulich und ohne Gefahrde.

Notandum. Die Pferd und Viehe Beschauer werden bey jedem gemeinen Wesen aufgestellet, und bey Antritt dieses Amts vorstehender massen beeydiget, wann aber dieselbige ob actionem redhibitoriam über die Krankheit oder Haupt-Mängel eines verreckten Viehe per visum repertum Zeugnus geben sollen, und der Streitt unter 50. fl. ist, machet man ihnen vorläuffig eine Erinnerung des abgeschwohrenen Eyds, in sehr wichtigen Sachen aber werden sie mutatis mutandis nochmahlen vorläuffig beeydiget. (r)

§. 16.

Eyd der Brod- Fleisch- Wein- und Bierschätzer. (s)

Ihr sollet schwöhren zu GOtt einen leiblichen Eyd, der Beschau des N. fleissig und getreu-

(r) T. tit. ff. de ædil. Edict. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 3. §. 24.
(s) Sachsen-Spiegel 2. Buch 13. art. N. 1. Schwaben-Spiegel cap. 114. N. 2. Bayr. Land- und Policey-Ord. lib. 3. tit. 1. art. 9. item lib. 4. tit. 6. art. 1. Gugenberg. Eydbuch 3. Abtheil. N. 43.

treulich vorzustehen, solche öffters und zu ungewissen Zeiten vorzunehmen, die Güte der Waare, und ob solche nach der Lands-Ordnung und dem gegebenen Satz beschaffen ist, zu untersuchen, zu probiren, das schlechte und untaugliche zu verwerfen helfen, und die Übertrettere der Policey-Ordnung alsobalden vor der Obrigkeit anzuzeigen, hierunter auch keineswegs anzusehen Freundschafft, oder Feindschafft, Mieth, Gab, Forcht, oder eine andere Sache, so euch von eurer obligenden Schuldigkeit abziehen möchte, alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 17.

Eyd der Getraidmesser. (t)

Ihr sollt schwöhren einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, das Getraid, so in die Schrannen oder auf die Cästen gebracht wird, mit einem geeichten Maaß getreulich, und fleissig zu messen, keinen Vortheil, oder Hinterlist zu gebrauchen, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Innwohner, ohne Ansehen einer Person, auch nicht um Freund- oder Feindschafft, Mieth, Gab, Forcht, Gunst, oder einer anderen Sache willen. Ihr sollet auch denen gewöhnlichen Schrannen-Tägen fleissig abwarten, das gebührliche Meß-

(t) Gugenberger Eydbuch. 3. Abtheil. N. 56.

Geld in die Büchsen vollkommen einlegen, nichts hiervon vorenthalten, auch die sich ereignende falsche hinterlistige Käuff dem Schrannen-Meister alsobalden redlich anzeigen, und sich alles desienigen zu thun beflissen, was einem verpflichteten Getraidmesser obgelegen ist, alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 18.

Eyd der Baumeister. (u)

Ihr sollet schwöhren einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen Heiligen, dem aufgetragenen Bau-Amt fleissig und getreulich abzuwarten, auf die Herrschafftliche (oder des gemeinen Wesen) Gebäue Obacht zu haben, vor Schaden zu warnen und bewahren, auch dasjenige so euch zu verfertigen anbefohlen wird, förderlich und daurhafft zu Werk zu richten, anbey alle unnothwendige Kösten abzustellen, und zu vermeyden. Ihr sollet auch der Arbeit fleissig nachsehen, die Gesellen zum arbeiten in denen ordentlichen Stunden anhalten, auch hierunter nicht ansehen Freund- oder Feindschafft, Mieth, Gab, Forcht, oder eine andere Sache. Alles getreulich und ohne Gefährde.

(u) Gugenberg Eydbuch 3. Abtheill. N. 30.

§. 19.

§. 19.

Eyd eines Mühl-Visitatoris. (vv)

Ihr sollet schwöhren zu GOtt einen leiblichen Eyd, der euch übertragenen Mühl-Visitation fleissig und getreulich abzuwarten, die Landsmühl-Ordnung genau vor Augen zu haben, gerecht, und unpartheyisch zu seyn, die erfundene Fehler und Mängel anzuzeigen, auch hierunter nicht ansehen Freundschafft, oder Feindschafft, noch Gunst, Mieth, Gab, Forcht, oder eine andere Sache, wie ihr solches hier zeitlich vor der Obrigkeit, und einsmahlen in dem jünsten Gericht vor dem strengen Richterstuhl getrauet zu verantworten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

(vv) Chur-Bayr. Land- und Pol. Ord. l. 4. tit. 8 art. 15.

Wormit wir diese Ubungen der Gerichts-Geschäfften im Nahmen GOttes schliessen wollen.

E N D E.

INDEX

Der in den letzteren 2. Bücheren von denen Amts-Geschäfften enthaltenen Materien.

A.

Acta pag. 634. 646.
Advocaten Eyd 727.
Amts-Antritt 633. 639. Einrichtung 634. 646.
Strittigkeiten mit der Nachbarschafft 634. 645.
Amtsknecht, Bittel oder Schörgen-Eyd 721.
Amts-Rechnungs Ubernahm 640. jährliche Verfassung 664.
Ankunffts-Titul-Brief 543.
Anlehnungs-Brief ex mutuo 587.
Appellations-Eyd 742.
Archiv-Ubernahm 634. 644. Einrichtung 655. seqq. Repertorium 663.
Armen-Eyd 731.
Attestatum eines abziehenden Burgers 626.
Austrag- oder Pfreund-Brief 545.

B.

Baader Eyd 752.
Baumeisters Eyd 762.
Bau Contract- oder Arbeit-Miethungs-Brief 569.
Bestand-Brief 597. Bestand- oder Anfall-Buch 651.
Beschau-Männer Eyd, bey dem Viehe 759. der Brods, Bier, Fleisch ꝛc. 760.

Bot-

Botten-Eyd 728.
Brauhauß-Rechnung 683.
Brand- oder Bettel-Brief 627.
Briefereyen Anfang und Schluß 519. 520.
Burgermeisters-Eyd 746.
Bürgschaffts-Brief 614. Amts-Bürgschafft 617. Personal-Bürgschafft 620. Gerichtlicher Bürgschafft-Eyd 740.

C.

Calumniæ Juramentum 730.
Casten-Rechnung 680.
Cessions- oder Schuld-Transport-Brief 547.
Clausuln, unnothwendige in denen Brief-Errichtungen 501. seqq.
Codicill-Errichtung 579.
Curatoris bonorum Eyd 743.

D.

Decisorium litis Juramentum 734.
Defects-Puncten zu verfassen 697. seqq.
Depositions-Protocoll 589. Schein 591. zu Gericht hinterlegtes Geld eod.
Dotalia pacta 532.
Dorf-Aman oder Schultheissen-Eyd 749. Documenten-Eyd 732. seqq.

E.

Ehestiffts-Pacta unterschiedliche 531. 532.
Publication 557.
Erbtheilung 559. Anweisung 563. zwischen den Eheleuten 564. seqq.
Errungenschaffts-Berechnung 557.
Erbrechts-Brief 603.
Erfüllungs-Eyd 736. 737.

Exe-

Execution eines Testaments 558.
Eydschwüre Vorbericht 713. Gewahrung vor Meineyd 716.

F.

Feldmessers-Eyd 759.
Fisch-Rechnung 688.
Fornicanten zu examiniren 523.
Freystiffts-Brief 607.
Fristen-Anweisung in Erbtheilungen 561.

G.

Geburts-Brief 522.
Gerichts-Kösten-Eyd 741.
Gesellschaffts-Contract 609.
Getraidmesser-Eyd 761.
Getraid-Umsturz 642. Rechnung 680. Uberschuß 701.

H.

Haußstifft-Contract 595.
Hebammen-Eyd 753.
Heuraths-Brief 528. seqq. in Gemeinschafft der Güter 532. in unione prolium 533. wo ein Voraus gemacht wird 534.
Huldigungs-Eyd 745.

I.

Inventur zu errichten 554. Inventur-Buch 648.
Inventarium der Rechnungen 643. 689.

K.

Kaufbriefe 592.
Kirchenpfleger-Eyd 755.
Kirchen-Rechnungs-Ubernahm 644. Verfassung 689.

L.

Lehen-Brief 623. Buch 653.
Leibgedings-Brief 600.
Leibeigenschaffts Manumissions-Brief 540.
Leib-Buch 653.

M.

Malitiæ juramentum 730.
Manifestationis 740.
Manualien, und Diaria zur Rechnung 650.
Marksteinsetzer-Eyd 758.
Material-Rechnung der Stein, Blatten, Bretter, Nägel 688.
die Minderung und Mehrung in den Rechnungen zu machen 636. 673. 681. 694.
Mobilien-Vertheilung 562. Übernahm der Herrschafftlichen Mobilien 643.
Mühlgrafen oder Visitatoris Eyd 763.

N.

Nachsteur-Buch 652.
Neustifft-Brief 605.
Nutzniessungs-Caution 549.

O.

Obsignation der Verlassenschafften 551. deren Reseration 553.

P.

Pas-Ports 625.
Practicanten Eyd 720.
Protocoll der Verhören/ und der Briefs-Errichtungen 510. in Summarissimo 511. in Summarischen Gerichts-Händlen 511. seqq. in denen Contracten 519. Übernahm 644. Einrichtung 646.

Q.

Quittiren im Gericht ad Protocollum 622. Quittschein eod.
Quittungs-Büchlein der Unterthanen 653. 703.

K.

Rathsherren-Eyd 747.
Rechnungs-Ubernahm 640. Einrichtung 650. Verfassung 664. seqq. Natural-Rechnung an Getrayd 680. Wein 687. ꝛc.
--- Justification 694. Defecten 698.
Rechnungsführer betrügliche 700. seqq. schädliche/ und unrichtige 705. seqq.
Register vielerley zu den Rechnungen 653.
Recess oder Rest hinein 666. Rest heraus 672. Gutmachung 679.
Recrouten-Eyd 751.
Reinigungs-Eyd 739.
Repertorium über die Acten 663.

S.

Saalbücher Urbaria 649.
Schankungs-Protocolla 581.
Schätzmänner-Eyd 735. über den Werth der Sachen 738. 744.
Scribenten Eyd 719.
Schulmeister und Kirchen-Diener Eyd 756.
Siegelmäßiger Personen Briefs-Errichtung 588. 594.
Stadtschreibers-Eyd 748.
Steur-Bücher Catastra 647.

T.

Tausch-Brief 620.
Testamentum solemne 570. Gerichtliches 575. gemeinschaffliches 577. ad acta 578.

U.

Ubergabs-Brief 544.
Urphede 725.
Verzicht der adelichen Töchtern 583. der weiblichen Freyheiten 615.
Vollmachts-Brief zu Geschäfften 611. zu Gericht 612.
Vormunder-Eyd 757. Rechnung 536. Bestellung 535.
Vormundschaffts-Buch 649.
Vorlehnungs-Brief 588.
Unterpfand-Brief oder Hypothec-Verschreibung 548.

Z.

Zeugen-Eyd/ und General-Fragstucke 722. 724.